Juristische Wochenschrift

Organ der Reichsgruppe Rechtsanwälte des US. Rechtswahrer=Bundes

Herausgegeben von dem Reichsgruppenwalter Rechtsanwalt Dr. Droege, unter Mitwirkung der Mitglieder des Reichsgruppenrates: Rechtsanwälte Dr. Hanns Fritzche, ^{Leipzig}; Dr. Hawlitzky, forst i. L.; Dr. Ernst Ladwig, Berlin; Dr. Ferdinand Mößmer, München; Prof. Dr. Erwin Noack, Halle a. S.; Dr. Rudat, Königsberg (Pr.); Wilhelm Scholz, Berlin; Dr. Artur Schüßler, Weinheim; Dr. Emil Schwart, Prenzlau, und Patentanwalt Dr. Ullrich, Berlin

Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II. fernruf Kurfürst B 1, 3718

Verlag: W. Moefer Buchhandlung, Inh. Oscar Brandstetter, Ceipzig C 1, Dresdner Straße 11/13 fernsprecher Sammel. Ar. 72566 / Drahtanschrift: Imprimatur / Postiche atonto Ceipzig Ar. 63673 Geschäftsstelle in Berlin SW 48, Hedemannstr. 14. Fernsprecher A 9, Blücher 0217

Bur Lehre von der Berwirkung

Von Professor Dr. Seinrich Lehmann, Röln

1. Die Verwirkung können wir aus unserem Rechtsleben nicht mehr wegdenken. Trotz der ablehnenden Haltung des Idsen. des RG. in dem bekannten Urt. v. 17. April 1935 RG. 144, 22 = JW. 1934, 1849) müssen wir sie als eine all gemeine Rechtseinrichtung anerkennen, denn sie ein Ausfluß des Gemeinschaftliche Schranken einzubauen. Posibirechtlich sinden diese Schranken ihren Ausdruck in den Vorschriften über die Unzulässistet der Rechtsausübung, wie sie den §§ 226, 826 und 242 BGB. enthalten sind.

Ebensowenig wie wir bisher die Herrschaft von Tren und sauben auf das Schuldrecht beschränkt, sondern in § 242 BBB. einen obersten alle Rechtsausübung beherrschenden Grundsah einen obersten alle Rechtsausübung beherrschenden Grundsah erfunden haben, dürsen wir den Berwirkungsgedanken, der nur ine Erscheinungsform dieses Grundsahes ist, auf die Sondersehete zurückdrängen, wo er zuerst durchgebrochen ist, also den gewerblichen Rechtsschutz, das Arbeitsrecht und das Auswersungsrecht. Zuzugeben ist nur, daß die für diese Sondergebiete artwickleten besonderen Boraussehungen natürlich nicht zur allschrich diese Kermitslungsformel such der Z. ZiwSen. des RG. durch biese Bermitslungsformel such der Z. ZiwSen. des RG. den Widelfung deiner der Verwirkung günstigen Stellungsaussen zur ablehnenden Haltung des 7. ZiwSen. hindessallsaussen.

Aber die ablehnende Haltung diese Urteils, zu der sich 1935 in Fr. 27. Nov. 1936 in FW. 1936, 572 ff. gesellt hat, läßt erkennen, daß es eine Nusbringsgedanken ist, dem Verwirkungsgedanken heit väglich ist.

2. Zum Teil liegt das daran, daß die Befürworter der tionessen sich zu sehr um ihre förmliche konstruct und in nessen sich zu sein kaben, statt den Versuch zu ein konstretes Postulat zu bringen, in seiner sach lichen Tragebeite aufzuzeigen und zu begrenzen.

Rechtsbeendigungsgrund zu erfassen ist, der neben 1936, 350 ff.) oder ob man in ihr einen Hinderungsgrund für

bie Rechtsausübung zu sehen hat (bafür Siebert, Berwirfung und Unzulässigkeit ber Rechtsausübung, 1934, S. 172).

Im Rahmen dieser letzteren Auffassung bleibt weiterhin streitig, ob das bestehenbleibende Recht durch eine Gegenwirstung, eine Einrede, gehemmt wird (so n. a. Standingers Riczler, Anm. 6 zu § 226) oder wegen des in der Gestendsmachung gelegenen Rechtsmisbranchs als unzulässige Rechtsaussübung anzusehen ist (dafür Siebert a. a. D. S. 172 f.).

Diese Konstruktionen sind sämtlich denkgerecht, über ihre Annahme oder Verwerfung kann man deshalb nicht apriorisch, sondern nur aus der Betrachtung und Bewertung der konkreten, ihpischen Interessenlagen entscheiden, die das gesunde Nechtsempsinden zur Ablehnung der verspäteten Geltendmachung eines Rechtsanspruchs nötigen.

Siebert (a. a. D. S. 247) bezweifelt, daß sich der wirkslich tragende Rechtsgedanke der Berwirkung genauer bestimmen lasse als durch den Tatbestand der gegen Treu und Glauben verzögerten Rechtsausübung. Bei dieser Auffassung bleibt als einzige gemeinsame Grundlage aller Berwirkungsfälle der Zeitsablauf, während dessen der Berechtigte untätig geblieben ist oder nur eine nach der Sachlage notwendige Tätigkeit fortgesetzt hat (so Siebert a. a. D. S251).

Die Länge der zur Verwirkung exforderlichen Zeit hängt nach Siebert von den be son der en Um ständen, deren billige Verücksichtigung eine frühere Geltendmachung des Rechts verlangt hätte, ab. Als solche typischen Umstände zählt er (S. 251 bis 252) so viele auf, daß sein Verzicht, eine genauere Konkretissierung des Verwirkungsgedankens zu geben, ohne weiteres verständlich wird.

Auch der Versuch Krauses (Schweigen im Rechtsberkehr, 1933, S. 123, 176 ff. und DF3. 1934, 1516) führt nicht weiter, wenn er den tragenden Rechtsgedanken im Gesichtspunkt von Treu und Glauben erblickt und die Verwirkung aus der Versschweigung ableiten will, wo eine besondere Verankassung zum Handeln geboten war.

In der BHR. (79, 98 ff.) habe ich in einem Auffat über "die Enthaftung des ausgeschiedenen Gesellschafters der DHG. von Berbindlickeiten aus schwebenden Lieferungsverträgen" versucht, die Annahme der Berwirfung aus der Unzulässigfeit des gegensählichen Verhaltens abzuleisten. Danach bleibt ein am Rechtsverkehr Beteiligter an sein

eigenes Berhalten in der Weise gebunden, daß er sich später nicht zu diesem in einen Widerspruch setzen darf, der gegen Treu und Glauben verstößt.

Bei der Verzögerung der Rechtsausübung läßt sich ein solcher unzulässiger Selbstwiderspruch nur dann feststellen, wenn die Untätigkeit des Berechtigten geeignet war, im Verpflichteten den Eindruck zu erwecken, der Berechtigte wolle sein Recht nicht mehr geletend machen, und das Zurückgreisen auf das Recht eine unbillige Benachteiligung des Verpflichteten zur Folge haben würde, die er bei rechtzeitiger Geltendmachung nicht erlitten hätte.

Diese Rechtfertigung bürfte ber Interessenlage, aus ber ber Berwirkungsgedanke erwachsen ist, am besten entsprechen und zutreffende Kichtlinien für die vernünftige Begrenzung des Berwirkungsgedankens liefern.

Das Bedürfnis nach der Anerkennung der Berwirkung ist zweisellos aus der Betrachtung der Lage des Berpflich teten erwachsen, die durch das Zurückgreisen des Berechtigten auf einen Rechtsanspruch, mit dessen Geltendmachung nicht mehr gerechnet zu werden brauchte, un billiger selfen wert erscheint während eine solche Benachteiligung bei rechtzeitiger Geltends machung nicht in Frage gekommen wäre. Darauf hat zutressendschon de Boor (FW. 1933, 2276 ff.) hingewiesen.

So hat die Rechtsprechung im Wettbewerbsrecht den Nachsbruck darauf gelegt, daß zwischenzeitlich ein redlicher Besitzstand des Erwirkenden entstanden war, den er als einen vom Al. geschlleten und ersaubten ansehen durste (vgl. RGZ. 134, 38 = FB. 1932, 942; Hunhadischer Fall).

In der Auswertungsrechtsprechung wird ebenfalls darauf abgestellt, ob der Schuldner in der berechtigten Annahme, er werde nicht mehr in Anspruch genommen werden, sich in seinen wirtschaftlichen Maßnahmen darauf eingerichtet hatte (vgl. statt aller RG3. 131, 225 = FW. 1931, 2704 45 und Auswessprechten 1930 Nr. 127, 146, 173, 383).

Es gibt freilich auch Gebiete, wo die Rechtsprechung weniger scharf auf die nachteiligen Folgen der Berzögerung der Rechtsgeltendmachung abgestellt hat, als vielmehr aus der Eigenart des Rechtsderhältnisses die Notwendigkeit abgeleitet hat, klare und offene Rechtsdeziehungen zu schaffen. Über genau gesehen, ist die Benachteiligung mit einem Rechtsderhältnis, was gerade nach einer derartigen alsbaldigen Klärung verlangt, schon ohne weiteres verdunden, wenn diese Klärung hinausgeschoben wird. Diese Erwägungen werden von besonderer Bedeutung sir die Verwirkung von Gestaltungsrechten, wie z. V. des Kündigungsrechts.

Vor allem das Arbeitsberhältnis ist in der Rechtspeschung als ein Verhältnis bezeichnet worden, das als solches kraft seiner besonderen Natur klare offene Rechtsbeziehungen erheischt (vgl. RArbG.: FB. 1933, 2081).

Neben der Berwirkung des Kündigungsrechts hat in der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung namentlich die Berwirkung von Taristohnansprüchen eine Rolle gespielt. Aber hier liegt die Benachteiligung des Arbeitgebers offen zutage, wenn dem Arbeitnehmer, der sich längere Zeit hindurch mit einem unterkarissichen Lohn zufrieden gegeben hat, noch gestattet würde, nach Ablauf einer längeren Zeit den Arbeitgeber mit Nachsforderungen zu überfallen.

In allen diesen Fällen dürfte die oben vorgeschlagene Formel durchaus der Interessenlage gerecht werden. Der Vorteil der Zurücksührung des Grundgedankens der Verwirkung auf das Verbot des gegensätlichen Verhaltens zeigt sich vor allem darin, daß man von dem Zeitablauf als der Grundlage der Verwirkung lossommt, auf den Siebert das Hauptgewicht legt (S. 251). Dadurch wird die Verwirkung in bedenkliche Nähe der Verjähr ung gerückt und dem Frrtum Vorschub geleistet, als ob die mehr oder minder große Zeitspanne, während deren der Anspruch nicht geltend gemacht worden ist, das Entscheisbende seit.

Das macht ben Widerstand des 7. Ziwsen. in der Entscheisdung b. 17. April 1935 (RGZ. 144, 23 = FW. 1934, 1849 1) gegen die allgemeine Anerkennung des Verwirkungsgedankens

im bürgerlichen Recht verständlich. Auch der 2. Senat sieht sich in dem Urteil v. 1. Febr. 1935 (FB. 1935, 1841) genötigt, gegen diese Zusammenstellung mit der Versährung mit solgens den charakteristischen Aussührungen zu protestieren:

"Die genannte Entscheidung betont auch mit Recht, daß die Frage, wie lange ein Rechtsanspruch geltend gemacht werden dürfe, sich hauptsächlich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung beantwortet, daß also Zeitablanfallein die Annahme einer Verwirkung nicht zu begründen vermag."

Diese Bedenken zeigen die Gefahren des Ausgehens vom Zeitablauf.

Das hat selbstverständlich auch Siebert (vgl. a.a.) S. 251) nicht verkannt, denn er führt aus, die Länge der die Berwirkung begründenden Zeit der Nichtgeltendmachung hänge von den besonderen Umständen ab und unter ihnen spiele die Sicherheit und die berechtigte Erwartung des Rechtsgegners eine wichtige Rolle.

Aber auch wenn man die Annahme der Verwirkung davon abhängig macht, daß der Verpflichtete das berechtigte Vertrauen haben durfte, der Gläubiger werde seinen Anspruch nicht soson geltend machen, bleibt das Berhältnis zur Berjährung nod immer unklar. Das Bertrauen des Schuldners allein tant teinesfalls genügen. "Die für die etwaige Berwirkung maß gebenden Fragen werden bon den Beteiligten meiftens fehr ver schieden beurteilt", sagt der 7. ZivSen. des RG. in RG3. 23 und deutet damit auf die ungeheure Rechtsunsicherheit bin die einreißen mügte, wenn man neben dem Zeitablauf vorwie gend auf die berechtigte Erwartung des Schuldners abstellen wollte. Bas man wünscht, glaubt man gern. Der Schuldnet wird nur zu bereit fein, diefes rettende Bertrauen zu entfalten. Die Folge wurde fein, daß anftandige Glaubiger, die im Sin blid auf die bedrängte Lage ihres Schuldners die "volksgeno senschaftliche Berechtigung" (Siebert) schonend und verstand nisvoll ausüben, das Nachsehen haben und ihren Anspruch ver lieren würden, daß dagegen der rigoros vorgehende Glat biger prämiiert wurde, wenn er es nur richtig versteht, die Maschen des Gesetzes gegen den Vollstreckungsmißbrauch zu ver meiden.

Die Abstellung auf den Zeitablauf und das Vertrauen des Schuldners droht praktisch die Einrede der Verjährung zu ent thronen und leistet der Rechtsunsicherheit Vorschub, indem an Stelle der sessen Verjährungsfristen Umstände treten, die die Veteiligten sehr verschieden beurteilen.

Die Rechtsertigung der Verwirtung aus der Unzulässisteit des gegensählichen Verhaltens legt dagegen den Samet punkt nicht auf den Zeitablauf, sondern auf den Einfluk der verzögerten Geltendmachung auf die Lage des anderen Teiles, auf die unbillige Venachteiligung die dieser erleiden würde, wenn man dem Verechtigten gestatten würde, die durch seine Untätigseit erzeugte Vertrauensgrundlage wieder zu zerstören.

Siebert ist auf die Heranziehung der "Unzulässigsteit bes gegenfählichen Berhaltens" zur Rechtfertigung ber Bermit tung auch furz eingegangen (Berwirtung und Unzuläffigkeit der Rechtsausübung E. 184). Er lehnt diefen Gefichtspuntt aber ab. weil beim gegensätzlichen Verhalten nicht der wahre Inhali der Rechte das Entscheidende sei, sondern mehr äußerlich an ine bestimmtes Verhalten angeknüpft werde, das sehr häufig eine (wahre oder scheinbare) Rechtsausübung sei. Aber das micht himann das in der nicht hindern, daß in den Fällen, wo das gegenwärtige Berhalt ten eine Rechtsausübung darstellt, venire contra factum proprium und unzulässige Rechtsausübung zusammentreffen, er selbst zugeben muß. Gleichwohl billigt er dem Gesichtspunkt der inhaltlichen Begrenzung der Rechte den Kang einer höher zu wertenden und wirksameren Entscheidungsgrundlage 311. bei übersieht Siebert aber, daß dieser Gesichtspuntt rein formaler ift, der über die Gründe, aus beitel hier der Rechtsansilbung Grenzen zu ziehen find, nichts sagt. Die Grenzen der Nechte sind relativ, sie liegen nicht por bornherein schlechthin fest, sondern werden sichtbar, wenn

Rechtsausübung mit dem Gemeinschaftsgedanken im konkreten Vall in Widerspruch gerät. Und eine thpische Fallgestaltung, bei der das zu bejahen ist, ist gegeben, wenn die verspätete Rechtsgeltendmachung in einen nach Tren und Glauben uns bereindaren Widerspruch mit dem eigenen früheren Berhalten des Rechtsinhabers tritt. Statt den Gesichtspunkt der inhaltslichen Begrenzung der Rechte zu verdrängen, liesert also der Tat den Geschäftlichen Verhaltens die beste Rechtsgestaltsgesichen Verhaltens die beste Rechtsgesichen gerenzung der Begrenzung für die hier staglichen Fälle.

Selbstwerständlich bietet auch unsere Formel keinen unmitstelbar anwendbaren Nechtsgrundsatz, sondern gibt nur die leistenden Gesichtspunkte, die Richtlinien an, unter denen einmaldas untätige Verhalten des Berechtigten, sodann die unbillige Benachteiligung des Verpflichteten zu beurteilen ist.

Mehr als ein solches aus dem Gemeinschaftsgedanken, aus das und Glauben abgeleitetes konkreteres Vostulat, das aber doch noch der Bewertung aller besonderen Umstände bes Einzelfalles Raum läßt, kann und soll die Wissenschaft hier aber auch nicht aufstellen.

In seinem Rahmen lassen sich dann die typischen besonderen Interessenlagen herausarbeiten, in denen die Annahme einer Verwirkung grundsätzlich angezeigt erscheint.

a) Die Benachteiligung des Schuldners durch Zurückgreis auf den Rechtsanspruch wird man vor allem dann als unsbillig empfinden, wenn sie die Folge seiner eigenen Maßnahmen wäre, die er im berechtigten Vertrauen darauf ergriffen voer unterlassen hat, der Berechtigte wolle sein Recht nicht mehr geltend machen.

b) Es ift aber keineswegs ausnahmslos notwendig, daß der dericht die Verzögerung begründete Anschein, das Recht werde nicht mehr geltend gemacht werden, im besonderen Falle für den Verbsstickteten eine subjektive Vertrauensgrundlage geworden ist, die ihn zu schädigenden Maßnahmen geführt hat, daß also ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Untätigkeit, subjektivem Vertrauen des Verpflichteten und seine Maßnahmen nachweisstrauen des Verpflichteten und seine Maßnahmen nachweisstr

🕼 kann u. U. auch genügen, daß die Berzögerung die Rlärung einer Rechtsbeziehung hinausschiebt, deren Natur einen unficeren Schwebezustand nicht berträgt. hier ist die Benachteifigung schon mit der Verzögerung gegeben, ohne daß noch besondere nachteilige Maßnahmen oder Unterlassungen des Beinoffenen nachgewiesen werden nüßten. So wenn der Unternehmer einen Borfall, der einen Grund zur sofortigen Entlaflung des Arbeitnehmers gebildet hätte, erst nach längerer Zeit um Unlaß einer Kündigung oder einer Ersattlage nimmt (vgl. Autog.: In 1933, 251 und 2081). Was die Bewertung der Berzögerung angeht, so stütt sich die Rechtsprechung hier weniger auf die erzeugte Vertrauensgrundlage für den betroffenen Arbeitnehmer, als darauf, daß der Unternehmer das Interesse des Arbeitnehmers an möglichst rascher Lösung des Verhältnis les nicht ungebührlich hinter seine eigene Interessen zuruckhellen dürfe. Wenn man das durch die Verzögerung erweckte Bertrauen auf Richtmehrgeltendmachung des Rechts nicht im Sinne eines subjektiven für die Schädigung kausalen Erforderniffes bersteht, sondern in dem objektiven Sinne der Begrundung eines solchen Anscheins, durfte aber auch in unserem Falle, ho ein rechtfertigender Grund für die Hinausschiebung der Rechtsgeltendmachung sehlt, das Erfordernis ohne weiteres gegehen sein.

Tegtmer der hat in seiner von mir veranlaßten guten berten Disserten über die Berwirkung (1935) den dankensstungs. Bersuch unternommen, die Bedarfslagen im Ausversdenen denen die Rechtsprechung eine Arbeitsrecht herausznarbeiten, in ist auf Grund dessen zu folgender Formulierung des Leitgedanstens der Berwirkung gekommen (S. 51/52).

d. 1. Es kann somit also festgestellt werden, daß Leitgedanke, Bestwirkungsgedankens, daß Bestweben war, die wirtschaftliche Funktionsfähigkeit des Bersbslichteten zu erhalten — Schädigungen des Verpflichteten zu unterbinden, die durch die verspätete Geltendmachung hervors

gerufen werden konnten und bei früherer Geltendmachung bermieden worden wären —, Beeinträchtigungen wirtschaftelicher Mahnahmen und Berechnungen durch längere Untätigskeit des Berechtigten zu berhindern —, oder auch die nach den persönlichen und vertraglichen Verhältnissen gebotene schnelle Klärung zu befördern."

Das dedt sich sachlich weitgehend mit der hier vertretenen Aufsassung.

In einem neuerlichen Aufsatz im ArchZivKr. (142, 203 ff.) geht Tegtmeher aber noch weiter und will die Annahme der Verwirkung von folgenden kumulativ geforderten Voraussstungen abhängig machen. Nach ihm ist die Annahme einer Verwirkung nur dann gerechtsertigt:

1. wenn sich infolge der langen Untätigkeit des Berechtigten die Interessenlage des Verpflichteten verändert hat, dieser also infolge der verspäteten Geltendmachung des Anspruchs einen Schaden erleiden würde, der bei früherer Geltendmachung vermieden worden wäre (Interessenverschiedung).

2. Wenn der Verpflichtete auf Grund des ihm gebotenen äußeren Eindrucks zu der berechtigten Annahme kommen durfte, der Berechtigte wolle auf die Geltendmachung des Anspruchs verzichten (Lauterkeit der Interessenlage des Verpflichteten).

3. Wenn sich aus den Beziehungen der Parteien eine konkrete Nechtspflicht zur rechtzeitigen Geltendmachung des Anspruchs ableiten läßt (Pflicht zum Handeln).

Tegtmeher erweitert also die oben aus der Unzulässigsteit des gegensätlichen Verhaltens abgeleiteten beiden Ersordernisse, nämlich Geeignetsein der Verzögerung zu einer Verstrauensgrundlage für den Gegner und nachteilige Folgen versänderter Rechtseinstellung für diesen, um das weitere und dritte Ersordernis, daß der Berechtigte eine aus der Beziehung zum Verpslichteten ableitbare Hand ung pflicht verlept habe.

hierin liegt m. E. eine unbegründete Erschwerung der Boraussetzungen der Verwirkung. Es ist durchaus verfehlt, die Verwirkung ganz allgemein von der Verletzung einer Pflicht zur alsbaldigen Geltendmachung des Rechts abhängig zu machen. Man denke etwa an den Anspruch auf Lieferung von Wertpapieren (RG.: J.B. 1929, 2134 ff.), der ein.halbes Jahr nicht geltend gemacht wird und auf den der Al. zurückgreift, nachdem die Papiere fast um das Doppelte im Kurs gestiegen sind. Juwiefern hier der Kläger eine Rechtspflicht verlett haben foll, weil er den Anspruch ein halbes Jahr lang nicht geltend gemacht hat, ist nicht einzusehen. Wenn die Papiere ihren Kurs gehalten oder im Rurs gefallen wären, konnte er ihre Lieferung zweifellos noch fordern. Tegtmener übersieht, daß sich noch längst nicht immer von vornherein ein Widerspruch zwischen der Berzögerung der Geltendmachung des Rechts und dem Zurückgreifen auf dieses feststellen läßt, sondern daß es vielfach erft die Fol= gen der Untätigkeit find, die die spätere Geltend= machung bes Rechts verbieten.

Diese angebliche Pflicht zur Geltendmachung des Rechts kann man höchstens für die Rechtsbeziehungen anerkennen, die auf eine alsbaldige Alärung angelegt sind. Davon absgesehen, handelt es sich bei der rechtzeitigen Geltendmachung durchaus um die Beobachtung der Gebote des eigenen Interesses, nicht aber um die Berlehung eine Rechtspflicht gegenüber dem Gegner.

Zu warnen ist vor dem Versuch, aus der mit jedem Schuldverhältnis verbundenen Treuepflicht eine allgemeine Verpflichtung zur alsbaldigen Geltendmachung der Gläubigerrechte abzuleiten. Das will freilich auch Tegtmeher nicht. Aber er will eine solche Verpflichtung über die bisherigen Sondergebiete der Verwirkung hinaus auf alle Ansprüche erstrecken,
"die sich auf Vorschriften gründen, die den Grundsat von
Treu und Glanden selbst enthalten", wo "eine Pflicht zur
pfleglichen Behandlung der Interessen des anderen Teils" anzunehmen ist (Tegtmeher: ZivA. 142, 230).

Ich glaube nicht, daß es möglich ift, die thpischen Berwirskungslagen auf diesem Wege leidlich sicher von den nicht zur Berwirkung geeigneten Interessenlagen abzugrenzen. Unsere

ganze Rechtsentwicklung geht — wie Tegtmeher (S. 231 a. a. D.) richtig feststellt — bahin, "die Verbundenheit aller Glieder des Volksganzen und damit die Pflicht jedes einzelnen Volksgenossen zur Rücksichtnahme auf die schutzwürdigen Beslange anderer zu betonen".

Eben beshalb läßt sich keine Kategorie von Schuldverhältnissen aussondern, für die nicht bei Hinzutreten besonderer Umstände der Berwirkungsgedanke bedeutsam werden könnte. —
Jedes Schuldverhältnis ist zugleich ein Gemeinschaftsverhältnis
und untersteht Treu und Glauben. Gleichwohl wird man Bebenken tragen müssen, die alsbaldige Geltendmachung als eine
Rechtspflicht gegenüber dem Gegner aus dieser
Trenepslicht abzuseiten. Auch nicht, wenn besondere Umstände
vorliegen, die ein alsbaldiges Borgehen als im eigenen Interesse des Berechtigten gelegen erscheinen lassen.

Eine berartige Theorie müßte zu einer Pflichten = übersteigerung führen und gerabezu verhängnisvolle Auswirkungen haben. Nicht die Verzögerung braucht eine Pflichtwidrigkeit zu bedeuten, sondern das Zu = rückgreisen auf das Recht angesichts der Verzögerung und ihrer Folgen muß gegen die Treuepflicht verstoßen.

Ganz dementsprechend hat auch der 2. ZivSen. im Urteil v. 30. Jan. 1931 (NGB. 131, 233 = JW. 1931, 2704 ⁴⁵) folsgendes gesagt:

"Nicht eine persönliche Treueverletzung des Berechtigten nach Art einer Arglist ist ausschließlicher Verwirkungsgrund. Wie die Redision selbst zum Ausgangspunkt ihrer Erörterungen genommen hat, kommt es auf die Gesamtheit
der Umstände an, ob ein Verstoß gegen Treu und Glauben
darin zu finden ist, daß der Auswertungsgläubiger nach längerer Zeit von dem außerordentlichen Rechtsbechelf der Aussertung noch Gebrauch macht. Dafür ist and bloß sahrlässis
wertung noch Gebrauch macht. Dafür ist and bloß sahrlässis
ges, ja selbst völlig schuldloßes Verhalten des Gläubigers in Betracht zu ziehen; denn die Sachlage auf seiner
Seite ist überhaupt nicht ausschließlich maßgebend."

Buzugeben ist nur, daß für den Berechtigten angesichts der besonderen Umstände des Einzelfalles eine besondere Beranlassung des geranlassung des standen haben muß. Denn andernfalls würde ja sein Berhalten nicht geeignet sein können, den Anschein herborzurusen, er wolle sein Recht nicht mehr geltend machen. Ob eine solche besondere Beranlassung besteht, ist aber schon bei der Bewertung der Untätigkeit des Berechtigten zu prüfen.

3. Nachdem so ber tragende Gedanke der Verwirkung festgelegt ist, kann ohne Willkur zu ihrer konstruktionellen Ersfassung Stellung genommen werden.

Siebert hat durchaus das Richtige getroffen, wenn er sie unter den Gesichtspunkt des Rechtsmißbrauchs, der unzulässigen Rechtsausübung, erfaßt, bei der die jedem Recht innewohnenden Grenzen sichtbar werden. Die Lehre von der Unzulässigkeit der Rechtsausübung ist in Wahrheit eine Lehre von den allgemeinen inhaltlichen Grenzen der Rechte (vgl. dazu Siebert, Vom Wesen des Rechtsmisbrauchs in Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, 1935, S. 214).

In diesem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen, daß ich die Verwirkung schon in der ersten Auflage meines Grundrisses des Allgemeinen Teils (1919, S. 52) als Hauptbeispielsfall für eine unzulässige Rechtsausübung gegeben habe.

Ebenso scheint es mir ein gesichertes Ergebnis der Schrift Sieberts zu sein, daß die Berwirkung nicht in der Form einer Einrede geltend zu machen ist. Es geht nicht an, ein Handeln ohne Recht nur dann zu berücksichtigen, wenn der Bekl. sich darauf beruft. Der Richter würde dann genötigt werden, eine Ausübungshandlung mit Rechtssolgen auszustatten, obwohl sie gegen den obersten Leitgedanken des Rechts, den Gemeinschaftsgedanken, verstöft.

Die hier gebilligte Auffassung ist der bon Manigk neuerdings wieder verteidigten Lehre vorzuziehen, wonach es sich bei der Berwirkung um einen Rechtsbeendigungsgrund hanbele, der ohne Rücksicht auf sein Gewolltsein als Folge eigenen Verhaltens des Berechtigten eintrete (DF3. 1936, 350 ff., 354). Nach Manigt beruht die Berwirfung nicht auf der wider spruchsvollen Geltendmachung, sondern auf der vorher erfolgten Berzeihung, Entschuldigung, Gestattung oder Zustimmung oder auf den Umständen, die eine Treu und Glauben zuwider lausende Berspätung begründen. Neben der Berwirfung stehen Berzicht und Erlaß als konkurrierende Rechtsausshebungsgründe, die aber weiter reichen als das Gebiet des geäußerten Berzicht willens und auch die sahrlässige Willenserklärung umsassen. Darunter sind nach Manigt die Fälle zu verstehen, wo der Berechtigte mit seinem Berhalten überhaupt nichts erklären wollte, der Berpslichtete aber aus dem Berhalten nach Treu und Glauben entnehmen durste, daß er sein Recht aufgeden oder nicht mehr ausüben werde; hier müßte der Berechtigts sich so behandeln lassen, als hätte er verzichtet (a. a. D. Sp. 358).

Diese Auffassung legt den Nachdruck ganz einseitig auf das schweigende und zögernde Verhalten des Berwirkenden und übersieht völlig, daß die Unzulässigiekeit des Zurückgreisens sehr nur im Hindlick auf die nachteiligen Folgen der Berzögerung für den Gegner bejaht werden kann. Das vorhin du Widerlegung Tegt mehers gegebene Beispiel widerlegt auch die Theorie Manigkschnen weiteres. Benn die Wertpapiere während der Verzögerung der Geltendmachung des Lieferungsanspruchs im Preis gefallen wären, würde gegen die nachtrag liche Geltendmachung nicht das geringste Bedenken bestehen.

Die Berzögerung der Geltendnachung eines Rechts birgstets die Gesahr in sich, daß sich zwischenzeitlich die Verhältnisse zum Nachteil des Verpflichteten erheblich ändern. Wenn seindbleiben oder sich zum Nachteil des Berechtigten ändert, wird das Urteil über die Unbilligkeit des Zurückgreisens regelmäßig ganz anders ausfallen. Man nuß also stets auch de Folgen der Verzögerung mitherücksichtigen, die der Jögernde vielsach gar nicht in der Hand hat und die sich Nacht einstellen können.

Wer zögert, übernimmt das Risito bet Berwirkung. Darin liegt die erzieherische Bedeutung der Rechtseinrichtung. Im Rahmen der Berjährungsfrist steht Wahl des Zeitpunkts der Rechtsausildung grundsäplich let der Zögernde belastet sich aber mit der Gefahr der Bet schiedung der Interessenlage, die der verschiedung der Interessenlage, die der verspäteten Geltendmachung ein anderes Gescht geben kann.

Im Widerspruch zu Manigk möchte ich also behaupten Nur die Lehre von der Unzulässigeit einer mit der eigener früheren Berzögerung in Widerspruch stehenden Rechtsgeltend machung wird der inhaltlichen Relativität jedes Rechts, den beweglichen Grenzen der Rechtsausübung gerecht. Manigksehre, die nur einen Beendigungsgrund der Entschuldigung und unbilligen Berzögerung anerkennt, nötigt zur Aberkennung des Rechts auch in den Fällen, wo das Risiko der Berzögerung sich überhaupt nicht zum Nachteil des Gegners entwickt hat. Diese Lehre such einen Gedanken in eine starre Rechtssigur zu pressen, der nur als dynamisches, elastisches Prinzipbegriffen werden kann.

Indem Manigkallein aus dem gestattenden ober zögernden Verhalten des Verwirkenden die Beendigung seines Rechts abzuleiten versucht, verwischt auch er die Grenzeit Verjährung tritt dann als die Nerjährung des Rechts sührendes Verhalten undillige Verzögerung oder die Entschuldigung. Mit den schundlige Verzögerung oder die Entschuldigung. Mit den schundlige, von ganz unsicheren Umständen ablängige, sehr versche den beurteilbare, dem Kecht immanente Ausübungsgrenzen, Jeder verjährungsfristen Kunschulksschungsgrenzen, Inderen Vunsichulksschungsgrenzen, weber verjährbare Ausschlußfrist unterstellt. Das kann richtig sein. Die Rechtssicherheit, die die Verjährungsfrist geben von darf nicht in ihr Gegenteil verkehrt werden.

Manigks Lehre müßte endlich in ihren Auswirkungen zu einer ungeheuren Begünstigung der Fiktion des Berzichts und Erlasses führen, insofern sie einen sahrlasses Berzicht überall annimmt, wo der Berpflichtete aus dem Berhalten des Berechtigten gemäß Tren und Glauben annehmen durste, daß der Berechtigte sein Recht ausgeben oder nicht mehr ausüben werde.

Auch wenn man von dem Grundsat ausgeht, daß jedermann sein Berhalten so gegen sich gelten lassen mut, wie es die Gegenpartei nach Treu und Glauben aufsassen mutte MG3. 126, 69 = FB. 1930, 1724), bleibt wahr, daß ein soldes Berhalten im Hindlick auf seinen Wert als rechtselchäftliche Erklärung, hier also als Außerung eines bewußten Ferzichtswillens, gewertet werden muß. Bei der Berwirkung gundelt es sich aber darunt, das Berhalten des Berechtigten rein auch obsektiven Gesichtspunkten auf seinen rechtsethischen, versehrsnäßigen Gehalt hin zu bewerten, ohne daß es auf die Willensrichtung des Rechtsinhabers irgendwie entscheidend ans ihne. Folgende Antithese macht das klar:

Ein stillschweigender Verzicht darf nur angenommen werden, wenn das Verhalten als Außerung eines bewußten Berzichtwillens gedeutet werden nußte.

Eine Verwirfung kann schon dann angenommen werden, wenn das Verhalten geeignet war, im Verpflichteten den Eindruck zu erwecken, der Berechtigte wolle sein Recht nicht mehr gektend machen — auch wenn er sich zu der Erstärung eines endgültigen Verzichts noch nicht entschlossen habe.

Diese zweite Formel wird ber Mehrzahl der Fälle weits besselct gerecht als die Verzichtsannahme. Kein Berechtigster berzichtet ohne Not endgültig auf sein Recht. Regesmäßig und er sich langsam an den Gedanken gewöhnen, daß die Aussühung aus diesem oder jenem Grunde zur Zeit nicht ratsam sei, behält sich aber die spätere Geltendmachung vor. So kann einer Verzögerung in der Geltendmachung zunächst nur der Schluß gezogen werden, daß der Berechtigte zur Zeit von halten des Berechtigten ist also grundsählich mehrdeutig, was den bewußten Verzichtswillen angeht.

Dann wird aber ein Zeithunkt kommen, wo man bei obsiektiver Wertung sagen kann, daß eine derartige Verzögerung unter dem Vorbehalt späterer Geltendmachung mit Treu und Clauben, mit einem gemeinschaftsbewußten Kechtsbenken, nicht wereinbar ist, daß der Verzögernde nach Treu und Glauben das Recht endgültig preisgeben müßte. Dann ist die Vorsässehung für die Annahme der Verwirkung eingetreten. Sie dars und muß jetzt selbst gegen den Wissen des Verechtigten angenommen werden.

daß ein Berwirkung beruht also durchaus auf dem Gedanken, ein Berzicht nach Treu und Glauben erfolgen müßte, dagegen, daß er erfolgt sei.

Fraubigers bei einer über Nacht eintretenden wesentlichen Berschiebung die Annahme einer Berwirkung zulässig sein.

Doten, auch das Berhalten des anderen Teiles sorgfältig ieine Bereinbarkeit mit Treu und Glauben zu würdigen.

Treu und Glauben stellen keineswegs bloß eine Schranke Filicht gebot an, sondern wenden sich zunächst als durchaus einseitig, wenn man den Anlaß des Gläubigers zu einergischer Geltendmachung seines Rechts oder auch nur zu einen ausdrücklichen Rechtsvorbehalt bejahen wollte, ohne Blid auf das Verhalten des Schuldners zu wersen.

Mach den besonderen Umständen des Einzelfalles kann es wohl so sein, daß der Schuldner angesichts eines dauernsdes Gränbigers gehalten war, den Anspruch zu erfüllen, wenn er sich dazu in der Lage glaubte, oder zum mindesten seinersdeits den Gläubiger auf einen Verzicht zu stellen, wenn er sich au außerstande glaubte. Das wird nan vor allem dann ansvoer die Erfüllung verweigert hat.

Ein Schuldner, der sich der Ersüllung des Gläubigeranspruchs entzieht, indem er den Gläubiger in der von ihm erzeugten Verstellung seiner Leistungsfähigkeit bestärkt, darf, wenn der Gläubiger im Hindlick darauf die Geltendmachung seines Rechts hinausschiebt, aus dieser Verzögerung grundsätzlich keine Verwirkung herleiten.

Es entspricht feststehender Rechtsprechung des RG., einem Schuldner, der seinen Gläubiger von der rechtzeitigen Klageserhebung abgehalten hat, die Berjährungseinrede zu versagen, wenn er sich dadurch mit seinem eigenen früheren Verhalten in einen mit Treu und Glauben undereindaren Widerspruch setzen würde. Das Abhalten von der Klagerhebung braucht an sich nicht arglistig zu sein, der Verstoß gegen Treu und Glauben liegt in dem Selbstwiderspruch mit dem eigenen früheren Vershalten (vgl. Heinrich Lehmann, Lehrb. des Allg. Teils, 4. Aufl., S. 101, namentlich RG3. 64, 220; 87, 283 — JW. 1916, 184; RG3. 115, 135 — JW. 1927, 658 m. Anm.; JW. 1933, 508).

Ganz dementsprechend ist einem Schuldner die Berufung auf die Verwirkung zu versagen, genauer die Annahme der Verwirkung zu seinen Gunsten ist abzusehnen, wenn er den Zustand der Unsicherheit der Nechtsgeltendmachung bestehen läßt, trotdem er nach Treu und Glauben Anlaß gehabt hätte, ihn zu beseitigen. Das hat für den Fall der Erfüllungsweigerung schon Krause in seinem Buche-"Schweigen im Rechtsberkehr", 1933, S. 187 erkannt.

Es ist an sich unnötig, diese Bedeutung des Verhaltens des Rechtsgegners in einem besonderen negativen Ersordernis der Verwirtung zum Ausdruck zu bringen, denn sein Verhalten muß schon mitveranschlagt werden, wenn man die Frage prüft, ob das Verhalten geeignet war, im Gegner den Eindruck zu erwecken, der Verechtigte wolle sein Recht nicht mehr geletend machen. In den oben gewürdigten Fällen kann ein sols cher Eindruck natürlich nicht entstehen.

Aber es erscheint zum mindesten nötig, auf die notwens bige Neitwürdigung des Verhaltens des Schuldners besonders hinzuweisen, weil mit dem berechtigten Bestreben, die Gläubisgerpslichten zu entwickeln, die Gesahr verbunden ist, die Schuldenerpslichten außer acht zu lassen oder geringer zu veranschlagen.

Auch darauf ist noch hinzuweisen, daß die nachteiligen Folgen der Berzögerung, die das Zurückgreisen auf das Recht sichtbar macht, häufig eher bom Schuldner übersehen werden können als vom Gläubiger. Soll, wenn der Schuldner sie durch rechtzeitige Erfüllung hätte abwenden oder mindern können, das gar keinen Einfluß haben?

Sewiß der Gläubiger läuft durch seine Zögerung das Kisiko der Verwirkung. Aber soll man dem Schuldner, der die wachsenden nachteiligen Auswirkungen der Verzögerung erstennt, die Spekulation auf die Verwirkung gestatten? Auch das würde Treu und Glauben widersprechen.

Ein Schuldner darf sich auf die nachteiligen Folgen der Berzögerung der Rechtsgeltendmachung insoweit nicht berufen, als diese Folgen ihm, aber nicht dem Gläubiger erstennbar waren und ihm deshalb nach den gesamten Umstänzden des einzelnen Falles eine Klärung der Situation eher zuszumten war als dem Gläubiger.

Wenn man die Verwirfung, so wie hier vorgeschlagen, als einen Unterfall des gegensätzlichen Verhaltens entwickeln wollte, würden m. E. die Hauptbebenken gegen ihre Anerkennung als allgemeine Rechtsfigur ausgeräumt werden, weil der Schwerpunkt nicht auf Zeitablauf und Zögerung gelegt wäre, sondern auf den Einsluß der verzögerten Geltendmachung auf die Lage des Verpflichteten, und weil man genötigt wäre, stets das Verhalten beider Parteien, des Verechtigten und des Verpflichteten, im Hindlick auf die Gründe und Auswirkungen der Verzögerung miteinander zu vergleichen und abzuwerten.

Zur Stellung der Rechtsmittelbehörden im Steuerstreitverfahren

Von Rechtsanwalt Dr. Dr. Heinrich Megow, Ruftrin

1. Im Steuerstreitversahren wird das Festsetzungsver= fahren übergeleitet in bas Rechtsmittelverfahren, wenn seitens der Finanzbehörde ober durch den Steuerpflichtigen ein Rechtsmittel eingelegt worden ist. Das Rechtsmittelverfahren ist also gewissermaßen ein verlängertes Festsetzungsverfahren. Jedoch wird es nunmehr insofern vom Rechtsmittelführer beherrscht, als er durch Zurudnahme des Rechtsmittels jederzeit die Beendigung dieses Verfahrens erreichen kann. Nach dem augenblicklichen Rochtszustande ist es sogar möglich, durch die Zurücknahme von Rechtsmitteln eine Verböserung zu versmeiden. (RFH. I A 189/33 v. 17. Jan. 1934 – FW. 1934, 1751 m. Anm. – Wrozek, Kartei AD. 1931 § 243 Abs. 3 K. 1. Bgl. jedoch 3 A 71/35 v. 11. April 1935 und Mrozek, Kartet RBew. 1934 § 58 allgem. R. 1 und DStBl. 1935 Tagesfragen 61, wonach anscheinend der RFS. seine bisherige Stellungnahme verlaffen will.)

Auch im Steuerrechtsmittelverfahren sind Bergleiche, burch die sich die Steuerfestschungsbehörde und der Steuer= pflichtige über den Steueranspruch einigen, unwirksam. (RFH. II A 453/23 v. 20. Dtt. 1925 = Mrozek, Kartei AD.

§ 228 R. 16.)

Wenn die andere Verfahrensseite Anschlußberufung ober Anschlußrechtsbeschwerde eingelegt hat (§ 247 RAbgO.), ist dem Rechtsmittelführer die Möglichkeit genommen, das Berfahren durch Zurücknahme des Rechtsmittels zu beendigen.

Das Rechtsmittelverfahren der RUbgO. gleicht weder dem Verfahren der JPO. noch der StPO. Die Bestimmungen dieser Verfahrensordnungen sind nur insoweit anwendbar, als sie ausdrücklich in der RABgO. herangezogen worden find. Die Ergänzung des Tatbestandes z. B. ift der MUbgD. unbekannt. Es bedarf auch solcher Vorschriften nicht, da die Nichtergänzung des Tatbestandes die Berücksichtigung des Akteninhalts nicht hindert. (KFH. III A 153/21 v. 27. Okt. 1921 — Mrozek, Kartei AD. § 228 R. 2.)
Die Rechtsmittelbehörden haben sich im Kechtsmittels

verfahren lediglich mit dem durch die angesochtene Ver= fügung begrenzten Fall, also dem hier in Frage kommenden Steueranspruch, zu befassen. (Beder, Rubgo., 7. Aufl., Anm. 1 zu § 227.) Jedoch ift die Stellung bestimmter Unträge seitens der Rechtsmittelführer nun ersorderlich (vgl. des Näheren meine Schrift "Das Steuerstreitversahren" Schriftenreihe der JW. Ar. 41) Abschn. C 2 u. 3 ff.).

2. Die Rechtsmittelbehörden sind, abgesehen vom RFS., zur Nachprüfung der gesamten tatfächlichen Berhältniffe verpflichtet. Es ist natürlich, daß die Rechtsmittelbehörden sich zunächst und überwiegend nur mit benjenigen Teilen des Streitstoffes befassen, die in den Rechtsmittelakten besonders herausgestellt worden sind. Sie können jedoch ihre Tätig-teit auch auf solche Tatsachen erstrecken, auf die weder der Rechtsmittelführer noch die vorgeschaltete Rechtsstufe ein= gegangen ift, noch auf die sonst von irgendeiner Verfahrens= seite hingewiesen worden ist. (RFH. I A 245/30 v. 9. Jan. 1931 = Mrozek, Kartei AD. 1931 § 243 R. 1.)

Bur Nachprüfung der tatfächlichen Berhältniffe gehört auch die Stellungnahme zu bestimmten Beweisantragen über rechtserhebliche Tatsachen, selbst wenn solche Beweisanträge nach Kenntnis der Rechtsmittelbehörden von den Beteiligten bes Steuerstreitverfahrens in anderen Steuerfällen geftellt worden sind. (AFH. I A 55/34 v. 11. Dez. 1934 = Mrozet, Kartei AD. 1931 § 243 Abs. 1 R. 2—4.) Ebenso ift die Ordnungsmäßigkeit der Zustellung des Steuerbescheides und gegebenensalls das Vorhandensein eines Vollmachtverhält-nisses nachzuprüsen. (RFH. I e A 18/35 = Mrozek, Kartei MD. § 228 N. 44.

Aus dem Recht zur tatsächlichen Nachprüfung ergibt sich die Folgerung, daß die Rechtsmittelbehörde ihre Entscheidung

1) heft 4 der Schriftenreihe wird bem heft 33 der 328. vom 15. August beigefügt.

auch auf andere Grunde und tatfächliche Feststellungen ftitbell darf, ja daß sie sogar unter Berücksichtigung neuer Tatfachen die Entscheidung jum Nachteil des Beschwerbeführers ab ändern kann (sogenannte Verböserung, RFH. III A 124/21 v. 5. Okt. 1921 – Mrozek, Kartei AD. § 228 R. 3).

3. Der Steuerpflichtige hat Anspruch auf rechtliches Ge hör. Eine Beweislaft ift bem Steuerftreitverfahren fremb Der Steuerpflichtige ist auch im Steuerstreitverfahren rechtigt, abgegebene Erklärungen zu berichtigen. (RFD. IIIA 107/29 v. 26. Sept. 1930 – Mrozet, Kartei AD. § 228 M. 50 und Megow, Befugnisse und Pflichten ber Rechts mittelbehörben, DStBl. 1936, 99 ff.)

Will die Rechtsmittelbehörde eine Berböserung por nehmen, fo muß fie nach der überwiegenden Rechtsprechung bes RFH. bem Steuerpflichtigen Gelegenheit geben, fich 34 den neu hervortretenden Gesichtspunkten tatsächsicher oder rechtlicher Art zu äußern. (Becker a. a. D., 7. Aust., Ann. 7

zu § 228 RAbgD.)

Darüber hinaus find auch die Rechtsmittelbehörden ver pflichtet, wenn fie Schähungen vornehmen, dem Steuer pflichtigen mitzuteilen, auf Grund welcher Tatjachen sie 3ut Schätzung schreiten wollen. Hierdurch wird dem Steuer pflichtigen Gelegenheit gegeben, zu diesen zur Schätzung fil renden Tatfachen sich zu äußern. Mit folden Ginwendungen bes Steuerpflichtigen gegen Schätzungstatjachen usw. millen die Steuergerichte sich auseinandersetzen. Unter Umständen müssen sie sogen dem Steuerpsichtigen persönliches Gehör gewähren. (RFH. III A 1050/30 v. 3. Juni 1931 = M rozet, Kartei AD. 1931 § 243 R. 2 und III A 31/22 vom 1 März 1922 — Marada (Reicht) 1. März 1922 = Mrozek, Kartei AD. § 228 R. 5.)

Selbst von einer geplanten Unwendung eines veranbet Rechtsstandpunktes muß bem Steuerpflichtigen, went stedisplandpunites muß dem Steuerpsichtigen, mit ber Möglichkeit zur Stellungnahme gemacht werden. (N. 1. A. 127/28 v. 31. Oft. 1928 — Mrozek, Kartei § 228 R. 23.) Dieser Gesichtspunkt, der vornehmlich für Berufungsperiahren gilt wuß kartet Berufungsversahren gilt, muß beachtet werden, weil nur durch den Hinweis auf eine mögliche veränderte rechtlich Beurteilung ber Steuerpslichtige in die Lage verfest wird den Tatbestand rechtlich neu zu würdigen und gegebenen alle auch Tatsachen zum Vortrag zu bringen, auf die es bischt nicht ankam. (NIS II A 271/26 v. 28. Juli 1926 – III 1926, 25981 – Marrie V. Portri V. Rosen auch die est bischt nicht ankam. 1926, 25981 = Mrozek, Kartei AD. § 228 R. 19.)

Soweit der Rechtsmittelführer fich im Steuerstreitvel fahren nach eigenen Mitteilungen noch äußern will, muß ihn grundsätlich vor der Entscheidung eine Frist zur Beibringuns solcher Erklärungen geseht werden. (NFH. I A 450/30 von 28. Mai 1931 = Mrozet, Kartet AD. 1931 § 243 Å. 3.) Die Rechtsmittelbehörde konn isdas und trop bisheriger Fristsehung sich nicht mehr geäußert hatel. (KFH. IA 68/31 v. 22. Sept. 1931 – Mrozek, Artei AD. 1931 § 243 R. 4.)

4. Aus der Aufklärungspflicht der Behörden von Inig wegen folgt, daß sie auch ohne Parteivortrag alle rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte berücksichtigen müssen. I A 28/22 v. 21. Febr. 1922 = Mrozef, Kartei § 228 R. 6.) Dies geht nach der Rechtsprechung bes noch sogar so weit, daß die Rechtsmittelbehörde schwebende mittlungen heriebischien with mittlungen berücksichtigen muß, die über die Zuverläftigtet einer Betriebsstala oder Einreihung eines Untervergieds betriebes in onderen Rochtswittelwag eines Untervergieds betriebes in anderen Rechtsmittelversahren angestellt werter (RFH. III A 962/30 v. 23. Juli 1931 – Mrozek, Kartel 1931 § 243 Abj. 1 R. 1.)

Selbst wenn das Steuergesetz dem Steuerpflichtige einen Rachweis auferlegt, müssen die Verhältnisse von gegien geklärt werden (NAS I wegen geklärt werden. (NFH. V A und 261/22 v. 31. Noi 1922 = Mrn22k. Oatis (C.)

1922 = Mrozek, Kartei AD. § 228 R. 9.)

Da der Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln ist und da besondere Antrage im Steuerstreitversahren der Aubgo. grundsählich nicht zu stellen sind, sind die Rechts-Mittelbehörden auch durch Anträge nicht gebunden. Sie tonnen bennach auch zugunsten ber Rechtsmittelführer über etwaige Anträge hinausgehen. Es kann also 3. B. von der Steuerpflicht freigestellt werden, obwohl nur Ermäßigung beantragt war.

5. Bon erheblicher Bedeutung ist die Feststellung, inwieweit die Rechtsmittelbehörden zur Verböserung berechtigt sind. Gine Abweichung von der Vorentscheidung zuungunsten des Sieuerpflichtigen bzw. Rechtsmittelführers ist nur bei Borliegen der Boraussetzungen des § 243 Abf. 3 MNbgD. 3u= läjjig.

hiernach können Entscheidungen auch zum Nachteil deffen, ber bas Rechtsmittel gegen die Entscheidung eingelegt hat, geändert werden, soweit neue Tatsachen oder Beweismittel befannt geworden find, die eine solche Anderung rechtfertigen ober wenn diese Anderung sich auf eine abweichende rechtliche Beurteilung gründet. Der RFH. ist zu einer derartigen Inderung unter ben bezeichneten Boraussegungen nur befugt

1. im Beschlußverfahren;

2. im Rechtsbeschwerdeverfahren, fofern es sich um eine Bollauskunft ober um einen Kontingentbescheid handelt.

Unberührt hiervon bleiben die allgemeinen Bestimmun= Ben über die Rechtsbeschwerdebegrenzung des § 288 MAGD. (vgl. auch hierzu mein "Steuerstreitversahren" C 4).

Erforderlich für die Verböserung im Berufungsversahren ift daher entweder Bekanntwerden neuer Tatsachen Beweismittel oder abweichende rechtliche Beurteilung. Diese Boranssepungen sind nicht vorhanden, wenn der bebekanntgewordene Tatbestand nur in tatsächlicher Bediehung für den Steuerpflichtigen ungunstiger beurteilt wird, B. durch Wahl einer anderen Schäpungsmethode ober auf Grund neuer Schätzungen ober Gutachten. (AFS. II A 161/22 0. 11. Juli 1922 – Mrozef, Kartei AD. § 218 R. 3 und 11 A 221/25 v. 13. Mai 1925 – Mrozef, Kartei AD. § 228 Sat 2 R. 11.)

In der Praxis ist hiernach im Berufungsverfahren eine Berböferung verhältnismäßig häufig zuläffig.

Bon einer Verböserung ist jedoch nur dann die Rede, benn sie auch sachlich wirkt. (RFH. I A 189/33 v. 17. Jan. 1934 = J.B. 1934, 17513 m. Anm. = Mrozet, Kartei 1931 § 243 Abs. 3 K. 3.)

Eine Berboferung ift nicht gegeben, wenn der Steuerbilichtige z. B. an der Erhöhung des Cinheitswerts ein Inleresse z. B. an der Ethohang des Eingeltschaft 2000 deresse hat und sie sogar beantragt. (AFH. III A 873/31 vom zu 2001 zuget, Kartei AD. 1931 § 243 Abs. 3

Dinweise auf die Verböserungsabsicht der Rechtsmittel= behörden sind im übrigen nicht notwendig, wenn die Steuerbehörben Rechtsmittelführer sind. Dies gilt auch für den 18. (NHH. V A 588/33 v. 27. April 1933 = Mrvzef. 1924 (NAH). V A 200753 b. 21. Ab 838/28 v. 29. Mai 1924 (NAH). 1931 § 243 R. 6 und I Ab 838/28 v. 29. Mai 1924 (NAH). Oct 8 228 R. 30.) Der RFH. 1929 Mrozet, Kartei AD. § 228 R. 30.) Der KFH. in der Entscheidung v. 11. April 1935 (III A 71/35) Mrozek, Kartei KBew. 1934 § 58 allgem. R. 1) anggeführt, daß auf die Verböserung nicht hingewiesen zu werden braucht, wenn sich aus den besonderen Umständen des balles bereits ergibt, daß der Steuerpflichtige trop der Behrung sein Rechtsnittel auch auf die Gefahr der Verböserung sein Rechtsmittet auch un bet neueren der heutsentwicklung muß das Interesse an einer objektiv richstigen einer objektiv richstigen einer objektiv richstigen einer objektiv richstigen des Rechtsschukbelange des tigen Ermittlung der Steuerwerte die Rechtsschutzbelange des Steuerpslichtigen überwiegen." Meiner Auffassung nach kann ber him him him bein vorstehenden allgemeinen Gesichtspunkt nicht ausreichen, um von der bisherigen Rechtsprechung des AFH. abzugehen.

6. Neue Tatsachen sind solche, die aus den bisherigen Uften über den Stenerfall nicht ersichtlich sind, deren Befanntsein aber den Stenersall nicht ersuhmu, sind, der würde. Mos. I A 280/28 v. 30. April 1929 — J.W. 1930, 11226

m. Unm. = Mrozef, Kartei UD. § 228 R. 27.) Warum diese Tatsachen bisher nicht im Verfahren hervorgehoben worden sind, ist gleichgültig. Arglistiges Berschweigen der Tatsache wird also nicht gefordert. (AFH. I A 293/26 vom 28. Oft. 1926 — Mrozek, Kartei AD. § 228 Sat 2 R. 15.) Jedoch sind auch solche Tatsachen neu, die der Steuerpflichtige dem Fin A. früher bei anderen Steuerfestsetzungen mitgeteilt hat. Andererseits ist eine neue Tatsache dann nicht als gegeben anzusehen, wenn lediglich durch neue Ermittlungen die Richtigkeit einer bisher als unglaubhaft behandelten Angabe des Steuerpflichtigen festgestellt wird. (RFH. VI A 367/30 v. 12. März 1930 = Mrozet, Kartei AD. § 228 R. 34.)

Neue Schätzungen ober neue Gutachten sind niemals als neue Tatsachen anzusprechen, berechtigen also für sich allein noch nicht zur Verböserung. (AFH. I A b 838/28 v. 29. Mai 1929 = Mrozek, Kartei AD. § 228 R. 30.)

Die am Steuerstreitverfahren Beteiligten sind nicht verpflichtet, neue Tatsachen sofort geltend zu machen. So kann 3. B. das Fin M. die bei einer Buch= und Betriebsprüfung ermittelten neuen Tatsachen noch geltend machen, nachdem der Steuerpflichtige zu dem Prüfungsbericht Stellung genommen hat. (NHH. I A 219/31 v. 15. Dez. 1931 = Mrozek, Kartei AD. 1931 § 243 R. 7.)

Neue Beweismittel im Sinne des Berboferungstatbestandes sind ebenfalls nur solche, die aus dem bisherigen Afteninhalt nicht ersichtlich sind, deren Bekanntsein aber für die Steuerfestsetzung wesentsich gewesen wäre. (AFH. IA 280/28 v. 30. April 1929 = J.B. 1930, 11226 m. Anm. — Mrozek, Kartei AD. § 228 K. 27.) Jedoch ist der eins zelne Sachverständige kein neues Beweismittel, da ja die Erhebung bes Sachverständigenbeweises immer frei steht und möglich ift. (Beder, RAbgo., 7. Aufl., Anm. 3 zu § 228.)

Berböserung ift auch zulässig, wenn sie sich auf eine abweichende rechtliche Beurteilung stütt. Eine solche abweichende rechtliche Beurteilung ist gegeben, sobald die zur Entscheidung berufene Instanz eine andere Rechtsauffassung ihrer Entschei= dung zugrunde legen will oder auch, wenn die Borinstanz bas Recht verletzt hat. Es ist also für eine "andere" rechtliche Be= urteilung nicht notwendig, daß eine positive Rechtsbeurteilung ichon in der Borinstanz stattgefunden hat. (KFH. I A a 188/29 v. 23. April 1929 — Mrozek, Kartei AD. § 228 Satz 2 R. 18 und Megow, Befugnisse usw. a. a. D. S. 103.)

7. Bur Berboferung durch den AFS : Auch hier muffen die allgemeinen Voraussetzungen zur Berboferung erfüllt fein. (Bekanntwerden neuer Tatsachen oder Beweismittel oder abweichende rechtliche Beurteilung.) Unter diesen Boraussehun= gen tann bereits im Beschlugverfahren ganz allgemein und im Rechtsbeschwerdeverfahren bei Zollausfünften oder Kontingentbescheiden die Berboserung Plat greifen.

Außerdem ift die Berböserung in allen Fällen zuläffig, wenn die Steuerbehörde Rechtsbeschwerde bzw. Unschlufrechtsbeschwerde eingelegt hat. (KFH. VI A 1635/29 v. 5. Nov. 1930 = Mrvzef, Kartei AD. § 228 Say 2 R. 21.)

Sonst ist die Verböserung durch den AFH. vollkommen ausgeschlossen.

Undererseits bildet unzulässige Verböserung der Fin Ber. in jedem Falle einen wesentlichen Verfahrensmangel im Sinne des § 228 Ziff. 2 MUbgD. (vgl. auch hierzu mein "Steuerstreitverfahren" a. a. D. C 4).

8. Die verfahrensrechtliche Stellung der Rechtsmittel= behörden gleicht berjenigen der Final. im Steuerermittlungs= und Festsetzungsverfahren (§§ 160—227 RAbgD.). Dagegen sind die Machtmittel der Finn. im Steueraufsichts-, Hebungsoder Beitreibungsversahren den Rechtsmittelbehörden nicht übertragen worden. Hieraus folgt, daß die Nechtsmittelbehörden nicht über den Antrag auf Rückzahlung entscheiden fönnen, da solche Anträge nur im Erstattungsverfahren geltend gemacht werden können (vgl. Megow, Befugnisse 11/1v. a. a. D. S. 104).

Mithin gelten auch die Beschränkungen der §§ 160 bis 227 RAbgo. für das Rechtsmittelverfahren.

Grundzüge des Rechts der Reichsautobahnen

Bon Regierungsaffeffor Dr. Werner Jusgen, Singen (Sobentwiel)

Rechtsquellen:

Geset über die Errichtung eines Unternehmens "Reichsautobahnen" b. 27. Juni 1933 (KGBl. II, 509), im solgenden zitiert "AAutobG."

Erste Berordnung zur Durchführung bes Gesehes usw. bom 7. Aug. 1933 (RGBl. Π , 521) =1. DBD.

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes usw. vom 8. März 1935 (NGBl. II, 177) = 2. DBD.

Gesetz zur Anderung des Ecsetzes usw. v. 18. Dez. 1933 (RG-BI. I, 1081)=1. AndG.

Zweites Gesetz zur Anderung des Gesetzes usw. v. 14. Mai 1936 (RGBI. I, 440)=2. AndG.

Vorläufige Autobahn-Betriebs- und Berkehrsordnung v. 14. Mai 1935 (NGBI. II, 421) — Betriebsordnung.

Berordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete bes Autobahn- und Straßenwesens im Saarland v. 14. Mai 1935 (RGBs. I, 686).

Errichtungsurkunde für das Unternehmen "Reichsautobahnen" v. 25. Aug. 1933 (DRAnz. 1933 Ar. 200) — Errichtungsurkunde.

Satung ber Gesellschaft "Reichsautobahnen" (DRAnz. vom 28. Aug. 1933) — Satung.

Erlaß über ben Generalinspektor für das dentsche Straßenwesen v. 30. Nov. 1933 (NGBl. I, 1057).

Erlaß über die übertragung von Aufsichtsrechten über das Unternehmen "Reichsautobahnen" v. 23. Jan. 1935 (RGBl. II, 37).

Schrifttum:

Der Aufbau der Gesellschaft "Reichsautobahnen" (1935, Concordia-Berlag, Leipzig CI). Diese Schrift enthält neben dem Wortsaut der einschlägigen Gesetze, der Satung, der Geschäftsvordung des Berwaltungsrats der Gesellschaft "Reichsautobahnen", der Geschäftsordnung der Gesellschaft "Reichsautobahnen", den beiden Geschäftsanweisungen für die Obersten Bauleitungen und Bauabteitungsvorstände der Gesellschaft "Reichsautobahnen" und technischen Angaben auch die Anschlägischen abeilungen und Bausabteilungen.

Die Zeitschriften "Die Straße" — vereinigt mit der Zeitschrift "Die Autobahn" — "Die Reichsbahn" und insbesondere die "Zeitung des Bereins Mitteleuropäischer Eisenbahnverwaltungen" — zittert "ZWMER." — (Berlag Berlin, Röthener Straße 28—29) behandeln die einschlägigen Erlasse und in Einzelabhandlungen auch Fragen aus dem Recht der Neichse autobahnen.

- Holtmener: Das Recht der Reichsautobahnen unter besonderer Berücksichtigung ihrer historischen Entwicklung (Kölner Dissertation 1935).
- Lengemann: Reichsautobahnen in Staat, Wirtschaft und Recht (Berlin 1934, Verkehrswissenschaftliche Lehrmittelgesellschaft m. b. H. bei ber Deutschen Reichsbahn).
- Tobt: Weien und Recht ber Reichsnutobahnen (Zeitschrift "Deutsches Recht" 1935 Heft 17/18 S. 439 ff.).
- Bindewald: Die Besteuerung bes Grunderwerbs der Reichsautobahnen (BBMEB. 1935 heft 34 S. 703 ff.).
- Föhlinger: Die Beschaffung des Grund und Bodens für Eisenbahme und Straßenbau im nationalsozialistischen Deutschland (ZVMEV. 1935 heft 10 S. 197 ff.).
- Gies: Der Grunderwerb für die Reichsautobahnen im Umlegungssterfahren (FRMEB. 1935 Heft 30 S. 621 ff.).
- Nießen: Zur Gerichtstostenpflicht ber Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und ber Reichsautobahnen (ZBMCB. 1936 Sest 7 S. 148 f.).
- Joseph: Die Bereitstellung des Grund und Bodens für die erste Kraftsahrbahn Frankfurt a. M.—Heidelberg—Mannheim (ZRMEB. 1933 Heft 50 S. 1010 ff.).
- Kittel: Die Reichsautobahnen (Eifenbahn= und Berkehrsrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen von Eger, Bb. 55 S. 193 ff.).
- Bapfel: Die Autobahnbetriebs- und Berkehrsordnung (BBMEB. 1935 heft 40 S. 837f.).

Der Plan, ein engmaschiges Netz von Kraftsahrstraßen ill bauen, beruht auf der Initiative des Führers, der am Tage der nationalen Arbeit 1933 die Einzelheiten dieser großen Arbeits beschaftungsmaßnahme verkündete. Der Bau der vorsäussig geplanten Kraftsahrbahnen in einer Gesamtlänge von salt von der Handen deutscher Volksgenossen sind viele Jahre (Gesamtbauzeit dieses Netzes voraussichtlich etwa 7 Jahre) Arbeit und Brot geben. Den ersten Spatenstich sind die Keichsautobahnen (Kraftsahrbahnen) nahm der Führer am 23. Sept. 1933 vor. Im Jahr 1935, also 100 Jahre nach der Indetriebnahme der ersten deutschen Eisenbahnstrecke, wurden durch das Zweigunternehmen der Deutschen Keichsbahnscheilsschaft der Fehre Teilstrecken der "Straßen Adolf Hitlers" dem Berkehr übergeben.

Für die Schaffung der Kraftfahrbahnen, die als länder und völkerverbindende öffentliche Berkehrswege ein fichtbaret Ausdrud einer ftarten Reichs gewalt find, war auch vermal tungstechnisch eine straffe einheitliche Organisation für ganze Reich notwendig. Auf Grund des RAutobes, und der 35 Nur 1022 ist 1022 25. Aug. 1933 als Zweigunternehmen die Gefellichaft "Reids autobahnen". Die Grunde für diese organisatorische Berbin bung mit der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, die sich auf in der Stellenbeschung zeigt (f. Ziff. 13 der Sahung), gibt bie Begründung zum RAutob., wie folgt, an: "Die Führung dem Gebiete der Reichsautobahnen ift der Deutschen Reiche bahn-Gefellschaft zugedacht, weil der Streit gwischen Schiene und Kraftwagen letten Endes nur dadurch beizulegen ifi, dah der gesamte gewerbliche Güterverfehr einheitlicher Leitung un terstellt wird ... Um die Klarheit der Finanzgebarung & währleisten, ist das Unternehmen als selbständige Person bes öffentlichen Rechts begründet, dessen Berwaltung und Bertre tung aber aus den oben erwähnten Gründen die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft übernimmt."

Die Gesellschaft "Reichsautobahnen" (im folgenden als "Gesellschaft" bezeichnet) hat nach § 3 Mutob. "das and schließliche Recht zum Bauen und Betreiben der Kraftschlichen und der auf ihnen befindlichen Nebenbetriebe". Dieles der ansschließliche Bau- und Betriebsrecht untsaft nach § 8 bet ansschließliche Bau- und Betriebsrecht untsaft nach § 8 bet alle Kraftschrbahnen mit ihrem Zubehör einschlich der sonligen Nebenbetriebe (Tankstellen, Werkstäten, lade- und Umschlagsanlagen, Wirtschaftsbetriebe, Reklamentsen und

Bur Erfüllung ihrer Aufgaben bedurfte die Geselschaft einer besonderen Organisation sowie einer näheren Bestimmung über den Einsluß anderer Reichsstellen (insbes. Reichsregierung und Generalinspektor sür das deutsche Straßenwesen) auf die Unternehmen. Der Einsluß der Reichsregierung auf die Leilschaft kommt in zahlreichen Bestimmungen zum Ausbruksellschaft werden besonderer Bedeutung in bezug auf den Bau der Aralte dem Reichskanzler unterstellten Generalinspektors als einer obersten Reichsehörde nitt dem Sig in Berlin, Einsluß auf die Gesellschaft durch den Erlaß über die tragung von Aufsichtsrechten über das Unternehmen "Reichstragung von Aufsichtsrechten über das Unternehmen "

Organe der Gesellschaft, die ihren Sit in Berlin hat, sie ihren Sit in Berlin beren sind aber nur der Verwaltungsrat und der Vorstand, Deut Vorsitzender fraft seines Amtes der Generaldirektor der Jehren Reichsbahn-Gesellschaft ist. Im einzelnen sind die sammensehung und Aufgaben dieser Organe in § 3 der 1. Dund und in Ziff. 3—10 der Satzung sowie in der Geschässordnung des Verwaltungsrats geregelt.

Nach Ziff. 13 der Satzung bildet die Gesellschaft für bert Bau der Kraftsahrbahnen noch besondere Geschäftsstellen, deren

Geschäfte auf Grund der am 1. Jan. 1935 in Kraft getretenen Geschäftsordnung der Gesellschaft "Reichsautobahnen" geführt werden. Hiernach obliegt die Gesamtleitung der Gesellschaft der Direktion in Berlin. Die Hauptaufgaben der Direktion sind in bem Abschn. III Ziff. 8c der Geschäftsordnung der Gesellschaft niedergelegt. Für den Bau der Kraftfahrbahnen find Oberste Bauleitungen (DBR.) eingerichtet. Die näheren Vorschriften über die Geschäftsführung dieser Oberften Bauleitungen — zur Beit 15 —, an deren Spipe je ein Leiter steht, sind in der Ge= Chaftsanweisung für die Obersten Bauleitungen enthalten. Die Bauausführung obliegt den Bauabteilungen, die ihre Geschäfte nach Anweisung der Obersten Bauleitungen führen. Im ein= delnen ist die Geschäftsführung dieser Banabteilungen in der Beschäftsordnung für die Bauabteilungsvorstände der Gefellichaft "Reichsautobahnen" geregelt.

Die Vertretungsbefugnis der Gesellschaft richtet sich nach Biff. 10 der Satzung und den Ziff. 11 ff. der Geschäftsordnung der Gesellschaft. Nach Ziff. 10 der Satzung vertritt der Vor=

stand die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Diese Bestimmung ist in Abschn. IV der Geschäftsordnung noch erganzt. Hiernach find zur außergerichtlichen Vertretung ber Gesellichaft befugt: a) für den Gesamtbereich des Unternehmens (die Direktion) die Mitglieder des Vorstandes sowie Die Mitglieder der Direktion, denen die Zeichnungsbefugnis beigelegt worden ift, b) für die Obersten Bauleitungen der Leiter, die oberen Beamten und Angestellten der Obersten Bauleitungen, denen die Beichnungsbefugnis vom Leiter beigelegt ist, ferner die oberen Beamten, die zugleich Dezernenten der Reichsbahndirektion sind, c) für den Bereich der Bauabteilungen der Vorstand und die mit seiner Vertretung beauftragten Bediensteten. Bur gerichtlichen Bertretung sind je inner-halb ihres Geschäftstreises befugt die Direktion, soweit ihr die erste Entscheidung zusteht, im übrigen die Oberften Bauleitun= gen. Der Umfang der Vertretungsbefugnis richtet sich nach der Sustandigkeit der einzelnen Geschäftsstellen und der einzelnen ediensteten. Für die Zeichnung von rechtsverbindlichen Erklärungen der Direktion und der nachgeordneten Dienststellen find nahere Borichriften in Biff. 14 der Geschäftsordnung enthalten.

Die Gesellichaft ist gem. § 1 Runtobis. eine juristische Berson des öffentlichen Rechts, deren Sit in Berlin ist und veren Firma nicht in das Handelsregister eingetragen ist Biff. 2 der Geschäftsordnung). Da die Gesellschaft ein Zweig-Unternehmen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft ist, unterlegt sie gem. § 11 der 1. DBD. "der allgemeinen Gesetzgebung m keinem weiteren Umfange als die Deutsche Reichsbahn-Geellichaft". Daher gelten für die Gesellschaft auch für die Neben= hetriebe (Tankstellen, Wirtschaftsbetriebe usw.) nicht die Bordriften der Gewerbeordnung (j. auch § 16 Abs. 5 RBahnG. 13. März 1930 [RGBl. II, 369]). Die Gefellschaft genießt auch weitgehende steuerrechtliche Vorteile, da sie gem. § 10 der 1 DBD. befreit ift "bon jeder direkten Stener auf Rein= oder Robeinnahmen, auf ihr bewegliches oder unbewegliches Eigentum oder auf ihr Personal und von jeder sonstigen direkten Steuer des Reichs, der Länder, der Gemeinden und anderer öffentlichen Körperschaften". Über die Freiheit des Grundftückserwerbs zum Bau der Kraftsahrbahnen von der Grunderwerbkener, also einer indirekten Stener, sind in dem Arteil des II A 33/35 S v. 8. Febr. 1935 (FB. 1935, 1814) nähere Ausführungen enthalten.

Da die Gesellschaft nicht nur das Baurecht sondern auch das ausschließliche Recht zum Betreiben der Kraftsahrbahnen hat ist ihr durch § 9 der 1. DBD. auch das ausschließliche Recht verliehen, Benutzungsgebühren zu erheben. Bur Zeit ist die Bennhung der Kraftfahrbahnen noch unentgeltlich, Db und in welcher Form diese Benntungsgebühren später erhoben berden, ift noch nicht bestimmt. Mit dem Betriebsrecht zusammen hängt auch die Bestimmung des § 16 der 1. DBD., wonach die Gesellschaft dafür einzustehen hat, daß ihre Bauten allen Ansorderungen der Sicherheit und Ordnung genügen muffen. Gine Haftung der Gesellschaft für Unfälle auf den Kraftfahrbahnen nach den Bestimmungen des Mhaftpfis. ist mangels ausdrücklicher Bezugnahme im KAntobo, und in der 1. TVD: nicht gegeben (f. § 16 der 1. DVD.).

Für den Grunderwerb der Gesellschaft gelten in grogem Umfange Sondervorschriften. Dieje Sondervorschriften für die Inbesitnahme, den Eigentumserwerb und die Eigentums beschränkungen für die benachbarten Grundstüde usw. waren bedingt durch das Erfordernis, die für den Bau der Kraftsahrbahnen benötigten Grundstücke möglichst schnell in Besit zu nehmen (§ 9 a RAutobo.), aus Gründen der Betriebssicherheit z. B. Baubeschränkungen auf Nachbargrundstüden, um die Sicht nicht zu ftoren (§ 8a RAutob.) und durch die Notwendigkeit, für den Bau der Reichsautobahnen als sichtbaren Ausdruck der Reichs gewalt die vielen zum Teil sehr alten und liberalistischen Bestimmungen ber landesrechtlichen Enteignungsgesetze schon vor der Schaffung eines Reichsenteignungsgesetzes durch neue auf national= sozialistischer Weltanschauung beruhende reichsrechtliche Sondervorschriften zu ersetzen (§§ 9 b-d Rautobo.). Diese Vorschrif= ten sind erst durch das 1. Anderungst. in das RAutobs. eingefügt worden.

Durch § 9 a KAutobG. ist die gesetzliche Grundlage ge= ichaffen, vor Einleitung und Durchführung eines formlichen Enteignungsverfahrens auch gegen den Willen des formellen Eigentümers oder Besitzers das für den Bau der Kraftfahr= bahnen erforderliche Gelände in Besitz zu nehmen. Soweit durch Anordnung des Führers und Reichstanzlers die Zuläfsigkeit der Enteignung für eine bestimmte Kraftfahrbahn fest= gestellt ist (§ 9 Abs. 1 und 3 RAutobis. mit § 38 RBahnis.), tann die Gesellschaft die für den sofortigen Beginn der Arbeiten benötigten Grundstüde in Besitz nehmen. Vor der Inbesitznahme hat der Generalinspektor für das deutsche Strafenwesen die Absicht der Inbesitnahme schriftlich mittels Zustellungsurkunde den Eigentümern und Besitzern unter Bezeich= nung des Grundftuds oder Grundftudsteils anzuzeigen und fie zur Räumung aufzufordern. Diese Befugnisse hat der Generalinspektor auf die Oberften Bauleitungen übertragen. § 9a Abs. 2 a. a. D. bestimmt, daß zwischen der Zustellung dieser Anzeige und der Inbesitznahme selbst bei nicht mit Wohn= gebäuden besetzten Grundstüden eine Frist von wenigstens 10 Tagen, im übrigen von wenigstens 3 Monaten liegen muß. Innerhalb dieser Fristen besteht daher die Möglichkeit, g. B. das betreffende Grundstück abzuernten, die Scheunen zu entleeren, eine Ersatwohnung zu suchen und den Umzug vorzunehmen. Außerdem kann in diefer Zeit noch der Wert und Zuftand des betreffenden Grundstücks, nötigenfalls unter Singuziehung eines Sachverständigen, festgestellt werden (§ 9 a Abs. 3 Mutobo.). Durch die weitere Bestimmung, daß spätestens 6 Monate nach der Inbesitznahme die Einleitung des nach Landesrecht borgeschriebenen Berfahrens zur Enteignung zu beantragen ift, find die berechtigten Interessen bes Betroffenen zur Genüge gewahrt.

Bestimmungen über Baubeschränkungen enthält § 8a RAntobo. Hiernach dürfen auf den längs der Kraftfahrbahnen gelegenen Grundstüden, unbeschadet weitergehender reich3= oder landesrechtlicher Vorschriften: a) Bananlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu 10 m, auf der Innenseite bon Rurben in einer Entfernung bis zu 15 m, b) Betriebe, die ihrer Art nach Nebenbetriebe der Kraftfahrbahnen darstellen, außerhalb geschlossener Ortschaften in einer Entfernung bis zu 500 m nur mit Zustimmung des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen errichtet werden. Die Vorschrift zu a) ist durch die Betriebssicherheit bedingt, mahrend die zu b) auf bem Gedanken beruht, daß nicht nach der Herstellung der Kraftfahr= bahnen, 3. B. unmittelbar an der Kraftfahrbahn, Tankstellen errichtet werden, deren Besitzer zu den Rosten der Autobahnen nicht beigetragen hat und nun plötlich aber den Borteil hieraus ziehen will, wodurch n. A. auch das ausschließliche Betriebsrecht der Reichsautobahnen wenigstens bzgl. der Nebenbetriebe illusorisch gemacht werden könnte. Im einzelnen vgl. § 8a a. a. D Der durch das 2. Anderungs. eingefügte § 8 b RAutob. betr. Schutivaldungen neben den Kraftfahrbahnen stellt auch eine aus den Gesichtspunkten der Verkehrssicherheit und des Schupes des Landschaftsbildes notwendige Eigentumsbeschräntung dar.

Neben der Möglichkeit des freihändigen Erwerbs (§ 313 BGB.) kommt der Möglichkeit des Grunderwerds durch das förmliche Enteignungsversahren und ein Umlegungs- (Fluxbereinigungs-) Verfahren erhöhte Bedeutung zu. Da die Gefellschaft eine selbständige juristische Person ist, wird sie auch grundbuchrechtlich als Eigentümerin der erworbenen Grundstücke eingetragen.

Die Gesellschaft hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Enteignungsrecht (§ 9 RAutobG.). Da nach § 9 Abs. 3 Rautobl. im übrigen für die Enteignung § 38 RBahn. gilt, muß die Bulaffigfeit der Enteignung im Ginzelfall, b. h. für eine bestimmte Kraftfahrbahn durch den Führer und Reichskanzler festgestellt werden. Sofern nach Landesrecht für Zwecke der Arbeitsbeschaffung ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vorgesehen ist (z. B. in Preußen durch Ges. v. 26. Juli 1922 [PrGS. 33]), so kann auch dieses nach Anordnung des Generalinspektors angewandt werden. Welche Grundstücke im Ginzelfall endgültig benötigt werden, die Lage der Unter- und überführungen usw., ergibt sich aus der sog. Planfeststellung. Die Bauausführungspläne werden von der Gefellschaft aufgestellt und der Landespolizeibehörde zur Brüfung vorgelegt. Diese versieht sie mit ihren Prüfungsbemerkungen, nimmt zu etwaigen Einwendungen oder Ginsprüchen Beteiligter gutachtlich Stellung und reicht sie dem Generalinspektor weiter. Diefer stellt die Bauplane endgültig fest und entscheidet über alle von der Blangestaltung berührten Interessen (§ 12 der 1. Durchf&D.). Die Entscheidung des Generalinspektors, der nicht an das Ergebnis der landespolizeilichen Prüfung gebunden ist, ift unansechtbar. Das formelle Enteignungsverfahren und die Feststellung der "angemessenen" Entschädigung richtet sich nach den landesrechtlichen Enteignungsbestimmungen.

Der Brundsatz, daß im Enteignungsverfahren für die Landhergabe eine Geldentschädigung gewährt wird, beruht auf dem liberalistischen Grundsatz, daß der Grund und Boden eine marktfähige Ware wie jede andere ift, während das RErbhof. den Boden des Bauern grundsäplich für unveräußerlich erklärt und das Gesetz zur Regelung des Landbedarfs der öffentlichen Hand b. 29. März 1935 (RGBl. I, 468) bestimmt: "Grund und Boden find die Grundlage von Bolf und Reich." Die Hauptnachteile des Enteignungsrechts — nur Geldent= schädigung und gesetzliche Verpflichtung zur Landhergabe nur für benjenigen, bessen Grundstück unmittelbar zum Bau der Araftfahrbahnen benötigt wird — sind in dem Grunderwerbs= verfahren nach § 9b RAutob. vermieden. hiernach tann das für den Bau der Kraftfahrbahnen benötigte Land auch im Umlegungs= (Flurbereinigungs=) Verfahren ausgeschieden wer= den. Dies foll geschehen, wenn für den Bau der Rraftfahrbahnen Grundstücke benötigt werden, die zu einem Erbhof ge= hören (§ 9 b Abs. 2 a. a. D.). Hierbei mussen alle Grundbesitzer des Umlegungsbezirkes, der mehrere Gemeinden umfafsen kann (§ 9 b Abs. 3 a. a. D.), grundsählich die prozentual gleiche Landabgabe (3. B. 5% ihres Grund und Bodens) tragen. Wird z. B. das Grundftud des A. zur Hälfte für den Ban der Araftfahrbahnen benötigt, so bekommt A. im Umlegungs= (Flurbereinigungs=) Verfahren in der Hauptsache Ersatland zu= gewiesen, das die sämtlichen Grundbesitzer des Umlegungsbezirks aufbringen muffen. Für ben verhältnismäßig geringen Teil ber Landhergabe, den alle tragen müssen, hat die Gesellschaft die Gesamtheit der Beteiligten zu entschädigen (§ 9 b Abs. 4 a. a. D.). Diefe Entschädigung wird regelmäßig in Geld erfolgen,

wenn die Gesellschaft nicht sonst erworbenen Grund und Boden in das Verfahren einwerfen fann, So wird der Landverluft in Umlegungsverfahren im Gegensatz zum Enteignungsrecht auf breitere Schultern berteilt. Dieses Umlegungs= (Flurbereinigungs=) Verfahren fann bzw. muß auf Ersuchen des General inspektors die zuständige Landesbehörde — in Preußen der Oberpräsident (Landeskulturabteilung) — auch ohne Zustimmung ber Beteiligten bon Umts wegen (Führerprinzip) anordnen. Bezüglich des weiteren Berfahrens gelten gur Zeit noch grund fählich die landesrechtlichen Bestimmungen, 3. B. für Breugen die preußische Umlegungsordnung v. 21. Sept. 1920 (PrG. 453) i. d. Fasi. des Gesetzes v. 21. April 1934 (PrGS. 263) und Gefet zur Beschleunigung ber Umlegung v. 3. Dez. 1935 (PrGS. 143), vgl. jedoch das reichsrechtliche Umlegungsgejeg v. 26. Juni 1936 (ROBI. I, 518). Wenn die Gefellichaft ben zum Bau der Kraftfahrbahnen erforderlichen Grundbesit frei händig oder im Enteignungsversahren bereits erworben hat, tann gem. § 9 c Mutob. die zuständige Landesbehörde 3111 Ordnung der durch die Anlegung der Kraftfahrbahnen geschaf fenen Grundstücksberhältnisse nach Anhörung des Landesbaueri führers die Durchführung eines Umlegungs= (Flurbereini gungs-) Verfahrens ohne Zustimmung der Beteiligten pon Amts wegen anordnen. Auf Ersuchen des Generalinspektors niuß dies geschehen. Wegen der Bestimmung des Umlegungs bezirks gilt § 9 b Abf. 2 a. a. D. entsprechend.

Die Frage der Kostentragung (Regulierungs-, Neben- und Folgeeinrichtungskosten) bzgl. der Höhe und der Person bes Schuldners richtet sich auch nach den sandesrechtlichen Bestimmungen.

§ 9 d Alutobs. gibt dem Generalinspektor die Ermächtigung, für die Feststellung und Bemessung der im Enteignungsoder Umlegungsversahren zu gewährenden Entschädigung ein heitliche Richtlinien zu erlassen, die die Landesbehörden für das Entschädigungsseistellungsversahren binden würden.

Die vorläufige Autobahn-Betriebs- und Verkehrs-Ordnung v. 14. Mai 1935 wurde als Verordnung der Reichsregierung auf Grund der Ermächtigung in §§ 10 und 12 RAutob. fuid vor Eröffnung der ersten Kraftfahrbahn erlassen. Die technische Ausgestaltung der Kraftfahrbahnen, die nur bon Kraftfahrzen gen, d. h. maschinell angetriebenen, nicht an Gleise gebunden !! Landfahrzeugen, also auch bon Motorradern, benutt merbei burfen, hat insbes. burch Vermeidung von Planubergangen, durch zwei regelmäßig je 7,50 m breite durch einen bepflanzen Mittelstreifen als Blendschut für entgegenkommende Fahrzeng getrennte Kraftfahrbahnen, durch bestimmte Kurvenhalbment und Steigungsverhältniffe ufw, den Erforderniffen auf höcht mögliche Berkehrssicherheit Rechnung getragen. Doch alle bick Magnahmen waren vergeblich, wenn nicht die Strafenbenige die größte Vertehrsdifziplin aufbringen würden. In der Bra ambel zur Berordnung heißt es: "Es muß von den Fahrzeit führern erwartet werden, daß fie durch besondere Difgiplin gie reibungslosen Abwidlung des Verkehrs beitragen. Da über die Sandhabung des Betriebs und des Verkehrs im einzelnen noch Erfahrungen gesammelt werden muffen, wird zunächft nur eine vorläufige Regelung getroffen." Wegen der Einzelheiten wird auf den Text der Betriebsordnung verwiesen. Zuwiderhand lungen gegen die Bestimmungen der Betriebsordnung werbeit mit Geldstrafe bis zu 150 RM ober mit Haft bestraft, meint nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Kreditgeschäfte von Goldaten

Bon Geh. Kriegerat Ministerialrat a. D. Dr. M. Bagner, 3. 3t. im Reichetriegeministerium, Berlin

Bu praktischen Zweiseln hat der Umstand geführt, daß bie heute geltenden "Pflichten des deutschen Soldaten" vom 25. Mai 1934 (Semler-Senftleben, Erläuterungsbuch dun Wehrst, S. 124) nicht mehr wie die früheren "Kriegsartikel" v. 22. Sept. 1902 und die "Berufspslichten des
beukschen Soldaten" v. 2. März 1922 (Fuhse, Erläutetungsbuch zum MilStsB., S. 255) in Art. 8 die ausdrückliche Bestimmung enthalten, das der Soldat keine Soluben machen darf. Bis 1934 wurde nämlich aus der ausdrücklichen Borschrift der "Berufspflichten" ebenso wie aus der der fruheren "Kriegsartikel" vielfach gefolgert, daß berjenige Bivisit, der einen Soldaten zum Schuldenmachen auffordert, damit sich selbst nach § 112 StGB. strasbar macht. Die Ans licht war jedoch bereits für den früheren Rechtszustand undutreffend. Denn die Einzelbestimmungen der Kriegsartikel bie der Berufspflichten sind ebensowenig wie die der heutigen Soldatenpslichten im technischen Sinne "Befehle". Infolgebessellen ist für die Anwendbarkeit des § 112 StGB. die heutige Beglaffung des Schuldenverbots aus der allgemeinen Filichtenlehre bedeutungslos. Heute wie früher ist eine Zivilperson, die einen Soldaten zu leichtsinnigem Schuldenmachen anreigt, nicht ohne weiteres aus § 112 StGB. zu bestrasen. Anders gestaltet sich die Rechtslage des Aufsordernden erst dann, wenn dem Soldaten durch besondere Willensentschlie Bung des Borgesetzten die Eingehung von Schuldverbindlich-eiten untersagt worden ist, und der Versucher dieses Verbot tennt. Nun ift aus ber Weglassung bes Schulbenverbots aus ber heutigen Pflichtenlehre der irrige Schluß gezogen worden, für ein Berbot, Schulden zu machen, fehle es jest überhaupt an der Rechtsgrundlage, und deshalb könne der Auf-iorderter zum Schuldenmachen selbst dann nicht aus § 112 Sign. bestraft werden, falls ihm das Verbot bekannt sei, weil es ja eben rechtswidrig ergangen sei. Diese Auffassung berfennt die Beiseitelassung ber Schulbenaufnahme in der lehigen soldatischen Pflichtenlehre. Die Beglassung wollte nämlich keine Neugestaltung des Pflichtenkreises etwa in dem Sinne, daß nunmehr die Pflichten des Soldaten fich bom Bebiete der Aufnahme zivilrechtlicher Schuldverbindlichkeiten völlig fernhielten. Vielmehr unterblieb die Erwähnung nur deshalb, weil genau jo wie im Beamtentum die leicht= fertige Eingehung finanzieller Berpflichtungen selbstberständlich mit richtig aufgefaßtem, also echtem Soldatentum unvereinbar ist. Leichtfertigkeit liegt dann vor, wenn zur Deckung der übernommenen Verbindlichkeiten Vermögen ober Einkommen wenigstens insoweit nicht ausreichen, als ohne übermäßige Belastung auf lange Sicht die Begleichung ausgeschlossen ist. Gehört also auch ohne ausdrückliche Erwähnung somit wirtschaftliche überlegtheit und Vorsicht bei der Schuldenaufnahme in den Pflichtenkreis des Soldaten (vgl. Diet, Erläuterungsbuch zur Disziplinarstrasordnung, 8. Aufl., Bo. I S. 54 Anm. 3 Abs. 2), so ist es dem Borgesetten nicht nur erlaubt, sondern u. it. Gebot, durch geeignete Befehle dem Untergebenen die Eingehung leicht = fertiger Schuldverbindlichkeiten zu unterbinden. Das kann 3. B. dadurch geschehen, daß ihm verboten wird, ohne schriftliche Zustimmung des Vorgesetzen Abzahlungs=geschäfte abzuschließen. Vielleicht können besondere Lagen sogar ein derartiges Verbot gegenüber allen Geschäften auf Kredit schlechthin rechtsertigen. Die Rechtmäßigkeit eines solchen Dienstbeschls ist nicht zu bezweiseln. Finslgedessemacht sich jeder Zivilist strafbar (§ 112 StGB.), der einen Soldaten, der unter berartigem Befehl fteht, zu deffen Dißachtung zu bestimmen sucht. Der Täter muß vorsätzlich handeln, mithin das Borhandensein des Dienstbefehls fennen. Bedingter Vorsatz dürste aber ausreichen. Folglich wird auch die Zivilperson zu strafen sein, die einen Soldaten zu leichtfertigem Schuldenmachen bewußt auffordert und dabei mit der Möglichkeit rechnet, daß dem Soldaten ein dienst= liches Berbot entgegensteht.

Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit

Nach § 19 KStaatsUngG. v. 22. Juli 1913 (NGBl. 583 ff.) ber Staatsanwaltschaft gegen die Entscheidung des VormGerwalter, ob die Entsassung von Fersonen, die unter estersicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehen, aus der Reichsangehörigkeit genehmigen ist, die Beschwerde zu. Das Beschwerderecht, das geschafen wurde, um die Berückschigung der öffentlichen Interessen dem vormundschaftsgerichtlichen Versahren zu gewährleisten, hat der Einsührung der allgemeinen Wehrpslicht wieder erhöhte Vesustellen, hat der Einsührung der allgemeinen Wehrpslicht wieder erhöhte Vesustellen, hat der AJM. bestimmt, das die Gerichte von ihrer Einssching der Staatsanwaltschaft durch übersendung der Asken Mitselung du machen haben. In der Regel wird es zweckmäßig sein, der Staatsanwaltschaft auch schon vor Ersas der Entscheidung Gesenheit zur Stellungnahme zu geben.

1936, 1102—Va 24238: DJ.

Jum Geset über die Gemährung von Straffreiheit vom 23. April 1936

in § 3 Straffreih. v. 23. April 1936 (RGBl. I, 378) ausgesprochene bedingte Straffreilä in den Fällen hat, in denen dem Beruteilten bereits früher im Wege des Einzelgnadenerweifes bedingte gen. § 20 ff. Gnaden. v. 6. Febr. 1935 (DJ. 1935) gewährt worden ist. In diesen kallen wird die bereits erteilte berichtungsfrist durch das Straffreih. nicht beseitigt, denn es entsterführlingsfrist durch das Straffreih. nicht beseitigt, denn es entstergünstigung erweisen will, ihm weitergehende Gnadenvergünstsungen, die er schon früher ersahren hat, zu nehmen. Die Strafe

fann beingemäß nach Ablauf ber gem. §§ 20 st. Unabend. bewilstigten Probezeit auch wahrend bes Laufs ber in § 3 Uhs. 3 Straffteih. bestimmten breijährigen Frist erlassen werden. Der bedingte Straferlaß nach § 3 bes Ges. tritt unter diesen Umständen erst in praktische Wirksamkeit, wenn es zu einem Erlaß der Strafe nach den Vorschriften der Enadend. nicht kommt, z. B. weil der Verwirteilte den ihm gemachten Auslagen (§§ 22 f. Gnadend.) nicht nachsommt.

2. Es sind weiterhin Zweisel aufgetaucht, welche Bedeutung der in § 3 des Ges. ausgesprochene bedingte Straferlaß sür Strasen wegen nach § 360 Nr. 11 StGB. strasbarer Ummutsäußerungen hat, deren Bollstreckung nach § 70 Abs. 1 Nr. 6 StGB. in zwei Jahren verjährt. In diesen Fällen wird der Wblauf der Berjährungsfrist durch den bedingten Straferlaß nicht gehindert. Denn das StGB. kennt keine Hemmung der Verjährung, die Gewährung des bedingten Straferlasse der des bedingten Straferlasses der Verzährung des bedingten Straferlasses der Verzährung i. S. des § 72 StGB. Dies Ergebnis entspricht auch dem Sinne des UmmC., das den Verurteilten begünstigen, ihm aber nicht weitergehende Verzünstigungen nehmen will, die sich aus allgemeinen Vorsschriften ergeben.

antiften ergeben.

3. Nach § 1 Abf. 1 DurchfWD. 3. Straffreih'G. v. 23. April 1936. (NGBl. I, 400) erstreckt sich der Straferlaß auf rückftändige Kosten — im Gegensatz zu früheren Straffreih'G. — auch dann, wenn die Hauptstrase bei Inkrasttreten des Gesetz sichon verdüßt war; das gleiche gilt sinngemäß für Strafen, die durch Einzelgnadenerweis erstassen waren.

§ 1 Abs. 1 BD. v. 23. April 1936 findet auch in den Fällen Anwendung, in denen die Sauptstrase, die nach Art und Höhe unter das Strassreihes. v. 23. April 1936 fallen würde, schon vor dem Inkrastreten des Strassreihes. v. 7. Aug. 1934 (NGBl. I, 769) vers büst oder erlassen war, und deshalb die rückständigen Kosten das mals nicht unter die Amnestie sielen.

(Muguig. d. RJM. v. 16. Juli 1936, 4250 — II a 16 001; DJ. 936. 1108.)

276*

Aus der Deutschen Rechtsfront

Burgermeifter und Beamte im Dritten Reich Der Reichtsrechtsführer auf bem Gautag Seffen-Raffau

Der Reichsrechtssührer, MMin. Dr. Frank, sprach anläglich des Gauparteitages Hessen-Aassau in Franksuta. M. am 11. Juli in zwei Sonderkundgebungen vor 4500 Amtswaltern und Bürgermeistern des Gaues und auf der gemeinsamen Tagung der Amtsseiter der Amterfür Beamte, Erzieher, Kommunalpolitik und des Rechtsamtes.

Die Parteitage des Dritten Reiches zeigen insofern eine eigentümliche einheitliche Linie, als sie Ausbruck des Aufbauwillens, der Behauptungs- und Beharrungskraft des zu neuem Leben erwachten und seiner Kräfte bewußten Deutschen Volkes sind. Der ungeheure Borsprung der nationalsozialistischen Volksführung, der so gegenüber parlamentarischer Zerküftung und bolschewistischer Zersetung der Volkskräfte zutage tritt, gewinnt bei solchen Gelegenheiten den Charafter einer überzeugenden Demonstration sovohl vor dem Deutschen Volk wie auch vor der Belt.

Der Neichsrechtsführer hat in seiner ersten Franksurter Nebe über die Stellung und den Wirkungskreis der nationalsozialistischen Bürgermeister gesprochen; seine Auskührungen vor den Beamten bezogen sich auf die Mission der durch den Staatsdienst Berusenen in weitesten Rahmen. Bor den Bürgermeistern äußerte er sich entgegen sonstiger Gehlogenheit zu einem Sonderthema und wandte sich sier an einen sachsich unmittelbar interessierten Zuhörerkreis. Gegen Einde dieser Aussiührungen aber und zu einem großen Teil der zweiten Rede sprach er nicht nur zu seiner Hoverschaft, sondern darwieben hinaus zum gesamten deutschen Volk, als er einen groß angelegten Aufriß der deutschen Unfrade zur Kettung und Sicherung der abendländischen Kultur vor dem Bosschwisnus gab.

Die Stellung des nationalsozialistischen Bürgermeisters¹)

Der Nationalsozialismus fieht in den Repräsentanten der Gemeinden die Bertreter der Zelle der nationalfozia-listischen Wirkgemeinschaft, die ganz anders, als es jemals in früheren Epochen unserer Volksgeschichte der Fall war, bernfen sind, unmittelbar die Rote und täglichen Bedürsniffe des deutschen Bolles nicht nur nach den individuellen Möglichkeiten allein, sondern von der Gesamtschau unseres völkischen Daseins im Gesamt= bereich unserer nationalen Geschichte aus zu erleben. In ber Gemeinde bleibt keine Möglichkeit bes Abschiebens ber Verantwortung mehr, dort steht man brudenlos den unmittelbaren Nöten des Lebens gegenüber. Es ist baber gang flar, bag ber Nationalsozialismus in bem Wollen, ein Gesantgefüge eines Reiches ber Deutschen aufzubauen, das für ein Jahrtausend stehen foll, gerade das Fundament der Lebenssicherung einer Gemeinschaft in der Kommunalpolitik auf das wesentlichste seiner eigenen politischen Willensrichtung unterstellt hat. Hier ist es heute schon so weit, daß das nationalsozia-listische Reich mit Stolz sagen kann: Abolf Hiker hat die Ehre des deutschen Bolkes wieder hergestellt und hat damit das Glück des deutschen Bolkes wieder geschaffen. Und so wie in früheren Zeiten die Unfähigkeit, die geschichtliche Unberusenheit der damaligen Machthaber die Not und die entsetlichste Verelendung der deutschen Gemeinden zur Folge hatte, so mußte auch diese geschichtliche Berufung des Führers die entgegengesetzt Birkung auslösen. Wenn wir alfo heute diefen erften Bergleich der Gemeindelage gegenüber früher austellen, dann fällt bieser ohne weiteres zugunsten des Rationalsozialise mus aus.

Die erste Generation der nationalsozialistischen Bürgermeister muß sich darüber klar sein, daß der Appell auch an sie dei Anserkennung aller Notwendigkeiten und aller notwendigen Berücksichtigung der Berwirklichungsmöglichseiten idealistischer Pläne im einzelnen doch der ist. Unsere Generation muß in allem und jedem so handeln, daß kommende Generationen auf diesem Werk weiter bauen können; es ist also nicht genug getan danit, daß verwaltet wird in Deutschland, es ist keine bürokratische Hierarchie erstanden durch diese Revolution, es ist keine Berlebendigung irgendwelchen Aktendenkens und Aktenwirkens. Diese Revolution verlangt auch von den deutschen

¹⁾ Der Inhalt biefer Ausführungen ist in Deutsche Verwaltung 1936 heft 7 ausführlich wiedergegeben. Bürgermeistern, daß sie sich immer, auch in der kleinsten Sandlung, als die Bollstrecker des schöpferischen Elans dieser Zeit sühen. Nicht so sehr die Eingegliedertheit in irgendeinen Berwaltungsmechanismus ist daher entscheidend, nicht so sehr das Problem der Zuständigkeiten oder irgendwelcher aus früheren bürokratischen Entwicklungen heraus sich sortschleppenden kleinlichen Streitereien, sondern dies, daß jeder dem Führer gieich nahe ist, wenn er an seine Brust schägt und sagt: als Nationals sozialist handle ich und muß ich handeln. Das Bolk aber wird ihnen dann am nächsten stehen, wenn es ihnen nicht nur die Verwaltungsrepräsentanten, sondern die Leebensführer sieht.

Die jezige Generation der Bürgermeister hedt sich in bedeut tungsvoller Beise von den vergangenen Generationen ab, denn ist Jandeln bestimmt das Fundament der nationalsozialistischen Gemeindepolitik. Sie ist die Insanterie, die Surmtruppe der Kommunalpolitik, und so muß gerade sie sich darüber klar sein, daß om Not des Bolkes durch ein ausgezeichnetes Korps von Bürgermeistern unendlich besser betreut werden kann als durch eine noch so ausgessichnetes Korps von Bürgermeistern unendlich besser betreut werden kann als durch eine noch so ausgessichnetes Kuster von Bürgermeistern unendlich besser bie Kritik an dem Führerbrinzip wird um so mehr verstummen, se mehr der Führer selbst eine auserwählte ser sonlichkeit ist. Wir müssen der Führer selbst eine auserwählte ser sonlichkeit ist. Wir müssen des Kührerprinzips in der korntstenlung ansehen. Sie sind dem Bolke gegenüber die Repräsentanten der Verwistlichung unserer Geseh und dem Reich und dem Staat gegenüber die Repräsentanten der Bolksbedürsnisse. Sie sind aber außerdem die vom Führer eingesehten Vertrauensmänner der kommunalen Bedürsnisse unserden die vom Führer eingesehten Vertrauensmänner der kommunalen Bedürsnisse unserden die vom Führer eingesehten Vertrauensmänner der kommunalen Bedürsnisse und als solche haben die vom Rechts wahrer zum Bürgermeister gegeben, da bie vom Rechts wahrer zum Bürgermeister gegeben, da bie solche Führung der Verpsschlichung zur rechtlichen Sicherung Vationalsozialismus enthalt.

Die gemeinbliche Selbstverwaltung, zusammengereiht mit dem Begriss des Führertums, ist auch sür die Zutunft eines der under rückaren Fundamente des Dritten Reiches. Die Geschichte ware nicht denkbar ohne die Selbstsicherheit des deutschen Boltzgerosen in dem gemeinblichen Bereich und wird es nie sein können. Es nate unrichtig, den autoritären Staat zu identisizieren mit völlig abhängigen Kommunalbehörden. Die Selbstverwaltung konnte daher im Dritten Reich nur als ein selbstverständlicher Reubau unseres weinschaftslebens erblicht werden. Der Partei ist ihre große Ausgabenrch die Stellung des Beauftragten der Partei schichert. Der Führer sowohl wie die Keichsregierung und Reichssetzung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sehen in der kung diese Beauftragten eines der höchsten und verantwortung vollsten Amter, die die Partei vergeben kann. Das Zusammenwirten der Gemeinden mit diesen Beauftragten der Partei wird einen großen Anteil haben können an der restlosen Sinsügung des Berdust nisse von Partei und Staat in das Gesamtleben unseres Botts.

Die zweite Rede betraf gunadit das Thema

Rationalfozialismus und Staat

"Eines haben wir", so betonte ber Neichsrechtsführer u. a., "in allen Bereichen ber Außerung bes staatlichen Machtwillens gemein, nämtlich dies, daß die Staatsdienstberusenen dieser Generation ihre Mission nicht nur in der Erfüllung irgendwelcher amtlicher Zustänölgkeiten allein sehen, sondern daß uns ausgegeben ist, eine Generaion voll glühender Kampfentschlossenheit und voll schöpferischer Kraft zu sein. Nicht so sehr die Vordildung, nicht so sehr das Auseeinandergerissensein in Buständigkeitsbereiche oder in die verschiedene Methodik der Erfüllung des staatlichen Führergedock ist es, worauf es ankommt, als vielmehr diese gemeinschaftliche Aufgabe, die uns in diese Erfüllung des hat Dahoi erfüllt uns ein großes in biefen Tagen voranzuleuchten hat. Dabei erfüllt und ein großes, bas Leben jedes einzelnen von uns aus dem amtlichen Bereich emporsteigendes Bewußtsein, daß nämlich unser Wirken nicht einem Staat des Selbstzwecks dient, sondern einem Staat, der wieder vie Position und die Stellung einnimmt, die ihm zukommt, nämlich mittler zur Erfüllung eines Zweckes im Interesse

Des Bolkes zu sein. Micht ber Staat ist irgendwie ein Geschichtliches, sondern die Mamen eines Bolkes von einem Staat im Männer sind es, die im Namen eines Volkes von einem Staat im Interesse bieses Volkes Gebrauch machen. Nicht der Staat edelt, nicht der Staat erhebt, nicht der Staat gibt oder nimmt. Der Staat eite ift nur bas Mittel zum Zweck, heute ist er bas Mittel zum dweck heute ist er bas Mittel zum dweck ber Verwirklichung bes Nationalsozialismus. Diese Mission soll unserem Tageswirken immer voranseuchien. Vor ans gab es Generationen von Beamten aller Rategorien, von Tragen von Staatsaufgaben aller Art. Sie werden auch nach uns sommen. Aber Ihr seid ausersehen, eine einmasige Aufgabe mit ein-maliger Hingabe zu ersüllen! Von Euch hängt das Wirken des neiches in alle Zukunft hinein ab, und nur von Euch! Es ist leiber in sehr Stuben des amtlichen Bereiches noch nicht so ganz bei die bei bei Geift eingezogen. Leiber wirkt noch da und dort ber alte, kleine, dünkelfüchtige Zuständigkeitshaber und Aktennoberseruch weiter. Wir aber haben uns darüber klar zu sein, daß wir heute nicht um Zuständigkeiten streiten, wo es darum geht, unseren Kulternicht um Zuständigkeiten streiten, wo es darum geht, unseren Kulternicht um Zuständigkeiten streiten. dile ein zweitausendjähriges Lufturgeschehen in einem grandiosen dundament zu formen, auf dem weitere Jahrtausende unseres Voloundament zu formen, auf vent weter Jage ander irgendwie im alien Sinne sein! Bir wollen uns nicht kennzeichnen nach diesen Ansen Sinne sein! Bir wollen uns nicht kennzeichnen nach diesen Ansen wir wollen die Ban-Buständigkeiten ober Borbildungsunterschieden; wir wollen die Banherträger dieser Zeit sein! Wenn die anderen bann mit ihren Schatiegreich bleiben!" Wenn und sagen: "Ja, — aber' und immer wie-ber nur "aber', dann müßt Ihr mit Eurem "Ja" über das "Aber' iegreich bleiben!"

Die deutsche Sendung

Schon am Schluffe ber erften Rebe nahm ber Reichsrechtsführer Schon am Schlusse ber ersten Reve kunnt ver Reugsteinszunge-land als friedlich geordnete Macht seine Ausgabe darin sähe, un-erschüttliche Wache zu sein gegenüber einem Feind, den wir in Deutschland zertrümmert haben, der jeht die Welt bedrohe, gegen-über der Vertrümmert haben, der jeht die Welt bedrohe, gegen-über der Vertrümmert haben, der jeht die Welt bedrohe, gegeniber dem Bolschewismus. Gerade jest, wo sich bei den bedroften dem Bolschenismus Gerade jest, wo sich bei den bedroften dufturvölkern der Zerstörungsgeist des Bolschewismus ausbreite, helse min einmal kein Appell an eine kollektive Sicherheit mehr. Zu dieser

großen Aufgabe unferer Zeit nahm RMin. Dr. Frank besonders in seiner zweiten Rede noch einmal das Wort, wobei er u. a. fol-

gendes ausführte:

"Der Glaube, den wir heute als Deutsche der Welt entgegen= gestemmt haben, sautet: Deutschland ift die Wache der Kultur der Welt geworden gegenüber den Zersehungsströmungen des Bolschewismus. Wenn sich dort auf der einen Seite die Internationalen der Zerstörung sammeln, so sammeln wir die Kräfte des Ausbaues! Wenn sich dort die jüdisch-asiatische Welt sammelt zu einer Internationale, die alse Bölker mit alten Kulturen zerstören soll, dann sammeln wir die Träger jenes Glau-bens, daß es mit der Ehre des Menschen noch nicht vorüber ist und daß es noch einen Aufstieg auch für das sogenannte Abendland gibt! Wir sind als Träger unserer Amter hineingestellt in diesen gigantischen Ausbruch der Zeit... Wir wissen, daß die, die sich verschworen haben, gang Europa zu zerstören, ganz gefährliche Methoden in Anwendung bringen, und daß ihnen entgegen zu treten mehr erfordert, als je eine Generation an Widerstandskraft aufgebracht hat. Der Ernst dieses Bewußtseins einer Iesten großen Entscheidung um Sein oder Nichtsein der mensche einer tegien geogen Entgerbung um Sein voer Richten der inetigs lichen Ehre, der kulturellen Höhe, alles Schönen, Guten und Großen, was in den unvergänglichen Werken der edelsten Schöpfungen der Menscheit vorhanden ist, erfüllt und... Die Welt möge wissen, daß wir Deutsche, wie immer in der Geschich te, auch jest das Bollwerk Europas sein werden. Ihr seid ausersehen, in dieser Ausgabe Eure Mission zu erfüllen. Seid deffen froh und ftolz und tragt diefe Aufgabe mit jener inneren Aufgeschlossenkeit, mit jener Freude, mit jener Lebenshöhe, die an sich schon eine Garantin der Unsterblickeit unserer Bewegung ist. Auf Euch fchaut jest die Welt. Benn wir verfagen wurden, dann würde nicht nur Deutschland untergehen, dann würde alles das, was seit über zwei Jahrtausenden in Europa an Werten erwuchs, für alle Zeiten verstoren sein. Daraber müssen wir uns gerade bei Beranstaltungen wie Gautagen der Bewegung immer wieder flar fein: Die Feinde Abolf Hitlers sind die Feinde des Austands, der Ehre und der Rultur, und die Feinde, die der Nationassalismus hat, sind Feinde, die sich vereint haben, um unser Esück, unseren Frieden restlos zu zerstören. Wir haben nur eine Hoffnung, daß die Völker, die ringsum in der Welt in furchtbarfter innerer Unruhe durch den Todesfrankheitsbazillus des Bolschewismus vergiftet sind, im letzten Augenblick ihres Seins erwachen mögen, auf daß nicht nur wir allein als Bannerträger der Kultur Europas übrigbleiben sollen. Wenn man in England, Frankreich, Spanien und sonst in der Welt uns mit anderen Argumenten kommt, so lassen wir das nicht gelten. Wir sind gewohnt, unsere Politik mit Jahrhunderten und Kontinenten zu machen, und wir stehen auch nur Rechenschaft vor Jahrhunderten und Kontinenten! Wenn jemand mit einem Adolf Hitler rechten will, dann muß er selbst die Geschichtskategorie eines Abolf Sitler besitzen!" Der Neichsrechtsführer schloß seine ernste Mahnung mit den

"Bo Abolf hitler steht, steht Deutschland, und wo Deutschland steht, steht der ewige Gott!"

Dr. Beller, Berlin.

Schrifttum

Dr. Gottfried Reefe: Partet und Staat. (Der deutsche Staat der Gegenwart, Heft 20.) Hamburg 1936. Hanseatische Verlagsanstalt. 102 S. Preis brosch. 2 RM.

Der Verfasser, der das wissenschaftliche Schrifttum der Gegen= wart innerhalb furzer Zeit durch viele beachtliche Arbeiten bereichert hat, erweist sich auch im vorliegenden Buch als ein wertwoller geistider Delfer am Ausban eines neuen beutschen Verfassungsrechts. Er untersucht in ihm mit eindringlicher Gedankenschäfte und mit um fassenher perspektivischer Weite "das Grundproblem der heutigen deutschen Junenpolitik, des gegenwärtigen deutschen Staatsrechts — die Innenpolitik, des gegenwärtigen deutschen Staat" (S. 8). bie Frage nach bem Berhältnis von Partei und Staat" (S. 8).

Es ist bemerkenswert und kennzeichnet die grundzauche datung Bersassers zum Thema seines Buches, daß er dieses mit einer Tarkegung des Gedankens der "höheren Einheit" beginnt. Es handelt dabet gewissermaßen um die Ausrichtung des wissenschaftlichen Etaat" gegenüberzutreten gedenkt. "Der Gedanke einer Rangordung, wer sir das Welkbild des Kationalszialismus kenuzeichnendik, sührt zu der Erkenntnis, daß die Posarität niemals eine Feinds Es ist bemerkenswert und kennzeichnet die grundsätzliche Haltung

schaft und damit eine Zerreißung und Trennung zu bedingen braucht, schaft und damit eine Ferreigung und Trennung zu verlügen Betungt, sondern sich in einer höheren Einheit findet" (S. 11/12). Dieser Bewüßtseinsappell des Versassers gibt in der Tat den richtigen Ausgangspunkt für eine wirklich fruchtbare Vetrachtung. Mit Recht sährt der Versassers daher sort: "Der Gedanke der höheren Einheit vermag auch für die neue deutsche Kechtswissenschaft Bedeutung zu erlangen, da er die Möglichkeit gibt, eine vollkommene Einheit ohne vollkommene Wleichheit zu schaffen, ohne also die Gegenfabe und Spannungen des Lebens zu verwäffern und zu vermischen" (G. 12). Diesen Gedanten der höheren Einheit erprobt der Berfasser sodann am Berhältnis von Partei und Staat.

Bu diesem Zweck überprüft der Verfasser zunächst die Bedeutung des Wortes "Staat". Mit Recht weist er darauf hin, daß die wissenschaftliche Diskussion unserer Zeit unter der Doppelbeutigkeit wijenichaftliche Alstufflot unterer Zeit unter der Josepholeutigten bieses Wortes seihet (vgl. hierzu meinen Aufsatz "Partei und Staat im Dritten Keich": JW. 1935, 2314 ff.). Es gibt nämlich nicht nur verschiedene Ausdeutungen des Staatsbegriffs bei gleichbleibendem Substrat, sondern auch eine Zuordnung des Wortes "Staat" zu ganz verschiedenen Substraten. Lepteres sührt dazu, daß zwei völlig verschiedene Staatsbegriffe nebeneinander herlaufen: das gleiche

Wort "Staat" bezeichnet sowohl die Ganzheit des politischen Voletes wie auch einen blogen Teil dieser Ganzheit, das staatliche Behörden= und Amterwesen einschließlich ber fog. militärischen Staatlich= keit. Es leuchtet ein, daß es sich hierbei um zwei völlig verschiedene und verschieden zu bewertende Gebilde handelt. Daher ist dem Berfasser auch zuzugeben, daß die gleichmäßige Bezeichnung dieser verschiebenen Gebilde nicht nur Unklarheiten, sondern auch Gesahren birgt. Es besteht die Gesahr, daß sich der Staat im engeren Sinne, der nach dem Wort des Führers (Mein Kampf, S. 433) nur "Mittel zum Zweck" ist, mit der ganzen Weihe und Wirde umkleidet, die nach nationalsozialistischer Anschaung dem Staat im weiteren Sinne als dem "lebendigen Organismus des Bolkstums" (Abolf Sitler, Mein Kampf, S. 434) gebührt. Ich selbst habe auf diese Gesahr einer "etatistischen Berfälschung der nationalsozialistischen Staatsauffassung" nachrücklichst hingewiesen (vgl. Reuß, Die Berwaltungsgerichtsbarkeit im neuen Reich: JB. 1935, 2025/26). Der Bersaffer will nun "biese berhängnisvolle Zweibeutigkeit des Staatsbegriffs überwindent" (S. 14). Er meint, der Staat könne heute nicht mehr ber "Begriff ber politischen Ganzheit" sein (S. 13), man burfe das Wort "Staat" ber nationalsozialistischen Anschauung entsprechend nur "als Bezeichnung für die Organisation der Wehr= und Behördeneinrichtungen" gebrauchen (S. 54). Mit Nachbrud betont er: "Bor allem anderen tut die Eindeutigkeit des Wortes "Staat" not" (S. 14). "Seine Organisation umsaßt einmal die Gesantheit der Wehreinrichtungen, zum anderen die Gesamtheit der Behörden" (S. 17). "Staat als Begriff der Gesamtheit unseres heutigen Deutschland muß beseitigt werden" (S. 19). So und ähnlich lauten die vom Verfasser immer wieder programmatisch verkundeten Ertid-rungen. Er stimmt hierin mit Lingg überein, ber fich gleichfalls durch tiefschürfende Untersuchungen um die Erforschung der Berfassungswirklichkeit des Dritten Reiches besonders verdient gemacht hat (vgl. deffen vortreffliche Auffate "Die rechtliche Stellung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei": Deutsches Recht 1936, 28 ff. und "Recht und Berwaltung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei": Deutsche Berwaltungsblätter 1936, 202 ff.). Auch Lingg meint (Deutsches Recht a. a. D. S. 32): "Um hier Klarheit zu schaffen, ift es wohl notwendig, das Wort , Staat' tunftighin immer nur für eine der zwei Bedeutungen zu verwenden. Der Führer verwendet das Wort "Staat" regelmähig für die staatliche Behörden- und Amterorganisation, nicht aber für das Ganze der politischen Einheit des deutschen Bolkes. Für diese Ganzheit pflegt ber Führer die viel schöneren und treffenberen Worte ,Reich' und "Nation" zu gebrauchen." Diese Bezugnahme Linggs auf ben Sprachgebrauch des Führers ist m. E. versehlt. Sie läßt außer acht, daß der Kührer neben dem Staat als "Mittel zum Aved" (Mein Kampf, S. 433) auch den Staat als den "lebendigen Organismus des Bolkstums" kennt (a. a. D. S. 434). Das zweite Führerwort läßt sich m. E. nicht auf den Staat im engeren Sinne beziehen; es bezeichnet vielmehr die Totalität des politischen Bolkes. Zudem stehen die Borte "Reich "und "Nation" keineswegs im Gegensatz zum Worte "Staat". Die zur Einheit organisierte Nation ist ebenso Staat wie das in die feste Form einer einheitlichen Organisation gekleidete Reich. Das Wort "Nation" allein bezeichnet lediglich das seiner Zusammengehörigkeit und Einheit bewußte Volk; es besagt noch nichts darüber, ob dieses zum politischen Einheitsbewußtsein vorgedrungene Volk sein Einheitsbewußtsein auch in einem einheitlichen organisatorischen Gefüge konfretisiert hat. Dasselbe gilt mutatis mutandis - von der mustischen Beite des Reichsgedantens. Wenn aber Ration und Reich ein politisches Einheitsgefüge, die Festigkeit einer einheitlichen Organisation angenommen haben, sied, ausgleich auch Staat geworden. Der Gebrauch der Worte "Reich" und "Nation" ist also keine Ablehnung der Qualifikation dieser Gebilde als "Staaten". Ich verweise hierzu auf einen lehrereichen Ausstala von Soeke. Dr. Stuckart (Zeitschrift sur Politik 1936, Iff.), in dem z. B. folgende Formulierungen gebraucht wer-ben: "Das Reich ist das rechtlich geordnete und politisch gesormte Bolt... Das Reich ist ein sozialistischer Staat... Das Reich ist ein völkischer Staat... Das Reich ist ein Führerstaat... Das Reich ist ein Bolksstaat... Das Reich ist ein Einheitsstaat... Das Reich ist ein Ein-Partei-Staat... usw." (a. a. D. S. 4/5). Es darf auch daran erinnert werden, daß RMin. Dr. Frank S. 4/5). Es dar and daran erinnert werden, das Necht. Dr. Fra in gelegentsich ("Die Einheit der Reichssührung als Rechtsbegriss": Böst. Reob., Ausg. A, Berl. Ausg., vom 16. Aug. 1934) davor gewarnt hat, "mit der Reichsides Mißbrauch zu treiben", indem man "die Idee des Reiches und die Idee des deutschen Nationassiche fangete einander als Gegensähe gegenüberstellet". Selbswerktändlich haubest es sich weber bei Lingg noch bei dem Verfasser des hier besprochenen Buches um einen solchen Misbrauch, sondern um einen verdienstvollen Beitrag für die Lösung der erörterten Probleme. Ich glaube aber nicht, daß man gut tut, nur den Pars-pro-toto-Begriff bes Staates gelten zu lassen. Das verbieten einmal Rücksichten auf ben internationalen Sprachgebrauch, jum anderen auch psychologische Mo-mente. Der zwischenstatliche Verkehr baut auf bem Dasein ber

"Staaten" auf und knüpft hierbei keineswegs lediglich an das I weilige innerstaatliche Behörden- und Amterwesen an. Im "Staat" erfaßt der internationale Berkehr vielmehr Form und Gubstang Behörden, Regierung und Bolf als Einheit. Das Wort "Staal gilt hier als absorptive Bezeichnung der politischen Totalität eines Bolles. Dieser Sprachgebrauch ist durchaus herrschend. Der politiche Reglismus das Politica Williams der Politica Reglismus das Politica Reglismus des Politica tische Realismus des Dritten Reiches hat keinen Anlag, sich biefen internationalen Gebrauch des Wortes "Staat" entgegenzustellen und ohne jede zwingende Kot zwischenstaatliche "Sprachstörungen" her auszubeschwören. Außerdem besitzt das Wort "Staat" auch im innerdeutschen Sprachgebrauch eine phychologische Atmosphäre, deren Ausstrahlung auf die Ganzheit des rechtlich gesormten Volkes nicht unterhunden werden sollte Wanz wir den Auszustrahlung non der unterbunden werden sollte. Wenn wir von "Staats"gesinnung, von Staats"bewußtsein, vom "Staats"gedanken uiw. fprechen, so ben fen wir dabei keineswegs nur an das behördliche Antergefüge. könnte uns allein dieses ein "staatliches" Ethos entlocen! denken vielmehr an die aufbauenden Berte der völkischen Bucht. ber straffen Ordnung gur völltischen Ginheit, an die Gelbstüberwindung im Dienste bes Gangen und an die Bingabe an den nationalen Gebanken. Ich möchte behaupten, daß dies auch der tiefere Sinn des § 1 Einheits. v. 1. Dez. 1933 ist, wenn es darin heißt: "Nach dem Sieg der nationalsozialistischen Revolution ist die Nationalsozialistischen Sieger des deutschen Sieger des deutschen Sieger des deutschen Staatsgedankens." Daß dies lediglich heißen oll, die Kartei gebe den öffentlichen Askänden die Verleichen des deutschen des deutschen Sieger des deutschen des deutschen Sieger des deutschen deutschen des deutschen des deutschen des deutschen des de die Partei gebe den öffentlichen Behörden Ziel und Richtung an, nicht aber auch, daß sie die Hüterin des heiligen Feuers sei, das fich in Dienst an der völkischen Gemeinschaft verzehrt, möchte ich bezweiselt. Benn wir von "Staatsgesinnung", von "Staatsbewußtsein", von Staatsgebanken" usw. sprechen, jo beziehen wir das in diesen Worten mitschwingende Ethos auf das Gesamtgefüge ber Nation, nicht aber auf beren behördliches "Gerippe". Un biesem psychologischen verhalt etwas zu ändern, besteht kein Anlaß. Ich vermag daher nicht einzusehen, daß es wirklich geboten oder auch nur vorteilhaft ware meiden sollte. Aber auch das wird schwer sein. Genügt es nicht wenn wir unfer Bewußtsein icharfen?

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen untersucht ber Versassen sonn Sinn und Wesen der Partei und ihr Verhältnis zu ben öffentlichen Behörden. Diesem Thema werde ich demnächst in bieser Zeitschrift eine besondere Abhandlung widmen, in der ich die Ergebnisse bes Berfassers noch im einzelnen gurucksommen werbe-Einstweisen mag nur zusammenfassenb bemerkt werden, daß die Auführungen des Verfassers auch insweit von eindringlicher und Marheit sind und eine verdienstvolle Vertiefung des Problems enthalten. In glaube inden der Vertiefung des Problems enthalten. Ich glaube jedoch, daß eine noch weitere Vertiesung gleich zur Bereinsachung des Problems führen wird. Die Partei in Wahrheit nur eine ihr Wesen und ihren Daseinszweck belim mende Aufgabe: stets erneut die Einheit des deutschen Bolten wahren. Auf dem letten Parteitag in Nürnberg hat der Fishrer mit besonderer Betomma dareit finansier besonderer Betoning darauf hingewiesen, daß die Deutschen meget der "so oft in Erscheinung getretenen Schwäche des inneren Zusammenhanges ... in ihrer Einsicht und Empfindung kein Volksung wesen sind. Auf diesen geschichtlichen Hintergrund zeichnete ber Führer sodann Sinn und Wesen der Partei. Sie ist die zur beit krebende Profit die der Partei. heit strebende Kraft, die der Füser den zentrifugalen Mächten bes Lebens im deutschen Lebensraum entgegengestellt hat. Sie soll sterbeilich nachhaltige völkische Energie der Nation sichern. Bartei ist also der eigentlich intereste der Nation sichern. Partei ist also der eigenklich Energie der Nation sichern. Politischen Gemeinschaft" (Reuß, Partei und öffentliche Verwaltungsarchiv 41, 1st.). "Sie hat eine vorwiegend onnantsche Funktion im "ewigen Stirb und Werde des Volkes, sie ist das auf bauende Esement immitten aller Anfechtungen des Verfalls" (Reuß a. a. D. S. 14). "Ihre Aufgabe ist est die Lebende Expalls" (Reuß des a. a. D. S. 14). "Ihre Aufgabe ist es, die lebendige Substanz deutschen Blutes zu einem geschichtsbewußten, einheitlichen bentigen Voll zu formen und die Einkalt der Nationalen Bolf zu formen und die Einheit der Nation stets erneut vont her zu gewahrleisten. Die Partei hat also die bedentsame geschicht liche Mission, als zentripetale Kraft das deutsche Bolt in nen immerwälrenden Ringen um seine Seele zu einer substanzhalbe Einheit des Denkons und des Empfinden Einheit des Denkens und des Empfindens zu einer substanzhale a. a. D. S. 11). Dieses ist die Aufgabe der Partei. Auf andere Aufgaben der Partei sind dieser einen Grundaufgabe bestehnt geordnet. Sie erstreben sämtlich pur die Aufgabe der Aufgabe geordnet. Sie erstreben sämtlich nur die Gestaltung der valligen Einheit. Diesem Ziel dient sowohl die Aufrechterhaltung einer eigenen Parteiorganisation, wie auch die immermätigend Merce und Barteiorganisation, wie auch die immerwährende Pflege und gud neuerung der nationassozialistischen Weltanschauung wie endlich gesamte Führerauslese der Partei. Deutschland soll im Nationalsozialismus als der artgemäßen Weltanschauung der Deutschen unter einem Kübrer einis sie Deutschen unter einem Gubrer einig fein!

Dr. Reinhard Sohn, Prof. an der Universität Berlin: Dtto von Gierfes Staatslehre und unfere Beit. (Rechtswissenschaftliche Abhandlungen.) Hamburg 1936. Hanseatische Verlagsanstalt. 161 S. Preis fart. 6,80 RM,

geb. 7.80 RM.

über bie Grundgedanken der staatsrechtlichen Auseinandersetzung bes Berfassers mit Otto von Gierke und dem Rechtsspstem des Jahrhunderts ist bereits anlässlich der Besprechung der 1977 rittsborlesung bes Berliner Staatsrechtslehrers in 39. 1936, 1277

Der Verfasser legt nunmehr eine eingehende Abhandlung mit einer Fille verarbeiteten Materials und erschöpfenden Quellenangaben vor, die sich durch ihre überzeugende Klarheit besonders auszeichnet. Den Hauptteil der Arbeit nimmt eine eingehende Schilderung von Gierkes Staatslehre, seiner Rechtslehre und Gemeinhaftsauffassung ein. Wie dies bereits von CarlSchmitt, Forfthoff und Siebert von verschiedenen Einzelgesichtspunkten aus geschen, so wird hier grundsäßlich und überzeugend dargetan, daß vierkes Staats und Rechtslehre, seine Auffassung von Staat und Boll. Gemeinschaft und Gesellschaft, Persönsichteit und Recht, seine Tundbegriffe von Körperschaft, Organismus, Organ, Gesamtperson, Einheit in der Vielheit usw. überholt sind. Mit der nationalsozia-listischen Revolution ist ein Bruch im gesamten Nechtsbenken ein-

Es mag zwar verstandlich sein, daß man Gierke heute wieber Ausmerksamkeit zuwendet und mit seinen Begriffen und Anligauungen zu arbeiten versucht, weil Gierke mit Recht als der große Gegner einer rein formalistischen Betrachtungsweise des Rechts gut. Zeigt doch auch die Stellung der Literatur zu Gierke ein Stud Entwicklungsgeschichte der deutschen Staats und Rechtswissenidait des 19. Jahrhunderts, wie Höhn eingehend darlegt. So mochte ich die Auffassung bilden, daß mit der nationalsozialistischen Revolution nunmehr das durchgesetzt sei, um was sich Gierke vergeblich bemüht habe.

Dennoch ist Gierkes Lehre lediglich eine Abwandlung des individualistischen Rechtssystems des 19. Jahrhunderts. Die grundlegende Vorstellung unserer Zeit findet in Gierkes Staatsbenken teinen Platz. Gierkes Grundbegriffe sind nicht geeignet, Verständ-

nis sür unsere heutige Rechtsauffassung zu vermitteln.

Der Verfasser wendet sich daher mit Recht dagegen, die Grundsterische des bisherigen Staatsrechts zu erhalten und nur mit neuem Berffe des bisherigen Staatsteates zu erzeugende Darstellung eben zu erfüllen. Seine forgfältige und überzeugende Darstellung richtet sich gegen den Bersuch, die neuen Gedanken unserer Zeit mit der hisherigen Begriffswelt zu vermengen und die Grundvorstellunden unserer Zeit mit der Staats- und Rechtslehre Otto von Gier-Tes au erflären. Es gibt daher keine Parole mehr: Zurud zu Gierte! Das Giertesche Suften nuf aufgegeben werden, weil wir über die Probleme, die Gierke in seiner Zeit zu leisten hatte, hinausgewachsen sind.

Die Arbeit ist eine der bedeutenoften Monographien unserer

Staatsrechtsliteratur!

Ra. Dr. b. Bohlen, Berlin.

Brof. Dr. Otto Roellreutter, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht: Deutsches Verfassungsrecht. Ein Grundriß. Zweite Aufl. Berlin 1936. Junker und Dünns-haupt Verlag. 202 S. Preis brosch. 6 RM, geb. 8 RM.

beforden worden ist, hat in schneller Folge seine zweite Auflage erseht. Die Neuaussage bringt eine Reihe von Anderungen und Erschet. ganzungen. Diese betreffen vor allem die §§ 17 und 18 des Buches "Rolf und Nation" sowie "Reichsangehörigkeit und Reichsbürgertanfer) und § 32: Die NSDUB. (Die Bewegung). Die vom Ber-jots lasser) und § 32: Die NSAAP. (Die Anderung war bedingt burch die nach Erscheinen der ersten Auflage verabschiedeten Nürnberg die nach Erscheinen der ersten Auflage verabschiedeten Nürnberg den Schule berger Gesege über bas Reichsbürgerrecht und den Schut bes beutden Blutes und der deutschen Ehre, während die Anderung in § 32 dien in der ausführlichen Berücksichtigung der zu diesem Thema bom Guhrer in seiner Schluftrebe auf dem letzten Parteitag in Mirnberg gemachten Erklärungen besteht. Soust ist das Buch im veschulichen unverändert. Daß es binnen wenigen Monaten nach seinem erstmaligen Erscheinen vergriffen war und somit in zweiter Auf Aufflage vorgelegt werden mußte, zeigt, daß das Buch einem Be-burfing entspricht. Dieser Eindruck wird auch bei einem nochmaligen Studi Studium des Buches bestätigt. Die Anerkennung, die das Buch vor allem im wissenschaftlichen Schrifttum der Verwaltungspraxis und bei den missenschaftlichen Schrifttum der Verwaltungspraxis und beit den für staatsrechtlichen Schrifttum der Verwaltungspragis und gefunden hat, ist verdient: das Buch verzichtet, ohne flach zu wer-den, auf gewagte theoretische Spekulationen und auf die vor-ichnelle Künheit versassungsrechtlicher Zukunstsprognosen. Im Be-

wußtsein, baß die verfassungsrechtliche Gestaltung der Zukunft ein auch nicht theoretisch vorwegzunchmender Att der politischen Füh-rung ist, beschränkt es sich auf die vertieste Behandlung des augenblicklichen Standes und seine geschichtliche Entwicklung. So stellt es den Benutzer auf eine Basis gesicherten Wissens, die ihm — im Zu-sammenhang mit der Behandlung grundsätzlicher Fragen der poli-tischen Weltanschauung — ein verständnisvolles Miterleben der kommenden Entwicklung ermöglicht.

RU. Reuf. Berlin.

Dr. Otto Roellreutter, o. Prof., Mitgl. ber Akademie für Deutsches Recht: Deutsches Verwaltungsrecht. Gin Grundriß. Berlin 1936. Junter und Dunnhaupt Verlag. XII u. 143 S. Preis brosch. 3,60 RM, geb. 4,80 RM.

Da die deutsche Revolution keineswegs bloß die Verfassung, sondern auch die Verwaltung grundfählich gewandelt und gründlich geandert hat, sind neue Lehrbücher des Berwaltungsrechts ein dringendes Bedürfnis. Der für Lehre und Studium bestimmte, aber auch der Pragis dienliche Grundriß von Roellreutter ist neben den Darstellungen von v. Köhler und Köttgen — beren Vorzüge er weitgehend teilt — von selbständiger Bedeutung. Langjährige höchste verwaltungsgerichtliche Erfahrung und frühzeitige Erfassung der nationalsozialistischen Weltanschauung ließen ben vordem Jenaer, jest Münchener Staats- und Verwaltungsrechtslehrer hervorragend be-rusen erscheinen, sein bekanntes Verfassungsrecht um ein zwar inappes, aber wesentlich erschöpfenbes, in der Grundhaltung geschlossenes Berwaltungsrecht zu ergänzen. Die Aufzeigung, zum minderten Ans deutung der zahlreichen, engen und wichtigen Berbindungsgänge zwis schen Verfassung und Verwaltung im neuen Deutschland bildet einen besonderen Wert des Buches. Nur so kann überhaupt das Wesen der Verwaltung als Mittels der Führung, die demgemäße Eigenart ihrer Organisation und ihrer Funktionen richtig erkannt werden; nur so konnen ihre Beziehungen einerseits zur Bewegung, andersseits zu Justiz und Wehrmacht zutressend gebeutet, nur so ihre Formen, Mittel und Aufgaben wirklichkeitsnah und lebenswahr ges schildert werden. Besonders fruchtbar erweist sich diese versassungs-politische Schau der Verwaltungseinrichtungen für die richtige Wertung bes Führerprinzips in seiner Amwendung auf Behörden und Selbstverwaltungskörper sowie der Bedeutung des Rechtsschutzes im Berwaltungsbetrieb des heutigen Staates. Mit diesem Borzug verbindet sich eine übersichtliche Anordnung und gute Auswahl des Stoffes. Die Einbeziehung des Beamtenrechts und des Polizeirechts ist besonders zu begrüßen. Dagegen sehlen — ossender der gegenwärtigen Lehrplanordnung entsprechend — die administrativen Grundzüge des Finanzrechts. Bedauerlich kurz sind die Aussichrungen über die einzelnen Staatsbehörden und über die verschiedenen wirtsichtlichen und herntellschilden Schlichen und über die verschiedenen wirtsichtlichen und herntellschilden Schlichen und über die verschiedenen wirtsichtlichen und herntellschilden Schlichen und über die verschiedenen wirtsicht schaftlichen und berufsständischen Selbswerwaltungskörper ausgefallen. Im übrigen erscheint jedoch die Vermeidung von zuviel Einzelsheiten und die solgerichtige Herausarbeitung des Grundsählichen als ersreuliche Besonderheit der Darstellung, die deshalb auch nicht Geschen fahr läuft, ein Paufbuch zu werben, vielmehr in pabagogisch werts voller Beise eindringendes Mitdenken und angespanntes Mitarbeiten des Lefers erfordert.

Prof. Dr. Friedrich Giese, Frankfurt a. M.

Dr. Franz Scholz, Sen Praf. am PrDBG.: Die Vermal= tungsgerichtsbarkeit im Dritten Reich nebst Entwurf einer Reichsverwaltungsgerichtsordnung. Köln 1936. Berlag Dr. Otto Schmidt. 197 S. Preis fart. 8,80 RM.

Das Buch bringt einen fühnen Vorstoß in das Gebiet der Rechtsresorm. Auf der Grundlage einer umfassenden theoretischen Untersuchung gelangt es zu einem praktischen Borschlag für bie künftige Gestaliung ber Verwaltungsgerichtsbarkeit. Diesen Borschlag Meidet der Berf. abschließend in die greifbare Form eines fertigen

Gesetzentwurfs.

Der Verf. beginnt seine aufschlußreiche Untersuchung mit einer Darlegung der geschicktlichen Legitimation der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Er tritt dem Fretum entgegen, daß die überprüfung der staallichen Verwaltung durch die Gerichte "ein Ausssuss des "tiveralisischen Kechtsbenkens" sei (S. 11). Mit Recht weist er darauf hin, daß die geordnete Kechtsgewährung, die Gewährung des Kechts "im das die geordnete Nechtsgewahrung, die Gewahrung des Rechts "in Wege Rechtens", auch gegenüber dem Herrscher bereits ein germanischer Rechtsgebanke sei. "Daher gab es einen gerichtlichen Berwaltungsrechtsschutz im ganzen Mittelalter" (a. a. D.). Jutressend hebt der Verf. hierbei hervor, daß ja die Scheidung zwischen durgerlichen und öffentlichem Recht, also die begriffliche Voraussetzung für eine unterschiedliche Behandlung der beiden Rechtsgebiete, erst mit der Ausnahme des römischen Rechts in Deutschland Gestung fand. Vieler zu und laues darüben kinere ankrechte sich der Verfetze biefer Zeit, ja noch lange barüber hinaus, erstreckte sich ber Rechtsschutz bes Gesolgsmanns auf bas gesamte einartige Recht, "ein Zu-

stand, der sich in England im wesentlichen bis heute erhalten hat" (S. 12). Erst ber Zerfall bes germanischen Gemeinschaftsbenkens und die Umwandlung des fürstlichen Führertums in die volksfremde Herrschaftsform des Absolutismus zerstörte die gemeinsamen Rechtsbande, die Bolf und herricher bis dahin verbunden hatten. Willfährige Suriften aus der Schule des römischen Rechts schmeichelten den fürstlichen Ohren mit dem Hinweis auf das Imperatorentum der kaiser= lichen Berfallszeit Roms. Erft dies verwandelte das an die Gefolgschaft gebundene Führertum in die gemeinschaftsfremde "absolute" Berrichaft bes Fürsten: der absolute Berricher wurzelte nicht in dem Bolt, sondern thronte über ihm. Erft dies führte zum Zersall einer substanzhaft begründeten Rechtsgemeinschaft und zur Rechtsverweigerung seitens der absoluten Fürsten. Der Berf. befindet sich also im Einklang mit der geschichtlichen Wahrheit, wenn er die Gewährung von Rechtsschut in Verwaltungsfachen als beste germanische Tradition bezeichnet. Allerdings stammt die Einrichtung besonderer Berwaltungsgerichte erft aus dem vergangenen Jahrhundert. Aber es wäre vorschnell, allein hieraus zu schließen, daß somit wenigstens bie organisatorische Berselbständigung des Rechtsschutzes in Bermaltungssachen dem Geist des Liberalismus entstamme. Der Liberalismus hat sich befanntlich im Grundsatz durch eine staatsfremde Saltung ausgezeichnet; er wurzelte nicht im Staat, sondern in der "Gefellschaft". Die Schaffung besonderer Berwaltungsgerichte ist aber gerade aus einem dem Staat und seinen Erfordernissen zugewand ten Denken entsprungen. Darauf hat schon mit Necht Maunz hingewiesen. "Die Errichtung besonderer Berwaltungsgerichte war eine gesunde Reaktion auf die Verbürgerlichung der gesamten Rechtspsiege und ein Schuhmittel des Staates gegen individualistische justigstaatliche Forderungen" (Maunz: Deutsches Recht 1935, 478). Zutreffend bemerkt daher der Verf., daß mit der Einrichtung einer besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit "nicht die Belange der Unstertanen, sondern gerade die Belange des Staates besser geschützt werden sollten" (S. 14). Bei der Verquickung der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit bem staatsfremben Denken bes Liberalismus hans belt es sich somit um genau benselben Geschichtsirrtum, der auch den Grundsatz der Gesehmäßigkeit der Berwaltung auf liberal-demokratische Vorstellungen guruckführen und hierdurch bissamieren möchte. In Wahrheit hat sich die Bindung der Berwaltungsbeamten an die Gesetze in Deutschland aus der Bindung der Beamten an die fürstlichen Dienstinstruktionen entwickelt. Der "aufgeklärte Despotismus" erkannte, daß es im wohlverstandenen eigenen Interesse des Staates liege, den Untertanen gegen Machtmisbrauch der Umtsträger zu ichunen. Deshalb fette ber Fürst ben Beamten ab, wenn er von fci-nen Rechten nicht ausschließlich im Interesse bes Staates Gebrauch machte oder die in den Dienstinstruktionen zum Schutze der Untertanen im öffentlichen Interesse festgelegten Pslichten nicht erfüllte. Es ist das Verdienst Franzens ("Die Polizei im neuen Staat", S. 47/48), diesen geschichtlichen Sachverhalt florgestellt zu haben. "So erscheint der ungesetlich handelnde Beamte als gemeinsamer Feind der Bürger und des Staates" (Franzen a. a. D. S. 48). Diese geschichtliche Ausgangsauffassung hat im völkischen Gemeinschaftsstaat Abolf Hitlers allerdings eine wesentliche Vertiefung er-sahren: Die Bindung der staatlichen Beamten an die Gesele ist eine Gewährleistung der Durchführung des Führerwillens, und die Einsrichtung der Berwaltungsgerichtsbarkeit steht nicht auf dem Boden des Mißtrauens gegenüber ben staatlichen Behorden. Im Gegenteil! Die staatliche Führung weiß, daß es gerade die schöpferischen und energie-vollen Beamten sind, die bisweilen in erfreulichem Eiser über das Ziel hinausschießen. Ein Beamter, der in lässiger Haltung niemals verlucht, die Besugnisse, die ihm sein Ant gewährt, zum Nugen der Gesamtheit auszuschöpfen, wird schwerlich Gesahr laufen, seine Ansvrhungen verwaltungsgerichtlicher Nachprüsung unterworfen zu sehen. Er ist aber darum kein guter Beanter! Dem Bolle ist auf die Dauer weit mehr mit jenen fraftvollen Naturen gedient, die sich im Gifer für ihr Umt verzehren, auch wenn diefer Gifer bisweilen überschaumt. Es ist bann auch keineswegs die Aufgabe der Verwal-tungsgerichtsbarkeit, diesen Born der Kraft zuzuschätten und das Schöpfertum energievoll gesührter Verwaltungen abzudämmen. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist vielmehr genau so in den Geist wah-rer Gemeinschaft eingebettet wie der einzelne als Glied dieser Gemeinschaft und wie die Behörde als eine Funktion von Gemeinschaftsdiensten. Deshalb soll der Verwaltungsrichter ein Treuhänder bes Gemeinschaftsgeiftes, ein Sarmonisator ber Diffonangen fein und im Beifte echter, gemeinschaftsverbundener Schlichtung bem cifrigen Behördenleiter wohlmeinend die rechten Bege weifen und fo zugleich dem einzelnen den Raum der Entfaltung fichern, der ihm im Rahmen ber Bolksordnung zum Rugen der Gemeinschaft zukommt (vgl. dazu Meuß: JB. 1935, 2025 ff.; berfelbe: Bolk. Beob., Berl. Ausg., Ausgabe A, Beilage: Der Beamte im Dritten Reich, Folge 91 vom 24. Nov. 1935)

Etwa in biesem Sinne zeichnet auch der Verf. das Bild der Berwaltungsgerichtsbarkeit in die Geschichte unserer Zeit. Er zeigt mit eindringlicher Marheit, daß die Einrichtung der Verwaltungs-

gerichtsbarkeit in keiner Beise den tragenden Erundgedanken des Dritten Reiches widerspricht. Jeden dieser Erundgedanken untersindt der Berf. sorgsältig und setzt ihn zum Thema seines Buches in Beziehung. Er kommt hierdei zu dem Ergebnis, daß die Berwalkungsgerichtsbarkeit für den nationalsozialistischen Staat nicht nur zweit mäßig, sondern notwendig sei. Dabei vergist der Berf. nie, die neue geistige Erundlegung unserer Zeit aufzuzeigen, denn von in "empfängt die Rechtsordnung ihr Licht" (S. 21).

Das besondere Verdienst bes vorliegenden Buches besteht aber barin, daß sein Vers. über theoretische Erwägungen zu praktischen Ergebnissen vorstößt. "Der Worte sind genug gewechselt, laßt mich and endlich Taten sehn!" Das Buch ist eine jolche Tat. Es örtert sorgfältig und mit dem untfassenden Beitblick des ersal renen Fachmanns, wie die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Zukunft ausgebaut werden soll. Die Fülle des hier gebotenen Stoffes sur bie fommende Gefetesvejorm tann hier felbstverständlich nicht erichopfend besprochen werben. Es muß genügen, einige Grundriffe nach und nen. Es bedarf wohl taum der hervorhebung, daß der Berf. fur Die Schaffung einer einheitlich vom Reiche her aufzubauenden Verwatungsgerichtsbarteit eintritt. An die Spize der neu zu schaffenbeit Organisation stellt der Berf. das "Reichsverwaltungsgericht" mit Den Sit in Berlin. Unter dem Reichsverwaltungsgericht sollen für den Bereich einer preußischen Proving ober auch eines fünftigen Reichsgaues - "Gauberwaltungsgerichte" und für ben Bereich eines preußischen Regierungsbezirks "Bezirksverwaltungsgerichte" stehen. Dieser dreiftusige Behördenausbau soll aber teineswegs bei allen frei tigen Berwaltungsfachen in Funttion treten. Der Berf. unterscheide vielmehr in herkömmlicher Weise "Anfechtungssachen" und "Bartelftreitigkeiten". Anfechtungssachen betreffen die Anfechtung von Ber maltungsaften burch beren Abressat ober mittelbar Betroffene. sehen die Beteiligten im Verhältnis der über- und Unterordnung-man denke z. B. an die Ansechtung einer polizeilichen Verfügunge wobei sich die Polizei als Hoheitsträger und der einzelne als Pefellsadressatzeit gegenüberstehen. Bei Parteistreitigkeiten dagegen stehn sich Beteiligten – trop Möglickeit eines Rangunterschiedes für den kontreten Streit in rechtlicher Nebenordnung gegeniber (Streitigkeiten von Trägern der Fürsorgepflicht usw.). Diese Unterscheinig macht der Berf. für den Gang des Berfahrens fruchtvat. Rur die Barteiftreitigkeiten follen ben gesamten breiftusigen Aufbau ber Berwaltungsgerichtsorganisation durchlaufen, nämlich das Jeriksverwaltungsgericht als erste Instanz, das Eanverwaltungsgericht als Berufungsinstanz und das Reichsverwaltungsgericht als Rechtsbeschwerdes (Nevisionss) Instanz. Her soll es also sweiterstellen geben: das Bezirkss und das Gauverwaltungsgericht. Dagegen will der Berf. für Anfechtungsfachen nur eine Tatinstann das Bezirksverwaltungsgericht, zur Berfügung stellen, gegen bestemtschung dann nur noch die Rechtsbeschwerde an das Reichsbeschwaltungsgericht gegeben ist. Das Gauverwaltungsgericht soll also in Ansechungssachen nicht in Tätigkeit treten. Diese unterschiede Behandlung hat nach dem Plan des Berf. solgenden Grund: bei Ansechungsfachen soll der Altrustungsbachen soll der Aufruspassen fechtungssachen soll der Anrusung des Verwaltungsgerichts ein Ber versahren innerhalb der aktiven Berwaltung vorangehen. Der eine Schritt gegen einen Berwaltungsakt soll nämlich in der sog schrieben mit Einspruchsfunktion" bestehen. Diese soll bei der anord nenden Behörde eingelegt, von ihr geprüft und bei Berweigerung ber Abhilfe ohne besonderen Ginspruchsbescheid an die unmittelbar por gesehte Behörde weitergegeben werden. Erst nach dem so ergeheidet Beschwerdebescheib soll die Beschreitung des Verwaltungsrechtswers offenstehen. Da hier ichon zwei Behürden ber aktiven Berwalung bie anordnende und die Beschwerbebehörde, den Sachverhalt gepril haben, hält der Berf. innerhalb des gerichtlichen Berfahrens eine Tatinstanz für ausreichend. Für Parteistreitigkeiten soll dagegen unmittelbare Anzusung des Terwaltungsgerichts möglich sein, so das Berwaltungsgerichts möglich sein, so das Eren Eref. insoweit zwei Tatinstanzen für ersorderlich erachtet. Sinfahren der Berf. sir eine starte Ausstehrungsgerichte ist zu bemerken, der Berf. sir eine starte Ausstehrungsgerichte ist zu bemerken, der Berf. sir eine starte Ausstehrungsgerichte ist zu bemerken, der Berf. sir eine starte Ausstehrungsgerichte ist zu bemerken, der Berf, für eine starte Ausweitung dieser Zuständigkeit zugunten der Berwaltungsgerichte eintritt. Er will — m. E. richtigerweise zahlreiche Gebiete, die gegenwärtig vor den Zwilgerichten verhandet werden (z. B. Beamtenhaftung, Staatshaftung, Gehalts- und genigsprozesse, Enteignungsansprüche usw.) den bürgerlichen Gerucken entziehen und den Verwoltungsgerichten übertwagenlichen Erwoltungsgerichten übertwagenlichen Erwoltungsgerichten übertwagen gerichten entziehen und den Berwaltungsgerichten übertragen, weil biefe die erwähnten Streitsachen die artgemäßen Gerichte seien. Unhaltbat erscheint mir in diesem Zusammenhang jedoch die Stellungnahme bes Berf, gur Frage bes Anwaliszwanges und zur Koftenerstattungsfrage. Den Anwaltszwang vor Bezirks und Gauverwaltungsgerichten neint der Berf. kategorisch, aber auch dem Anwaltszwang vor Keichsverwaltungsgericht steht er ablehnend gegenüber (S. 133/34). Et neint, den rechtsuchenden Kalksannison meint, den rechtsuchenden Bolksgenossen "dürse der Weg Rechteils durch Einführung eines Anwaltszwanges nicht verschränkt werden (S. 134). Dieses Argument dürste ja wohl schwerlich aus dem gern der Weisheit geschöpit sein Mit ihm viel schwerlich aus dem der Weisheit geschöpft sein. Mit ihm ließe sich die Beseitigung sich unwaltszwanges vor sämtlichen Gerichten rechtsertigen! Es fragt sich von nicht die eigene Unbehaltenheit der Merchtscheit der Merchtscheit ob nicht die eigene Unbeholfenheit der Parteien eine viel größere

"Mechtsverschränkung" darstellt als der Anwaltzzwang. Der Anwalt ift doch dazu da, dem Recht zum Sieg zu verhelfen, nicht aber das Recht "zu verschränken". Der Berj. neigt augenscheinlich ohnehin dan, den Anwalt unter dem Blickpunkt einer "Barriere" zu betrachten, er die Einführung des Anwaltszwanges allenfalls als "ein itarmittel zur Einschränkung ber Rechtsbeschwerben" für erwägens-Wittel zur Einschränkung der Rechtsvesamerven zur einbugenstert hält (S. 133). Es dürfte wohl keiner langen Erörterung bedürfen, daß die ausschließliche Betrachtung des Anwaltszwanges unter dem Geschäppunkt der "Sperrfunktion" reichlich besrenden muß. Der Anwalt ift — wie das Gericht — ein Organ der Rechtspsseschaft von Gericht und Undahreiten der Menkeltspflege. Inwaltschaft gesunden werden. Da der Unwalt in unmittelbarer Fühung mit den Parteien steht und frast des ihn mit der Partei versching mit den Parteien steht und frast des ihn mit der Partei verschiedenden Vertrauensverhältnisses weit stärker in die Wirklichkeit und in die Vorstellungswelt der Partei vorzudringen vermag, ist er ihn in die Vorstellungswelt der Partei vorzudringen vermag, ist er ihn in die Vorstellungswelt der Partei vorzudringen vermag, ist er ihn in die Vorstellungswelt der Partei vorzudringen vermag, ist er ihn in die Vorstellungswelt der Partei vorzudringen vermag, ist er ihn in die Vorstellungswelt der Partei vorzudringen vermag. in die Borstellungsweit der Hattet vorzutrigen dernag, eine unentbehrliche Brücke zwischen Gericht und Bolk. Er vermag, wenn ihn das Gericht nicht als "seindliche Macht", sondern als einen Vesser der Gemeinschaftsarbeit der Achtestendret, wertentlich der Gemeinschaftsarbeit der Achteste dem darin daß wise Dienste zu seisten. Seine Besonderheit besteht eben darin, daß er seine Dienste mitten aus der flutenden Fülle des Lebens leistet baher einen für die Birflichteit besonders geschärften Blick bedaher einen für die Wirklichteit verpinders gegenachen Sint An-liebt Daß diese Lebensnähe und Wirklichkeitsverbundenheit der An-liebtschaft die Rechtsprechung vor einem Absiehen in "gelehrte Be-trachtungen vom grünen Tische her" zu bewahren und eine allseitige netrachtung des Prozeskfoffes zu gewährleisten vernag, sollte ernstelich nicht bestritten werden. Allerdings sollten vor einem höchsten Getig nicht bestritten werden. Allerdings sollten vor einem höchsten Getig nicht bestritten verben foll. tigt, als welches das Reichsverwaltungsgericht ins Leben treten soll, ur besonders das meigsvertoutingsgerigt und eauftreten, damit besonders sachfundige und ausersesene Anwälte auftreten, damit lie als kongeniale Partner der gleichfalls besonders ausersesenen uchter mit diesen wirklich fruchtbare Gemeinschaft garbeit leisten wirklich er nicht der Nerk seiner nach tönnen. Hinschtlich der Kostenerstattung will der Berf. sogar noch knier die völlig unzulängliche Regelung in § 103 LBG. zurückgehen und die Frage, ob und in welchem Umfang der siegreichen Partei und die Frage, ob und in welchem Umfang der siegreichen Partei unslagen zu erstatten sind, "dem billigen Ermessen" des Gericht von Fall der State und das Freicht von Fall der State und der State Fall prüsen, ob die Dienste des Anwalts im konkreten Fall der nechtsfindung förberlich waren ober nicht und danach die Frage der ostenerstatung entscheiden? Zu diesen Fragen verweise ich auf meisen Aufsak "Parteivertretung und Kostenwesen in der Verwaltungsserichtsbarkeit": IV. 1935, 3337 ff., wo ich die hier einschlägigen dragen behandelt habe.

RU. Reuf. Berlin.

Die Rechtsprechung des Reichsdisziplinarhofs von Januar bis Dezember 1935 auf der Grundlage der Sammlung von GehRat Dr. Schulze und AGBraf. i. R. Dr. Simons, fortgefest von Geh. RegR. Frig Foerfter, MinR. im RuPrMbJ. Berlin 1936. Berlag Franz XII u. 151 S. Preis fart. 5,20 R.M.

Foerster gibt ichon seit mehreren Jahren in handlichen Banbhen Goerster gibt ichon seit ineigereit Jugen in gentalbungen bes Kolled, heraus. Jedes Bandchen umfast eine Auswahl solcher Entseidungen, die in einem Kalenderjahr ergangen sind. Die vorstene 19gende neue Sammlung enthält die Entscheidungen aus dem Jahre ber Die Entscheidungen sind vielsach von Anmerkungen begleitet, in denen auf gleichliegende oder abweichende Entscheidungen hingewiesen und mitunter auch Kritif gesibt wird. Durch diese Anmerkungen ist ber Wert der Sammlung wesenklich gesteigert. In dem vorliegenden Kandchen sind in einem Anhang erstmalig auch bemerkenswerte Ent-likeiden sind in einem Anhang erstmalig auch bemerkenswerte Entdeidungen sind in einem Anhang erstmatig auch demertenswerte Entschiungen des ADisz. über Kekurse i. S. des § 66 KBG. (zwangsweise Versegung in den Auchestand) wiedergegeben; für diese Entscheidungen ist die Juständigkeit des KDisz. nach § 2 Abs. 2 des Ves. über die Aushebung des Keichsrats vom 14. Febr. 1934 kans. I, 89) durch Vereinbarung der zuständigen Keichsminister begründet worden.

Die Entscheidungen find, soweit sie bas Dienftstrafrecht betreflen, wicht etwa nach ihrer Zeitfolge, sondern in spitematischer Zusammenfassung wiedergegeben. Der größte Teil der Eutscheidungen befalt sich mit Dienstvergehen im Amt und außerhalb des Amtes und und nit Dienstregegen im anti ind entenen Grundfäße für bie Strafzumessung eine besondere Rolle spielen. Aber auch Rechtstrafzumessung eine besondere Kolle spielen. Aber auch Rechtstrafzumessung eine besondere Kolle spielen. kagen aus dem formellen Dienstltrafrecht (dem förmlichen Diszipli-narder aus dem formellen Dienstltrafrecht (dem förmlichen Diszipli-nardersaften, und dem Verhältnis des Disziplinarversaftens zum Strafversaften) sind in den mitgeteilten Entscheidungen behandelt.

die Bon besonderem algemeinen Interesse sind die Entscheidungen, dungen politischen Einschlag haben. So sind in den Entscheidungen vom 6. Mai und 28. Okt. 1935 (S. 13—15) Beamte mit Dienstentlassung bestraft worden, weil sie sich geweigert hatten, den durch das Reichägesetz vom 20. Aug. 1934 (MGBl. I, 785) vorsessischenen Diensteid der öffentlichen Beamten an den Führer des Deutschenen Dienstein hatten Steutschenen Diensteid der öffentlichen Beunnten auf bei Gentlichen Reiches und Volkes zu leisten. Die Angeschuldigten hatten

ihre Beigerung mit religiöfen Bedenken zu begründen versucht. Mit Recht hat aber der RDizo. darauf hingewiesen, daß alle öffentlichen Beamten verpflichtet seien, doen ihnen durch Gesetz auferlegten Sid zu leisten und auf Sondererwägungen einzelner keine Rücksicht genommen werben konne. Ein Beamter, ber sich weigert, bem Führer Treue und Gehorsam zu gesoben, seht sich außerhalb der Bolks-gemeinschaft und verweigert ihr und ihrem Führer die Gesosgichaft. Er nuß deshalb aus seinem Amt entsernt werden. In der Entscheidung vom 9. Juli 1935 (S. 29) ist ein Beamter, der die NSDUB., den Führer und einen Amtswalter durch herabsehende Außerungen gröblich beleibigt hatte, mit Dienstentlassung bestraft worden. Die selbe Strafe ist in der Entscheidung vom 1. Okt. 1935 (S. 30) über einen Beamten verhängt worden, der die kommunistische Grußsorm "Heil Modkau" angewendet und dabei in staatsseindlicher Gesinnung gehandelt hatte. Ebenso ist in der Entscheidung vom 11. Nov. 1935 (S. 75) ein Beamter mit Dienstentlassung bestraft worden, der es unterlaffen hatte, einen Arbeitskameraden anzuzeigen, der fich, wie ihm bekannt war, kommunistischer Propaganda ichulbig gemacht hatte; mit Recht führt der RDifgs. aus, daß der Beamte, wenn er auch, vielleicht nur aus Bequemlichkeit oder Mitleid, die Anzeige aud, vielteigt filt alls Begliemitigiet voet Vettell, die Anzeige unterlassen habe, bei der schweren Gesährdung der Staatsinteressen durch kommunistische Wählarbeit unter den Beamten ein überaussschweres, zur Dienstentlassung nötigendes Dienstvergehen begangen habe und es auf die Motive für sein Berhalten nicht aukommen könne. Milder hat der KDsizh. in den Entscheidungen vom 14. Juni und 18. Sept. 1935 Beamte angeschen, die sich zwar durch öffentliche Angerungen marriftischen Inhalts, die Berweigerung bes hitler-grußes und die Beiterbeteiligung an der verbotenen Internat. Bibelforschervereinigung schwer vergangen hatten, aber spater einen als ernsthaft auguerfeinenden Gestimungswandel gezeigt und eine staatsfeindliche Gestimung nicht mehr hatten erkennen lassen.

Richt unbedenklich erscheint die in den Entscheidungen vom 20. Jan. und 13. Mai 1935 (S. 34—39) zutage getretene Aufsassung des MDifah. über die Frage der dissiplinarischen Strafbarkeit des Ehebruchs eines Beamten. Er meint, daß ehebrecherisches Berhalten eines Beamten nicht ohne weiteres und unter allen Umftänden zugleich ein Dienstvergehen enthalte; vielmehr mußten jeweils die besonderen Umftande des Einzelfalls gewürdigt werden, und es fei möglich, daß diese Bürdigung mitunter auch zur Berneinung der disziplinarischen Strafbarleit des Ehebruchs führen könne; dies könne besonders dann eintreten, wenn der Chebruch kein öffentliches Argernis erregt und das Ansehen des Beamten oder der Behörde nicht goschäbigt oder gefährdet habe. Dieser Aussalzung wird nan sich nicht anschließen können. Man wird vielmehr mit dem PrDBG. 80, 27; 83, 403; 18. März 1936, "Deutsche Berwaltung" 36 S. 36 i und Hanftert: DJ. 1936, 888 annehmen mussen, daß der Chebruch eines Beamten, sobald er jur amtlichen Kenntnis der vorgesetten Behörde gelangt, stets bissiplinarisch geahndet werden muß. Denn der Beante, der im difziplinarisch geahndet werden muß. Denn der Beaute, der im Dritten Reich als Reprasentant des Staates gilt und seinen Bolksgenoffen auch auf sittlichem Gebiet mit gutem Beispiel vorangeben muß, darf nicht ungeftraft die Che, die dem neuen Staate als befonbers heilig gilt, bredjen und bamit die Burbe feines Standes verleten. Die Bolfsgenoffen wurden es nicht verstehen, wenn ein solcher Beamter, der durch sein Verhalten zur Unterhöhlung einer vom neuen Staat so hochgestellten Justitution beiträgt, straffrei bleiben würde. Es würde auch die Gesahr bestehen, daß eine lagere Auffassung von der Unantastbarkeit der Che unter der Beamtenschaft Plat griffe.

LGBraf. i. R. Brof. Dr. Brand, Dregben.

Dr. Walter Odenbreit, Amtsbürgermeister: Die Deutsche Gemeindeordnung für amtsangehörige Gemeinden (unter Einfügung ber rheinisch-westfälischen Amts= ordnung vom 13. Juli 1935 und aller wichtigen Durchführungsbestimmungen). Münfter i. Beftf. 1936. Berlag der Universitätsbuchdruderei Johannes Bredt. IV, 160 G. Preis fart. 3,50 RM.

Im Rheinland und in der Proving Bestfalen gibt es eine besondere Art engerer Gemeindeverbande, die fog. "Amter". Die Ber-fassung bieser Amter, die früher auch als staatliche Berwaltungsbezirke galten, regelt die sog. "Amtsordnung" in ihrer neuen Fas-sung v. 13. Juli 1935. In der neugesaften Amtsordnung vom 13. Juli 1925 sind die Amter als Gemeindeverbände in ihrem Aufbau und ihrem Mufgabenbereich den Borfchriften ber DWemD. gevaßt worden. Aus ber Aufrechterhaltung der rheinisch-westfalischen Amtsverfassung ergeben sich für die dort gelegenen amtsangehörigen Gemeinden gahlreiche Einwirfungen auf das geltende kommunale Berfaffungsrecht. Das Gemeinbeverfaffungsrecht ber amtsangeborigen Gemeinden weicht also in vielen und wichtigen Einzelheiten von den Bestimmungen der DeenD. ab.

Das vorliegende Buch bringt nun eine Fassung ber DGemD.,

bie ben erwähnten Besonderheiten für amtsangehörige Gemeinden Nechnung trägt. Es soll den ehrenamtlichen Bürgermeistern und Gemeinderäten der rheinisch-westsätischen amtsangehörigen Gemeinden eine "Gem. für den Handgebrauch" vermitteln, in der alles, was sür ihre besonderen Bedürsnisse wichtig ist, gut geordnet beisammen ist. Das ist zweisellos ein verdienstvolles Unternehmen, zumal der Bers. sich nicht auf die Zusammenstellung und harmonische Abstimmung des Textes beschränkt, sondern diesen mit ausschlüssereichen Erläuterungen begleitet. Nur gegen den Titel des Buches ("Die Deutsche Gem.). sür amtsangehörige Gemeinden") ließen sich Bedenken erheben; er verleitet zu der irrigen Vorstellung, als gäbe es ein solches Sondergeseh.

RU. Reuß, Berlin.

Dr. Peter van Aubel, Wirtschaftsprüser: Kommunales Brüfungswesen. 2. Teil: Prüfung kommunaler Betriebe. Borträge und Aufsähe. (Der Wirtschaftsprüser, Schriften aus dem Bereiche des deutschen Wirtschaftsprüfungswesens, 7. Heft.) Berlin 1936. Verlag Julius Springer. 235 S. Preis brosch. 11,70 RM.

Bom 17.—22. Juni 1935 wurde in Berlin seitens des Instituts der Wirtschaftsprüser in Gemeinschaft mit der Berwaltungsafademie eine Wirtschaftsprüserwoche über Gemeindeprüsungen abgehalten. Diese Tagung hat eine Fülle wertvollsten Materials geboten unter der Mitwirkung hervorragender Kenner dieses Fachgebietes in Staat, Gemeinden und aus den Kreisen der Prüfer selbst. Der ungewöhnliche Erfolg diefer Beranstaltung hat die Ausmerksam= keit weiter Kreise der Offentlichkeit auf dieses Fachgebiet gesenkt, während noch vor kurzem selbst der Staat an solchen Fragen keinersei Interesse gezeigt hat. Prüsungen der Rechnungssegungen der Gemeinden und gemeindlichen Betriebe galten noch vor wenigen Jah-ren als eine rein interne Angelegenheit zwischen Gemeindevertretung und Gemeindevorstand. Die letten Jahre haben hier eine vol-lige Anderung gebracht. Gine Reihe von Gesethen, beginnend mit der NotBD. v. 5. Juni 1931, erkennen bem Rechnungswesen ber Gemeinben und gemeindlichen Betriebe eine Bedeutung gu, die weit über das enge Interesse von Borftand und Gemeindevertretung hinaus-geht und in hohem Ausmaße Angelegenheit der Allgemeinheit ift: lebt doch der Großteil der deutschen Bevölkerung in Städten und baut die Lebenshaltung auf der Ruhniesung kommunaler Unternehmungen auf. Gemeinschaftsarbeit, Hebung des Lebensstandards des einzelnen Augnichers, getreue Rechnungslegung über die gewaltigen Mittel nationalen Bermögens, die in den kommunalen Betrieben arbeiten. bringen eine folche Fülle von Aufgaben mit fich, daß für den Wirtschaftsprüfer hier eine neue, ungemein interessante, zum Teil auch sehr schwierige Aufgabe herangewachsen ist. Ju der Schulungswoche haben nun die besten Vertreter aus Staat, Gemeinde und dem Brüferberuf zu ben einzelnen Problemen Stellung genommen in Vorträgen, die in diesem Bande gesammelt, von Wirtschaftsprüser Dr. Peter van Anbel in einheitlicher Richtung redigiert und herausgestellt worben sind. Dieser Band bringt zum ersten Male geschlossen einen überblid über die Gesamtproblematik der kommunalen Prüfungen. Es ist ein Vorzug dieses Buches, daß Dr. Peter van Mubel ben einzelnen Bortragen Eigenart und perfonliche Rote belaffen hat, fo daß die verschiedenen Stellungnahmen und abweichenden Grundhaltungen der Autoren flar zum Ausdruck kommen. Es ware gewiß nahegelegen, dem Sammelband durch entsprechende Ab-striche eine völlig einheitliche Grundlinie zu geben, aber bies hatte zugleich, gerade auf dem Gebiet der kommunalen Prüfung, eine Berarmung des Stoffes bedeutet. So ist der Band ungemein reich, vielseitig geblieben. Er birgt eine Filse interessantesten Materials, überdies in einer Berarbeitung, die so konzentriert und so klar in der Formulierung ist, daß dieser Band künstighin gleich einem Standardwerk ein nicht mehr entbehrliches Arbeitswerk in der Biblivthet bessen sein wird, der irgendwie mit den angeschnittenen Fragen einmal in Berührung kommt. Das Buch dürfte wohl eine der besten fachlichen Beröffentlichungen sein, die wir in der letzten Zeit erlebt haben.

Dr. Reuther, Berlin.

Elmar Brandstetter, Kriegsrichter, und Dr. E. H. Hoffmann, Kriegsgerichtsrat: Das Gesethuch der deutschen Wehrmacht (Deutsches Keichsrecht in der Prazis). Berlin 1936. Carl Hehmanns Berlag. XVI, 844 S. Preis geb. 12 R.M.

Eine Sammlung aller mit den Belangen der Wehrmacht 3us sammenhängenden Borschriften, sei es in Gesesordnungen oder Berwaltungserlassen. Die Bollfländigkeit der außersordentsch schwerigen Auswahl verdient alles Lob. 209 verschiedene

Bestimmungen sind zusammengetragen und mit großem Geschick tells ungekürzt, seils in Auszügen wiedergegeben. Besonders dankenswel ist die Großzügigkeit, mit der die sachkundigen Berf. auch schrieber entlegene Gebiete mitberücksichtigt haben. Nicht nur die Soldarund Beamten der Behrmacht, sondern auch alle sonstigen Vondern und Beamten der Behrmacht, sondern auch alle sonstigen Vondern und Beamten der Behrmacht, sondern auch alle sonstigen Vondern und alle sonstigen Vondern und alle sonstigen Verlagen Vondern, die in das rechtlickschiefal der Behrmacht oder ihrer Angehörigen eingreisen, werde in dem Buch alles sinden, was zu ihrer Unterrichtung dient. recht diesenigen, die auf diesen Gedieten zu unterweisen haben. Duch ünßerlich wirkende Kennzeichen ist das Nachschlagen wesenklicht wortverzeichnis zu Kate gezogen wird. Die äußere Gestaltung kund und Druck) ist recht ansprechend. Bereits seht liegt ein Kachtrag bei, der u. a. die Umgestaltung des Behrt. (ROBLI, 512) und die neueste Abänderung des Stoß. (ROBLI, 512) und die neueste Abänderung des Geben dienen zu können, in Bälde die technische Schwierigkeit ihrer winden müssen, die den praktische Beschieden Kechtslage das Buch als einzigartige Ausammenkellung des geltenden Rechts wärnste Empfehlung. Es ist mit einen Geleitwort von Dr. h. c. Heinrich Die Riegenwärtige Rechtslage das Buch die einzigartige Ausammenkellung des geltenden Rechts wärnste Empfehlung. Es ist mit einen Geleitwort von Dr. h. c. Heinrich Die keinrich Dies, Winn. im Robe.

Weh. Kriegsrat Dr. M. Bagner, Berlin.

Sen Präf. am AG. Dr. Hans Freiesleben, Reichsanwall Dr. Carl Kirchner, KGR. Emil Niethammer: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich in der seit dem 1. Sept. 1935 gültigen Fassung. (Ergänzungsband zum J. v. Olshausenschen Kommentar.) Berlin 1936. Verlag Franz Bahlen. IV u. 328 S. Preis Halbleder 14

Die Verfasser legen einen Ergänzungsband zu ber 11. Auslasse J. v. Dlshausenschen Kommentars zum StGB. vor, od burch den Nachtrag auf den neuesten Stand gebracht wird. Tich der Abschnitt "Abertretungen" und der den "Bankerott" hanbelnde Anhang sind in die Neubearbeitung nicht einbezog worden; zu dieser Beschränkung haben sich die Verfasser entschlossen nicht einbezog um das Wert bald erscheinen zu lassen und seinen Umsang möglich einengen zu können.

Det Aojannit A (2 S.) bringt die Nachträge zum EGSCHber Abschnitt B (16 S.) vervollständigt die Aufzählung der des EGB. abändernden und ergänzenden Gesetz und der Abschnitt (310 S.) enthält die Neubearbeitung des StGB. selbst. Kußert aben fich der Ergänzungsdand unmittelbar an das Hauptwert und führt unter fortlausenden Paragraphenzissern — der selbstext selbst ist nur insweit mitangeführt, als es sich um geschaffene oder neugegaßte Bestimmungen handelt — die Ergänzungen und Berichtigungen zu den einschlägigen, nach Seite und Beile zitierten Stellen des Hauptbandes auf.

Lediglich dort, wo es sich um die Erläuterung der neugeschaffenen oder gänzlich neugesatzten Gesesbestimmungen handelt, hält der Leser einen vollständig geschlossenen Anmerkungstert der und trägt die Bearbeitung selbständiges Gepräge. In der generalen werden die seit dem Erscheinen des Hauptbandes uberzeichnenden Anderungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung auf Gerifttum in allen Einzelheiten registriert; ob sich die insoweit gewendete Mühe im Dinblick auf die ersorderliche Sucharbeit prattifoligen wird, erscheint mir freilich zweiselhaft.

Die zusammenhangenden Erlänterungen zeichnen durch übersichtlichen und klaren Ausbau sowie durch schlichte und schauliche Darstellungsweise aus. Das Schwerzewicht liegt Charakter des Hauptwerkes entsprechend — in der lückenlosen arbeitung der reichsgerichtlichen Rechtsprechung. Es handelt dabei nicht um eine kritiklose Jusammenskellung von Ardubliken vielmehr ist die persönliche Durchdringung des Stoffes überall wielmehr ist die person beispeilesweise die vom 1. Senat des KG.: No. 69, 369 (= J.W. 1936, 19318) aufgestellten Grundssähe über die mitstung des im Falle einer Wahlssellten Grundsfäße über die mitstung des im Falle einer Wahlssellten Grundsfäße über die Mitstung des im Falle einer Wahlssellten Grundsfäße über die Westen Geschausen gestellten Geschausen der Ausgemeinen des geschweisen der Fisch die Gründschaltung auferlegen, selbständur der "besonders schweren felbständur der "besonders schweren folgt jedoch der Verfalser (S. 19 Ann. 3u § 1) tros der gewichtigen, im Schriftum geäußerten Bedenlen (vgl. die Rachweise bei Schaffes (vgl. Rum. XII) der ständigen reichsgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. Ruset. 69, 49, 333 [340] = J.W. 1935, 109515; 1936,

457 22). Entsprechend wird im Einklang mit dem AG. (AGSt. 70, 42 = 3W. 1936, 1129 7) die strafbare Bolltrunkenheit nach 330a Store. auch in den Fällen als Bergehen gewertet, in benen ne sognannte Rauschtat nur eine übertretung darstellt (a. M. Shäfer=Dohnanhi, a. a. D. S. 121, Anm. I, 3; Karl Schäser: FB. 1936, 1129, Anm. zu Rr. 7).

Benn auch auf Einzelheiten weiter nicht eingegangen werben kann, so darf doch festgestellt werden, daß die Verfasser das ange-liebte Ziel, dem Katsuchenden über jede wichtige Frage bes ulten oder neuen Rechts Auskunft zu erteilen, verwirklicht haben.

Die Besitzer ber 11. Auflage des DIShausenschen Kommen-werden die ihnen gebotene Möglichkeit, das große Erläutesungswerk zum StGB. wieder voll ausnuten zu können, gerne er-Retsen und sich von der Anschaffung des Ergänzungsbandes auch und bie Umständlickeiten, die das Nebeneinander von Haupt-And Nachtragsband naturgemäß mit sich bringt, abhalten lassen.

MGR. Dr. Albert Beh, Berlin.

Dandbuch des Steuerrechts. Die gesamten Reichssteuer= Befete (ohne Boll= und Berbrauchsteuergesete) mit Erläuterungen in einem Karteibande. Herausgegeben von RFinR. Dr. Wilhelm Boethke und Sen Praf. am Reichsfinanghof hans Arlt. Köln 1936. Berlag Dr. Otto Schmidt. Etwa 1860 S. Preis 35 RM.

Die Schwierigkeit ber Steuerberatung besteht vornehmlich bar-Die Schwierigkeit der Steuerberatung vereigt vornetzuntig steine bas für die Beantwortung der einzelnen Fragen ersorderliche Gesess, Berordnungss, Erlaß und Rechtsprechungsmaterial zur Versügung zu haben. Die steis sortschreitende lebendige, manchmaltecht stürmische Entwicklung des Steuerrechts und der Steuerpraxis invokern eine entsprechende Einstellung des mit Steuerfragen sich Beschätzt. Beschäftigenden.

Dieser Notwendigkeit hat von vornherein der Verlag Dr. Otto Schmibt (Röln) in weitestem Umsange Sorge getragen.

Das seit einer Angahl von Jahren in Form der Stedmechanif er-Das seit einer Anzahl von Japren in John bet Schwerzungen in einem Sandduch des Steuerrechts gibt durch seine Erläuterungen bezeichneten Entwicklung zu folgen. An ihm arbeiten solgende hers der hart der Schwerzung zu folgen. An ihm arbeiten solgende hers der Schwerzung der Schwerzung zu folgen. An ihm arbeiten solgende hers der Schwerzung der Schwer borragende Steuersachkenner mit:

Ehm, Senkräs am KG. Berlin; Hepp, RFinK. in München; Dutmacher, AfinK. in München; Virkl. Gehk. Jahn, Prößen KH. i. M., Wünchen; Kennerknecht, AFinK. in München; Dr. Kraft, KfinK. in München; Geh. RegK. Mirre, Kräs des KH. in München; Dr. Behlow, KfinK. in München; Geh. DfinK. Zimmermann, KfinK. i. K., Freiburg i. B. handelt sich um einen Kurzkommentar, der sich weniger mit theoaufden Erörterungen abgibt, vielmehr ganz auf die Steuerpraxis ingestellt ist. Durch die hervorragende Auswahl seiner Mitarbeiter eine außerordentlich große Gemähr für die Bollständigkeit der Erdagnung der Rechtsprechung bes AFH. gegeben.

Allerdings burfte es für einen grundlichen Steuerbearbeiter erloeberlich fein, daß er neben biesem Handbuch des Steuerrechts auch iner eine entsprechende Rechtsprechungssammlung verfügt. unterstüßende Benutzung der Mrozekschen Kartet dürste sich daher empsehlen, zumal diese bei allen angemerken Entscheidungen neben den den amtlid herausgegebenen Entscheidungssammlungen des RFH. erwähnt ist.

keit Gleichzeitig gibt das Handbuch des Steuerrechts die Möglichsind dur Einarbeitung in steuerrechtliche Fragen. Dem Handbuch von auch die überholten und abgelegten Blätter beigelegt. Bei der auch die überholten und abgetegten Catten Fassungen möglicherbeije benutt werden.

Rommentiert find u. a. AUbgD. mit ihren Nebengeseten, BenG., BodenschützungsG., EinkStG., KörpStG., VermStG., Kentenbankgrundschuld, ErbschStG., ErbreckG., KapVerkStG.,

umisto., Reichsstuchtsteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer u. a. m. Zum Schluß befindet sich noch eine Zusammenstellung allgemeiner Befreiungsbestimmungen.

Infolge der Fulle der Steuergesehe durfte es bem mit Steuertagen selten Beschäftigten kaum möglich jein, Kommentare ber eindetwen Steuergesete wegen ber hiermit verbundenen großen Unkosten anzuschaffen.

Diese Lücke füllt das Handbuch des Steuerrechts aus, das außerdem Surch die leichte Einordnung der Nachträge vor dem Veralten steig geschützt bleibt.

Außerdem wird das demnächst erscheinende Sachverzeichnis, bas im Preise mit enthalten ist, die praktische Branchbarkeit weiterhin erhöhen.

RU. Dr. Dr. Megow, Ruftrin.

RegR. Dr. jur. S. v. Bonin: Prattifcher Führer burch bas Boll= und Berbrauchsfteuerrecht. Mit einem Geleitwort von Geh. DRegR. Dr. S. Trautvetter, RFinR. i. R. 2. Aufl. Roln 1936. Berlag Dr. Otto Schmidt. 450 G. Preis 7,80 RM (Buchfarteiform).

33. 1936, 1119 ist bereits über den ersten Teil bes in zwei Lieferungen erscheinenben Buches gesprochen worden, der im Teil A bas Zollrecht behandelt. Inzwischen ist auch die zweite Lieferung erschienen, die im Teil B das Kecht der Verbrauchssteuern (Tabak-, Bier=, Salz=, Leuchtmittel=, Zündwaren=, Spielkarten=, Zuder=, Fett= und Reichsschlachtsteuer) und die Bestimmungen des Branntweinmonopols bringt. Im Schlufteil C wird das allgemeine Steuerrecht und Steuerstrafrecht behandelt.

Wer sich vergegenwärtigt, daß sich unsere Verbrauchssteuern siets den wirtschaftlichen Belangen des Staates anhassen mussen, daß Diese Besange häufig mehr ober weniger grundlegenden Anderungen unterworfen find, und daß beshalb auch die für das Steuerauftommen aus ben Berbraucherfreisen ergangenen Gesetze immer wieder Anderungen erfahren müssen, wird einsehen, daß alle diesenigen, die es unternommen haben, über das Berbrauchssteuerrecht Lehrbilcher oder Kommentare zu schreiben, schwer enttäuscht wurden, weil ihre Arbeit alsbald nach ober gar schon vor dem Erscheinen ihres Buches überholt war. Man findet daher wohl in Fachzeitschriften, wie z. B. in der Zichr. f. Zölle und Verbrauchsabgaben und in den Atschr. einzelner Wirtschaftsverhände gute Abhandlungen über Ginzelfragen aber feine zusammenhängende übersicht über bas Befen, ben Ginn, ben Inhalt und die Anwendung des Nechts einer einzelnen oder gar aller Verbrauchsstenerarten. Um so begrüßenswerter ist es daher, daß nun ein Buch erschienen ist, das den Verwaltungsbeamten, den Nechtssorscher, den Studenten und jeden, der beruflich mit dieser oder jener Art einer Verbrauchssteuer zu tun hat, in übersichtlicher, stüsser, sorgfältiger, kurzer, aber doch umfassender Darstellung in das Verbrauchssteuerrecht mit dessen Nebenerscheinungen einführt. Ein foldes Verk lohnt sich aber nur, wenn es siets auf dem laufenden gehalten wird. Dies erreicht der Verlag durch die vom Versasser tünftig ständig auf Grund von Gesegesänderungen oder von Anregungen herausgebrachten Erfat= und Erganzungslieferungen, die leicht in die Buchkartei eingegliedert werden können.

Auch die im Teil C auf nur etwa 80 Seiten gegebenen Erläuterungen ber auch für das Zoll- und Berbrauchsabgabenrecht als Mantelgeset geltenden Abgabenordnung in Berbindung mit dem Stunpis. und bem StSaunnisch. find für jeden eine wertvolle übersicht über bie grundsähliche Anwendung ber allgemeinen Steuervorschriften unter hinweis auf Rechte und Pflichten ber Steuerschuldner und ber Rechtswahrer.

Ich kann nur wiederholen, daß das Buch nicht nur für den Steuerfachmann, sondern ganz besonders auch für den Juristen und Volkswirtschaftler zu empfehlen ist.

DRegn. Stolze, Riel.

Dr. Otto Beiel, Reichssinangrat: Das Rapitalverkehrfteuergefet bom 16. Oft. 1934 mit Durchführungsbe-(Handkommentar der Reichssteuergesetze, stimmungen. 2. Aufl., Band V.) München, Berlin 1936. Berlag von 3. F. Bergmann und Julius Springer. XV u. 459 S. Preis geb. 23,80 RM.

Schon feit vielen Jahren ift ber Berfaffer ben an ber Muslegung bes Rapitalverkehrsteuerrechts intereffierten Wirtschaftstreifen und deren Beratern, ebenso wie Finanzbeamten und Finanzgerichten, fein Unbekannter mehr. Bereits mehrfach hatte er die einschlägigen Bestimmungen erläuternd bearbeitet, zulest im Jahre 1927 als Eruppenleiter ber Napitalverkehrsteuern beim LFin M. Stuttgart. Seitdem haben fich Itechtfprechung und Schrifttum bedeutend erweitert. Andererseits war das KapBerkstich, von 1922 häufig geändert und unibersichtlich geworden. Es wies noch immer Spuren auf, die auf seine Entstehung aus dem AStemps. hindeuteten. Der Gedanke, daß die Kapitalverkehrsteuern Berkehrsteuern im Sinne des modernen Steuerrechts sind, war nicht in allen Punkten verwirklicht. Die Nachteile dieses und anderer Steuergesetze zeigten sich noch mehr, nachdem die nationalsozialistische Weltanschauung zum Durchbruch gekommen war; und so ist denn 1934 im Rahmen der ersten Reinshardtschen Steuerresorm, die u. a. sich die Reugestaltung des Steuermefens burch Anpaffung an bie bevollterungspolitischen, fogial= politischen, wirtschaftspolitischen und weltanschaulichen Grundsätze des Nationassozialismus zum Ziele gesetzt hat, ein neues KapBertStG. entstanben. Mag barin auch scheinbar manches Alte beibehalten worden sein, so ift es doch in allem anders als fruher, nämlich in dem einheitlichen Rahmen bes Gesetzgebungswerts vom 16. Ott. 1934, zu bem auch das StUnp. und das neue NBew. gehören, zu be-trachten, und zwar jede einzelne Bestimmung nicht mehr so, wie sie sich für den einzelnen auswirft, sondern in erster Linie von den

höheren Zweden der Volksgemeinschaft aus.

Infolge dieser Berschiebung bes Geistes der Gesetze und bes Blidpunftes, von dem aus sie zu beschanen sind, erschien dem Bersfasser mit Recht eine völlige Neubearbeitung des gesamten Erlänsterungsstoffes gevoten. Dieser Acubearbeitung verleiht es eine bes sondere Note und damit auch einen besonderen Wert, daß der Berfasser seine Erläuterungen zum KapVertStG. 1934 durchaus im neuen Geiste und von der höheren Warte der nationalsozialistischen Steuerpolitif Reinhardts gibt.

In diesem Sinne wertet der Verfasser denn auch in seinen Ausführungen zum einleitenden § 1 des Gesetes die Bedeutung der Berfehrsteuern, insbesondere der Kapitalverkehrsteuern (Gefellichaftsteuer, Wertpapiersteuer und Börsenumsatzsteuer), und das Verhältnis des KapVerkStG. zu den allgemeinen Kechts- und Steuerregeln. Eindringlich weist ber Verfasser barauf bin, daß ber § 1 Stunbis., bemaufolge die Steuergesebe nach der nationalsvialistischen Welte anschauung auszulegen und die einzelnen Tatbestände entsprechend zu beurteilen sind, nicht zum wenigsten auch für das KapBerkStG. zu gesten hat, das die Zusammenballung von Kapital unter be-stimmter Form der Steuer unterwirft. Vom Standpunkt der nationalsozialistischen Anschauung aus halt der Berfasser die Erhebung ber Kapitalverkehrsteuern für gerechtfertigt, weil, wie er aussührt, "bie Kapitalzusammenballung und der Börsenverkehr zwar wirtschaftlich unentbehrlich, aber auch gefährlich find, da fie eine ben Belangen der Bolksgemeinschaft entsprechende Guterverteilung nach Maßgabe der nationalen, rassischen, bevölkerungspolitischen und bodenpolitischen Staatszwecke hemmen können, so daß es angezeigt erscheint, das Kapital bei diesen Bewegungen nach besonderen steuerlichen Regeln zu

Besonders beachtlich erscheint es, daß der Verfasser auch bei ber Besprechung der einzelnen steuerlichen Tatbestände regelmäßig darauf hinleitet, fie im Geifte ber nationalfogialiftifchen Beltanichauung gu beurteilen und so die rechten Schluffolgerungen daraus zu ziehen. Aus der Fülle dieser Ausführungen mögen nur zwei Beispiele hers ausgegriffen werden: Bei der Auslegung der nach dem § 7 des neuen Gesetzes, aber auch schon nach dem früheren Gesehe steuerbesreiten Rechtsvorgänge bei gemeinnühigen (und milbätigen) Kapitalgesellsschaften hebt der Berfasser hervor, daß jetzt anders, als es früher wohl der Fall war, die Steuerbehörben im Meinungsstreit als Wahster der Belange der Volksgemeinschaft kämpserisch zu der Volkserschaft von der Volksersch lung nehmen muffen, ob eine Gesellschaft nach ber national= fogialiftischen Anschauung geneinnütig (ober milbtätig) ift, wobei ber Webante an Raffe, Blut und Boben, insbes. bei ber Abwägung wiberstrebender Befange einzelner Bolfsfreise und Volfsauffaffungen ausschlaggebend sein muß. Dem kann nur beigestimmt wers ben. Un einer Rethe von Ginzelbeispielen zeigt ber Berfasser auch zutressend, wie diese zu beurteilen sind. — Ein anderes Beispiel: Rach § 3 Abs. 2 des neuen Gesetzes ist die Steuerpslicht der Gesellsschafterdarlehen auf solche Darlehen ausgedehnt worden, die der Ehegatte eines Gesellschafters ber Kapitalgesellschaft gewährt. Der Kom= mentator meint, es werde nicht abwegig sein, ben hier ausgesproche-nen "Sippengebanken wegen der Notwendigkeit der Verhinderung von Steuerumgehungen entsprechend den §§ 1, 6 StAnpG. im Wege der sinngemäßen Auslegung ber Steuergeselse auf der Grundlage natio-nassalistischer Weltanschauung — weiter — auszudehnen auf Darlehen von Eltern und Rindern der Besellschafter und § 3 auch hier anzuwenden, wenn der Fail dazu angetan" sei. Eine solche Aus-legung steht indeffen mit dem klaren Wortlaut des Geseges und der Begründung nicht im Einklang. Sätte ber nationalsozialistische Gesetzgeber die Steuerpflichtigkeit tatsachlich auch auf Darleben von Eltern und Kindern der Gesellschafter ausdehnen wollen, etwa für die Kalle, in welchen, wie auch bei Ehegatten, eine einheitliche Ver-anlagung stattsindet (§§ 26, 27 Eink EtG., § 11 Verm (G.), so hätte er dies ohne weiteres in das neue Geseg aufnehmen können und aufgenommen. Der Unficht bes Berfaffers tann baber bier wohl nicht gefolgt werden.

Bo die Bestimmungen des neuen Gesetzes gegenüber den frühe= ren Vorschriften geandert sind, stellt der Berfasser die Unterschiede und deren Folgen mit erfreulicher Rlarheit heraus. Go bei der Frage nach der Entstehung der Steuerschuld, dem steuerpflichtigen Rechts-vorgang, bei der Gesellschaftsteuer und der Wertpapiersteuer. Scharf hebt er die grundsätliche Umstellung der Gesellschaftsteuer dahin her vor, daß ber Schwerpunkt von ber Seite ber Rapitalzuführung an Die Gesellschaft auf die Seite des Rechtserwerbs und der Erweiterung der Rechte durch den Gesellschafter verlegt ist, während die Gegenleiftung lediglich als Mafftab für die Berechnung ber Steuer dient. Gleiches gilt von den Ausführungen über die Steuerpflicht der Gefellichafterdarlehen, wobei es nicht mehr auf die subjektive Absicht der Beteiligten ankommt, der Tatbeftand aljo auf eine objektiv fagbare Grundlage gestellt ift. überall da, wo das Wesetz geandert worden ist, vergleicht der Verfaffer mit der neuen Vorschrift unter Wiebergabe bet amtlichen Begründung dazu die alte Bestimmung und sehrt dabun das geltende Recht unter Unführung gahlreicher Gingelfälle von innel heraus zu begreifen und anzuwenden.

Dabei untersucht der Berfasser, einerseits von der national sozialistischen Anschauung, andererseits von den Gesetzesänderungen ausgehend, bei jedem einzelnen Tatbestand, inwieweit Rechtsprechung und Schriftum zu den alten Vorschriften heute noch Anspruch auf Bedeutung erheben können. Hierbei zeigt sich ein besonderer Borgul bes Kommentars darin, daß es wohl kaum eine für die einschläsige Bestimmungen einigermaßen bedeutsame Entscheidung des Rei finanghofs gibt, die der Berjasser nicht anführt und prüft. Bie die Entscheidungen jedesmal mit Quellenangabe bezeichnet werden, wird aud auf die wichtigsten Erscheinungen des einschlägigen Schrift tums würdigend hingewiesen. Mag der Praktiker sich vielleicht in diesem oder jenem Falle, besspielsweise in der Frage, ob die and heute noch notwendige Zustimmung des Steuerpflichtigen zur patischlierung nach § 37 (früher § 70) des Gesetze die Wirtung eine Bergleichs hat oder nicht, der Ansicht des Kommentars nicht ausglie Ben wollen, in jedem Falle leitet die fritisch vergleichende Betrad tungsweise des Kommentars zur Anwendung des Gesetzes im neue

Biele Schwierigkeiten bereitet im modernen Birtschaftsleben bie Bestenerung der Rechtsvorgange bei den fog. Organgesellichaftel (Syndifaten, Berbänden). Es erscheint durchaus angebracht, daß Berfasser biesem besonders aktuellen und nicht zum wenigsten bei bei Gesellichaftsteuer heftig umstrittenen Gebiet einen besonderen Abschift (Anhang zu § 4) widmet. Nach der Hervorhebung der Organbegriff und ihrer Bedeutung für die Kapitalversehrsteuer stellt ber Kommen tator die Entwicklung der einschlägigen Rechtsprechung des AFS. der dessen 2. Senat dazu gelangt ift, dei Lieferungssyndikaten die stattung der Unkosten seitens der Mitglieder aus einer vom Bertans ungehören worker der der Mitglieder aus einer vom Bertans unabhängigen marftordnenden Tätigfeit für gesellschaftsteuerpilia zu erklären, desgleichen bei fog. Studiengesellschaften die Erstatima ber Bersuchskoften. Wenn der Berfasser, der einem anderen als ben 2. Senat angehört, bessein Rechtsprechung widerspricht, so schließ sie babei einem Teil des einschlägigen Schrifttums an, das sin sie Steuertreifalt foi bie Steuerfreiheit bei ben genannten Rechtsvorgängen eingesetzt bal

Es ift hier nicht der Raum, auf diese Ausführungen im ein zelnen einzugehen. Nur so viel mag dazu bemerkt werden, das doch wohl nicht angängig erscheinen kann, die Geschäfte eines sollt Synditats ausnahmslos wie solche eines Agenten ober Kommi sionärs zu betrachten, daß vielnehr eines agenten oder Rominger sein wird, ob es sich bei der Tätigkeit der Kapitalgesellschaft und fächlich nur um Geschäfte der Art handelt, wie sie von Agenten und Kommissionären gemacht werden, oder ob und inwieweit die eine nen Tätigkeitsarten nicht unter ein Auftragsverhältnis fallen, glein wie 3. B. ein Bankier nicht nur als Kommissionar für einen Aufbel, fauben, auch sondern auch als Eigenhändler tätig werden kann und wird wird dann zwar für die Verkaufsgeschäfte, die ein Lieferungssyndiak für seine einzelnen Mitglieder tätigt, unbedingt bas Borliegen eine solden Berhaltnisses zu bejahen haben, bei der vom Berkauf mit abhängigen Tätigkeit aber, die ben Belangen ber Gejamtheit ber glieder dient — man benke z. B. an den Erwerb von Gegenständer zur Ausschaltung des Wettbewerds, zu deren Begleichung die Kantal gesellschaft auf Grund ber Sahungen Umlagen von ben Mitglieden erhobt —, entgegen den Ausführungen des Kommentars dazu je langen müssen, das Borliegen eines Auftrags-, Treuhandverhalt, das verneinen. Wenn es auch häufig in den Sahungen hilb daß die Kapitalgesellschaft diese Umlagen (Rüdslagen, Beitrage) und Treuhanderin" für die Gesamtheit der Mitglieder (das Konsortum), verwalten" solle, so mird derum des eine Ales Ausschlaft "berwalten" solle, so wird darum doch ein echtes Trenhandvert in nis nicht begründet, was sich schon daraus ergibt, daß die Kannager gesellschaft regesmäßig, wie auch manchmal in die Sahungen drüdlich aufgenommen, beim Ausscheiben eines Mitgliedes bie seinen "Anteil" in bar ausbezahlt. Entsprechendes gilt auch beilt ich der Beiträge für die Aufgaben und Arbeiten der fog. Entder gesellschaften.

Man wird dann doch wohl dazu kommen muffen, solche träge als Leifungen i. S. des § 2 Ziff. 2 des neuen Gefetes anzuleten durch molde die Anglie fehen, durch welche die Rechte ber Gesellschafter an ber Kapitalgest schaft tatsächlich erweitert werden.

Wo das Geset durch andere Bestimmungen (StAnpG., RBent Durchsest.) ergänzt wird, sind diese Bestimmungen (StAnpS., NUmbere abweichender Drucktype — in den Text eingeschaftet und in den klaren, aussührlichen Erläuterungen mitbesprochen. Am Ende Buches sind die Durchsussen. de einmal fortlaufend abgedruckt ist nach der Vesprechung jeder Stenerart ein Anhang über das Serfahren bei der betrefjenden Stener ausgesisch fahren bei ber betreffenden Steuer angefügt.

Der Erwerb bes stattlichen Banbes, ber ein recht brauchbaret Leitfaden für die Braris ift, fann nur empfohlen werden.

RegR. Sandfaulen, Duffelborf.

Rechtsprechung

Rachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

Reichsgericht: Zivilsachen

Mbdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung.]

1. I. § 254 BGB. Die Schabensersatver=

geminbert werben, daß diesem übergeord=

ete Beamten, selbst wenn sie als versas=

lingsmäßig bestellte Bertreter einer öffent=

opp rechtlichen Körperschaft anzusehen sind,

lingsmäßig bestellte Vertretet einet bestellicher Rörperschaft anzusehen sind, en Schaben mitverursacht haben.

II. § 850 3 P.; § 394 B.B. Eine vorsähliche erlehung einer Diensthpslicht in Verbindung mit der Tatsache eines daraus entstandenen chabens reicht noch nicht aus, um den Besmten außerhalb des ihm durch § 850 3 P.D. und § 394 B.B. gewährleisteten Rechtsschuhes ustellen. Das R.B. hat diesen Schuh nur in letten. Das R.B. hat diesen Schuh nur in olchen Fällen versagt, in denen die Dienstersaubten Handlung erfüllte, insbes. auf eine riaubten Handlung erfüllte, insbes. auf eine hörsähliche und gegen die guten Sitten verstoßende Schabenszufügung hinauslief.

I. Die Senatsentsch. v. 18. Mai 1928, III 453/27, abstruckt: R.= u. PrVerwBl. 50, 402, enthält keine Anwendung des in § 254 BGB. ausgesprochenen Kechtsgedankens auf öffentlich-rechtliche Schadensersahansprüche. Eine solche die stellt von dem Grundsahe beherrscht worden ist, daß die stellt von dem Grundsahe beherrscht worden ist, daß die stellt werden kann, daß ihm übergeordnete Beamte, selbstwent diese als versassungsmäßig bestellte Vertreter der dientlich-rechtlichen Körperschaft anzusehen sind, den Schaden mitverursacht haben sollten (RG3. 95, 347).

bie bell. Stadtgemeinde zur Aufrechnung auch gegenüber hem unpfändbaren Teil der an den Kl. zu zahlenden Untertugung berechtigt ist. Der Kl. war durch Diszipsinarurteil besten dienstlicher Versehlungen (satungswidrige Kreditge-hafte der Sparkasse, die er als Rendant leitete) unter Ge-Tahrung einer Unterstützung auf Lebenszeit aus dem Dienste mtlassen worden. Die Unterstützung unterscheibet sich ihrer nach in nichts von einem Ruhegehalt. Sie unterliegt met, wie jebe andere Ruhegehaltsforderung, den allgemeinen had) § 394 BGB. auch der Aufrechnung nicht unterworfen, best 8 394 2600. and nicht einem Zurückbehaltungsrechte, da dieses Lage der Sache einer Aufrechnung gleichkommen würde. der Ripr. ist jedoch auf der anderen Seite anerkannt, daß ber Mipr. ist jedoch auf der anderen Vierschung dern nicht der Alpr. ist jedoch auf der anderen bid der Auhegehaltsberechtigte der Aufrechnung dann nicht bidersetzen kann, wenn Treu und Glauben die Aufrechnung berafetzen kann, wenn Treu und Glauben die Aufrechnung berechtigt erscheinen lassen. Dann steht dem Widerspruch des granten der Einwand der Arglist entgegen. Das BG, hat diesen von det Bekl. erhobenen Einwand nicht für durch-ichlagend erachtet und die Zulässigkeit der Aufrechnung daher berneint.

Die Rev. legt den Nachdruck darauf, daß der Kl. die ihm Last zu legenden Dienstpflichtverletzungen vorsätzlich des angen habe. Sie meint, daß dies allein entscheidend sei und ansonnen könne. Dieser Auffassungsvorsatz des Kl. nicht sinder in der von der Rev. angezogenen Entsch. RGZ. 113, bositive Vorschrift des Lasten Vorschrift des Lasten Vorschrift des Lasten von der Besante durch unerlaubte Entscruung vom Amte seines Dienst

einkommens verlustig geht, auch auf einen seines Dienstes vorläufig enthobenen Beamten Anwendung findet. Die Entsch. ist daher hier bedeutungslos. Die einschlägige Afpr. des RG. (RGJ. 85, 116; 135, 1 = FW. 1932, 492; III 8/28 vom 2. Ott. 1928 abgebr.: FW. 1929, 103°; HöchftMRfpr. 1929 Nr. 89 und JBR. 2, 139 Nr. 19) aber hat niemals aner fannt, daß schon die borfätliche Berletung ber Dienstpflicht in Verbindung mit der Tatsache eines daraus entstandenen Schadens dazu ausreicht, um den Beamten außerhalb bes ihm durch § 850 3PD. und § 394 BGB. gewährleisteten Rechtsschutzes zu stellen. Sie hat diesen Schutz nur in solchen Källen versagt, in denen die Dienstpflichtverletung den Tat= bestand einer unersaubten Handlung erfüllte, insbes. auf eine vorsätzliche und gegen die guten Sitten verstößende Schadenszufügung hinauslief. Das BG. hat sich zutressend an diese Rechtsgrundsätze gehalten. Es hat zunächst den Tatbestand bes § 823 BGB., für den keine Anhaltspunkte gegeben sind, ohne Rechtsirrtum verneint. Hinsichtlich der Voraussetzungen des § 826 BGB. hat es zwar festgestellt, daß der Kl. bewußt den Sahungen zuwidergehandelt hat, hat aber eine vorsätzliche Schadenszusügung nicht für nachgewiesen erachtet. Die Feststellungen beruhen im wesentlichen auf tatrichterlicher Beurteilung der Sachlage. Sie sind insoweit unangreifbar und laffen auch eine Berkennung der Rechtsbegriffe des Borfates und des bedingten Vorsates nicht ersehen. Soweit das BG. hiernach den von der Bekl. zur Rechtscrtigung der Aufrechnung gegenüber dem unpsandbaren Teil der Unterstützung erhobenen Einwand der Arglist für unbegründet erachtet, kann ihm vom Rechtsstandpunkte aus daher nicht entgegengetreten werden.

(U. v. 28. Febr. 1936; III 135/35. — Hamm.) [v. B.]

2. §§ 618, 823, 839 BGB. Pflicht einer Stabtgemeinde, die Anstedungsgefahr, in der die
Beamten bei ihrer dienstlichen Tätigkeit schweben, im Rahmen des Zumutbaren herabzuminbern. Der Vorstand einer Stadtgemeinde hat
sich von sich aus, sei es durch eigene Besichtigungen, sei es durch Einforderung von Berichten, von der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Diensträume seiner Beamten zu überzeugen, um schon von vornherein einer mögsichen Gesundheitsgefährdung vorzubeugen.
Benn nach § 254 BGB. das Berschulden des
Dienstberechtigten, der gesahrdrohende Zustände sür den Dienstverpflichteten nicht beseitigt, gegenüber einem mitursächlich gewordenen eigenen Berschulden des Dienstverpflichteten abzuwägen ist, so trifft regelmäßig das grundlegende Berschulden den
Dienstberechtigten. Herbeiziehung einer Sippschaftstasel zum Rachweis einer Anstedung.

Der Stadtsetretär H. ist am 12. April 1932 im Dienst ber kl. Stadtgemeinde an Lungentuberkulose gestorben. Er war noch nicht ruhegehaltsberechtigt. Die Bekl. sind seine Frau und sein Sohn. Sie behaupten, Habe seine Krankbeit dadurch erworden, daß er von Lungenkranken, mit denen er dienstlich in Berührung habe kommen müssen, angesteckt worden sei; die Kl. habe es schuldhaft versäumt, die gebotenen Maßnahmen zu treffen, um der Ansteckungsgesahr zu degegnen, und müsse ihnen, den Bekl., deshald den ihnen durch den vorzeitigen Tod ihres Ernährers entstandenen Schaden ersehen. Im gegenwärtigen Kechtsstreit will die Kl. festgestellt haben, daß den Bekl. über einen ihnen in einem Vorprozes zugesprochenen Betrag hinaus keinerlei Schadensersahansprüche acgen sie, die Kl., wegen Verlehung der Fürsorge und Amtse

pflicht gegenüber dem verstorbenen H. zustehen. Das L.G. hat die Klage abgewiesen. Das DLG. hat sestgestellt, daß den Bekl. kein Anspruch auf Ersaß von mehr als der Hälfte des Schadens zustehe, der ihnen durch den Tod H.s entstanden sei.

Der verstorbene H. war während seiner Beschäftigung bei der Al. dem unter der Oberleitung des Beigeordneten P. stehenden Wohlsahrtsamt zur Beschäftigung zugeteilt und hier mit der Bearbeitung der Angelegenheiten der Sozials und Kleinrentner betraut. Als Dienstzimmer war ihm ein kleiner nach Norden gelegener Kaum angewiesen. Der Kaum war 11. a. mit einem 2,25 m langen Arbeitstisch ausgestattet. Hier hielt H. an drei Wochentagen Sprechtage und verhandelte auch gelegentlich an den anderen Wochentagen mit einzelnen Ansbringern. Das BG. hat sessgestellt, daß H. "mit einer weit über dem normalen Publikumsverkehr liegenden Jahl von Tuberkulosekranken zu tun gehabt" hat und daß er von dem Tuberkulosekranken, mit denen er diensklich in Berührung kam,

angesteckt worden ift.

Gegenüber ber Behauptung ber Befl., S. habe feine Arankheit durch seinen dienstlichen Berkehr mit Tuberkulose franken erworben, hatte die Al. beantragt, eine Sippschaftstasel über H. vom Thür. Rasseamt beizuziehen. Das Bll. erklärt hierzu, dem Antrag sei schon deshalb nicht stattzugeben gewesen, weil die Kl. keine Tatsachen behauptet habe, die aus der Sippschaftstafel bewiesen werden follten. Die Begründung, mit der das BG. den Antrag gurudgewiesen hat, fann nicht gebilligt werden. Auch ohne weitere Angaben der Kl. über den Zweck ihres Antrags mußte aus dem Wesen der Sippschaftstafel entnommen werden, daß es sich allein um die Aufklärung des Erbgutes des H. handeln konnte. Da der Antrag in unmittelbarem Busammenhang mit der Behauptung ge-stellt war, H. habe die Arankheit von seinem Bater geerbt, konnte der Antrag auf Beiziehung einer Sippschaftstafel auch nicht ohne weiteres als erst zur Beschaffung noch unbekannten Beweisstoffs bestimmt beiseitegeschoben werden, sondern der Antrag enthielt erkennbar zugleich die Behauptung, daß in der Sippe des H. Anlage zu Lungenerkrankungen vorhanden Jedenfalls aber konnte die Rl. nicht darauf gefaßt fein, daß der Sinn des Antrags dem BG. unklar sein könne, und dieses hätte durch Befragung der Rl. eine Klärung herbeiführen müffen. Gleichwohl kann dies nicht zur Aufhebung des angef. Urt. führen. Denn auch eine ererbte Empfänglichkeit für Tuberkulose führt für sich allein niemals zur Erkrankung, sondern es muß eine Ansteckung hinzukommen. Außerdem hat das BG. festgestellt, daß die Art und Beife, wie S. mit den tuberkulosekranken Anbringern verkehrte, schlechthin eine er hebliche Unftedungsgefahr für jeden Beamten in fich barg, gleichviel, ob dieser durch erbliche Beranlagung etwa leichter als andere für eine Ansteckung empfänglich war oder nicht. Dann aber konnte auch nicht etwa die Frage auftauchen, ob der Rl., weil sie von einer solchen besonderen Beranlagung bes H. ohne Verschulden nichts wußte, ein Vorwurf daraus gemacht werden konnte, daß sie gerade S. der Ansteckungsgefahr schuplos aussepte.

Das BG. hat angenommen, daß die Kl. verpflichtet gewesen sei, die Ansteckungsgesahr, in der H. bei seiner dienstlichen Tätigkeit im Wohlsahrtsamte ständig schwebte, soweit heradzumindern, als es nur möglich gewesen sei. Diese weitgehende Fassung möchte Bedenken erwecken, ob nicht das BG. übersehen habe, daß der Kl. eine solche Fürsorgepflicht nur im Rahmen des Zumutbaren oblag. Aber die Maßnahmen, die das BG. der Kl. ansinnen will, sind nicht derart, daß vermutet werden könnte, das BG. habe den Gesichtspunkt der Zumutbarkeit überhaupt übersehen oder doch grundsählich der Kl. zuviel an Fürsorgemaßnahmen zugemutet. (Wird ausselber

geführt.)

Die Al. haftet auch für Berschulden der Personen, deren sie sich bei Erfüllung ihrer Fürsorgepflicht bedient; als solcher Erfüllungsgehilse kommt z. B. der Leiter des Wohlfahrtsamts P. in Frage, der die Berhältnisse genau kannte. Das BG. hat aber überdies ein eigenes Berschulden des Oberbürgermeisters sestgestellt, insofern er, falls ihm die Berhältnisse im Arbeitsbereich des H. nicht aus eigener Anschauung oder durch Mitteilungen des Amtsleiters P. bekannt gewesen

sein sollten, sich darüber hätte unterrichten müssen, da es sein Pflicht gewesen sei, für ordnungsmäßige Unterbringung drihm unterstellten Beamten zu sorgen. Die Nev. meint hierdlieine Nachsorschungspflicht könne erst dann angenommen werden, wenn der Oberbürgermeister von den gesundheitgeschrenden Berhältnissen im Arbeitszimmer des H. ersahren habe. Das ist nicht richtig. Der Borstand einer Stadtgemeinde, seberfalls einer solchen von der Größe der Kl., hat sich von sich auß, sei es durch eigene Besichtigungen, sei es durch einer sorderung von Berichten der Abteilungsleiter, von der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Diensträume seiner Beamten zu überzeugen, um schon von vornherein einer möglichen Gestundheitsgesährdung vorzubeugen.

Nach der Annahme des BG. haben zwei Ursachen zu den schädlichen Erfolg geführt, einmal die Versäumung der nicht erft von Abhilsegesuchen des S. abhängigen — Verpflichtung der Kl. für gesundheitlich einwandsreie Einrichtungen des Arbeitszimmers zu sorgen, und weiter die eigene Sorglosse feit des H., die ihn verhinderte, selbst Maßnahmen gegelde Unstedungsgesahr zu tressen, sei es durch Erinnerung seiner Vorgesetzen an ihre Pflichten, sei es durch Erinnerung seiner Vorgesetzen an ihre Pflichten, sei es durch eigenes sachbierliches Verhalten, nämlich Abstandhalten von kranken krankheitsverdächtigen Andringern. Wenn die Kl. schon von sich aus die Pflicht zu Fürsorgemaßnahmen hatte, bildete Versäumung dieser Pflicht eine selbständige, ja sogar grund liegenes vorsichtiges Verhalten schutzuch entsteidet, daß weder auf Schutzuaßnahmen der Kl. drang noch sich durch eigenes vorsichtiges Verhalten schützte.

Sämtliche Revisionsangriffe der Rl. erweisen sich danad

als unbegründet.

Die Anschlußrevision ber Bekl. richtet sich lediglich beggen, daß das BG. das mitwirkende Berschulden des stür gleichwertig dem Amtsverschulden der Kl. erachtet hat.

Der erk. Gen. hat ständig daran festgehalten, daß, well nach § 254 BGB. das Verschulden des Dienstberechtigten, jet gefahrdrohende Zustände für den Dienstverpflichteten ichaift und nicht beseitigt, gegenüber einem mitursächlich geworden eigenen Berschulden des letzteren abzuwägen ist, das grund legende Berschulden regelmäßig den Dienstberechtigten trist (Urt. v. 11. Ott. 1933, III 112/33: 3tschr. f. Beamtenrecht 6, 71 und Urt. v. 26. Nov. 1935, III 98/35 mit weiteren Reglymeisen) Nachweisen). Wenn auch damit nicht ausgesprochen ist, daß in allen folden Fällen dem Dienstberechtigten das größere Main von Berschulden und der größere Teil der haftung zugetellt werden mußte, so ist eine überburdung eines gleichen ober gar größeren Schadenanteils auf den Dienstverpslichteten bod im allgemeinen nur unter besonderen Umständen gerechtfertigt. Im borl. Fall hat das BG. nicht feststellen können, daß erkannt hat oder nach seiner Borbildung und Lebensersahrung hätte erkennen mussen, daß Lungentuberkulose auch ohne mittelbare körperliche Berührung mit einem Kranken, ichell burch die for ber Tranken, inge durch die sog. Tröpscheninfektion und durch Einatmen politichen infektion und durch Einatmen bazillenhaltigem Staub übertragen werden kann, daß alfo ge dienstliche Berkehr, wie er sich in dem Arbeitszimmer des abwickelte, eine erhebliche Anstedungsgefahr für ihn mit in brachte. Dann aber kann sein Berschulden, das darin bestand daß er weder seine Vorgesetzten um Abhilfe gebeten noch selbst durch Abstandhalten von den Andringern geschützt sat

nur gering bewertet werden. (Wird ausgeführt.) (U. v. 14. Febr. 1936; III 151/35. — Jena.) [v. B.]

3. § 823 BGB. Pflicht eines Unternehmers einer Badeanstalt zur Vorsorge für die Sicher heit der Benußer. Bon dem Unternehmer muß verlangt werden, wenn er eine gefährliche Sportart in der Badeanstalt zuläßt, oder gaburch Bereitstellung eines Plazes und der ätes fördert, daß er, zumal bei räumlbeengten Berhältnissen, die Bortehrungen trifft, die geboten erscheinen, um Schübigungen der an der einzelnen übung Unbettligten zu verhindern.

Um 20. Juli 1933 beteiligte fich ber bamals fünfgehit

ihrige Al. in der Badeanstalt der bekl. Gemeinde, zu der er sich eine Eintrittsfarte gelöst hatte, an einem von Angehörisen des dortigen Turnvereins betriebenen Kugelstoßen. Die Teilnehmer benutzten eine acht Pfund schwere Sisenkugel, die, wie andere Sportgeräte, die Bekl. für sportliche übungen der Badegäste zur Berfügung hielt. Als Stoßbahn diente ein Teil eines an das Schwimmbecken grenzenden Rasenstücks, das in seinem anderen Teil auch als Liegewiese benutzt wurde.

Ms im Verlauf der übung ein gewisser K. den Stoß bollsührte, traf die Augel den Kl. am Kops und verletzte ihn ihwer

Auf Grund dieses Borfalles ist A. wegen fahrlässiger ververlegung verurteilt worden.

Der Kl. hat den R. und die Bekl. auf Schadensersat in Chipruch genommen und Zahlung eines Schnerzensgeldes, ihm von Auswendungen, sowie Feststellung verlangt, daß ihm von ihnen als Gesamtschuldnern aller weiterer Ausallsichaden zu erstatten sei.

Das BG. hat, unter Zurückweisung der Berusung des K. duf die Berusung der Bekl. die Klage gegen sie abgewiesen.

Die Ausführungen des BG. verkennen den Umfang der der Bekl. obliegenden Sorgfaltspflicht. Das Bu. geht zutreffend davon aus, daß die Bekl. die allgemeine Pflicht hatte, alles zu tun, was in ihren Kräften stand, um für die Sicherbeit der Benußer der Badeanstalt zu sorgen (vgl. MGZ. 136. oo Son 1932, 2085), und führt an anderer Stelle aus, daß auch gegen die Ausübung des Augelstoßens in Badeanstalten grundsäglich nichts einzuwenden sei, sofern Borforge getroffen sei, daß der Sport sachgemäß betrieben werde Richtteilnehmer durch ihn nicht gefährdet würden. Wenn BG. dann jedoch die Pflichten, die der Bekl. aus der Zu-Jung der Sportausilbung, und darunter des Rugelstoßens, erwuchsen, allein auf die Raumverteilung zwischen den eindenen Besuchergruppen begrenzt und eine weitere Aufsichts-ichen Einstellung in Widerspruch.

Die Sportart des Kugelstoßens bringt wegen der Eigenund Gefährlichkeit des benutten Sportgeräts nicht unbeträchtliche Gefahren für die am einzelnen Stoffe nicht Beteiligten, mögen sie am Wettkampf teilnehmen oder nicht, mit in sein, mogen ste um Arten erscheinen, ob es überhaupt flatthast ist, daß eine derart gefährliche Sportart anftatt auf dafür geeigneten besonderen Sportplägen im Betriebe einer adeanstalt, zumal bei so beschränkten Kaumverhältnissen, wie sie hier bestanden, geduldet wird, und ob nicht eine entibrechende übung, die das BG. glaubt sessellen zu können, als ein Mißbrauch anzusehen wäre, der rechtlich nicht zu beachten und nicht geeignet ware, ein Berschulden des Unternehmers der Babeauftalt, der dieser etwa bestehenden übung blate, auszuschließen. Diese Frage bedarf jedoch für den vorl. dal bei bessen besonderer Gestaltung nicht der Prüfung und Enticheidung. Ebenso kann es dahingestellt bleiben, ob die Indung und Förderung des Kugelstoßens in einer Badeanstalt etwa dann zulässig ist, wenn durch entsprechende Maknahmen sichergestellt ist, daß diese Sportart nur von Ers wachsenen ausgeübt wird.

In Auswirkung der erörterten allgemeinen Pflicht des Kuternehmers zur Vorsorge für die Sicherheit der Benuper der Vorsorgenfalls von ihm, wenn er diese gesährliche Sportart in der Austalt zuläßt oder gar durch Bereitstellung eines Playes und des Gerätes sördert, verlangt werden, daß er zumlich derart beengten Berhältnissen, wie sie anisienend hier bestanden haben, alle Vorsehrungen trisst, die geboten erscheinen, um Schädigungen der an der einzelnen lich und Unbeteiligten zu verhindern. Für den Fall, daß ledigstemps undhene, sportgeübte Personen sich an einem Wettsährbung von Nichtteilnehmern nach den allgemein getrossenen böllig ansgeschlossen ist, weitere Sicherungsvorkehrungen ersübrigen können, da es einer besonderen Sicherung der sports

erfahrenen Teilnehmer selbst nicht bedarf. Zu Unrecht aber nimmt das BG. an, daß hier ausschließlich sportgewandte, namentlich auch mit dem Rugelstoßen vertraute Personen jum Wettkampf angetreten feien. Es berücksichtigt dabei nicht, daß nicht nur eine Reihe der anderen Teilnehmer an dem Rugelstoßen, das nicht etwa der Turnverein, dem die Teilnehmer angehörten, veranstaltet und unter die Leitung eines seiner Mitglieder gestellt hatte, ersichtlich noch recht jugendlich war, sondern auch insbes. der Rl. felbst damals erst 15 Sahre gahlte. Bei ihm jedenfalls handelte es sich, mochte er auch schon häufiger sich am Rugelstoßen beteiligt haben, nicht um eine sportgewandte, sondern um eine in jeder Be-Biehung noch in der Entwicklung begriffene Perfon. Bon einem derart jugendlichen Menschen kann nicht, wie regelmäßig von einem Ermachsenen, erwartet werden, daß er jederzeit bie nötige Beherrschung in seinem Sportungestüm bewahren werde, vielinehr nuß mit der naheliegenden Möglichkeit gerechnet werden, daß er sich gelegentlich im Gifer zu jugend= lichen Unbesonnenheiten hinreißen laffen werde. Für eine Ausübung der recht gefährlichen Sportart des Rugelstoßens unter Beteiligung so jugendlicher Teilnehmer muß sich daher auch die Vorsorge und Aufsicht des Unternehmers, der die Sportsbetätigung gestattet und fördert, anders gestalten als bei Kämpfen zwischen erwachsenen, sportgeübten Personen. Die Bekl. hätte beshalb entsprechende Anweisungen an den Badewärter, der den Bade- und Sportbetrieb zu regeln hatte, erteilen muffen, die geeignet waren, die erhöhte Wefahrdung Jugendlicher durch Beteiligung am Angelftogen auszuschließen. Dies hätte etwa dadurch geschehen konnen, daß neben Ansordnungen für den sicheren Verschluß der Rugel der Badewärter angewiesen wurde, die Lugel nur an Erwachsene herauszugeben und eine Beteiligung Jugendlicher am Rugel-stoßen nur zu gestatten, wenn ein Erwachsener die Aufsicht übernähme, fowie die Befolgung diefer Anordnung zu über= wachen. Jedenfalls muß es als erforderlich und als Pflicht der Bekl. angesehen werden, daß sie Anordnungen traf, die eine besondere Gefährdung Jugendlicher durch Beteiligung am Rugelstoßen unmöglich zu machen geeignet waren, und daß fie deren Durchführung überwachen ließ. Durch eine berartige Sicherungsmaßnahme, die die im Berfehr erforderliche Gorgfalt notwendig gemacht hatte, wird daher weder der Betl. eine unerträgliche Belaftung zugemutet, und zwar um so weniger, als es ihr möglich, wenn nicht jogar geboten, war, die Ausübung dieser besonders gefährlichen Sportart in ihrer Badeanstalt völlig zu verbieten, noch wird die im Interesse der Bolksgesundheit mit Recht angestrebte Förderung der allgemeinen Sportbetätigung durch fie beeinträchtigt.

Durch das Unterlassen derartiger Maßnahmen hat die Bekl. fahrlässig die körperliche Beschädigung des Kl. mitverursacht und sich daher nach § 823 BGB. ersappslichtig gemacht.

(U. v. 27. Febr. 1936; VI 346/35. — Celle.) [v. B.]

4. § 839 BCB. Wenn einem Notar die Fest-stellung des Kanges einer Sypothek überstragen wird, so hat sich seine Prüsung in aller Regel nicht nur auf die Eintragungen in Abt. III, sondern auch auf die in Abt. II mit Borrang vor der Sypothek eingetragenen Rechte zu erstrecken.

(U. v. 29. April 1936; V 275/35. — Berlin.) [v. B.]

5. § 839 BBB. Auch unrichtige Entscheis bungen der zuständigen Stellen müssen die Beteiligten hinnehmen. Sie können sie nicht ohne Behauptung eines Sachverhalts, ber das Borliegen einer vorsählichen oder fahrslässigen Amtspflichtsverlehung erkennen läßt, der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte unterstellen.

(U. v. 7. Febr. 1936; III 165/35. — Berlin.) [v. B.]

1¢

**6. § 839 BGB.; § 59 Ubs. 4 Prweich Anw. f. Grollz. Die Amtopilichten des Gerichtsvollziehers beichränken sich regelmäßig auf den Bollstreketungsgläubiger und den Bollstrektungsgläubiger und den Bollstrektungsschuldner. Rein schulbtrechtliche Beziehunzgen eines Dritten zum Bollstrechungsgläubiger oder Bollstrechungsschuldner lösen selbst dann noch keine Amtspflicht des Gerichtsvollziehers gegenüber dem Dritten aus, wenn der Gang des Bollstrechungsversahrens Nachwirkungen auf die Abwicklung jener Beziehunzgen haben kaun. Solange und soweit der Gerichtsvollzieher die Beisung der Bollstrektungsgläubigerin über die Ablieferung vom Schuldner empfangener Leistungen nicht besachtete, verletze er zwar eine Amtspflicht der Gläubigerin gegenüber, trat aber noch nicht damit in amtliche Beziehungen zu einem außershalb des Bollstrechungsversahrens stehenden Dritten, an den nach der Beisung der Gerichtsvollzieher unmittelbar leisten sollte.

Der Kl. hat sich von dem Kausmann J. einen auf § 839 BGB., Art. 131 WeimBerf., §§ 1, 6 BD. v. 3. Mai 1935 gestügten Schadensersaßanspruch gegen das dekl. Deutsche Reich in Jöhe von 75 KM abtreten lassen. Diesen den Klagegegenstand bildenden Anspruch leitete J. aus einer nach seiner Ansicht ihm gegenüber begangenen sahrlässissischer Ansichten Bollsteckung des Gerichtsvollziehers K. in einem Vollstreckungsversahren des Gl. gegen den Sch. her. Aus dem Bersahren sind solgende Tatsachen wesentlich:

Gl. hatte gegen Sch. int Febr. 1932 Vollstreckungstitel über rund 1120 RM erlangt. Sch. gab Gl. auf Teilbeträge der vollstreckbaren Schuld Schecks und Wechsel. Darunter besand sich auch ein am 5. März 1932 ausgestellter, am 26. Mai 1932 fälliger Wechsel über 150 RM. Diesen mit dem Ukzept des Sch. versehenen Wechsel gab Gl. mit ihrem Indossanent an J. weiter.

Um 25. April 1932 erteilte nun Gl. dem Gerichtsvollzieher R. ben Auftrag, aus ihren Titeln gegen Sch. in Sohe von 500 RM zu vollstrecken. R. pfandete bei Sch. am 30. April 1932. Bur Berfteigerung der Pfandstude tam es aber nicht, da Sch. die Vollstreckungsschuld allmählich abtrug und Gl. sich geduldete. Als indessen Sch. den am 26. Mai 1932 fällig gewordenen, von J. zur Zahlung vorgelegten Wechsel über 150 RM nicht einlöste, gab J. den protestierten Wechsel an Gl. zurück, und Gl. schickte den Wechsel sel an R. mit dem Auftrag, unverzüglich in Sohe von 150 RM die Zwangsvollstreckung durch Ansehung eines kurzfristigen Bersteigerungstermins fortzuseten. Im Nachgang zu diesem Auftrag richtete Gl. an R. folgendes Schreiben: "In Sachen Sch. bitten wir, bei Eingang des Gegenwerts für den Ihnen kürzlich übersandten Protestwechsel über 150 RM diesen Betrag nicht an uns, sondern auf das Postscheckkonto . des Herrn J. zu überweisen, da dieser Wechselinhaber ist." Sch. ließ es nicht zur Berfteigerung der Pfandstücke kommen, sondern zahlte am 17. Juni und 1. Juli 1932 je 75 RM an R. und erhielt daraufhin von diesem den Wechsel und die Schuldtitel ausgehändigt. R. schickte zwar die ersten 75 RM an J. weiter, entsprach aber den Bitten der Gl. vom 21. Juni und des J. v. 26. Juni 1932, auch den Restbetrag in gleicher Weise an J. abzusühren, nach Empfang der zweiten 75 RM nicht mehr. Denn inzwischen hatte KU. E., der Gl. im Rechtsstreit gegen Sch. vertreten hatte, den R. ersucht, vollstreckbar festgesette Gebührenbeträge von rund 107 RM unmittelbar auf fein Amwaltkonto zu überweisen. Diesem Ersuchen folgend überwies R. die 75 RM, die Sch. am 1. Juli 1932 gezahlt hatte, am 4. Juli 1932 an C. Die Absicht, so zu versahren, hatte er Gl. bereits am 1. Juli angekindigt. Mit einem bei R. am 6. Juli eingegangenen Schreiben er klärte dann auch der Konkursverwalter der inzwischen in Konkurs geratenen Gl. sein Einverständnis mit der Restrahlung an C. J. aber war und blieb der Meinung, R. habe weder das Geld an C. übersenden noch den protestierten Wechfel an Sch. herausgeben dürfen; durch beide Handlungel habe R. eine Amtspflicht gegenüber dem letzten Wechselgläubiger J. fahrlässig verlett. Eine in einem Vorprozeß ab hängig gemachte Klage des J. gegen C. auf Rückerstattund des überwiesenen Geldes hat das AG. B. rechtskräftig ab gewiesen.

Die jetzt erhobene Schabensersattlage ist beim Durchgedrungen, vom DLG. dagegen abgewiesen worden.

Der Kl. erblickt die fahrlässige Amtspflichtverletzung bei Gerichtsvollziehers, die eine Schadensersatpflicht bes beil Fiskus gegenüber J. ausgelöft haben soll, in zwei Paul lungen des K.:

- 1. in der übersendung des Geldes an C .:
- 2. in der Aushändigung des protestierten Wechsels an Sch-

Beibe Vorgänge sind indessen nicht geeignet, einen Schobensersaganspruch für J. zu begründen.

Zu 1: Die Klage geht davon aus, daß dem Gerickvollzieher R. gegenüber nur J., nicht C. empfangsberechtig gewesen sei für die 75 KM, die Sch. auf 1. Juli 1932 an gezahlt hatte. Sie stützt die ausschließliche Empfangsberuhtigung des J. auf die Anweisung der Vollstreckungsglandigerin Gl. an R. v. 6. Juni 1932.

Der ert. Gen. ift ju der überzeugung gelangt, daß R. if bem Bollstredungsversahren Gl. gegen Ga, teine Amtsplich zur Geldablieferung gegenüber J. hatte. Zwar ist in ber Rspr. des RG. anerkannt, daß Dritte, denen gegenüber in Beamter Amtänklichten bet Beamter Amtspflichten hat, nicht nur die bei dem and geschäft unmittelbar Beteiligten zu sein brauchen, sonbert auch andere Personen sein können, deren Rechtskreis mittel bar nach der besonderen Natur des Amtsgeschäfts, namen lich nach seinem Ziel und Zweck, durch seine Bornahme rührt wird. Diefer Rechtsgrundsatz hat namentlich bazu go führt, den Kreis der "Dritten" auf dem Gebiet des urfundungs und des Grundbuchwesens weit zu ziehen. das Vollstreckungsversahren des Gerichtsvollziehers ift jene Grundsatz aber nur mit Vorsicht anzuwenden (vgl. RG) = 3B. 1934, 252). Die Amtspflichten bes seit 140, 427 richtsvollziehers beschränken sich hier regelmäßig auf gut Vollstredungsgläubiger und den Vollstredungsschuldner. ausnahmsweise kann sich einmal unter besonderen umfatten der durch Amtspflichten des Gerichtsvollziehers geschiebt Bersonenkreis über jene beiden Hauptbeteiligten hinaus oot weitern. So ist 3. B. vom RG. wiederholt (RG3. 87, ein = JW. 1915, 191; RGZ. 140, 427) ausgesprochen, daß ein Gerichtsvollzieher, der eingebrachte Sachen eines Mittel für dessen Gläubiger pfändete, die Amtspflicht gegenüber beit Bermieter des Bollstreckungsschuldners hat, die Durchschung bes colonisten At rung des gesetzlichen Pfandrechts nach §§ 559 f. BGB., § 3PD. nicht zu vereiteln. Andererseits ist aber auch aneriand daß rein schuldrechtliche Beziehungen eines Dritten zum streckungsgläubiger oder Bollstreckungsschuldner selbst noch keine Amtspflicht des Gerichtsvollziehers gegenüber Dritten auslösen, wenn der Gang des Bollstredungsverich rens Nachwirkungen auf die Abwicklung jener Beziehung haben kann und dennächst auch hat (RG3. 140, 43 – Sie 1933, 118810; KG3. 147, 142 – F.W. 1935, 16215). Obertraglichen und wechselrechtlichen Verpslichtungen, die und Wechselrechtlichen Verpslichtungen, die und gegenüber J. hatte und die dem Gerichtsvollzicher R. burd das Schreiben v. 6. Juni 1932, wenn auch nicht vollsche dig, so doch weniostens in großen Umier dig, so doch wenigstens in großen Umrissen bekannt wurbeib waren nithin für sich allein nicht ausreichend, um J. in bas Bollstreckungsversahren Gl. gegen Sch. einzuschalten Amtspflichten des R. gegenüber J. zu begründen. Co frei sich lediglich, ob die in jenem Schreiben enthaltene Bitte in Vollstreckungsgläubigerin, den Betrag von 150 RM nicht ihr sekbst, sondern an J. zu überweisen, die Rechtswirkung daß fortan für R. eine Amtspflicht, dieser Bitte gemäß 34 verfahren, nicht nur gegenüber Gl., sondern auch gegenüber F. bestand. Diese Frage ist J. bestand. Diese Frage ist zu verneinen. Nach § 59 Abs. 4 Prweschun. f. GBollz. hat der Gerichtsvollzieber

bie empfangene Leistung unverzüglich an den Gläubiger absüliesern, sosern nicht der Gläubiger ausdrücklich ein anderes bestimmt. Daß in dem Schreiben v. 6. Juni 1932 eine solche anderweite Bestimmung lag, kann troh der Wahl des Wortes "Vitte" unbedenklich angenommen werden. Die Amtspflicht, diese Bestimmung zu besolgen, hatte R. aber nur der ihn andeisenden Bollstreckungsgl. Gl. gegenüber. Ob eine Amtspflicht gegenüber J. (z. B. zur Einhaltung der versehrsälblichen Sorgsalt bei der Übersendung des Geldes) hätte einsehen können, wenn R. die Bestimmung der Gl. ausgesührt hatte, mag dahingestellt bleiben. Solange und soweit der Geruchtsvollzieher die Weisung der Bollstreckungsgläubigerin nicht beachtete, mochte er zwar seine Amtspflicht ihr gegenäber verleben, traat aber damit noch nicht in amtliche Beziehungen zu dem außerhalb des Bollstreckungsversahrens stehenden und bleibenden J., der solglich auch aus der Richtsbesolgung der Bestimmung der Gl. keinen Schadensersapsampruch nach § 839 BGB. für sich herseiten kann.

Ju 2: Das BG. ift ber Ansicht, J. habe durch die Rücksgabe des protestierten Wechsels an Gl. einen Berzicht auf die Geltendmachung seiner Rechte aus dem Wechsel erklärt. Schon aus diesem Grunde stehe ihm kein Schadensersalsanspruch wegen der Aushändigung des Wechsels an Sch. zu.

Diese Annahme des BG. unterliegt sachlich-rechtlichen und prozessualen Bebenken. Doch kommt es hieraus nicht entiheidend an. Die ausschlaggebende Frage ist vielmehr auch hier dahin zu stellen, ob R. eine Amtspflicht gegen iber 3. verlette, als er den Wechsel auf die Zahlung der 150 RM hin an Sch. aushändigte. Diese Frage hat das mit Recht verneint. Zutreffend hat es dargelegt, daß M. sowohl der Vollstreckungsgl. Gl. als auch dem Vollstrekungsschuldner Sch. gegenüber die Amtspsicht hatte, gegen Jahlung der 150 Am den Wechsel an Sch. herauszugeben. Beiden Bollstreckungsbeteiligten gegenüber folgte diese Amls pflicht des Gerichtsvollziehers ohne weiteres aus dem Inhalt des Vollstreckungsauftrags und der Natur des Vollstreckungsversahrens. Die Rev. versucht, die Aushändigungspflicht des Gerichtsvollziehers bezüglich des Wechsels einzuschränken, indem sie ein Abhängigkeitsverhältnis herstellen möchte zwischen biefer Aushändigungspflicht und ber Amtspflicht des Gecichtsvollziehers zur ordnungsmäßigen Ablieferung des von gezahlten Geldes. Sie sagt darüber wörtlich: "Gewiß durste der Gerichtsvollzieher den Wechsel an Sch. aushändigen, aber nur zweits Abführung des darauf gezahlten Betrages an J. Die Antspflichtverletzung besteht also darin, baß er den Wechsel ausgehändigt hat, obwohl er den ihm er-teilten klaren Auftrag (über die Ablieserung des Geldes) nicht ausführen wollte und nicht ausführte." Diese Erwägungen ind rechtlich nicht zu billigen. Die Amtspflicht des R., den verhiel an Sch. gegen Zahlung der noch beizutreibenden 150 RM auszuhändigen, bestand unabhängig davon, was R. mit dem gezahlten Gelbe zu tun gedachte und später tat. Geben Fall, der Gerichtsvollzieher hätte das unter dem Drud der Fall, der Gerichtsvollziehet hatte das unter den Drud der Bollstreckung an ihn gezahlte Geld von vorn-herein überhaupt nicht abliefern, sondern für sich behalten wollen und wäre später in dieser Beise versahren, so hätte den niemand ihm wegen der Aushändigung des Wechsels an den zahlenden Bollstreckungsschuldner den Borwurf einer Amteria Amtspflichtverletzung machen dürfen. Bielmehr hätte ihn nur bie Bollstreckungsgl. Gl. und nur wegen der Veruntrenung es empfangenen Gelbes schabensersathpflichtig machen können. um so weniger kann bei dem hier wirklich gegebenen Sach-verhalt J., demgegenüber R. keine Amtspflicht zur auftrags-näßigen Ablieferung des Gelbes hatte, für sich einen auf 839 BCB. gestütten Schadensersatzanspruch aus der Aushandigung des Wechsels an Sch. herleiten.

(U. v. 8. April 1936; V 274/35. — Kassel.) [v. B.] (= RG3. 151, 109.) **7. § 1155 BBB. Soweit einer der aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Bormänner zur Eintragung seines Erwerds im Grundbuch des Rachweises einer besonderen Legitima tion bedurft hätte, ist diese Legitimation auch zum Ausweis des Gläubigerrechtes nach § 1155 BBB. erforderlich. Der Rachweis der Bertretungsbefugnis ist aber nur insoweit notwendig, als ein solcher für die Eintragung des Bormannes im Grundbuch erforder lich gewesen wäre. Zur Anwendung des § 1155 BBB. bedarf es daher keines besonderen urstundlichen Rachweises der Bertretungsbestugnis des Baters, der eine Abtretungserstlärung als Bertreterseiner minderjährigen Rinder abgegeben hat.

Zugunsten der Gewerkschaft H. ist auf Grund der Bewilligung der Eigentümer v. 10. Jan. 1930 auf einem Grundstück, eingetr. im Grundbuch von R., eine Briefgrundschuld von 75 000 RM eingetragen. Der Brief wurde gemäß der

Bewilligung an Peter F. in D. ausgehändigt.

Durch Urkunde v. 3. Nov. 1930 trat die Gewerkschaft H., für die als Kepräsentant Peter F. in D. auftrat, die Grundsschuld an die Firma B. ab. Die Abtretungserklärung ist durch einen Notar beglaubigt mit dem Bermerk: "Die vorsschende eigenhändige Namensunterschrift des Tiesbauunternehmers Herrn Peter F. aus D., in seiner Eigenschaft als Kepräsentant der Gewerkschaft H. zu D., beglaubige ich aus Grund der vor mir ersolgten Fertigung." Die Abtretung ist im Grundbuch nicht eingetragen worden. Der Brief wurde bei

der Abtretung übergeben.

Die Firma B. trat am 9. Dez. 1930 die Grundschuld durch notariell beglaubigte Abtretungserklärung und übergabe des Briefs an die Bekl. ab. Auch diese Abtretung wurde nicht im Grundbuch eingetragen. Am 28. Nov. 1934 trat dann die Ehefrau Martha F., geb. P., einen Teilbetrag der Grundschuld im Betrage von 6500 KM, handelnd als Kepräsentantin der Gewerkschaft H., an die Kl. ab. Gleichzeitig wurde der Anspruch auf Vorlegung des Briefes deim GBA. zwecks Bildung eines Teilgrundschuldbriefes sowie der Anspruch auf Einwilligung in die Bildung eines Teilgrundschuldbriefes und beisen Aushändigung an die Kl. abgetreten. Die Kl. hat geltend gemacht, daß zur Zeit der Abtretung der Grundschuld an die B. Beter F. nicht Repräsentant der Gewerkschaft d. gewesen sei. Veter F. sei auch zur Zeit der Abtretung geisteskrank gewesen. Bereits 1927 sei nämlich Veter F. wegen Gehirnerweichung in ärztlicher Behanblung gewesen. Später, nämlich nach 1931, sei er wegen der Ausewirkung der Grundschuld sei daher nichtig gewesen. Die Abtrestung der Grundschuld sei daher nichtig gewesen. Die Abtrestung der Grundschuld sei daher nichtig gewesen.

wirkung dieser Erkrankung entmündigt worden. Die Abtretung der Grundschuld sei daher nichtig gewesen.
Die Kl. beantragt festzustellen, daß die Kl. wegen eines Teilbetrages von 6500 RM Gläubigerin der Grundschuld geworden sei und die Bekl. zu verurteilen, den Grundschuldbrief über die Grundschuld an das GBA. zwecks Bildung eines Teilgrundschuldbriefes von 6500 RM herauszugeben und die Vildung eines solchen Teilgrundschuldbriefes und

Aushändigung an die Rl. zu bewilligen.

In beiden Vorinftanzen abgewiesen, verfolgt die Rl. mit

der Rev. ihren Klageanspruch, jedoch ohne Erfolg.

Das DLG, hat der Bekl. die Berufung auf § 1155 BGB. insoweit versagt, als Peter F. zur Zeit der Abtretung der Grundschuld an die Richtsvorgängerin der Bekl. nicht bestellter Repräsentant der Gewerkschaft H. gewesen ist. Es hat aber angenommen, daß die Gewerkschaft die Abtretung dennoch gegen sich gelten lassen müsse, weil Peter F. zu der maßschenden Zeit ständig als Repräsentant der Gewerkschaft aufscheten sein und sich sämtliche Kure in seiner Hand und in der Hand seiner durch ihn vertretenen mindersährigen Kinder befunden hätten. Die Anwendung des vom KG. namentlich für das Gebiet des Handelsverkehrs entwickelten Grundsaßes der stillschweigenden Ermächtigung setzt vorans, daß jemand sich unter Duldung des Geschäftsherrn fortgesetzt als dessen Vertreter betätigt, so daß im Verkehr der Eindruck hervors

gerusen wird, er sei von dem Geschäftsherrn zu seiner Bertretung ermächtigt. Es kann schon zweiselhaft sein, od diese Boraussezung im vorl. Falle zutrist, da Peter F., der sich als Bertreter ausspielte, nach der Annahme des BG. zugleich die Rechte des Geschäftsherrn wahrzunehmen berusen war, von einer Duldung seines Austretens als Bertreter durch einen von ihm verschiedenen Geschäftsherrn also nicht wohl die Rede sein kann. Auf alle Fälle aber könnte eine Duldung durch die Inhaber sänkaber sanz nur dann angenommen werden, wenn Peter F. berechtigt war, seine minderjährigen Kinder gesetzlich zu vertreten. Das wäre jedoch zu verneinen, wenn er, wie dies von der Kl. behauptet ist, zu der maßegebenden Zeit wegen Geisteskrankheit geschäftsunsähig gewesen wäre (§ 104 Kr. 2 BGB.). Denn in diesem Falle hätte seine elterliche Gewalt geruht und er wäre nicht berechtigt gewesen, sie auszuüben (§§ 1676 Abs.).

Tropdem erweift sich die Reb. als unbegründet, weil die Meinung des DLG., der Bekl. sei die Berufung auf § 1155 BGB. versagt, der rechtlichen Rachprufung nicht ftanbhalt. Die Vorschrift bezweckt, die fortlaufende Kette der über= tragungsakte zur Erkenntnisquelle für das subjektive Gläubigerrecht der aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Vor= männer zu machen und die Beteiligten gegen Mängel zu schützen, soweit nach dieser Richtung der Inhalt der Urftunden reicht. Der Erwerber, dem die Hypothek von einem nicht eingetragenen, aber durch den Besit des Briefs und durch eine zusammenhängende Reihe öffentlich beglaubigter Erwerbsurkunden ausgewiesenen Glaubiger abgetreten wird, soll daher genau so sichergestellt sein, als wenn sein Rechts= urheber im Grundbuch eingetragen wäre. Soweit allerdings einer der Bormanner zur Sintragung seines Erwerbs im Grundbuch des Nachweises einer besonderen Legitimation bedurft hatte - Bollmacht, wenn er bon einem rechtsgeschäftlichen Bertreter des Glänbigers erworben hat, Nachweis der gesetzlichen Vertretung, wenn ein gesetzlicher Vertreter eines Gläubigers die Abtretung bewirkt hat —, ist auch diese Legi= timation zum Ausweis des Gläubigerrechts nach § 1155 BGB. erforderlich (RGRRomm. Anm. 2 zu § 1155 BGB.; RG.: GruchBeitr. 60, 321). Inwieweit gefälschte Urkunden, wenn sie nur den Schein einer öffentlichen Urfunde hervorrufen, zum Nachweis ausreichen (vgl. NG3. 85, 58), bedarf hier feiner Erörterung.

Nun war Beter F. bei Ausstellung der Abtretungserklärung v. 3. Rov. 1930 nicht bestellter Repräsentant ber Gewerkschaft H. Er war auch nicht als solcher urkundlich ausgewiesen. Der Beglaubigungsvermerk des Notars ist in dieser Beziehung belanglos. Denn er befagt nur, daß Beter F. die beglaubigte Unterschrift in seiner Eigenschaft als Repräsentant abgegeben habe. Er bringt aber nicht zum Ausdruck, daß der Notar die Legitimation des Peter F. als Repräsentant auch geprüft habe. In der Rspr. des KG. ist aber anerkannt, daß die in der Gewerkenversammlung vereinigten Gewerken für sich berechtigt sind, ohne Bermittlung des Repräsentanten rechtsgeschäftliche Verfügungen zu tressen (Urt. des KG.: Daubenspeck, Bergrechtl. Entsch. 1, 155 Kr. 60). Vessinden sich sämtliche Kuxe in einer Sand, so kann eine besons der Gewerkenversammlung nicht stattsinden. Der Gewerke handelt dann aus eigner Entschließung. Wenn er von der Bestellung eines besonderen Repräsentanten absieht, jo darf ohne weiteres angenommen werden, daß er fich als den natürlichen Repräsentanten angesehen wiffen will. Die bon ihm abgegebene Willensäußerung stellt dann die Willenserklärung der Gewerkschaft dar (KG3. 32, 333 [336]; 86, 340 [342] = JW. 1915, 527). Dasselbe muß gelten, wenn alle Kure sich teils in der Hand des Baters, teils in der Hand der von ihm vertretenen minderjährigen Kinder befinden. Denn auch dann fann ber Bater nur aus eigner Entichliegung handeln. Eine besondere Gewerkenversammlung erübrigt sich daher auch hier. Wenn also Peter F., nachdem ber frühere Repräsentant abberufen war, zunächst von der Bestellung eines neuen Repräsentanten abgesehen und die Abtretungserklärung v. 3. Nov. 1930 "als Repräsentant" abgegeben hat, so ist er hierbei, da sich sämtliche Ruge in seiner und der Sand feiner minder= jährigen Kinder befanden, als ber natürliche Repräsentant

ber Gewerkschaft in dem vorerörterten Ginne aufgetreten. Rechtswirksamkeit der Abtretung sest zwar voraus, bab Beter F. auch befugt war, seine minderjährigen Rinder gefet lich zu vertreten, was zu verneinen ware, wenn er zur Bei der Abtretung wegen Geisteskrankheit geschäftsunfähig gewesel ware. Aber hier greift zugunsten der Bekl. als der Zweiterwerberin der Grundschuld die Schutvorschrift des § 1155 BGB. ein. Denn bei Anwendung dieser Borschrift ist ber oben erörterte besondere urfundliche Rachweis der Bertie tungsbefugnis nur insoweit notwendig, als ein solcher für die Eintragung eines Bormanns im Grundbuch erforderlich 9 wesen ware. Nun braucht aber ein Bater, der als geschlicher Bertreter seiner minderjährigen Rinder auftritt, dem Ger gegenüber nicht besonders nachzuweisen, daß seine elterling Gewalt nicht ruht. Das Bestehen der elterlichen Gewalt wird vielmehr vermutet. Ebensowenig bedarf es daher zur wendung des § 1155 BGB. des besonderen urfundlichen Nachweises der Bertretungsbefugnis des Vaters, wenn er eine Abtretungserklärung als Bertreter seiner minderjährigen Rin der abgegeben hat. Bielmehr muß ein späterer Erwerben, wenn der Rechtserwerb eines Vormanns darauf beruht, bab ein Bater als gesetzlicher Vertreter eines minderjähriges Gläubigers die Abtretung vorgenommen hat, gegen den wand, daß ber Bater tatsächlich nicht gesetzlicher Vertretet gewesen sei, ebenso geschütt sein, als wenn auf Grund Der von dem Bater erklärten Abtretung der Bormann als Glau biger im Grundbuch eingetragen worden mare.

(U. v. 1. April 1936; V 236/35. — Düffeldorf.) [v. V.] <= NG3. 151, 78.>

8. §§ 148, 150 Milg Berg G.

1. Die Haftung nach § 148 UIIg Berg G. trifft ausschließlich den Bergwerkseigentümer, nicht den tatsächlich den Bergbau Betreibenden.

2. Gem. § 148 Allg Berg G. ift zu berücksich tigen nur eine als vom Bergbau drohend er kennbare Gefahr im Zeitpunkt der Erricht^{ung} der beschädigten Baulichkeiten und Anlagen.

3. Eine Behinderung eines Grundstüde eigentümers an der Geltendmachung von Bergschäben nimmt nicht dem Rechtsnachfolger im Eigentum des beschädigten Grundstüds wöglichkeit, sur Bergschäden seiner Eigentum zeit Ersabzu verlangen.

4. Bon der Entstehung eines Schadens nach § 148 Alig Berg G. fann erst von dem Augen blid an die Rede sein, wo der Schaden in die äußere Erscheinung tritt und bemerkt werden kann.

5. Alle Schadensfolgen, die auf dieselbe schädigende Handlung als Ursache zurück gehen, haben als einheitlicher Schaden zu gelten, mögen sie auch zeitlich getrennt in die Erscheinung treten. Für die Frage, welchem einheitlichen Schaden und welchem Zeitpunkt die einzelnen Schaden und welchem Zeitpunkt die einzelnen Schadenserscheinungen zustrechnen sind, kommt est neben dem objektiven Zusammenhang auf die Tatsache ihrer Busammenhang auf die Tatsache ihrer Busamsiehbarkeit nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge an.

(U. v. 5. Febr. 1936; V 158/35. — Bressau.) [v. B.]

9. § 4 Prenß. Gesetz zur Erhaltung bes Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Userwegen im Interesse der Vollögesundheit v. 29. Juli 1922 (G. 1922, 213); Steil 6 Kap. III NotBD. v. 5. Juni 1931 Ben Gebete des Städtebaues.

Eine Entschädigung für die Einschränstung der Holznugung der Baumbestände in § 4 Breef. nur insoweit vorgesehen,

bie Einschränkung stärker, als es nach forst birtschaftlichen Grundsätzen und Borschrif= ten zulässig ift, erfolgt. Für sonstige Schä= den ist keine Entschädigung vorgesehen.

Bloke Berkaufsmöglichkeiten, die der grundeigentumer angeblich durch die Frei-Machenausweisung verloren hat, sind nicht Bertminderung i. S. der NotBD. bom suni 1931 anzusehen. — Die Annahme, es sei jebe einzelne, möglicherweise noch jehr ngewisse Gewinnmöglichteit aus einer eräußerung als Grundlage einer Entichabigungspflicht angusehen, wäre mit dem Imed der NotBD. nicht vereinbar.

Der Plan einer Stadtgemeinde, das auf Tund des Proef. v. 29. Juli 1922 zur Erhaltung des Baumbestandes ... unter Baum= dut gestellte und dadurch entwertete Grundstück zu einem herabgesetzten Preis entwertete lich nicht als sittenwidrig angesehen werden. U. b. 10. Jan. 1936; VII 183/35. — Düffeldorf.)

bensersappflicht bes Unternehmers wegen ableitung von Fabrikabwässern und dadurch berursachtes Fischabsterben. War die dem Unternehmer gegebene Erlaubnis nur schuld-rechtlicher Natur, dann bildete sie so wenig wie eine erteilte wasserpolizeiliche Genehmi= Jung einen besonderen Titel für ein Recht zur ableitung der Fabrikabwässer, die über das Gemeinübliche hinausging. Der Unternehmer kann sich daher nur gemäß § 24 Bass. fehrsüblicher Sorgfalt entlasten.

Die Bekl. betreibt seit dem Herbst 1902 in G. eine Juckerfabrik. Das zur Verarbeitung von Zuckerrüben benotigte Wasser entnimmt sie dem Pl.-Ranal und leitet es nach Gebrauch über eine Kläranlage in diesen zurnd. Etwa km unterhalb der Einleitungsstelle mündet der Ranal in ben B.see. Im Jan. 1924 gingen in diesem See sämtliche dische ein. Die Kl. als Fischereiberechtigte fordern Schadenserjak Sie führen das Fischsterben auf Sauerstoffmangel und biesen auf Verunreinigung des Kanalwassers durch Abwässer der Bekl. zurück.

In den Vorinstanzen mit ihren Ansprüchen abgewiesen,

haben die Kl. Rev. eingelegt.

Das By. hat als Ursache des Fischsterbens die Einlei= tung ungenügend gereinigter Fabrikabwässer der Bekl. in ben Pl.-Kanal festgestellt, gleichwohl aber die Berantwortung Betl. für den angerichteten Schaben verneint, weil es am Berschulden fehle.

Diese Entsch. wird von der Rev. mit Erfolg bekämpst.

Eine vom Verschulden unabhängige Haftung, wie sie \$148 Prallgverg. v. 24. Juni 1865 für Bergschäden den Bergwerksbesier auferlegt, kennt das Prwassen. selbst bei Artgwertsveriger aufeitegt, eines Wasserlauses nicht. Der Geschäbigte braucht zwar in einem solchen Falle dem Unternehmer der Anlage, von der die Verunreinigung herrührt, Berschulben nicht nachzuweisen; der Unternehmer kann aber die Ersaspflicht durch den Nachweis abwenden, daß er dur Verhütung der Verunreinigung die im Vertehr erforder-liche Sorgfalt bevbachtet hatte (§ 24 Mbs. 1 Wasseld). Auch die Sorgfalt bevbachtet hatte (§ 24 Mbs. 1 Wasseld). die an Berschulden nicht geknüpfte Ersappsiicht des Unter-uchmers einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage (§ 26 Gewd.) greift nicht ein. Die Fabrie ber Bell. gehört nicht zu ben im § 16 Gemd. bezeichneten Unlagen, zu deren Errichtung es behördlicher Genehmigung bedarf. Eine gewerbepolizeiliche Genehmigung ift denn auch der Bekl. für den Betrieb der Zuckerraffinerie nicht erteilt worden. Endlich gibt § 823 BGB., allein oder in

Berb. m. § 102 PrFischereil., den Al. einen Ersaganspruch ebenfalls nur bei Berschulden der Bekl.

Das BG. hat der Verfügung des RegPräs. in P., mit der die landespolizeiliche Genehmigung zum Bau einer Ab-wässerleitung erteilt wurde, die vom RegPraf. in Mt. gegebene Erlaubnis zur Einleitung der Fabritabmäffer gegenübergeftellt und zutreffend angenommen, daß diese Erlaubnis ihre besondere rechtliche Bedeutung gehabt habe und daß sie feine polizeiliche Maßnahme gewesen sei. Dagegen kann dem BG. nicht darin gefolgt werden, daß die Erlaubnis als eine hoheitsrechtliche Berleihung von regaler Natur aufgefast werden musse. Insoweit ist dem RevG. die Nachprüfung des Bu. durch die Vorschriften in den §§ 549 Abf. 1, 561 Mbf. 2 BBD. nicht verschränkt. Denn bei ber vom BG. angenommenen Berleihung wurde es fich weder um einen privatrechtlichen Vertrag noch um ein — als objektive Rechtsnorm zu wertendes — Privileg (d. h. um einen Aft der Gesetzgebung), sondern um die Entsch. einer staatlichen Berwaltungsbehörde handeln, deren Bedeutung und Tragweite das RevG. selbständig prüfen kann (RGZ. 102, 1 [3]). Der Pl.=Ranal, der bis zu seinem Übergang auf das

Reich durch den Staatsvertrag v. 31. Marg u. 26. Gept. 1921 im Eigentum des preuß. Staates stand, gehört als künstlicher Wasserlauf nicht zu den "von Katur schiffbaren Strömen", deren Nutzungen das (im Bereich des Kanals nach Art. 65 EG. 3. BGB. bis zum Infrafttreten des PrWass. geltende) PrALR. den Regalen des Staates zuwies (§ 38 II 15). Deshalb kann eine auch bei einem fünstlichen Wafferlauf mög= lich gewesene staatliche Verleihung eines Benutungsrechts jedenfalls nicht wie in dem Blt. als übertragung eines niederen Regals (§ 26 II 15 ALR.) gedeutet werden. Bermutlich beruht diese Deutung auf der irrigen Borstellung, daß burch Rechtsgeschäft mit dem preuß. Fistus als dem Kanaleigentumer ein Recht zur Einleitung von Abwäffern in den Bl.= Ranal nicht hätte erworben werden können. Mit dieser Bor= ftellung fällt aber ber hauptgrund, ber im Streitfall für eine

Verleihung angeführt werden konnte.

Die sonstigen Umstände sprechen mehr für ein vom Fiskus im Privatrechtsverkehr eingeräumtes Benutungsrecht. Zwar ist dem Umstand, daß in der Verfügung des RegPräs. das Bort "Berleihung" nicht gebraucht ist, keine erhebliche Bedeu-tung beizumessen. Auch unter einer erteilten "Erlaubnis" kann die Verleihung eines Rechts verstanden werden. So ift die Vorschrift im § 46 II 15 ALR. nach der u. a. Bafferleitungen aus öffentlichen Strömen ohne besondere Erlaubnis des Staates nicht geführt werden dürfen, vom RG. feit der in RG3. 64, 137 veröffentlichten Entich. bahin gedeutet worden, daß unter der Erlaubnis die Übertragung eines regalen Ruzungsrechts zu verstehen sei. Daß diese Ripr. die Auslegung der hier erteilten Erlaubnis nicht bestimmen fann, folgt auch abgesehen von der Eigenschaft des Pl.=Kanals als eines fünstlichen Wasserlaufs aus dem Inhalt der Erlaubnisurkunde. Sie hat die Einleitung der Abwässer in den Kanal zum Gegenstande, während sie der Ableitung von Kanalwaffer zu Fabritzweden als einer neben ber Ginleitung gewiffermaßen felbstverftändlichen Magnahme von untergeordneter Wichtigkeit nur durch Berweisung auf die vorausgegangene Verhandlung v. 22. Oft. 1902 gedenkt und ein Entgelt für das abgeleitete Waffer gur Bedingung auch für die Einleitungserlaubnis macht.

Bedeutsam für die Auslegung der Erlaubnis ist bagegen die Behandlung der Entschädigungsfrage. Bare im Streitfall die Berleihung des Rechts zur Abwäffereinleitung beabsichtigt gewesen, so hatte es nahe gelegen, der Bekl. die Pflicht zur Schadloshaltung namentlich der Fischereiberechtigten, deren bei der Verhandlung v. 22. Oft. 1902 besonders gedacht worden ift, als Verleihungsbedingung aufzuerlegen. hätte die Bekl. im Fall einer Schädigung des Fischbestandes allein kraft der Ausübung des verliehenen Rechts, unabhängig von etwaigem Verschulben, den Fischereiberechtigten Ersat

So ist aber nicht verfahren worden. Bei Erteilung ber Erlaubnis hat der Staat sich das Recht ausbedungen, von der Befl. einen Ausgleich für den Fall zu fordern, daß gegen ihn von einem Dritten, insbes. von einem Fischereiberechtigten, ein Schadensersakanspruch erhoben und durchgesett werden sollte. Das konnte nur ein Schadensersakanspruch sein, der seinen Rechtsgrund nicht in der Verleihung, sondern in dem allgemeinen Rechte fand. Damit ist nicht nur die überzeugung der Kev. von dem Bestand einer aus Verleihung begründeten Ersolgshaftung der Bekl. als irrig gekennzeichnet, sondern auch ein Beweisgrund gegen die Rechtsnatur der Erslaubnis als einer Verleihung gewonnen.

Mit der Annahme, daß in der erteilten Erlaubnis nicht der Staatshoheitsakt der Berleihung, sondern die auf dem Boden des Privatrechtsverkehrs bleibende Zustimmung des staatlichen Kanaleigentümers zur Abwässerinleitung zu sinden ist, stimmt die von den beteiligten Verwaltungsbehörden später bekundete Auffassung überein. (Wird ausgeführt.)

Damit wäre freilich das Borliegen eines besonderen Titels i. S. des § 379 Mb. 1 Bassey. noch nicht verneint. Denn auch ein Rechtsgeschäft, insdes ein Bertrag, kann einen solchen Titel abgeben. Doch hält § 379 Mb. 1 Wassey. wenn das gleich in der Fassung dieser Bestimmung nicht besonders zum Ausdruck gelangt ist, nur Rechte an Wasserläusen auferecht. Das sind nur dingliche oder absolute Rechte, die gegen jedermann wirken; schuldrechtliche Besugnisse zur Ausübung eines fremden Benutungsrechts sind darunter nicht zu versstehen.

Das der Bekl. eingeräumte Recht könnte den Inhalt einer Dienstdarkeit bilden und wäre dann von dinglicher Natur. Doch sehlt es zur Entstehung einer Dienstdarkeit an der Eintragung im Grundbuch, die nach § 873 BGB. im Jahre 1902 ersorderlich gewesen wäre, weil zu dieser Zeit für das in Frage kommende Gebiet das Grundbuch nach Art. 3 Kgl. BD. v. 13. Nov. 1899 bereits als angelegt auzuschen war. Bon dem Borbehalt in Art. 128 EG. z. BGB. — debeutsam nach § 90 GBD. i. Berd. m. Art. 1 Kgl. BD. vom 13. Nov. 1899 — hatte Preußen keinen Gebrauch gemacht. Das Ersordernis der Eintragung galt auch auf dem der Landesgesehung überlassenen Gebiet des Wasserechts. Die in RG3. 111, 90 — JB. 1925, 1117 enthaltenen Erwägungen, aus denen auf diesem Gebiet die Ersitung des ALB. noch dis zum Inkrasttreten des PrWasseschäftsliche Bestellung einer wasserechtlichen Dienstdarkeit nicht zu. Denn die Vorschrift im § 13 I 22 ALB., wonach zur Errichtung einer Grundbiensstdarkeit ein schristlicher Vertraggenügte, ist durch Art. 89 BrAG. z. BGB. ausgehoben worden (RGUrt. v. 5. Juli 1933, V 90/33).

Demgemäß ist auch auf die Bestellung einer solchen Dienstbarkeit in dem hier in Betracht kommenden örtlichen Bereich seit dem 1. Jan. 1900 die allgemeine Bestimmung des § 873 BGB. anzuwenden. Andererseits würde es der Beklzum Erwerb einer Dienstbarkeit durch Ersitzung, die bis zum 1. Mai 1914 hätte vollendet sein müssen, schon an der nach § 629 I 9 NLR. gegenüber dem Fiskus vorgeschriebenen vierundvierzigsährigen Ersitzungszeit sehlen. Auf einen solchen Kechtserwerb hat die Bekl. sich denn auch nicht berusen.

Blieb die der Bekl. gegebene Erlaubnis hiernach schuld= rechtlicher Natur, bann bisbete fie jo wenig als die baneben erteilte wasserpolizeiliche Genehmigung einen besonderen Titel für ihr Recht zur Einleitung der Fabrikväffer. Mithin wurde dieses Recht nicht nach § 379 Abs. 1 Wasser ben 1. Mai 1914 hinaus aufrechterhalten. Db fein Fortbeftand - etwa als Folge der Fortbauer des staatlichen Eigentums am Bl.= Kanal und eines baraus sich ergebenden Einleitungsrechts des Kanaleigentümers — aus § 379 Abs. 2 Wassen, sich begründen ließe, braucht nicht entschieden zu werden. Denn nach Abs. 4 S. 2a dieser Borschrift ware ein derartiges Recht nur mit der Beschränkung aufrechterhalten geblieben, daß eine über das gemeinübliche hinausgehende Verunreinigung des Waffers unzuläffig war, und im Streitfall ist bei der Abwässerinleis tung durch die Bekl. diese Grenze gerade auch zu der fraglichen Zeit augenscheinlich überschritten worden. Was als gemeinüblich hinzunehmen ist, bestimmt sich nach den Auschauungen der beteiligten Rreise einschlieglich der guftandigen Berwaltungsbehörden, und diefe Anschauungen richten fich

nach der besonderen Lage des einzelnen Falles. Die Abwässer von Zuckersabriken gelten mit Kecht als sehr gefährlich sitt den Fischbestand des Vorsluters und der diesen ausnehmenden Gewässer. Die Verunreinigung des Kanals durch die Fabrikabwässer der Bell. ist i. S. des § 379 Abs. 4 S. 22 Wasse, um die Wende der Jahre 1923/24 über das Gemeinübliche hinausgegangen und deshalb i. S. des § 24 Abs. 1 S. Wassel. unerlaubt gewesen.

Daraus folgt, daß die Kl. Verschulden der Bekl. nicht nachzuweisen brauchten, sondern daß es Sache der Bekl. war, sich durch den Nachweis der Beobachtung verkehrsüblicher Sorgfalt zu entlasten (§ 24 Abs. 1 S. 2 Vassch.).

Das BG. hat nicht alle in Betracht kommenden Tatsacht berücksichtigt und bei seiner Beweiswürdigung an die Sorgsaltspflicht des Unternehmers zu geringe Anforderungen gestellt. Sein Urteil beruht sowohl auf einem Berstoß gegen § 286 BPD. als auch auf rechtsirriger Anwendung des § 24 Uhs. 1 S. 2 Wassen, und kann deshalb nicht aufrechterhalten werden. (Wird ausgeführt.)

(U. v. 19. Febr. 1936; V 145/35. — Naumburg.) [v. B.]

11. §§ 901, 898 ABD. Unter die Entscheidung, die in einem Bersahren nach der ABD. darüber ergeht, ob ein entschädigungspflichtiger Unfall vorliegt, fällt auch die Bestimmung bes Betriebsunternehmers, nach dem sich die Festellung des entschädigungspflichtigen sich erungsträgers richtet. Eine solche Bestimmung des Betriebsunternehmers ließtimmung des Betriebsunternehmers ließt schon darin, daß eine Berussgenossenschaft in einem Feststellungsbescheide ihre Entschäungspflicht anerkennt.

Die Al. nimmt den Bekl. auf Ersat des Schadens in Alfspruch, den sie dadurch erlitten hat, daß ihr Ehemann, der der Papier-Großhandelssirma A. als Lagerarbeiter bestätigt war, am 12. Ang. 1933 tödlich verunglückt ift, als er den bekl. Frachtführer half, den mit 80 Zentnern Papierballen de ladenen Anhänger seines Lastkraftzuges mit Menschenkraft in den Fabrikhof der genannten Firma hineinzuschieben.

Die Kl. verlangt eine Unterhaltsrente bis zu dem Zeit punkt, in welchem der Ehemann das 65. Lebensjahr vollendet haben würde. LG. und DLG. haben den Klageanspruch dem Grunde nach zu 2/3 für gerechtfertigt erklärt und die Kl. mit dem weitergehenden Anspruch abgewiesen.

Die Kev. rügt, das BG. habe dem Bekl. zu Unrecht den Schuß des § 898 KBD. versagt. Denn da der Berungkutet dem Bekl. dei der ihm obliegenden Beförderung des Wagen auf den Fabrikhof behilflich gewesen sei, sei er i. S. des SchußD. als Arbeiter in dem der Unfallversicherung unterliegen den Betriebe des Bekl. beschäftigt und deshalb auch versichet gewesen. Das BG. verneint die Anwendbarkeit des § KBD., weil die Beförderung des Anhängers auf den Fahrikhof zwar noch zu den Pflichten des Bekl. aus dem Bertragt über die Beförderung der Papierballen zu der Firma K. gehört habe, der Berunglückte aber deshalb noch nicht in Betriebe des Bekl. beschäftigt gewesen sei, sondern nur gelegentlich einer Betriebshandlung als Betriebsfrem der Hilfe geleistet habe.

Nach § 901 RBD. find die ordentlichen Gerichte, went sie über Anfprüche der der Unfallversicherung unterliegendel Personen oder ihrer Hinterbliebenen gegen einen Unternehmer zu entscheiden haben, an die Entsch. gedunden, die in einem Versahren nach der KBD. darüber ergeht, ob ein entschäugungspslichtiger Unfall vorliegt. Darunter fällt nach der siedigen Kspr. des KG. auch die Bestimmung des Vetriedsunter nehmers, nach dem sich die Feststellung des entschäufigungspslichtigen Versicherungsträgers richtet. Und nach der Kspr. des KVersu. (KVersungsträgers richtet. Und nach der Kspr. des KVersungsträgers sichtet. Und nach der Kspr. der ich das Kversungspsichten hat (Kversungsbeschiede ihre Entschäungspsicht anerkennt. Das Kversungsbriede ihre Entschäungspsicht anerkennt. Das Kversungspriche der Unspallversige

ung begrifflich ausgeschloffen, daß dem Versicherten gegenüber mehrere Versicherungsträger für die Unfallentschädigung in Grage kommen könnten. Dementsprechend steht auch versiche= ungsrechtlich dem Verletten immer nur ein Unternehmer Begenüber. Dem hat das NG. sich in der angeführten Entsch. angeschlossen; ber hier erk. Sen. ist ihr beigetreten. Da auch m borl. Fall die G.= und L.=BerGen. in ihrem Kentenlest ftellungsbescheid ihre Entschädigungspflicht gegenüber ben Dinterbliebenen des "infolge Unfalls bei dem Betriebe K. vom Mug. 1933" verstorbenen Chemannes der Rl. anerkannt hat, sind hiernach die ordentlichen Gerichte an die darin lie-Bende Entscheidung, daß der Verunglückte den Unfall in dem Betriebe von R., also nicht in dem des Bekl. erlitten habe, gebunden und nicht in der Lage, diese Frage nachzuprüsen. Der Schutz des § 898 ABD. muß deshalb dem Bekl. versagt

Die Rev. rügt weiter, das BG. habe den Einwand des Bell., daß der Berunglückte auf eigene Gefahr gehandelt habe, unter bem Gesichtspunkt eines vereinbarten haftungsausschlusses geprüft, obwohl es sich bei dem sog. Handeln auf tagene Gefahr um etwas anderes handle als um einen verstagsmäßigen Haftungsausschluß. Der Einwand des Handelns uf eigene Gefahr i. S. der Ripr. des RG. (vgl. insbej. RG.). 141, 262 – JW. 1933, 2389 [mit Ann.]) scheitert jedoch ne weiteres daran, daß das BG. nicht festgestellt hat, daß der Berunglückte sich bewußt der Gefahr ausgesetht habe 8 128, 233 = 3\mathbb{B}. 1930, 2854 [mit \(\text{lum.} \)]; \(\text{RG3}. \) 130, 169 = FW. 1931, 875 20 [mit Anm.]; FW. 1933, 2389 3 [mit Anm.] und RG.: FW. 1934, 2035); es ninnut nur an, er die für ihn vorausschbare Gefahr hätte erkennen mussen.

Mit Recht fagt die Rev., es muffe schon in dem Vorbersahren über den Grund des Anspruchs ausgesprochen werden, daß die der Kl. gegen den Bekl. erwachsenen Ansprüche Dohe der ihr von der BerGen. zuerkannten Rente auf die erGen. übergegangen seien. Dies hat das BG. in dem entscheidenden Teil des Urteils allerdings nicht zum Ausdruck gebracht. Aber es hat in den Entscheidungsgründen ausdrückauf ausgesprochen, daß die Al. sich auf ihre dem Grunde nach 311 2/3 für gerechtsertigt erklärten Ansprüche jene Rente an-rednen lassen musse, Dieser Sat muß zur Auslegung des nischen Teiles des Urteils verwandt werden und ergibt hureichend, daß die Anrechnung erfolgen soll. Immerhin ericheint es zur besseren Klarstellung angebracht, auch in dem entscheidenden Teil des Urteils zum Ausdruck zu bringen, daß Unspruch nur insoweit bem Grunde nach zu 2/3 gerecht= lertigt ift, als er nicht auf einen Träger der Reichsversiche-Tung übergegangen ist. Mit dieser Maßgabe war deshalb die Rev. zurückzuweisen.

(U. v. 2. März 1936; VI 388/35. — Düffeldorf.)

81. 1, 433); § 561 3 B D. Einer Berücksichtigung der Sind Manainbelakung gem. §§ 40 ff. BR= ber burch Gemeinbesahung gem. §§ 40ff. BR= nd G. erlassenen Angleichungsmaßnahmen noch in der RevInst. steht nicht im Wege, daß die Sahung erst nach Abschluß der BerInst. erassen worden ift. Dem gegenüber muß der in 8561 Abs. ausgesprochene verfahrens= tentliche Grundsat, daß für die sachliche Enticheidung des Rev G. neue Tatsachen unbeachtlich sind, zurücktreten.

II. 1. § 79 BRando. v. 30. Juni 1933. § 79 Abl. 1 BRand G. legt jeder Reuregelung, die anf Grund der §§ 40 ff. BRand G. getroffen birb, Rückwirkung bei, und zwar zunächst un= beschränkt, soweit es sich um Rückfände aus ber 2000 Beit han= ber der Neuregelung vorgehenden Zeit hans beit. Soweit höhere Bezüge, als die Neus regod gelung sie vorsieht, dem Beamten früher gesählt worden sind, finden grundsütlich feine Ruckzahlungen statt, ausgenommen jesoch bei den nach §§ 40—48 BRand G. getrofsen. fenen Reuregelungen. Bei biefen finden Rüd=

zahlungen nur für die Zeit vor dem 1. Oft. 1933 nicht statt.

2. Ges. betr. die Pensionierung der un= mittelbaren Staatsbeamten v. 27. März 1872 (GS. 268); Preuß. Wef. betr. die vorläufige Regelung verschiedener Bunkte des Gemeindes beamtenrechts v. 8. Juli 1920; Preuß. Ges. über die erhöhte Anrechnung der von den Staats beamten und Volksichullehrperfonen während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit vom 23. Nov. 1920; Preuß. SparBD. v. 13. Sept. 1931 Teil 4 II § 7 (GS. 179); BKAndG. v. 30. Juni 1933; Roef. über die Rechtmäßigkeit von BD. und Verwaltungsakten v. 3. Juli 1934 (KGBl. I, 530). Bur Frage der Doppelanrechnung von Ariegs= jahren bei Berechnung von Dienstbezügen ber Beamten. Die doppelte Anrechnung ber an der Front verbrachten Kriegsjahre auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit der Beamten ist als ein allgemeine Geltung beanspruchen= der Grundsab des Beamtenversorgungsrechts anzusehen, dessen lüdenlose Durchführung im Sinne der heutigen Staatsführung liegt.

III. § 78 BRAnd G. Die Rostenvorschrift des § 78 BRand G. fest voraus, daß ein anhän= giger Rechtsstreit auf Grund der Borschriften des Rund G. seine Erledigung findet.

Die klagende Stadtgemeinde wählte am 15. März 1926 den Befl. zu ihrem Burgermeifter. über seine Dienstwerhaltnisse schloß sie am 24. April 1926 mit ihm einen Dienst= vertrag, der u. a. folgendes bestimmte:

§ 3. Sein (des Bekl.) pensionsfähiges Dienstalter wird

auf den 14. Dez. 1920 festgesett.

§ 4. Im übrigen gelten die Bestimmungen, welche in der Besoldungs= und Bonfionsfrage für die preuß. Beamten er= lassen sind.

Am 1. Juni 1926 trat ber Bekl. sein Amt an, nachbem der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses seine Wahl bestätigt hatte. Durch Erlaß des Preuß. MbJ. wurde er auf Grund von § 6 BAHGG. v. 7. April 1933 (RGBl. I, 175) mit Birtung jum 31. Dez. 1933 in den Ruheftand verfest. Der Berechnung seines Ruhegehalts legte die Al. den § 3 ihres mit Genehmigung bes Bez Musich. erlaffenen Drisftatuts v. 17. Juni und 15. Aug. 1930 zugrunde und gewährte ihm 1/4 seines Gehalts als Ruhegehalt.

Der Bekl. widersprach dieser Berechnung. Er verlangte die Festsetzung seiner ruhegehaltsfähigen Dienstzeit auf 13 Jahre und beauspruchte danach als Ruhegehalt 52/100

feiner Dienstbezüge.

Der Bekl. hat seine Ansprüche zunächst im Berwaltungswege geltend gemacht und dort eine ihm gunstige Entsch. des Reg Bräf. erzielt. Dieser hat durch Beschluß v. 15. Juni 1934 das ruhegehaltsfähige Dienstalter des Betl. auf den 1. Sept. 1920 festgesett.

Wegen diesen Beschluß hat die Rl. fristgemäß Rlage er-

hoben.

Das LG. hat der Klage stattgegeben, das DLG. die Ber.

bes Betl. zurückgewiesen.

Der Streit ber Parteien ift auf eine völlig neue Brundlage gestellt worden durch die Sagung betr. die Reuregelung des Ruhegehalts und die Sinterbliebenenfürsorge für frühere besoldete Magistratsmitglieder, die der Bürgermeister der Rl. am 21. Aug. 1935 erlaffen hat. Gie hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des § 3 DGemD. wird im Hinblick auf die §§ 1 und 2 Kap. II 4. Teil PrSparBD. v. 12. Sept. 1931 bes Ges. v. 30. Juni 1933 (RGBl. I, 344) und nach Un= hörung der Gemeinderäte für ben Bürgermeister i. R. B. (d. h. für den Bekl.) folgende Meuregelung getroffen:

a) Entsprechend § 12 Abs. 2 KommBeamt G. v. 30. Juni 1899 rechnet als ruhegehaltsfähige Dienstzeit nur die im Dienste der Stadt B. (d. h. der Rl.) im hauptamtlichen Beamtenverhältnis zugebrachte Beit.

b) Für die Berechnung des Ruhegehalts gelangt § 8 Gef. betr. die Penfionierung der unmittelbaren Staatsbeamten v. 27. März 1872 in seiner jeweiligen Fassung zur Anwen-

c) Der sich aus vorstehendem Abs. a ergebenden Dienst= zeit werden die Militär= und Kriegsjahre gem. §§ 15 und 17 des unter b genannten Gesetzes entsprechend seiner jeweiligen Fassung hinzugerechnet.

d) Für die Berechnung der hinterbliebenenbezüge gilt diese Regelung finngemäß.

Diese Neuregelung tritt am 1. Aug. 1935 in Kraft.

Die ruhegehaltsfähige Gesamtdienstzeit beträgt zwölf Jahre und das Kuhegehalt ³⁹/₁₀₀. Der Landrat hat als Aufsichtsbehörde die Sahung am 4. Sept. 1935 genehmigt. Sie ist in ortsüblicher Weise bekanntgemacht worden und danach am 7. Sept. 1935 in Kraft getreten.

I. Die Sahung beruht auf dem in ihrem Eingang angeführten BRünd. v. 30. Juni 1933 (MGBl. I, 433), und zwar auf dessen §§ 40 ff., welche die Angleichung der Bezüge ber Gemeindebeamten an die der gleich zu bewertenden Lans desdeamten vorschreiben. Die dort angeordnete Angleichung hat sich auch auf die Bezüge der im Ruhestand befindlichen Beamten zu erstrecken (§ 43). Sie kann insbes. in einer Reufestsetzung der ruhegeldfähigen Dienstzeit bestehen (§ 42 Abs. 2 und 3), wie sie hier in § 1a und c der Satzung vorgenom= men worden ift. Die zur Angleichung der Bezüge der Ge= meindebeamten getroffenen Maßnahmen unterliegen nicht ber Nachprüfung im ordentlichen Rechtsweg (§ 41 Abs. 3), so daß auch im vorl. Fall das erk. Gericht ohne weiteres seiner Entsch. die neue Satung zugrunde zu legen hat. Der Berücksichtigung der Satzung noch in der RevInst. steht nicht im Bege, daß sie erst nach Abschluß der Bergnst. erlassen worden ist. Denn die Angleichungsvorschriften des BRandG. gelten auch insoweit, als rechtskräftige Urteile vorliegen (§ 40 Abs. 4). Eine Entsch., die ohne Beachtung einer auf Grund von § 40 BRAndG. getroffenen Angleichungsmaßnahme erstassen wurde, besäße also dieser gegenüber keine Rechtswirks samkeit. Für die revisionsgerichtlichen Entsch. besteht insoweit keine Ausnahme. Um ihren rechtlichen Bestand zu sichern, muffen deshalb alle Angleichungsmaßnahmen berücksichtigt werden, die bis zu ihrem Erlaß getroffen worden sind. Zurücktreten muß demgegenüber der in § 561 Abs. 1 BPD. ausgesprochene versahrensrechtliche Grundsat, daß für die sachliche Entsch. des Nev G. neue Tatsachen unbeachtlich sind. Diese allerdings sehr weitgehende Folgerung ist unabweislich, wenn, wie es das BRandG. ersichtlich bezweckt, die von den zuständigen Stellen für notwendig erachteten Angleichungen der Dienstbezüge von Gemeindebeamten allen Ginschränkungen und hindernissen gegenüber, welcher Art sie auch seien, unbedingt durchgeführt werden follen.

Der Bekl. kann ber ihn treffenden Angleichungsmaß= nahme gegenüber nicht geltend machen, daß fie erft geraume Zeit nach dem am 2. Juli 1933 erfolgten Inkrafttreten des BRand. getroffen worden ist. Die Angleichung der Bezüge der Gemeindebeamten an die der Landes- und damit zugleich an die der Reichsbeamten ist ein wesentlicher Grundsatz des neuen deutschen Beamtenrechts. Er gilt allgemein und für die Zukunft. Er muß beshalb, soweit er etwa gegen einen einzelnen Beamten nicht alsbald durchgeführt worden ist, später noch verwirklicht werden. Das bleibt nicht bloß jeder= zeit zulässig, es ist sogar geboten, ohne daß sich der Beamte demgegenüber auf Verwirkung oder unter einem anderen Ge= sichtspunkt auf Zeitablauf berufen konnte. § 48 BRAndG. bestimmt zwar, daß die notwendigen Angleichungsmaßnahmen spätestens bis zum 31. Dez. 1933 zu treffen sind. Indessen bezeichnet dieser Zeitpunkt nur die Frist, binnen welcher das Reich von den Gemeinden verlangt, daß sie bei ihren Beamten die Angleichung durchführen. Die spätere Bornahme einer sachlich gebotenen Angleichung bedeutet deshalb zwar eine

verfpatete Erfüllung biefer Pflicht dem Reiche gegenüber, be einträchtigt aber die Birkung der Angleichung gegenüber ben von ihr betroffenen Beamten in feiner Beije. § 48 a. a. C. ist von der Kl. auch insoweit nicht beachtet worden, als donach die Angleichungsmaßnahmen mit Wirkung spätenens v. 1. Okt. 1933 ab zu treffen waren, während nach der Gekung die Baume die Satzung die Neuregelung erst am 1. Aug. 1935 in Kraft 9

II. Aus der Sakung, bon der also ber Senat bei seiner Entid. ausgehen muß, folgt zunächst unzweifelhaft, daß Der Befl. v. 1. Aug. 1935, dem Tage des Intrafttretens der Neuregelung, an 39/100 seines früheren Diensteinkommens Ruhegehalt beanspruchen funn. Es find bas einerseits 14/100 mehr als die 25/100, welche ihm die Kl. auf Grund des früheren Ortsstatuts von 1930 bisher zugebilligt hat, anderseits 19/100 weniger als die 52/100, die der Bekl. fordert und vom Reg Braj. zugesprochen erhalten hat. Der Rechtsstreit betrifft in bessen nicht bloß die Zeit v. 1. Ang. 1935 an, sondern umstagt den ganzen Auhegehaltsanspruch des Best. von seinem übertritt in den Kuhestand, also v. 1. Jan. 1934, an. bleibt deshalb zu prufen, ob und inwieweit die Neuregeluis auf diese frühere Zeit zurückvirkt. Dabei muß unterschiedell werden zwischen ben bem Bekl. ungunstigen Teil ber Rell regelung — mir 39/100 statt der von ihm geforderten 52/100 und den ihm günftigen Teil — 39/100 statt der von der nur zugestandenen 25/100

1. Soweit der Bekl. mehr als ³⁹/₁₀₀ beansprucht, steht seiner Forderung für die vor dem 1. Aug. 1935 liegende Zeit § 79 Abf. 1 BRAndG. entgegen. Dort heißt es:

Leiftungen, die nach den §§ 8, 40-48 ... entfallen find fünftig auch für die zurückliegende Zeit nicht mehr 31 bewirken; dies gilt auch, soweit Zusicherungen, Bereinbarn gen, Bergleiche, rechtsträftige Urteile oder Schiedsfpruche wit liegen. Rüdzahlungen finden nicht statt. In den Fällen ber §§ 40—48 sinden Rüdzahlungen für die Zeit vor dem 1. Ok. 1933 nicht statt.

Sollte der Bekl. wirklich, wie er behauptet, ein Rube gehalt von mehr als 39/100 feines Diensteinkommens haben beanspruchen können, so entfällt sein Anspruch auf biest Mehrbetrag nach den §§ 40 ff. BRAndG., auf Grund welchet Vorschriften, wie schon hervorgehoben, die Satung der v. 21. Aug. 1935 erlassen worden ist. Diese Leistung, Zahlung eines 39/100 übersteigenden Ruhegeldes, ist daher nach § 79 Abs. 1 Sag 1 BRAndG. fünftig auch für die zurickt gegende Liegende Leit nicht wahr zu ber den für die zurickt. liegende Zeit nicht mehr zu bewirken. Mit anderen Worten Nachzahlungen über den Betrag der Neuregelung hinaus ben auch für die Bergangenheit nicht statt. Die "Burick liegende Zeit", von der das Gesetz a. a. D. spricht, kann pie die Zeit sein, die vor dem Eintritt der Neuregelung liegt, bie Zeit vor dem 1. Aug. 1935. § 79 Abs. 1 BKAnd. also jeder Neuregelung, die auf Grund der §§ 40 ff. getrossell, wird, Rückwirkung bei zum absolute auf Grund der §§ 40 ff. getrossell wird, Küdwirkung bei, und zwar zunächst unbeschränkt, weit es sich um Kückftände aus der ihr vorhergehenden handelt. Diese Rudftande find nur im Rahmen ber Meuren lung zu begleichen. Darüber hinaus können die betreffenten Beamten Nachzahlungsansprüche nicht mehr gestend machen Soweit höhere Bezüge, als die Neuregelung sie vorsieht, ben Beamten früher gezahlt worden sind, sollen zwar nach & Abs. 1 Sat 2 a. a. D. grundsättlich keine Rückzahlungen ftatt finden. Aber gerade in dieser Hinsicht legt Sat 3 bas gent nach den §§ 40—48 BKAndG. getroffenen Reuregelingel eine erweiterte Kückwirkung bei. Bei ihnen finden Rücksahingen pur für bie Och bei ihnen finden Rücksahingen gen nur für die Zeit vor dem 1. Oft. 1933 nicht statt. Borschrift entspricht dem schon in anderem Zusammennand erwähnten § 48 BNinds, wonach die notwendigen 1933 gleichungsmaßnahmen mit Wirkung spätestens v. 1. Oft. ab zu treffen sind. Die Gemeindebeamten sollen also net dem flaren Willen des Gesetzes Bezüge, die im Berhaltne zu denen der gleich zu bewertenden Landesbeamten als über höht anzusehen sind, keinesfalls länger als bis zum 1. Oft. 1933 bekommen. Haben sie solche über diesen Zeitpunkt hingen ausbezahlt erhalten, so milsen sie sie zurückgewähren. Noch weniger können sie Nachzahlungsansprüche aus der früheren Bewilligung solch überhährten Bewilligung solch überhöhter Bezüge erheben, nachdem biese,

benn auch nur für die Zukunft, auf das angemessene Maß berabgesett worden sind. Daß die Satung v. 21. Aug. 1935 das Inkrafttreten der Neuregesung auf den 1. dess. Mon. seigeset hat, ist gegenüber den zwingenden den S§ 48, 79 db. 1 BRünds. ohne Bedentung. Diese gesehlichen Bestimmungen gehen der ortsgesehlichen Regelung in der bisher erörterten hinsicht vor. Aus ihnen folgt, daß dem Bekl. Ichon vor Beginn seines Ruhcstandes, dem 1. Jan. 1934, an nicht mehr als 39/100 seines Diensteinkommens als Kuhegeld dustehen.

Dahingestellt bleiben kann, wie noch bemerkt werden soll, ob die vorstehend aus den §§ 48, 79 Abs. 1 BRands. ab-Meiteten Rudwirkungsgrundfate (nicht die oben behandelte Maffigkeit ber Angleichung selbst) in gewissen Fällen eine Einschränkung ersahren müssen, etwa dann, wenn sich die tatläcklichen Berhältnisse, die eine Herabsehung der Bezüge von emeindebeamten zwecks Angleichung an die der entsprechen-Landesbeamten erforderlich machen, erst nach Inkrafttreten des BRands. entwickelt haben, während die Bezüge bei seinem Erlaß noch nicht als übermäßig anzusehen waren, ober wenn die herabsetzung der Bezüge eines einzelnen Beamten so lange Zeit nach Ergehen des Gesetzes angeordnet birb, daß ihre Rückwirkung zum 1. Ott. 1933 Unbilligkeiten berborruft, die der Absicht des Gesetzes offensichtlich nicht ent-de deniger, als der Bekl. nichts zurückzuzahlen braucht, was icon empfangen und dann vermutlich verbraucht hätte. hm sind nur gewisse Teile des von ihm gesorderten, ihm aber niemals gewährten Ruhegelbes endgültig abgesprochen

2. Für die Zeit bis zum 1. Aug. 1935 bleibt aber immer noch die Frage zu entscheiden, ob der Bekl. 39/100 oder, bie ber Standpunkt ber Kl. in den Borinstanzen war und aug jeht noch geblieben ist, nur ²⁵/₁₀₀ verlangen kann. Diese Vrage wird durch § 79 Abs. 1 BRAndG. nicht berührt. Daraus ergibt sich nur, daß den Gemeindebeamten auch für die Bergangenheit (rückwärts bis zum 1. Okt. 1933) nicht mehr als die Beträge der Neuregelung zukommen sollen. Richts besagt die Vorschrift aber darüber, ob sie für diese Dett etwa weniger zu beanspruchen haben. Denn eine nach den §§ 40 ff. BRAnds. vorgenommene Angleichung der Dienstbezüge mag unter Umständen den davon betroffenen Gemeindebeamten günstig sein, wenn sie nämlich bisher beniger erhalten haben als die gleich zu bewertenden Staatssbeamten. Einer so begrenzten Bessertellung steht das BRunden. Einer jo begrenzien Sesschreibt aber ebensowenig bor, daß eine berartige Besserstellung irgendwelche Kück-biet. birtung ausübe. Wieweit das der Fall sein soll, kann nur ber Reuregelung selbst entnommen werden. Die Al. hat dem Beff. anfänglich eine Doppelanrechnung seiner Kriegsjahre gemäß § 17 Pensch. versagt. Für die Zeit v. 1. Aug. 1935 an hat sie sie ihm in § 1 c der genannten Sahung zugestansben war fie sie ihm in § 5 c der Getandpunkt richtig wäre, so ben Wenn ihr ursprünglicher Standpunkt richtig wäre, so läge darin eine zugunsten des Bekl. vorgenommene An-Heichung seiner Ruhegehaltsbezüge an die der Staatsbeamten. bur den Zeitpunkt des Eintritts biefer Aufbesserung ware dann den Zeitpunkt des Eintritts otelet aufocherung ward dann allein die Satung maßgebend, d. h. der Bekl. konnte dagegen erst v. 1. Aug. 1935 an Anspruch erheben. Wäre Anspruch wie er im ganzen Rechtsstreit versochten hot, sein Anspruch auf Anrechnung der Kriegsdienstzeit von Ansang verschaft zu fardern gehabt, dann enthielte die 100 als Ruhegehalt zu fordern gehabt, dann enthielte die neue Sahung nur eine Verschlechterung für ihn. Er wäre Moor durch sie auf ³⁹/₁₀₀ herabgesetzt worden, könnte aber diesen 1935 25/100 ober 39/100 seines Diensteinkommens als Ruhegeld duftehen, hängt mithin davon ab, ob ihm von vornherein, ganz unabhängig von der späteren Satzung der Rl., seine Kriegs=

jahre nach Maßgabe bes § 17 PenfG. boppelt angerechnet werden mußten oder nicht.

Diese Frage, die in den Borinftanzen ben Hauptstreit= punkt der Parteien gebildet hat, haben LG. wie DLG. zu= ungunsten des Bekl. entschieden. Die Richtigkeit ihrer Rechtsansicht unterliegt ichon beshalb erheblichen Bedenken, weil sie Grundauffassungen des heutigen deutschen Staatslebens widerstreitet. Das Dritte Reich hat sich auf die Dankes= schuld den Männern gegenüber besonnen, die im Weltkrieg ihr Leben für das Baterland gewagt haben. Diefen foll jett das voll entgolten werden, was fie damals geleistet haben. Besondere Ehrungen werden ihnen deshalb zuteil. Aber auch in bermögensrechtlicher hinsicht sollen sie bevorzugt werben. Ein wichtiges Glied in der Kette der darauf hinzielenden Magnahmen bildet die doppelte Anrechnung der an der Front verbrachten Kriegsjahre auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit der Beamten. Sie ist als ein allgemeine Geltung beanspruchender Grundsatz bes Beamtenversorgungsrechts anzusehen, deffen lückenlose Durchführung i. S. ber hentigen Staatsführung liegt. Es ist deshalb nicht angängig, einen einzelnen Beamten, ber noch bazu, wie ber Beil., im Kriege verwundet worden ift, von seiner Unwendung auszuschließen. Besonders fann bas nicht damit gerechtfertigt werden, daß zwar die klagende Stadtgemeinde verpflichtet gewesen sei, die Anrech-nung der Kriegsjahre nach § 17 Pensch. anzuordnen, daß sie das aber nicht getan habe und daß sich der Bekl. deshalb bei ber Nichtanrechnung bescheiben musse. Diese vom BG. gegebene Begründung widerspricht in besonderem Maße dem heutigen, formalen Erwägungen abholden Rechtsbenken. In-dessen ergibt auch eine Prüfung der einzelnen in Betracht toinmenden Bestimmungen, daß fie dem von den Borinftangen gebilligten Standpunkt der Kl. nicht als Grundlage zu dienen bermögen.

Das LG. und das DLG. haben für ihre gleichlautende Entsch. verschiedene Begründungen gegeben. Ersteres hat den § 17 Pensch. dahin ausgelegt: er sehe die erhöhte Anrechnung von Kriegszeiten nur für den Fall vor, daß der Beamte zur Zeit seiner Teilnahme am Kriege bereits im öffentlichen Dienst gestanden habe. Das ist unrichtig. Es braucht in dieser Hin sicht nur auf den Kunderlaß des Preuß. FinMin. (zugleich im Namen des MinPräs. und aller Staatsminister ergangen) v. 18. Juli 1924, betr. Unrechnung des aktiven Militärsdienstes, des Kriegsdienstes und der Kriegsgesangenenschaft auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit (PrBesu. 247), verwiesen zu werden. Dort heißt es unter I zu 1—3: "Es ist ohne Bedeutung für die Anrechnung, ob der Zeitraum (d. h. des Kriegsdienstes) vor oder nach dem Eintritt in den Staats

dienst (§ 13 3RG.) liegt."

Das DEG, beschäftigt sich besonders mit dem § 5 bes preuß. Ges. betr. vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts v. 8. Juli 1920, lehnt aber seine Anwendung auf den Ruhegehaltsanspruch des Bekl. ab. In diesem entscheidenden Punkte kann ihm jedoch nicht beigepslichtet werden.

Der genannte § 5 bestimmte folgendes: "Den Beamten, ständig Angestellten und Anwärtern (§ 1) wird für die Zeit v. 1. April 1914 ab die Kriegszeit nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten jeweils geltenden Vorschriften auf das Diätarien», Besoldungs» und Ruhegehaltsbienst

alter angerechnet."

Der Wortlaut ber Vorschrift läßt, zumal nach § 6 alle dem Geset entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft treten sollten, keinen Zweisel darüber, daß die Gemeindebeamten usw. (nur auf die im Gemeindebeinst stehenden Personen bezog sich das Geset nach seinem § 1) un mittelbar ein Recht auf Anrechnung der Kriegszeit nach Maßgabe der für die unsmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen erhalten sollten, ohne daß es dazu noch einer besonderen Regelung durch Ortssatung bedurfte. So hat auch der Best. mit seiner Anstellung als Bürgermeister der Kl. ein Recht auf Anrechsnung seiner Kriegsdienstzeit erworben.

Das DLG. versagt dem Bekl. gleichwohl die Berufung auf § 5 des Ges. v. 8. Juli 1920, weil das Geset später aufgehoben worden sei. Richtig ist, daß die preuß. SparVD. v. 12. Sept. 1931 in Teil 4 Rav. II § 7 bestimmt: "Die Borschriften des Ges. betr. vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts v. 8. Juli 1920 (GS.

383) ... treten außer Kraft ...

Indessen ist es eine allzu wörtliche Auslegung dieser Bestimmung, wenn das BG. ihm auch die Aushebung des § 5 des Gef. v. 8. Juli 1920 entnimmt. Daß deffen Aufhebung nicht gewollt sein kann, ergibt sich schon, wenn man den § 7 SparBD. a. a. D. mit § 1 Abs. 1 das. Busammenhält. Diefer § 1 verpflichtet die Gemeinden, die Dienstbezüge, das Wartegeld und das Ruhegehalt ihrer hauptamtlich angestellten Beamten so zu regeln, daß die Regelung den für die Staats= beamten geltenden Grundsätzen entspricht. Die Bezüge der Gemeindebeamten follen, wie es in §1 weiter heißt, in teinem Falle höher liegen als die Bezüge gleichzubewertender Staats= beamten. Jedoch soll nach dem unzweifelhaften Sinn der Borschrift das Angleichungsgebot auch zugunsten der Gemeinde= beamten wirken. Die Gemeinden würden also, wenn § 5 des Ges. v. 8. Juli 1920 wirklich durch § 7 SparBD. a. a. D. beseitigt worden wäre, durch § 1 das. verpflichtet worden sein, eine gleiche Regelung wie die aufgehobene gesetliche alsbald wieder einzuführen. Das wäre, wie keiner Ausführung bedarf. eine wenig sinnvolle Ordnung, ein Umweg, der wegen seiner

Zwedlosigkeit vom Gesetz nicht gewollt fein tann.

Bu beachten ist weiter, daß die bei Erlaß der SparBD. im Dienst befindlichen Gemeindebeamten, also auch der Bekl., ein wohlerworbenes Recht auf Anrechnung ihrer Kriegszeit nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen besagen. Dieses durch Art. 129 Abf. 1 Sat 3 Weim Verf. geschützte Recht konnte ihnen durch die SparBD. nicht genommen werden. Allerdings ist dieser die insoweit zunächst fehlende verfassungsmäßige Mechtsgrundlage nachträglich gegeben worden durch das KGes. über die Recht-mäßigkeit von BD. und Verwaltungsakten v. 3. Juli 1934 (KGBl. I, 530) (vgl. dazu KGJ. 147, 174 = FB. 1935, 1981^4). Indessen läßt sich daraus natürlich nicht schließen, daß die SparBD. überhaupt die Absicht gehabt hat, in das Recht der Gemeindebeamten auf Anrechnung von Kriegszeit einzugreifen. Dafür fehlt es vielmehr an jedem Anhalt. Denn die Ziele der die Eemeindebeamten betr. Vorschriften der SparBD. lagen in ganz anderer Richtung. Die Besser=
stellung der Gemeindebeamten den Staatsbeamten gegen= über sollte beseitigt werden, nicht aber jene nunmehr schlechter gestellt werden als diese, zumal nicht, soweit ihre besonderen Rechte als Kriegsteilnehmer in Frage kamen. Außerdem hat das, was bereits über das Verhältnis von § 7 SparVD. a. a. D. zu § 1 das. gesagt worden ift, auch in diesem Zu= sammenhang Bedeutung.

Endlich muß entscheidendes Gewicht gelegt werden auf die Stellung, welche die zuständigen preuß. Minifter, der MdJ. und ber FinMin., zu der behandelten Frage eingenommen haben. Der Auslegung, welche fie dem § 7 Spar-BD. a. a. D. haben zuteil werden lassen, versagt das BG. ohne zureichende Gründe die Beachtung. Zunächst haben die beiden Minister in dem Runderlaß v. 9. Juni 1934 (MinBl. f. InnVerw. 805), betr. das Ruhegehalt der gemeindlichen Wahlbeamten, unter Nr. 3 ausgesprochen, daß die Anrech-nung von Kriegsjahren nach § 5 des Ges. v. 8. Juli 1920 auch für Kommunalbeamte zwingend vorgeschrieben sei. In dem zweiten, denfelben Gegenstand betr. Runderlaß v. 27. Nov. 1934 (a. a. D. 1473) heißt es unter Nr. 4 noch eingehender: "Die Anrechnung von Kriegszeiten bei den Gemeindebeamten ist seit dem Inkrafttreten des § 5 des Ges. v. 8. Juli 1920 (GS. 383) zwingend vorgeschrieben. Sie ist auch inhaltlich in § 1 4. Teil Kap. II der PrSparBD. v. 12. Sept. 1931 (GS. 179) aufrechterhalten..."

Dieselben Erwägungen, die oben angesteilt worden, er= kennen danach auch die zuständigen beiben Minister als maßgebend an. Mithin muß angenommen werden, daß § 5 des Gef. v. 8. Juli 1920 noch heute unmittelbar ver= bindliches Recht zugunsten der preuß. Ge-meindebeamten ist.

Aus § 5 des Gef. v. 8. Juli 1920 folgt für den Bekl. allerdings keine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von 13 Jahren,

wie der RegBräf. angenommen hat, sondern nur eine folge von 12 Jahren. Ihm find unftreitig anzurechnen: 1. feine im Dienst der Kl. verbrachte Zeit, 7 Jahre 214 Tage, 2. seine Militärdienstzeit v. 1. Mai 1915 bis zum 31. Jan. 1918. 2 Jahre 276 Tage. Dazu tritt nach § 5 a. a. D. i. Berd. M. § 17 Benso. die Doppelrechnung der Jahre 1915 und 1916, die der Bekl. zum Teil an der Front verbracht hat. Er ver langt jett selbst nur Anrechnung bieser beiben Jahre al cigentliche Kriegsjahre. Berechtigt ist aber seine weitere 00 derung, daß die von ihm in den Sahren 1917 und 1918 nicht an der Front abgeleistete Militärdienstzeit mit dem Anderthalbsachen auszurechnen sei. Nach § 1 des preuß. über eine erhöhte Anrechnung der von den Staatsbeamten und Bossschullehrpersonen während des Arieges zurückgelogten Dienstzeit v. 23. Nov. 1920 wird den Staatsbeamten bei Berechnung der nuferschaftstätigen Dienstzeit v. rechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit die während De Zeitraums v. 1. Aug. 1914 bis 31. Dez. 1918 im aftivell Militärdienst verbrachte Zeit, sofern sie mindestens 6 Monate beträgt, anderthalbfach angerechnet. Nach § 2 daf. erstredt sich die in § 1 angeordnete erhöhte Anrechnung nicht auf die in solche Kalenderjahre sallender Dienstzeit, in denen der amte als Kriegsteilnehmer die Bedingungen erfüllt hat, die für ihr die holosofie für ihn die besondere Anrechnung eines Kriegsjahrs zur Folge haben. Das Ges. v. 23. Nov. 1920 findet auf Grund von § 5 des Ges. v. 8. Juli 1920 unmittelbar Anwendung and auf Kommunalbeamte, gilt also ebenfalls für den Bekl. Da auf Kommunalbeamte, gilt also ebenfalls für den Bekl. Dunach muß ihm seine Militärzeit, die er nach Ablauf der beidel Kriegsjahre 1915/1916 noch zurückgelegt hat, also die 3et v. 1. Jan. 1917 bis zum 31. Jan. 1918, anderthalbsal augerechnet werden. Die Hälfte dieser 396 Tage, milhi 198 Tage, kommen ihm weiter zugute. Das ergibt eine per lionsfähige Dienstzeit des Ross sionsfähige Dienstzeit des Bekl. von insgesamt 12 Jahru 323 Tagen. Der Berechnung feines Ruhegehalts sind alfo mut 12, nicht 13 Dienstjahre zugrunde zu legen.

Gine dreizehnjährige pensionsfähige Dienstzeit wurde id jedoch für den Bekl. ergeben aus jeinem Dienstvertrage vom 24. April 1926, in bessen § 3 sein pensionsfähiges Dienskaller auf den 14. Dez. 1920 festgesett worden ist. Bon da ab rechnet ergibt sich bis zu seiner mit dem 31. Dez. 1933 wirksam gewordenen Entlassung ein Ruhegehaltsbienstaut von 13 Jahren. Es bedarf indessen keiner Entich., ob den Bekl. 12 oder 13 ruhegehaltssähige Dienstjahre anzurechnen gewesen wären. Denn auch bei Annahme einer nur zwölf jährigen Dienstzeit ergibt sich für den Kl. bereits bei Jugrundelegung von § 8 Abs. 1 Pens G. ein Kuhegehalt von $\frac{39}{100}$ ($\frac{35}{100}$ + 2×2 /100), wie et es nach dem oben auf Grund des BRands. Ausgeführten für die Zeit vor dem 1. 1935 höchstens verlangen kann. Es kann deshalb ebenfalls ba hingestellt bleiben, ob der Betl., wenn die Reuregelung burd bie Satung v. 21. Aug. 1935 nicht getroffen worben war die ihm günstigeren Säte von § 3 des Ortsstatuts von 1930 (bei 12 Dienstjahren 50/100, bei 13 Dienstjahren 52/100) hätte beauspruchen können. Denn mehr als 39/100 kann er wegen der Rückwirkung der Reurschen können. der Rudwirkung der Neuregelung feinesfalls fordern. ergeben sich aber schon nach ben für ihn ungunstigeren fiat

lichen Sätzen, von denen die Rl. ausgeht.

Das Ergebnis ist mithin, daß der Standpunkt ber Al. fin die Zeit v. 1. Jan. 1934 bis zum 31. Just 1935 zu nich billigen ist. Sie nuß ihm auch für diesen Zeitraum seine Kriegsjahre erhöht aurechnen und ihm deshalb wenigken den sich aus der Neuregelung ergebenden Ruhegehaltssatz 39/100 gewähren. In dieser Höhe kann er Ruhegeld von feinen übertritt in den Ruhestand an fordern. Der gegen den schluß des RegPräf. gerichteten Klage kann daher nut den überschießenden Betrage, d. h. soweit der Betl. mehr als ³⁹/₁₀₀ zugesprochen erhalten hat, stattgegeben werden, während sie bis zu diesem Betrage keinen Granden werden, won sie die 3u diesem Betrage keinen Erfolg hat. In Dobe von 39/100 muß der Ruhegehaltsanspruch des Bekl. für die gante in Betracht kommende Leit als kanskricht bes Bekl. in Betracht kommende Zeit als berechtigt festgestellt werden.

III. Die von der KI. angezogene besondere Kostenvorsch des § 78 BRands, sett voraus, daß ein anhängiger Recht streit auf Erund der Borschriften des BRAndG. seine Gerledigung findet. Diese Boraussehung ist hier schon beshall nicht gegeben, weil der Bekl. seinen Anspruch auf ein Ruhe seld von 52/100 und demgemäß seinen Antrag auf volle Klagesabweisung aufrechterhalten hat (vgl. KGZ. 142, 55/56 — FW. 1934, 2134 m. Anm.). Aber auch die Kl. hat eine unzweisdentige Erklärung, daß sie dem Bekl. nunnehr ³⁹/100 zahlen volle, nicht abgegeben. Eine solche Erklärung ist in ihrem dauptantrag, den Rechtsstreit für erledigt zu erklären, nicht du sinden. Bollends ausgeschlossen wird die Annahme, die Kl. dabe sich der durch die Keuregelung der Kuhegehaltsbezüge des Bekl. geschaffenen Rechtslage in versahrensrechtlicher Sinsicht anpassen wollen, durch ihren Silfsantrag, worin sie unseingeschränkt Zurückweisung der Kev. des Bekl. sordert. Es muß deshalb auf die allgemeinen Kostenvorschriften zurücksegrifsen werden.

(U. v. 28. April 1936; III 261/35. — Celle.) [v. B.]

13. I. § 23 pr penfions G. v. 27. März 1872; § 1, 9 Unf Fürf G. Anspruch auf Unfallruhe= gebalt. Rlagefrist bes § 23 penf G. Ebenso wie Rechtsweg G. schreibt § 23 penf G. vor, baß ie die Rlagefrist eröffnende ministerielle ntscheidung eine Belehrung über die Rot= wendigkeit, rechtzeitig den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, enthalten müsse.

II. § 2 bes Gef. betr. die Erweiterung des schtsweges von 1861; § 1 Abf. 1 Unf Fürf. Im Gegenfaß zu § 150 NBG. bezieht sich § 2 nechtsweg. nur auf die eigentlichen Diensteinkünfte der preuß. Beamten, nicht auf ihre inkünfte der preuß. Beamten, nicht auf ihre inkünfte vermögensrechtlichen Ansprüche, so aß für diese der Rechtsweg keiner Beschränsung unterliegt. Als Betrieb im Sinne des 1 Abf. 1 Unf Fürsch. ist ein Rreis von fortsesetzt entfalteten Tätigkeiten zu verstehen, die einen wirtschaftlichen Zweck zum Gegensten haben. Die Staatsverwaltung im gansen ist kein Betrieb in diesem Sinne.

Der Kl. trat am 9. April 1920 in den Dienst der derig. Sicherheitspolizei, der späteren Schuppolizei. Er war delest Polizeihauptmann in einer Luftüberwachungsabteilung in B. Am 16. April 1920 erlitt er bei einem Dienstslugdeinen Unfall. Das Flugzeug, auf dem sich der Kl. als Orter befand, sollte Kriminalbeamte, die auf der Suche nach flüchsten Teilnehmern am Kapp-Putsch waren, nach Westfalen des Flugzeug ab. Der Kl. wurde schwer verletzt. Zum leit gekündigt. Er schied mit diesem Tage aus der Schupsbolizei aus

b. Der Al. verlangt vom prenß. Staat mit Rückwirkung ihm gewährten Kuhcgehalt und dem höheren Unfallruhe-

I. Mit Recht hat das BG. den auf Zahlung von Un= lasserichteten Hauptauspruch des Kl. wegen Berlustes des Klagerechts durch Fristversäumnis für unbegründet ortiart. Allerdings hat es unzutreffenderweise den § 2 Rechtsbeges. herangezogen, während statt bessen im vorl. Falle die ensibrechende Sondervorschrift des § 23 PrPensu. b. 27. März 1872 (GS. 268) anzuwenden ist. Nach § 9 Unifürsch. sinden auf die nach den §§ 1—3 daf, zu gewährenden Bezüge, Beteiligten geltenden Bestimmungen über die Pension Ant wendung. Zu diesen Bestimmungen gehört nach der ständigen Nibr. des erk. Sen. (Urt. v. 2. Dez. 1930, III 17/30, und b. 23. Ott. 1934, III 132/34: JW. 1935, 9297) auch § 23. Pental Ott. 1934, III 132/34: JW. 1935, 9297) Benfc. Diese Bestimmung schreibt in sachlicher Abereinstimnung mit §2 Rechtsweg. vor, daß die Klage auf Zahlung Bon Ruhegehalt und damit auch von Unfallruhegehalt bei Verlust des Klagerechts innerhalb von sechs Monaten erhoben berden muß, nachdem dem Beamten die Entsch. des Departementachefs und — was über § 2 Rechtsweg. hinausgeht bes SinMin. über seinen Ruhegehaltsanspruch bekanntgemacht worden ist. Diese Entsch. ist im vorl. Falle vom MdJ. im Einvernehmen mit dem FinMin. am 20. März 1931 getrossen und dem Al. am 25. März bekanntgemacht worden. Damit ist die Klagesrist des § 23 Pensch. in Lauf gesett worden. Sie war bei Klagerhebung längst abgelaufen.

Ebensowenig wie § 2 Rechtswegs. schreibt § 23 Pensts. vor, daß die die Alagefrist eröffnende ministerielle Entsch. eine Belehrung über die Notwendigkeit, rechtzeitig den ordentslichen Rechtsweg zu beschreiten, enthalten müsse. § 86 Abs. 1 PrSchutpolBeamts. v. 16. Aug. 1922 (SS. 251) bestimmt freilich, daß in jedem Bescheide das zusässige Rechtsmittel und die Frist, in der es einzulegen ist, angegeben werden müsse und daß die Rechtsmittelsprist nicht in Lauf gesehr werde, wenn die Rechtsmittelbelehrung oder die Fristangsbeschle oder unrichtig sei. Indessen bezieht sich diese Borschrift nur auf die Bersorgung nach dem SchutpolBeamts. und auf Bescheide, die darüber ergingen. Der vom Kl. erhobene Unspruch auf Unfallruhegehalt ist jedoch nicht aus diesem Geseh herzuleiten, konnte auch nicht in dem darin geordneten Bersorgungsversahren geltend gemacht werden.

II. Der Ablauf der Alagefrist hat etwaige Schadensersatansprüche des Kl. unberührt gelassen, und zwar nicht bloß die aus Art. 131 WeimVers. (§ 839 BGB., § 1 PrStaatshaftG. v. 1. Aug. 1909 [GS. 691]) hergeleiteten, sonbern auch die, welche sich auf die nach Behauptung des Kl.
ihm gegenster begangenen Fürsorgepflichtverlezungen stüten.
Denn im Gegensat zu § 150 RBG. bezieht sich § 2 RechtswegG. nur auf die eigentlichen Diensteinkünste der preuß.
Beamten, nicht auf ihre sonstigen vermögensrechtlichen Ansprüche, so daß sir viese der Rechtsweg keiner Beschräung
unterliegt (vgl. RGZ. 92, 180, 308 = JW. 1918, 306;
Urt. des RG. v. 1. Mai 1908, III 312/07, abgedr. JW.
1908, 4481, und v. 2. Dez. 1930, III 50/30).

1908, 448 11, und v. 2. Dez. 1930, III 50/30). Schabensersat wegen schuldhafter Maßnahmen seiner vorgesetzten Dienstitellen und der darin tätigen Beamten hat das BG. dem Kl. deshalb versagt, weil er dadurch nicht geschäbigt sein könne, denn er habe niemals einen Anspruch

auf Unfallruhegehalt gehabt. Dem ist beizutreten.

1. § 1 Abj. 1 Unffürst. gibt den unmittelbaren Staatsbeamten, welche in reichzgesetlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, einen Anspruch auf Unfallruhegehalt, wenn sie insolge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstumsähig werden. Als Betrieb i. S. dieser Borschrift ist ein Kreis von sortgesetzt entsalteten Tätigkeiten zu verstehen, die einen wirtschaftlichen Zweck zum Gegenstand haben (vgl. RG3. 77, 376 — JW. 1912, 86 und RG3. 99, 278). Die Staatsverwaltung im ganzen ist kein Betrieb, auf den § 1 Unffürst. Anwendung sinden könnte. Auch die Schutpolizei, in deren Dienst der Kl. verunglückt ist, ist keine Betriebsverwaltung und fällt deshalb

nicht in den Bereich der genannten Vorschrift. § 537 Abs. 1 Rr. 7 RBD. ändert an diesem Ergebnis nichts. Allerdings unterliegt danach das Halten von anderen Fahrzeugen als Wassersahrzeugen, wenn sie durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden, also insbes. das Halten von Flugzeugen, der Unfallversicherung. Daß das Flugzeug innerhalb eines an sich schon der Unfallversicherung unterliegenden Betriebs gehalten wird, ist nicht erforderlich. Diese Vorschrift hat aber den Begriff des Betriebes im Unffürsch. nicht erweitert. Unverändert geblieben ift der Grundsatz diefes Gesetzes, daß Unfallfürsorge nur Beamten zuteil wird. welche in Betriebsverwaltungen, nicht auch solchen, welche in Hoheitsverwaltungen tätig sind. Ob das Unffürsch. Plat greift, wenn in einem wirtschaftlichen Betrieb des Staates, der an sich nicht der Unfallversicherung unterliegt, ein Flugzeug gehalten wird und bei deffen dienstlicher Benutung ein Beamter einen Unfall erleidet, kann für den vorl. Fall dahingestellt bleiben. Reinesfalls findet das Unffürsch. Anwendung, wenn ein Beamter im Dienft einer staatlichen Hoheitsverwaltung einen Flugzeugunfall erleidet. Die Unfallfürsorge für Beamte ist, wenn auch in Anlehnung an die reichsgesetliche Unfallversicherung, doch unabhängig von ihr geregelt worden. Ihr grundsätlicher Aufbau wird durch eine bloße Erweiterung der reichsgesetlichen Unfallversicherungs=

pflicht noch nicht berührt. Hätte die in § 1 Unffürschen. ausgesprochene Beschränkung der Beamtenunfallsürsorge auf die Betriedsverwaltungen im Gegensatzu den Hoheitsverwaltungen beseitigt werden sollen, so hätte es dazu einer Anderung des Unffürsche, selbst bedurft, die in dieser Hinderung der nicht vorgenommen worden ist. Die Erstreckung der Unfallsürsorge auf Dienstunfälle von Polizeivollzugsbeamten durch § 28 PreolBeamtG. v. 31. Juli 1927 (GS. 151) hat keine den Unfall des KI. ergreisende rückwirkende Kraft.

2. Eine Erstreckung der Unfallfürsorge des Ges. vom 2. Juni 1902 auf Beamte, die bei Ausübung hoheitlicher Tätigkeit einen Dienstunfall erleiden, enthält allerdings die BD. über die Ausdehnung des UnfFürsch. v. 24. Jan. 1919. Indessen kann sich der Al. auch darauf nicht berufen. Nach dieser BD. hat das Unffürsch. auf alle unmittelbaren Staats= beamte Anwendung zu finden, soweit es sich um Körperverletungen und Todesfälle handelt, die aus Anlag der Ausübung bes Dienstes während ber "gegenwärtigen Unruhen" erlitten worden sind. Das Preuß. Staatsministerium hat zu bieser BD. Richtlinien erlassen, die durch MinBfg. v. 22. März 1920 (InnMin Bl. 121) befanntgemacht worden find. Nach Ar. 1 daf. ist der Begriff "gegenwärtige Unruhen" dahm aufzufassen, daß er sämtliche Unruhen, Butsche, Bandenaus schreitungen, gewalttätige überfälle, Zusammentottungen und Zusammenläufe von Menschen und ähnlichen Vorfällen umfaßt, die im gesamten Staatsgebiete seit dem 3. Nov. 1918 stattgefunden haben und bis auf weiteres stattfinden werden. Der Rapp=Putsch gehört danach unzweifelhaft zu den Unruhen, auf die sich die BD. bezieht. Der Al. ist aber nicht, wie das die genannte BD. voraussest, aus Anlaß der Ausübung seines Dienstes "während dieses Putsches verunglückt. Der am 13. März 1920 ausgebrochene Kapp-Butsch war am Unfalltage, am 16. April 1920, bereits beendet. Einen die Anwendung der BD. über ihren Wortlaut hinaus vielleicht noch rechtsertigenden urfächlichen Zusammenhang zwischen dem genannten Putsch und dem Unfall des Rl. hat bas BG. mit Recht verneint. Ein solcher Zusammenhang wird nicht schon dadurch hergestellt, daß das Flugzeug, mit dem der Kl. absgeftürzt ist, Polizeibeamte, die sich auf der Suche nach flüchtigen Teilnehmern Kapps befanden, nach Westfalen bringen follte. Das BG. führt zutreffend aus, daß diefer Umftand keine erhöhte Gefährdung des Kl. bei dem Flug in sich ge-schlossen habe und deshalb auch nicht zur Anwendung des Unffürsch. führen tonne. Der mit der Benuhung von Flugzeugen allgemein verbundenen Gefahr mußte fich der Rl. schon kraft seiner Dienststellung aussetzen. Dem Anlaß, aus bem ber Flug, bei bem er verunglückte, stattgefunden hat, kommt deshalb keine rechtliche Bedeutung zu. Der Kl. ist somit keines Anspruchs auf Unfallruhegehalt

Der Kl. ist somit keines Anspruchs auf Unfallruhegehalt verlustig gegangen, ist also durch das von ihm behauptete Berschulden von Beamten keinesfalls geschädigt worden. Schon daran scheitert dieser Schadensersahanspruch.

(U. v. 17. Jan. 1936; III 164/35. — Breslau.) [v. B.]

14. §§ 74, 75 EinlALR.; §§ 45 ff. BrBolBerw G.; §§ 1, 8, 11, 12 Straßen-und Baufllin G. v. 2. Juli 1875; 2. NotBD. des Rpräs. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen v. 5. Juni 1931 6. Teil Kap. III. Sieht eine Bauordnung die Möglichteit der Einreichung eines Borentwurfs durch den Bauherrn vor zur grundsätlichen Entsch. der Baupolizeibehörde über die Frage der Bebaubarkeit des Grundstück, so liegt in der Ablehnung des Borentwurfs und Bersagung der Baugenehmigung eine PolBfg. Die Grundsähe, die für den Entschädigungs anspruch auß § 75 EinlALR. wegen Bersagung eines förmlichen Baugesuchs gelten, sind auch anwendbar, wenn ein Borentwurf abgelehnt wird, weil das geplante Gebäude auf einem Gelände stehe, das durch einen Fluchtlinienplan der Bebauung entzogen werden solle.

Der Al. ift Eigentümer eines in B. liegenden Grundftuds.

Am 26. Ott. 1927 richtete er an die Städtische Baupolizei in B, folgendes Schreiben:

"Ich beabsichtige, mein Grundstüd in der Litraße 11—12, Ede M., zu bebauen, und reiche Ihnen anbei eine Stizze ein, wie die Bebauung stattfinden soll.

Ich bitte, mir hiernber umgehenden Bescheid zukommen gil lassen, ob das Grundstück in dieser Beise bebaut werden kant, weil mit der Bebauting sofort begonnen werden soll."

Die Baupolizei gab den Bauentwurf am 24. Nov. 1927 an die Städtische Straßenbaupolizei in B. zur Außerung. Diese teilte am 3. Dez. 1927 mit:

"Der Genehmigung wird nicht zugestimmt, weil beabsichtigt ist, die Baulichkeit teilweise auf einem Gelände zu errichten, welches durch Festjetzung von Baufluchtlinien ber Bebauung entzogen werden soll."

Die Baupolizei erteilte daraufhin am 12. Dez. 1927 bent Antragsteller folgenden Bescheid:

"Die Straßenbaupolizei stimmt der Genehmigung der Bebauung des Grundstücks Litraße 11—12, Ede M., in B. niell zu, weil die Errichtung des Gebäudes zum größten Teil auf einem Gelände geplant ist, welches durch Festsetzung von Straßen- und Baufluchtlinien der Bebauung entzogen wer den soll.

Die baupolizeiliche Genehmigung muß daher schon ans diesem Grunde versagt werden. Wir stellen Ihnen anheim wegen der Zustimmung der Straßenbaupolizei sich mit dieser unmittelbar in Verbindung zu sehen.

In eine weitere Prüfung des Entwurfs kann erst ein getreten werden, wenn vorschriftsmäßige Banunterlagen (mit Lageplan, mit Flächenberechnung, Grundrisse sämtlicher ichosse, Querschnitt und Ansichten) eingereicht werden.

Die Zeichnungen folgen beiliegend zurud. Gine Ausfertigung derselben verbleibt in den Atten."

Die in dem Schreiben erwähnte Fluchtlinienänderung wat damals erst projektiert. Der neue Fluchtlinienplan, der die lage einer neuen Straße durch das Grundstück vorsah, wurde durch die Beschlüsse des Magistrats der Stadt B. v. 23. II. 1929 und der Stadtverordnetenversammlung v. 7. Nov. 1929 genehmigt und am 19. Febr. 1930 zuerst offengelegt. Im Jahre 1931 wurde der Kluchtlinienplan wieder ausgehoben.

Der Al. verlangt mit der Klage Entschädigung von bet bekl. Stadtgemeinde, weil ihm die Bauerlaubnis in dereil Interesse versagt worden sei.

Das LG. hat die Rlage abgewiesen.

Das KG. hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtsertigt erklärt.

Bu der ablehnenden Bescheidung eines Bangesuchs ift bie Gemeinde anerkanntermaßen befugt, wenn das Berfahren iher die Festsezung der Fluchtlinien noch nicht eingeleitet ift. Gemeinde (Baupolizeibehörde) handelt auch dann im offent lichen Interesse, wenn sie nur im Sinblid auf eine für bie 31 tunft in Aussicht genommene Fluchtlinie zu beren Sicherund vorsorglich die Baugenehmigung versagt. Rur ist dann Rechtsgrund der Versagung nicht im Fluchtlis, zu finden, dern in der allgemeinen der Polizei zustehenden Machtbesugn dur Wahrnehmung der öffentlichen Belange. Im Falle eine derartigen vorbeugenden Eingriffs der Polizeibehörde in das private Grundeigentum ist der betroffene Eigentümer berecht tigt, zwar nicht nach den Grundfäpen und Boricht. Fluchtles, wohl aber nach den sonstigen allgemeinen Rechts grundfägen, insonderheit nach dem hier gur Anwendung bringenden § 75 EinlALR. Entschädigung zu verlangen, wise er durch die Verlagung genötigt wind in gen verlangen, er durch die Bersagung genötigt wird, seine besonderen Bortelle, die in der Bebauung des Grundstücks oder in dessen Bertauf zum Zwede der Bebauung liegen würden, "dem Wohle bes go meinen Wesens aufzuopfern".

Bon diesen in der Rfpr. des RG. anerkannten Grund

läten (RGZ. 28, 276; 126, 360 = JW. 1930, 821; RGZ. 140, 279 = JW. 1933, 2001) find beide Vorinstanzen bei der Beurteisung des Klageanspruchs zutreffend ausgegangen. Wenn sie trohdem zu widersprechenden Entsch. gekommen sind, so liegt das daran, daß das LG. in dem Schreiben der Baupolizeisbehörde v. 12. Dez. 1927 nicht die Ablehnung eines sörmlichen Baugesuchs sieht. Das BG. steht dagegen auf dem Standpunkte, daß eine die Bekl. verpflichtende Versagung der Bauerlaubnis durliege.

Dem BB. ist darin beizutreten, daß der von dem Rl. erhobene Aufopferungsanspruch gegeben ist, wenn feststeht, daß durch den Bescheid v. 12. Dez. 1927 das Baugesuch des Ansbelehnt und ihm dadurch die Ausnutzung des Geländes unmöglich gemacht worden ift. Das ist aber der Fall. Nach § 2 Mbs. 7 der im Jahre 1927 in Geltung gewesenen Bauordnung für die Stadt B. v. 3. Nov. 1925 ist der Bauherr berechtigt, vor Einreichung des ordnungsmäßigen Bauantrags durch einen Borentwurf etwa im Maßstabe 1:200 die grundsätzliche Entsch. der Baupolizeibehörde einzuholen und auch einzelne ben Bau betreffende Fragen zu flären. Mit dem PrOBG. (DBG. 43, 376; 45, 393) ist anzunehmen, daß in der Entsch. der Baugenehmigungsbehörde über einen derartigen Borentwurf, wie er in dem Antrage des Kl. v. 26. Ott. 1927 vorgelegen hat, eine PolBfg. zu finden ist, gegen die im Falle der Bersagung der Baugenehmigung die Rechtsbehelfe der §§ 45 ff. Pol Verw. gegeben sind. Es kommt infolgedessen lediglich darauf an, ob der tatsächlichen Feststellung des BG., daß durch den Bescheid vom 12. Dez. 1927 dem Al. die Bauersaubnis grundsätzlich und Thue Einschränkung versagt worden ist, rechtliche Bedenken ent-

Das ift nicht der Fall. Nach den Banpolizeiatten hatte die Straßenbaupolizei ihre Zustimmung zu der Genehmigung berlagt. Das hatte die Baupolizeibehörde dem Kl. mitgeteilt und hinzugefügt, daß ihm ichon aus diesem Grunde die baupolizeiliche Genehmigung versagt werde. Zwar hat sie dem Gesuchteller noch anheimgegeben, sich unmittelbar mit der Stragenbaupolizei in Verbindung zu setzen, und bemerkt, daß in eine Deitere Prüfung des Entwurfs erft nach Beibringung der por-Priftsmäßigen Bauvorlagen eingetreten werden könne. Indes hat das BG. in tatsächlicher Würdigung des Inhalts der mitgeteilten Unterlagen ohne Rechtsverstoß und für das Rev&. bindend angenommen, daß diese Zusätze ohne sachliche Bedeutung gewesen seien, weil sie an der Tatsache der grundsätlichen Bersagung der Bauerlaubnis nichts geändert hätten. Es liegt auch nichts für die Annahme vor, daß weitere Schritte des tl. zu einem anderen Ergebnis geführt haben würden. Es war hm beshalb auch nicht zuzumuten, folche Schritte zu tun, einen formlichen Bauplan vorzulegen oder von den Rechtsbehelfen gegen die Verfügung Gebrauch zu machen. Zu einem anderen Greenis wurde der Senat auch dann nicht kommen, wenn er in ber Lage ware, das Schreiben der Baupolizeibehorde vom 12. Dez. 1927 frei auszulegen.

Soweit die Reb. mitwirkendes eigenes Berschulben bes kel. geltend gemacht hat, kommt dem Anspruch aus § 75 Einlgegenüber der § 254 BGB. nicht in Betracht. Denn der M. fann nicht die Wiederherstellung des früheren Zustandes 249 ff. BCB.) und gegebenenfalls volle Wiedergutmachung lordern, sondern er ist auf einen angemessenen Ausgleich für Die ersahrene Beeinträchtigung beschränft. Die auf Berletzung des § 254 BGB. und der §§ 139, 286 BPD. gestützte Revisions ige der Bell. ift deshalb unbegründet (vgl. RG3. 126, 361; 140, 288). Nun hat die Bekl. allerdings weiter geltend gemacht, das BG. habe das von ihr zur Begr. des Einwandes aus 254 BCB. benutte Verhalten der Gegenpartei für die Frage einer angemessenen Entschädigung auch schon bem Grunde nach berudsichtigen mussen. Das trifft nicht zu. Für die Entsch über den Grund des Anspruchs genügte die Feststellung, daß ben M. durch die Versagung der Bauerlaubnis überhaupt ein Rachteil entstanden ist. Wenn es im übrigen wegen der Höhe des Anspruchs auf das Verhalten des Kl. ankam, konnte bessen Brüfung ohne rechtlichen Verstoß dem Betragsverfahren über lossen bleiben.

Schließlich hat sich die Rev. auf den Standpunkt gestellt,

daß der Rlageanspruch durch die Best. des § 12 Strafen= und Baufflein. b. 2. Juli 1875 und der Zweiten RotBD. des RPräs. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen v. 5. Juni 1931, 6. Teil Kap. III (Enteignungen auf dem Gebiete des Städtebaues) ausgeschlossen sei. Diese Ginwendungen versagen gegenüber dem festgestellten Sachverhalt, wonach die Bauerlaubnis durch das Schreiben der Baupolizei v. 12. Dez. 1927 vor Offenlegung des Fluchtlinienplans verweigert und der Blan nicht endgültig festgestellt worden ift. Mit der neuen Behauptung, daß die Bebauung des Grundstücks durch Ortsftatut verhindert werde, kann die Rev. in diesem Rechtszuge nicht gehört werden; der Senat konnte bies auch nicht nachprüfen, weil ein solches Ortsgeset nicht revisibel ware. Bei den Unspruden, gegen die fich der Eingriff der NotBD. richtet, handelt es sich in den §§ 1 und 2 daselbst — der § 3 kommt hier überhaupt nicht in Betracht — um folche, die auf Grund einer fruheren Enteignung auf dem Bebiete des Städtebaues, insbef. der Planung, Fluchtlinien= (Baulinien=) Festsetzung und Grundstücksumlegung usw. entstanden waren. Ein solcher Unspruch liegt bei dem hier geltend gemachten Aufopferungs-anspruch nach § 75 Einsuln. nicht vor, weil er kein Enteig= nungsanspruch im eigentlichen Sinne ift. Er ist durch die genannten §§ 1 und 2 der 2. NotBD. nicht beseitigt, wie in der Entsch. RG3. 139, 288 = JB. 1933, 1191 bargelegt ift, ber beigetreten wird.

(U. v. 4. Febr. 1936; VII 212/35. — Berlin.) [v. B.].

15. Thür Staatsbeamten G. v. 14. März 1923 u. 13. Dez. 1930. Das im Staatsbeamten G. vorgesehene Berwaltungsversahren soll, ebenso wie das in den §§ 134 ff. RBG. geregelte und dem der BrBD. v. 24. Jan. 1844 nach gebildete Desektenversahren, die Rechtsversolgung auf dem von ihm ergriffenen beamtenrechtlichen Gebiet lediglich erleichtern, will aber die Beschreitung des dabei für die Schadensersaß ansprüche des Staates ausdrücklich eröffneten Rechtswegs nicht erschweren und von Beschugungen abhängig machen. Die öffentliche Körperschaft ist nicht darauf angewiesen, von der ihr mit dem Berwaltungsversahren ersmöglichten Erleichterung der Feststellung der Schadensersaßansprüche Gebrauch zu machen, sondern kann von vornherein den ordentslichen Rechtsweg beschreiten.

Der Kl. war vom Nov. 1923 bis März 1931 Gemeindevorsteher (nach der Thür. Gemeinde- und Kreisordnung [GemKrD.] v. 8. Juli 1926: GS. 235 § 57 I Bürgermeister) der verkl. thüringischen kleinen Landgemeinde des Landskreises A. Mit der Klage hat er einen rücktändigen Gehaltsbetrag gesordert.

Die Bekl. hat den Gehaltsaufpruch nicht bestritten, aber Schadensersatzunfprüche als Gegenforderung zur Aufrechnung gestellt und um Klageabweisung gebeten. Später hat sie die Gegenforderung auch widerklagend geltend gemacht.

Das LG. hat die Klage abgewiesen, der Widerklage stattsgegeben. Das BG. hat die Berusung des Kl. zurückgewiesen.

Das Bll. ift, weil die Revisionssumme nicht erreicht ist, hinsichtlich des auf Nachzahlung von Gehalt eines Gemeindebeamten gerichteten Klagcanspruchs nicht revisionsfähig. Die Kev. ist nur wegen der Berurteilung des Kl. nach dem Anstrag der Widerklage eingelegt, die einen Schadensersahanspruch gegen einen öffentlichen Beamten wegen überschreitung seiner amtlichen Befugnisse betrifft. Für diesen Anspruch ergibt sich die Zulässigteit der Kev. aus § 547 Kr. 2 BPD. i. Verb. m. § 20 Kr. 3 ThürNGGBG. v. 2. Juni 1923 (GS. 408).

Die Nev. wendet sich bagegen, daß das BG. die vom Al. erhobene Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs gegenüber dem widerklagend geltend gemachten Schadensersatanspruch nicht hat durchgreisen lassen. Der Anspruch sindet seine rechtliche Grundlage in dem nach § 74 I ThürGemKrD. v. 8. Juli 1926 (GS. 235) auf unkündbare Gemeindebeantte entsprechend anwendbaren § 12 I ThürStaatsbeamtenG. vom 14. März 1923 u. 13. Dez. 1930 (GS. 1923, 129 u. 1931, 1), wonach der Staatsbeamte, der seine Amtspflicht verlett, je nachdem ihm Vorsat oder Fahrlässigkeit zur Last fällt, zum Erfatz des dem Staate daraus entstehenden Schadens heran= gezogen werden muß oder kann. Entsprechend anwendbar ist nach dem genannten § 74 I auch das in Abschn. XIII StaatsbeamtenG. durch die §§ 133 und 134 zur Versolgung von Ersatansprüchen des Staates gegen Staatsbeamte vorgesehene Berwaltungsverfahren. Nach § 133 kann die Ersappflicht des Beamten und der zu ersetzende Betrag durch einen Beschluß bes Staatsministeriums, beim Bürgermeister burch Beschluß bes Gemeinderats, der ihn zu wählen hat (GemKrD. v. 8. Juli 1926, § 74 I, § 58 II, festgesetzt werden, und nach § 134 II steht dem Beamten gegen den Feststellungsbeschluß binnen 6 Monaten nach dessen Zustellung der Rechtsweg offen. Die Reb. entnimmt diesen Boridriften, daß der Rechtsweg vom Vorausgehen des hier geregelten Berwaltungsverfahrens abhängig ift. Die Nachprufbarkeit der Borfchriften des thur. Landesrechts durch das Rev . begegnet nach § 549 Abs. 1 3PD. in der jest geltenden Fassung keinem Bedenken (AG3. 146, 194). Bei der Nachprüfung ist dem BG. beizutreten, das sich auf seine ständige Ripr. beruft. Das im Staatsbeamten . vorgesehene Verwaltungsverfahren soll, ebenso wie das in den §§ 134 ff. RBG. geregelte und dem der BrBD. v. 24. Jan. 1844 nachgebildete Defektenverfahren, die Rechtsverfolgung auf bem von ihm ergriffenen beamtenrechtlichen Gebiet lediglich erleichtern, will aber die Beschreitung des dabei für die Schadensersakansprüche des Staates ausdrücklich eröffneten Rechts= wegs, deffen Bulaffigfeit im deutschen Beamtenrecht für berartige Ansprüche von der Ripr. übrigens nie bezweifelt worden ist, nicht erschweren und von Bedingungen abhängig machen. Die öffentliche Körperschaft ist nicht darauf angewiesen, von der ihr mit dem Verwaltungsversahren ermöglichten Erleich= terung der Feststellung der Schadensersatzansprüche Gebrauch zu machen, sondern kann von vornherein den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

(U. v. 7. Febr. 1936; III 229/35. — Jena.) [b. B.]

16. §§ 12, 133, 134 Thür Staatsbeamt &. vom 4. März 1923 u. 13. Dez. 1930 (G. 1923, 129; 1931, 1). Die Anwendbarteit des in den §§ 133, 134 Thür Staatsbeamt G. vorgesehenen Berwals tungsverfahrens zur Verfolgung von Erfat= ansprüchen gegen Beamteift - wie in dem ähn = lichen beamtenrechtlichen Defektenverfahren Preußens und des Reichs - nicht davon abhängig, daß der schuldige Beamte bei Erlaß des die Ersappflicht feststellenden Beschlusfes noch im Dienste ober im Ruhestand fich be= funden hat oder überhaupt noch lebt.

(U. v. 24. März 1936; III 173/35. — Jena.)

17. § 13 BBB. Für eine Rlage auf Einwil= ligung in die Löschung einer Söchstbetrags= hupothet, die für eine Stadtgemeinde gur Sicherung gufünftiger Roften bei anbaumäßiger Berftellung von Strafen beftellt worden ist, ist der ordentliche Rechtsweg ge= geben. Nur vor dem ordentlichen Richter kann diese Klage auf Befreiung eincs Grundstücks von der bürgerlich=rechtlichen Belaftung angestrengt werden.

(U. b. 15. Jan. 1936; V 149/35. — Dresden.) [b. B.]

18. § 138 3 PD. Ein Beweisantritt, der sich auf bloße Bermutungen stügt, ift unzulässig.

Die Al. hat in der Berufungsbegründung vorgetragen. "Die Kl. hat die eingereichten drei Entwürfe der Bekl. noch mals besichtigt und dabei festgestellt, daß mindestens bei zweien die Lenker nachträglich angebracht worden sind (Be weis: Sachverständige). — Sollte sich wider Erwarten das Gegenteil herausstellen, so muß folgender Tatbestand be hauptet werden." Es folgt dann Beweisantritt. Auf Frund dieser Art des Bortrages konnte das BG. zu der überzeugung gelangen, daß die Rl. bestimmte Tatsachen überhaupt nicht behaupten könne, sondern daß ihr Beweisantritt barauf bin auslaufe, daß durch die Beweisaufnahme erst bestimmte Un terlagen für Vermutungen, die sie hegte, geschaffen würden. Einen solchen Beweisantritt durfte der Bernt. ohne Rechts verstoß übergehen, und zwar um so eher, als er auf Grund ber überreichten Urkunden schon eine Reihe von Tatsachen festgestellt hatte, die den Behauptungen der Rl. entgegen standen, und die Rl. vor allem gegen die Urtunden nicht Triftiges hat einwenden können. Gin Beweisantritt, ber im auf bloge Bermutungen stütt, ift mit dem Grundsat bes § 138 Abs. 1 3KD. nicht vereinbar, wonach die Parteien ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollskändig und Der Wahrheit gemäß abzugeben haben. Denn diese Bestimmung beruht, wie die Einleitung zum Ges. v. 27. Okt. 1935 (AGBI. I, 780) ausspricht, auf dem Gedanken, daß dem Rechtsschutz, auf den jeder Anrecht hat, die Pflicht entsprich burch redliche und forgfältige Prozefführung dem Richter Die Findung des Rechtes zu erleichtern.

(U. v. 29. Febr. 1936; I 196/35. — Naumburg.)

19. §§ 230, 233, 114 3 PD. Einevorsorgliche Ar menrechtsgesuchstellung ohne vorherige Bet gewisserung über das Einverständnis bet Bartei, ohne Beschaffung und Brüfung det notwendigen Unterlagen und ohne irgend eine Begründung kann höchtens da gerecht, fertigt sein, wo Gile geboten und zur Beit weitere Aufklärung nicht möglich ift. Liegen diefe Boraussehungen nicht vor, fo miber spricht ein derartiges Vorgehen schon den an die Partei selbst hinsichtlich sachgemäßer Brig zefführung zu erhebenden Forderungen, erf recht aber den Pflichten eines Rechtsanwalls als Brogefbevollmächtigten, die auf die 800 derung ich leuniger und richtiger Enticheidung des Rechtsstreits hinzielen, und erscheint in ber Tat als ein Migbraud gesetzlicher Bor schen darf. Ein foldes Gesuch hemmt bei Lauf der Nachweisfrist nicht.

(Befchl. v. 25. Mai 1936; IV B 26/36. — Breslau.)

20. §§ 569, Abf. 2, 567 Abf. 3, 519 b, 577 3 BD. 21 sofortige Beschw. gegen einen die Berufund wegen Richtzahlung der Brozeggebührals unterließt zulässig berwerfenden Beschluß unterließt dem Unwaltszwang. Gie tann unmittelbat beim Beschw G. eingereicht werden, muß aber durch einen bei diesem Gericht zugelaffenen Unwalt unterzeichnet sein. Andernfalls ist sie wegen Formmangels als unzulässig zu versen (NGB. [Berein Ziv Sen.] 1, 431; Besch. 21. Dez. 1934, VII B 25/34: F. B. 1935, 1027 16).

(Beschl. v. 26. Mai 1936; II B 3/36. — Jena.)

Reichsgericht: Strafsachen

21. §§ 48, 242, 257 ff. StoB. Db rechtliches ober sachliches Zusammentressen zwischen Unstitung zum Diebstahl und Hehlerei vorsiegt, ift nach den besonderen Umständen des Falles zu entscheiden.

Rechtsirrig ist die Ansicht des LG., die Annahme eines Leiles des gestohlenen Geldes durch den Beschwf. sei neben der strasbaren Anstiftungshandlung keine Dehlerei, vielmehr eine straflose Nachtat. Anstiftung zum Diebstahl und Hehlerei m Sachen, die von dem Diebe durch den Diebstahl, gu dem er angestiftet ist, erlangt worden sind, können sowohl in Tateinheit wie in Tatmehrheit zueinander stehen; ob rechtliches oder sachliches Zusammentressen zwischen Anstistung zum Diebstahl und Hehlerei vorliegt, ist nach den besonderen Umskänden des Falles zu entscheiden. Diese vom KG, ständig verstret. retene Ansicht (vgl. RGSt. 32, 394; 51, 97, 101) hält der Senat nach erneuter Prüfung aufrecht. Die Feststellungen bes ergeben, daß der Beschmf. nur einen Teil des von dem Angestisteten gestohlenen Geldes erhalten hat. Ersichtlich hat ber Beschw., der sich an der Aussührung des Diebstahls nicht beteiligen wollte und nicht beteiligt hat, auch von vorngerein nicht damit gerechnet, daß er mehr als einen Teil der Diebesbeute erhalten würde. Die Anstiftung bezog sich also nicht nur auf den Teil des gestohlenen Geldes, den der Beschmof. später durch die Hehlereihandlung an sich gebracht hat; sie bezog sich vielmehr auf den gesamten Inhalt des leiner Anstiftung zusolge ausgeraubten Gelbichranks.

(3. Sen. v. 27. Marz 1936; 3 D 105/36.)

22. Eine Tat, z. B. ein Bergehen gemäß 134, 134 a, 134 b, 135 StBB. fann auch ohne berlegung "böswillig" ausgeführt werden. Böswillig ist aber nur basjenige Handeln, as troß Kenntnis des Unrechts lediglich aus einem verwerflichen Beweggrunde (R. B. 26. Nov. 1935, 1D 240/35 = FB. 1936, 882 20), insbesetwa lediglich aus Feindseligkeit gegen einen durch die Handlung betroffenen Gegener, unternommen wird (R. Et. 48, 174; 66, 140). Ein solches Handeln steht nicht in Frage bei in er dienstlichen Handlung eines Berwalstungsbeamten, die nach seinem ihm zustehensen Ermessen worden wird.

Auszug aus dem Urt. des 1. Sen. v. 8. Mai 1936, in diesem Heites anderen Teiles — Annestic — diesem Heft S. 2239 42 abgedruckt ist.

tu clifcher Angriffe. Beschimpfung des Füh=
ers und damit des Keiches.

Der Angekl. hat während der Gedenkrede, die der Fühdes und Reichskanzler am 7. Aug. 1934 bei der Beisebung denkurg im Tannenberg-Denkmal gehalten hat, gesagt: "Der soch aufhören, er hält ja doch nur eine Wahlrede!" und: "Wie nur ein Gefreiter auf einen Generalseldmarschall eine

Trauerrede halten kann! Das ist eine Herabwürdigung!"
Bei der gebotenen neuen Berhandlung und Entsch. wird
das LE. auch prüsen müssen, ob sich der Angell. eines Bersehens gegen § 134a StBB. schuldig gemacht hat, entweder in Lateinheit mit einem Bergehen gegen § 3 der BD. oder, saleinheit mit einem Bergehen sossen sollte, für sich allein. Nach § 134a StBB. wird mit Gefängnis bestraft, wer legung das Reich beschimpft oder böswilsig und mit überbeit das Reich beschimpft oder böswilsig und mit überbeit den Außerungen des Angekl. in Betracht. Beide können die eine Beschimpfung des Führers und damit des Reichs dar kellen. "Eine Beschimpfung ist eine besonders verlegende

— rohe — Bekundung der Mißachtung. Roh kann aber eine Außerung nach der ständigen Ripr. des RG. sowohl durch ihre Form als auch durch ihren Inhalt fein. Der Inhalt einer Außerung fann dadurch gur Beschimpfung werben, daß er ein Werturteil enthält, bei dem der Beurteilte schimpflich ba= steht, oder badurch, daß einer Person Tatsachen nachgesagt werden, die für sie beschimpfend sind" (vgl. NGSt. 65, 423). Für die Frage, ob hier eine Beschimpfung, und zwar mittelbar des Reiches vorliegt, wird zu beachten sein, was folgt: Es sprach bei einer feierlichen Staatshandlung der Nachfolger des verstorbenen RPräs, der Vertreter des deutschen Volkes, der Oberfte Befehlshaber der Wehrmacht in Wegenwart der Bertreter des Auslands, der führenden Männer des Staates und der Partei und — infolge der Rundsunküber tragung — vor dem ganzen beutschen Bolke und auch vor vielen hörern bes Auslandes. Die Außerungen bes Angekl. bezogen sich gerade auf diese Rede. Sie erfolgten nach der Berfundung des Gef. v. 1. Aug. 1934 (RGBI. I, 747), burch das Adolf Hitler als Kührer und Reichstanzler das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches geworden war. In dieser Richtung sei auf das Urteil des RG. v. 17. Sept. 1935, 1 D 506/35 (JB. 1935, 3384 13) verwiesen, dem sich der erk. Sen. anschließt. In ihm heißt es: Das Ges. v. 1. Aug. 1934 habe eine so enge Verbindung zwischen der Person des Führers und Reichskanzlers und bem Reich geschaffen, daß abfällige Außerungen, die über ihn gemacht würden, in aller Regel auch das Reich treffen müßten, dessen "aller Welt sichtbarer Bertreter" er sei. Zum inneren Tatbestande bes § 134a StoB. sei zu ermitteln, ob sich der Angekl. jener Berbun= benheit bewußt geworden sei. Hierbei sei im allgemeinen das von auszugehen, daß seit der Verkündung des Ges. v. 1. Aug. 1934 ein Deutscher, der den Führer und Reichskanzler vers unglimpfe, regelmäßig auch die Empfindung haben werde, damit zugleich dem vom Führer und Reichskanzler verkorperten Deutschen Reich Eintrag zu tun.

übrigens ist der Gedanke, daß das Reich durch eine Beschimpsung seines Oberhauptes getroffen werden könne, früher durch das Geset ausdrücklich auerkannt worden, wenn dabei auch nur das Reich in seiner Staatssorm geschützt werden sollte (vgl. § 5 Abs. 1 Ar. 1 RepSch. v. 25. März 1930 [RGBl. I, 91]); bei der völlig veränderten Stellung des Staatsoberhauptes fordert jener Gedanke erst recht Ans

erkennung.

(5. Sen. v. 27. April 1936; 5/6 D 247/36.)

In der Afpr. des KG. ist wiederholt hervorgehoben worden, daß das Gedächtnis durch bloße Willensanstrengung vielsach nicht dazu gebracht werden kann, richtig zu arbeiten, und daß dies namentlich dann zu beachten ist, wenn sich in dem Schwörenden eine feste, den wirklichen Verhältnissen zus widerlausende Überzeugung, ein sest gewurzelter Frrtum gebildet hat; ist mit einem solchen Frrtum zu rechnen, dann muß geprüft werden, ob dem Angekl. zur Zeit der Sides leistung tatsächliche Anhaltspunkte und äußere Hilsmittel zu Gebote standen, die er hätte benußen können, aber aus mans

24. § 163 StoB. Fahrlässiger Falscheid.

gelnder Sorgfalt zu benüten unterlassen hat. (1. Sen. v. 28. April 1936; 1 D 1002/35.)

**25. § 185 Stor. Tätliche Beleibigung burch Berletung ber Geschlechtsehre. — Berletung ber Familienehre; Beleibigung bes Baters burch Geschlechtsverkehr eines Juden mit der merderjährigen Tochter. — Mittelbare Besteibigung.†)

Der Angekl. ist Jude und war bis zu seiner am 18. Sept. 1935 ersolgten Verhaftung in einem Warenhaus in Magdeburg als Personalches tätig. Das Unternehmen ist eine Kommanditgesellschaft, deren einziger persönlich haftender Gesellschafter und Leiter gleichfalls Jude ist. Während dieser Zeit hat der Angekl., obwohl er verheiratet ist, seine leitende Stellung dazu mißbraucht, in 16 Fällen arische weibliche Aps

gestellte zur Dulbung und Vornahme unzüchtiger Sandlungen und zum Beischlaf zu bestimmen. In neun Fällen wurde Unklage nicht erhoben; in vier von den sieben angeklagten Fällen wurde F. freigesprochen; in den drei Fällen L., Sch. und M. wurde er wegen tätlicher Beleidigung zu einer Gesamtstrafe von vier Jahren Gefängnis verurteilt.

I. Fall L.

Der Angekl. hat die am 11. Juli 1916 geborene Elfriede L., bie am 31. Marg 1933 ihre Lehrzeit in bem Raufhaus beendet hatte, vom Juni 1933 bis Juli oder Aug. 1935 in seinem Buro öfter gefüßt, dabei auch an ihre Bruft gefaßt, mehrfach auch in ihren Kleiderausschnitt gegriffen und ihre nachte Brust befühlt. Eines Tages entblößte er seinen Geschlechtsteil und veranlaßte die L., daran bis zum Samenerguß zu reiben. Auf das wiederholte Drangen des Angekl. traf sich die L. Ende 1934 mit ihm im Hotel des wegen Ruppelet mitverurteilten Angekl. D.; dort verkehrte der Angekl. mit ihr ohne Unwendung von Berhütungsmitteln und ließ sich dann durch Reiben am Geschlechtsteil ein zweites Mal befriedigen. Nach anfänglichem Sträuben war die L. mit dem Berhalten des Angekl. einverstanden.

1. Die Strk. verneint zunächst ohne Rechtsirrtum, daß ber Angekl. an der L. mit Gewalt unzüchtige Handlungen vorgenommen habe (§ 176 Nr. 1). Auch die Auffassung ist zu billigen, daß das Gef. zum Schute des deutschen Blutes und der deutschen Ehre v. 15. Sept. 1935 (MGBl. I, 1334) auf die Taten des Angekl. keine Anwendung findet, da diese sich nicht bis zum Inkrafttreten des Gesetzes erstreckt haben, eine rückwirkende Anwendung aber burch § 2a Abs. 1 StGB. ausgeschlossen ift.

2. Zuzustimmen ift der StrR. auch darin, wenn sie davon ausgeht, daß das Verhalten des Angekl. fich als bewußte Mißachtung der Geschlechtsehre der L. darstellt.

Bedenken bestehen aber, soweit die Straftaten vor dem Juli 1934 liegen, gegen die Ausführungen, daß eine Beleidigung der 2. deshalb nicht vorliege, weil sie mit dem Ber=

halten des Angekl. einverstanden gewesen sei.

Daß die Einwilligung des Beleidigten, wenn fie recht= lich erheblich ist, die Rechtsverletzung ausschließt, ist nicht zweifelhaft. Allein bei den beiben ersten Angriffen gegen die L. kam deren Einverständnis überhaupt nicht in Frage. Zu den übrigen Angriffen ist zu sagen: Bei einem Mädchen unter 18 Jahren ist in der Einwilligung in eine unzüchtige Sandlung ein Verzicht auf die Geschlechtsehre nur dann zu erbliden, wenn bargetan ift, daß das Mädchen nicht bloß die Bedeutung einer Tat als unzüchtige Handlung, sondern auch den Begriff der Geschlechtsehre erfaßt hat und sich deffen bewußt ist, daß die Duldung einer unzüchtigen Sandlung oder die Einwilligung in eine folche die Preisgabe der Geschlechtsehre in sich schließen tann (RGSt. 29, 398; 41, 392; 45, 344; 60, 34; RG. 3 D 704/35 v. 28. Ott. 1935; JW. 1936, 262 23). In dieser Hinsicht kommt in vorl. Falle in Betracht, daß die in ihrer Familie unter dem Schupe ihres Vaters lebende L. erst am 11. Juli 1934 18 Jahre alt geworden ist, die Straftaten des Angekl. aber schon im Juni 1933 begonnen haben, und daß die StrA. eine Einwilligung der L. erst vom Ende des Jahres 1933 an annimmt. Hiernach wird für die Zeit vor Ende 1933 eine Einwilligung gunächst überhaupt nicht festgestellt; es wird weiterhin für die Zeit von Ende 1933 bis zum 11. Juli 1934 nicht geprüft, ob die L. die Bedeutung der Einwilligung als Preisgabe ihrer Geschlechtschre erkannt hat; die rechtlich erhebliche Einwilligung für die Zeit bis zum 11. Juli 1934 glaubt die StrR. bann aber mit der Begr. bartun zu können, daß die nach dem 11. Juli 1934 liegende Einwilligung auf die ganze Fortsehungstat zurückgewirkt habe. Das ist rechtsirrig. Wenn ber Angekl. die L. vor dem 11. Juli 1934 ohne ihre Einwilligung beleidigt hatte, so wurde die Beleidigung nicht dadurch befeitigt, daß die Straftat nachträglich gebilligt wurde; bas gilt, auch wenn es sich um Teile einer fortgesetzen Straftat handelt.

Hiernach kann die Auffassung, daß eine Beleidigung der 2. nicht vorliege, weil sie mit dem Berhalten des Angekl. einverstanden gewesen sei, zur Zeit hinsichtlich der vor ben 11. Juli 1934 liegenden Straftaten nicht als genügend be-

gründet angesehen werden.

3. Die StrR. hat den Angekl. statt der Beleidigung bet L. der Beleidigung ihres Vaters schuldig befunden, weil die Ehre des Vaters mittelbar dadurch verlett wor ben fei, daß ber Ungeil. mit ber minderjährigen, in ihrer Familie unter dem Schutz ihres Baters lebenden Haustochter unzüchtige Handlungen vorgenommen und mit ihr geschlecht lich verkehrt habe.

a) Gegen diese Berurteilung wendet die Rev. ein, bag co einem ausreichenden Strafantrag bes Baters fehle. Die Rüge ist unbegründet. Der Bater der L. hat im Nov. 1935 von dem Berhalten bes Angekl. Kenntnis be tommen und am 25. Nov. 1935 folgenden Strafantras

gestellt:

"Ich stelle gegen F. wegen seines Verhaltens gegenüber und an meiner Tochter als deren gesetlicher Vertreter

Strafantrag."

Der Bater hat in dem Antrag, wie die Strft. mit Redf annimmt, nicht zum Ausdruck gebracht, daß er die Tat nut als Beleidigung seiner Tochter verfolgt wissen wolle, sondern Bu erfennen gegeben, daß die von dem Angekl. begangene Tat ich lecht in bestraft werden solle, gleichviel, wie sie nach dem Ergebnis der Kauptverhandlung tatsächlich und recht lich darstellen würde. Dieser Auffassung der Str.k. ist beist treten. Wenn nicht besondere Gründe bagegen sprechen, unter der "Handlung" i. S. der §§ 61, 65 StGB. ebenso im § 264 StBD. unter "Tat" der geschichtliche Borgang zu verstehen, welcher der Beschuldigung zugrunde liegt; war Beurteilung der Tat zur Zeit der Antragstellung anders nach dem Graehnis der Sauntparkenderen feine Artes nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung, so wird der Straf antrag dadurch nicht beeinflußt; es ist beshalb auch unschad lich, wenn der Bater gur Zeit der Antragstellung nicht barni gebacht haben follte, daß auch er beleidigt fei (RGSt. 49, 433) 65, 354, 357 Biff. 2; 2 D 640/22 v. 4. Jan. 1923).

b) Die Annahme, daß eine Beleidigung des Batets vorliege, wird von der StrA. auf die Entsch. des 3. St. Sen.: JW. 1936, 930 19 = NGSt. 70, 94 gestützt, in der auf gesprochen ift, daß der Chemann durch eine Beleidigung feine Chefrau selbst dann beleidigt werde, wenn die Frau mit ber Beleidigung einverstanden ift. Dieser Entsch. bes 3. Gen if inzwischen der 4. Sen. in der Entsch. JW. 1936, 1673 in Meser Grundliche der Entschender Anweiten der Grundläte der Ertift. Inter entsprechender Anweiten der Grundläte der Ertift. dung der Grundsäte der Entsch. Intel entspreugender Milled bort. Fall kommt die Str. zu folgendem Ergebnis:

Ebenso wie in der Kränkung einer Chefrau, selbst went fie in die Chrverletzung einwilligt, immer eine Beleidigung Ehemannes zu sinden sei, so liege auch in der Ehrverletung-einer minderjährigen Tochter, die in ihrer Familie lebt, eine Beseidigung ihres ausahlikung

Beleidigung ihres gesetzlichen Vertreters.

Es ift ber Reb. guzugeben, daß in biefer All gemeinheit der Auffossung der Strat. nicht beigetreich werden kann. Ohne Zweifel besteht auch zwischen bem Bater und der minderjährigen Tochter ein von der Sitte und ben Recht umschriebenes enges Berhältnis. So hat der Bater nat den Vorschriften des BGB. über die elterliche Gewalt (§ 1031 BOB.) das Recht und die Pflicht, das minderjährige Kind 31 erzichen und zu beaufsichtigen, also auch seine sittliche Lebens führung zu überwachen und einen unsittlichen Lebenswandel zu verhindern. Aber das Berhältnis bes Baters zu feiner minderiährigen Tochten ift boch minderjährigen Tochter ist doch anders als das des manns zu seiner Chefrau. Es fehlt jene völlige Lebensgemein schaft, beren Berletzung einen Eingriff in die Rechte Mannes auch dann darstellt, wenn die Chefrau mit der letzung einverstanden ift. Während die eheliche Gemeinschaft für die Dauer der Che gilt, verändert sich das Berhaumis zwischen Bater und Tochter mit der Bolljährigkeit der Tochter wesentlich; es verliert schon vorher immer mehr an Beden tung, je näher diese Grenze heranrückt. Die minderjährigt Tochter genießt, wenn sie ein gewisses Alter erreicht hat, wenn sie insbes. nicht in der Familie lebt, sondern selbständig dem Erwerbe nachgeht Freikeiten dem Erwerbe nachgeht, Freiheiten, die der Chefrau nicht stehen. Hat sie ein ernstes Berhältnis ober ist sie verlobt,

Dann wird die Bolksanschauung in der Regel in einem Gehelechtsverkehr keine Beleidigung der Tochter und nur unter ganz besonderen Umftänden eine Beleidigung des Vaters er= blicken. Die Fürsorgepflicht des Baters ist der Aussicht des BormGer. unterworfen (§ 1666 BGB.); die minderjährige Lochter kann, wenn der Bater die Einwilligung zur Che verweigert, die Entsch. des VormGer. anrufen (§ 1304 BGB.). Deshalb ist die Aufstellung eines allgemeinen Grundsates, daß der Vater durch die Beleidigung einer minder= lährigen Tochter stets mitbeleidigt sei, abzulehnen, da fie gegenüber den Vorgängen des täglichen Lebens zu unhaltbaren Folgerungen führen würde.

Tropdem ist der StrA. im Ergebnis beizutreten, wenn lie im vorl. Fall angenommen hat, daß der Bater der L. durch die Beleidigung seiner Tochter selbst beleidigt worden er. Die Mpr. hat bisher die Annahme einer mittelbaren (indirekten) Beleidigung des Baters durch Beleidigung einer Minderjährigen Tochter und die Annahme einer den Mitgliedern einer Familie als Mehrheit zustehenden Familienehre stets abgelehnt und betont, daß die Ehre grundsählich nur dem einzelnen Menschen zusteht (vgl. z. B. 3 D 3777 vom 4. Nov. 1901; Goltdurch. 48, 441; 2 D 851/08 v. 30. Dez. 1908; 5 D 611/09: Goltdurch. 57, 209; 2 D 640/22 v. 4. Jan. ¹⁹23; 1 D 180/28 v. 15. Mai 1928: L3. 1928, 982; JB.

¹⁹³4, 2072 ³⁷ = RGSt. 68, 123).

Durch die Ripr. über die mittelbare Beleidigung war aber auch bisher schon keineswegs ausgeschlossen, daß die Estern durch die Beleidigung ihrer Kinder als un mittelbar derlett angesehen werden. Wird ein Kind als Hurenkind begeichnet, so ift damit die Mutter beleidigt; wird ein Kind als Verumtreiberin oder als unerzogen und verwöhnt beschimpft, tonnen damit die Eltern unmittelbar getroffen sein. er mit einer minderjährigen Tochter in der elterlichen Bohnung Geschlechtsverkehr übt, kann badurch zugleich seine Misachtung gegen ben Bater zum Ausdruck bringen. Mit Recht führt deshalb die erwähnte Entsch. des erk. Sen. 2D 640/22 v. 4. Jan. 1923 nach Ablehnung der Möglichkeit einer mittelbaren Beleidigung aus: "Denkbar ist freido, daß durch unzüchtige Handlungen mit einer 15jährigen Saustochter der Bater un mittelbar beleidigt wird, aber dur dann, wenn befondere Umftanbe dazu tommen, bie einen unmittelbaren Angriff auf die Ehre des Vaters erkennen lassen" (ebenso 1 D 180/28: L3. 1928, 982). Welche Bedeutung die besonderen Umstände bei der Beleidie gung haben, erhellt auch aus der Entsch. 1D 1137/34 vom 16. Nob. 1934: J. 1935, 526 27, in der ein Mädchen durch einen Ruß beshalb als beleidigt angesehen wird, weil der Russende wiederholt vorbestraft war.

Solche besonderen Umstände hat die Str.R. hier settgestellt. Sie hat ihre Entsch. nicht lediglich auf den oben erwähnten, abzulehnenden allgemeinen Grundfat getäßt, sondern eine Reihe von besonderen Tatumständen auf festihrt, die ihre Entsch. rechtsertigen. Diese besonderen Umstande sind nach dem Zusammenhang der Urteilsgründe

folgende:

Die L. lebte als minderjährige Tochter in ihrer damilie unter dem Schupe ihres Baters. Obwohl der Angekl. das in seiner Eigenschaft als Personaldes, der die gegente bas in seiner Eigenstagen Ablauf der Lehrzeit über ihre Eignung zur Verkäuferin zu entscheiben hatte, wußte, mochte er sich an die L. heran und mißbrauchte sie in der geschilderten Beise zur Befriedigung seiner Geschlechtsluft. Birkliche gegenseitige Zueignung lag diesem unzüchtigen Ber-tehr nicht zugrunde; die L. diente dem Angekl. vielmehr nur nicht zugrunde; die L. diente dem Angekl. vielmehr nur als Objekt seiner Sinnessust, was sich auch daraus ergibt, daß er gleichzeitig mit anderen deutschhlütigen Ber fäuferinnen des Warenhauses in ähnlichen Beziehungen stand. him sich die L. gesügig zu machen, nütte er als Personalchef deren virtschaftliche Abhängigkeit in skrupelloser Beise aus. Er scheute sich auch nicht, an die L. die geschlecht-Bumutungen zu stellen, obwohl er verheiratet war und dumutungen zu steilen, volvogt et verzieht, wissentstein das sich wissentstein mit einem verheirateten Manne einläßt, allgemein verschtet wird (NGUrt. 6 D 117/36 v. 4. März 1936: JW. 1936,

144616). Schließlich darf auch nicht außer acht gelassen wer= den, daß der Angekl. In de ist, und daß namentlich seit dem Umbruch, auch schon vor Erlassung der Nürnberger Gesetze, in weiten Kreisen des deutschen Bolkes der Geschlechtsverkehr eines Juden mit einem deutschblütigen Mädchen als verwerflich empfunden wurde. Alle diese Umstände rechtfertigen vom Standpuntte des gefunden Bolksempfindens die Auffaffung, daß hier durch das Verhalten des Angekl. zugleich der Bater des Mädchens als verantwortlicher Inhaber der Schutgewalt über diefes in seiner Ehre mitbetroffen wurde.

Objektiv stellt also das Verhalten des Angekl. eine Mißachtung auch des Baters der L. dar. Nicht zweifelsfrei aber ift vom Standpunkte des Rev Ger. die Begr. des inneren Tatbestandes. Wenn die Strk. nach dieser Richtung ausführt, daß der Angekl. sich habe sagen mussen und sich tatsäch= lich auch klar darüber gewesen sei, daß der Bater der L. mit seinem schändlichen Treiben nicht einverstan= den sein werde, so trifft sie damit nicht den entscheidenden Punkt. Denn nicht darauf kommt es an, ob der Angekl. wußte, daß der Bater sein Treiben nicht billigen werde, son-dern darauf, ob es ihm bewußt war, daß er durch sein Berhalten gegenüber der Tochter zugleich auch eine Miß= achtung des Baters zum Ausdruck brachte.

Darauf, ob die L. erkannte und verstand, daß in dem Verhalten des Angekl. ihr gegenüber auch eine Beleidigung ihres Baters lag, kommt es nicht an. Die Ripr. fordert nicht, daß der Beleidigte, wenn die Beleidigung ihm gegenüber aus gedrückt wird, sie als solche versteht und empfindet (RGSt. 10, 372, 373; 29, 398, 399; RGUrt. 1D 1137/34 v. 16. Nov. 1934: JW. 1935, 526 27). Das gleiche muß gelten, wenn die Beleidigung, wie hier, einem Dritten gegenüber gum Musdruck kommt. Die Absicht oder der Wille, zu beleidigen, ift nicht nötig (MGSt. 5, 329). Es genügt die vorsätliche und rechtswidrige Kundgebung der Mißachtung eines anderen.

Rechtsirrig ist aber, daß die StrR. die Beleidigung des Vaters als tätliche Beleidigung auffaßt; das ist sie nicht, sondern eine Beleidigung durch Kundgebung der Mißachtung; die tätliche Beleidigung verlangt stets eine Einwirkung auf ben Körper des Beleidigten (AGSt. 67, 173). Eine tätliche Beleidigung würde nur, soweit die Einwilligung der 2. nicht anzunehmen wäre, dieser gegenüber vorliegen. In gleichartiger Foealkonkurrenz damit stunde dann die Beleidi= gung des Vaters; beide wären nach § 73 StoB. zu bestrafen (RGSt. 2, 255).

Die StrA. hat infolge des Rechtsirrtums, daß sie die Beleidigung des Bater als tätliche Beleidigung ansah, gegen den Angekl. die Strafe insofern der unrichtigen Gesetze bestimmung entnommen, als die Sochststrafe für eine Beleidigung, die nicht tätlich ist, nur ein Jahr Gefängnis, nicht aber zwei Jahre Gefängnis wie bei der tätlichen Beleidigung beträgt.

4. Hiernach muß das Urt. im Falle L. wegen der unter Biff. 2 und 3 festgestellten Mängel im Schuldausspruch aufgehoben werden.

II. Für den Fall Sch. gilt dasselbe wie zu I.

III. Fall M.

Der Angekl. hat die im Warenhaus angestellte, 1911 geborene und, wie er wußte, verlobte Verkäuferin Erna M. in der Zeit von Ende Dez. 1934 bis Nov. 1935 gegen ihren Willen wiederholt gefüßt und mit Du angeredet. Die StrA. hat den Angekl. deshalb wegen fortgesetzer tätlicher Beleidigung nach § 185 StoB. verurteilt, dagegen nicht den Nachweis für erbracht angesehen, daß er mit Gewalt unzuch tige Handlungen an der Erna M. vorgenommen habe.

Der Einwand der Rev., daß dem Angekl. jedenfalls der Wille gefehlt habe, durch das Ruffen und Duzen eine Mißachtung der M. zum Ausdruck zu bringen, übersieht, daß zum Borfaß der Beleidigung nicht die Absicht der Kränkung, sondern nur das Bewußtsein gehört, daß die Außerung ober die Handlung beleidigenden Charafter hat (AGSt. 5, 238, 239). Dieses Bewußtsein hatte der Angekl. Daß in der Anrede mit "Du" eine Beleidigung, insbes. bei dem gegebenen Sachverhalt liegen fann, ist nicht zweifelhaft.

Auch die Annahme einer fortgefesten Straftat ist nicht zu beanstanden. Die StrA. hat nicht übersehen, daß zwischen den verschiedenen Einzeltaten größere Zwischenräume liegen; sie hat aber troßdem das Borliegen einer Fortsehungstat hauptsächlich deshalb angenommen, weil der Angekl. von vornherein bei seinem ganzen Tun von den Bestrebungen geleitet war, sich die Erna M. durch seine fortwährenden Angrisse doch noch gefügig zu machen. Ein Rechtsirrtum ist dabei nicht zu erkennen.

Die allgemeine Nachprüfung des Urt. hat nur Bedenken ergeben, ob die Strafe richtig sestgesett ist. Zu beaustanden ist allerdings nicht, daß die Berurteilung nur wegen "tätlicher" Beleidigung ersolgte, obwohl die Beleidigung in dem Küssen und in dem Duzen erblickt worden ist. Es drängt sich aber bei der besonderen höhe der Strase der Zweisel auf, ob von der StrK. beachtet wurde, daß nicht die ganze Beleidigung, sondern nur ein Teil "tätlichen" Charakter hat, weshalb die Strase nicht so verhängt werden durste, als ob nur eine einheitliche tätliche Beleidigung vorliege; denn die Höchsterfe sür die tätliche Beleidigung vorliege; denn die Höchsterfe sür die nichttätliche Beleidigung nur ein Jahr Wesängnis. Abgesehen davon ist anzunehmen, daß die Strase im Falle M. davon beeinflußt sein wird, welche Strasen in den Fällen L. und Sch. auf Erund der neuen Hauptverhandlung angemessen erscheinen. Aus diesen Gründen nur im Falle M. das Urt. im Strasausspruch ausgehoben werden

Sine Beftrasung bes Angekl. auf Grund bes BlutSchG. v. 15. Sept. 1935 scheidet auch im Falle M., obwohl hier die Beleidigung (aber nur durch das Duzen) über den 15. Sept. 1935 sortgesett wurde, nach dem Sachverhalt aus, weil kein Geschlechtsverkehr stattgesunden hat.

(2. Sen. v. 18. Juni 1936; 2 D 311/36.)

Bemerkung: Besprechung bzw. Abhandlung über den strafrechtlichen Schut der Familienehre folgt. D. S.

26. § 211 Sto B. "Handeln mit überlegung." Entscheidend für die Frage der überlegung ist, ob der Täter, als er zur Ausführung der Tat schritt, noch so sehr Herr serr seines Denstens, Wollens und Tuns war, daß er bei der Ausführung der Tat nicht nur oder doch nicht überwiegend aus seiner Erregung heraus ge= fühlsmäßig handelte, sondern verstandes= mäßigen Vorstellungen und Erwägungen zu folgen fähig war und gefolgt ist. Haben diefe den Ausschlag gegeben, vermochte also der Täter trop einer das ruhige überlegen beeinträchtigenden Erregung die ihn zum Sandeln drängenden und die ihn davon abhaltenden Beweggründe mit genügender Klarheit und Besonnenheit gegeneinander abzuwägen und ist er auch tatsächlich nicht von seiner Erregung übermannt worden, sondern in voller Besonnenheit und mit bedachtem Wollen zur Ausführung der Tat geschritten, so liegt i. S. des § 211 StoB. ein handeln mit überlegung vor (RUSt. 62, 196, 197; vgl. auch RUSt. 42, 260, 262).

(3. Sen. v. 27. März 1936; 3 D 128/36.)

**27. §§ 242, 43, 263 St&B.; § 264 St\$D.

1. Die Bezeichnung einer fortgesetten Tat im Urteilssatz als "teils versucht, teils voll= endet" ist begrifflich ausgeschlossen.

2. Bur Erfüllung bes Tatbestandsmert = mals "wegnehmen" ift nicht ein eigenes han = beln bes Täters erforderlich; es genügt, wenn er sich hierzu eines Dritten als Mittel bedient, indem er die Sache verkauft und der Dritte sie bann an sich nimmt.

3. Unter der in der Anklage bezeichneten Tat i. S. des § 264 StBD. ist der ganze dem Eröffnungsbeschluß zugrunde gelegte geschichtliche Borgang zu verstehen, wie er sich nach der Hauptverhandlung der natürlichen Auffassung darstellt. Wird daher in der Anklage nur Diebstahl angenommen, verwirtlicht durch eine Täuschungshandlung, so hat das Gericht auch den etwa in Tateinheit hier mit vorliegenden Betrug zu prüfen.

Zu beanstanden ist, daß die Tat der Angekl. im Arteilse sats fortgesetzter "teils versuchter, teils vollendeter" Diehestahl bezeichnet worden ist. Eine und dieselbe Handlung sam nicht zugleich vollendet und versucht sein. Das ist begrifflich ausgeschlossen. Die Worte "teils versuchter, teils vollendeter wären daher im Urteilssah zu streichen, wenn nicht das ürteil überhaupt der Aushebung unterläge. Das ist aber der Fall aus solgenden Gründen:

In einem Falle hat die StrR. einen Diebstahl bet Angekl. verneint und die Frage, ob fie gegenüber dem Fuhr unternehmer G. einen Betrug begangen hat, nicht untersuch ba diese Tat nicht Gegenstand des jetigen Berfahrens sein Diese Begründung unterliegt rechtlichen Bedenken nach bief Richtungen. Wie das Urteil feststellt, hat die Angekl. derselben Gelegenheit, als sie der Firma S. von der Baunelle fechs eiferne Träger entwendete, fünf andere an derfelbeil Stelle lagernde Träger, die fie ihrer Länge wegen nicht for zuschaffen vermochte, dem Fuhrunternehmer G. verkauft. Sie hat ihm dabei gesagt, sie habe die Träger von der Firma & gekauft. S. hat daraushin die Träger abgefahren und bet Angekl. ein paar Tage später ein Handgeld von 20 RM 9 geben. Das LG. meint, es fehle an einer Aneignungshandlung der Angekl., denn fie habe dem S. die Träger lediglich ver tauft. Die Strft. hat hier ben Begriff ber Wegnahme i des § 242 StyB. anicheinend zu eng aufgefaßt. Bur füllung dieses Tatbestandsmerkmals war es nicht erfordet lich, daß die Angekl. selbst die Träger wegnahm; sie konnte Bu biefem Bweck fich auch eines Dritten als Mittel bebienen etwa in der Beise, daß sie diesem die leicht zugänglichen Sachen verkaufte und er fie bann an fich nahm (vgl. Rost 48, 59). So kann nach ber allerdings wenig ausführlichen Urteilsdarstellung hier der Fall gelegen haben.

Richt zu billigen ift ferner, daß die Strft. Die Unter suchung nicht auch darauf erstreckt hat, ob die Angekl. gegin über S. einen Betrug begangen hat. Wenn S. bei dem not fauf der Träger gutgläubig gehandelt hat, so kann er gan der Angekl. insoweit betrogen worden sein, als er nach \$ 930 BGB. nicht Eigentum an den von der Angekl. gestohlenet Trägern erwarb und für die ihm als Käufer obliegende Leistung keine gleichwertige Gegenleistung erhielt. Wenn Str.R. meint, daß ein von der Angekl. zum Nachteil des verübter Betrug nicht Cegenstand der Anklage sei, so ihre sieht sie, daß unter der in der Anklage sei, so ihre fieht fie, daß unter der in der Anklage bezeichneten Tat des § 264 SIPO. der ganze dem Eröffnungsbeschluß grunde gelegte geschichtliche Borgang zu verstehen in, gut er nach der Hauptverhandlung sich der natürlichen fassung darstellt. Die von der Angekl. veranlagte Begnappt der Träger durch S. und der mit diesem geschlossene Kauf vertrag waren das den Gegenstand des Eröffnungsbeschlusse bildende Geschehnis. Die etwaige Vorpiegelung der Angell, daß sie die Träger von der Firma H. gefauft habe, war ein Teil ber Mognehmabansten. Teil der Wegnahmehandlung, da die Angekl. durch schung des S. das Mittel der Wegnahme schuf und bie gleichzeitig zur Anwendung brachte; andererseits war Täuschungshandlung hier auch ein Merkmal des Betrugs. Siernach kann alle der nan der Merkmal des Betrugs. Hiernach kann also ber von der Anklage angenommene giel stahl in Tateinheit mit Betrug gestanden haben. Das ist weiterer Grund bafür bas Sie weiterer Grund dafür, daß die Prüfung der StrR. auch eines Betrug in ihren Bereich ziehen mußte.

(5. Sen. v. 11. Mai 1936; 5 D 304/36.)

28. §§ 253. 263 St & B. Tateinheitzwischen Bc= trug und Erpressung ist an sich möglich, jedoch nur dann gegeben, wenn neben den durch die Drohung hervorgerufenen Vorstellungen noch eine geflissentliche Täuschung über andere, mit dem in Aussicht gestellten übel nicht zu= lammenhängende Tatsachen auf die Entschlie= Bung des Bedrohten mit einwirkt, so daß sein Entschluß teils der Turcht, teils dem selbständigen Einfluß der Täuschung zuzuschreiben ist. Tit aber die neben der Drohung herlaufende Frrtumserregung nur darauf berechnet, die Drohung erst wirksam zu machen oder das an= gedrohte übel noch schwerer erscheinen zu las= len, so verliert die Täuschung ihre besondere trafrechtliche Bedeutung und geht in der Dro= hungauf (ROSt. 20, 326; RO.: Goltdurch. 38, 54; 51, 194; 69, 400 = 3 3. 1936, 662 31 m. Unm. = Recht 29, 245 Nr. 796; J. 1923, 606 = Recht 27 Nr. 805; J. 1934,

(4. Sen. v. 9. Juni 1936; 4 D 286/36.)

29. § 259 StBB. Hehlerei. Als Umstand i. S. bes § 259 StBB. ("den Umständen nach anneh=men müssen, daß durch eine strafbare Hand=lung") darf nicht ein solcher verwertet wer=ben, der erst nach der Tat liegt oder in einer eigenen Handlung des Angekl. besteht, son=bern nur ein solcher, der außerhalb der Ber=lon des Angekl. liegt und ihm zur Zeit der Begehung der Hehlerei schon bekannt war.

(2. Sen. v. 14. Mai 1936; 2 D 135/36.)

** 30. § 263 StoB.; Straffreih G. v. 7. Ang. 1934. Ber einen anderen durch bloßes Schweigen betrügerisch schweigen, hat den Betrug voll= endet in dem Augenblick, in dem er bei Bor= liegen der sonstigen Tatbestandsmerkmale der für ihn bestehenden Rechtspflicht zur Offenbarung nicht nachgekommen ist. It so der Betrug vor dem Stichtag der Amnestie begangen, so scheidet die Amnestie nicht des wegen aus, weil der Täter auch über den Stichtag hinaus geschwiegen hat.

Das LG. geht davon aus, daß die dem Angekl. bewilligte und bezahlte Brandentschädigungssumme nicht eine vergleichs= weise ausbedungene Abfindungssumme war, sondern auf einer umfangreichen Einzelaufstellung beruhte und sich als die Endlumme ber Werte darstellte, die die beiderseitigen Sachverstän= Digen für die einzelnen darin enthaltenen Gegenstände über= einstimmend eingesetzt hatten. Allerdings war für gewisse Gegenstände und besonders für vergessene und nicht besonders aufgeführte Stüde zu der Summe der Einzelentschädigungen noch summarisch ein Betrag hinzugerechnet worden. Hierdurch wurde aber nicht die Festsetzung des zu ersetzenden Schabens im ganzen zu einer summarischen Absindung. Es blieb vielmehr dabei, daß für die Einzelgegenstände, die im Berzeichnis auf Beführt waren, eine Entschädigung nur bewilligt und bezahlt werden sollte und wurde, weil und soweit anerkannt wurde, daß gerade sie durch den Brand beschädigt oder vernichtet worden waren.

In der festgesetzen und ausgezahlten Schadensumme von kür eine Uhr und einen Trauring inbegriffen, die der Angekl. und dem Brand vermißt und deshalb gutgläubig in das Bersteichnis aufgenommen hatte, längere Zeit nach der Schadenstegelung aber — im April oder Mai 1934 — unversehrt wiedergefunden hat. Die Sachverständigen und die Fenersozietät hatten im Bertrauen auf die Richtigkeit der Angaben des Angekl. die Berpflichtung zur Bergütung auch dieser zwei Einstellposten anerkannt und erfüllt. Bei dieser Sachlage stand der Venersozietät mit Kücksicht auf die Auszahlung dieser 105 KM

gegenüber dem Angekl. ein Anspruch aus ungerechtsertigter Bereicherung zu. Zu einer Bereicherung darf die Versicherung nicht führen (§ 3 Allgem. Feuerbersicherungsbedingungen [AFB.])

Dadurch, daß der Angekl. es unterließ, der Feuersozietät die Auffindung der Gegenstände mitzuteilen, hat er sie in dem von ihm — gutgläudig — erregten Frrtum über das Bestehen der Bergütungspslicht unterhalten und verhindert, daß sie ihren Rücksorberungsanspruch erkannte und geltend machte. Er wollte sich so dauernd im Besitz der 105 RM erhalten.

Durch sein Schweigen verlette der Angekl. eine Rechtspflicht. Es kann dahingestellt bleiben, ob eine solche schon unmittelbar aus § 14 Abf. 1 b AFB. hergeleitet werden konnte, Die - mindestens in erfter Linie - nur die Pflichten bes Berficherungsnehmers bis zur Schadenfestsetzung betrifft (vgl. § 17 AFB.; §§ 33 f. BBG.). Die Entschädigungssumme war aber, wie gefagt, auf Grund der Einzelaufstellung festgesett, in der die beiden Gegenstände besonders aufgeführt und bewertet waren; es war für diese im besonderen eine Vergütung bezahlt worden, und der Angekl. selbst hatte — wenn auch gutgläubig — bei der Feuersozietät den Frrtum, diese Begenftände seien verbrannt und deshalb zu vergüten, durch die un= richtige Aufnahme in das Berzeichnis hervorgerufen; zudem wirkte auch das Vertrauensverhältnis, auf das Versicherer und Versicherungsnehmer in besonderem Mage angewiesen sind, hinsichtlich bes Schadensfalles noch fort. Bei dieser Sachlage geboten Treu und Glauben mit Rudficht auf die Berkehrssitte, daß der Angekl. die Feuersozietät von der nachträglichen Auffindung der schon verguteten Gegenstände in Kenntnis sette. Es bestand also insoweit für den Angekl. eine Rechtspflicht gur Offenbarung; in seinem Schweigen lag ein Unterdruden der Wahrheit i. S. des § 263 St&B. (RGSt. 65, 106 [107]; 66, 56; 69, 283; 70, 151 [155 ff.] = 333. 1936, 1671 °).

Durch das Unterdrücken wahrer Tatsachen wurde die Feuersozietät über das Bestehen ihres Rückforderungsanspruchs in Unkenntnis gehalten und dadurch verhindert, ihn geltend gu machen. hierin durfte eine das Bermögen der Sozietät beschädigende Vermögensberfügung der Gesellschaft gefunden wer= den. Die Vermögensverfügung braucht keine bewußte zu fein, fie kann ferner auch in der Form der Unterlassung für den Betrugstatbestand bedeutsam sein, wenn der Getäuschte ohne die Läufdung eine Berfügung durch die Tat getroffen hätte, burch die er die Vermögensbeschädigung abgewendet hatte. Deshalb ift in der Ripr. anerkannt, daß der in Unkenntnis über feinen Anspruch Gelassene dadurch, daß er infolge der Frreleitung seine Forderung einzuklagen unterläßt und unterlaffen muß, eine ihn schädigende Bermögensberfügung trifft. Das Bermögen ist bei solcher Sachlage auch bereits beschädigt, obwohl der gesetliche Anspruch selbst unverlett weiterbesteht (RGSt. 63, 186 [191 f.]; 65, 100).

Dem LG. ist darin nicht zuzustimmen, daß auf die so aufsusassende Tat des nicht vorbestraften Angekl., für die es eine Gefängnisstrafe von fünf Monaten als angemessen ansieht, § 2 Abs. 1 Straffreih. 1934 nicht anwendbar sei, weil über den 2. Aug. 1934 hinaus die Rechtspslicht zur Offenbarung für den Angekl. fortbestanden habe und von ihm verletzt worden sei.

Der Angekl. hatte, sobald er die Sachen wiedergefunden hatte, und jedenfalls in einer angemessenen Frist, die lange bor dem 2. Aug. 1934 endete, die Feuersozietät über den Frrtum aufzuklären, in dem er und durch ihn auch sie sich bei der Berechnung und Vergütung des Schadens befunden hatten. Er hat aber in dieser Frist sich endgültig entschlossen, die Feuer= sozietät in dem Frrtum zu erhalten und diesen Entschluß durchgeführt. Für ihn war, wie es im Urteil heißt, mit der Fassung dieses Entschlusses von seinem Standpunkt aus die Angelegen= heit erledigt. Der Schaden der Feuersozietät war damit eingetreten, der Betrug begangen und vollendet. Dadurch, daß der Wille der Verheimlichung fortbestand und die Schädigung nicht wieder behoben wurde, wurde der Betrug nicht zu einem i. S. des Straffreihl. über den 2. Aug. 1934 hinaus "begangenen" Bergehen. Es liegt nicht i. S. dieses Gesetze, denjenigen, der vor dem Stichtage durch blokes Schweigen einen anderen betrügerisch geschädigt hat, insofern allgemein ungünstiger zu stel=

len, als den, der es durch Borspiegelung falscher Tatsachen ge-

Die Tat des Angekl, ist hiernach i. S. des § 2 Abs. 1 Straffreih. 1934 bor bem 2. Aug. 1934 begangen.

(2. Sen. v. 14. Mai 1936; 2 D 695/35.)

31. Mit Rudficht auf ben § 266 Ubf. 2 StoB. n. F. muß im Falle einer Tateinheit zwischen den Verfehlungen nach §§ 350, 351 und 266 ober 348, 349 und 266 StoB. die Strafe nach § 266 Stor. festgesett werden, gleichviel, ob ein besonders schwerer Fall vorliegt oder nicht (NGSt. 69, 340 = FW. 1936, 45722 m. Anm.). Es muß alfo neben ber Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt werden, während es andererseits nicht unbedingt notwendig ist, eine Zucht= hausstrafe zu verhängen (RGSt. 39, 155, 158).

(1. Sen. v. 31. März 1936; 1 D 722/35.)

**32. § 292 St&B. n. F.; § 60 Abf. 2 Nr. 3 RJagd. Schon im Aufsuchen geeigneter Fangpläte liegt ein Rachstellen. Das Feststellen des Wildwechsels durch den mit Schlin-gen ausgerüsteten Wilderer bildet bereits ein vollendetes Jagdvergehen i. S. des § 292 Abs. 1 und 2 St&B. n. F. — Neben der Bestras fung wegen Wilderei kommt eine Bestrafung wegen "Jagdausübung ohne gültigen Jagd-schein" nicht mehr in Betracht, da Wilberei nach heutiger Auffassung keine "Jagdaus= ausübung", sondern "Berlegung" Jagdrechts" ift. †) fremben

I. Die beiden Angekl. sind am 6. Okt. 1935 furz nach 6 Uhr in der Morgendämmerung von dem Jagdschutbeauf-tragten dabei betroffen worden, wie sie im Jagdrevier "langsam und suchend am Baldrande entlang gingen" und "ben Waldrand absuchten"; dabei führte der eine von ihnen einen leeren Sack, der andere mehrere Rehschlingen in seiner Jacke mit sich. Die StrR. hat die Angekl. eines gemeinschaft= lichen, unter Anwendung von Schlingen verübten Jagdvergehens nach § 292 Abs. 1 und 2 n. F., § 47 StGB. schuldig erkannt mit der Begründung, daß "schon im Aufsuchen geeigneter Fangpläge ein Nachstellen liegt".

Diese Rechtsauffassung ist zu billigen.

Unter der Geltung ber früheren §§ 292, 293 StoB. hat sich das RG. mit der hier zur Entsch. stehenden Frage schon wiederholt zu befassen gehabt; es galt dabei, den Begriff "Ausüben der Jagd" (§ 292 a. F.) und "Nachstellen" (§ 293 a. F.) abzugrenzen gegen bloße Vorbereitungshandlungen, die straflos zu bleiben hatten. Ausgehend davon, daß das "Ausüben der Jagd" auch schon eine solche auf die Besitzergrei= fung des Wildes gerichtete Tätigkeit umfaßt, die gur wirklichen Ergreifung noch eines weiteren Abschluffes bedarf, hat bes RG. in AGSt. 11, 249 die Verurteilung wegen Wilberns nach § 293 StGB. a.F. in einem Falle gebilligt, wo der Angekl. die Ausstellung der Schlingen noch nicht völlig beendet, sondern erft mit ihrer Aufstellung begonnen hatte. Gine spätere Entsch. v. 24. Mai 1886 (AGRspr. 8, 378) hat in einem dem jest vorliegenden gang gleichen Falle ausgesprochen, es könne ein "Nachstellen mit Schlingen" als Merkmal ber vollendeten Jagdausübung schon darin gefunden werden, daß der Jagdfrevler, mit zubereiteten Schlingen ausgeruftet, die gur Legung berfelben geeigneten Stellen im fremden Jagdgebiete aufsucht. In dem Urt. 5 D 99/08 vom 28. Febr. 1908 (3tschr. für Jagdrecht 1908, 135) hat sich das RG. ausdrücklich noch auf die in RGRspr. 8, 378 vertretene Rechtsauffaffung berufen. Das Schrifttum bagegen fah bisher in einem Tun, wie es ben beiden Angekl. nach= gewiesen ist, überwiegend nur eine strafbare Borbereitungs= handlung.

Nunmehr sind durch Art. 10 des Gef. v. 28. Juni 1935 (AGBI. I, 839) die Borfchr. zum Schute der Jagd und Fischerei völlig neu geregelt worden. Die Anderungen be-

ruhen auf ber erhöhten Wertung, die "Wild und Jagd als wertvolle deutsche Volksgüter" (so der Vorspruch zu bem MJagdG. v. 3. Juli 1934) zu beanspruchen haben, und bringen das auch selbst in der überschrift des Art. 10 (Ver stärkter Schutz der Jagd und Fischerei") betont dum Ausbrud. Schon der Grundgebanke und ber Zwed der neuen Borfchr. verlangen eine Auslegung, die es ermöglicht, ben Wilderer fein unweidmännisches und gemeinschädliches Sand werk möglichst umfassend und auch möglichst frühzeitig 3^u legen. Was die Wilderei unter Anwendung von Schlingen nach § 292 Abs. 2 n. F. betrifft, so ist bei der Besonderheit biefer Art von Jagofrevel folgendes zu beachten: Gine Ausficht auf Erfolg, nämlich auf Besitzergreifung von Wild, be steht nur dann, wenn die Schlingen an solchen Stellen go legt werden, die das Wild seiner Natur und Gewohnheit ent sprechend regelmäßig begeht, wo es, wie sich die Jägersprache ausdrückt, seinen "Wechsel" hat. Schon mit dem Aufsuchen des Wechsels stellt der Schlingenleger die für seine Art des Nachstellens notwendige und allein mögliche räumliche Be giehung zu dem Bilbe her, auf deffen Befigergreifung et es abgesehen hat. An das Ausfundschaften folder, dem Run digen an mancherlei Beichen ertennbaren Stellen fchließt fich bei dem mit Schlingen ausgerufteten Wilderer im regel mäßigen Ablaufe des Geschehens das Aufstellen der Schlin gen unmittelbar an. Das Feststellen des Wechsels und das Legen der Schlinge stellen sich der natürlichen Betrachtungs weise als ein zusammengehöriges Banges bar bergeftail, daß diese beiden Ginzeltätigkeiten zusammen schon einen un mittelbaren Angriff auf bas geschütte Rechtsgut, nämlich bit Pflege und Erhaltung von Wild und Jagd, bilden und bab damit icon eine Gefährdung diefes Rechtsgutes gegeben und die Herbeiführung des beabsichtigten Erfolges nahegerud ift. Gerade bas aber bilbet nach ben Grundsätzen, Die Dit Ripr. des RG. allgemein aufgestellt hat, das entscheidende Mertmal für die Abgrenzung des strafbaren Versuches woll den bloßen Vorbereitungshandlungen (vgl. z. B. RGSt. 69, 327 ff. = 32. 1935, 3630 mit Unm.). Diefe Grundfage ge statten eine unmittelbare Anwendung auf den Begriff den "Nachstellens"; denn diese Tätigkeit, die im Verhältnis dun Fangen, Erlegen und Zueignen von Wilb an und für fid nur eine bloße Versuchshandlung bildet, ift in § 292 AD n. F. den lettgenannten Handlungen völlig gleichgestellt und gu einem felbständigen Straftatbestande, der keinen Erfolg Tuns boraussett, erhoben. Ist aber das Aufsuchen bes Bechfels durch den mit Schlingen ausgerufteten Bilbert schon ein regelmäßiger Bestandteil des Schlingenlegens felbi fo gehört es mit diefem nicht mehr dem Webiete der Borberei tungshandlungen an, sondern dem Tatbestande des "Rachftellens unter Anwendung von Schlingen" selbst und bilbet bamit bereits ein vollendetes Jagdvergehen i. S. des § 392 Abf. 1 und 2 SteB. n. F. Diefes Ergebnis, das ber allen Ripr. des RG. entspricht, wird auch allein dem oben dat gelegten Grundgebanken und Zwed bes neuen Gesetes gerecht II. Bei der Strafzunteffung hat das LG. u. a. auch be rudfichtigt, "daß das Schlingenstellen eine besonders tohe

und hinterhältige Art der Wilderei ift und eine niedrige Besinnung des Täters erkennen läßt, die hart bestraft werbeit muß". Das ist rechtlich bebenklich. Denn gerade diese sich burchaus zutreffenden — Erwägungen haben den Gefet geber bestimmt, die Wilberei "unter Anwendung von Schlingen" unter die besonders schweren Fälle des § 292 Abs. 2015. 201 bedrohen. Es ist aber nicht angängig, ein Merkmal bes B seglichen Tatbestandes nochmals bei der Strafzumessung fraktigerend zu verwerten (vgl. NGSt. 57, 379 59, 423, 426). Indessen hat dieser Rechtsfehler offensichtlich keinen meh baren Einfluß auf die Höhe der tatfächlich erkannten Strafell ausgeübt. Denn das L.G., dem ein Strafrahmen von brei Mangten bis zu fünf Sahran (1-5" Monaten bis zu fünf Jahren Gefängnis zur Verfügung stand, ist über die gesetzliche Mindeststrase bei dem Angekl. R. um einen Monat, bei dem Angekl. M. — deffen Tun ihn auch sonst straswürdiger erschien — nur um drei Monate fin ausgegangen, und es muß für ausgeschlossen gelten, bas LG. bei einer burchwegs richtigen Auffassung auf

ringere Strafen erkannt haben würde. Es bedarf daher nicht

einer Aufhebung des Urt. im Strafausspruch.

III. Zu prüsen bleibt noch, ob sich die Angekl. nicht dugleich mit dem Jagdvergehen auch einer übertretung nach so Whs. 2 Rr. 3 KJagdv. v. 3. Juli 1934 schuldig gemacht haben. Danach wird bestraft, wer die Jagd ausübt, ohne einen gültigen Jagdschein mit sich zu sühren. Für das Geltungsgebiet des ehemaligen PrJagdvol. v. 7. März 1850 hat das KV. in KVSt. 22, 234 die Aufsassung vertreten, daß eine übertretung nach § 16 dortselbst mit einem Jagdvergehen nach § 292 StVB. n. F. in Tateinheit (§ 78 StVB.) zusammentressen könne, daß also der Wilderer, der bei seinem strafbaren Tun keinen Jagdschein bei sich sührt, auch noch wegen "Ausübung der Jagd ohne Jagdschein" strafdur siel. Diese Ansicht mag für das frühere Recht, das in § 292 StVB. a. F. auch die Wilderei als eine — wennssleich undesugte — "Ausübung der Jagd" bezeichnete, zusstrossen haben, sür das neue Recht aber ist sie abzulehnen. Die neue Fassung des § 292 StVB. vermeidet es offenbar mit Absicht, der Wilderei noch die gleichsam ehrende Beseichnung "Ausübung der Jagd" zu geben, setzt vielmehr eine bewußte und gewollte "Verletung fremden Jagdrechtst" voraus. Der Wilderer übt nicht die Jagd aus, er geht vielmehr bewußt darauf aus, unbesugt die Jagd eines anderen zu ltören und zu verletzen. Der § 22 Uhs. 1 KJagdv. wendet sich aber ebenso wie § 60 Abs. 2 Kr. 3 daselbst nur an den, der "die Jagd ausübt", also an den, der handelt, um das Recht auszuüben, das ihm die Besugnis zum Jagen gibt, so wie es im § 1 KJagdv. grundlegend bestimmt und in den weiteren Vorschriften dieses Vesetze umgrenzt ist.

(4. Sen. v. 26. Mai 1936; 4 D 288/36.)

Anmerkung: Die Entsch. wird den praktischen Bedürf= uissen, die der § 292 Sto B. zum Schutze der Jagd zu erlüllen hat, durchaus gerecht; ihr ist vorbehaltlos zuzustimmen. Bar schon früher die im Gegensatz zum RG. im Schrifttum überwiegend herrschende Meinung, daß in dem Verhalten der Angekl. nur eine straflose Borbereitungshandlung erblickt werden könne, aus rechtlichen und besonders praktischen Erwägungen nicht zu billigen, so ist diese Meinung jest durch die am 1. Sept. 1935 in Kraft getretene Neufassung des § 292 Stor. als gegenstandslos zu betrachten. Die bis= herige Fassung des § 292 StoB. "Wer an Orten, an benen du jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt . . . " ist durch die Rovelle v. 28. Juni 1935 dahin geändert worden "Wer unter Berletung fremden Jagdrechts dem Wilde nachstellt, st fängt, erlegt oder sich zueignet ...". Aus dieser Fassung ergibt sich, daß jedes "Nachstellen" den objektiven Tatbestand erfüllt, ohne daß es auf eine Erlegung, ein Fangen oder Zueignen des Wildes ankommt. Es kann daher keinen Unterichied machen, ob der Wilderer mit dem schußbereiten oder mit dem verborgen getragenen, vielleicht auch zerlegten Bewehr nach Wild ausspäht — ihm also nachstellt —, um bei Hunstiger Gelegenheit den Schuß anzubringen, oder ob der Bilderer mit der fertigen Schlinge in der Hand oder mit dem Schlingendraht in der Tasche nach Wildwechseln sucht, um am geeigneten Ort die Schlinge zu stellen, in die das Bild zwangsläufig hineinlaufen und sich fangen muß. In allen diesen Fällen ist der Angriff auf das geschützte Rechts-9ut "der Jagd" bereits vollendet. Die gegenteilige Aufsfassung würde zu völlig unhaltbaren Ergebnissen führen und ber Absicht des Gesetzgebers zuwiderlaufen. — Zu begrüßen sind auch die weiteren Ausführungen des RG. über die Nichtanwendbarkeit der im MJagd. enthaltenen Strafvorschriften des § 60 a. a. D., die sich ihrer Stellung nach nur an den dur Jagdansübung Berechtigten richten, nicht aber an den Wilderer. Der Wilderer übt nicht die "Jagd" aus, sondern also nur wegen "Wilderns" — das sprachlich unrichtige und harmlos klingende Wort "Jagdvergehen" ist zu verweiden — und gegebenensalls in Tateinheit mit Zuwiderbandlung gegen die Vorschriften über Wassenbesitz und Wassensuberbandlung gegen die Vorschriften über Wassenbesitz und Wassensuberbandlung gegen die Vorschriften über Wassenbesitz und Wassensuberbandlung bestraft werder senführung bestraft werden.

Lodir. Dr. Mibschte, Berlin.

33. § 348 Abs. 2 StoB. erforbert zum inneren Tatbestande nicht das Bewußtsein des Täters, daß der von ihm vernichtete Gegenstand eine Urfunde im Rechtssinne darstellt. Es genügt, wenn ihm diejenigen Tatsachen bekannt sind, die den Gegenstand zur Urfunde stempeln.

Der Angekl. wurde in der Zeit v. 1. bis 27. Juli 1935 vom Postamt in P. aushilssweise als Postbetriebsarbeiter ans gestellt und als Paketzusteller beschäftigt. Er eignete sich in 11 Fällen Päckens und Doppelbriefsendungen, die ihm vom Postamt zur Aushändigung an die Empfänger übergeben waren, an. Nachdem er den aus Geld, Süßigkeiten und ans beren Gegenständen bestehenden Inhalt entnommen hatte,

zerriß er die Hüllen und warf sie fort.

Bu beanstanden ist die Entsch. des LG. insofern, als eine Verletzung des § 348 Abf. 2 StGB. verneint worden ist. Das LG. hat, da es das Urt. RGSt. 49, 137 angezogen hat, nicht die Möglichkeit eines rechtlichen Zusammentreffens des Ber-gehens gegen § 354 mit einem solchen gegen § 348 Abf. 2 StoB. verkannt. Es geht im Ginklang mit der herrschenden Ripr. auch zutreffend davon aus, daß die Anschriften auf den Bäckchen- und Doppelbriefhüllen i. Berb. m. dem Poststempel zum Beweise von Tatsachen bienliche und bestimmte Urfunden i. S. des § 348 Abs. 2 Stow. sind (zu vgl. Rost. 63, 366, ferner Ro. v. 30. Sept. 1931, 2 D 1211/31: JW. 1932, 3087). Gleichwohl erklärt das Urt. den § 348 Abs. 2 Stow. auf den vorliegenden Fall nicht für anwendbar, da dem Angekl. bei seiner Jugendlichkeit und an den Tag gelegten Unvorsichtigkeit nicht nachzuweisen sei, daß er sich der Eigen= schaft der von ihm vernichteten Packchen- und Doppelbriefjagat der don ihm dernigteten Pattagen ind Doppetoties-hüllen als Beweismittel bewußt gewesen sei, und das LG. daher glaube, daß der Angekl. bei den Hüllen nur die Bor-stellung von Beförderungsgegenständen, nicht aber von Be-weismitteln gehabt habe. Diese Feststellung, die in tatsächlicher Hinsicht vom RevG. nicht nachzuprüsen ist, genügt nicht, den Vorsat des Angekl. i. S. von § 348 Abs. 2 Stone auszusräumen. Zum inneren Tatbestande dieses Bergehens gehört nicht das Bewußtsein des Täters, daß der von ihm vernichtete Gegenstand eine Urfunde im Rechtsfinne barftellt. Es genügt, wenn er diejenigen Tatfachen fennt, die den Begenftand gur Urkunde stempeln, wenn er also — angewandt auf den vorliegenden Fall - fich bessen bewußt war, daß die von ihm vernichteten Sullen die von den Absendern gefertigten Un= schriften der Empfänger und den Eingangspoststempel trugen. Hierauf hatte sich die Untersuchung des Tatrichters erstrecken muffen. Er hätte alsbann ben Vorfat bes Angekl. nur in dem Falle verneinen dürsen, wenn sich — was nach der Lebensersahrung zientlich fernliegend erscheint — ergeben hätte, daß der Angekl. bei Vernichtung der Päckchenhüllen sich nicht bewußt gewesen ist, damit zugleich die Anschrift nebst dem Voststempel zu vernichten oder beiseitezuschaffen. Daß fo der Fall gelegen hat, ist den bisherigen Feststellungen nicht zu entnehmen. Der Sachverhalt bedarf daher noch weiterer Aufklärung. Die damit notwendig werdende neue Hauptverhand-lung wird der StrR. Gelegenheit geben, die Anwendbarkeit des § 349 StoB. gegebenenfalls einer abermaligen Prüfung 311 unterziehen. Hierzu wird verwiesen auf RGSt. 59, 157; 60, 371 ff.; ferner JW. 1928, 2141; 1930, 3414 und 1931,

(6. Sen. v. 11. März 1936; 6 D 68/36.)

34. §§ 350, 351, 266 Sty B. Verbrechen im Amte. Dienstregister und Vollstreckungsliste eines Gerichtsvollziehers sind Register i. S. bes § 351 Sty B. Bedeutung der gemäß § 74 GVollzD. zu führenden Sonderakten.

I. Der Beschw. hat in sieben Fällen, in benen die Strk. eine fortgesetzte Handlung erblickt hat, gewisse Geldbeträge, die er in seiner amtlichen Eigenschaft als Gerichtsvollzieher empfangen hatte, unterschlagen (§ 350 StB.). In den Fällen 2, 3 und 5 hat er auch die Merkmale des § 351 StBB. verwirklicht. Die vom Auftraggeber erhaltenen

Haftkostenvorschüsse (§ 911 BBD.) hatte er in Sp. 10 bes Dienstregisters anzugeben (§ 60 Abs. 1 Sat 1, § 61 Jiff. 9 GBollzD.). Ebenso mußte er im Fall 5 bas Ergebnis seiner Amtstätigkeit in der Bollstreckungsliste verwerken, indem er den Betrag der vom Schuldner an ihn gezahlten Geldstraße und Kosten in die hierfür vorgesehenen Spalten der Liste eintrug (§ 42 Kassen.). Das Dienstregister und die Bollstreckungsliste sind insoweit Register i. S. des § 351 StGB. Wie die Strk. sesstellt, hat der Beschwf., der die Dienstvorschristen kannte, die gebotenen Eintragungen in das Dienstregister und in die Liste unterlassen, um seine Unterschlagungen zu verdecken. Er hat sich damit der sortgesesten schweren Amtsunterschlagung schuldig gemacht.

In den übrigen Fällen (1, 4, 6, 7) waren die empfan= genen Beträge allerdings nicht in bas Dienstregister einzutragen, weil eine Spalte hierfür nicht mehr vorgesehen ist. Die früher dem Nachweis des Geldverkehrs des Gerichts= vollziehers mit der Partei dienende Sp. 12 des Dienstregisters ist beseitigt worden. Damit ist die Überwachung der gesamten Einnahmen und Ausgaben an Parteigelbern durch das Dienstregifter weggefallen. Die verbliebenen Geldspalten dienen nur zur Feststellung der Sollbeträge an Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers aus Parteiaufträgen (Sp. 6), ber Einnahmen an Gebühren und Auslagen aus amt= lichen Aufträgen (Sp. 7) und der aus der Reichskasse zu erstattenden Auslagen (Sp. 9). In den Fällen 1, 4, 6, 7 lagen Borgänge, die in Sp. 7 oder 10 zu buchen waren, nicht vor. Die Sp. 4 gibt zwar die Dienstverrichtungen, also auch die Tatsache einer Zahlung, an. Es ist aber nicht vorgeschrieben, daß auch der Betrag einer Zahlung hier zu vermerken sei. Die Abwickelung des gesamten Geldverkehrs mit der Partei läßt sich daher, soweit es sich nicht um den bereits erwähnten Fall der Borschüsse handelt, sonst nur aus den gem. § 74 GBollzO. geführten Sonderatten ersehen. Diese Atten, zu denen alse auf die Sache bezüglichen Schriften zu nehmen sind, muffen allerdings ben Stand der Sache jederzeit vollständig angeben. Lediglich aus diesem Grunde können sie aber noch nicht als zur Eintragung oder Kontrolle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmte Register i. S. bes § 351 StaB. betrachtet werden.

II. In assen Fällen hat der Beschwf. in Tateinheit (§ 73 StGB.) mit Amtsunterschlagung den Tatbestand der Untreue (§ 266 StGB.) verwirklicht. Er hat seine Strastat auch über den 1. Juni 1933 hinaus sortgesetzt. Es gilt somit für die Beurteilung der gesamten Untreuehandlung nur das neue Recht. Die Strase ist daher aus § 266 n. F. zu sinden (RGEt. 62, 1; 69, 333 — JW. 1936, 457 22 [m. Ann.]). Bei Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens wird der Tatrichter aber, wie bereits im Urteil v. 19. Febr. 1936, 6D 56/36, ausgesprochen ist, unter das Mindestmaß der milderen, mit § 266 StGB. rechtlich zusammentressenden, Borschrift des § 351 StGB. ohne zwingenden Grund nicht hinuntergehen.

(5. Sen. v. 30. April 1936; 5/6 D 190/36.)

35. §§ 351, 266, 73 Stor. Nur ein solcher Beamter fann den Tatbestand des § 351 Stor. durch unrichtige Buchführung verwirklichen, der zur Führung der Bücher zuständig ist (RGSt. 67, 178). Bei Tateinheit zwischen Unstreue und schwerer Amtsunterschlagung ist die Mindeststrafe des § 351 Stor. als solche für den Richter, der die Strafe aus § 266 Stor. zu sinden hat, nicht maßgebend.

Es kann sich zwar ein zuständiger Beamter, der es zur Verschleierung der von ihm begangenen Amtsunterschlagung unterläßt, einzelne buchungspflichtige Posten in die vorgeschriebenen Bücher einzutragen, aus § 351 StGB. strasbar machen. Der Tatbestand des § 351 StGB. scheidet aber aus, soweit der Beamte die betr. Bücher überhaupt nicht führt. Wer ein Buch nicht führt, kann es jedenfalls nicht "unstichtig sühren". Diese Ausnahme greift aber nicht Platz.

wenn das vom Täter nicht geführte Buch zu einem von ihm geführten anderen Buch in einem solchen inneren Busammenhang steht, daß das erste Buch einen nicht wegzuschenkenden Teil des zweiten bildet. Ob dies hier der Fallist, hat der Tatrichter nach der Art, in der die betr. Bücher nach der Sahung zu führen waren, noch sestzustellen.

In ber neuen Verhandlung wird der Sachverhalt auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Untreue (§ 266 StGB.) zu prüsen sein (NGSt. 62, 1; 69, 333 [339, 340] — JB. 1936, 457^{22}). Wird Tateinheit zwischen Untreue und schwerer Amtsunterschlagung angenommen, so ist die Mindeststraße des § 351 StGB. als solche für den Richter, der die Straße aus § 266 StGB. zu sinden hat, nicht maßgebend (NGSt. 61, 112 [113]; 69, 385 [386] — JB. 1936, 461^{25}). Doch wird der Richter bei Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens nicht ohne zwingenden Grund unter das Mindestsmaß des milderen Geses hinuntergehen.

(6. Sen. v. 11. März 1936; 6 D 171/36.)

36. §§ 354, 348, 349, 350 Stob. Briefunter' brüdung, Amtsunterschlagung und Beiseite' schaffen von Urkunden in Tateinheit.

Der Beschwf. hat als Postbeamter beim Sortiergeschäft zwei Briefe, in denen er Geld oder Geldeswert vermutete, nicht in die Fächer der zuständigen Zusteller gelegt, sondern an sich genommen und in seiner Zustelltasche versteckt, um demnächst zu prüsen, od er sie endgültig behalten solle. Seinem Borgesetzten gegenüber, der Berdacht geschöpft hatte, hat er auf Befragen wider besseres Wissen ausdrücklich in Abreve gestellt, in seiner Zustelltasche solche Briefe zu verwahren, für deren Zustellung er nicht zuständig sei. Bei der Durussuchung der Zustelltasche wurden die Briefe gesunden. Der Beschwf. hat gehandelt, um sich einen Bermögensvorteil, nämlich den Inhalt der Briefe, zu verschaffen.

Durch diesen Sachverhalt hat der Beschwf. zunächst den Tatbestand des § 354 StGB. verwirklicht. Eine Unter drückung von Briesen ist gegeben, wenn ein Postbeamter einen der Post anvertrauten Bries auch nur vorübergehend den Borschriften zuwider dem Postverkehr entzieht. Eine Entziehung solcher Art liegt schon vor, wenn ein Postbeamter dem Sortiergeschäft einen Bries, den er nach den Heitstellung solcher ürt liegt schon vor, wenn ein Postbeamter dem Sortiergeschäft einen Bries, den er nach den Ichristen sost an einen anderen Beamten zur Zustellung weisterzugeben hätte, vorübergehend an sich nimmt in der sicht, seinen Inhalt zu prüsen und ihn, salls er sür ihn brauchbar ist, sich rechtswidrig zuzueignen (NG. 1 D 871/3) v. 17. Okt. 1933: Höchstriften 1934 Kr. 72 — FW. 1933, 2706 16 m. Anm.).

Damit hat der Tatrichter aber den Vorgang in rechtsichet

Beziehung noch nicht erschöpfend gewürdigt.

In dem rechtswidrigen Jurückfalten der Briefe samt 311 halt konnte bereits der Beginn der zum Tatbestand der Unterschlagung gehörigen Zueignungshandlung gefunden werden (vgl. NG. 1 D 871/33). Hier trat noch die mit dem Zueignungswillen erfolgte Ableugnung des Besitzes hindle (NGSt. 5, 252; 61, 159). Der Beschw. hat daher unde denklich auch die Merkmale der vollendeten Amtsunterschlagung verwirklicht (§ 350 StGB.).

Sobann hat sich ber Beschwff. noch des Beiseiteschaffens von Urkunden i. S. der §§ 348 Abs. 2, 349 Stor. ichnibis

aemacht

Die betr. Briefe waren im Postverkehr befindliche, mit der Ausschrift des Empfängers versehene, Postsendungen, die dem BeschwF. amtlich anvertraut waren. Sie hatten Eigenschaft von Urtunden. Durch Versteden in seiner stelltasche hat sie der BeschwF. von ihrem disherigen ant lichen Ausbewahrungsort an eine andere Stelle weggeschaft. Der Begriff des Beiseitelchaffens seht nicht voraus, daß erwentente die fraglichen Urtunden aus den Diensträumen sent Beamte die fraglichen Urtunden aus den Diensträumen sersigt, die sich gegen die durch die antliche Verwahrung gewährleistete Sicherheit für die Erhaltung der Unversehrt heit und Gebrauchsfähigkeit der Urtunden richtet und diese,

wenn auch nur vorübergehend, aufzuheben oder auch nur zu beeinträchtigen bestimmt ist (vgl. RGSt. 22, 242; 23, 99; 68, 201 = JW. 1934, 2338½; 6 D 49/35 v. 22. Juli 1935 = JW. 1935, 2970¾). Auch hier kam zum Verstecken der Vriese noch das mit dem Zueignungswilsen ersolgte Ableugnen des Besitzes hinzu (vgl. RG. 1 D 131/23 v. 27. April 1923).

Briefunterbrückung, Amtsunterschlagung und Beiseiteschaffen von Urkunden können in Tateinheit stehen (RGSt. 49, 137; 68, 203).

(5. Sen. v. 7. Mai 1936; 5 D 310/36.)

37. § 2 bes Gej. gegen die Neudildung von Parteien jest für das "Unternehmen" der Neudildung einer Partei oder der Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammens haltes einer alten Partei nicht eine darauf dielende Absicht voraus; es genügt bedingter Borsaß.

Mit Unrecht geht das LG. von der Auffassung aus, daß es entscheidend ausschließlich auf die "inneren Motive", d. h. auf die Beweggründe des Angekl. ankomme. Der § 2 des Gef. gegen die Reubildung von Parteien v. 14. Juli 1933 bedroht mit Strafe benjenigen, ber es "unternimmt", ben organisatorischen Busammenhalt einer anderen Partei als der NSDAB. aufrechtzuerhalten oder eine neue politische Partei du bilden. Unternehmen i. S. dieser Borschrift ist ebenso wie 5. des § 87 StoB. die Vollendung und der Versuch der Tat, ohne daß in dem Begriffe "Unternehmen" als Tat= bestandsmerkmal eine besondere Gestaltung des inneren Tatbestandes enthalten wäre. Bei einer Zuwiderhandlung Begen den § 2 des genannten Ges. braucht also die Aufrecht= erhaltung des Zusammenhalts einer alten Partei oder die Bildung einer neuen Partei nicht das Ziel einer gerade hierauf gerichteten Absicht des Täters, nicht sein Beweg= grund zu sein, sondern nach den allgemeinen Grundsätzen genügt sein dahin gehender Borfat in dem Ginne des Be= bußtfeins von dem Borhandensein der Merkmale des außeren Tatbestandes. Und wie von jeher von der Rspr. auch zu dem Versuch e einer vorsätlichen strafbaren Sand= lung schon der bedingte Vorsatz als regelmäßig auß= reichend angesehen worden ist (RGSt. 12, 64/65; 19, 90), lo genügt auch für ein "Unternehmen", das nach § 2 des genannten Ges. strafbar ist, schon ein nur bedingter Borsat, den organisatorischen Zusammenhalt einer unzulässigen Bartei aufrechtzuerhalten. Ein solcher, sei es bedingter, sei es unbedingter Vorsatz wäre durchaus vereinbar damit, daß der Ingekl. bezweckt hatte, dem Dr. M. eine perfönliche Gelälligkeit zu erweisen. Das "Motiv" des Angekl. oder, anders ausgedrückt, die Frage, was er "bezweckt" hat, ist also für Die Anwendbarkeit des in Rede stehenden Strafgesetzes nicht das eigentlich Entscheidende. Hiervon geht auch wohl schon das Urteil des RG. (MGSt. 68, 15, 18) aus. Ob diesem Urteil auch in allen anderen Beziehungen beizutreten wäre insbes. soweit es sich um die Frage der Parteizugehörigsteit des Täters handelt —, das kann dahingestellt bleiben, weil im vorl. Falle feststeht, daß der Angekl. dis zur Ausschlicht lösung der SPD. der erfte Borsitzende einer Ortsgruppe biefer Partei gewesen ist.

in Bas LG. hat auch nicht festgestellt, daß zur Zeit der Rede stehenden Tätigseit des Angekl. kein organisatorischer Zusammenhang der SPD. mehr vorhanden gewesen sei, den der Angekl. hätte aufrechterhalten können. Mit der Möglichsteit, daß ein solcher Zusammenhang gegen das gesehliche Verbot im geheimen fortbestanden habe, muß also gerechnet werden. Mangels vollkommener Aufslärung über die rechtlich erheblichen Tatsachen läßt sich die Freisprechung des Angekl. nicht aufrechterhalten.

(1. Sen. v. 31. März 1936; 1 D 609/35.)

38. Eine Anordnung der obersten Landessbehörde gem. § 4 Abs. 1 BD. des RPräs. zum Schutze von Bolk und Staat v. 28. Febr. 1933 (RGBs. I, 83) ist dann in ordnungsmäßiger Form erlassen, wenn sie nach außen den Betroffenen bekannt gemacht und schriftlich begründet ist.

Die Anordnung betraf die Anflösung und das Berbot der Internationalen Bibelforscherbereinigung einschlichlich ihrer sämtlichen Organisationen (Wachtturm-, Bibel- und Traktatgesellschaft Lünen/Magdeburg der Neu-Apostolischen Sekte) im Gebiet des Freistaats Preußen.

Sie ist durch Funkspruch Nr. 84 b. 27. Juni 1933 allen Staatspolizeistellen Preußens mitgeteilt, am 3. Juli 1933 durch die Staatspolizeistelle in Magdeburg der Neu-Apostolischen Sekte der Internationalen Bibelforschervereinigung e. V. Magdeburg zugestellt und außerdem durch die Tageszeitungen bekanntgegeben (vgl. Urt. des SondGer. Breslau v. 27. April 1935, 42 Sg 10 K Ms 19/35: DN3. 1935, 440—442 Nr. 432 a.E.). In der PrGS. ist sie dagegen nicht veröffentlicht worden.

Da hiernach die Anordnung an eine festbegrenzte Anzahl von Personen, nämlich alle Angehörigen der Internationalen Bibelsorschervereinigung in Preußen, gerichtet ist, so kann sie als eine Bolizei verordnung i. S. des § 24 BrPolVerw. nicht angesehen werden, da hiersür ein polizeitiches Gebot oder Berbot ersorderlich ist, das für eine unbestimmte Anzahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet ist. Daß die beiden Angekl. Angehörige der Bibelsorschervereinigung in Breußen gewesen sind, hat das angesochtene Urteil, wie oben bereits erwähnt, festgestellt. Auch sie gehörten daher zu dem begrenzten Kreise der von der Anordnung betrossenen Personen, gleichviel, ob sie, was im Urteil nicht sestgestellt ist, auch Mitglieder der Reu-Apostolischen Sette Lünen-Magdeburg waren, der das Verbot besonders zugestellt worden ist.

Da die Anordnung also keine PolBD. in dem bezeichneten Sinn war, brauchte fie auch nicht in der Bros. veröffentlicht zu werden, wie es für die den Umfang des Staatsgebiets umfaffenden PolBD. der BrMin. vorgeschrieben ist (§ 35 Pol-BerwG.). Andererseits konnte aber auch zur Rechtsgültigkeit der Anordnung nicht die bloge Mitteilung an die Polizeibehörden genügen. Denn da sie sich durch Auflösung und Verbot der Bereinigung in erster Linie an beren Mitglieder richtete und Zuwiderhandlungen auf Grund des § 4 BD. des RPraf, bom 28. Febr. 1933 mit Strafe bedrohte, jo ging sie über eine Berwaltungs anordnung, die nur nach innen für die staatlichen Berwaltungsbehörden bestimmt war, weit hinaus. Bur Rechtsgültigkeit der Anordnung muß daher grundfählich gefor= bert werden, daß sie in unzweideutiger Beise nach außen den Betroffenen bekanntgegeben ist. Das aber ift, wie oben erwähnt, durch die Zustellung an die Neu-Apostolische Sekte und durch Beröffentlichung in den Tageszeitungen geschehen. Daß die beiden Angekl. Kenntnis erhalten haben, ift, wie ebenfalls bereits erwähnt, im angefochtenen Urteil festgestellt. Bekanntgabe oder Beröffentlichung in einer besonderen Form ift für Anordnungen, die feine BolBD. find, nicht zu verlangen; es muß vielmehr, wie im § 44 Abs. 1 PolBerwG. für Bolizeiberfügungen borgeschrieben ift, genügen, wenn die Un= ordnung mündlich, schriftlich ober durch Beichen erlaffen wird. Im übrigen kann es gang dahingestellt bleiben, ob das Berbot der Bibelforschervereinigung als eine Polizei verfügung in dem engen Sinn des § 40 Abf. 1 BolBermG. anzusehen ift; nach dem Wortlaut dieser Borschr. find polizeiliche Bfg. nur Unordnungen von Polizeibehörden, und in den §§ 2 und 3 a. a. D. ift angegeben, welche Behörden dazu gehören. Da die Minister darin nicht genannt sind, so ist daraus im Schrifttum die Folgerung gezogen worden, daß Minifter zum Erlag von Polyfg. nach dem PolBerm's. nicht befugt seien (bgl. das oben angeführte Urt. des SondGer. Breslan bom 27. April 1935; DR3. 442; Klausener, Kerstiens, Rempner, Bolverwich. 1932, IV zu 1, Abs. 1 zu § 40 S. 234). Ob dies richtig ist, braucht hier nicht untersucht zu werden: Denn die Befugnis des PrMdJ. zum Erlag des Berbots der Bibelforschervereinigung gründet sich nicht auf das PolBerwG., sondern auf § 4 Uhs. 1 VD. des MPräs. vom 28. Febr. 1933, wodurch die obersten Landesbehörden ermäcktigt werden, Anordnungen zur Durchführung dieser VD. zu trefsen. Daß aber zu solchen Anordnungen nicht nur allgemeine VD. gehören, sondern auch Einzelanordnungen, die man nach Form und Inhalt als PolVsz, wie sie § 40 PolVserwG. dors sieht, bezeichnen kann, ist nach Wortlaut, Sinn und Zweck der VD. nicht zu bezweiseln. Übrigens entspricht die Anordnung des PrMdJ. d. Juni 1933 den für den Erlaß von PolVsz, vorzeschriebenen Mindestforderungen auch insofern, als sie bei ihrem Erlaß — eingehend — schriftlich begründet wors den ist (§ 44 Uhs. 2 PolVserwG.).

(4. Sen. v. 3. März 1936; 4 D 58/86.)

Bemerkung: Bgl. auch RG. v. 1. April 1936, 5/6 D 20/36 = FB. 1936, 1975 42.

39. § 92 MilSt&B.

1. Ein Unteroffizier (Fluglehrer) braucht sich nach dem etwaigen Borhandensein ihm nicht bekannt gewordener Dienstanweisungen nicht zu erkundigen; Unterlassung ist jeden fallskeine Fahrlässigkeit.

2. Nichtbefolgung eines Befehls in Dienst = fachen sett auch für die Bestrafung aus Fahr = lässigkeit positive Kenntnis des Besehls vor = aus. †)

Das OkrGer. hat den Angekl. wegen fahrlässiger Nichtbe= folgung eines Befehls in Dienstsachen nach § 92 Abf. 2 MilSt&B. verurteilt und kommt zu diesem Ergebnis aus folgenden Er= wägungen: Der Angekl. sei als Fluglehrer unter allen Umftanden verpflichtet, fich um die in sein Fach schlagenden Dienftbefehle zu kummern und nach folden Dienstvorschriften zu forschen, wenn fie ihm nicht vorgelegt worden sein sollten. Sierzu ift zu= nächst allgemein folgendes zu bemerken: Das Verlangen, daß sich ein Soldat von der Rangklasse des Angekl. selbst um Dienst= anweisungen, von denen er keine Kenntnis erlangt und von beren Herausgabe er sonach keine Ahnung hat, kummern soll, ist eine Aberspannung der an einen Goldaten nach diefer Richtung zu ftellenden Anforderungen. Man fann von einem Goldaten wohl fordern, daß er sich um den für den nächsten Tag angesetzten Dienst kummert, wenn er bei der Bekanntgabe des Dienstplans nicht zugegen gewesen sein follte, um den befohlenen Dienst= anzug, überhaupt um alles, was mit dem täglichen Dienst zussammenhängt. Allgemeine Dienstvorschriften, Dienstanweisuns gen, Verordnungen und Befehle, die bon höheren Kommando= ftellen erlaffen werden, muffen aber dem Solbaten in irgendeiner Form bienstlich bekanntgegeben werden und es ist Sache der Vorgesetzten, dafür Sorge zu tragen, daß solche außerhalb des täglichen Dienstes herausgegebenen Verordnungen oder Befehle, beren Berausgabe bem Soldaten sonst gar nicht bekannt wird, zur Renntnis des Solbaten gelangen. Es ist hier nicht etwa fo, wie bei einem Geschäftsmann, von dem man verlangt, daß er Tageszeitungen liest, um sich darüber zu unterrichten, ob behördliche Erlaffe für feinen Geschäftszweig bekanntgegeben werben, oder bei einem Beamten, bon dem man erwarten muß, daß er sich mit in sein Amt einschlagenden gesetlichen Best, vertraut macht. Im militärischen Leben ist es Aufgabe bes höheren Vorgesetzten, den Untergebenen mit den notwendig zahlreich erscheinenden Berordnungen und Dienstanweisungen, soweit fie ihn betreffen, bekanntzumachen und ihm die Befolgung anzubefehlen. Im vorl. Fall handelt es sich um eine Dienstanweisung für überlandflüge, die nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils seit spätestens Mai 1935 besteht und der ein Auszug aus dem RGBl. über "Allgemeine Flugregeln" beigeheftet ift. Es ist nicht recht ersichtlich, wie der Angekl., dem geglaubt worden ift, daß er von dieser Dienstanweisung überhaupt nichts wußte, in ben Besitz und zur Kenntnis dieser Dienstanweisung

hätte kommen follen, wenn sie ihm nicht dienstlich ausdrücklich bekanntgegeben oder ausgehändigt worden ist. Die Ausrede eines Untergebenen, einen Befehl nicht gekannt zu haben, ist nicht allgu felten, wird fich aber häufig nach den besonderen Umftanden widerlegen laffen. Borliegend ist aber die offensichtlich für die Fluglehrer besonders wichtige Dienstanweisung nicht zur Rennt nis aller Betroffenen gelangt und daraus allein, daß der Angell. der ersichtlich auch von dritter Seite nichts über das Borhanden fein einer solchen Dienstvorschrift gebort hatte, sich nicht die ibm unbekannte Dienstanweisung verschafft hat, konnte ihm kein Bor wurf gemacht werden. Hierauf kommt es aber entscheidend gar nicht an. Die Nichtbefolgung von Befehlen fann vorfählich ober fahrläffig erfolgen; in beiden Fallen ift aber Boraussenung, daß der Täter den Befehl überhaupt gefannt, also dienstlich ober außerdienstlich von ihm Kenntnis erlangt hat und ihm ent weder bewußt zuwidergehandelt hat oder aber die Pflicht, ben Befehl feiner Bedeutung entsprechend mit Aufmertfamteit gu er faffen oder mit der bon ihm zu erfordernden Sorgfalt austu führen, außer acht gelaffen hat. Beide Schuldformen feten alle die Kenntnis des Befehls voraus. Das OficGer. stellt nun ausdrudlich fest, daß der Angekl. den Befehl nicht gekannt hat. Dann konnte er aber weder wegen vorsätzlicher, noch wegen fahrlässiger Nichtbefolgung diefes Befehls zur Rechenschaft gezogen werben und auch nicht aus § 92 Abs. 2 MilStGB. verurteilt werden. Bet diefer eindeutigen Feftstellung der Nichtkenntnis des Befehl seitens des Angekl. muß die Berurteilung des Angekl. aus § 2 Abs. 2 MilStoB. in Wegfall kommen.

(4. Sen. b. 22. Mai 1936; 4 D 358/36.)

Unmerlung: Jeder der beiden Rechtsfäte hat für fich allein die Unanwendbarkeit des § 92 MilStGB. zur Folge: Die Dop pelbegründung dient also fortschreitender Rechtserkenntnis. Wi senschaftlich bedeutsam ist die Schlußlehre: Bei jeder der beiden Schuldformen muß der objektiv migachtete Befehl dem Täter wirklich bekannt gewesen sein. Die positive Kenntnis, also echtes Rennen und nicht bereits bloges Rennenmuffen, wird vom RG. als "Boraussetzung" für die Strafbarkeit auch aus Fahr läffigkeit bezeichnet. Da § 59 Abs. 2 StGB. unerwähnt geblieben ift, fann die Begr. der Thefe nur aus dem Wefen bes mill tärischen Befehls überhaupt erganzt werden. Er ift mindeften empfangsbedürftige Willenserflarung, die mithin dem Betrof fenen wenigstens so "zugegangen" sein muß, daß Vernehmund des Befehls und feine richtige Erfassung nur noch ausschließlich bon ihm abhängt. So verstanden ift die These des RG. mill tärisch wie juristisch einwandfrei. Eher konnte der vorangesteute Sat militärischen Bedenken begegnen; allerdings nur band wenn man überhaupt einen dem Täter nicht wenigstens " gegangenen" Befehl als Grundlage für eine Strafbarteit aus § 92 MilSt&B. boch zulaffen wollte. Denn obichon vielleicht nicht für jeden Unteroffigier eine Erfundigungspflicht nach bem Borhandensein etwaiger ihm nicht zugegangener Dienstanmel fungen besteht, so ließe sich immerhin für einen Fluglehrer eben wegen der Besonderheiten seiner dienstlichen Aufgaben, nament lich angesichts seiner erzieherischen Obliegenheiten, bor allen aber wegen der Gefährlichkeit seines Dienstes auch gegenüber der Umwelt, ein abweichender Standpunkt vertreten. Für den Durch Schon Wir beit fonnte es gutreffen, daß im militarifon Leben allein der höhere Borgesehte für die Bekanntgabe der Babl reichen Berordnungen und Dienstanweisungen an ben Unter gebenen zu sorgen hat, mithin der Unteroffizier sich auf die et dopfende Mitteilungstätigkeit des Borgesetten verlaffen darf. Keineswegs ift das aber zu verallgemeinern. Offizieren burfte jedenfalls in aller Regel eine über die ihnen gewordenen positiven Mitteilungen hinausgehende Erfundigungspflicht liegen.

Weh. Kriegsrat Dr. M. Wagner, Berlin.

40. §§ 396, 401 Rabgo. Die Zollhinterzie= nung ist mit überschreitung der Grenze zwar rechtlich vollendet, aber noch nicht beendet; bielmehr fallen darunter noch alle Handlun= gen, die das But diesseits der Grenze an sei= nen Bestimmungsort zur Ruhe bringen sol= len, um es endgültig dem inländischen Bertehr zugänglich und die Zollhinterziehung zu einer dauernden zu machen (R & Ct. 52, 24, 26, 235, 236). Wie sich aus der Urteilsbegründung für Sund W. ergibt, folltenach Unnahmeder Str R. die Ware in dem Anwesen des Angekl. S. nur einen einstweiligen Unterschlupf finden, war lohin mit der Unterbringung dort noch nicht dur Ruhe gekommen. Die vom Angekl. betä= tigte Weiterleitung des Schmuggelgutes Itellt fich sonach rechtlich immer noch als Mit= wirkung bei dem damals noch nicht beendeten Somuggel bar. Pferd und Wagen sind baher "Beförderungsmittel, die der Täter zur Be-gehung der Tat benutt hat".

(4. Sen. v. 12. Mai 1936, 4 D 219/36.)

41. § 146 B 3 oll G. feßt die Berbindung von brei oder mehr Personen zur Ausübung eines Bannbruchs oder einer Zollhinterziehung voraus. Gefordert wird also zum Tatbestand des Bandenschmuggels das persönliche, örtlich und zeitlich verbundene Austreten von drei oder mehr bewußt zur Berübung des Schmuggels zussammen wirtender Genossen (RGSt. 54, 246; 69, 105 = 3B. 1935, 1941°; 4D 962/35 v. 3. Dez. 1935; 3B. 1936, 517°).

Bur Erleichterung bes Beweises stellt § 146 Abs. 2 Bolls. eine gesetzliche Vermutung auf. Diese geht aber nur dahin, daß drei zusammen in Ausübung eines Schmugsels betroffene Personen "sich zur gemeinschaftlichen Aussibung verbunden haben", nicht aber dahin, daß jeder am Latort Anwesende auch den Schmuggel mit ausübt und, sowiet er überhaupt eine Tätigkeit entsaltet, mit dem Vorsatzer Bolls und Steuerhinterziehung oder der Beihilse hierzu tätig wird.

(5. Sen. v. 30. März 1936; 5 D 147/36.)

42. § 2 Rr. 2 Straffreih G. v. 23. April 1936; \$354 St BD. Der Staat kann bann nicht mehr "aus Gnabe" auf seinen Strafanspruch versichten, wenn das Richtbestehen des Strafsanspruchs für das mit der Sache besaßte Bericht bereits ersichtlich geworden ist. Erstenut das Rev G. bei der ihm obliegenden Rachprüfung des Urteils, daß eine strafbare Bandlung überhaupt nicht vorliegt, so ist nicht einzustellen, sondern freizusprechen.

Durch den § 2 Rr. 2 Straffreih.G. v. 23. April 1936 werben anhängige Strafverfahren wegen Zuwiderhandlungen, die dor dem 20. April 1936 begangen worden sind, eingestellt, wenn teine höhere Strafe oder Gesamtstrafe als Freiheitsstrafe von einem Monat und Geldstrafe, bei der die Ersahsreiheitsstrafe nicht mehr als einen Monat beträgt, allein oder nebeneinander nicht wehr als einen Monat beträgt, allein oder nebeneinander newarten ist. Die Strafe, die das LG. im vorl. Bersahren Angest. auferlegt hat, liegt in diesem Rahmen. Ein erster Anschein spricht daher dasur, daß nur die Einstellung des Bersahrens ausgesprochen werden könne — ohne Kücssicht darauf, das alsdann der Angest. mit dem Berdachte einer ihm zur Last fallenden strafbaren Handlung belastet bleiben würde.

7. Pas MG. — zuerst der 2. StrSen. in seinen Urt. vom dings mit ausführlicher Begr. der jeht erkennende 1. StrSen. 1921, 1936, 10 980/35 — JW. 1936, 1921, 45 — hat jedoch eine Ausnahme von dem Zwange

zur Einstellung des Verfahrens auf Crund eines Straffreihl. für den Fall anerkannt, daß in dem in Betracht kommenden Strafversahren der Tatbestand bereits erschöpfend aufgeklärt ist und die nunmehr allein noch ausstehende rechtliche Würdigung bei richtiger Anwendung des Rechts ohne weiteres zu einem freisprechenden Erkenntnis führt.

Nach den genannten Entsch. ift in diesem Falle nicht das Berfahren einzustellen, sondern der Angekl. freizusprechen. Gie erweisen sich auch bei nochmaliger Prüfung als zutreffend. Straffreihl, haben in aller Regel die Natur von Gnadenerlasfen; die Natur eines Inadenerlasses tritt gerade bei dem hier in Betracht kommenden Straffreih. b. 23. April 1936 im Aufbau seiner §§ 1-3 ganz flar hervor. Dem Befen eines Inadenerlasses würde es — zumal nach nationalsozialistischen Anschauungen über die Ehre und ihren Wert — durchaus widersprechen, das Straffreihl. in der Weise auszulegen, daß ein Angekl. nach diefem Gefet durch Ginftellung bes Berfahrens dem Verdachte einer strafbaren Sandlung dauernd ausgesett bleiben muffe, wahrend er ohne das Straffreih . nach dem ichon festgestellten Tatbestand — im Revisionsverfahren gem. § 354 Abs. 1 StBD. — sofort durch Freisprechung von der Anklage in seine Ehre wiedereinzuseten gewesen sein wurde. Auch im Sinne der Entsch. RGSt. 69, 126 = J.B. 1935, 1633 14 m. Unm. fann ber Staat bann nicht mehr aus Inabe auf seinen Strafanspruch verzichten, wenn das Nichtbestehen des Strafanspruchs für bas mit der Sache befaßte Bericht bereits ersichtlich geworden ift. Es läßt sich auch seit dem 1. Sept. 1935 noch weniger als früher ber Standpunkt vertreten, daß ein Straffreihl. ichon die Tätigkeit des Revl. hindere, die darin besteht, zu prüfen, ob der Angekl. nach dem festgestellten Sachverhalte freizusprechen sei. Denn seit dem 1. Sept. 1935 muß das Rev . zufolge des § 358 Abs. 2 StPD. n. F. das angefochtene Urteil, beffen Strafausspruch sich im Strafrahmen des Straffreih B. halt, jedenfalls daraufhin sachlich prüfen, ob cs zugunften des Angekl. einen Rechtsirrtum enthält, bei deffen Beseitigung eine über den Bereich des Straffreih . hinausgehende Strafe — z. B. im Falle einer höheren gesetzlichen Mindeststrafe — erwartet werden müßte (RGSt. 70, 52/53 = JW. 1936, 736 20 m. Anm.). Im Berhältnis zu biefer gebotenen sachlichen Brüfung zuungunften des Angekl., der das Straffreihl. nicht entgegensteht, ist die sachliche Brüfung zugunsten des Angekl., ob er freizusprechen ist, nur das not-wendige Gegenstüd; eine Bestrafung des Angekl. innerhalb des Bereichs, in dem das Straffreihl. das Berfahren einstellen will, ift auch bann "nicht zu erwarten", wenn fich schon endaultig übersehen läßt, daß der Angekl. bei richtiger Rechtsanwen= bung überhaupt nicht bestraft werden kann.

(1. Sen v. 8. Mai 1936; 1 D 113/36.)

43. Nach § 16 StBD. muß ber Angekl. ben Einwand der örtlichen Unzuständigkeit, wenn teine Boruntersuchung geführt worden ift, geltend machen, bevor in der Hauptverhandslung der Eröffnungsbeschluß verlesen wird; verfäumt er, den Einwand rechtzeitig geltend zu machen, so verliert er ihn. Bei mehreren Hauptverhandlungen muß der Einwand in der ersten gemacht werden.

Im gegenwärtigen Falle hat nun allerdings der Angekl. bereits vor der Hauptverhandlung v. 14. Dez. 1935, auf Grund deren das angek. Urt. ergangen ist, an das LG. in Köln das Schreiben v. 25. Nov. 1935 gerichtet, aus dem sich der Einwand der örtlichen Unzuständigkeit ergibt; zwar hat er den Einwand — auf den das LG. keinen Bescheid ersteilt hatte — in der Hauptverhandlung nicht wiederholt; das würde aver, wie das RG. schon ausgesprochen hat (RG-Urt. v. 26. Sept. 1932, 2D 790/32: Höchkunskspr. 1932 Nr. 2225), nichts daran ändern, daß der Einwand wirksam erhoben wäre. Allein für den gegenwärtigen Fall muß der Einwand gleichwohl als wirkungslos angesehen werden, weil bereits vorher in der Sache zwei Hauptverhandlungen statzgefunden hatten, in denen jedesmal auch der Eröffnungs-

beschluß verlesen worden war, ohne daß der Angekl. den Einswand der örtlichen Unzuständigkeit geltend gemacht hatte. In der Niederschrift über die zweite dieser Hauptverhandlungen sindet sich sogar ausdrücklich verwerkt, die Angekl. hätten kein en Einwand der örtlichen Unzuständigkeit erhoben. In der ersten Hauptverhandlung v. 13. Aug. 1935 ist die Sache auf unbestimmte Zeit vertagt worden; in der zweiten Hauptverhandlung v. 3. Okt. 1935 ist der hier fragliche Fall absgetrennt und die weitere Verhandlung über ihn ausgesetzt worden.

Aus diesen Vorgängen ergibt sich, daß der Angekl. den Einwand der örtlichen Unzuständigkeit nicht mehr erheben kann. Dadurch, daß er es in der Hauptverhandlung vom 13. Aug. versäumt hat, ihn geltend zu machen, hat er ihn verbraucht. Finden in derselben Sache mehrere Hauptverhandlungen nacheinander statt, so muß der Einwand der örtlichen Unzuständigkeit bei Meidung des Verlustes in der ersten geletend gemacht werden; er lebt nicht etwa wieder auf, wenn die Hauptverhandlung nicht zum endgültigen Abschluß, dem Urt., sührt. Das hat das AG. bereits für den Fall entschieden, daß eine Sache erneut zur Verhandlung gelangt, weil das Rechtsmittelgericht sie zurückverwiesen hat (KGSt. 43, 358); es muß aber in derselben Weise für die Fälle gelten, in denen eine Hauptverhandlung deshalb nötig wird, weil die frühere aus irgendeinem Erunde nicht hat zu Ende geführt werden können.

(3. Sen. v. 15. Juni 1936; 3 D 134/36.)

Anmerkung: Zwei Gesichtspunkte sind an der vorl. Entsch. bemerkenswert. Zunächst hebt das RG. in Anlehnung an die Entsch. bes 2. Sen. v. 26. Sept. 1932 (Höchstenkspr. 1932 Nr. 2225) hervor, daß der Einwand der örtlichen Unguftan-digkeit auch vor der Hauptverhandlung schriftlich wirksam erhoben werden kann und nicht in der Hauptverhandlung wieberholt zu werden braucht. Diese Stellungnahme ift zu billigen. Denn die Rüge der Unzuständigkeit ist auch schon vor der Hauptverhandlung sinnvoll, da sie gegebenenfalls dazu führt, daß das angegangene Bericht den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt. Wenn andererseits das Hauptversahren schon eröffnet ist, kann der Sinwand dem Gericht Beranlassung geben, sich vor der Hauptverhandlung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft für unzuständig zu erklären. — Es kann auch nicht angenommen werden, daß ein Beschuldigter auf seinen vor der Haupt= verhandlung schriftlich erhobenen Einwand verzichtet, wenn er ihn nicht in der Hauptverhandlung mündlich wiederholt. Denn der Beschuldigte kann sich darauf verlassen, daß das Gericht seine rechtzeitig vorgebrachten Erklärungen zu einem den Berfahrensvorschriften entsprechenden Zeitpunkt berücksichtigt. Das 2G. hat im vorl. Falle einen Fehler begangen, indem es auf den Einwand keinen Bescheid erteilte und vielleicht (?) auch seine Zuständigkeit gar nicht von Amts wegen prüfte. Diefer Fehler hatte geheilt werben können, wenn bas 28. die Prüfung der Zuständigkeit vor der Urteilsfällung nachgeholt hätte.

Der Fehler des LG. ist aber für seine Entsch. nicht wesent= lich gewesen. Denn wie das RG. zutreffend festgestellt hat, war der bom Beschulbigten erhobene Einwand der Unzuständigteit unbegründet, weil er erft nach der zweiten in derselben Sache geführten Sauptverhandlung geltend gemacht worden ift. Rechtslehre und Ripr. find feit jeher bemüht, prozessuale Gin= wendungen nach Möglichkeit auf bestimmte Verfahrensabschnitte zu begrenzen. Diese Richtung ift auch unter den Gesichts= punkten bes nationalsozialistischen Strafverfahrens zu billigen. Das Ziel des Strafverfahrens ist eine gerechte Sachentscheibung im Rahmen ber Gemeinschaftsintereffen. Dann durfen Berfahrensvorschriften teine hemmungen barftellen, fondern fie muffen das Berfahren erleichtern. Wenn ein Berfahren zu einer umfangreichen richterlichen Prüfung geführt hat, darf es nicht nachträglich durch prozessuale Einwände illusorisch gemacht werden. Wenn daher in einer Sache mehrere Hauptverhandlungen stattfinden und prozessuale Erklärungen auf ben Beginn der Hauptverhandlung oder auf die Berlefung des Eröffnungsbeschlusses befristet sind, so ist für das ganze

prozessuale Bemmnis beseitigt, wenn die entsprechenden 216schnitte der erst en Hauptverhandlung verstrichen sind. ift fast allgemein anerkannt für die Rudnahme des Einspruchs gegen einen Strafbefehl (§ 411 StBD.), die Rud nahme bes Antrags auf gerichtliche Entscheibung gegen eine polizeiliche Strafverfügung (§ 416 Abf. 2) und gegen einen Strafbescheid der Verwaltungsbehörde (§ 422 Abs. 3). Hier ist die Rudnahmeerklarung im Geset auf ben "Beginn ber Sauptberhandlung" begrenzt. Mit Recht wird hieraus fat allgemein der Schluß gezogen, daß die Befugnis des Beschuldigten im Falle einer Bertagung der hauptverhandlung nicht wiederauflebt. Im Falle des § 303 StBD., bei ber Rudnahme eines Rechtsmittels ohne Zustimmung des Gegners, ist dagegen umftritten, ob die Befugnis zur Rudnahme, bie an den Beginn der Hauptverhandlung geknüpst ist, wieder auslebt, wenn die erste Hauptverhandlung vertagt wird so MG. II: JW. 1932, 3112 64; Gündels Hartung 2 kinge mann 2 Niethammer, StPD., 19. Aust., § 303, 3; Beling, Deutsches Reichsstrafprozeskrecht, 1928, S. 345) oder ob fie dann wie im Falle der §§ 411, 416 Mf. 2 und 422 Mf. 3 StPD. erlight (so mit Recht Brandt: FW. 1925, 2748; Gerland, Derdeutsche Strafprozeß, 1927, S. 398; Schwark, StPD., 3. Aufl., § 303, 1; DLG. Dresden: FW. 1928, 2290 °; 1929, 2772 °1 und 1933, 1088 °3; Celle: Goltduck, 75, 116 und in Höchstenker. 1929, S. 142) Gin Grund site gert. Prozehondlungen. 1929, S. 142) Gin Grund site gert, Prozeshandlungen, 1929, S. 142). Ein Grund int die unterschiedliche Behandlung der Fälle in den §§ 303 und 411 uff. ift nicht ersichtlich. Rur die lettgenannte Ansicht ent fpricht dem allgemeinen Bestreben, feste Rechtslagen gu schaffen und den Fortgang des Berfahrens zu ermöglichen. In diefer Richtung liegen denn auch — im Gegensatzu der erw. Entschdes NG. in JW. 1932, 3112 64 zu § 303 StPO. — die Entscheidungen des RG., die sich mit der Befristung des Ein wands der Unzuständigkeit befaffen. Die vorl. Entich. beruit sich mit Recht darauf, daß in AGSt. 43, 358 ber Einwand der Unguffandigfeit ausgeschloffen wird, wenn das Rechts mittelgericht eine Sache an das Untergericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverweist. Auch da handelt es sich um die Erhebung des Einwandes nach der ersten Hauptverhandlung. — Im vorl. Falle hat es das RG. eben falls zutreffend abgelehnt, einen nach der erften Hauptverhand lung erhobenen Einwand der örtlichen Unguftandigkeit 311 Bulaffen. Diese Entsch. liegt somit, wie gezeigt wurde, in ber allgemeinen Linie, die folche Ginwande und Ertlarungen all die er st e Hauptverhandlung begrenzt. Es ist nur zu hossellung, daß die aus dem allgemeinen Rahmen heraussallende Stellung. nahme zu § 303 StPD. (JB. 1932, 311264) vom RG. bei sich bietender Gelegenheit einer Anderung unterzogen wird. Brof. Dr. Rarl Siegert, Göttingen.

weitere Verfahren eine feste Rechtslage entstanden und bas

**44. § 207 StPD.; § 63 GBG. Die Eröffnung bes Bersahrens bor einer bestimmten großen Strafkammer des LG. ist der StPD. un bekannt. Die Frage, welche bon mehreren großen Strafkammern des LG. zur Berhand lung und Entsch. berusen ist, ist regelmäßig nach der zur Zeit der Handlung geltenden Geschäftsverteilung des LG. zu entscheiden.

§ 223 StBB.; §§ 25, 36 R StrafBertD.; §§ 59, 66 PolBerwG. Ist wegen einer strafbaren Gandlung eine polizeiliche Strafberfügung ergangen und danach ein Strafberfügung mit Rechtskraft des Strafberfügung mit Rechtskraft des Strafberfügung Kraft. Eine Anrechnung der auf die Strafberfügung verfügung gezahlten Geldstrafe auf die er fannte Geldstrafe oder Freiheitsstrafe findet nicht statt.

Durch eine nach §§ 63 Abs. 2, 64 Abs. 2 GBG. getroffene Anordnung des LGPräs. in Berlin v. 5. Dez. 1935 sind zur Entlastung der 5. Straffammer eine größere Anzahl von Strafsachen, darunter die vorliegende, der 14. Straffammer und eine andere größere Anzahl von Strafsachen der 24. Straffammer in Berlin übertragen worden. In dieser Sache war zur Zeit der Anordnung des Lößeräs. das Berfahren bereits durch Ersössnungsbeschluß der 5. Straffammer "vor der 5. großen Strafsammer des Lö. in Berlin" eröffnet worden. Zur Berhandlung der dieser Straffammer war Termin auf den 18. Nod. 1935 anderaumt worden. Durch Berfügung des Borsitzenden dieser Straffammer v. 25. Sept. 1935 war dieser Termin wieder aufgehoben worden, weil das Gericht durch eine auf diesen Tag anderaumte umfangreiche Sache behindert war. Sodann var durch den Borsitzenden der 14. Straffammer v. 7. Dez. 1935 Hauptberhandlung vor dieser Straffammer anberaumt und der Angekl. zu dieser geladen worden.

Die Rev. rügt, eine Überweisung einer bereits vor einer bestimmten Straffammer zur Eröffnung gelangten Straffache, du deren Berhandlung bereits Termin vor dieser Straffammer bestimmt gewesen sei, sei rechtlich nicht zulässig, da durch den Eröffnungsbeschluß gem. § 207 StPO. das Gericht endgültig seitstehe, vor dem die Hauptverhandlung stattzusinden habe.

Diese Ruge ift nicht gerechtfertigt.

Nach § 207 StPO. im 1. Teil Kap. I Art. 1 § 1 BO. h 14. Juni 1932 (RGBI. I, 285) ist in den zur Zuständigkeit der großen Straffammern gehörigen Straffachen, das Berfahen "bor der großen Straffammer" des genau zu bezeichnenden örtlich zuständigen LG. zu eröffnen. Die Eröffnung vor einer bestimmten großen Straffammer des LG. ist der StBD. unbefannt. Die Frage, welche von mehreren großen Straffammern des betr. 2G. zur Berhandlung und Entich. ber ache berusen ist, ist regelmäßig nach der gem. § 63 Abs. 1, 64 Abs. 1 GBG. getroffenen Geschäftsverteilung des LG. entscheiben. Maßgebend ist hierbei diejenige Fassung der Beidaftsverteilung, die zur Zeit der Hauptverhandlung in Gelung ist. Ist das Berfahren entgegen den gesetlichen Best. vor einer bestimmten großen Strafkammer eröffnet worden, so ist dies ohne versahrensrechtliche Bedeutung; es kann hierdurch die Sustandigkeit einer anderen Strafkammer als nach der Gespäftsverteilung zur Zeit der Hauptverhandlung zuständig ist, und ein Recht des Angekl., von dieser Strafkammer abgenrteilt berden, nicht begründet werden (vgl. RGSt. 36, 321; 45, 260). Ob hier die Boraussetzungen für eine Anordnung auf drund des § 63 Abs. 2 GBG. gegeben waren, kann in der nebInst. nicht nachgeprüft werden; es war dies vielmehr 8 64 Abs. 2 GBG. dem pflichtgemäßen Ermessen des Brasidenten ober bes Prasidinms überlassen.

Gegen den Angekl. ist wegen der Straftat, welche der Anklage zugrunde liegt, durch Strafverfügung des Landrats wegen übertretung der §§ 1, 25 AStrafverko. eine Geldstrafe den 50 RM, für den Unvermögensfall eine Haftstrafe den 10 Tagen verhängt worden. Diese Strafverfügung ist rechtsträftig geworden. Der Angekl. hat einen Teil der Geldstrafe bezahlt.

Nach der ständigen Ripr. des RG. bewirkt eine rechtsträftige polizeiliche Strafverfügung einen Berbrauch der Straflage nur hinsichtlich der strafbaren Handlung, die in den Grenden der Zuständigkeit der verfügenden Behörde lag und entbeber zum Gegenstand ber Straffestletzung gemacht wurde ober Sond gemacht werben konnte (RGSt. 47, 307). Im vorl. Falle omnte eine Straftat, die ein durch ein und dieselbe Handlung begangenes Bergehen der fahrlässigen Körperverletung und eine übertreiung nach § 36 KStraßVerkVD. darstellte, durch bolizeiliche Strafberfügung nicht abgeurteilt werden (§§ 59, Ge BrPolverws. b. 1. Juni 1931 [GS. 1931, 77, 136]). Die ersasseringen Strafberfügung konnte somit diesen Bersehlungen genüber nicht Rechtstraft begründen und stand einer gericht= lichen Strafberfolgung der Tat nicht entgegen. Die später erbigte gerichtliche Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverlegung in Tateinheit mit verkehrspolizeilicher übertretung hat ebiglich zur Folge, daß die Strafberfügung mit dem Eintritt der Rechtstraft des Strasurteils außer Kraft tritt (§ 66 Abs. 2 PolVerwG.). Eine Anrechnung der auf die Strafverfügung gezahlten Gelbstrafe auf die erkannte Gefängnisstrafe hatte nicht statzusinden; es muß vielmehr dem Angekl. überlassen bleisden, die von ihm auf die Strafverfügung gezahlte Geldstrafe zurückzusordern (KGUrt. v. 18. Febr. 1926, 3 D 2/26: Jurs Rosch. 1926 Ar. 898; RGUrt. v. 11. Juni 1929, 1 D 426/29: DR3. 1930 Ar. 23). Die vom 3. Sen. des KG. in den Entsch. v. 12. Febr. 1914, 3 D 1156/1913: DSt3. 1, 365 und vom 7. Jan. 1915, 3 D 1040/14 vertretene Ansicht, die auf die Strafsverfügung gezahlte Geldstrafe sei, und zwar wenn das gerichtsliche Erkenntnis auf Freiheitsstrafe lautet, nach § 29 StB3. auf einen entsprechenden Teil der Geids dzw. Freiheitsstrafe aufzurechnen, ist durch die vorgenannten Entsch. aufgegeben.

(2. Sen. v. 20. Mai 1936; 2 D 122/36.)

45. §§ 233, 244, 245 StPD. Beweisanträge, die ber Angekl. bei seiner Bernehmung vor dem ersuchten Richter stellt, müssen so bes handelt werden, als ob sie in der Hauptvershandlung selbst gestellt worden wären.

Die Rev. des Angekl. rügt mit Recht, daß der Beweisantrag unberücksichtigt geblieben ist. Daß die früheren Aus-sagen des Angekl. und damit auch das Beweiserbieten vom 11. Febr. 1935 zu Bestandteilen des Protofolls über die Bernehmung durch den ersuchten Richter geworden waren, fann angesichts ber hierüber in RGSt. 1, 391; 26, 289; 27, 273 und 40, 425 ausgesprochenen Grundsätze nicht zweis felhaft sein. Die Vernehmung burch den ersuchten Richter gemäß § 233 Abs. 3 StPD. soll die durch die mündliche Sauptverhandlung gewährleistete volle und uneingeschränkte Möglichkeit erschöpfender Verteidigung gegen die Anschuldisgung ersezen. Sie tritt an die Stelle der mundlichen Bers nehmung des Angekl. in der Hauptverhandlung und übernimmt damit deren Aufgaben (RGSt. 21, 100; 40, 356). Durch die Verlefung bes Protofolls gem. § 233 Abs. 4 S. 2 StRO. foll daher das erkennende Gericht erfahren, wie sich der Angekl. der Beschuldigung gegenüber verteidigt. Die Beweisantrage, die der Angekl. bei feiner Bernehmung vor dem ersuchten Richter gestellt hat, was auch badurch geschehen fein fann, daß der Angekl. bei seiner Bernehmung, wie hier, auf eine frühere Ausfage Bezug genommen hat, die feine Beweißantrage enthalt, muffen infolgedeffen fo behandelt werden, als ob sie in der Sauptverhandlung selbst gestellt worden wären (vgl. dazu KESt. 10, 135 [137]; 19, 249; 27, 273 [276]; 40, 354 [356] und Recht 15 Kr. 3884). Es sind hiernach von der Strk. die Grundsähe verletzt worden, die gegenüber einem Beweisangebot des Angekl. eingehalten werden muffen (§ 245 StPD.). Denn der Ablehnung eines Beweisantrags olme Angabe von Gründen ist es gleich zu achten, wenn bas erkennende Gericht einen Beweisantrag einfach mit Still= schweigen übergeht (RGSt. 38, 127).

(4. Sen. v. 8. Mai 1936; 4 D 268/36.)

Reichserbhofgericht

**46. § 37 Abf. 2 RErbhof G.; §§ 317, 497ff., 883 BGB.

1. Bor bem Inkrafttreten bes RErbhof. geschlossene, auf Beräußerung von Grundstüden gerichtete Berträge sind nicht ohne weiteres hinfällig. Ihre Durchführung kann jedoch nur insoweit genehmigt werden, als sie mit den Grundsähen und Zielen des RErbhof. bereinbarist.

2. Die Beräußerungsgenehmigung kann zu verfagen sein, weil schon eine pachtweise Landübersassung den Belangen des Erwersbersgenügt.

3. Soll ein Grundstück nur zeitweise abs getreten werden, so empfiehlt sich zur Siche zung der Wiederbereinigung mit dem Erbshof u. U. die Auflage, daß dem Veräußerer ein durch Vormerkung zu sicherndes Wiederskaußerecht eingeräumt wird.

Der Landwirt Wilhelm Sch. war Eigentümer des Anserbenguts Ar. 7 in B. Durch Bertrag v. 11. Juli 1899 hatte Sch. der Kingofenziegelei "Westfalia", jetzige Inhaberin Witwe Sedwig B., ein Pacht-, Lehmansbente- und Ausziegelungsrecht eingeräumt. Diese Rechte sind durch einen am 13. Jan. 1911 geschlossenen Bergleich aufgehoben worden. Sch. hat sich aber dasir verpflichtet, der Firma im Bedarfsfalle weitere Grundstüde zum Preise von 3500 M. je Morgen zu verkaufen. Sch. hat das Anerbengut am 28. Oft. 1931 an Hermann Br. versänzert. Der Käuser ist in den von Sch. mit der Kingosenziesgelei geschlossenen Bertrag eingetreten. Br. ist am 11. Dez. 1931 als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen. Der 21,5826 ha große Grundbesit ist seit 1. Ott. 1933 Erbhof.

Die Kingosenziegelei beantragte, die Beräußerung von ½ bis ½ Morgen an sie zu genehmigen, da sie weiteren Boden zum Ausziegeln zur Vermeidung der Einstellung ihres ganzen Betriebes gebrauche. Sie wies darauf hin, daß sie im Laufe der kommenden Jahre im ganzen 30 Morgen beanspruchen werde. Der Eigentümer widersprach einer Beräußerung, erklärte sich aber zum Abschluß eines Pachtvertrages nach der Art des ursprünglichen Bertrages vom Jahre 1899 bereit. Das Anerb. hat durch rechtskräftigen Beschluß die Abveräußerung eines ½ Morgen großen Teilgrundstücks genehmigt, weil insoweit eine Genehmigung unbedenklich sei. Am 30. Jan. sind dem gemäß 9,57 a bom Erbhof abgeschrieben. Seine Größe beträgt also noch 21,4869 ha.

Um 18. Jan. 1935 beautragte die Kingofenziegelei sodann, zur Fortsührung ihrer Dampfziegelei, die Beräußerung eine S Morgens Land, möglichst aber sogleich von 5 Morgen zu genehmigen, um ihren Bedarf sür die nächsten Jahre sicherzustellen. Das AnerbG. hat die Beräußerung von zwei Morgen Land genehmigt, weil dies noch unbedenklich geschehen könne. Der Kreisbauernsührer und der Eigentümer Br. haben sofortige Beschw. eingelegt. Das LErbhGer. Telle hat beide Beschw. zurückzewiesen. Der Landesbauernsührer hat sofortige weitere Beschw. erhoben. Er spricht sich sür Bersagung der Genehmigung der Absgabe von noch zwei Morgen Land aus und empsichlt der Besteiligten, durch Abschlüße eines "Gestattungsvertrages" der durch das Kerbhoss. geschaffenen neuen Lage Rechnung zu tragen.

Die Veräußerung von Teilen eines Erbhofes, um die es sich hier handelt, kann nach § 37 Abs. 2 KErbhofs. nur genehmigt werden, wenn ein wichtiger Grund zur Beräußerung vorhanden ist. Die Grundgedanken des KErbhofs. machen es den Anerbenbehörden zur Pflicht, an die Frage, ob ein die Versäußerung rechtsertigender Ausnahmefall gegeben ist, einen bes fonders strengen Maßtab anzulegen.

Der Erbhof umfaßt noch 21,48 ha. Die neuen, massiven Hofgebände sind reichlich groß, da zum Hof ursprünglich noch

20 inzwischen veräußerte Morgen Land gehörten.

Die Frage, ob der Erbhof noch Land an die Ziegelei ab= geben kann, ift von dem Orts-, dem Kreis- und dem Landesbauernführer übereinstimmend verneint worden. Als hauptsächlich dagegen sprechender Grund wird von den Bauernführern angeführt, daß die Wirtschaftsgebände bei weiterer Berängerung von Grund und Boden nicht mehr genügend ausgenütt würden und infolgedeffen den Sof belafteten. Bei der Größe der borhandenen Gebäude wurde die Beraugerung weiterer Grundftude, jedenfalls einer Fläche erheblicheren Umfanges, die Wirtschaftlichkeit des Betriebes in der Tat gefährden. Dazu kommt. daß es sich um einen Hof mit besten Gebäuden und guten, er= tragsfähigen Ländereien handelt, wie er nicht immer zu finden sei. Ein so wertvoller Hof ist nicht nur der darauf sipenden Bauernfamilie, sondern auch der Gesamtwirtschaft zu erhalten. Die Ziegelei braucht für ihre Zwecke gerade das beim Hofe lie= gende extragreiche Land. Durch die Abgabe des guten Landes wird aber die Leiftungsfähigkeit des Hofes beeinträchtigt. Wenn der Hof nicht Schaden leiden soll, konnte daher nur noch die

Beräußerung einer verhältnismäßig geringen Fläche in Frage fommen

Much bom Standpunkte der Ziegelei aus besteht kein In laß zu einer anderen Beurteilung. Die Ringofenziegelei stütt ich auf das Abkommen b. 13. Jan. 1911, das im wesentlichen an die Stelle des ursprünglichen Vertrages v. 11. Juli 1899 getreten ist. Die vor dem Inkrafttreten des RErbhofs. geschlof fenen, auf eine Beräußerung gerichteten Bertrage find aller dings nicht ohne weiteres hinfällig. Ihre Durchführung fant jedoch vom Inkrafttreten des KErbhofs. ab nur insoweit nau § 37 Abj. 2 KErbhof. genehmigt werden, als sie mit den Grundsätzen und Zielen des AErbhof. vereinbar ift. Auch der Umstand, daß die Ziegelei schon seit 1899 betrieben wird, während der Bauer Br. den Erbhof erft feit 1931 befitt, fann nicht entscheidend ins Gewicht fallen, da der Sof icon seit lan gem besteht, Br. nach der Angabe des Landesbauernführers auch einer der tüchtigsten Bauern im Kreise ist und seinen bisberigen Hof nur aufgegeben hat, weil er der sich ausdehnenden Groß ftadt weichen mußte. Die Ziegelei beschäftigt gegenwärtig durch schnittlich 20 Arbeiter. Dem Wert steht jum Ausziegeln nur noch etwa 1/3 Morgen zur Verfügung, der zudem lediglich and Sand und Lehm bestehen und daher zur herstellung einwand freier Ziegel nicht geeignet sein soll. Die Ringofenziegelei mach mit Rudsicht hierauf geltend, daß sie ihren Betrieb schließen und ihre Arbeiter entlassen muffe, wenn ihr nicht weitere Bla den des Br.fchen Sofes zum Ausziegeln überlaffen wurden. Gie hält darum die Genehmigung der Abveräußerung der für ihren Betrieb erforderlichen Grundstücke für unbedingt notwendig. C ift zuzugeben, daß die Einstellung des Ziegeleibetriebes au volkswirtschaftlichen Gründen nicht erwünscht wäre. Es tank aber nicht anerkannt werden, daß zur Fortführung desfelben bie Abertragung des Eigentums der in Frage tommenden Pargellen an die Ziegelei notwendig ift. Der ursprüngliche Bertrag voll 1899 sah lediglich ein Bachtverhältnis vor. Auch jett ber Bauer Br. bereit, unter Erhaltung feines Gigentums ber Ringofenziegelei die Ausbeute des Sand-, Lehm= und Ton lagers auf seinem Grundbesit in der Weise zu gestatten, daß bei landwirtschaftliche Betrieb so wenig wie möglich beeinträchtigt und das abgebaute Land tunlicift bald der Hofwirtschaft wieder zugeführt wird. Da 3. B. im Bergban vielfach bie Benutung der Oberfläche im Wege der Bacht üblich ift, ift zu erwarten, bab auch im vorl. Falle den Belangen des Ziegeleiwertes durch ben Abschluß eines Pachtvertrages genügt werden fann.

Bei dem geringen, gegenwärtig zum Ausziegeln noch bet fügbaren eigenen Landbesitze des Werkes werden allerdings für den Betrieb der Ziegelei Schwierigkeiten eintreten, bis ein neut Bertrag auf der Grundlage einer Pacht oder eines packtähllichen Verhältnisses zustande gekommen ist. Es ist daher angezeigt, die Genehmigung zur Abveräußerung von einem Morgen Land zu erteilen. Hierdurch wird die Fortsührung der Ziegeleisür die Zeit sichergestellt, die für die Verhandlungen über den künstigen Vertrag nötig ist. Eine Fläche von 1 Morgen ist nach dem oben Dargelegten für den Erbhof noch entbehrlich. Weiterer Landabtretung zum Ausziegeln kann dagegen die Kinsposenziegelei in Zukunft nicht rechnen.

Um die spätere Wiedervereinigung des abgetrenntel Grundstücks mit dem Erbhose zu ermöglichen, empsiehlt sich die Auflage, daß die Erwerberin dem Beräußerer Br. ein durd Bormerkung nach § 883 BGB. zu sicherndes Wiederkaufstreit, daß recht nach vollzogener Ausziegelung einräumt, dergestalt, der Biederkaufspreis, der nach der Brauchbarkeit des Landes für die Landwirtschaft ohne Berücksichtigung einer etwaigen Berwertungsmöglichteit als Bauland zu bemessen ist, durch Schäher gem. § 317 BGB. bestimmt wird (wegen der Auslässeit der Bormerkung voll. Erläuterungsbuch der AGKäte zum BGB., § 498 Erl. 1, § 883 Erl. 10). Die nähere Gestaltung des Schähungsversahrens kann der in dem abzuschließenden Kaufbertasse zu trefsenden Bereinbarung der Vertragsschließenden überlassen werden.

(NErbhGer., 3. Sen., Beschl. v. 7. März 1936, 3 RB 1373/35.) (= RESG. 2, 306.)

Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte: Straffachen

Strafenverfehrerecht

47. § 222 St&B. Strafenvertehrerecht. Die Bilicht des Kraftfahrers, auch mit einem unberständigen Berhalten von Fußgängern 611 rechnen, darf nicht überspannt werden.

Dem Angekt., der einen Lastkraftwagen in mäßiger von duf etwa 35 bis 40 km geschätzer Geschwindigkeit suhr, begegnete, als er sich in der Dorfstraße in L. befand, ein in Entgegengesetzter Richtung fahrender Lastzug, der etwa in der Mitte der Fahrbahn fuhr. Diefer Lastzug behinderte den Ausblid des Angekl. auf die linke Seite der Fahrbahn. Unmittelbar nach der Begegnung bemerkte der Angekl. einen Mann, der binter dem Lastzug hervorkam und in vornübergebeugter Halung schräg von links in die Fahrtrichtung des Angekl. hinein= ging, ohne darauf acht zu geben, ob nicht von rechts ein Fahr= deug sich nähere. Der Angekl. hupte sofort und trat gleichzeitig auf die auf alle vier Rader wirkende Fußbremse. Der Wagen tam nach wenigen Metern zum Stehen, erfaßte aber vorher noch bit der linken Seite den Fußgänger. Diefer, ber 72jährige Hentenempfänger F. wurde zu Boden geworfen und tödlich berlett.

Der Angekl. wurde freigesprochen.

Den Angekl. trifft keine Schuld an dem Tode des F. Bei leber Begegnung mit entgegenkommenden Kraftfahrzeugen, belonders aber mit großen Lastzügen, wird die Ausmerksamkeit Fahrers durch das entgegenkommende Fahrzeug in Anbruch genommen. Außerdem ist der Fahrer in solchem Augenblick behindert, einen Teil der Fahrbahn einzusehen. Kommt dann ein unachtsamer Fußgänger turz hinter dem entgegentommenden Fahrzeug hervor, so wird auch ein mit mäßiger Geschwindigkeit fahrendes Fahrzeug nicht mehr rechtzeitig zum Steben gebracht werden können, wenn jener weiter in die Gahrtrichtung des Kraftsahrzeuges hineinläuft. Wollte ein raftfahrer auch mit solchem unverständigen Berhalten rechnen, wüßte er bei Begegnungen seine Geschwindigkeit fast bis Auf Rull mäßigen. Auf Stragen mit lebhaftem Bertehr — bas Berlin—Dresden bilbet — wurde das dazu führen, daß der Kraftberkehr nahezu lahmgelegt würde, jedenfalls aber die meisten leiner Vorteile einbüßen würde. Eine derartige Entsch. würde eine unmittelbare Bevorzugung unachtsamer Fußgänger nicht nur gegenüber den Belangen der Kraftfahrer, sondern auch gegenüber denen der Allgemeinheit darstellen. Die bom Führer gewollte Motorisierung Deutschlands wurde gefahrdet, wenn man an den Kraftfahrer Anforderungen stellen wollte, die sich nur durch Berzicht auf den wesentlichen Vorteil der Schnelligfeit erreichen lassen. Würde man in Fällen wie dem vorliegenben annehmen, daß einander begegnende Fahrzeuge ihre Bedwindigfeit etwa auf Fußgängertempo ermäßigen müßten, so burde ein Teil der Bebolkerung die Luft zur Anschaffung und Benutung von Kraftsahrzeugen verlieren, während ein anderer Leil weiter so handeln wurde, wie der Angekl. in diesem Fall, und damit bewußt die Gefahr einer ftrafrechtlichen Berfolgung in Kauf nehmen, weil er sich sagt, daß er anders überhaupt nicht ein Kraftfahrzeug zwedentsprechend benützen könne. Beides ware überaus bedauerlich.

Der Todesfall ift auf Alleinverschulden des Getoteten gurudzuführen, während den Angekl. kein Berichulden trifft.

(LG. Berlin, 6. Große Strft., Urt. v. 28. Jan. 1936, [506] 1 Ve a KMs 5/36.)

48. §§ 7, 25, 30 RetragBert D. Der in § 7 Retrag Berto. jum Ausbrud gelangte gesets geberische Gebanke muß auch in Betracht ommen, soweit im Rahmen des § 30 Retraß= Berkd. die Zulässigkeit der Ladungshöhe zu beurteilen ift. Das Intereffe an dem Schut

des über der Fahrbahn befindlichen Dbst= bestandes muß hinter den Erforderniffen des Berkehrs auf einer wichtigen Berkehrsader zurücktreten.

Der Angekl, fuhr am 5. Sept. 1935 abends bei Dunkelheit mit feinem, mit leeren Kisten beladenen Lastwagenzug auf der Staatsstraße Leipzig-Dresden. Die Ladung des An-hängers erreichte eine Höhe von 3,75 m. Zwischen dem Orte W. und bem Anfang bes Behrener Berges streifte ber Angekl. auf eine längere Strede hin die mit Obst behangenen Strafenbaume, fo daß mehrere Bentner Dbft abgeriffen wurden.

Der Amtörichter hatte den Angekl. wegen einer über= tretung nach § 36 RStragBerkD. verurteilt und bas Berschulden des Angekl. daraus hergeleitet, daß diefer entweder für die Höhe der Ladung zu weit rechts gefahren sei und dadurch das Dbft heruntergeriffen habe, oder aber die Stragenmitte benutte, jedoch trotdem infolge der Ladungshohe bas Obst heruntergerissen habe. Wahlweise hat der Amtsrichter in Anwendung des § 2b StGB. einen Berstoß gegen die Vorschrift des § 25 oder des § 30 KStraßBerkD. ans genommen. Auf die Rev. des Angekl. hat das DLG. Dresben, 2. StrSen. das angefochtene Urt. aufgehoben und den Angekl. freigesprochen.

Der Senat stellt fest, daß die Anwendung des § 2 b StoB. berechtigt ist, dagegen verneint der Senat eine strafbare Handlung auf Grund von § 30 MStraßBerkD., da nicht das Interesse an dem Schutze des über der Fahrbahn befindlichen Obstes in den Bordergrund gestellt werden durfe, fondern ausschlaggebend ift, daß die Straße in erster Linie dem Fahrverkehr dient. Die Ansicht des Amtsrichters wird in feiner rechtlichen Unnahme den Erforderniffen des Berfehrs nicht gerecht. So bestimmt ja die vom Amtsrichter in Bezug genommene Vorschrift des § 7 KStraßVerfO., daß die Breite eines Fahrzcuges 2,75 m und bessen Höhe 4 m nicht übersteigen darf. Es trifft zwar zu, daß es sich im § 7 KStraßVerfO. lediglich um die Wasse des Fahrzeuges selbst, nicht aber um beffen Ladung handelt und daß fich die Buläffigkeit der Ladungshöhe, die nach ben tatfächlichen Feststellungen des angefochtenen Urt. 3,75 m betragen hat, nach der Borichrift des § 30 AStrafBertD. bestimmt. Gelbstverständlich muß aber der in § 7 MStrafiBerid. zum Ausdruck gelangte gesetgeberische Gebanke auch in Betracht kommen, soweit im Rahmen des § 30 KStrafBerko. die Zulässigkeit der Ladungshöhe zu beurteilen ift. Denn es ift fein vertehrspolitischer Grund zu ersehen, weshalb insofern ein anderer Maßstab angelegt werden sollte. Dem Amtsrichter kann auch nicht beigetreten werden, wenn er aussührt, daß die Richtlinie des § 7 MStraßVerkD. den Angekl. nicht von der Psslicht befreite, nur eine solche Ladung zu führen, welche den Obstbestand nicht gefährdete. Vielmehr würde dies der oben ausgesprochenen Auffassung des Senats widersprechen, daß das Interesse an dem Schutze des über der Fahrbahn befindlichen Obstes hinter den Erforderniffen des Bertehrs, die unzweifelhaft für die Richtlinie bes § 7 MStrafBertD. maßgebend gewesen sind, zurückzustehen hat. Für das überwiegen des Verkehrsinteresses sprach im vorliegenden Falle insbesondere auch die Erwägung, daß es sich bei der Straße Leipzig-Dresden um eine der meist besahrenen und daher für den Verkehr wichtigsten Verkehrsadern Sachsens handelt.

Bei dieser Sachlage vermögen die tatfächlichen Fest= stellungen die Verurteilung des Angekl. auf Grund von § 30 RStraßBerkD. i. Berb. m. § 36 NStraßBerkD. nicht zu tragen. Insbesondere fann es nicht gebilligt werden, wenn der Amtsrichter dem Angefl. gumutet, daß er gur Bermeibung der Beschäbigung ber Dbstbaume vor bem Befahren der in Rede stehenden Strecke nötigenfalls hätte umladen jollen, da dies, wie keiner befonderen Begründung bedarf, ohne weiteres als eine Beeintradigung des Berkehrs an-Bufeben gemefen ware. Gine andere, mit bem BerkehrBintereffe Bu vereinbarende Möglichkeit gur Bermeibung bes Schadens hat für den Angekl. aber offensichtlich nicht bestanden, da dieser nach der insoweit in Frage kommenden mahlweisen Test-

stellung im angesochtenen Urt. beim Fahren bereits die Straßenmitte eingehalten hat und tropbem die Beschädigung der Obstbäume nicht hat vermeiden können.

Balt aber die Annahme einer Abertretung nach § 30 RStrag Bertd., auf die Die Berurteilung mahlweise gestütt ift, der rechtlichen Nachprüfung nicht ftand, so entfällt damit zugleich die rechtliche Grundlage für die Berurteilung des Angekl. überhaupt. Es braucht beshalb nicht erörtert zu werden, ob die Annahme einer übertretung nach § 25 KStraß-Berko. auf die die Berurteilung im angesochtenen Urt. andererseits wahlweise gestütt ist, rechtlich gerechtsertigt ist.

(DLG. Dresben, 2. StrSen., Urt. v. 26. Febr. 1936, 6 Ss

49. §§ 25, 28 Abs. 5, 36 RStraß Bert D.; Ausf= Anw. bazu zum § 25 Abs. 2 Ziff. II 5 und zum § 28 Ubs. 5 Biff. A III g. Sit ein Fahrzeug zu= nächst zum Be= und Entladen auf ber Straße aufgestellt, so kann — je nach den Umständen des einzelnen Falles — eine längere Untersbrechung des Ein- und Ausladegeschäfts ein "Parken" darstellen.

Der vom Angekl. am Nachmittage bes 31. Mai 1935 geführte und vor bem Hause Spittelmarkt 1/2 in B. aufgestellte Personenkraftwagen diente zum Be- oder Entladen. Für die Dauer von mindestens 1/4 Stunde ift ein Gin= oder Ausladegeschäft überhaupt nicht vorgenommen worden. Das AG. hat darin ein "Parken" erblickt. Nach Abs. 2 Ziff. II 5 AusfAnw. zum § 25 ist unter "Parken" ein Ausstellen von Fahrzeugen zum Ein= oder Kussteigen, Be= oder Entladen zu nicht nur zum Ein= oder Aussteigen, Be= oder Entladen zu verstehen. Auf diese Bestimmung weist auch die Ren. hin, übersieht bei ihren Ausführungen aber das nicht unerhebliche Wort "nur". Allein dann, wenn das Stehen= oder Warten= lassen des Fahrzeugs zum Ein- ober Aussteigen oder zum Be- oder Entladen geschieht, liegt ein blofies Begriff des Parkens erfüllendes - Halten, im Begriff des Parkens erfüllendes — Halten, im andern Falle jedoch in der Regel ein Aufstellen des Fahrzeugs zum Zwecke der vorübergehenden Aufbewahrung vor (vgl. dazu Urt. des Sen. v. 8. März 1935, 1 S 294/34: JV. 1935, 2076 56). War auch das Hinstellen des Personenkraftwagens zunächst aus Grunden des Ein- und Ausladegeschäfts geschehen, so berechtigte dieser erste Zweck den Angekl. als Führer doch nicht, den Wagen länger, als es gerade jener Zweck ersorderte, stehen zu lassen. It der Zweck erreicht, so kann bei einem längeren — darüber hinausgehenden — Warten nicht mehr von einem blogen Halten die Rede sein. kann sich vielmehr alsdann ein Zustand der Aufbewahrung des Fahrzeugs, also ein Parken, entwickeln. Ahnliches gilt auch in Fällen, wo das Fahrzeug aus einem anderen, mit dem Be- ober Entladen nicht unmittelbar zusammenhängenden Grunde längere Zeit ungenütt stehen bleibt. Gine andere Auffassung ist auch den Darlegungen in der Entsch. des DLG. Kiel v. 23. Sept. 1935 (DJ. 1936, 39), der ein anders gearteter Fall als hier zugrunde liegt, nicht zu entnehmen. Db und von welchem Zeitpunkt ab in solchen Fällen ein Parken anzunehmen sei, läßt sich nicht allgemein sagen. Das ist vielmehr stets eine Tatfrage, für die jeweils die einzelnen Umstände maßgeblich bleiben. Im vorliegenden Falle handelte es sich um das Ein- und Ausladen einiger Schreibmaschinen, also kleinerer Gegenstände bei einem Bersonenkraftwagen in verkehrsreichster Gegend und Stunde, wo jedes unnütze Stehenlaffen eines Wagens den Berfehr behinderte. Wenn bei dieser Sachlage das AG. während der Unterbrechung des Ladegeschäfts auf die Dauer von min= destens 1/4 Stunde ein Parken, also insoweit ein Aufstellen des Fahrzeugs zur vorübergehenden Aufbewahrung, annahm, so kann biese Auffassung nicht als rechtswidrig, namentlich nicht als eine Berkennung des Begriffs "Parken" bezeichnet werden. Daß das Parken unzulässig war, folgt aus § 28 Abs. 5 RStraßBerkD. i. Berb. m. AusfAnw. hierzu unter A III g; denn der Wagen war an einer als Berkehrsstraße erster Ordnung gekennzeichneten Stelle aufgestellt. Die Anbringung der Verkehrszeichen hat nach § 28 Abf. 5 auch ihre Bedeutung für den inneren Tatbestand.

(KG., 1. StrSen., Urt. v. 6. März 1936, 1 Ss 49/36.)

50. §§ 27, 25 RStraß Berko. Grenzen bet Ausübung bes Borfahrtsrechtes gegenüber der Stragenbahn.

Der Angekl. hat die Warnzeichen von Stragenbahn beamten nicht beachtet, sondern hat von dem Vorfahrtsrecht, das ihm, da er von rechts kam, gegenüber der (rudwärts fahrenden) Straßenbahn zustand, Gebrauch gemacht und mit ber Stragenbahn zusammengestoßen. Er ist vom Gerich verurteilt worden. Die RevInst. hat das Urteil bestätig Mus dem Revilrt. ift gur Frage des Borfahrtsrechts zu en nehmen:

Dem Beschwo. ist zuzugeben, daß die Straßenbahn niat Bu den Wegerechtsfahrzeugen des § 32 Abf. 3 RStrafBert mit Ausfanw. hierzu Abs. 2 gehört, daß sie hinsichtlich bes Borfahrtsrechts gegenüber einem Kraftfahrzeuge kein Bor recht beauspruchen kann (Aussanw. Abs. 2 Sat 1 und 2 in § 27 KStraß Verko.) und daß er selbst gem. § 27 Abs. Satraß Verko. bevorrechtigt war, weil er mit Kint sie zu Sie Sie verko. sicht auf die Fahrrichtung des Straßenbahnzuges — Rid wärtsfahrt — von rechts kam.

All dies schließt aber eine Verfehlung des Angekl. gegen

§ 25 KStraßBerko. nicht aus. Neben den in der AStrafBerto. und ber Ausfand hierzu aufgestellten Sonderregeln über das Verhalten Det Berkehrsteilnehmer im Straßenverkehr sind auch die allge meinen Grundfage über die Sorgfaltspflicht zu beachtel welche die Boraussetzung für eine gesahr- und reibungstof Abwickelung des Berkehrs bilben. Dieser die gesamte Bet fehrsregelung beherrschende Grundsatz hat seinen Ausbrud in Abs. 1 Satz 1 des Borspruchs zu Aussalmen. Jun 3 WStraßBerkd. gesunden; er lautet: "An Stelle einer Regelung aller erdenklichen Berkehrsborgänge, ... wird im § 2000 bon jedem Verkehrsbeilunghmar zu Ausschlassen. von jedem Verkehrsteilnehmer ein Verhalten verlangt, von einem sorgfältigen, berständigen, die jeweilige Bertebig lage beachtenden Menschen gesordert werden muß" (s. and Müller, Straßenverkehrärecht, 10. Aufl., S. 560 B 31 3. 3). Im Berhalten gegenüber den Straßenbahnen ift biefer Grundfat den übrigen Bertehrsteilnehmern noch ausbrud lich, wenn auch nicht zum Gesete, so doch zur Richtschnut gemacht durch Abs. 2 Sag 2 und 3 Aussum. zu § 27 netrabet Berto.; diefer lautet: "Eine ausbrückliche Bestimmung iber ein Borrecht von öffentlichen Berkehrsmitteln im Linien verkehr ... ist in der StraßBerko. nicht aufgenommen worden. Auf diese Berkehrsmittel ist schon auf Grund § 25 nach den Umständen besondere Rücksicht zu nehmen, ihr Behinderung insbes. zu vermeiden." Benn sich diese schrift auch nur auf das Borsahrtsrecht bezieht, so ist ihr doch die Einstellung der AStraßBerkD. gegenüber Straßenbahnverkehr zu entrehmen nämlich ein Ausschleit Strafenbahnverfehr zu entnehmen, nämlich ein Zurudtreich ber Interessen des Privatkraftwagenführers, zum mindesten wenn sie im einzelnen Falle nicht vordringlich find, gogil über denen der Straßenbahn als einem öffentlichen Verfehrenittel. Gegenseitige verständige Rücksichtnahme aller kehrsteilnehmer untereinander ist zu sordern (f. Erlaß der RVertM. v. 23. Okt. 1935, k I 8301, veröffentlicht im North VI. Ausaabe B n. 26 Okt. 1935, Rr. 24. Bl. Ausgabe B v. 26. Oft. 1935 Nr. 34); damit muß jeder Berkehrsteilnehmer rechnen können.

Diefe Rudficht hat ber Angell. in strafrechtlich erhebitiget Beise schuldhaft durch Nichtbeachtung der Warnzeichen

beiden Stragenbahnbeamten außer acht gelaffen. Bur Abgabe der Barnzeichen waren die als Barnpoffel aufgestellten Beamten nicht nur berechtigt, sondern pflichtet; die Rechtsgrundlage bildet § 27 Abs. 3 nGtraßert. (J.B. 1934, 1620). Da der Straßenbahnzug die verkensübliche Richtung der Borwärtsfahrt in die Rüchman sahrt änderte, mußte dies den anderen Borkstraßenburg. fahrt änderte, mußte dies den anderen Berkehrsteilnehmern angezeigt werden. Eine Form ist hierfür nicht vorgeschrieben, maßgebend ist ihre Birksamkeit. Daß die gewählte Buidt durch zwei Posten die zweckmäßigste war, kann ernstlich nicht in Zweifel gezogen werden. Die Zeichen wurden auch jo ange

gegeben, bis der Beginn der Richtungsänderung den übrigen Berkehrsteilnehmern deutlich erkennbar geworden war und diese ihr eigenes Verhalten danach einrichten konnten.

Dem Beschwif. unterläuft für diese Zeichen eine Berbechselung mit der in § 28 KStraßBerkO. normierten Berbersegelung durch Polizeibeamte. § 28 a. a. D. hat mit § 27 Abs. 3 a. a. D. nichts gemeinsam. Wenn die Aussuhrungen in der Kev., wonach "privaten" Warnzeichen jede Beachtlichkeit abgesprochen wird, zutressend wären, dann wäre ieber geregelte Straßenverkehr unterbunden.

Der Pflicht des § 27 Abs. 3 steht die Rechtspflicht der anderen Berkehrsteilnehmer gegenüber, die Zeichen zu beten. In strasbarer Beise verkehrswidrig handelt, wer die bei entsprechender Ausmerksamkeit erkennbaren Warnzeichen Dritter unbeachtet läßt, obwohl er bei der ihm nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten zuzumutenden Sorg= lakt im Zeitpunkt ihrer Abgabe die Möglichkeit hatte, seine vahrt ihnen entsprechend einzurichten und dadurch den im 25 RStrafBertD. verponten Erfolg zu vermeiden; der Retrafter hat mit Recht diese Boranssegungen der Strafbarleit beim Angekl. für gegeben erachtet. Die von ihm aus den Belitellungen gezogene Schlußfolgerung, daß der Angekl. der Cahrbahn in unentschuldbarer Weise nicht die erforderliche Ansmerksamkeit geschenkt hat, da er sonst die Zeichen der Beamten hätte sehen muffen, ist zutressend und enthält leinen Rechtsverstoß. Auch ware ber Beschwf. bei genügender Sorgfalt in der Lage gewesen, durch vorübergehendes Unhalten ober rechtsseitiges Ausbiegen den Zusammenstoß du vermeiben; weil er dies unterließ, hat er die Behinderung bes Straßenbahnzugs, der nicht beschädigt wurde, verursacht. Die in der Revisionsbegründung enthaltene Behauptung, die Straßenbahn habe ihn selbst behindert, ist abwegig, da die Beichen rechtzeitig und nicht etwa verspätet gegeben wurden. rechtlich belanglos ist die Rüge, das Urteil ermangele einer Veltstellung, daß der Straßenbahnführer möglicherweise das für ihn bestimmte Zeichen der Posten zur Rückwärtssahrt far nicht abgewartet habe, sondern schon vor demselben rückwarts gefahren sei. Ein solches Berhalten vermöchte höchstens ein Mitverschulden des Straßenbahnführers zu begründen, nicht aber bas Verschulden bes Angekl. auszuschließen.

(DIG. München, 1. StrSen., Urt. v. 20. Dez. 1935, 1 Ss [D.]

51. §§ 32 Mbs. 2 und 3, 33, 36 RStraß Bert D.; Unsstunw. bazu b. 29. Sept. 1934 zum § 32; § 2 urchfy D. b. 29. März 1935 (RGBl. I, 502) zum sel. zur Sicherung ber Einheit von Partei das Staat v. 1. Dez. 1933 (RGBl. I, 1016). Straßebarteit eines Straßenbahnwagenführers Begen Unterbrechung eines geschlossenen der bandes der NSDUB. durch Behinderung Uhnahme des Borbeimarsches der SU. durch Brigadeführer.

Um 18. Aug. 1935 führte der Angekl. einen Triebwagen der Städtischen Straßenbahn. Vor ihm marschierten Marschlolonnen der SA. in Zwölferreihen. Die Kolonnen und hinter ihnen der Straßenbahnwagen bogen in eine Straße ein, in der der Brigadeführer den Borbeimarsch der SA. abnahm. Der Spielmanns- und Musikzug war links herausgetreten und hatte auf der linken Seite dem Brigadeführer gegenüber Aufstellung genommen. Am Schluß sollte er wieder einschwenken und ebenang borbeimarschieren. Der Angekl. hielt sich mit seinem Wa-Ben seboch so dicht hinter der Kolonne, daß es dem Musikguge unmöglich war, vorschriftsmäßig einzuschwenken und sich anbuishließen. Er konnte vielmehr erst hinter dem Straßenbahnwagen einschwenken, so daß der Vorbeimarsch auseinandergerisen einschwenken, so daß der Vorbeimarsch auseinandergerise sen wurde. Das AG. hat den Angekl. aus §§ 32 Abs. 2, 36 Netraf Bert. verurteilt. Seine Rev. wurde als unbegründet duringewiesen, und zwar aus folgenden Gründen:

Der Angekl. rügt Berletzing der §§ 32 Abs. 3 und 33 teit. § 33-kann aber hier nicht sum Nachteile des Angekl. ver-

lett sein, weil er nur aus §§ 32 Abs. 2, 36 verurteilt ift. Die Anwendung dieser Borschr. ift schon nach ihrem Wortlaut ganz unabhängig davon, ob die Beranstaltung des von dem Angekl. unterbrochenen oder in seiner Bewegung gehemmten geschlos= senen Verbandes behördlich genehmigt war oder nicht. Festgestelltermaßen hat sich der Angekl. mit seinem Bagen so bicht hinter ben bor bem Brigadeführer vorbeimarschierenden GA. Kolonnen gehalten, daß es dem, wie üblich, während des Borbeimariches seitlich aufgestellten Musit- und Spielmannszug unmöglich war, im Unschluß an die lette vorbeimarschierende Abteilung vorschriftsmäßig einzuschwenken und abzumarschieren. Die SU. ift gem. § 2 ber genannten DurchfBD. eine Gliederung ber NSDUB. und der Borbeimarich bor einem höheren Führer, da es sich dabei um eine geordnete größere Abteilung handelt, nach außen ohne weiteres als "geschlossener Berband" anzusehen (§ 32 Abs. 2 RStrafBerko.; Aussanw. dazu Abs. 1 Sat 1). Objettib ftellt das Berhalten beswegen bedenkenfrei eine Zuwiderhandlung gegen § 32 Abf. 2 dar. Run hebt zwar die Ausfanw. dazu Abf. 1 Sat 2 hervor, daß auch folche geschlossenen Berbände den übrigen Borschr., insbes. § 25 unterstehen und durch das ihnen gegebene Borrecht eine um so stärfere Berpflichtung haben, ihrerseits den Berkehr nicht mehr, als nach den Umftanden unbermeidbar, zu behindern. Benn deshalb Sat 3 dort bestimmt, daß längere Rolonnen in angemessenen Abständen Zwischenräume zum Durchlaffen des übrigen Straßenberkehrs freigeben muffen, so gibt diese Ber-pflichtung doch keineswegs jedem anderen Berkehrstetlnehmer etwa, weil er es eilig hat — das Recht, an einer gerade ihm persönlich als geeignet erscheinenden Stelle den Marsch eines geschlossenen Berbandes zu unterbrechen oder zu hemmen. Es ist vielmehr ausschließlich Pflicht des Verbandsführers, dafür zu forgen, daß diese Berkehrsvorschrift erfüllt werde. Ihre Verletzung kann zwar den behördlichen Berkehrsorganen Anlag geben, in geeigneter Beife eine Unterbrechung bes Mariches einer langen Rolonne herbeizuführen, aber feineswegs irgendeinem anderen Verkehrsteilnehmer, es fei benn, daß es sich um Fahrzeuge im Feuerwehrdienste handelt, für die im § 32 Abf. 2 ein Borrecht geschaffen ift. Bon alledem fann hier nach dem Gesamtinhalte bes angefochtenen Arteils feine Rebe sein, dies um so weniger, als der am Anschluß verhinderte Musitzug erfahrungsgemäß nur eine so geringe Wegelänge beansprucht, daß durch ihn in ber Regel eine Berfehrsbeeinträchtigung nicht stattfindet. Ebensowenig begegnet subjektiv das Urteil rechtlichen Bebenken. Das AG. hat ausgeführt, der Angekl. habe als alter Soldat natürlich gewußt, daß die bei einem Borbeimarid herausschwenkende Musik am Schlusse des Zuges wieder einzuschwenken pflege. Da die Musik, wenn nicht zu hören, so doch auf jeden Fall beutlich zu sehen gewesen sei, hätte der Angekl. bei gehöriger Aufmerksamkeit, zu der er verpflichtet gewesen sei, sehen mussen, was vor sich ging, und die Musik nicht bon der übrigen Kolonne abschneiden dürfen. Damit ift die Berurteilung des Angekl. wegen fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen § 32 Abs. 2 RStragBerfD. ausreichend gerechtfertigt. Demgegenüber ist es durchaus abwegig, wenn der Angekl. sein Berhalten damit zu entschuldigen versucht, daß sein Stragen-bahnwagen zu den "Wegerechtsfahrzeugen" i. S. des § 32 Abs. 3 RStrafBertD. gehöre und fein Berhalten beswegen nicht ftrafbar sei. Bereits das AG. hat diese Berteidigung zutreffend aus dem Grunde zurudgewiesen, daß es nach § 32 Abs. 2 gar nicht darauf ankomme, ob der Stragenbahnwagen als Wegerechtsfahrzeug anzuschen sei, was übrigens nicht der Fall sei. Im vorl. Falle fehlte hierzu auch die vom Gesetz erforderte besondere Kenntlichniachung bes Strafenbahnwagens als Wegerechtsfahrzeng.

(KG., 1. StrSen., Urt. v. 18. Febr. 1936, 1 Ss 34/36.)

52. §§ 34, 36 NStraß VerkO.; Art. III Abf. 1 lest. Halbs. Einf Vo. bazu (NG Bl. I, 455). Zustäffigkeit von Landesrecht. Zuständigkeit für Straßensperrung für Kraftsahrzeuge. Übersgesehlicher Notkand abgelehnt. Umwege zusmutbar.

Der Angekl. hat eine durch einen Badcort führende

Strafe, beren Befahren mit Lastzugen burch PolBD. bes Landrats verboten war, mit seinem Lastkraftwagen nebst Un= hänger durchfahren. Das AG. hat ihn freigesprochen. Der Sen. hat das Urteil aufgehoben und ihn wegen übertretung der PolBD. gem. § 36 MStraßBerkD. verurteilt. Er hält die Rev. der StU. für begründet. Nach Art. III Abs. 1 Halbs. 2 EinsBD. ist neben der die ausschließliche Regelung des Straßenverkehrs enthaltenden KStraßBD. Landesrecht nur zulässig, soweit die Straß VD. oder die zu ihrer Ausführung erlaffenen Anweisungen es zulaffen. Die Ausfanw. zu § 34 bestimmt hierüber in Sat 1, daß Berbote (Sperrungen) für Kraftfahrzeuge vorübergehend und nur, wenn die Berkehrs-ficherheit ein sofortiges Eingreifen verlangt, von Ortspolizeibehörden, im übrigen nur von höheren Berwaltungsbehörden ausgesprochen werden dürfen. Da die Sperrbestimmung des § 2 PolBD. weder vorübergehend noch aus Anlässen er= folgte, die ein sofortiges Eingreifen verlangten, mar für fie nach dem Wortlant der Ausfanw. nur die höhere Berwaltungsbehörde zuständig. Als solche sind nach dem KErl. des MdJ. v. 7. Nov. 1934 (MBliB. 1461) in Preußen zwar nur die RegPräf. auzusehen. Derselbe Min. hat aber durch einen weiteren KErl. v. 5. Jan. 1935 (MBliB. 59) in Br. auch die Landräte als höhere Verwaltungsbehörde i. S. ber Aussanw. Sat 1 zu § 34 zugelassen. Durch einen KbErl. v. 12. Nov. 1935 (MBliv. 1396) ist zwar angeordnet, daß bei Berboten oder Berkehrsbeschränkungen auf Fernverkehrs= straßen in allen Fällen die Zustimmung des ObBras. einzu-holen ist, und es bildet die vom Angekl. durchfahrene Straße einen Teil der Fernverlehrsstraße. Der Eingang zu der Pol-BD. des Landrats ergibt aber ausdrücklich, daß diesem Erforderniffe von vornherein genügt worden war, da dort auf die Zustimmung des ObBraf. und des RegBraf. Bezug genommen ift. Infolge des Rechtsirrtums des AG. über bie Gultigfeit der PolBD. des Landrats war das angef. Urteil aufzuheben. Gemäß § 354 Abf. 1 StBD. hat der Gen. den Angekl. selbst verurteilt. Daß objektiv eine Zuwiderhandlung gegen das Sperrgebot des § 2 PolBD. vorliegt, hat das AG. bedenkenfrei festgestellt. Subjektiv verteidigt sich der Angekl. auch nicht etwa mit Unkenntnis von der Sperrung, sondern er macht übergesetlichen Notstand geltend, weil der Zustand der Umgehungsstraße derart sei, daß ihm ein Befahren nicht zu= mutbar fei. Bon einem folchen kann indeffen ichon deswegen keine Rede fein, weil der Angekl. nicht nur die Möglichkeit hatte, die vorgesehene Umgehungsstraße unter Anwendung be-

(L. Streen., Urt. v. 25. Febr. 1936, 1 Ss 40/36.)

sonderer Borficht zu befahren, sondern auch, wenn er dies nicht wollte, einen anderen, wenn auch weiteren Uniweg zu

Strafrechtliche Rebengesete

53. BD. zum Schute der Wirtschaft vom 9. März 1932 Teil 1 §§ 1, 3. Anbieten und Ansfündigen geringwertiger Rleinigkeiten ist nicht verboten.

Der Angekl. ist vom Schöff. wegen Bergehens gegen § 1. Abs. 1 und § 3 des 1. Teils der WD. des Köräs, zum Schutze der Wirtschaft v. 9. März 1932 verurteilt worden. Das Urteil stellt sest, daß der Angekl. Keklamegegenstände von geringem Werte, die als solche durch eine dauerhafte und deutlich sichtbare Bezeichnung der reklametreibenden Firma gekennzeichnet sind und als geringwertige Kleinigkeiten aufgesaßt werden müssen, in einem an einen Heinigkeiten Werbeschreiben als Jugabe angeboten hat. Hierin sieht das Schöff. einen Berstoß gegen § 1 Abs. 1 a. a. D. Dieser Anslicht kann nicht beigetreten werden.

Nach § 1 Abs. 1 BD. ist es verboten, "im geschäftlichen Berkehr neben einer Ware ober einer Leistung eine Zugabe anzubieten, anzukündigenoberzugewähren". Im Abs. 2 des § 1 ist sodann bestimmt:

"Die Vorschriften im Abs. 1 gelten nicht:

a) wenn lediglich Reflamegegenstände von geringem Werte, die als solche durch eine dauerhaft und deutlich sichtbare Bezeichnung der reklametreibenden Firma gekennzeichnet sind, oder geringwertige Kleinigkeiten gewährt werden."

Aus dieser Fassung des Abs. 2a folgert das Schöffe., daß bas Verbot des Abs. 1 bestehen bleibt, soweit es sich um das Anbieten und Ankundigen der im Abs. 2 a genannten Gegenstände handelt. Diefe Auslegung, die fich auf den Wortlaut der 30. ftütt, erscheint nicht zutreffend, denn das Wort Gewähren muß hier dahin ausgelegt werben, daß es das Anbieten und Ankündigen mitumfaßt. Das ergibt sich aus der Fassung des Abs. 2 a der BO., der bestimmt: "Die Vorschriften in Abs. 1 — nämlich das Verbot des Anbietens, Ankündigens und Gewährens einer Zugabe — gelten nicht, wenn . . gering wertige Kleinigkeiten gewährt werden." Danach bezieht sich das Wort gewähren zugleich auf das Anbieten und kündigen der geringwertigen Kleinigkeiten und ist daher im Sinne bon in Aussicht gestelltem Gemahren mitzuverftebel So ift das Wort Gewähren auch im Sag 2 bes Mbi 1 31 verstehen, der sagt: "Eine Zugabe liegt auch dann vor, wertt bie Zuwendung nur gegen ein geringfügiges, offenbar biok zum Schein verlangtes Entgelt gewährt wird", nachdem im ersten Sah das Anbieten, Ankündigen oder Gewähren von Zugaben verboten worden ift. Wollte man anderer Meinung fein. bann müßte aus Abf. 1 Sag 1 gefolgert werben, daß bas dir bieten und Anfündigen der Zuwendung gegen ein gering fügiges, offenbar nur zum Schein verlangtes Entgelt erlaubt sei. Es ware bann aber unverständlich, weshalb der wettere Sat 3 des Abs. 1 abweichend hiervon wiederum bestimmt:

"Das gleiche gilt, wenn zur Verschleierung der Jugabe eine Ware oder Leistung zu einem Gesamtpreis angeboten,

angefündigt ober gewährt wirb",

da kein vernünftiger Grund einzusehen wäre, weshalb biese beiden gleichartigen Möglichseiten der Umgehung des Zunde verdots verschieden behandelt werden sollten, weshalb asso dubieten und Ankündigen der Zugabe gegen ein geringfügiges, besonders genanntes Entgelt gestattet, dagegen das Anbieten und Ankündigen zu einem Gesantpreise mit der anvern Ware oder Leistung verboten sein sollte. Das Gewähren Saz kann daher nur so ausgesast werden, daß es auch das auf Grund eines Angebots oder einer Ankündigung erst Aussicht gestellte Gewähren mit umfast. Dat danach der Aussicht gestellte Gewähren mit umfast. Dat danach des etwas Gegensasliches zum Anbieten und Ankündigen als etwas Gegensasliches zum Anbieten und Ankündigen braucht, so ist nicht einzusehen, warum er es, ohne es sonders zum Ausdruck zu bringen, in einen solchen Gegensast im Abs. 2 a angewandt haben sollte.

Hinzu kommt, daß Abs. 3 bestimmt, daß es bei ben "Angebot, der Ankündigung und der Gewährung" einer dir Abs. 2 zugelassenen Zugaben verboten ist, die Zuwendung als unentgelklich gewährt (Gratiszugabe, Geschenk u. d.) du bezeichnen oder sonstwie den Eindruck der Unentgelklichsteil erwecken. Diese Bestimmung sest also voraus, daß die in Abs. 2 zugelassenen Zugaben, zu denen auch die gerink wertigen Kleinigkeiten gehören, überhaupt angeboten und gekündigt werden dürsen (Gottschutzt angeboten und gekündigt werden dürsen (Gottschutzt angeboten 1936).

Für diese Auffassung spricht auch der Umstand, daß amtliche Erlauterung zu der BD. v. 12. März 1932 (Reicht auseiger S. 61) die Ausnahmen vom Zugabeverbot sediglich mit einem Wort erwähnt, ohne zwischen Anbieten, Ankündigen und Gewähren zu unterscheiden oder auch nur eine Andeum zu machen, daß da Verschiedenheiten bestehen könnten. hätte aber doch nahegelegen, wenn eine Unterscheidung wollt gewesen wäre.

Es kann nach allebem nicht angenommen werden, daß 1 Abs. 2a der BD. das im Abs. 1 ausgesprochene bot des Anbietens und Ankündigens der geringwertigt Kleinigkeiten hat bestehen lassen wollen. Wenn dies beablichtig gewesen wäre, hätte ein solches Verbot nicht zuletz mit Rücksicht auf seine große Bedeutung für das Wirtschaftssehn in klarer Beise zum Ausdruck gebracht werden müssen lange daher das Anbieten und Ankündigen von geringwertigel Kleinigkeiten nicht gegen Abs. 3 des § 1 verstößt, inden

Juwendung als unentgeltlich gewährt bezeichnet oder sonstwie der Eindruck der Unentgeltlichkeit erweckt wird, oder solange nicht § 4 UnlWG. verlett wird, ist das Andieten und Anständigen der geringwertigen Kleinigkeiten gestattet. Ein Berstoß gegen diese Bestimmung liegt somit nicht vor.

88 194/35.)

54. §§ 17 Abj. 2, 29 Ziff. 5 Gaststätt S.; Propurch f B. dazu v. 18. Juni 1930 (G S. 117) Abich n. III Ziff. 4. Begriff ber "Beschäftigung" von weibelichen Arbeitnehmern unter 18 Jahren in Gast und Schankwirtschaften.

Das UG. hat den angeklagten Gasthofbesitzer wegen über= tetung dieser Best. verurteilt auf Grund der Feststellung, daß er als Gastwirt sein 15jähriges Dienstmädchen zwar nicht unmittels ar mit der Bedienung von Gästen beauftragt, es aber geduldet hat, daß sie in seiner Gastwirtschaft — sogar in seiner Gegenwart Bafte bedient, auch das Beld für die Beche von den Gaften ent= gegengenommen und abgeführt hat. Hierbei ist ein Nechtsirrtum nicht zu erkennen. Bei ihrer Rüge, der Begriff der Beschäftigung ege ein aktives Verhalten voraus, ein bloges Dulden der Bedienung genüge dazu nicht, verkennt die Rev., daß der Zweck ver gesetlichen Schutvorschriften darin besteht, alle weiblichen Trbeitnehmer zu erfassen, die bei der Bedienung oder Unter-Altung der Gäste in einer Gast- oder Schankwirtschaft ihre Dienstleistungen ohne Vermittlung einer dritten Berson unmittelbar den Gästen derart zuwenden, daß dabei eine mundiche Unterhaltung und personliche Annäherung zwischen Gäften und Angestellten möglich ift, und dies bei noch nicht 18 Jahre alten weiblichen Arbeitnehmern nur mit besonderer polizeilicher Erlaubnis zuzulassen. Die Straftat als solche besteht in dem duldhaften, d. h. vorsätlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandeln gegen die oben angeführte Best. der PrDurchfBD. Dem Handeln teht ein pflichtwidriges Unterlassen gleich. Als Inhaber eines Rewerblichen Betriebes hatte der Angekl. die Pflicht dafür zu orgen, daß die auf seinen Gewerbebetrieb sich beziehenden gelehlichen Best. auch im Betriebe befolgt wurden. Er hat daher, wenn er die verbotene Tätigkeit des Mädchens nur dulbete, diesen Best. zuwidergehandelt. Auch das von ihm in der Rev. Beltend gemachte Verbot an das Mädchen, die Gäste zu bedienen, burde, selbst wenn es erwiesen ware, nicht zu seiner Entlastung Beeignet sein, weil er dann pflichtgemäß auch für die Befolgung seiner Anordnungen durch das Mädchen hätte sorgen Müssen. Ob der Angekl. das Mädchen mit der Bedienung ber daste "beauftragt" hatte, ist ohne Bedeutung. Es genügte die Tatsache, daß die Arbeitseinteilung im Betriebe des Angell., für ben er allein verantwortlich war, derart war, daß das Mädchen noch nicht 18 Jahre alte Arbeitnehmerin in einer Gastvirtschaft infolge der ihr obliegenden Dienstleistungen unmittel baren Berkehr mit den Gäften hatte, und daß der Angekl. hierden Kenntnis hatte, da das Mädchen die von ihr vereinnahmten Bechgelber an ihn ablieferte. Dem Zusammenhange der Gründe ift auch zu entnehmen, daß eine solche Betätigung des Mädchens nicht nur aus besonderen Gründen einmalig, sondern wiederholt vorgekommen ist.

(RG., 1. StrSen., Urt. v. 14. Jan. 1936, 1 Ss 555/35.)

3 55. §§ 6, 7, 19 PrWanbergewerbeStG. vom (Buli 1876 i. b. Fass. des Ges. v. 12. Juni 1930 Banbergewerbe unter Benuhung eines von einem anderen geführten Kraftsahrzeugs us geübt, so liegt der Fall des "Begleiters" (§§ 6, 7 WandergewerbeStG.) und der "Mithrung einer anderen Person" (§ 62 KGewO.)

(My., 1. StrSen., Urt. v. 17. Jan. 1936, 1 Ss 560/35.)

56. §§ 1, 18 Pr Banbergewerbe St. vom 3. Juli 1876 i. d. Kass. v. 12. Juni 1930 (GS. 116); § 55 R Gew D. "Borgängige Bestellung" kann auch stillschweigendersolgen, ohne provoziert zu sein.

Das AG. findet den Tatbestand des § 1 Rr. 1 WandergewerbeStB. darin, daß der Angekl. ein von ihm unmittelbar vorher erworbenes Zuchtrind dem S. zum Kauf anbot. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden; denn nach den Urteilsfeststellungen muß angenommen werden, daß der Angekl, insoweit i. S. des § 1 nach "vorgängiger Bestellung" gehandelt hat. Unter ihr ift die vom Runden mittel- oder unmittelbar an den Gewerbetreibenden gerichtete Aufforde= rung zu verstehen, sich zur Bornahme einer ihrer Art nach bestimmten Gewerbshandlung bei ihm einzufinden. Die bloße Zustimmung des Kunden zum Erscheinen des Gewerbetreibenden reicht nicht aus. Jedoch ist — anders als im Falle des § 44 Abs. 3 Say 2 RGewd. — Ausdrücklichkeit der Bestellung nicht notwendig. Bielmehr genügt eine die Anregung, daß der Gewerbetreibende fich zu einem etwaigen Geschäftsabschlusse einfinden möge, enthaltende Außerung bes Runden, wie sie auch stillschweigend - etwa durch schlüssige Handgeschehen, u. U. sogar aus bem Bestehen einer dauernden Geschäftsverbindung hergeleitet werden kann. hier hat S. auf die Frage des bei ihm erscheinenden Angekl., ob es etwas zu handeln gebe, erklärt, er wurde ein Buchtrind des P. gern haben, über dieses habe P. aber bereits mit einem andern Händler gehandelt, und er, der Angekl., sei wohl wieder einmal zu spät gekommen. Darauf begab sich der Angekl. zu P., erwarb das dort noch vorhandene Buchtrind und bot es dem S. an. Hiernach hat S. ben Bunfch, das Zuchtrind zu erwerben, unzweideutig erkennen laffen. Darüber hinaus tonnen feine Borte aber taum anders als i. S. einer an den Angekl. gerichteten Anregung verftanden werden, er möge noch versuchen, sich in den Besitz des Rindes zu setzen und es ihm, S., gegebenenfalls anbieten. Dann ist das Merkmal "vorgängiger Bestellung" gegeben. Minbestens ist nicht ersichtlich, inwiesern insoweit die innere Tatseite feststellbar, d. h. die Auffassung des Angekl., von S. bestellt zu sein, als auf schuldhaftem Frrtum beruhend zu bezeichnen sein soll. Nicht als "vorgängige Bestellung" gilt allerdings die sog. provozierte, also durch das Erscheinen des Gewerbetreibenden erft hervorgerufene Bestellung, wenn das Anbieten ber Beftellung so unmittelbar folgt, daß beides zeitlich und örtlich nicht zu trennen ift und tatfächlich als einheitlicher Borgang erscheint. So ift die Sachlage hier aber nicht. Bielmehr sind Bestellung und Anbieten getrennt, namentlich insofern, als der Angekl. überhaupt erst nach der Bestellung den betr. Gegenstand erworben und die Möglichkeit, ihn feilzubieten, erlangt hat. Der Umftand, daß die Aufforderung dem Angekl. nicht an feinem Wohnort oder dem Orte feiner gewerblichen Riederlassung, sondern dem des Geschäftsabschlusses zugegangen ist, schließt die Annahme vorgängiger Bestellung nicht aus. Die Frage bes Angekl. an G., ob es etwas zu handeln gebe, stellt an sich eine steuerpflichtige Handlung i. S. des § 1 WandergewerbeSt. mangels jeglicher Bestimmtheit des Gegenstandes und der Geschäftsart nicht dar, ganz abgesehen davon, daß insweit von einem Feilbieten (§ 1 Rr. 1) schon aus dem Grunde nicht gefprochen werden tann, weil auf feiten des Angekl. die Bereitichaft gur fofortigen übergabe bes etwa verhandelten Wegenftandes, wie fie der Begriff des Feilbietens erfordert, nicht

(KG., 1. StrSen., Urt. v. 24. Jan. 1936, 1 Ss 575/35.)

57. § 14 Abj. 2 KImpf. Eine Bestrafung wegen Impspflichtverletung hindert nicht die Anwendung des § 4 und eine erneute Berursteilung aus § 14 Abs. 2 Imps., mag es sich dabei nun um verschiedene Rasenderjahre oder um ein und dasselbe Jahr handeln. U. M. Urt. des A. v. 18. Dez. 1930, 4 S 97/30 (IB. 1931, 150714).

Das AG. hat den der Verletzung der Impfpflicht nach

der amtlichen Aufforderung v. 26. Juli 1935 bezichtigten Angekl. freigesprochen, weil er im Juni 1935 schon einmal wegen der gleichen Übertretung bestraft worden sei und damit ber staatliche Strasanspruch aus § 14 Abs. 2 KImpsel. für dieses Kalenderjahr erschöpft sei, indem es sich die auch im Urt. v. 9. Nov. 1931, 4 S 97/31, entwickelten Gründe des 4. StrSen. des AG. in dem Urt. v. 18. Dez. 1930, 48 97/30 (FB. 1931, 1507 14) und die Gründe des DLG. zu Dresden (SächsDLG. 6, 297; LZ. 1927, 1567; GoltbArch. 73, 222) zu eigen macht. Diesen Rechtsausführungen vermag ber erk. Sen., wie auch der GenStA. beim KG., nicht zu folgen. Allerdings zieht der GenStA. zu Unrecht das Urt. des 1. StrSen. des KG. v. 30. April 1935, 1 Ss 125/35, heran; denn in dieser Entsch. wird die Zuläfsigkeit der wiederholten Bestrafung aus § 14 Abs. 2 Imps. wegen Verletung der Impfpflicht in verschiedenen Kalenderjahren (1932 und 1934) bejaht, während es sich im vorl. Falle um die Streitfrage handelt, ob jemand wegen mehrfacher Berslehung der sachlichen Impspflicht während desselben Kalenderjahres nichtmals aus § 14 Abs. 2 Jmps. bestraft werden konne. Der Gen. trägt aber im Anschluß an die überzeugenden Ausführungen in den Urt. des Baudblich. namentlich v. 30. März 1931 (HöchstRfpr. 1932 Nr. 413), und die damit übereinstimmende Ripr. des DLG. zu Hamburg, insbes. im Urt. v. 5. Oft. 1931 (Höchstenkspr. 1932 Nr. 414), und im Einklang mit der herrschenden Lehre (vgl. Stenglein, Neben I. 706 Anm. 2c zu § 14 Jmpf und I 701/702 Anm. 1 zu § 4 und Erg b. 1933 S. 323 zu S. 706 Erl. 2c a. E.) kein Bedenken, die hier maggebliche Frage, ob erneute Bestrafung aus § 14 Abs. 2 ImpfG. nach erneuter Aufforderung innerhalb derfelben Impfperiode eines Kalenderjahres statthaft sei, zu bejahen. Es macht keinen Unterschied, ob es sich um dasselbe oder ein anderes Ralenderjahr handelt, wenn nur die sonstigen Tatbestandsmerkmale der Verletzung der Impspflicht erfüllt sind. Der in dem Urt. des KG. v. 30. April 1935 aufgestellte Grundsat, daß die frühere Bestrafung wegen Impfpflichtverletung keineswegs die Anwendung des § 4 und die Berurteilung aus § 14 Abf. 2 ImpfG. hindert, gilt mithin, mag es sich um verschiedene Ralenderjahre oder dasselbe Jahr handeln, gleichermaßen.

(KG., 1. StrSen., Urt. v. 21. April 1936, 1 Ss 114/36.)

58. §§ 51, 60 Ubf. 2 Ziff. 16 R Jagbo. (Ros Bi. I, 549), § 51 Unsfro. bazu v. 27. März 1935 (Ros I. I, 431), Wildhandelsordnung (Bod.) v. 1. April 1935 (Ros I. I, 494), Wildbertehrssordnung (Bod.) v. 21. März 1936 (Ros I. I, 259). Die Bestimmungen der Wod. beschränken sich nicht auf den eigentlichen Wildhandel.

Der Angekl. hatte als Jagdausübungsberechtigter im Herbst 1935 von seinem Jagdbezirk aus Teile von Schalenwild unentgeltlich an Verwandte usw. nach Berlin versandt, ohne sie mit den amtlichen Versandmarken zu versehen. Das UG. hat ihn dafür wegen Zuwiderhandlung gegen die Borichriften über ben Wild handel verurteilt. Seine Rev. blieb aus folgenden Gründen ohne Erfolg: § 51 AusfBD. geht weiter als § 51 RJagdG., indem § 51 AusfBD. nicht etwa nur den "Sandel mit Wilb" (§ 51 MJagdG.) im Auge hat, sondern vielmehr den NJägM. ermächtigt, allgemein für den "Berkehr mit erlegtem Wilb" im Einvernehmen mit dem RForftA. (Erl. v. 12. Juli 1935 [RGBl. I, 1031]) eine WHD. zu erlaffen. Auf Grund des bas RJagb. also gemäß beisen § 70 ergänzenden § 51 AusfBD. ist sodann auch die WHD. ergangen, wie ihre Ginl. besagt. Schon aus dieser Grundlage folgt, daß die Bestimmungen der BHD. sich nicht auf den eigentlichen Wild= handel beschränken, sondern auch außerhalb jeder Handels-betätigung vor sich gehende Wildversendungen regeln wollen, und zwar in der überlegung, daß eine überwachung des Handels mit Wild, die Wilderern und die Schonzeiten verlegenden Jägern durch Erschwerung der Absahmöglichkeiten den Anreiz zum Wildern und zu Schonzeitvergeben nehmen foll

(Migichte=Schäfer, RJagdy. S. 235, Ann. zu § 51) nur dann genügenden Erfolg verspricht, wenn bie uber wachung sich auf den weiteren — in der AusfED. vorgsehenen — Wildversand erstreckt, gleichviel aus welchen Grunde und zu welchem Zwecke diese Versendung geschiedt. In der WHD. ift nun unter A II 1 nirgends vom "Handelmit Wild Sie Voor mit Bild die Rede, die Anbringung der Berfandmarten vielmehr allgemein für die "Beförderung" der dort geient Zeichneten Art vorgeschrieben, wobei unter "Befördern" ein "Bumversandbringen" zu verstehen ift (Mitschte-Schafet S. 238 Anm. 11). Dieser eindeutige Wortlaut, zumal mit ber oben genannten Rechtsgrundlage für die WHD. und ben schon angedeuteten Zwede, eine möglichft jichere Wildhandels überwachung zu gewähren, läßt keinen Zweifel daran, daß die Bestimmungen über die Anbringung von Versandmarten keineskalls auf Canalysianische Anbringung von Berfandmarten keineskalls auf Canalysianische Beineskalls auf Canalysianische Beineskalls auf Generalen von der Beineskalls auf Generalen von der Beineskalls auf Generalen von der Genera feinesfalls auf Sandelswild beschränkt find. Dieje Auffaffund wird bestätigt durch die Bestimmungen über die Ursprung scheine (A I 1 WHD.), wo schon die bloße Beförderung selb ftändig neben die Betätigungen des Feilbietens, Raufens un Berkaufens gestellt ist. Die Bestimmung in A II Bergibt sonach klar, daß der Jagdausübungsberechtigte, ab gesehen bom perfonlichen Transport, bei jeder Beforbermi der Reulen, Blätter und Ruden von Schalenwild außerhalt des Jagdbezirks, in dem das Stud Wild erlegt worden in die Bersandmarken anzubringen hat. Die Ausstüllung einer Gescheslücke im Wege der Auslegung kommt mithin ger nicht in Frage. Den Bildhändler betrifft jene Bestimmund nicht. Die am 1. April 1936 die WHD. ablösende bestätigt diese Auffassung in gewisser Kichtung (vgl. \$ 16 Nach dem Sachverhalt liegt also ein nach § 60 Abs. 2 311. RJagdel. strafbarer Berftoß des Angekl. gegen die vor. Dabei braucht zu der Frage teine Stellung genommen zu werden, inwieweit eine Zerwirkung von zum Berjand gelangendem Schalenwild nach ber BHD. zulässig sei (vgl. bort A II 2 "bis zu 5 Stud für jedes Bilb"); benn gir Angekl. hat überhaupt keine Versandmarken angebracht. die Zukunft ist die Frage, ob die Versendung von in mehr als fünf Teile zerwirktem Schalenwild durch den Jagdan-übungsberechtigten zulässig fri dem die Oos Wolfen übungsberechtigten zulässig sei, durch § 23 WBD. gelöst.

(KG., 1. StrSen., Urt. v. 21. April 1936, 1 Ss 68/36.)

59. §§ 175, 761 Bieh Seuch G. v. 26. Juni 1909 (M G Bl. 519), §§ 27, 28 L M A. v. 1. Mai 1912 (M And Beil zu Mr. 105) i. d. Fass. v. 20. Dez. 1934 (M And 1935 Ar. 14). Lechnische Mängel einer neu ein gebauten Erhigungsmaschine entschuldigen nicht.

Der Angekl. ift verurteilt, weil die Magermilch in ber ihm unterstellten Sammelmolferei vor der Abgabe gut fütterung nicht so (bis zu 85 Grab Celsius) erhist wordel ist, wie es die oben genannten Bestimmungen gum Schuffe gegen die ständige Gefährdung der Biehbestände durch Bid seuchen vorschreiben. Die Rev. macht geltend, dem Angelle sei nicht einmal Fahrlässigkeit nachweisbar, weil infolge reg technischen Umstellung der Molfereieinrichtung ein anderes als das unter Strafe geftellte Berfahren nicht zumutbar wesen sei, insbes. gebe es keine technische Vorrichtung, nicht ausreichend erhitzte Milch vor ihrem Absließen in Sen Sammelbehälter auszuscheiden, um sie vor ihrer Abgabt als Futtermittel doch noch genügend zu erhitzen. Borbringen vermag den Angekl. nicht zu entlasten. ist die Annahme eines fahrlässigen Berhaltens des Angest mit seiner Kenntnis des nicht ordnungsmäßigen Arbeitell der Maschine und der Abgabe der nur auf 72 bis 74 Grad Celsius erhipten Magermilch zur Genüge begründet. Db bei vom AG. zur Behebung des borliegenden Mangels möglich gehaltene Mag (Trade) möglich gehaltene Weg (Trennung der ungenügend erhibten Milch von der vorschriftsgemäß erhipten je nach dem Stande des Thermometers) technisch aben fan ben grande des Thermometers) technisch oder sonst durchführbar war oder nicht, ist hier nicht entscheidend; denn der Angest. mitte wenn das Ausscheiden der wicht wenn das Ausscheiden der nicht genug erhipten Mild mi möglich gewesen sein sollte, im Interesse ber Gefundheit

Des Biehbestandes eines großen von der Beachtung der vorgeschriebenen sanitären Borschriften abhängigen Kundenkreises der Molkerei von der Abgabe der nicht gehörig erhipten Milch als Biehfutter absehen muffen, um den gesetzlichen Bestimmungen zu genügen. Außerdem hatte er gemäß § 28 der Anordnung des LM. bei dem zuständigen Reg Präs. die Zulassung einer vorübergehenden Ausnahme von dem Ers higungszwange — bis zur Behebung der Mängel der neuen Maschine — erwirken können. Infolgedessen kann sich der Angekl. auch keinesfalls auf einen Notstand berufen. Daß unter die Strafandrohung des § 76 Bieh Seuch G. auch fahr= lässige Zuwiderhandlungen fallen, hat das KG. schon wieder= holt ausgesprochen (vgl. Urt. v. 13. Sept. 1935, 1 Ss 361/35, Joh. ErgBb. 14, 148 Mr. 18). Die Rev. war baher zuruckzuweisen.

(RG., 1. StrSen., Urt. v. 31. März 1936, 1 Ss 74/36.)

60. §§ 2 3 iff. 1, 9 Abj. 3 3 iff. 1 Tier & ch S.; § 48 26 f. 10 E B D. v. 16. Mai 1928 (N & B I. II, 401), Unl. B dazu I § 3 Abj. 4 (ROBI. II, 432). Tierquälerei burch unborschriftsmäßige Berladung auf der Eisenbahn.

Festgestelltermaßen ist in einem mit ber Gisenbahn für ven Angekl. als Auftraggeber eingetroffenen Biehtransport ein rankes Kalb infolge Unterlassens der vorgeschriebenen Abgat= terung von einer fremden Kuh erdrückt worden und dem Angekl. aus früheren Transporten bekannt gewesen, daß der Ein= und Verkaufsverein des Abgangsortes die Verladung und Abgatterung niemals vorschriftsmäßig vorzunehmen pflegte. Trotdem hat der Angekl. es unterlassen, ja nicht einmal verlucht, dem Verlader genaue Anweisungen über die Verladung und Abgatterung der Tiere zu erteilen, obwohl er dazu den Umständen nach in der Lage war. Diese Feststellungen rechtser= tigen die Anwendung der §§ 2, 9 Abs. 3 TierSch. Ziff. 1 des § 2 verbietet, ein Tier bei der Beforderung derart zu ver= nachlässigen, daß es dadurch erhebliche Schmerzen oder erheblichen Schaden erleidet. Diese Voraussetzung ift hier erfüllt, da das Kalb infolge Unterlassung von Schutzmagnahmen durch ein anderes mit ihm zusammen befördertes Tier totgedrückt worden ist. Derartige Vorsichtsmaßnahmen sieht die EBO. in der zu § 48 Ziff. 10 gehörigen Anlage B (nähere Best. über die Berladung von lebenden Tieren) auch ausdrücklich vor. Nach § 3 Abs. 4 der Anl. B muffen Großvieh und Kleinvieh sowie Tiere berschiedener Gattung bei Verladung in demselben Wagen durch Schranken, Bretter= oder Lattenverschläge voneinander getrennt werden. Zu Unrecht macht der Angekl. geltend, daß Die im Sat 3 dort für die Beforderung von Muttertieren mit laugenden Jungen zugelassenen Ausnahmen von den angeführ= ten Beschränkungen hier zugunften des Angekl. Plat griffen; benn in jedem Falle hatte das Ralb von einer fremben Ruh in ber angegebenen Weise getrennt befördert werden muffen. unrecht bestreitet die Rev. eine schuldhafte Zuwiderhandung gegen das Verbot des § 2. Die sich gegen die Annahme einer schuldhaften Unterlassung richtenden Ausführungen der Neb. scheitern an den tatsächlichen Feststellungen des AG. Da= nach war ber Angekl. der Auftraggeber der Transporte und butte er, daß der mit der Berladung beauftragte Gin- und Berkaufsverein die Berladung und Bergatterung der Tiere niemals vorschriftsmäßig vorzunehmen pflegte. Infolgedeffen hat der Angekl. selbst durch positives Handeln, nämlich durch die Beauftragung eines befannt ungeeigneten Berladers die vorschriftswidrige Verladung des Kalbes herbeigeführt. Er hat da= mit mindestens fahrlässig gegen die genannten Tierschutbestimmungen verstoffen. Er ist somit ohne Rechtsverletzung ver= urteilt. Der Umstand, daß die Eisenbahnverwaltung den Waggon unbeanstandet hat abrollen lassen, ist für die Frage der betrechtlichkeit der Handlungsweise des Angekl. bedeutungsbie der Senat bereits in 18213/28 in einem ähnlichen Falle ausgeführt hat (vgl. Joh. ErgBb. 8, 465 Nr. 62).

(RB., 1. StrSen., Urt. v. 28. Jan. 1936, 1 Ss 585/35.)

61. § 1 Gef. über die Beauffichtigung von unterirdischen Mineralgewinnung 3betrieben usw. v. 18. Dez. 1933 (GS. 493); §§ 67ff., 73, 74, 76, 196, 207 Brullg Berg G. i. d. Fasi. v. 28. Juli 1909 (GS. 677); § 370 Ziff. 2 Sto B.

1. Ju den Fällen des § 1 Ges. v. 18. Dez.

1933 ist die überschreitung der aus dem Be-triebsplan hervorgehenden räumlichen Begrenzung bes Ausbenterechts burch ben Be= rechtigten gem. § 207 Allg Berg G. strafbar.

2. Eine strafrechtliche Saftung trifft die im § 76 Abs. 2 Allg Berg G. genannten Ber-sonen nur unter den — in jedem Einzelfalle festzustellenden — Boranssehungen eines der dort bezeichneten vier Tatbestände.

3. Während für den Tatbestand einer gu= widerhandlung gegen §§ 67, 76 Abs. 1, 207 Allg-Berg & Fahrlässigteit genügt, ist für § 370 Biff. 2 Sto B. Borsat erforderlich.

4. Liegt auch die Pflicht der Aufstellung

und Borlegung bes Betriebsplans dem Berg= werksbesiger ob, so hat doch die Aufsichts= person die Pflicht, den Betrieb ohne Be= triebsplan in teiner Beise zuzulassen und Berftope gegen den Betriebsplan zu ber= hindern.

(KG., 1. StrSen., Urt. v. 31. Jan. 1936, 1 Ss 3/36.)

62. §§ 14 Abí. 1c, 16 Abí. 2, 17, 23, 27 Br= €temp €t G. v. 27. Dft. 1924 (GS. 627); § 419 Abí. 3 MAGGO. i. d. Faff. v. 16. Oft. 1934 (KEBI. I, 925); § 23 Bech sto. v. 10. Aug. 1923 (RGBl. I, 778); § 67 Abs. 4 Sto B.; § 2 Straffreih G. v. 7. Aug. 1934 (RGBl. I, 769). Die vorschriftswidrige Richts einreichung einer stempelpflichtigen Urkunde zur Bersteuerung stellt ein Dauerbelitt bar

(Strafverfolgung sverjährung, Amnestie). Rach den in §§ 14 Abs. 1c, 17, 27 StempSt. ent= haltenen Bestimmungen ist die Zuwiderhandlung ein echtes Unterlassungsdelikt, also ein Dauerdelikt. Dabei ist das Wesentliche des Dauerdelitts insoweit darin zu sinden, daß burch ununterbrochene Fortbauer der in der Unterlassung liegenden Willensbetätigung der bom Gef. migbilligte Tatbestand, hier die Richterfüllung einer bestehenden Steuer pflicht, aufrechterhalten wird. In folden Fällen bauert bie Begehung der Straftat so lange, wie dieser Tatbestand, d. h. im gegebenen Falle fo lange, bis die Steuerpflicht erfüllt ober, etwa durch den Eintritt der Verjährung, in Wegfall ge-kommen ist. Erst in diesem Zeitpunkt ist die Straftat be-gangen i. S. des § 67 Abs. 4 StGB. und des § 2 Straf-freihß., so daß auch erst dieser Zeitpunkt den Veginn der Verjährung der Straspersosgung bedeutet und sür die Frage ber Anwendung des Straffreih. maßgeblich ift. Dieran ändert § 16 Abs. 2 StempStG. nichts; denn die dort bestimmte Frist hat nur den Charafter einer dem Steuerpflich= tigen bewilligten "Schonfrift", ift aber für die zeitliche Dauer der Steuerpflicht und damit den Zeitpunkt, wo die Begehung der Straftat als beendet zu gelten hat, ohne Bedeutung. Die Annahme der Rev., es handele sich um ein "Zustands-delikt", geht sehl. Soweit die Rechtslehre diesen Begriff überhaupt anerkennt, liegt seine Besonderheit darin, daß ein durch Die Sandlung herbeigeführter, vom Gef. verponter Buftand andauert, jedoch, anders als beim Dauerdelikt, von felbit, ohne daß in der Aufrechterhaltung noch eine Willensbetätigung des Täters erblicht werden fann. So liegt die Sache hier nicht. Die abweichende Regelung der Berjährung der die Wechselsteuer betreffenden Steuerzuwiderhandlungen im § 23 Wechsets. v. 10. Aug. 1923, jest § 419 Abs. 3 KAbgD. i. d. Fass. v. 16. Ott. 1934 hat in den Eigenheiten des Wechselvertehrs seine Begründung. Sie kommt schon deshalb für die Beurteilung der Berjährung anderer Steuerzuwider-handlungen nicht in Betracht (vgl. Beder, RUbg. 4 zu

(KG., 1. StrSen., Urt. v. 7. Febr. 1936, 1 Ss 9/36.)

Straffreiheitsgeset

63. Straffreih G. v. 23. April 1936.

1. Bedeutung der Amnestie.

2. Das Berfahren darf nicht lediglich gum Zwede des Rachweifes der Unschuld des Zat= verdächtigen fortgesett werden.

3. Muß jedoch die Hauptverhandlung durch= geführt werden, weil ein Mitangetl. für den Fall der Bestätigung des Tatverdachts nicht unter die Amnestie fallen würde, und ergibt sich hierbei das Entfallen des Tatverdachts oder die Unmöglichkeit des Beweises, jo ift mit Rudficht auf den Chrenichut der Angekl. und die Wirkungen der matericklen Rechts= traft entgegen der Afpr. des NG. nicht auf Einstellung, sondern auf Freispruch zu er=

Der nichtvorbestrafte S. ift angeklagt, eine schottische Karre gestohlen zu haben. Seinem Schwiegervater, bem zweimal wegen Sehlerei vorbestraften 3., wird bezüglich bieser Karre Hehlerei im Rückfall vorgeworfen. Die Hauptverhandlung ergab nach Beweisaufnahme, daß den Angekl. die ihnen zur Last gelegten Straftaten nicht nachzuweisen waren.

Da die Hauptverhandlung am 27. April 1936, also nach bem Infrafttreten des Straffreihl. v. 23. April 1936, ftattgefunden hat, war zu prufen, ob nicht das Berfahren bei diesem Ergebnis der Beweisaufnahme einzustellen war, wie es ber herrichenben, vom RG. in ftandiger Ripr. vertretenen Auffassung entspricht (so in dem Urteil des 3. StrSen. vom 6. Juni 1935, 3D 1119/34 = JW. 1935, 2640 24 m. Anm.: vgl. ferner KGSt. 69, 124, 126 = JW. 1935, 1633 14 m. Anm.). Das AG. hat sich der Ansicht des RG. im vorl. Falle nicht angeschlossen und hat beide Angekl. aus folgenden Gründen freigesprochen:

1. a) Das Wort "Amnestie" stammt aus dem Alt= griechischen. Es bedeutet sinngemäß verdeutscht "fich an etwas nicht erinnern wollen", "etwas vergeffen ober nicht beachten wollen". Erläßt der Staat eine Amnestie, so erklärt er in Form eines Gesetzes seinen Willen, daß seine Strafverfolgungsorgane gewisse — unter die Amnestie fallende bestände so behandeln sollen, als ob sie nicht vorhanden wären. Nach dem Sinngchalt des Wortes "Amnestie" kann der Staat aber nur etwas nicht beachten wollen, das in irgendeiner Form vorhanden ist. Was überhaupt nicht existiert, kann weber beachtet, noch nicht beachtet werden. So fagt denn auch das RG. treffend: "Der Staat verzichtet durch Erlassung eines Straffreih. bei den in Betracht kommenden Fällen auf seinen (etwaigen) Strasanspruch gegenüber einem einschlägig Beschuldigten, gleichviel, ob die Beschuldizung mit Recht oder Unrecht erhoben wird" (RGSt. 69, 126 = JW. 1935, 1633 14 m. Anm.).

Damit eine Amnestie in ben von ihr betroffenen Fällen Plat greife, muß also zum mindesten ein etwaiger Strafanspruch bestehen, d. h. es muß zum mindesten bei den Strafverfolgungsbehörden die Bermutung begründet fein, daß möglicherweise eine Straftat vorliege. Mit anderen Worten: schon die leifeste Ungewißheit darüber, ob der weitere Berlauf eines Strafverfahrens zu einem Freispruch führen würde, muß zur Anwendung der Amnestie nötigen. Kein Verfahren darf fortgesetzt werden lediglich zu dem Zwecke, die Unschuld des Tatverdächtigen zu erweisen; es muß eingestellt werden, es sei benn, daß ein Tatbestand, der durch die Amnestie der Nichtbeachtung anheimfallen konnte, nicht gegeben ift. Dies trifft einmal solche Tatbestände und Deliktsarten, die die Umnestie bewußt unberührt läßt, jum anderen aber auch den Sachverhalt, bei dem feststeht, daß ein Strafanspruch bereits in bem Zeitpunkt, als die Amnestie in Kraft trat, nicht begründet war, b. h. alfo, wenn bei den Strafverfolgungsbehörden Gewißheit herrscht, es nicht mit einem zu Recht Beschuldigten zu tun zu haben, sondern mit jemandem, dem eine Schuld entweder nicht nachgewiesen werden fann, ober mit einem Menichen, ber frei ift von Tatverdacht. In beiben

Fällen ist kein Strafanspruch begründet. Es ist hierbei un beachtlich, ob die Strafverfolgungsorgane die überzeugung, daß ein Strafanspruch nicht bestehe ober nicht erweistich sell bereits in dem Augenblick des Inkrafttretens der Amnestie oder erst im weiteren Berlaufe des Bersahrens gewinnen. Lediglich auf die Tatsache dieser Feststellung kommt es an

nicht jedoch auf den Zeitpunkt, zu dem sie getroffen wird.
c) Im vorl. Falle erwies sich die Durchführung ber Sauptverhandlung und die Bernehmung fämtlicher Zeugen der Anklage als unumgänglich, weil der Angekl. 3. unter der Beschuldigung der Hehlerei im Rückfalle stand, für die Bohltat des Straffreih. v. 23. April 1936 nicht in Betracht kommt. Durch die Beweisaufnahme ist das Gerick zu der überzeugung gelangt, daß ein Strafanspruch gegen beide Angekl. nicht feststellbar ist. Das Gericht ist gurud schauend zu dem Schluß gelangt, daß ein Strafanspruch ichon im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Amnestie nicht begründe war. Da mithin zu feiner Zeit im vorl. Falle ein unter diejes Geset fallender Tatbestand gegeben war, mußte bas Gerial die Angekl. freisprechen.

2. Bu diesem durch logische Erwägungen gebotenen Et gebnis nötigt ein weiterer rechtspolitischer Grund.

a) Es würde formalistisch und nicht dem heutigen Bei gemäß sein, nach durchgeführter Hauptverhandlung, in be sich eine Schuld der Angekl. nicht hat erweisen laisen, auf Einstellung des Verfahrens auf Grund der Amnestie zu et fennen. Eine solche Magnahme würde im Volke keinem Bet ständnis begegnen. Es ist nicht einzusehen, weshalb das wericht nicht im Tenor aussprechen darf, was es als erwiesen ansieht. Das ist ein Erfordernis des Ehrenschutes des An

b) Der Einwand, es genüge doch zum Schut ber Ehrt eines Angekl. eine angemeffene Erklärung bes Borfigenbel bei der mündlichen Urteilsbegründung und ihre Wiederholmig in der nachfolgenden schriftlichen Begründung des Urteils, et scheint nicht stichhaltig, wie Schlüter in anderem Zusam menhang richtig bemerkt, weil "in den weitaus meiften Fallen die Urteilsformel das einzige ist, was den Zuhörern durd Berlefung oder in den Fällen der Veröffentlichung burch bell Druck wörtlich zur Kenntnis gebracht wird. Jeder Richtel weiß, daß das Interesse und die Ausmerksamkeit der In

hörer mit der Bertündung der Urteilsformel im wesentlichen abgeschlossen ist". ("Der Ehrenschutz des Angekl. im Strafurteil": Deutsches Strafrecht 1936, Heft 1—2, S. 45.) c) Auch der weitere Einwand ist unbeachtlich: niemani habe einen Unspruch darauf, daß ein gegen ihn anhängige Berfahren nicht niedergeschlagen werde, etwa weil ihm badurd die Möglichkeit genommen werde, seine Unschuld darzutun. Dieser Einwand ist fehl am Plate, wenn bereits feststeht, bab

ein Strafanspruch nicht begründet ift.

d) Und endlich auch der lette mögliche Einwand, bai in einer Freifprechung eine ungerechtfertigte Bevorgugund gegenüber den ungezählten Tatverdächtigen liege, die durch eine Hauptverhandlung gereinigt — mit dem Matel der "Ginftellung" beladen seien, erscheint um beswillen nicht begründet, weil gerade eine Ginftellung des Berfahrens an Ende einer Hauptverhandlung mehr als eine bor ber Baup berhandlung erfolgte Niederschlagung geeignet wäre, das gant sehen eines Angell, in der Öffentlichkeit zu schäbigen. würde im Bolke sagen: "Es muß an der Sache boch wohl etwas daran sein, wenn das Gericht ihn nach Vernehmung aller Zeugen und nach Prüfung aller soustigen Beweismittel bloß amnestiert hat."

3. Nicht zulest ist es hinsichtlich der Frage der Recht fraftwirkung für einen Angekl. von Bedeutung, ob das gegel ihn ergehende Urteil auf Ginftellung aus Gründen Amnestie oder auf Freispruch lautet (bezüglich der Koffen frage vgl. Schlüter a. a. D. S. 46). Die Einstellung, auch wenn sie durch Urteil erfolgt (323. 1935, 2975), hat ledig lich feststellende Wirkung (NGSt. 54, 17; 67, 145 = 33, 1326 29). Sie kann beshalb, wenn sich nachträglich zeigt, daß sie auf salschen Boraussezungen beruht, seberdeit widerrusen werden und bewirkt daher nicht den Verbrauch der Strafklage (RGSt. 67, 383, 385 = 3\mathbb{B}. 1934, 236 12 ut. Unm.; RGSt. 69, 125). Durch diesen Umstand tann sich berienige, zu bessen Gunsten der Staat auf einen möglicherweise bestehenden Strafanspruch verzichtet, nur zu Unrecht beschwert lühlen. Dagegen erscheint es unbillig, wollte man einem Angekl., bessen Unschuld erwiesen ist bzw. dessen Schuld sich nicht hat erweisen lassen, die Wirkungen eines der materiellen nechtskraft fähigen Freispruchs vorenthalten, die vornehm-lich in einer Beschränkung der Möglichkeiten liegen, das Berfahren zu seinen Ungunsten wiederaufzunehmen (§ 362 StBD.).

(AG. Hamburg, Urt. v. 27. April 1936, 93 Ds 4/36.)

Strafprozegordnung

64. §172 StBD. Der Untrag auf gerichtliche Entideibung ift noch nicht zuläffig, wenn ber vorgesette Beamte der Staatsanwaltschaft auf die Beschwerde des Antragstellers die ortsetzung der Ermittlungen wegen der inen angeblich mit einem falfchen Eide beträf= tigten Behauptung angeordnet, die Beschwerde aber wegen zweier anderer angeblich unrich = tiger Bekundungen in derfelben Zeugenausfage zu-

durückgewiesen hat.

Der Antrag auf gerichtliche Entsch. ist unzulässig, weil an einer wesentlichen Verfahrensvoraussehung fehlt. Der Untragsteller bezichtigt ben Besch, bes Meineids burch Aufkellung von drei unrichtigen Behauptungen (a, b und c) bei ein und derselben Zeugenaussage. Run ist zwar das Ermitt-lungsbersahren von der StA. beim LG. in vollem Umsang eingestellt worden. Die Beschwerde des Antragstellers hatte ber ben Erfolg, daß der GenStA. beim AG. die StA. beim anwies, zu Punkt c der Beschuldigung die Ermittlungen vieder aufzunehmen, mahrend er zu a und b einen ablehnenden Bescheid erteilte. Zu Puntt c schwebt daher noch das Ermittlungsverfahren, da insoweit die StA. noch keinen weiteren Bescheid erteilt hat. Im vorl. Falle läßt sich, da es sich um eine einheitliche Zeugenaussage handelt, das Versahren nicht berart trennen, daß wegen jeder einzelnen angegriffenen Beundung des Besch. eine selbständige Strasverfolgung möglich bare. Wenn die Stal. daher auch im ersten und zweiten Rechtszuge ein Einschreiten wegen der Punkte zu a und b abgelehnt hat, so ist doch damit noch keineswegs dem Antrag auf Erhebung der öffentlichen Rlage wegen Meineids überdaupt keine Folge gegeben und das Verfahren i. S. des \$171 StPO. eingestellt worden. Der Bescheid des GenStA. ergibt im Gegenteil die Fortsetzung des Berfahrens. Gegen einen solchen Bescheib ift aber fein Rechtsmittel, auch nicht der Rechtsbehelf des § 172 StPD. gegeben, wie der Zusammenhang der §§ 171, 172 StPD. ergibt. Die Richtigkeit dies dieser Auffassung erhellt aus der weiteren Erwägung, daß sowhl das nach §§ 198, 203 StPO. entscheidende als auch das für den Fall der Eröffnung des Hauptversahrens erstennen. tennende Gericht berechtigt wie verpflichtet wäre, die Ausige des Besch, in ihrem vollen Umfange zu prüfen und in allen den Punkten, in denen eine Berletzung der Eidespflicht erblickt werben kann, zum Gegenstande der Erörterung und Entscheidung zu machen (vgl. Höchstenkler. 1, 413 Nr. 384). (AU., 1. StrSen., Beschl. v. 25. Febr. 1936, 1 Ws 36/36.)

65. § 172 StBD. Der Berlette hat das Recht, den Antrag aus §172 StPD. zu stellen, auch

benn er nicht Anzeigeerstatter ist.

Der Untragsteller ist der durch den Berkehrsunfall, für den er den Beschuldigten verantwortlich machen will, Berlette. Allerdings ist die Staatsanwaltschaft nicht auf einen von bem Antragseller bei ihr angebrachten Antrag auf Erhebung ber öffentlichen Klage (§§ 158 Abs. 1, 171 StPD.), sondern auf die Anzeige des bei jenem Unfall von Amts wegen ein-geschritz geschrittenen Gendarmeriebeamten tätig geworden. Der An-tragfieller selbst hat erstmals mit seiner Beschwerde gegen den Beidluß des Oberstaatsanwalts, durch den strafrechtliches

Einschreiten gegen den Beschuldigten abgelehnt worden ist, feinem Berlangen nach Strafverfolgung bes Beschulbigten Ausdruck gegeben. Dennoch ist der Antragsteller als berechtigt anzusehen, den Antrag auf gerichtliche Entsch. aus § 172 StBD. zu stellen. Es ift allgemein anerkannt, daß der Berlette den Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage nachträglich, auch nach der Ginstellung des Berfahrens durch die Staatsanwaltschaft, stellen kann. Ein solcher nachträglicher Untrag ist in ber Beschwerbe gegen ben Beschluß des Ober= staatsanwalts zu feben; benn diese enthält eindeutig das Berlangen des Beschwof. nach Strafverfolgung des Beschuldigten. Wenn dann der Oberstaatsanwalt die bei ihm eingereichte oder ihm gur Renntnis gebrachte Befchwerbe, ohne die Ermittlungen wieder aufzunehmen oder seine Entschließung zu anbern, an feinen vorgesetten Beamten weiterleitet, fo bringt er damit jum Ausdrud, daß er feine Entich. auch gegenüber dem Beschwerbevorbringen aufrechterhalten will. Daher bestehen keine Bedenken dagegen, diese Beschwerde als Rechts-beschwerde i. S. des § 172 StPD. zu behandeln und gegen den darauf ergehenden ablehnenden Bescheid des Generals staatsanwalts den Antrag auf gerichtliche Entsch. zuzulaffen. Der im Schrifttum und in der Ripr. vertretenen gegenteiligen Meinung, die in einem folchen Falle biefen Antrag beshalb für unzulässig erachtet, weil der Antragsteller aus § 172 StPD. nicht die Anzeige erstattet habe (DLG. Königsberg: Höchsteller 1931, 1824 und DLG. Bressau: GoltdArch. 76, 174), vermag sich ber Senat nicht anzuschließen. Sie führt zu dem formaliftischen und daher unbefriedigenden Ergebnis, daß der Berlette, ber junachst nicht den Antrag auf Erhebung der öffentlichen Rlage gestellt hat, diesen Antrag jeweils erst ausdrudlich nachholen ober daß die Staatsanwaltschaft auf seine Beschwerde ohne weiteres zunachst einen neuen Einstellungs= beschluß erlassen müßte und dem Verletzten erst gegen diesen Beschluß der im § 172 StPD. geordnete Rechtsweg offenstehen würde.

(DLG. Dresden, 1. StrSen., Beschl. v. 6. März 1936, 20 Ws 22/36.)

Unmerfung: Die vorl. Entich. lenkt wiederum bas Augenmerk der Rechtswahrer auf das Anklageerzwins gungsversahren des § 172 StPD. Bor einiger Zeit habe ich bei der Besprechung einer Entsch. des DLG. Oldenburg (JB. 1935, 3652 51) darauf hingewiesen, daß wir das Anklageerzwingungsverfahren, solange wir es noch haben, nicht durch formalistische Erwägungen illusorisch machen dür= fen. Bielmehr ift es bei überholten Rechtseinrichtungen besonders geboten, trop der bestehenden Schwierigkeiten eine dem gesunden Volksempfinden entsprechende Lösung zu suchen. Bon diesem Standpunkt aus verdient die vorl. Entich. bes DLG. Dresden vollen Beifall. Es würde auch nur eine Berzögerung des an sich schon umftandlichen Unklageerzwingungsverfahren bedeuten, wenn der Berlette, der im Laufe eines von Amts wegen eingeleiteten Strafverfahrens gegenüber einem Einstellungsbescheib ber Staatsanwaltschaft sein Berlangen auf Strafverfolgung geltend machen will, zunächst seinen Antrag auf Strafverfolgung nachholen mußte. Daraufhin mußte bann der Oberftaatsanwalt feinen Ginftellungs= bescheid wiederholen, und erst gegen biesen neuen Bescheid könnte der Verlette die nach § 172 StPD. zulässige Beschwerbe an den Generalstaatsanwalt einlegen. Wenn wie im vorl. Fall der Oberstaatsanwalt die ihm vorgelegte Beschwerde, ohne ihr abzuhelfen, an den Generalstaatsanwalt weitergibt, fo ift damit feine Stellungnahme gegenüber bem Berlangen des Berletten nach Strafverfolgung ohne weiteres ersichtlich. Es ift überfluffig, bier noch ben Berlegten gu einem erneuten Antrage und den Oberftaatsanwalt zu einem erneuten Ginstellungsbescheibe zu zwingen, wie bas die vom DLG. Dresden bekämpfte Meinung verlangt hat. Die Entsch. bes Generalstaatsanwalts aus § 172 StPD. findet ihre hinreichenbe verfahrensrechtliche Grundlage in dem eindeutigen Berlangen des Verletten nach Strafverfolgung und in der eindeutigen Ablehnung dieses Verlangens durch den Ober-Wenn man, wie das im übrigen die herrstaatsanwalt. schende Lehre auch tut, Bulagt, dag der Berlette fich erft während eines schwebenden Strasversahrens mit seinem Berlangen nach Strasversolgung einschaltet, dann ist es geboten, für die Durchführung dieses Bersahrens einen praktischen und einsachen Weg zu suchen und überflüssigen Papierkrieg zu vermeiden. — Diesen Forderungen wird die vorl. Entsch. in vollem Maße gerecht.

Aber auch diese weitherzige Entsch. vermag nicht die gesethespolitischen Bedenken, die gegen das Institut der Ansklageerzwingung bestehen, auszuräumen. Solange wie die Tätigkeit und Berantwortlichkeit des Richters und Staatsanwalts in solcher Beise miteinander vermengt sind, wird es immer wieder Schwierigkeiten und andererseits auch Bersuche geben, das Anklageerzwingungsversahren in besondere versahrensrechtlichen Fessell zu verstricken. Dies Bersahren sollte daher baldmöglichst beseitigt werden, wie das in den letzten Jahren mehrsach gesordert worden ist (vgl. u. a. Freisler, Deutsches Strafrecht 1935, 245; Siegert, 3Strw. 54, 21).

Prof. Dr. Rarl Siegert, Göttingen.

66. §§ 314, 341 StPD. Die Berufungs = bzw. Revisionsfrist beginnt für den im Berkün = bungstermin nicht anwesenden und nicht ver = tretenen Privatkläger erst mit der Urteils = zustellung.

Der Senat hält die im Beschl. v. 5. Dit. 1931 (JW. 1932, 1783) vertretene Ansicht nicht aufrecht. Er ist jest ebenfalls der Meinung, daß die Vorschrift der §§ 314 Abs. 2 und 341 Abs. 2 StPD. keine besondere Rechtswohltat sür den Angekl. ist, wie das KG. (KGSt. 6, 28) überzeugend aussührt. Der Privatkläger hat zwar in dem Privatklageversahren bis zum gewissen Grade die Stellung des Staatsanwalts. Wie aber allgemein anerkannt wird, ist im Gegensah zum Staatsanwalt seine Anwesenheit bei der Verkündung des Urteils nicht ersorderlich. Es ist deshalb kein Grund ersichtlich, den Privatkläger hinsichtlich des Beginns der Rechtsmittelfrist anders zu beginnt deshalb die Frisk zur Einlegung des Rechtsmittels erst zu lausen mit der gehörigen Bekanntmachung, das ist nach der Justellung des Urteils, wenn weder er noch sein Vertreter bei der Verkündung des Urteils anwesend waren.

(DLG. Jena, 1. StrSen., Befchl. v. 16. April 1936, Ws 66/36.)

67. §§ 335, 340, 430 ff. StBD.; Teil 1 Rap. I Art. 2 § 1 ber NotBD. v. 14. Juni 1932 (NGBl. I, 285); §§ 414, 415, 421 Abf. 3 RAbgD.

1. Ein Nebenbeteiligter i. S. des § 421 Abf. 3 Nr. 1 RAbg D. ist nicht nur im objektiven Ber fahren, sondern auch in dem gegen einen bestimmten Beschuldigten gerichteten Steuerstraßversahren zur selbständigen Ansechtung der die Einziehung außsprechenden Zeilentschung befugt.

2. Die für die (frühere) Sprungrevision aufgestellte Regel über den Ausschluß von Berfahrensrügen gilt in gleicher Beise für die (neu eingeführte) Bahlrevision. †)

Das Schöfft. hat die Angekl. P. wegen gemeinsamer Abgabenhinterziehung verurteilt und u. a. den dem Einziehungsinteressenten Johann van der H. gehörigen, bei der Tat benutten Kraftwagen eingezogen. In dem Ermittlungsversahren des Hauptzollamtes war van der H. als Einziehungsbeteiligter gemäß §§ 443, 448, 455 KAbgD. zum Versahren zugezogen worden. Bei Einreichung der Klageschrift hatte ihm auch die Staatsanwaltschaft mitgeteilt, daß er auf Antrag des Hauptzollamtes als Einziehungsbeteiligter zu dem Versahren hinzugezogen werde. Zur Hauptwerhandslung vor dem Schöffs. hatte van der H. jedoch keine Las

bung erhalten. Gegen das Urteil des SchöffG. haben die Angekl. Berufung eingekegt. In der BerJnst. bestellte sich der MU. R. für den Einziehungsbeteiligten mit dem Ziele, die Freigabe des Krastwagens zu erwirken. Jur Berufungsverhandlung wurde er geladen. Im Berufungstermin war auch van der H. vertreten. Die StrK. hat die Berufung der Angekl. verworsen und in der Urteilsbegründung ausgesillert, über den Antrag des Einziehungsbeteiligten auf Freigabe des Krastwagens habe keine Entsch, getroffen werden können, weil seitens van der H. kein Kechtsmittel eingelegt worden sei. Daranf hat der Einziehungsbeteiligte gegen das ihm bis dahin nicht zugestellte Urteil des Schöff G. Kev. eingelegt und mit dieser Verlehung sörmlichen Rechts gerügt. Dem Kechtsmittel konnte jedoch kein Ersolg zuteil werden.

Junächst war von Amts wegen die Frage zu erörtern, ob der Einziehungsbeteiligte hier zur Nev. berechtigt ist. Es handelt sich nicht um das selbständige Einziehungsversahren (objektive Versahren), sondern um das Strasversahren gegen bestimmte Personen, nämlich die Angekl. P. Der Eigentümer des einzuziehenden Gegenstandes nimmt die Stellung eines zur Einlegung von Rechtsmitteln berechtigten Prozesbeteiligten im allgemeinen nur im selbständigen Versahren nach den S§ 430 ff. StPD. ein (vgl. § 432 StPD.). Wie aber in der Rspr. anerkannt wird, ist ihm auch dort diese Stellung dugewähren, wo sie in besonderen versahrensrechtlichen Verschiften eine Grundlage hat, wie solche aus § 421 Abs. In. 1 i. Verb. m. §§ 414, 415 RUHD. zu entnehmen ist (vgl. insdes. NGSt. 63, 26). Diese Voraussehungen liegen hier vor. Gegen die Verechtigung des Einziehungsinteressen hier vor. Gegen die Verechtigung des Einziehungsinteressen ten van der Hoben zu werden.

Der Einziehungsinteressent hat Rev. nicht gegen bas Urteil der Strft., sondern des Schöff. eingelegt. Er hat it bamit begrindet, daß er nicht zur hauptverhandlung por dem Schöff. geladen worden fei und daher feine Rechte dem eingezogenen Gegenstand nicht habe geltend machen fönnen. Er hat also lediglich die Rüge förmlichen Rechts erhoben. Auf diese Berfahrensrüge kann indesien hier die Rev. nicht gestügt werden. Denn der Einziehung intereffent hat die Rev. ftatt der Berufung gewählt. Die in § 340 StBD. für die Sprung revision aufgestellte Regel über den Ausschluß von Berfahrensrügen hat in gleicher Beise auch für die durch Teil 1, Kap. I Art. 2 § 1 Ar. der NotBD. v. 14. Juni 1932 (MGBl. I, 285) neu einge führte Wahl redision zu gelten. An dieser in ständigt Mpr. vertretenen Auffassung hält der Sen. trot der ab weichenden Ansicht des K. in KESt. 67, 57 (= FW. 1933, 9506) seft. Der Umstand, daß im § 340 StPD. der § 336 StPD. und nicht die vorbezeichnete NotVD. angezogen isch hat seinen Grund darin des die Arten auch einen hat seinen Grund darin, daß die NotBO. nach der lebten Neufassung der StBO. erlassen wurde. Im übrigen wird gher die Wolfsmiller aber die Wahlrevision genau so wie die durch die zit. NotVo-beseitigte Sprungrevision "statt der Berusung" eingelegt, und es entspricht dem Zweck der NotVo., sie in gleichet Weise zu beschränken, wie die durch sie ersetze Sprungrevision beschrönkt mar Tedanschliss beschränkt war. Jedenfalls muß dies gelten, solange der § 340 StBD., der sonst sinnlos mare, besteht.

Die Rev. des Einziehungsinteressenten mußte hiernach verworfen werden.

(DLG. Düfselborf, StrSen., Urt. v. 29. Jan. 1936, Ss 137/35.)

Anmerlung: Dem ersten Leitsat ist zuzustimmen, bent zweiten halte ich nicht fur richtig.

1. Die Stellung des Einziehungsbeteiligten im Berfahren gegen den Beschuldigten hat das RG. in RGSt. 63, 23 und erst tüngst in RGSt. 63, 35 = JW. 1935, 951 36 (mit Anm.) eingehend gekennzeichnet. Das RG. lehnt es ab, die für das sog. objektive Versahren geltenden Vorschriften (§§ 430 ff. StPD.) auf das ordentücke Strasversahren entsprechend anzuwenden (RGSt. 66, 405), sür das Steuerstrasversahren aber kommt es auf Grund der

Sonderbestimmungen, insbes. der §§ 420 ff. RUbgD., zu einer Umgrenzung der Besugnisse des Einziehungsbeteiligten, die mit der Regelung im objektiven Verkahren der StPD. weitgehend übereinstimmt.

Danach ist sowohl im Verwaltungsstrasversahren (§§ 421 ff. RAbgD.) wie im gerichtlichen Steuerstrasversahren (§§ 461 ff. RAbgD.) gegen den Beschuldigten der von der inziehung bedrochte Nebenbetriligten zuzuziehen (§ 443 Abs. 2 i. Verb. m. § 459 Abs. 3; § 448 Abs. 2 RAbgD.). Der Einziehungsbeteiligte ist insbes. zur Hauptverhandlung zu laden, in der Hauptverhandlung mit allen zur Abwendung der drobenden Einziehung geeigneten Darlegungen zu hören und Wließlich selbständig zur Ansechung der die Einziehung aussprechenden Teilentscheidung befugt (KG.: FW. 1935, 951 36).

Es war daher durchaus zutreffend, wenn das DLG. den Einziehungsbeteiligten zur Ansechtung des im Steuerstrafversahren erlassenen, u. a. auch die Einziehung aussprechenden Urteils für berechtigt erachtete.

Der Einziehungsbeteiligte hatte das schöffengerichtliche litteil nicht binnen einer Woche seit Urteilsverfündung, sons dern erst nach der weit später veransaften Zustellung angesiochten.

Die vom RG. in JW. 1935, 951 36 zunächst noch offen gelassene Frage, ob für den in erster Instanz überhaupt nicht zugezogenen Nebenbeteiligten besondere Ansechtungsfristen laufen, hat das DLG., das die Rev. nicht wegen Versäumung der in erster Linie zu prüsenten Ansechtungsfrist (§§ 349 Abs. 1 Sap. 1, 341 Abs. 1 StPD.) verstandt worfen hat, damit stillschweigend bejaht. Das m. E. mit medt; foll schon dem Einziehungsbeteiligten ein verfah= tensrechtlicher Schut gegen die drohende Einziehungsentscheidung zustehen, so muß dieser Schutz auch wirkam sein. Das ware nicht der Fall, wenn für den vorschriftsbiorig jum Berfahren nicht zugezogenen Ginziehungsbetei 19ten die Ansechtungsfrist bereits von der Berkundung des in seiner Abwesenheit erlassenen Urteils laufen würde. Die Unseit Abbeseinseit ettaffette auch hier — entsprechend ber Forschrift in Teil 1 Kap. I Art. 2 § 1 Nr. 2 Say 2 der Not-35. b. 14. Juni 1932 — erst mit der Zustellung zu laufen beginnen. Das RG. hat zwar für das objective Berfahren § 432 StBD.) die Ansicht vertreten, daß für die in erster Instanz nicht zugezogenen Ginziehungsinteressenten die Rechts-mittelfrist von der Urteilsverkündung an rechne (RGSt. 11, 14). Die Stellung des Einziehungsbeteiligten im Steuertrasberfahren unterscheidet sich aber von der Stellung des Ginglehungsinteressenten im objektiven Berfahren gerabe in om für die vorstehende Frage ausschlaggebenden Umftand. Im Steuerstrafversahren ift die Ladung bes Einziehungsbeteiligten nicht, wie im objektiven Berfahren, davon ab-hängig, daß sie "aussihrbar erscheint" (§ 431 Abs. 2 StPD.), sondern zwingend vorgeschrieben (§§ 443 Abs. 2, 448 Abs. 2 Rubg.; vgl. RGSt. 69, 37). Sept aber die MubyD. die Zuziehung des Nebenbeteiligten zwingend vor aus, so ist für die Beschränkung des Ansechtungsrechts i. S. ber Entsch. RGSt. 11, 414 im Steuerstrafversahren teine Berechtigung vorhanden.

Berfahrensrügen betriligte hatte seine Nev. mit der dur hander nicht erfahrensrüge begründet, er sei vorschriftswidrig nicht dauptwerhandlung erster Instanz gesaden und dadurch entsprechender Wahrung seiner Rechte an der eingezogenen Treise verhindert worden. Diese Bersahrensrüge mußte durchstreisen und zur Ausschung der Einziehungsentscheidung sich sein (vgl. NG.: JW. 1935, 95136), wenn sie überhaupt die in § 340 StPD. angeordnete Beschränkung der Bersahrensrügen, verneint.

Die Anwendbarkeit des § 340 St PO. auf die grich die NoiBO. v. 14. Juni 1932, Teil1, Kap. I, Art. 2 ftritten. Die Meinungen der OLG. sind geteilt. Während die OLG. Düsseldorf (DRZ. Kjpr. 1932 Rr. 850), Köln

(HöchstRufpr. 1933 Rr. 1904), Stuttgart (JB. 1933, 1611) und zulett Samm (3B. 1935, 147) bie Berfahrensrugen auch bei der Wahlrevision wie bei der früheren Sprungrevision für ausgeschlossen halten, lehnen bas AG. (39. 1933, 486), die DLG. Jena (HöchstRist. 1933 Ar. 1722) und Celle (HöchstRusser. 1933 Ar. 1989), sowie unter Preisgabe ihres früheren gegenteiligen Standpunttes das DLG. Dresben (DR3. Afpr. 1933 Nr. 776) und das Bandble. (Höchstus-Afpr. 1934 Nr. 1085) die Anwendbarkeit des § 340 StPD. auf die Wahlrevision ab. Diese heute noch bestehende Uneinbeitlichkeit, die übrigens auch im Schrifttum zutage tritt (für die Anwendbarteit des § 340 StBD. auf die Bahlrevision: no f f f a s & ch ä f er, Die Borschriften über die Strafrechtsspsiege in der BD. v. 14. Juni 1932, S. 39, 43; Sch warz, StPD., 4. Aufl., § 340 Ann. 1; dag eg en: Dal ce, Strafrecht und Strafprozeh, 27. Aufl., S. 222 Ann. 12e, S. 235 Ann. 42; Rohlrausch, StPD., 24. Aufl., S. 337; det fer: JW. 1933, 950), fällt um so mehr ins Gewicht, als fich das RG. in dem Urt. v. 15. Dez. 1932 (RGSt. 67, 57 = JW. 1933, 9505) zu der Streitfrage, die an sich dahin-gestellt hatte bleiben können, i. S. der Unanwendbarkeit des § 340 StPD. auf die Wahlrevision geäußert hat. Gründe und Gegengrunde find so erschöpfend erörtert, daß es nur um die Entsch. geht. Den Borzug verdient die vom RG. vertretene Auffassung.

Die Wahlrevision kann mit der früheren Sprungrevision nicht gleichgeset werden. Gewiß kann man auch von der Wahlrevision sagen, sie werde "statt der Berufung eingelegt" (§ 340 StPD.). Die Verweisung auf § 335 StPD., durch den die frühere Sprungrevision geregelt war, zeigt aber gleichzeitig, in welchem Sinne die Wendung "statt der Berufung eingelegt" in § 340 StPD. zu verstehen ist. § 340 StPD. konnte auf die in Teil 1 Kap.I Art. 2 § 1 Ar. 1 der NotVD. v. 14. Juni 1932 neben der Verufung zur Wahl gestellte Kev. nur angewendet werden, wenn diese mit der Sprungrevision des früheren Rechts wesensgleich wäre. Dies ist aber nicht der Fall.

Die frühere Sprungrevision war, wie Detker (3B. 1933, 949 f., Unm. Biff. 1) zutreffend ausführt, "eine Rechtswohltat"; der Gesetzgeber gestattete in § 335 StPD. ausnahmsweise das übergehen einer Instanz durch vorschnelle Anrufung des Revel. Die Bedeutung der Sprungrevision wird flar, wenn man berücksichtigt, daß vor der Roiko. Die in 1. Instanz vom Amterichter ober Schöffs. entschiedenen Straffachen unter allen Umständen in die Rev-Inft. gelangen tonnten (§§ 312, 333, 334 StBD.). Bon ber Einlegung der Revision "ftatt der Berufung" hing also nicht die Revisibilität des Urteils an sich ab, sondern nur die Gestaltung des fonkreten Verfahrensgangs. Das Reve. konnte mit ber - an sich revisiblen - Sache früher als im regelmäßigen Verfahrensverlauf befaßt werden. Bon der Sprungrevision mochte Gebrauch machen, wer nicht die tatrichter= lichen Feststellungen bemängeln, wohl aber deren rechtliche Bewertung möglichst bald oberftrichterlicher Nachprufung unterwerfen wollte. Wer schon die tatfächlichen Feststellungen für fehlerhaft ansah, hatte — abgesehen von den Fällen des § 313 StPO. — die Möglichkeit, zunächst im Wege der Berufung Abhilse zu suchen und das KevG. erst im dritten Rechtszug anzurufen.

Da die Sprungrevision somit ausschließlich als eine — im Ermessen bes Ansechtenden gelegene — Ereleichterung des Ansechtungsweges gedacht war, konnte sie auch einer besonderen Einschränkung unterworsen werden, wie sie eben der Ausschluß von Versahrensrügen darstellt (§ 340 StPD.).

Diese Sachlage hat sich mit der neuen Rechtsmitteld. grundlegend verändert. Gegen Urteile des Amtsrichters und des Schöffc. steht nur mehr entweder die Berufung oder die Kev. zur Versügung (Teil 1 Kap. I Art. 2 § 1 Kr. 1 der NotVd. v. 14. Juni 1932). Wer sich nunmehr i. S. der Rev. "statt der Berufung" entscheitet, tut das nicht, um die Kevzust. beschleunigt, sondern um sie überhaupt ers

reichen zu können; denn mit der Wahl der Berufung wäre ihm die Kev. schlechtsin verschlössen (Teil I Kap. I Art. 2 § 1 Nr. 1 Abs. 2 der RotVD.). Da nach dem neuen Kecht die "Nevisionseinlegung" also lediglich den Bollzug der Wahlzwischen den beiden sich gegenseitig ausschließenden Ansechtungsarten Berufung und Kev. darstellt, entbehrt eine besondere Beschränkung des Kechtsmittels i. S. des § 340 StPD. der Grundlage. Wer seine Ansechtung als Kev. dehandelt wissen will, hat keine frühere Kechtsmittelinstanzübersprungen oder undenützt gelassen, so daß ihm das derbleibende Kechtsmittel verkürzt werden könnte (vgl. auch DLG. Celle: HöchstKspr. 1933 Kr. 1989).

If unter der Geltung der NotWD. v. 14. Juni 1932 das Wahlrecht i. S. der Nev. ausgeübt, so ist die Lage keine andere als in den Fällen der Ersaprevision (§ 334 StPD.); ob die Rev. auf Grund einer Wahlentscheidung des Ansechtenden oder von vornherein auf Grund Gesets das einzig zulässige Rechtsmittel ist, ist ohne wesentlichen Unterschied. Auf die Fälle der Ersaprevision ist aber § 340 StPD. anerkanntermaßen nicht anwendbar; denn das RGes. v. 27. Dez. 1926 (RGBI. I, 529, Buchst. A Rr. 13) hat die in § 340 StPD. unsprünglich auch für die Fälle der Ersaprevision (,, in denen die Rev. an Stelle der Berufung stattsindet [§ 334]", § 340 StPD. i. d. Fass. der Verschung frattsindet [§ 334]", § 340 StPD. i. d. Fass. der Verschung der Versahrensprügen durch Streichung der auf § 334 StPD. bezüglichen Berweisung ausdrücklich ausgehoben.

Gerade diese Regelung zeigt, daß der Gesetzgeber dort, wo er nur ein Rechtsmittel zur Verfügung stellt, dies ohne Einsch ränkung tut, mögen es auch Bagatellsachen sein. Mit Recht weist das DLG. Zena (Höchstenster 1933 Nr. 1722) darauf hin, daß es eine erhebliche Unstimmigkeit wäre, wenn bei den Kleinsachen die Rev. uneingeschränkt zulässig wäre, bei den bedeutenderen amtsgerichtlichen Strafsachen aber auf Verletzung von Versahrensmängeln nicht gestützt werden könnte.

Gewiß führt die reichsgerichtliche Aufassung dazu, daß 340 StPD. auch ohne ausdrückliche Aufshebung als gegenstandslos anzusehen ist (Dalce 3. B. sührt denn auch in "Strafrecht und Strafprozeß", 27. Ausl., S. 235, den §340 StPD. im Gesestert gar nicht mehr an). Dieser sormale Gesichtspunkt, auf den das oben abgedr. Urt. entscheidendes Gewicht legt, kann aber das Ergednis nicht erschüttern; die NotBD. v. 14. Juni 1932 hat in Teil 1 Kap. I Art. 2 — im Gegensat etwa zu Art. 8 a. a. D. — bewußt auf Fassungen unabhängig vom Text der StPD. sestgesest. Eine ausdrückliche Aussberrgeder Anberung von Borschriften der StPD. konnte um so mehr unterbleiben, als die NotBD. ossendar nur vorübergehende Maßnahmen treisen wollte. Aus der Tatsache, daß §340 StPD. nicht ausdrücklich ausgehoben wurde, kann danach seine Fortgeltung und Anwendbarkeit im Bereich der Wahlrevision keineswegs zwingend gesolgert werden.

Auch der beispielsweise vom DLG. Köln (HöchstRRspr. 1933 Ar. 1904) angeführte Grund, die Zulaffung von Berfahrensrügen im Bereich der Wahlrevision vereitle den Zweck ber auf Berbilligung und Bereinfachung gerichteten RotBD., schlägt nicht durch; denn dieser Zweck wird bereits durch die Wegnahme der dritten Justanz erreicht und grundläblich auch nicht dadurch beeinträchtigt, daß bei unbeschränkter Bulaffung der Berfahrensrugen die Reb. häufiger in die Lage kommen, die Sachen zurückzuverweisen. Diese Folge ist auch bei der zweifellos zum Zwed der Kostenersparnis und Bereinfachung eingeführten Ersatrevision in Kauf ge nommen. Auf feinen Fall aber wird durch Bulaffung ber Berfahrensrügen bei der Wahlrevision eine über die Bestim= mungen der StPD. hinausgehende Anfechtungsmöglichkeit geschaffen, wie das DLG. Köln (HöchstRAspr. 1933 Ar. 1904 a. E.) annimmt; denn die Befugnis zur Zurückverweisung hatte das Rev . auch bann, wenn es im britten Rechtszug zu entscheiden hatte (§ 354 StBD.).

Der Auffassung, daß § 340 StPO. auf die Wahlrevisson nicht anzuwenden ist, steht demnach mit den derzeit geltenden Kechtsmittelvorschriften nicht in Widerspruch und ist innerlich namentlich im Hindlick auf die für die Ersaprevision maßgebende Regelung begründet. Es wäre zu begrüßen, wenn sich allgemein durchsehen würde.

Im übrigen ist auf ein Urteil des BahDbLG. v. 22. Des 1932 (DRZ. 1933, Kspr. Nr. 280) zu verweisen, in dem all tressend ausgesührt ist, daß eine mit unzulässigen Bersahrens rügen begründete Rev. in entsprechender Anwendung des Urt. 2 § 1 Kr. 4 Abs. 3 Kap. I Teil 1 der KotBD. v. 14. Juni 1932 als Berusung zu behandeln ist, damit dem in seinen Ansechtungsmöglichkeiten beschränkten Beschwft. das allem zulässige Rechtsmittel möglichst gesichert bleibt. Das Rev. das § 340 StBD. auch im Bereich der Wahlrevision suwendbar hält, hätte also eine nur mit Versahrensrüssel begründete Wahlrevision als Berusung anzusehen und die Auftändige StR. abzugeben.

MSR. Dr. Albert Weh, Berlin.

Rechtsanwaltsgebührenordnung

68. §§ 63, 89, 90 RUGeb. Für eine gericheiterte Hauptverhandlung erhält ber Berteidiger weder die Berhandlungsgebühr noch neben ihr die Erfapgebühr.

Der dem Angekl. als Verteidiger v. A. w. beigeordnete Beschwf. hatte für die Sauptverhandlungen v. 29. Mai und 19. Juni 1935 gem. § 63 RUGebO. je 40 RM berechne Die Webühr für die erste Hauptverhandlung wurde geftricht weil sie nicht stattgesunden habe, sondern vor Eintritt in die Berhandlung vertagt worden sei. Es wurde dafür abet gem. §§ 89, 90 RUGebo. eine Erfatgebühr von 20 RM at gewiesen. Gegen diesen Ansat hat der Bez Revisor, lege jene Streichung ber Berteidiger Erinnerung eingelegt. StrR. hat die Erinnerung des Berteidigers zurückgewiefell der Erinnerung des BezRevisors stattgegeben. Hiergegen richtet sich die nach dem entsprechend anzuwendenden Abs. 2 Dong. zuläsige Beschin, des Berteidigers. Die hat zutreffend unter Bezug auf den Beschl. des 2. Strondes K. v. 13. Febr. 1933, 2 W 164/33, die Ansicht verten der Verlagen der Verlag treten, daß in Fällen, wo die Prozesbeteiligten lediglich gerufen werden, um die Berfundung einer b. A. w. volgi nehmenden Vertagungserklärung entgegenzunehmen, feine bie Gebühr des § 63 erwirtende Sauptverhandlung stattgefundet hat. Die sich hiergegen wendenben Ausführungen des Beschwoverkennen, daß auch der Wortlaut des Ges. ("als Berteidige in der Hauptverhandlung") sprachlich und inhaltlich ein in fächliches Eintreten in eine sachliche Berhandlung, ein treten bes Weburden und eine fachliche Berhandlung, ein treten des Gebührenanwärters "als Verteidiger in der Handlung" ersordert (Walter-Joach im, 9. Unm. 12 S. 508/09). Daran sehlt es hier aber, da nach ber Riederschrift n. 29 Mai des Gariffe es der, da nach ber Niederschrift v. 29. Mai das Gericht es zu einer Saut verhandlung am 29. Mai aus Zeitmangel nicht hat kommen lassen. Es ist nun zwar nicht zu verkennen, daß der in bührenausfall für eine gescheiterte Hauptverhandlung manchen Fällen für den Berteidiger eine Härte bedeutet. gegenüber ist aber der Hinweis darauf am Plate, das and im Ziv Proz Verf. dem Anwalt für vorher v. A. w. vertagte Verhandlungen trot. 822 2155 5 2000 t. A. w. vertagte Berhandlungen troß § 23 Ziff. 5 AUGeb. feine Gebühr zusteht (vgl. Entsch. 60, 62, 133 bei Gaedeke, Koffschlich des KG.). Schließlich ist auch die Streichung der Ersabsebühr von 20 RM frei von Nechtsirrtum, da eine solche Gebührneben der vom Reschwik, sür die Ronteisie neben der vom Beschwf. für die Berteidigung in der Saun-verhandlung v. 19. Juni verdienten Pauschalgebühr aus 563; nicht aufällt (Willenbücher, 11. Aufl., Anm. 1 3u 563; Baumbach, Rosts. Aum 1 20. 880) Baumbach, RRoft. Anm. 1 zu § 89).

(KG., 1. StrSen., Beschl. v. 31. März 1936, 1 Ws 93/36/

Reichsarbeitsgericht

Berichtet von Rechtsanwalt Dr. B. Oppermann, Dresden

69. § 242 B & B. Voraussetungen ber Berstrung eines tarislichen Lohnauspruchs. (Bal. auch RAG 308/35 v. 11. März 1936: J.B. 1936, 210744.)†)

Abzulehnen ist der Gedanke, daß für die Rechtsverwivlung auf dem Gebiete des Arbeitsrechts, namentlich feit dem ArbOG., überhaupt kein Raum sei. Wenn die Afpr. des AlrbG. einen Berzicht des Arbeitnehmers auf verdienten Lariflohn mahrend des Bestehens des Arbeitsverhältnisses (im Gegensatz zu einem erft nach seiner Beendigung erklärten) für unzulässig und mit dem Grundgedanken der Tarifordnung nicht vereinbar erklärt hat (KArbG. 15, 151 = FW. 1935, 317726 m. Ann. und RAG 296/35 v. 18. März 1936), so keht das einer Berücksichtigung des Verwirkungsgedankens im Lohnwesen nicht entgegen. Denn dieser beruht nicht, wie der Verzicht, auf einem über den Lohn zukande gekommenen Neckts schrift freier wer zu singr Armendung des in 8.242 nechtsgeschäft, sondern auf einer Anwendung des in § 242 BB. enthaltenen gesetlichen Grundsabes, daß ber Schuldner seine Leistung jo zu bewirten hat, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Berkehrssitte es erfordern, also auf einer die tatsächlichen Umstände des Einzelfalles berücksichen genden Beurteilung der Leistungspflicht aus den sittlichen Unforderungen von Treu und Glauben. Sie können dazu Tuhren, einen Auspruch dann als verwirkt anzusehen, wenn In Gläubiger ihn trop ber Kenntnis seines Bestehens solange nicht nur nicht geltend macht, sondern im Gegenteil ein Berhalten beobachtet, das im Schuldner die berechtigte Annahme ver Nichterhebung oder des Nichtbestehens des Anspruchs er-wecken muß, so daß sich der Gläubiger durch die spätere Geltendmachung eines arglistigen Berhaltens und einer Bersetung von Treu und Glauben schuldig macht. Warum die er, zunächst im wesentlichen auf bem Gebiete des Auswertungsrechts entwickelte, Rechtsgedanke dem inneren Wesen bes arbeitsrechts entwicette, keugisgebante der allehen. Die Strafvorschrift in § 22 ArbOG. über vorsätzliche Zuwiderhandlungegen Anordnungen des Treuhänders würde jedenfalls
nicht gegen Anordnungen des Treuhänders wurde zuwidernicht entgegenstehen, da es sich nicht um eine solche Zuwider-Jandlung, sondern lediglich um die richterliche Beurteilung der Leistungspflicht nach § 242 BGB. handelt. So hat auch die ibr. samt der Rechtslehre sowohl für die Zeit vor wie nach dem Intrafttreten des ArbOG. die Möglichkeit einer Verwirzug von Ansprüchen des Arbeitsrechts, insdes, auch von Insprüchen, durchaus anerkannt (KArbG.: BenshSamml. 158; 13, 492 f. mit Anm. = JV. 1932, 3470 4; ArbKSamml. UrbG. S. 39 Anm.; 23 LArbG. S. 22 Anm.; 24 S. 98 unm.; Mansfeld, ArbDG. § 32 Unm. 11e). Die Frage fann alin nur sein, ob das BG. bei Anwendung des Verwirkungsgebankens rechtlich gesehlt hat. Das aber läßt sich nicht fagen.

der Bie das BG. feststellt, hat die Rl. bei Außerachtlassung Son ihr bezogenen, nicht als Tarifleistungen anzusehenden Sondertrinkgelber ben tariflichen Garantielohn nicht erreicht, sie hat aber bessen höhe von ihrer Einstellung ab gekannt. Sie hat weiter aus den immerwiederholten Fragen des Geschäftsführers des Bekl. nach der Auskömmlichkeit ihrer Bezüge erlehen, daß der Bekl. auf die Angemessenheit ihrer Entlohnung bert legte. Da diese im wesentlichen in Trinkgeldern bebestand, war es auch ohne weiteres verständlich, das sich der bei der darüber in erster Linie unterrichteten Kl. selbst Auskunft einholte. Wenn er dabei auch von der irrigen Meidung ausging, die Sondertrinkgelder seien auf die Tarifleistungen anzurechnen, so konnte sich doch die Kl. nicht im dmeifel barüber sein, daß er nach ihrer jedesmaligen, befriedigend lautenden Antwort seine Tarisverpflichtung als erfüllt betrachten durfte. Die Kl. hat sich auch so verhalten, d.h. dem Bett. verschwiegen, daß ihre eigentlichen tariflichen Beduge hinter bem Garantielohn gurudblieben, nicht, weil fie bei Geltendmachung des Tarifs Entlassung zu befürchten ge-

habt hatte, sondern, weil ihr angesichts der Sohe ihrer Ginnahmen aus Sondertrintgeldern daran gelegen mar, fich die bisherige, ihr eine gegenüber dem Tarif weitaus gunftigere Stellung gewährleiftende Urt der Entlohnung zu erhalten. Unter diesen Umftanden ift es nicht rechtsirrtumlich, wenn ber Borberrichter meint, die Kl. hätte angesichts der an fie wegen der Zulänglichkeit ihrer Bezüge gerichteten Frage die Pflicht gehabt, ben Bekl. barauf hinzuweisen, daß fie die tariflichen Leistungen nicht als erfüllt ansehe und auf ihrer Einhaltung bestehe. Wie schon die frühere Aspr. (vgl. KArbG. 10, 362 = 3\mathbb{B}. 1933, 249\frac{12}{2} m. Anm.) darauf hingewiesen hat, daß die dem Arbeitsverhältnis anhaftende Treupflicht klare, offene Rochtsbeziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erheische, so ift feit der Geltung des Arbow. Diese Treupflicht erst recht einer der wesentlichsten Grundgedanken jedes Arsbeitsverhältnisses (§§ 1, 6, 35 ArbOG.). Wenn die Kl. ihre gange Dienstzeit verstreichen ließ, ohne gegenüber bem Betl. mit ihren jegigen Anspruchen hervorzutreten, im Gegenteil sich so verhielt, daß dieser mit solchen Ansprüchen gerade nicht gu rechnen brauchte, und nur erft ihre felbft verichuldete Entlaffung zum Anlaß nahm, diese Ansprüche in Aussicht zu stellen, wenn ihr die Wiedereinstellung, d. h. die Wiederherstellung des früheren, jest von ihr gemißbilligten Zustands, verweigert würde, so sagt der Vorderrichter mit Recht, daß die Nachforderung bei dieser Sachlage gegen Treu und Glauben verstößt. Die Al. handelt arglistig, wenn sie jeht den Bekl. aus der Verletzung von Verpflichtungen haftbar machen will, auf beren Ginhaltung fie nach ihrem gangen früheren Berhalten offensichtlich teinen Wert gelegt hat, und eine Forberung erhebt, deren Sohe nur auf bem Bertrauen beruht. das der Bekl. der Rl. in bezug auf die Nichterhebung irgend welcher Lohnansprüche und auf deren Richtbestehen während ihrer gesamten Dienstzeit angesichts ihrer geäußerten Bufriedenheit berechtigterweise entgegengebracht hat. Der Umftand, daß die Kl. die gegenwärtige Rlage alsbald nach ihrer Entilaffung erhoben hat, vermag an der aus ihrem früheren Berhalten zu entnehmenden Berwirfung ihrer Unsprüche nichts zu ändern.

(MArb. Urt. b. 9. Mai 1936, RAG 47/36. — Effen.)

Anmerkung: Zur Frage der Verwirkung von Ansprüchen insolge verzögerter Geltendmachung vgl. den Aussach Seinerich Lehmann in diesem Hest S. 2193 ff. Eine weitere Darstellung der Berwirkung im Arbeitsrecht mit zahlreichen Nachweisen aus Rechtslehre und Kspr. sindet sich bei Rob. Franke: OarbR. 3, 258 und 318. Neuerdings hat auch Herschellung Verschellung genommen; er kommt zu dem Ergebnis, daß eine Berwirkung von Tarislohnteilen grundsfählich unmöglich und nur ausnahmsweise insoweit zuzulassen sei, als die Beteiligten durch Vergleich auf Tarislohn verzicheten können.

Für den Standpunkt des KArbG. ist das vorliegende Urt. bemerkenswert. Der Gedanke, daß unter besonderen Umständen einer verspäteten Geltenbmachung von Ansprüchen die rechtliche Wirkung versagt werden muffe, weil darin ein Berftoß gegen Treu und Glauben zu finden fei, ift nicht neu; er entspricht nach dem Zeugnis des RG.: JW. 1935, 1841 Nr. 1 (m. Anm. Klaufing) einer seit langem gesestigten, schon vom ROHG. bekundeten Rechtsüberzeugung. Das von H. Lehmann a. a. D. mehrfach erwähnte Urt. bes 7. ZivSen. (MGZ. 144, 22 = JW. 1934, 1849 m. Auff. Siebert: JW. 1934, 1829) hat freilich diese Rechtsüberzeugung nicht unerheblich erschüttert. Es erkennt zwar an, daß sich "für einige Sondergebiete, wie namentlich das Aufwertungsrecht, ben acwerblichen Rechtsschut und das Arbeitsrecht, gemiffe Grundfätze über die fog. Verwirkung eines Anspruchs infolge Richt-geltendmachung während eines längeren Zeitraums" gebildet haben, tritt aber zugleich einer Erstreckung diefer Grundfage auf das gesamte bürgerliche Recht scharf entgegen und weist bemerkenswerterweise barauf hin, daß gerade in ber heutigen Zeit mit ihrem Streben nach Festigung der wirtschaftlichen Berhältnisse durch planmäßiges Arbeiten auf lange Sicht, nach Rräften ein Rechtsgedante gurüdgebrängt werden muffe,

ber geeignet sei, große Unsicherheit in die Rechtsbeziehungen ber Bolksgenossen hineinzutragen. Diese Auffassung, die auf lebhaften Widerspruch gestoßen ist (vgl. Siebert a. a. D. und Roquette: J.B. 1935, 2884), scheint indessen von anderen Sen. des RG. ebensowenig geteilt zu werden wie vom MArbis. Der 2. ZivSen. hat in JW. 1935, 1841 1 dem 7. ZivSen. zwar darin beigestimmt, daß die Verwirkungsgrundsähe nicht allgemein auf alle Rechtsgebiete zu übertragen seien, und daß Beitablauf allein die Annahme einer Berwirkung nicht begründe, zugleich aber sich ausdrücklich zu der überlieferten "gefestigten" Mfpr. bekannt; berselbe Gen. läßt es wenig fpater (JB. 1935, 2490) auf fich beruhen, ob den Ausführungen bes 7. Ziv Sen. allgemein beizutreten sei, und betont, es sei jedenfalls daran festzuhalten, daß unter besonderen Umständen die verspätete Geltendmachung von Ansprüchen gegen Treu und Glauben verstoße. Der 4. ZivSen. spricht sich in FW. 1935, 2883 6 (m. Anm. Roquette) dahin aus, daß der 7. ZivGen. nur die Veraligemeinerung der in der Ripr. für einige Sondergebiete ausgebildeten Grundfage über Bermir fung infolge verspäteter Geltendmachung ablehne. Bu biefen Sondergebieten gehöre jedoch auch das Gebiet des Raumwucherrechts; es fonne bemnach bahingeftellt bleiben, ob ber vom 7. ZivSen. für geboten gehaltenen weitgehenden Gin-ichränkung des Geltungsbereichs der Verwirkung zuzustimmen fei ober nicht.

Schon auf Grund dieser Enisch. glaubt Roquette a. a. D. feststellen zu können, daß die Beschränkung des Berwirkungsgedankens auf gewisse Sondergebiete vom RG. fallen gelassen sei. Vielleicht mit noch größerer Bestimmtheit läßt sich das von der vorliegenden Entsch. des RArbG. sagen. Noch in RAG 308/35 v. 11. März 1936 (FB. 1936, 2107 44) war die Frage, ob der Rechtsgedanke der Verwirkung auch unter der herrschaft des Arbols. und auch für tarifordnungs= mäßige Unsprüche gilt, ausbrücklich offengelaffen. Das vorstehende Urt. lehnt zunächst den Gedanken ab, daß für die Rechtsverwirkung auf dem Gebiete des Arbeitsrechts, nament-lich unter der Herrschaft des ArbOG., überhaupt kein Raum sei. Dieser Gedanke ist zuletzt noch von Lut Richter: 323. 1934, 1016 vertreten und u. a. damit begründet worden, daß ber Richter mit der "Konstruktion einer außergesetlichen Berwirkung" sich über seine staatsrechtlich vorgesehene Auf-gabe erhebe, und daß im neuen Recht die umstrittene Einrich= tung der Berwirkung nicht vorgesehen, damit also verworfen sei. Weiter hebt das vorstehende Urt. hervor, daß es sich hier lediglich um eine richterliche Beurteilung ber Leiftungspflicht nach § 242 BBB. handele, und es berührt die Frage ber Befchränkung des Berwirkungsgedankens auf gewisse Bebiete überhaupt nicht. In der Tat läßt sich solche Beschränfung kaum mehr rechtfertigen, sobald man jenen Gedanken, wie es hier geschicht, auf § 242 BGB. gründet. Damit sept das vorl. Urt. die Entwicklung fort, die darauf hinausgeht, den Gedanken von Treu und Glauben allmählich zum oberften Grundfat unferes gefamten Rechtslebens werden zu laffen. Schon Stammler hat alsbald nach der Verfündung bes BGB. (Recht der Schuldverhältniffe, 1897, S. 50 ff.) darauf aufmerksam gemacht, daß unser Gesethbuch in der allgemeinen und grundsätzlichen Durchsührung des Urt. nach Treu und Glauben weber im gemeinen Recht noch in den neueren Robis fikationen (insbes. Code civil Art. 1134, 1135 und Sächs-BGB. § 858) einen gleichwertigen Borgänger habe: hier sei es die wesentliche Bedeutung der bona fides im Schuldrecht gewesen, den Anspruch des Gläubigers zu erweitern "quantum aequius melius sit", während der Grundsat des 242 BGB. eine allgemeine, gegebenenfalls auch gegen den Gläubiger gerichtete Schranke der Rechtswirkung darstelle. Bgl. auch v. Tuhr, Allg. Teil des Deutschen Bürgerl. Kechts Bd. II, 1 (1914), S. 545 f. und Bd. II, 2 (1918), S. 563.

MU. Dr. B. Oppermann, Dresden.

Reichsfinanzhof

Berichtet von ben Senatspräfibenten Arlt und Boben ftein und ben Reichsfinangraten Ott und Sold

[> Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheibungen bes Reichs' finanzhofs abgebruckt]

Einfommenftenergefet

×70. §§6 Abf. 1 Ar. 8, 30 Eint Sty. 1925; § 216 Rubg D. Bird der perfönlich haftende Gefellschafter einer Romm Ges. von den übrigen Gesellschaftern mit dem Berkauf der Romm Ges. betraut und läßt er sich für seine Mühe waltung eine Provision von der Räuferin zahlen oder erhält er für seine eigenen Anteile einen entsprechend höheren Raufpreis, dann handelt es sich bei dieser Bergütung nicht um einen "sonstigen Leistungsgewinn" i. S. des § 6 Abs. 1 Ar. 8 Eint Sty., sondern um einen gewerblichen Beräußerungsgewinn, der in der einheitlichen Gewinnsetzlung du berücksichtigen ist.

Der inzwischen verstorbene Steuerpslichtige war persönsich haftender Gesellschafter einer KommGes. Ferner war er Ge schäftsführer einer Imbg. und mit Anteilen von 77000 R. an dem 200 000 RM betragenden Stammfapital beteiligt. Die Wefellschafter ber Ombh. waren mit geringen Ausnahmen bie gleichen wie die der KommGes. Die Emby. war Eigentümerin ber Fabrifgrundstüde, auf benen die RommWef. ihre Betriebe unterhielt. Anfang 1929 beichloffen die Gefellichafter beibet Wefellschaften, diefe zusammen an eine ausländische Firma ?" verkausen. Der Steuerpflichtige wurde als Treuhander von ben übrigen Gesellschaftern mit der Führung von Verkaus verhandlungen beauftragt. Er vereinbarte mit der ausland schen Firma für beide Firmen einen Kaufpreis von 517 000 Rall die in bestimmten Raten zu gahlen waren. Seine Mitgesell schafter unterrichtete er jedoch dahin, daß er mit der austätt dischen Firma nur einen Kauspreis von 440 000 RM ver einbart habe. Den Unterschied von 77 000 RM wollte Steuerpflichtige für fich behalten. Der Steuerpflichtige murbi zunächst beauftragt, das Bermögen der KommGef. an die Embh. zu übertragen. Diefe follte zur Sicherung für Raufpreisraten eine Grundschulb auf ihren Grundstüden ein eintragen laffen. Die 77000 RM find von der ausländische Firma auch voll bezahlt worden, während auf die Forderund von 440 000 AM später die letten Raten nicht in voller Sohe eingegangen sind. Später wurde gegen den Steuerpflichtiger ein Strasversahren wegen Betrugs, handelsrechtlicher treue usw. anhängig; ferner reichte der nach dem Steuer pflichtigen mit den höchsten Gesellschaftsanteilen beteiligte Gesellschafter eine Zivilklage auf Herausgabe bzw. Verteilung der 77000 RM nach den Beteiligungsziffern ein. Im Laufe biefer Verfahren ist der Steuerpslichtige aus dem Leben geschieben. Durch Urt. des LE. v. 6. Dez. 1934 (nach Erlandes FinGerUrt. ergangen) und durch Urteil des DLG. von 25. Juli 1935 murde der Bruder des Steuerpflichtigen in seiner Eigenschaft als Erbe zur Herausgabe bes vom Pflich tigen zu Unrecht zurückehaltenen Betrags verurteilt.

Das FinA. hatte die 77000 KM abzüglich eines Vetrages von 24428 KM, die der Steuerpflichtige im Rahmen und im Interesse des Verkaußgeschäfts an einen Dritten weitergegeben hatte, als Verkaußgeschäfts an einen Dritten weitergegeben hatte, als Verkaußprodision betrachtet und gem. § 41 Abs. 1 Visse. die Geb., also als Leistungsgewinn, dur Einkommensteuer veranlagt. Hiergegen machten die Grondes Beschw. geltend, daß es sich dei den 77000 KM und einen überpreis auf die dem verstorbenen Steuerpflichtigen an beiden verkauften Gesellschaften zustehenden Beteiligungen handle. Das FinGer. hat den Standpunkt des FinA. geteilt. Der Wille des Steuerpflichtigen und der Käuserin sei der wesen, den Steuerpflichtigen dassit zu entschädigen, daß er die Veräußerung der Anteile durchgesetzt und durchgeführt habe.

Dafür habe er mit den 77000 RM eine Provision erhalten. Für die Annahme, daß die Anteile des Steuerpflichtigen einen höheren Wert als die übrigen Anteile gehabt hätten und demsemäß höher zu bezahlen gewesen wären, siege kein Anlaß vor. Aus den von den Erben des Steuerpflichtigen angeführeten Umständen ergebe sich zwar kein Anhaltspunkt für die Annahme einer Vergütung, ebensowenig aber auch für die Annahme eines überpreises. Unter Berücksichtigung der gesamten Vorgänge seien die 77000 RM als Vergütung für das Zustandebringen des Verkaufs der beiden Gesellschaften anzusehen.

Die hiergegen eingereichte RBeschw. ist begründet.

1. Es kommt in vorl. Kalle zunächst gar nicht darauf an, ob der Betrag von 77000 RM als eine Provision für Bustandekommen des Verkaufs der Geschäftsanteile ober als ein überpreis für die Anteile anzusehen ist. Denn in ledem Falle handelt es sich um gewerbliche Einfünfte. Die Borbehorden haben den Begriff der im § 6 Abf. 1 Nr. 8 Eink-Sty. verankerten "sonstigen Leistungsgewinne" verkannt. Bei der Einkommensart des § 6 Abs. 1 Nr. 8 EinkSty. handelt es sich nach ständiger Rspr. des RFH. nur um eine Er-Janzung der anderen Einkommensteuerarten. Diese Einkommensart kann also dann nicht zu Raum kommen, wenn schon eine Bestenerung nad, einer der anderen Ginkommensarten eingreift (vgl. Beder, Komm. 3. CinkstG. § 41 Anm. 9). Im vorl. Falle war der Stenerpflichtige geschäftsführender Gesellschafter der KommGes. und Geschäftsführer der GmbH. besaß an beiben Gesellschaften die höchsten Anteile. Da Die RommGes. ihren Betrieb in den Fabrikgrundstücken der mbh. ausübte, muß nach Lage des Falles davon ausgegangen werden, daß auch die Embh. Anteile zum notwen-Digen Betriebsvermögen der KommGes. gehörten. Benn nun vie Gesellschafter der KommGef. ihren Betrieb unter Aufleilung des Erlöses veräußern, dann kann es sich nur um einen Betriebsvorgang handeln. Die 77 000 RM sind also als ein Teil des gewerblichen Gewinns zu betrachten und, da te untrennbar mit der Beräußerung der beiben Betriebe gulammenhängen, als Teil bes Beräugerungsgewinns. Da bie Porbehörde diese Grundfage verkannt hat, ist die Borentsch. aufzuheben.

2. Verfahrensrechtlich mußte die Beräußerung des geamten Betriebs in der letten einheitlichen Gewinnfeststellung der KommGes. berücksichtigt werden. Hierbei war der Ber= uherungspreis von 517000 RM (soweit biefer Betrag wegen insicherngspreis von 817000 AM (sowen vielet Setzug vergeichnitigerheit des Eingangs nicht niedriger anzusehen war) absätzlich der Verkaufsunkosten mit dem Wert zu vergleichen, der am Schlusse des vorangegangenen Steuerabschnitts (einschließlich der Embh.=Anteile) der Verenlagung zugrunde vergen hatte. Die Zerlegung eines etwaigen Veräußerungsschnitzen zuh einer Westellschaftsportrag und einer gewinnes richtet sich nach dem Gesellschaftsvertrag und einer emaigen anderen Gewinnberteilungsabrede. hatte ber Steuer= bslichtige mit Rücksicht auf die streitigen 77000 KM einen högeren Gewinnanteil zu beauspruchen, dann war dieser vorweg als Gewinnanteil des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen. War jedoch, wie im vorl. Falle, streitig, in welcher Weise der Ewinn zu verteilen war, dann war bis zur Beendigung des Rechtsftreits eine vorläufige Gewinnseststellung zwecknäßig (vgl. Entsch. des KFH. v. 25. Jan. 1933, VI A 63/32 StW. 1933 Nr. 279). Aber auch wenn der Gewinn rechtsescher fröstig unter Berücksichtigung eines höheren Gewinnanteils für den Steuerpflichtigen festgestellt worden ware und biefer spellen beinerpslichtigen seingenent ibetoen die Mitgesellschafter biesen höheren Gewinnanteil hatte an die Mitgesellschafter herauszahlen nüssen, dann hätte für den Steuerspslichtigen bzw. seine Erben ein nachträglicher gewerbsiche lich er Berlust vorgelegen. Da hiernach der streitige Betrag fur im Wege ber einheitlichen Gewinnseststellung steuerlich berlichtigt werden kann, erschien es zwecknäßig, die Sache an bas FinA. zurückzuberweisen.

(NFH., 6. Sen., Urt. v. 8. Jan. 1936, VI A 1002/34.)

71. § 9 Eint St. 1934. Abwehrtoften bei ehrenrührigen Angriffen sind als Roften der Lebenshaltung auch dann nicht abzugsfähig, wenn die Abwehr zugleich der Wahrung wirtsichaftlicher Interessen bient.

Der Beschwf. war Direktor der R. Alte. Auf Grund einer Anzeige, die ihm und den anderen geschäftssührenden Personen der Gesellschaft Korruption und dergleichen vorwarf, wurde er im Mai 1933 sestgenommen, aber nach zwei Tagen wieder freigesassen; er blied jedoch beursaudt. Die Beschüldigungen kamen auch in die Presse; die StA. stellte das Bersahren gegen ihn im März 1934 ein, weil strassen die Beleidiger lehnte sie ab und verwies ihn auf den Beg der Privatklage. Dieses Bersahren wurde im Aug. 1934 auf Grund des Amnesties. eingestellt. Der Beschwf. verlangt, daß die von ihm aufgewendeten Abwehrkosten als Werdungsstoften abgezogen werden.

Die Vorbehörden haben den Abzug abgelehnt, das Fins Ger. mit der Begr., daß es sich um Kosten zur Wiedersherstellung der persönlichen Ehre handle, die nach der Rspr.

des RFH. nicht abzugsfähig seien.

Die RBeschw. konnte keinen Erfolg haben.

Es ist dem Beschwf. zu glauben, daß er die geltend gemachten Abwehrkoften zum Teil auch beshalb aufgewendet hat, um seiner Ansprüche auf Gehalt und Ruhegehalt nicht verlustig zu gehen und daß der Aufsichtsrat seiner Gesellsschaft einen gewissen Druck auf ihn ausgeübt hat. Jedoch ist davon auszugehen, daß ein Steuerpfl. die Kosten zur Ab- wehr ehrenrühriger Angriffe auch dann auswenden wird, wenn wirtschaftliche Interessen ihn nicht dazu zwingen und wenn ein Druck von britter Seite auf ihn nicht ausgeübt wird. Die persönlichen Interessen an der Wiederherstellung der eigenen Ehre stehen jedenfalls in allen solchen Fällen so start im Vordergrund, daß die dafür aufgewendeten Kosten in vollem Umfange als Rosten der Lebenshaltung angesehen werden muffen. Auch ift nicht ersichtlich, inwiefern der heutige Chebegriff eine andere Beurteilung rechtfertigen könnte. Wenn ein Steuerpfl. Aufwendungen macht, um die Ehre der Gemeinschaft, der er angehört, wiederherzustellen, so ist das zwar moralisch gerechtfertigt; jedoch werden dadurch die Auf= wendungen nicht zu Werbungstoften i. S. des GintSto.

(MFH., 6. Sen., Urt. v. 6. Mai 1936, VI A 734/35.)

×72. §§ 9, 12 3 iff. 1 Sah 2 Eint Sty. 1934. 3u ben nach § 12 3 iff. 1 Sah 2 Eint Sty. nicht ab zugsfähigen Ausgaben für die Lebensfüh rung, die die wirtschaftliche und gesellschaft liche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, gehören solche Auswendungen nicht, die ihren Grund ausschließlich in der dienst lichen oder beruflichen Tätigkeit haben. Bei Bermischung beider Gruppen von Ausgaben ist der Betrag für jede getrennt zu ermitteln, erforderlichen falls zu schäßen.

Es ist zwar dem FinGer. dahin Kecht zu geben, daß Repräsentationsauswendungen, d. h. Auswendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung des Styfl. und die daraus sich ergebenden Leistungen für das Austreten nach außen (in und außer dem Hause) mit sich bringen, auch dann gem. § 12 Jist. Leah 2 Eintschunist daziehbar sind, wenn sie auch zur Förderung des Beruss des Styfl. ersplgen, und daß wie diese Auswendungen auch solche zu behandeln sind, die sich aus der Stellung eines Volksgenossen als Nationalsozialist, als Mitglied der NSDUR. oder als Inhaber eines Ehrenamts in der Bewegung als Ausfluß seiner Pflicht zur Darbringung von Opfern allgemein ergeben. Aber die Auslegung, die das HinGer. im übrigen der genannten Bestimmung gibt, geht zu weit. Die Bestimmung bezieht sich nicht ganz allgemein auf alle beruflichen Ausgaben im Austreten nach außen, sondern nur auf solche Ausgaben, bei denen oft schwer erkennbar ist, inwiczweit sie mehr dem Beruf oder mehr der Wahrung der gesells

schaftlichen Stellung des StPfl. dienen, z. B. Einladungen und Gaftereien, Ausflüge mit Geschäftsfreunden, Aufwand für Kleidung, übliche Gelegenheitsgeschenke, Jago u. bgl. Dagegen überfieht das Fin Ger., daß es im Einzelfall auch Ausgaben gibt, bei benen folche Zweifel nicht bestehen, die vielmehr ausschließlich Auswirtung des Dienstes sind, d. h. bem Beschwf. nur beshalb entstehen, weil er dazu bienftlich veranlagt ift. Wenn 3. B. ber Leiter eines großen Betriebs als solcher zur Teilnahme an Tagungen, Sitzungen und Veranstaltungen, zu dienstlichen Besprechungen u. bgl. eigenes Geld aufwenden muß, Fahrtfosten, Teilnehmergelder, Trintgelder zahlt, Mehraufwand für Aufenthalt und Berpflegung außer dem Sause hat, so handelt es sich um Ausgaben, die den Rahmen der einschränkenden Bestimmung in § 12 Ziff. 1 Sat 2 überschreiten und den Werbungskosten i. S. von § 9 GintSto. 1934 zuzurechnen find. Denn es handelt fich bann um Ausgaben, die der StBfl. machen muß, wenn er nicht seine dienstliche Stellung gefährden will, und die er keinesfalls machen würde, wenn er diefe Stellung nicht hatte. Solche rein dienstlichen Aufwendungen sind keine Ausgaben der Lebensführung.

Es ist auch jeweils die einzelne Ausgabe oder Ausgabengruppe zu prufen, und es ift nicht angängig, fämtliche Ausgabengruppen zusammenzuziehen und fie in Bausch und Bogen vom Abzug auszuschließen, nur weil die eine oder anbere Ausgabengruppe zu den Lebenshaltungskosten zu rechnen ist. Zu den hiernach abziehbaren Ausgaben gehören auch solche, die nicht unmittelbar mit den dienstvertraglichen Pflichten zusammenhängen, aber Ausfluß eines mit bem Dienst oder Beruf unmittelbar zusammenhängenden Ehrenamts find. Als solche Ausgaben können in Betracht kommen Auswendungen, die dem Beschwf. aus seiner Stellung als Leiter des Landesverbands der Zeitungsverleger erwachsen. Es muß, da hier in den meiften Fallen Belege nicht erteilt werden ober, wie etwa Kellnerkassenzettel, keine dienliche Auskunft geben, die Summe der hiernach abziehbaren Ausgaben geschätt

werben.

(RFH., 6. Sen., Urt. v. 8. April 1936, VI A 253/36.)

73. § 12 Mr. 1 GinfSto. 1934. Ausgaben für Speifen und Getränke gelegentlich des Run = benbesuchs in Gastwirtschaften können abzugs= fähige Ausgaben darftellen.

Der Kundenkreis der Beschwerdegegnerin besteht zu einem großen Teil aus Schant- und Gastwirten. Sie hat als Betriebsausgaben die Ausgaben behandelt, die ihr durch den Rundenbesuch in den Wirtschaften entstanden sind. Das Fin-Ger. hat das dem Grunde nach anerkannt. Das Kinal. hatte sich dagegen gewendet unter Berufung auf § 12 Ziff. 1 Gink-Sto., wonach die Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, auch dann nicht vom Einkommen abgezogen werden sollen, wenn sie zur Förderung des Beruss oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen ersolgen. Das Fin-Ger. ift bem nicht gefolgt. Es hat tatfächlich festgestellt, daß diese Ausgaben ausschließlich durch den geschäftlichen Betrieb der Beschwerdegegnerin entstanden sind. Es sei nicht zu bezweiseln, daß der Besuch bei der Wirtekundschaft lediglich aus Geschäftsgründen stattgesunden hätte. Nach ihren privaten Neigungen hätten die Inhaber der Firma ihre Abende sieber im Kreise ihrer Famisien verbracht oder bei Besuch von Lokalen eine andere Auswahl getroffen. Die RBeschw. des Fin A. wiederholt, daß es fich hier nach der Volksanschauung um Lebenshaltungskoften handle. Ausgaben für Befuche von Gaststätten, Theater u. dgl. seien stets als Kosten der Lebens= führung anzusehen, aus was für Gründen sie auch aufgewendet werden möchten.

Die RBeschw. ist nicht begründet.

Der § 12 Abf. 1 EinkSto. ist für den vorl. Fall in seiner Bedeutung zweiselsfrei. Die amtliche Begr. zum Gint-StG. zu § 12 (KStBl. 1935, 41) bemerkt: "Damit ist klargestellt, daß die sog. Repräsentationsauswendungen nur dann zu den Betriebsausgaben oder zu den Werbungskoften ge= rechnet werden können, wenn fie ausschließlich zur landwirt schaftlichen, gewerblichen, beruflichen usw. Tätigkeit gehören und nichts mit dem Privatleben zu tun haben." Diefer Sak der Begr. stellt die Tragweite des § 12 Ziff. 1 klar. Das FinGer. hat festgestellt, daß es fich hier nur um durch ben

Betrieb bedingte Ausgaben gehandelt hat. Wenn das Fin A. demgegennber ausgeführt hat, daß Ausgaben für Speisen und Getränke stets Lebenshaltungs toften wären, daß diese also immer mit dem Privatleben 311 tun hatten, so geht das fehl. Gerade das vorl. Beispiel ergibt, daß es sich bei den Ausgaben für Essen und Trinken um Ausgaben handeln fann, die mit dem privaten Leben nichts 311 tun haben. Bei Rundenbesuchen in der Wirtschaft ist der Befucher in der Regel gezwungen, Ausgaben für Effen und Trinken in Fällen zu machen, wo er als Privatperson über haupt nicht daran denken würde, Getränke usw. zu sich 3u nehmen. Die Auffassung des Fin A. würde in ihrer Folge auch dahin führen, den Weschäftsreisenden, die hauptfächlich Wir schaften aufzusuchen haben, etwa Branntweinreisenden, zu ver fagen, die Musgaben für Getrante von ihren Ginfunften ab Bugiehen, mahrend es bekannt ift, daß biefe Reisenden oftmale trop größten Widerstrebens Getrante in den von ihnen ge fchäftlich befuchten Lotalen zu fich nehmen muffen, um Die wirtschaftlichen Beziehungen ihrer Firma zu fördern, und bab es nicht felten vorkommt, daß fie Getrante, die fie beffelien, heimlich wegignütten, weil sie aus gesundheitlichen Gründel es für bedenklich halten, fie ihrem Körper zuzuführen. Der MJh. fann dem Fin M. darin nicht zustimmen, daß die Bolle anschauung in solchen Fällen annehmen sollte, daß der Reisende oder Geschäfismann, der zu derartigen Ausgaben genötigt wird, sie sur seine private Lebenshaltung machte. Das mag für Boltsgenoffen vielleicht zutreffen, die über bie Dinge nicht unterrichtet find. Gin fehr großer Teil der Bolls genoffen ift aber darüber im Bilbe und nimmt nicht alle daß derartige aus geschäftlichen Gründen gemachte Aufwert bungen mit der privaten Lebenshaltung in Zusammenhans stünden.

(RFH., 6. Sen., Urt. v. 26. Febr. 1936, VI A 27/36.)

× 74. §§ 13, 108 Abf. 3 Eint St G. 1925. Der Grund gedante bon § 108 Abs. 3 Eintot. 1925 gil finngemäß auch für spätere Eröffnungsbi lanzen. Danach ift auch noch bei einer fpäteren Beranlagung eine Berichtigung ober Ande rung der Anfangsbilanz geboten oder 31 lässig, wenn Wirtschaftsgüter in der Eröff nungsbilang nach den einkommensteuerrecht lichen Bestimmungen mit einem anderen als dem tatfächlich angesetzten Betrag hatten an gesett werden müffen ober dürfen.

Der Beschwif. hat i. J. 1929 eine Apothete für 300 000 A. erworben. Bon dem Raufpreis entfielen auf das Apotheten betriebsrecht 220 000 AM und auf das Grundstück 60 000 Für das erste Rumpswirtschaftsjahr 1929 ist der Beschw. dem Einnahmeüberschuß beranlagt worden. Ab 1. Jan. 1990 ging der Beschwof. zu einer ordnungsmäßigen Buchführung über. In seiner Eröffnungsbilanz auf 1. Jan. 1930 seine er jedoch das Grundstück mit nur 25 520 K. und das Betriebt recht mit nur 110 000 C. C. das Beit Die recht mit nur 110 000 AM ein. Diese Werte wurden in beit folgenden Jahren beibehalten und weitergeführt. Erstmals die Veranlagung 1933 verlangte der Beschw. Berichtigung bes Grundstücks und Betriebsrechtswertes nach Maßgabe ber ind sählichen Auschaffungskoften. Er bezog sich hierbei auf Albi 3 Einkstek 1925 Walten bezog sich hierbei auf Albs. 3 EintSty. 1925. Weiter beaufpruchte er eine Abschreite bung bon 20 000 AM auf das Betriebsrecht. Das Fingl. hatte die Berichtigung des Grundstücks- und Betriebsrechtswertes in der Anfangs- und Schlufbilanz 1933 grundfählich zugelastellen hatte aber eine Abschreibung auf das Betriebsrecht abgelebil Das FinGer. hat die Berichtigungen abgelehnt, weil die Bilan anfähe, wie sie bom Beschwif, vorgenommen worden int unzulässig seien. Entsprechend diesem Standpunkt hat bas Ger. zu der weiteren Frage, ob eine Abschreibung vom triebsrecht zuzulaffen war, nicht Stellung genommen.

Die RBeschw. ift begründet.

Dem FinGer. ist zwar darin beizupflichten, daß die Borschr. des § 108 Abs. 3 EinkSt. 1925 für den Streitfall nicht ohne weiteres herangezogen werden kann, denn ite besieht sich nur auf die Steuereröffnungsbilanz entsprechend Den Borfchr. §§ 104 ff. EinkStG. 1925. Der Senat hat jedoch ben dem § 108 Abs. 3 EinkStG. 1925 zugrunde liegenden Gedanken in ständiger Ripr. auch auf spätere Eröffnungsbilanzen angewandt (vgl. Entsch. v. 16. Dez. 1931, VI A 1963/29 = RFH. 30, 114). Hätte hiernach ein Gegenstand des Betriebsvermögens in der Einkommensteuereröffnungsbilanz oder einer spä= teren Eröffnungsbilanz nach den einkommensteuer= rechtlichen Best. mit einem anderen als dem tatsächlich an-Besetzten Betrag angesetzt werden muffen oder dürfen, so ist grundsätzlich auch noch bei einer späteren Veranlagung eine entsprechende Berichtigung oder Anderung der Anfangsbilanz geboten oder zuläffig. Hätte der Beschwf. sofort bei Ankauf ber Apotheke eine ordnungsmäßige Buchführung eingerichtet, dann hätte er in seine Eröffnungsbilanz den tatfächlichen Anhaffungspreis (n. a. Grundstück mit 60 000 AM, Betriebsrecht mit 220 000 R.M) eingesetzt. Geht ein StPfl. erft später zu einer Ordnungsmäßigen Buchführung über, dann sind die Gegenlande des Betriebsvermögens mit dem Betrage anzusetzen, zu bem sie vernutlich zu Buche stehen würden, wenn die Buch= sührung von Anfang an eingerichtet gewesen wäre. Der Beschwe. hätte daher das Betriebsrecht mit 220 000 KM und bas Grundstück mit 60 000 RM abzüglich Abnutzungsabsetzungen 1929 in seine Eröffnungsbilanz auf 1. Jan. 1930 einstellen tonnen. Da er aber niedrigere Werte eingestellt hat, kann er, entsprechend dem obigen Grundsatz, auch noch in späteren Jahbis auf die zulässigen Höchstwerte (= Anschaffungspreise) berichtigen. Da auf das Betriebsrecht bisher eine Abschreibung nicht vorgenommen worden ist, steht nichts im Bege, das Beriebsrecht in der Anfangsbilanz auf 1. Jan. 1933 mit 220 000 AM anzusetzen. Das Grundstück ist mit dem Anschaf= lungswert von 60 000 RM zuzüglich der weiteren Aufwendun= den und abzüglich der bisher vorgenommenen Abnutungs= absetzungen anzusetzen.

(Ros, 6. Sen., Urt. v. 25. März 1936, VI A 899/35.)

75. §§ 16 und 36 Abs. 1 Gint St. 1925.

1. Zur Frage der Annahme beruflicher gusgaben bei einem Rechtsanwalt, der als befellschafter an gewerblichen Unternehmen übeteiligt und Mitglied des Aufsichtsrats übergeordneter Spizenorganisationen ist.

2. Aufwendungen durch gesellschaftlichen Berkehr mit außländischen Klienten und auß= ländischen Rechtsanwälten als berufliche Auß= gaben eines Rechtsanwalts.

3. Rein Abzug der Rosten der Pachtung iner Jagd bei einem Rechtsanwalt.

Der Beschw. ist KA. Bei seiner Veranlagung hat das din einen nicht zissernmäßig nachgewiesenen Werbungsblienpauschsat von 3000 KM zum Abzug zugelassen. Den weiter vom Pflichtigen begehrten Abzug von 5768 KM haben die Vorbehörben abgelehnt. In der RBeschw. wird der Abzug nur noch damit begründet, daß der Pflichtige a) in seiner Eigenschaft als Witglied des Aussichtstrats und des geschäftssährenden Ausschusses von Industrieunternehmungen kücksicht auf die Art seiner Praxis und die Zusammensehung einer Klientel zu einem Kepräsentationsauswand gezwungen seiner Klientel zu einem Kepräsentationsauswand gezwungen alticher Lebenshaltung übliche wesentlich überstiegen hat; einen Jagd gepachtet hat, die er ohne diese Klientel niemals gepachtet hätte.

Die NBeschw. ist begründet. I. Zu a) ist in der Borentsch. das Vorliegen abzugssweiser, beruflicher Werbungskosten deshalb verneint worden, dei in der Hauptsache und vor allem nach der allgemeinen

Verkehrsauffassung Beträge, die zur Erlangung führender Stellungen in Wirtschaftsgruppen aufgewendet wurden, nicht dem Beruf, sondern persönlichen und gesellschaftlichen Zweden und daher der privaten Lebenshaltung dienten. Es ift nicht ausgeschlossen, daß die Vorentsch. wie der erk. Sen im Urt. v. 19. Mai 1932, VI A 1262/31: JW. 1932, 2927; NFH. 31, 112 = KStV. 1932, 731 = StW. 1932 Nr. 745 grundsäylich entschieden hat, ist die Tätigkeit eines Anwalts als Auffichtsratsmitglied im allgemeinen als Ausfluß feiner Berufstätigkeit als RA. zu betrachten; mit der Auffichtsratstätigkeit zusammenhängende Ausgaben sind insoweit Werbungskosten aus anwaltschaftlicher Tätigkeit. Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeit als Auffichtsratemitglied unentgeltlich ausgeübt wird. Ausgenommen find die Falle, in benen ein RA. als Rapitalist oder aus anderen Gründen, 3. B. als Angehöriger einer Familiengesellschaft, Aufsichtsratsmitglied wird. In jolchen Fällen mußte die Tätigkeit als Auffichtsratsmitglied als dem Berufe des Anwalts fremd bezeichnet werden. Diese Grundsähe sind im Urt. v. 20. Febr. 1935, VI A 16/35: JW. 1935, 244939; KH. 37, 284 = KStBl. 1935, 870 = StW. 1935 Nr. 330a = JW. 1935, 244939; dahin ergänzt worden, daß die Aufsichtsratstätigkeit keine Unternehmertätigkeit ist und daß infolgebessen nur berücksichtigt werden kann, was mit der Aufsichtsratstätigkeit zu= sommenhängt und nicht auch, in welcher Weise die Vorbedingungen zu der Ausübung und zur Erhaltung und Weiterführung dieser Tätigkeit geschaffen worden sind. Auch ein RU. und Aufsichtsratsmitglied barf banach 3. B. Berluste, die er an Beteiligungen seiner Gesellschaft erleidet, oder Bubugen, die er seiner notleidenden Gesellschaft macht, nicht als Werbungskosten abziehen.

Danach besteht zum mindesten die Möglichkeit einer rechtsirrigen Gesetzesanwendung. Die Vorentsch. muß daher aufgehoben und die nicht spruchreife Sache zur weiteren Aufklärung an die Borbehörde zuruckverwiesen werben. Bei der weiteren Behandlung der Sache ift babon auszugehen, daß die Tätigkeit als Mitglied des Auffichtsrats und des ge= schäftsführenden Ausschusses zur anwaltschaftlichen Tätigkeit des Beschwy. gehört, wenn der Beschwy. dem Aufsichtsrat in seiner Eigenschaft als RA. angehört und 3. B. rechtsberatend tätig ist. Anders ware es, wenn der Pflichtige sich nur ober hauptsächlich deshalb im Aufsichtsrat betätigte, um seine Interessen als Gesellschafter der L.werke zu mahren. Zu dieser Annahme gaben allerdings die eigenen Ausführungen des Pflichtigen einen gewiffen Anhalt. Denn in der Begr. seines Einspruchs hat er selbst ausgeführt, daß die Aufsichts= ratstätigkeit ehrenamtlich fei, aber der Erhöhung feiner Ginnahmen aus den L. werken diene. Vor allem wird der Pflich= tige auch noch näher Art und Anlaß seiner Ausgaben darzutun haben, damit auch in diefer Beziehung beurteilt werden kann, ob abzugsfähige berufliche Ausgaben oder Aufwendungen vorliegen, die zur Erlangung, Erhaltung ober Stärkung der Auffichtsratsstellungen gemacht sind.

II. Zu b) entspricht es der Kspr. des erk. Sen., daß Auswendungen sür Einladungen und sonstigen gesellschaftslichen Verkehr mit deutschen KU. und Alienten als Berußsausgaben nicht anerkannt werden können. Solche Ausgaben sind grundsählich Lebenshaltungskosten (vgl. z. B. Urt. vom 4. Mai 1932, VI A 1646/31 [WStV. 1932, 727]). Wie in diesem Urt. anerkannt ist, liegt es anders, wenn ein KU. insolge seiner Auslandsbeziehungen und den Aussaungen im Ausland sich zu Einladungen und dergleichen berustich genötigt sieht. An dieser Ausfrassum wird seizehen Dasnach können aus der Tätigkeit des Beschw. als Vorstandswitzlied der Gesellschaft der Freunde des J. Instituts sowie aus dem sonstigen gesellschaftlichen und berustlichen Berkehr mit Ausländern und ihren KU. Auswendungen entstanden sein, die als berustliche Ausgaben anzuerkennen sind. Auch in diesem Punkte war daher der KBeschw. stattzugeben.

III. Zu c ist der Vorentsch. beizutreten. Die Kosten für die Pachtung einer Jagd können bei einem KA. nicht als berufliche Ausgaben anerkannt werden.

(KTH., 6. Sen., Urt. v. 27. Mai 1936, VI A 894/35.)

× 76. § 20 Sat 1 Eint St G. 1925. Zit ein all= gemeines Delfrederekonto in der Bilang ein= gesett, so sind in einer späteren Bilanz die bann noch bestehenden, in der früheren Bibereits aufgeführten Forderungen höchstens mit dem gleichen Betrag - nach verhältnismäßiger Absetzung des früheren Delfredere - anzuseken wie in der früheren Bilang.

Die Ripr. zu der Frage des allgemeinen Delfrederekontos (Bauschalrudstellung) ift nicht gang einheitlich. Zunächst hatte der RFH. hierbei in gewissem Umfang den Grundsatz des Wertzusammenhanges (Bilanzsteitsfeit) anerkannt (vgl. Urt. vom 13. Nov. 1930, VIA 1275/30: StW. 1931 Nr. 20): Späterhin hat er ausgesprochen, daß für das allgemeine Delfredere der Wertzusammenhang nicht gelte (vgl. Urt. v. 31. Oft. 1934, VI A 661/33: St. 1935 Nr. 23). Der erk. Sen. möchte jett seine Stellungnahme hierzu abschließend zusammenfassen.

Das allgemeine Delkredere kann nicht für sich allein, son= dern nur im Zusammenhang mit den gegenüberstehenden Forderungen betrachtet werden. Es fommt sachlich auf den Ansatz der Forderungen in der Bilanz nach Abzug des Delfredere an. Diefer Unfat der Forderungen in einer früheren Bilang darf in einer späteren Bilang nach § 20 Sat 1 GintSty. 1925 nicht erhöht werden. Das gilt aber nur von den Forderungen, die bereits in der früheren Bilang aufgeführt waren, nicht von später entstandenen Forderungen. Wenn im Laufe des nächsten Jahres ein Teil der früheren Forderungen bezahlt oder wegen Uneinbringlichkeit ausgebucht worden ist, so ist für den Ansatz der noch bestehenden Forderungen in der nächsten Bilang das Delfredere verhältnismäßig anzuseten. Beispiel: In der Bilang 1932 eines Abzahlungsgeschäfts sind bei 100 000 AM Forderungen mit einem Delfrebere bon 40 % die Forderungen mit 60 000 AM angesetzt worden. Bis zum 31. Dez. 1933 wurden von den 100 000 AM Forderungen 60 000 AM durch Zahlung oder Ausbuchung — weil tatfächlich oder schätzungsweise uneinbringlich — erledigt. In der Bilanz 1933 find die verbleibenden 40 000 AM Forderungen bei einem Delfredere von 40 % höchstens mit 24 000 RM anzuseten.

Einen Grundfat der inneren Bilangftetigkeit erkennt der RFH. hierbei nicht an, so daß die neu hinzutretenden Forde= rungen am 31. Dez. 1933 felbständig zu bewerten wären.

Alls frühere Forderungen sind auch die zu betrachten, die im Zusammenhang mit eingefrorenen Forderungen entstehen, so z. B. wenn der Kunde die alte Forderung nur bezahlt, falls er freditweise neue Ware im gleichen Rechnungsbetrag erhält.

(RFH., 6. Sen., Urt. v. 8. Jan. 1936, VI A 892/35.)

×77. §§ 24 3iff. 1, a, 22 3iff. 1, b, c Eint Sto. 1934. Eine Entschädigung als Erfat für ent= gehende Einnahmen kann nicht angenommen werden, wenn ein Versicherungsverein oder eine Bersicherungsanstalt, die die Alters= und hinterbliebenenverforgung der Mitglie= der zum Wegenstand hat, sich auflöst und den Mitgliedern (Versicherungenehmern) die ein= gezahlten Beiträge zurückerstattet werden.

Streitig ist die Steuerpflicht einer Ginnahme von 15246 RM, welche dem Beschw. (Arzt) bei Auflösung der Versorgungskasse der Arztlichen Verrechnungsftelle in L. qugeflossen und welche vom Fin A. unter der Bezeichnung der "fonstigen Einkunfte" gem. § 22 GintSto. 1934 gur Befteuerung herangezogen war.

Der BeschwF. hatte vom 4. Vierteljahr 1924 ab bis zum 5. Nov. 1933, dem Tage ihrer Auflösung, der Arztlichen Verrechnungsftelle in L. als Mitglied angehört. Den Satungen entsprechend hatte er seine sämtlichen Rechnungen aus der Privatpraris über die Verrechnungsstelle gehen laffen und auch die bei ihm unmittelbar eingegangenen Beträge der Verrechnungsstelle mitgeteilt. Die Verrechnungsstelle hatte die eingezogenen Beträge an den Beschw. unter Abzug von 20% der gesamten Eingänge aus der Privatpraxis abgeführt. Dieser Abzug von 20% hatte anteilig zur Dedung der Untoften der

Verrechnungsstelle und serner als Beitrag zu der von der Ber rechnungsstelle gegründeten Berforgungstaffe gedient. Der 20%ige Abzug wurde seinerzeit als Ginkommen versteuert. Lediglich der von der Berrechnungsstelle den Mitgliedern am Jahresichluß mitgeteilte anteilige Untostensaß, der in den Mogugen enthalten war, wurde von dem Beschw. als Ausgabe für die Untosten der Verrechnungsstelle unter Berufsausgaben (Werbungskoften) in Ausgabe gebracht. über diese Berfteue rungen herrscht kein Streit mehr.

Die Bersorgungskasse war ein dem Berein "Arztlicht Versorgungsstelle für die Privatpraxis e. B., L." angegliederter Zweigberein. Die Kasse hat den Zweck, ihren Mitgliedern und deren Hinterbliedenen Versorgungsrenten zu bersoffing Mitgliedern Mitgliedern Mitgliedern Mitgliedern Mitgliedern Derforgungsrenten zu bersoffing Mitgliedern Bersorgungsrenten zu ber schaffen. Mitglieder ber Versorgungskaffe find fämtliche Mit glieder der Berrechnungsstelle, soweit sie nicht ausgeschlossen oder befreit find. Bestimmungen über die Auseinandersegund ber Berforgungstaffe im Falle der Auflösung enthalten Die Richtlinien nicht. Die außerordentliche Mitgliederversammlung der Arztlichen Berrechnungsftelle v. 5. Nov. 1933 hat ein ftimmig beschlossen, die Bersorgungskasse sofort zu liquidiere und das vorhandene Vermögen zu verteilen. Demgemäß hat der Beschwof. genau den Betrag der von ihm eingezahlten Beträge der Jahre 1924-1933 ohne Zinsen und ohne Abgus ausbezahlt erhalten.

Die Vorbehörden haben diese Zahlung als Entschädigung für entgehende Einnahmen aus dem Rochte auf wiederkehrende Bezüge i. S. der §§ 24 Ziff. 1, a, 22 Ziff. 1, b, c Einkeis. 1934 angesehen. Das FinGer. meint, die Auszahlung berukt nicht auf den Richtlinien der Berforgungsfaffe, d. h. auf bem Berficherungsvertrag, sondern auf dem von der Mitglieder versammlung beschlossenen Bergicht der einzelnen Mitgliede auf die zukunftige Rente gegen Bahlung einer Abfindung Dem Beschw. habe ein Anspruch auf Herauszahlung ber ein gezahlten Beträge nicht zugestanden. Es handle sich also und die Absindung für steuerpschichtige Kentenbezüge und nicht um die Auszahlung eines Sparguthabens oder einer Lebens versischen was versicherungssumme.

Die ABeschw. des Steuerpslichtigen ift be'

gründet. Steuerpflichtig ware nur eine Entschädigung ober Abfin bung, die als Erfan für entgehende Ginnahmen gewährt with Bon einer Entschädigung oder Absindung in diesem Ginte spricht man, wenn der zu einer bei dem Empfänger ein tommensteuerpflichtigen Leistung Berpflichtete sich von feiner Berpflichtung durch Leistung einer einmaligen Entschädigung befreit und der Berechtigte dadurch den Schaden, der durch den Berluft der einkommenstenerpslichtigen Bezüge en steht, als abgegolten ansehen muß. Boraussehung ist abet dabei, daß die Entschädigung die gleiche Art von Ginfontung darstellt, wie die damit abgegoltenen Einkunfte. Der Grund warum die wiederkehrenden Bezüge als solche nach & gand GintSto. 1934 ohne Rudficht auf ihren Entstehungsgrund, ihre Quelle, als steuerpflichtig angesehen werden, liegt in äußeren Form der Bezüge, und es wird hier regelmäßig den Rechtsgrund nicht zurückgegangen. Die Besteuerung fällt daher, wenn die Einnahmen nicht oder nicht mehr in der Form wiederkehrender Leiftungen aufallen. Es ift beshalt schon sehr zweifelhaft, ob eine Absindung i. S. des Einschlafts EintSto. dann angenommen werden könnte, wenn nach tritt bes Rechtes angenommen werden könnte, wenn nach tritt des Rechts auf wiederschrende Leistungen die Beteiligten sich dahin einigen, daß die wiederkehrenden Leistungen burd einen Kapitalbetrag ersetzt werden. Das gilt noch mehr, weit die Umwandlung schon vor Eintritt der Berechtigung auf die wiederkehrenden Bezüge ersolgt. Eine Entschädigung i. S. g. § 24 würde also nicht angenommen werden können, wenn beine Mentenpersicherung in gir Genen können, wenn beine eine Rentenversicherung in eine Kapitalversicherung gewandelt wird (mit oder ohne Zuzahlung oder Seranssall lung eines Wertunterschieds), oder wenn ein Bersicherung vertrag infolge Kündigung ober Eintritts besonderer tragsbedingungen in der Weise gelöst wird, daß der (bie sicherte den Räckfausswert des Versicherungsscheines Prämienrücksach) gusbezahlt bes Prämienrücklage) ausbezahlt bekommt ober die Versicherung in eine prämienfreie Berficherung umgewandelt wird got hinblick auf den Snormes der M Hinblick auf den Sparzweck der Berficherung ift hier ber Gad

berhalt so, wie wenn ber Versicherungsnehmer eine Sparsumme von der Sparkasse abhebt oder erspartes Kapital dort Beiterhin anlegt. Derartige Vorgänge können nicht als Ent= ldiadigung für Entgang von Ginnahmen angesehen werden. Keinesfalls liegt auch eine solche Entschädigung vor, wenn ein Berein, eine Gesellschaft oder Gemeinschaft, bei der die Mitgliedschaft im Falle des Weiterbestehens zu Kapitalerträgen ober zu wiederkehrenden Bezügen führt, aufgelöst und hr Bermögen unter die Mitglieder verteilt wird. Daher fann eine Entschädigung i. S. des § 24 EinkSt. 1934 dann nicht angenommen werden, wenn ein Verein, insbes. ein Versiche= tungsverein auf Gegenseitigkeit, sich ober ein bei ihm bestehendes Zwedvermögen auflöst und in der Beise liquidiert, daß den Mitgliedern ihre Einlagen zurückvergütet werden oder 1hr Unteil am Bereinsvermögen ausbezahlt wird. Ebensowenig bie in den oben genannten Fällen handelt es sich hier um eine Entschädigung i. S. des § 24 Biff. 1, a Gint Sto. 1934, zu= mal bann nicht, wenn der Berein dem Beschwo. nicht einmal eine Napitalabsindung als Ersatz für eine Kente gewährt hat, sondern der Beschw. sich als Mitglied des Vereins damit einverstanden erklärt hat oder sich einem Mehrheitsbeschluß dahin unterwersen mußte, daß der Verein (die Versogungsstell) lasse) sein Zweckvermögen nach Maßgabe der Einlagen (Beirage) an die Mitglieder zurudzahlt. Bas ein Steuerpflichtiger bei ganzer ober teilweifer Auseinandersetung eines der bei ganzer oder keilweiser Anseinanverzesing eines Vereins, dem er als Mitglied angehört hat, durch Nückgewähr leiner Beiträge erhält, ist keine Einkunst i. S. des § 2 Abs. 3 SinkSty. 1934, sondern ein Auseinandersetzungserlös, bei dem der Beschw. keinerlei Gewinn gemacht hat. Die Einstehn hahme ist daher nicht steuerpflichtig.

(MJS., 6. Sen., Urt. v. 19. Febr. 1936, VI A 89/36.)

T8. § 32 Abf. 2 Biff. 2 Eink Sto. 1934; § 23 leink St Durch f BD.; § 8 Lohnst Durch f BD. Bei des die die dener Ehe steht die Kinderermäßigung baushalt des anderen Chegatten lebenden tinder nur durch Geldrente unterhält.

Streitig ift, ob dem Beschwof. für seine beiden Rinder erfter Ehe die Kinderermäßigung nach § 32 Abs. 2 Zisse. 2 Cinter Ehe. 1934, § 8 LohnstDurchfBD. für die Lohnsteiner dusteht. Die erste Ehe des Beschw wurde 1923 wegen beidersteht. Die erste Ehe des Beschw. eingen Berschuldens ber Chegatten geschieben. Die beiben 1922 und 1923 geborenen Töchter aus dieser Che befinden feithem bei ihrer Mutter, die 1934 wieder geheiratet hat. Der Beschw. leistet zum Unterhalt der Kinder an seine ge-Giebene Frau einen monatlichen Gelbbetrag von 350 AM. Er hat deshalb die Eintragung dieser beiden Kinder auf seiner Tenerkarte 1935 beantragt; die Borbehörden haben diesen Antrag abgelehnt. Das FinGer. hat angenommen, die beiden Bother teilten die Wohnung des Beschwo. nicht und hielten sich auch nicht mit seiner Einwilligung zum Zwecke der Ersiehung anherhalb der Wohnung auf. Dem Beschwis. stehe bie Sorge für die Person der Töchter gar nicht zu (§ 1635 Borge für die person der Tufenthalt und Erziehung ber Löchter bestimmen, sondern habe nur zu ihrem Unterhalt Geldbeiträge zu leisten. Entgegen der Ansicht des Beschw. ei ber Begriff Haushalt nicht nach (geld-)wirtschaftlichen Gelichten Ausgriff Haushalt nicht nach (geld-)wirtschaftlichen Geslichten sichtspunkten zu beurteisen und umfasse nicht alle Personen, denen der Steuerpflichtige den vollen Unterhalt zu gewähren habe und tatsächlich gewähre. Der Begriff Haushalt sei zu berftehen im Zusammenhang mit den Borschriften über die Hander im Zusammenhang mit den Borschriften über die Saushaltsliste; die Kinder seien nicht nur vorübergehend bei der Personenstandsaufnahme abwesend gewesen. Haushaltsdugehörigkeit setze eine äußere und personliche Verbindung mit dem Paushaltungsvorstand voraus. Nur Kinder, die sich mit Einwilligung des Haushaltsvorstandes ausnahmsweise vorübergehend zu einem bestimmten Zweck außerhalb der Wohhung aufhalten, gehörten zum Haushalt. Bedeutungslos sei hierbei, zu welchem anderen haushalt die Kinder zu rechnen leien zu welchem anderen haushalt die Kinder zum Sausseien, zu welchem anderen Haushalt die killet zum Haus-feien. Das FinGer. meint übrigens, sie gehörten zum Haus-balt des zweiten Ehemannes ihrer Mutter. Eine Steuer-ermäßigung nach §§ 33, 41 EinkStG. hat das FinGer. abgelehnt, da das Einkommen des BeschwF. $30\,000\,$ RM überssteige, außerdem eine besondere wirtschaftliche Belastung und wesentliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des BeschwF. durch Unterhaltszahlungen nicht anzuerkennen sei. Die RBeschw. des Steuerpslichtigen ist unbegründet.

Junächst ist es bebeutungslos, wie die Kinder erster Ehe früher bei der Besteuerung des BeschwF. berücksichtigt worden sind. Gleichgültig ist auch für die Besteuerung des BeschwF., ob etwa der zweite Mann der geschiedenen Frau des BeschwF. Steuerermäßigung wegen der beiden Kinder verlangen darf

oder verlangt hat.

Mit Recht weist ferner das FinGer. darauf hin, daß der Befchwf., dem die Sorge für die Person der Rinder nicht gu= fteht, überhaupt nicht zu bestimmen hat, wo sich bie Kinder aufzuhalten haben. Es handelt sich aber hier nur um die Frage, ob die Kinder tatsächlich und steuerrechtlich zum Haushalt des Beschwf. gehören. § 32 Abs. 2 Biff. 2 EinkStG. 1934 hat nicht nur, wie der Beschwff. meint, Bedeutung auf dem Gebiet der Fürforge für Kinderreiche. Es genügt für die Zubilligung einer Kinderermäßigung nicht allein die Tatsache, baß der Steuerpflichtige minderjährige Rinder besitzt und unterhält, sondern es gehört weiter dazu, daß die Rinder zu seinem Haushalt gehören. Nach der den AFH. bindenden Aussegung des Gef. durch § 23 der 1. EinkStDurchfVD. vom 6. Febr. 1935 (MGBl. I, 153 und RStBl. 1935, 209) und der damit übereinstimmenden Vorschrift des § 8 Abs. 2 VD. zur Durchführung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn (Lohnst-Durchs (V.) v. 29. Nov. 1934 (MMinBl. 1934, 714 = RStBl. 1934, 1489) gehören zum Haushalt bes Steuerpflichtigen minderjährige Kinder bann, wenn sie bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter Leitung des Arbeitnehmers seine Wohnung teilen oder sich mit seiner Einwilligung außerhalb seiner Wohnung, zum Zweck der Erziehung, aufhalten. In beiden Vorschriften ist dazu weiter bestimmt, daß bei dauerndem Getrenntseben der Chegatten die Kinderermäßi= gung demienigen Chegatten zusteht, zu beffen Saushalt die Kinder gehören. Vorliegendenfalls gehören die Kinder nicht zum Haushalt des Beschwif. Sie teilen seine Wohnung nicht und leben nicht dort mit der zweiten Frau des Beschwf. und den Kindern zweiter Ehe zusammen; ihre persönliche Be-treuung und die Führung ihrer Wirtschaft, z. B. die Be-schaffung von Wohnung, Verpflegung, Belleidung berührt den Beschw. nicht; er hat keine Bestimmung darüber, wo die Töchter zur Schule geben, wo sie sich aufhalten. Gine gemeinschaftliche Haushaltsführung ist nach ber Volksanschauung nur bann angunehmen, wenn die Rinder bei dem Steuer= pflichtigen ihre Heimat, ein "Zuhause" haben. Die Zugehörigfeit zum Haushalt ift etwas anderes als die rein geldliche Leiftung von Unterhaltsbeiträgen. Der bevölkerungs-politischen Bebeutung des Vorhandenseins der Kinder entspricht es, daß die Kinderermäßigungen demjenigen Chegatten zukommen, zu deffen Haushalt die Kinder tatfachlich gehören. Das ist nicht, wie der Beschwif. meint, eine Chescheidungs= strafe durch steuerliche Benachteiligung, sondern nur die Berudsichtigung des Grundsates der Haushaltsbesteuerung, d. h. der Besteuerung der tatfächlichen, von der Bolfsgemeinschaft geförberten Lebensgemeinschaft im Elternhaushalt. Wo eine solche Lebensgemeinschaft fehlt, anerkennt das Gefet trot gelb= mäßiger Belaftung bes einzelnen burch Unterhaltsleiftung feinen Grund für eine Kinderermäßigung. Es genügt daher für den Begriff der Saushaltszugehörigfeit nicht, daß ber Beschw. sür die tatsächlich nicht bei ihm lebenden Kinder Unterhaltsrente bezahlt. Mit Recht haben vielmehr die Vor-behörden dem Beschw. die Kinderermäßigung versagt, da die Ninder nicht zu seinem Saushalt gählen.

Der Beschwf. kann auch nicht geltend machen, daß die Kinder sich nur zum Zwed der Erziehung außerhalb seines Haushalts aufhalten. Diese Ausnahme greift nur dann Plat, wenn dieser Aufenthalt aus besonderen Gründen, z. B. wegen Mangels einer geeigneten Schule am Ort des Haushalts, durch den steuerpslichtigen Elternteil selbst verfügt wird, die Kinder aber trotzem im Haushalt des Steuerpslichtigen ihre Heimat behalten, insbes. etwa in den Ferien regelmäßig dorthin zurüdkehren und auch sonst persönlich von dem

Steuerpflichtigen betreut werden, soweit dies die räumliche

Trennung zuläßt oder erfordert.

Es kann endlich bahingestellt bleiben, ob bei Beantwortung der Frage nach Anwendung der §§ 33, 41 EinkStG. 1934 das um die Unterhaltsrente gekürzte Einkommen des BeschwF. zugrunde zu legen wäre (vgl. die Beranlagungsrichtlinien zur Einkommensteuer 1935: MStBl. 1936, 33, G VI, 2); denn das FinGer. hat auch für diesen Fall eine außergewöhnliche Belastung des BeschwF. i. S. der genannten Bestimmungen nicht anerkannt. Das ist eine Entsch., die das FinGer. nach seinem Ermessen tressen fonnte.

(MFH., 6. Sen., Urt. v. 26. Febr. 1936, VI A 142/36.)

79. § 32 Abf. 2 Ar. 2 Einkete. 1934. Die Anserkennung eines Kindes als Pflegekind wird nicht schon badurch verhindert, daß der Ansehmendeden Entschluß, fürdas Kinddauernd zu sorgen, von der Boraussehung abhängig macht, daß er zur Ausübung der Sorge in der Lage bleibt.

Die Beschwf., eine Familien-Embh., ist für rücktändige Lohnsteuer ihres Geschäftssührers, des Ingenieurs B., in höbe von 1341,60 RN hastdar gemacht worden. Der Streit geht um folgendes: B. ist unverheiratet. Auf seiner Steuerstarte ist ein Pflegekind eingetragen, das von seiner Arbeitsgeberin dei der Lohnsteuerberechnung berücksichtigt worden ist. Das FinA. erkennt in dem Hattungss und Ginspruchsbescheid ein steuerlich zu berücksichtigendes Pflegekindschaftsverhältnis nicht an. Das FinGer. hat die Berusung zurücksgewiesen.

Die RBeschw. ift begründet.

B. hat die Mutter des Kindes mit dem Kind in seinen Haushalt seit einigen Jahren ausgenommen; es ist streitig, aus welchen Gründen und zu welchem Zwecke. Das FinA. geht davon aus, die Mutter sei als Hausdame ausgenommen worden und ihre Entsohnung bestünde zum Teil darin, daß B. auch sir den Unterhalt des Kindes aufzukommen hätte. Die Beschw. bestreitet, daß die Mutter Hausdame sei. Sie sei infolge ihrer langshrigen Bekanntschaft und Freundschaft mit der Famikie B. ausgenommen worden und B. habe das Kindels Pssegekind übernommen. Hierfür beruft sich die Beschw. auf eine Bereinbarung zwischen der Mutter und B. v. 2. Jan. 1934, die nach der Angabe der Beschw. solgendermaßen lautet:

"Ich verpstlichte mich, Sigrid als Pflegekind zu behalten, solange ich es mir wirtschaftlich leisten kann und bei einer eventuellen Verheiratung meine Frau dagegen keinen Einspruch erhebt. Aber auch in letzteren beiden Fällen, in denen mir bzw. meinen Erben die Entscheidung einzig und allein zussteht, werde ich die Verpstlichtung 6 Monate aufkündigen.

Für den Fall, daß ich mich zur Auffündigung entschließe, werde ich dir Geldmittel bis zur Höhe von 3000 AM und bis zu 5 Jahren leihweise gegen Sicherstellung und 3% jährliche Zinsen zum Zwecke der Gründung eines Geschäfts oder einer

anderen Eriftenz zur Verfügung stellen ..."

Das Finder. hat dieser Bereinbarung entnommen, daß für die Beibehaltung des Psseefindschaftsverhältnisses zwei Vorbehaste gemacht worden seien, wie sie für ein Eltern- und Kindschaftsverhältnis nicht üblich seien. Die Abmachung sei weniger samilienrechtlicher als geschäftlicher Art. Der AFD. kann dieser Aussaufung der behaupteten Vereinbarung vom 2. Jan. 1934 nicht zustimmen. In der Entsch. v. 22. Jan. 1930, VI A 2092/29: StW. 1930 Ar. 293 — RStV. 1930, 1940, hat der AFD. allerdings ausgesprochen, daß als Psseederz jemand dann anzusehen ist, wenn er ein Kind in der Absicht, für dieses dauernd durch Gewährung des vollen Unterhalts und angemessener Erzichung wie für ein eigenes Kind zu sorgen, in seinen Haustschung wie für ein Sedenten der nicht. Im Sindssse Sutschung wie sie ein Bedeuten der nicht. Im Sinne dieser Entsch. ist aber kein Bedeuten ans der Vereinbarung v. 2. Jan. 1934 in der Richtung herzuseiten, daß hier nicht mit einer Dauer dieses Psseessinds

schaftsverhältnisses zu rechnen sei. Daß jemand erklärt, ein Pflegekind nur solange zu behalten, als er wirtschaftlich bazu in der Lage ist, schließt die Absicht, für dieses Rind dauernb zu sorgen, nicht aus, da die Absicht, dauernd für das Kind 311 sorgen, voraussett, daß man dazu in der Lage ift. Ebenso wird die Absicht der Dauer nicht dadurch ausgeschlossen, daß B. sich den Rücktritt vorbehalten hat, falls nach seiner etwaigen späteren Verheiratung seine Frau gegen die Bei behaltung des Pslegekindes Einspruch erheben sollte. Das Pflegekindschaftsverhältnis ist nicht gedacht als ein Verhältnis, das rechtlich in gleicher Beise für die Dauer festgelegt ift wie etwa das Berhältnis eines ehelichen Kindes. Es fommt bei einem Pflegekindschaftsverhältnis im wesentlichen auf bie Abficht und den Zwed an, ob die Pflegeeltern bas Rind in ber Absicht aufnehmen, für das Rind wie für ein cheliches Rind zu forgen, wenn auch rechtlich eine Bindung nicht vorlieg. Das Berhaltnis muß für längere Dauer gedacht fein, es ball insbesondere nicht von vornherein nur eine Zwischenunter bringung vorliegen. Bielfach wird es fich um ein Berhaltnis auf unbestimmte Zeit handeln, wobei die Pflegeeltern fic häufig zum mindesten stillschweigend vorbehalten, wenn bestimmte Ereignisse eintreten, das Verhältnis aufzulösen.

Das Urt. des FinGer. muß aufgehoben werden. Sache wird an das FinGer. zurückverwiesen. Das FinGer. hat unter Berücksichtigung aller Umstände zu prüsen, was hier vorliegt, insbesondere, ob die übernahme des Unterhalisser das Kind durch B. nicht im wesentlichen als eine Art. Bergütung für die Mutter gedacht ist. Da nach § 32 EinkSto. 26 zirf. 1 c und Ziss. 2 letter Say bei ledigen Personalsich das Vorhandensein eines Pflegekindes steuerlich sehr et heblich auswirkt, muß bei ihnen mit besonderer Sorgsalt geprüst werden, ob tatsächlich ein Pflegekindssaksurchältnis

vorliegt.

(RFS., 6. Sen., Urt. v. 11. März 1936, VI A 101/36.)

80. § 83 Abs. 1 Rr. 2 Einksto. 1925; § 43 Abs. 1 Rr. 2 Einksto. 1934. Die Kapitalertrag kencrist bei Ausschützungen an einen stillen Gescllschafter auch dann zu erheben, wenn die Ausschützung aus nicht verwirklichten Gewinnen oder stillen Rücklagen stammt.

Der Steuerabzug bom Kapitalertrag hat einen objell steuerartigen Charafter, und es kommt bei bieser Steuer nicht barauf an, ob die Zufluffe an den stillen Gesellschafter sich und wahre Zuteilung von bei der Gesellschaft schon verwirtlichen Gewinnen, die der Schuldner gemacht hat, darftellen ober aus offenen oder stillen Reserven stammen, noch wenige darauf, ob die Gewinne bei dem Schuldner steuerpflichtig find. Bielniehr ift der Steuerabzug von allen Vorteilen zu erheben die dem stillen Gesellschafter aus seiner kapitalmäßigen teiligung an dem Handelsgewerbe eines anderen zustiebert auch wenn dieser keine entsprechenden Gewinne gemacht der sift bei der stillen Gesellschaft für die Anwendung Kapitalextragsteren auch eines eines anderen Juniorendung Kapitalertragsteuer auch gleichgültig, welche Rechtssorm Handels- oder Steuerrecht der Schuldner hat, ob der Schuldner ein Einzelfaufmann, eine DHG. oder eine After. ift. der Ausschaufmunn, eine Oyo. oder eine AftG. ist. Meischer Ausschützung durch verfügungsberechtigende Guischift ind die Ausschützungen dem stillen Teilhaber i. Sapitale Kapitalertragstener zugeflossen und kein Teil des Kapitale des Schuldners wehr Studies höter aussch springende Rückzahlungen können somit die einmal enthanden Kapitalertragstenerpflicht nicht mehr berühren, ebensomenis konimt es darauf an, was der stille Gesellschafter entnimmt. Auch wenn daher die Gewinnanteile der stillen Gesellschafter einer Dock jeweise dem Geschäfter einer DSG. jeweils dem Geschäftsvermögen zugeschlagen sond den, ist hierin eine Erhöhung der Einlagen unter Verwendung ausgeschütteten Gewinns zu erblicken, die die Fälligkeit gen Kapitalertragsteuer nicht ausschließt (vgl. die Entsch. des v. 24 Jan. 1929 VI A 212/20 v. 24. Jan. 1929, VI A 213/28: St. 1929 Nr. 355)

(MFH., 6. Sen., Urt. v. 11. März 1936, VI A 96/36.)

81. § 36 ber 1. Gint St Durchf BD. v. 6. Febr. 1935. Die steuerbegünstigten Rücklagen sind bei Dh. nicht etwa ein Teil des Kapital= ontog des einzelnen Gesellschafters, son= bern ein besonders gebundener Bermögens= teil des Betriebes. †)

Streitig ift, wie die steuerbegunstigte Rucklage nach § 36 der 1. EinkStDurchfBD. v. 6. Febr. 1935 (KGBl. 1, 153, RStBl. 1935, 209) zu berechnen ift, ob für die Berechnung der Rücklage der auf den einzelnen Gesellschafter einer DSG. im einzelnen Jahr zur Ginkst. einheitlich fest= Bestellte Gewinnanteil oder der Gesamtgewinn der Gesellschaft, Untergeteilt nach dem Bruchteil der Berechtigung des einzelnen Gesellschafters am Gewinn gemäß dem Gesellschaftsvertrag maßgebend ift.

Die DHB., der die Beschwf. als Gesellschafterin an= gehört, weist auf den 31. Dez. 1934 einen Gewinn von 200 343 AM auf. Davon entfiel auf die Beschwff. nach der einheitlichen Gewinnfeststellung 48 497 RM. Die Beschwf. beantragt für ihre Veranlagung die Berücksichtigung einer leuerbegunstigten Rucklage in Sohe von anteilig 13 446,67 RM. Die Gesellschaft hatte in ihrer Bilanz auf 31. Dez. 1934 einem Konto "steuerbegunstigte Rucklage" den Betrag von d bes Gefamtgewinnes, somit 50 425 RM zugeführt. Die Beschwif. berechnet ihren vertragsmäßigen Anteil hieran auf 13446,67 RM; mit diesem Betrag soll ihr anscheinend von Der Gesellschaft entsprechend dem Gesellschaftsvertrag ein belonderer Anteil an dem Gewinn, insoweit er zurückgelegt ist, dugeteilt worden sein.

Die Vorbehörden haben nur ¼ des für die BeschwF. teuerlich festgestellten Reingewinnes mit 12124 RM als leuerbegunstigten Rudlageanteil anerkannt. Sie meinen, daß Die steuerlich begünstigten Rücklagen für den einzelnen Ge= ellschafter auf Grund des für ihn steuerlich festgestellten Ge= binns zu berechnen seien.

Die RBeschw. der Steuerpfl. muß zur Aushebung der

Borentscheidung führen.

Aweck der Aulassung der steuerbegunstigten Rücklage ist die mnere Stärkung bes Unternehmens als eines wirtschaftlichen rganismus innerhalb des Wirtschaftslebens der Volksgemein-Maft, um die Betriebe durch Belassung von Gewinnen lebenslähig zu erhalten und ihre wirtschaftliche Grundlage zu Marten, das im Betrieb gebundene Kapital zum Zweck all= gemeiner Stärkung der Wirtschaftslage besonders zu mehren, und den Betrieb des selbstverantwortlichen Unternehmers gegenüber dem unpersönlichen Großkapital zu schützen. Die Grleichterung foll dabei, wie bei der Begründung des alten Grehes ausbrücklich hervorgehoben wurde, auch den DHG. dutte kommen. Zweck des Gesetzes ist somit steuerliche Erleichterung auf dem Gebiet der Einzelbetriebswirtschaft als Dichtigem Glied der Bolfswirtschaft, aber nicht, dem Unterhehmer als solchem, als Einzelpersönlichkeit außerhab des Betriebs, eine Steuererleichterung zu gewähren. Nur im hinblick barauf, daß die steuerbegünstigten Rücklagen nicht voll steuerfrei sind, mußte das Geset für die einkommensteuerliche negünstigung der Rücklagen die Form der Tarifvorschrift bahlen. Nur mit Rücksicht hierauf ist es auch notwendig, daß, Milich wie umgekehrt beim Berlustvortrag, die steuerliche gunftigung nicht bei der einheitlichen Gewinnfeststellung der gungtigung nicht ver ver eingetenden betreibt, sondern bei der Gingelveranlagung des Gesellschafters steuerlich behandelt wird. Gesetz hat aber auch formell die Rücklage nicht als solche bes einzelnen Gesellschafters, sondern als solche des Gesantunternehmens angesehen. Es hat beshalb in § 36 Abs. 1 disse 4 ausdrücklich bestimmt, daß die Einkuste als steuersbegünstigte Rücklagen in der Bilanz des Unternehmens besonders ausgewiesen werden müssen. Die steuerbegünstigten Riddiagen sind daher nicht etwa ein Teil des Kapitalkontos des einzelnen Gesellschafters, inndern ein besonders gebundener Bermögensteil des Betriebs als folchen, ein besonderer Betandteil der von den Gesellschaftern gemeinsam und eins heitsich aufgestellten Bilanz. Dieser besondere Bestandteil ist folginge er nicht entnommen wird - unverteilter Gewinn,

an dem alle Gesellschafter beteiligt sind, und zwar nach dem Verhältnis ihrer Gewinnbeteiligung gemäß dem Gesellschafts= vertrag oder gemäß besonderen Vereinbarungen ohne Rücksicht auf ihr Rapitalkonto und bessen Beränderung. Es ist deshalb, solange die Rücklage nicht angegriffen wird, unerheblich, ob etwa durch Entnahmen ober durch Einlagen sich im Laufe des Geschäftsjahres das Kapital= oder Privatkonto des ein= zelnen Gesellschafters und damit deffen zufälliger Anteil am Kahresgewinn verändert hat. Die ABeschw. weist mit Recht darauf hin, daß man nach dem Sinn des Gesetzes entsprechend der kaufmännischen übung, um die steuerlich begunstigte Rudlage auf die einzelnen Gesellschafter statt auf die Gesellschaft abstellen zu können, für den einzelnen Gesellschafter ein zweites Rapitalkonto als besonderen Anteil an der steuerbegunstigten Rücklage einstellen nuß, das von dem Zuwachs des gewöhn= lichen Kapitalkontos durch den nicht zurückgelegten Gewinn

unabhängig ift.

Auch aus dem Zweck der Borschrift ergibt sich keine Not= wendigkeit, die Rücklage nicht nach dem Reinvermögen und dem Gewinn der Gesellschaft, sondern des einzelnen Gesell= schafters zu berechnen. Zunächst ist für die Rücklage das Reinvermögen der gefamten Gefellschaft maßgebend; nach § 36 Abs. 1 Biff. 6 der 1. EinkStDurchsBD. darf die Rudlage 40% des Betriebsvermögens nicht übersteigen. Das Betriebsvermögen ift aber eine wirtschaftliche Einheit und wird einkommensteuerlich nicht aufgeteilt; es hat mit dem steuerlichen Gewinnanteil des einzelnen Gesellschafters nichts zu tun. Jedenfalls für diesen Rechnungsposten der Rücklage muß also der Gesamtbetrieb maßgebend sein und kann nicht auf den Bermögensanteil des einzelnen Gesellschafters abgestellt werden. Es liegt fein Grund vor, die Sache für den anderen Rechnungsposten anders zu behandeln. Auch nach dem inneren Zweck der Vorschrift muß es auf die gesamte Rapital= kraft des Unternehmens ankommen und nicht auf den Anteil des einzelnen Gefellschafters hieran. Es würde dem Sinn der Vorschrift durchaus zuwiderlaufen, wenn die Frage, ob die steuerbegunstigte Rucklage nicht durch Entnahmen aufgezehrt ist, nur bei dem einzelnen Gesellschafter behandelt würde. Es fann 3. B. ein Gesellschafter, der nur einen geringen Ge= winnanteil hat, so viel entnommen haben, daß er die ge= samte Rücklage des Gesamtbetriebs im Ergebnis aufgezehrt hat. Es wäre undenkbar, daß hier die Rücklage noch bei einem Gesellschafter steuerbegunstigt ist, der an den Ent= nahmen nicht in diesem Maße beteiligt ift. Hier ist die Kapital= fraft des gesamten Unternehmens nicht erhalten geblieben. Es kann also auch keine Steuerbegunstigung eintreten. Ebenso fann die betriebswirtschaftlich notwendige und zweckmäßige und steuerlich begunftigte Rucklage nicht davon abhängig sein, daß bei einem einzelnen Gesellschafter etwa aus besonderen Gründen ein Berluft eingetreten, das Kapitalkonto negativ geworden ist, wie anscheinend im vorl. Fall bei einer anderen Gesellschafterin. Es ist daher richtig, die Rücklage nach dem Vermögen und Gewinn des Gefamt unternehmens und nach der Summe der Entnahmen zu berechnen und zu verteilen. Der Zweck der Vorschrift wird, wie die RBeschw. mit Recht ausführt, eher erreicht, wenn nicht jeder Gesellschafter für sich die Vergünstigung genießt und nachher nur von dem Nachteil seiner eigenen Entnahmen betroffen wird, sondern wenn die Gesellschafter als mitverantwortliche Betriebsunter= nehmer gemeinschaftlich nach ben Berhältniffen ihres Anteils am Gefamtvermögen und ihrer Gewinnbeteiligung die Bergünstigung genießen und im gangen von bem Nachteil betroffen werden, daß also g. B. übermäßige Ent= nahmen des einen Gesellschafters auch den anderen Gesell= schafter nachteilig treffen. Umgekehrt ist auch bei mehreren Betrieben eines einzelnen Unternehmers auf ben einzelnen Betrieb und nicht auf die Summe der Gewinne aus den einzelnen Betrieben abzustellen.

(RFH., 6. Sen., Urt. v. 4. März 1936, VI A 163/36.)

Unmerkung: Gegen die Bildung offener Reserven bei DHB. bestehen handelsrechtlich teine Bedenken. Solche Re= serven stellen unverteilte Gewinne bar. Die Sobe, in der jeder Gesellschafter an diesen Gewinnen beteiligt ift, fteht aber zunächst nicht sest. Dies entscheibet sich erst, wenn die Gesellschaft aufgelöst wird ober der Gesellschafter ausscheibet. Dann sind dei der Feststellung des Absindungsguthabens die offenen Referven, d. h. die unverteilten Gewinne an den Ausscheidenden auszuschätten, und zwar mit derzenigen Duote, mit der er zur Zeit seines Ausscheift ist.

Alles dies gilt auch für die steuerlich begünstigten Rücklagen des § 36 EintStDurchfBD. Auch diefe Rücklagen muffen in der Bilang auf der Paffivseite offen ausgewiesen werden. Es ist durchaus zutreffend, wenn der NFH. feststellt, daß diese Reserven nichts anderes als unverteilte Gewinne bebeuten und es ist weiter zutreffend, daß diese Reserven mit dem Kapitalkonto der Gesellschafter nichts zu tun haben. Das gegen ift die Annahme, es konne "nach dem Sinne des Gesepes entsprechend der kaufmännischen übung für die einzelnen Gesellschafter ein zweites Kapitalkonto als besonderer Anteil an der steuerbegunftigten Rucklage eingestellt werden", nicht unbedenklich. Es ift vielmehr gerade wesentlich, daß diefer gebundene Teil des Betriebsvermögens noch nicht unter die Gefellschafter kapitalmäßig unterverteilt wird. Es ift dies auch unmöglich, da (siehe die obigen Ausführungen) doch noch gar nicht feststeht, wie die Reserven endgültig den einzelnen Gefellschaftern zugeteilt werden. Es kommt nicht darauf an, wie die Gesellschafter zur Zeit der Legung der Rücklage am Ge= winn beteiligt find, sondern maggebend ift ihre Bewinnbeteiligung im Zeitpunkt der Auflösung der Rücklage. Dies ist von Bedeutung, wenn sich innerhalb dieses Zeitraums die Gewinnquoten ber Gesellschafter andern. Die Sachlage ift nicht anders, als wenn eine Gesellschaft übermäßige stille Reserven, die von dem Fin A. nicht anerkannt werden, in ihrer Sandelsbilang geschaffen hat. Dann deden sich die handelsbilanzmäßigen und die fteuerbilanzmäßigen Gewinne nicht. Die Handelsbilanz weist einen geringeren Gewinn aus. Dieser Unterschiedsbetrag kommt zum Borichein, wenn beispielsweise beim Ausscheiben eines Gesellschafters die wirklichen Werte des Gesellschaftsvermögens festgestellt werden muffen; dann muß der in diefem Augenblide in die Er= scheinung tretende Mehrgewinn verteilt werden. Er wird nicht nach dem Kapitalkonto verteilt, sondern er wird verteilt nach dem Anteil am Gewinn, der dem Gesellschafter bei seinem Ausscheiden zukommt.

Obwohl also zur Zeit der Entstehung der stillen oder offenen Reserven noch nicht seiffteht, in welcher Sohe sie später den einzelnen Gesellschaftern zufallen, so werden doch beide Arten von Reserven bei der Beranlagung des Jahres ergriffen, in welchem fie gur Entstehung tommen. Dies gilt auch für die steuerlich begünstigten Rucklagen des § 36 Gint-StDurchfBD., wobei jedoch zu beachten ift, daß sie zunächst nur mit 20% versteuert zu werden brauchen. Es fragt sich nun, ob bei der Errichtung der steuerlich begünstigten Rücklage, wie es der AFH. will, von dem Gesamt gewinn auszugehen ist oder nicht. In der Beurteilung dieser Frage, der übrigens eine große praktische Bedeutung kaum zukommen wird, da sich die eine oder die andere Berechnungs= art mehr oder weniger decken werden, wird der Auffassung bes RFH. zugestimmt werden konnen. Stets muß man fich aber vor Augen halten, daß auch den persönlich en Ber-hältnissen der Gesellschafter bei der Bildung der Rücklage eine Bedeutung gutommt. Dies gilt zunächst insoweit, als nach § 36 Abf. 1 Nr. 5 GintStDurchfBD. ber rudlagefähige Betrag um den Verluftvortrag zu fürzen ift. Der Verluftvortrag kann aber bei den einzelnen Gesellschaftern verschieden hoch sein (vgl. Rennerknecht = Piffel, Der Berluftvortrag, S. 45 f.); es kommt hier auf die persönlichen Berhältnisse jedes ein-zelnen Gesellschafters an. Auch muß derjenige Teil des Gesamtgewinnes, der auf einen nur beschränkt steuerpflichtigen Gesellschafter entfällt, von bem Gesamtgewinn ausgeschieden werden, da eine Rücklage nur gebildet werden darf, soweit der Gesellschafter unbeschränkt steuerpflichtig ist (§ 36 Abs. 1 Ziff. 1 EinkStDurchfBD.). Ob auch bei den Mehrentnahmen nach § 36 Abs. 3 EinkStDurchfBD. die persönlichen Berhältnisse der Gesellschafter eine Rolle spiesen, ist besonders zweiselhaft. § 36 Abs. 3 lautet: "übersteigen im Wirtschaftsjahr 1934

(1933/34) oder in einem späteren Wirtschaftsjahr bei ben Steuerpflichtigen oder seinem Rechtsnachfolger die Entnahmen aus dem Betrieb die im Birtschaftsjahr erzielten Ginfunte aus Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft, p ift ber Unterschiedsbetrag von der nach ben bisherigen Bor schriften steuerlich begünstigten Rücklage abzuziehen und mit 5% nachzubersteuern." Es soll also die Mehrentnahme nach versteuert werden, und zwar soll der zuviel entnommene Betrag "von der nach den bisherigen Borichriften stenersich begunftigten Rudlage abgezogen" werben. Bei Einzelgewerbe treibenden kann hier einfach gebucht werden: "Rudlagetonio an Raffatonto". Bei DSG. muffen zwei Buchungen vor genonumen werden, und zwar muß gebucht werden: "Privat konto an Kassakonto" und "Mücklagekonto an Gewinn- und Verlustkonto". Die Reserve ist also über ein Ersolgskonto aus zulösen. Statt dessen könnte allerdings auch gebucht werden! "Rücklagekonto an Kassakonto" und "Privatkonto an Gewinn und Verlustkonto". Hinsichtlich dieser Mehrentnahmen stell nun der KFH. den Sat auf: "Der Zweck der Vorschrift wird, wie die ABeschw. mit Recht ausführt, eher erreicht, wem nicht jeder Gesellschafter für sich die Vergünstigung genieht und nachher nur von dem Nachteil seiner eigenen Entnahmen betroffen wird, fondern wenn die Gefellichafter als mitverant wortliche Betriebsunternehmer gemeinschaftlich nach ben Ber hältnissen ihres Anteils am Gesamtbermögen und ihrer Gewinnbeteiligung die Bergünftigung genießen und im gangen von dem Nachteil betroffen werden, das also 3. B. fiber mäßige Entnahmen des einen Gesellschafters auch den anderen Gesellschafter nachteilig treffen." Die Tragweite dieses Reubs grunbfages soll an folgendem Beispiel gezeigt werden: Bent beispielsweise die Gesamtrudlage 10000 AM beträgt und en Gesclichafter, auf den vielleicht nur ein Anteil an der Rin lage von 2000 RM entjällt, 10000 RM mehr entnommen hat als seinem Gewinnanteil entsprach, so soll dies mad bem Urt. bes RFH. bedeuten, daß damit die Rudlage ledigt ift. Wer foll dann aber die 5% nachversteuern? Somet der Gesellschafter seine eigene Rücklage verbraucht hat, someit er also nicht mehr als 2000 RM entnommen hat, so mil er natürlich die 5% entrichten. Wer joll aber die fibriget 8000 RM versteuern? Mit dieser Steuer kann nicht der sellschafter belastet werden, der zuviel entnommen hat. wäre äußerst unbillig; benn er wird doch für die Mehr entnahmen belastet und die 8000 AM sind ihm sonach nicht als Mehreinkünfte zugeflossen. Also müssen die übrigen sie schrigen entnahmen nicht zewacht bersteuern, obwohl sie die Mehrentnahmen nicht zewacht bersteuern, obwohl sie die Mehrentnahmen nicht zewacht besteuern, entnahmen nicht gemacht haben. Daß dieses Ergebnis sehr befriedigt, bürste einleuchten. Es ist aber die Folge Anschauung des AFH., daß die Steuerermäßigung nur währt wird, um den Betrieb durch Ausspeicherung von winnen leiftungsftart zu erhalten und daß infolgedeffen bie Stener von 5% nachgezahlt werden muß, wenn ir genge einer der Gesellschafter die Rudlagen durch Mehrentnahmen beseitigt. Wenn überhaupt die Grundauffassung des nicht gebilligt wird, dann muß auch anerkannt werden, dab bei der Anwendung des § 36 Abf. 3 gleichgültig ist, wer oft den Gesellichaftern Makubata" den Gesellschaftern Mehrbeträge entnommen hat, daß es alle insoweit auf die persönlichen Berhältnisse des einzelnen sellschafters nicht ankommt.

MU. Dr. Erler, Dregden.

Rörpericaftsteuergeses

× 82. §§ 5, 9 Abj. 1 Ar. 7 Körp & t G.; §§ 6, 7 Abj. 10 Durchf BD. 3. Körp & t G. 1925; § 1 & t Anp. 18 §§ 1 Abj. 1 Ziff. 6 Körp & t G. 1924; §§ 17, 18 & t Anp G. Die Auslegungsgrundstebes §§ 17, 18 & t Anp G. sind bei der Beurteilung aller des §§ 1 & t Anp G. sind bei der Beurteilung aller der treitfragen anzuwenden, die nach dem getreitfragen anzuwenden, die nach dem getrafttreten dieser Borschrift zur Entsch. dem Langen. Darauf, welchem Zeitraum der and Steuerstreit zugrunde liegende Tatbellogangehört, kommt es nicht an. Nach nationalsen zialist. Weltanschauung kann ein Zweck, beisen

Erfüllung lediglich den Interessen nichtarischer Staatsangehöriger dient, als gemeinsußtig i. S. des § 9 Abs. 1 Ar. 7 Körp St. 1925 nicht angesehen werden. Die Ancreennung der Mildtätigkeit wird nicht dadurch gehindert, daß nach der Sahung die bedürstigen im Insland besindlichen Unterstühungsempfänger Angehörige einer nichtarischen Rasse sein dürsen. Ein Zweck, der darauf gerichtet ist, die Kosten des Besuchs höherer Schulanstalten durch unbemittelte Zöglinge zu bestreiten, ist nicht mildtätig i. S. des § 9 Abs. 1 Ar. 7 Körpset (G. 1925.7)

Der unter der Berwaltung der Synagogengemeinde stehende Schulfonds ist aus Abgaben gebildet worden, die von ludischen Generalprivilegierten mit Hausbesitz zu leisten waren und die der Preuß. Staat der Spinagogengemeinde zur Unterhaltung der Schule zugewiesen hatte. Die Schule war eine 1791 gegründete Elementarschule, in der die schulpflichtigen jüdischen Kinder volksschulmäßig ausgebildet werden sollten, weil sie dum Besuch der allgemeinen Elementarschulen damals noch nicht zugelassen waren. Im Jahr 1848 mußte die Schule als überflüssig geschlossen werden, weil durch das preuß. Gef. vom 23. Juli 1847 angeordnet war, daß die schulpflichtigen Kinder ber Juden die ordentlichen Elementarschulen ihres Wohnortes zu besuchen hatten. Durch diese Schulauflösung wurde das bis dahin zweckgebundene Bermögen des Schulfonds freies Bermögen der Spnagogengemeinde. Unterm 3. Aug. 1856 wurde lodann von dem Borftand und der Repräsentantenversammlung der Synagogengemeinde unter Zustimmung der Staatsauf= lichtsbehörde ein Statut erlassen, nach dem die Stiftungskapitalien der aufgelösten Schule zu einem Fonds zu verwenden waren, aus deffen Zinserträgen für unbemittelte judi= iche Zöglinge beiberlei Geschlechts, welche eine der höheren Shulanstalten oder der gewerblichen Lehrinstitute in B. beluchten, das Unterrichtshonorar bestritten werden sollte.

Das FinA. hat den Fonds, der in früheren Jahren wegen Gemeinnütigkeit und Milbtätigkeit von der Steuer freigestellt war, für die Jahre 1930/31 bis 1932/33 zur Körperschaftsteuer herangezogen, da die Stiftung nicht deutschen Zwecken, sondern der Förderung fremdraffiger Personen diene. In den hiergegen eingelegten Einsprüchen hat der Borstand der Synagogengemeinde die Freistellung des Fonds von der Körperschaftsteuer auf Grund des § 9 Abs. 1 Rr. 7 KörpStG. begehrt mit der Begr., daß Rassengrundsätze bei der Auslegung dieser Gesetzes= borschrift nicht anwendbar seien. Die Einsprüche sind jedoch er= folglos geblieben. Die Berufung ist in erster Linie darauf ge= stützt worden, daß der Schulfonds kein selbständiges steuerpflichtiges Zwedvermögen sei, sondern einen Teil des Bermögens der Synagogengemeinde darstelle. Die Synagogengemeinde sei aber mit ihrem gesamten Einkommen nach § 2 Mr. 3 d Körp= Sto. fteuerfrei. Infolge ber Auflösung ber Schule fei ber bis dahin zweckgebundene Fonds freies Bermögen der Gemeinde geworden. Die Gemeinde habe allerdings freiwillig die Einkünfte des Fonds auch weiterhin zu ähnlichen Zweden verwendet. Diese freiwillige Handhabung könne aber kein satzungs= gemäß ober stiftungsgemäß gebundenes Vermögen begründen. Die Gemeinde sei berechtigt gewesen und sei auch jetzt noch berechtigt, die Einkünfte beliebig zu verwenden und sogar das Rapital aufzubrauchen. Behelfsweise ist dann auch das bis-Derige Rechtsmittelborbringen aufrechterhalten worden. Auch die Ber. hatte keinen Erfolg.

Die ABeschw. ist ebenfalls als unbegründet zurückgewiesen. Was zunächst die persönliche Steuerpflicht anlangt, so hängt die Entsch. davon ab, ob der Fonds als Zweckver in ögen i. S. des § 5 KörpStG. 1925 angesehen werden kann. Das FinGer. hat dies bejaht. Seine Ausschrungen lassen weder einen Rechtsirrtum noch einen Verstoß gegen den klaren Aktensinhalt erkennen. (Wird im einzelnen ausgesührt.)

Unterliegt somit der Fonds als wirtschaftlich selbständiges Bweckvernisgen grundsätzlich der persönlichen Körperschaftsteuerspslicht, so hängt seine tatsächliche Heranziehung zur Steuer noch von der Frage ab, ob die Voraussetzungen der Befreiungsvors

schrift des § 9 Abs. 1 Nr. 7 KörpStG. 1925 gegeben sind. Da es sich um Beranlagungen für die Steuerabschnitte 1930/31 dis 1932/33 handelt, sind die Borschr. des KörpStG. 1925 und der DurchfWD. hierzu, also nicht die Vorschr. des KörpStG. 1934, der 1. DurchfWD. hierzu und der §§ 17, 18 Stanpl. anzuwenden. Für die Auslegung diefer Borfchr. ift jedoch der § 1 Stunp. heranzuziehen. Auslegungsgrundsätze, gleichviel, ob sie durch die Ripr. oder durch Gesetz aufgestellt werden, muffen bei der Beurteilung aller Rechtsfragen angewendet werden, die bom Zeitpunkt der Aufstellung der Brund= fate an zur Entich. gelangen. Darauf, welchem Zeitpunkt der Bur Beurteilung stehende Tatbestand angehört, tommt es nicht an. Es find demgemäß auch die im vorl. Streitfall anzuwendenden Vorschr. des § 9 Abf. 1 Nr. 7 KörpSto. 1925 und ber §§ 6 ff. Durchf&D. hierzu nach nationalsozialistischer Weltan= schauung auszulegen. Geht man hiervon aus, so kann der Zwed. dem der beschwerdeführende Fonds sagungsgemäß dient, jeden= falls nicht als "gemeinnützig" i. S. des § 9 Abs. 1 Mr. 7 Körp= Sty. 1925 angesprochen werden. Gemeinnütig sind nach § 6 DurchfBD. zum KörpStG. 1925 nur Zwede, beren Erfüllung unmittelbar die Allgemeinheit fordert, und eine Forderung der Allgemeinheit kann nach § 7 Abf. 1 a. a. D. nur angenommen werden, wenn eine Tätigkeit dem gemeinen Beften auf materiellem, geiftigem ober sittlichem Gebiet nütt. Unter bem "gemeinen Besten" ist aber i. S. bes nationalsozialisti= schen Gedankenguts das Wohl der deutschen Bolks= gemeinschaft zu verstehen. Die Förderung der höheren Schulbildung bon judischen, also fremdraffigen Staatsangehörigen, worin in erster Linie der satungsmäßige Zwed des beschwerdeführenden Fonds besteht, dient jedoch nicht dem Wohl der deutschen Volksgemeinschaft.

Der Vertreter des beschwerdeführenden Fonds behauptet auch in der RBeschw. nicht mehr, daß der Fonds gemein= nütigen Zweden diene. Er ftutt den Anspruch auf Steuerbefreiung nur noch auf die angebliche Mildtätigkeit der durch die Errichtung des Fonds verfolgten Zwede. Nach § 10 Abs. 1 DurchfBD. 3. RorpStG. 1925 find milbtätig folche Zwede, die darauf gerichtet sind, bedürftige im Inland befindliche Personen oder bedürftige Volksgenossen im Ausland zu unters stützen. Hiernach wird die Mildtätigkeit eines Zwecks nicht da= durch ausgeschlossen, daß die unterstützten Personen, wenn sie sich im Inland befinden, einer fremden Raffe angehören. Auch nach den Grundfägen nationalfozialiftischer Weltanschauung ift eine gegenteilige Auslegung ber Borfdr. nicht geboten. Denn die an die Stelle des § 10 Abf. 1 Durchf BD. 3. Körp St. 1925 getretene, bereits unter der Herrschaft des nationalsozialistischen Staates ergangene Vorschr. des § 18 Abs. 1 StAnpG. hat die Aweiteilung des Personenkreises, zu dem die im Rahmen der Erfüllung mildtätiger Zwede Unterstütten gehören müssen, beibehalten. Auch hier wird nur bei unterftütten Ausländern, nicht aber bei unterstütten Personen, die sich im Inland befinden, die Rassezugehörigkeit zum deutschen Bolk berlangt.

Zweden, denen der beschwerdeführende Fonds satungsmäßig dient, muß gleichwohl die Anerkennung der Mildtätigkeit versagt werden. Denn sie sind nicht darauf gerich= tet, "bedürftige" Personen zu unterstützen. Nach § 10 Abs. 2 DurchfBD. 3. KörpStG. 1925 find als "bedürftig" i. S. des Abs. 1 a. a. D. Personen anzusehen, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit oder ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen. Nur eine Tätigkeit, die unmittelbar dagu bestimmt und dafür geeignet ift, einer "Bedürftigkeit" folder Art abzuhelfen, dient mildtätigen Zweden i. S. des § 9 Abs. 1 Nr. 7 KörpStG. Nun sollen allerdings aus den Mitteln bes beschwerdeführenden Fonds nach § 1 des Statuts nur "unbemittelte" jüdische Zöglinge, also offenbar solche, die sich in schlechter wirtschaftlicher Lage befinden, unterstützt werden. Diese Unterstützung ift aber nach ihrer vorgeschriebenen Art und Weise nicht unmittelbar darauf gerichtet, der wirtschaftlichen Not der Unterstützten abzuhelfen. Nach der Satzung soll vielmehr in erster Linie das Unterrichtshonorar für ben Besuch höherer Schulanstalten durch unbemittelte jüdische Zöglinge beftritten werden, diesen also der Besuch solcher Schulanstalten überhaupt ermöglicht werden. Unmittelbar abgeholfen werden

joll damit dem Mangel höherer Schulbildung bei den unterstützten Personen. Ein derartiger Mangel kann aber als "Besdürftigkeit" i. S. des § 10 Abs. 1 DurchfBD. 3. KörpStG. 1925 nicht anerkannt werden. Er ist insbes. auch nicht etwa eine der Silse bedürftige geistige Beschaffenheit i. S. des Abs. 2 a. a. D. Damit entfällt aber die Möglichkeit, in dem bezeichneten satungsmäßigen Zweck einen milbtätigen Zweck i. S. der Besteiungsvorschrift zu erblicken. Da somit ein Teil der satungsmäßigen Betätigung des beschwerdesührenden Fonds keinem der in § 9 Abs. 1 Nr. 7 KörpStG. 1925 genannten Zwecke dient, muß die hier vorgesehene Steuerbestreiung, die an die aus schließ lich e Versolgung steuerbegünstigter Zwecke geknüpft ist, dem Fonds versagt werden.

(RFH., 1. Sen., Urt. v. 7. April 1936, I A 227/35.)

Unmertung: "Gemeinnütigkeit" fett ben Willen boraus, die Allgemeinheit des gemeinen Rubens wegen zu fördern; dies entspricht der germanischen Einstellung, die vor allem dem Großen und Ganzen als solchem dienen möchte. "Mildtätigkeit" hingegen beruht mehr oder weniger auf dem Buniche, Mitmenschen um ihrer Bedürftigkeit willen zu helfen; dieses entspringt den personlichen Empfindungen des Mildtätigen in seinem eigenen Streben nach praktischen Werken ber Nächsten= liebe, d.h. einer mehr subjektiven Einstellung. Nach der ursprünglichen Volksanschauung unterscheiden fich daber gemeinnütiges Streben und Milbtätigkeit im wesentlichen in der weltanschaulichen Einstellung des Sandelnden: der Gemein= nütige hat mehr allgemein-foziale, der Mildtätige mehr persönlich-sittliche Beweggründe, wenn er ein nütliches oder gutes Werk vollbringt, allerdings werden in den meisten Fällen mild= tätige Berke gleichzeitig gemeinnütig sein, so daß jich die meisten steuerrechtlichen Entsch. mehr mit der Gemeinnütigkeit befassen. Da aber die eigentliche Mildtätigkeit vor allem aus ber persönlichen Ginstellung des Einzelmenschen heraus geübt wird, so sind Fälle von Mildtätigkeit denkbar, die nach natio= nalsozialistischer Weltanschauung nicht unbedingt gemeinnützig zu sein brauchen. Die Entsch. hierzu ift im Einzelfalle recht schwierig, jedoch trägt die neue Begriffsbestimmung des § 18 Abs. 1 Stunps. dem insofern Rechnung, als hier der Begriff "milbtätig" gegenüber dem des § 10 DurchfBD. 3. RorpStG. (1925) durch die Worte "ausschlieflich und unmittelbar" eingeschränkt wird. Mit dem Worte "ausschließlich" wird im wesentlichen der ständigen Afpr. des 1. Sen. des AFH. Rechnung getragen, mit dem Worte "unmittelbar" hingegen dem gesun= den Bestreben, diejenigen Falle von Mildtätigkeit, die nicht gleichzeitig gemeinnütig find, fritisch und streng zu beurteilen.

Der Entsch. ist insofern zuzustimmen, als nach national= sozialistischer Auffassung die Förderung von Nichtariern nicht gemeinnütig i. S. einer Steuervergunftigung bes Dritten Reiches sein kann. Die Versagung der "Milbtätigkeit" hatte jedoch in zwedmäßiger Beise eine andere Begr. finden sollen. Das Wort "unmittelbar" in § 18 Abs. 1 StUnp. foll doch in erster Linie betonen, daß es sich hier um Unterstützungen handelt, die an die bedürftige Person unmittelbar herangetragen werden. Ferner foll das Wort "unmittelbar", ähnlich wie das Wort "ausschlieflich" vorbeugen, daß ungeeignete Grenzfälle oder Umgehungen nicht unter das Vorrecht der "Mildtätigkeit" fallen. Hingegen scheint es bedenklich zu leug= nen, daß keine wirtschaftliche Lage der Hilfsbedürftigkeit bor= liege, wenn eine unbemittelte Person sich nicht diejenige Erziehung und Schulbilbung leiften fann, die ihr angenteffen ift. Soll denn etwa die Befriedigung rein materieller Bedürfniffe wie "Speif' und Trank" den nach gesunder Bolksanschauung und nationalsozialistischer Weltanschauung unbedingt gleichwertigen geistigen Bedürfnissen, soweit sie angemessen und gerecht= fertigt sind, vorgehen? So entspricht es doch gerade den alt= hergebrachten Begriffen von Milbtätigkeit, so wie sie sich vor allem bei den "milben Stiftungen" der Kulturzentren Deutschlands entwidelt haben, armen aber begabten Schülern diejenige Erziehung und Ausbildung zuteil werden zu lassen, die ihnen nach ihren Fähigkeiten zukommt. Es erscheint daher nicht unbedenklich, den Begriff der Mildtätigkeit soweit einschränken zu

wollen, wie die Entsch. es getan hat, zweifellos in dem Bestreben, eine im Endergebnis richtige Entsch, herbeizuführen.

Dies richtige Endergebnis sollte aber auf andere Beise erreicht werden: § 18 Abf. 1 Stanp. macht einen Unterschied zwischen "im Inland befindlichen Bersonen" und "bedürftigen deutschen Volksgenossen im Auslande", weil der Gesetzeber damit vor allem betonen will, daß die Mildtätigkeit (ebenso wie die Gemeinnütigkeit) auch dann steuerlich bevorrechtigt ist, wenn fie fich über die staatlichen Brenzen des Deutschen Reiches auf das Auslandsdeutschtum ausdehnt. Wenn § 18 Abf. 1 Stanpo. bei unterftütten Bersonen, die sich im Inlande befinden, nicht ausdrücklich die Raffezugehörigkeit zum deutschen Volke verlangt, so ist hieraus nun nicht etwa gegenteiligerweise zu ichließen, daß deshalb die Raffezugehörigkeit der im Inland unterstütten Verson für die steuerliche Bevorrechtigung gleich gultig fein foll; eine folde Auslegung ware in folden zufunf tigen Fällen, wo das Endergebnis davon abhängt, mit § 1 Stanpl. nicht recht vereinbar; allerdings mag bei der Entich. die Erwägung, daß die nationalsozialistische Volkswohlfahrt in ihrem Winterhilfswerke ebenfalls jüdische wie auch nicht-reichsdeutsche Berjonen zu unterftüten pflegt, vorhandene Bedenken in dieser Richtung beseitigt haben. M. E. bildet jedoch die Praxis der nationalsozialistischen Bolkswohlfahrt insofern keine geeignete Grundlage zur Auslegung des Stunpl. Grundfatlich zwedmäßiger wäre es, einfach auszusprechen, daß im Dritten Reich ein an sich wohl mildtätiger Zweck, der aber bem Raffestandpunkt nicht gerecht wird, keine steuerliche Bevorzugung genießen kann.

Dies ändert allerdings nichts an dem richtigen Endergebenis der bork. Entich.

RN. Dr. Albr. D. Diedhoff, hamburg.

- 1. Ausschüttungen auf Genußscheine, mit benen bas Recht auf Beteiligung am Gewinn und Liquibationserlöß einer Rapitalgesellschaft verbunden ist, unterliegen der Mindeltbesteuerung nach § 17 Abs. 1 Ziff. 1 Körpset G. 1934.
- 2. Werben Ausschüttungen auf Genußscheine i. S. des § 7 Sat 2 KörpStG. 1934 in das Mindesteinkommen eingerechnet, bann ist bei Berechnung des von der Mindestbesteuerung nach § 17 Abs. 1 Ziff. 1 besreiten Teiles del Ausschüttungen auch das Genußscheinkapital zu berücksichtigen.

(MFH., 1. Sen., Urt. v. 28. April 1936, IA 19/36.)

×84. § 9 Rörp Stw. 1934. Betrage, die eine unbeschränkt steuerpflichtige Rapitalgesells schaft aus ihrem Gewinn auf Grund sogenannter, Besserungsscheine" an ihre Muttergesellschaft abführt, genießen bei letterer nicht das Schachtelprivileg nach § 9 Abs. 1 Rörpschw. 1934.

Nach § 9 Abs. 1 KörpStG. 1934 bleiben bei einer und beschränkt steuerpslichtigen Kapitalgesellschaft unter den bort naher festgelegten Boraussegungen die auf ihre Beteiligung an dem Grund- oder Stammtapital einer anderen unbeichräntt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft entfallenden Gewinnanteile jeder Art außer Ansatz. Gewinnanteile i. G. dieser Borforijt tonnen nur folche Beträge fein, die eine Rapitalgefellichaft ihren Aftionaren — Gefellschaftern — lediglich wegen ihrer Gesellschafter — überlaß! Eigenschaft als Attieninhaber Der Begriff "Gewinnanteile" fest also voraus, daß die Borteile, die den Aftionären zugewendet werden, ihre rechtliche und tatfächliche Grundlage in dem Gesellichaftsverhaltnis haben. Bahlungen an die Gesellschafter oder Aftieninhaber, bie auf andere Rechtsgründe, insbes. auf Gläubigerrechte ber Attionare oder Gesellichafter zurudgehen, find baher feine

Gewinnanteile, auch wenn Voraussetzung der Zahlungsverspsichtung das Vorhandensein eines Gewinns bei der zahlenden Kapitalgesellschaft ist und die Zahlung tatsächlich aus dem Gewinn ersolgt. Nur solche Zahlungen an die Attienbesitzer sind unter das Schachtelprivileg fallende Gewinnanteile, die in dem Gesellschaftsverhältnis ihre rechtliche Grundlage haben. Das ergibt sich auch aus dem Wortlaut der Vorschrift des § 9 Ubs. 1, wonach nur die auf die Beteiligung entsallenden Geswinnanteile außer Ansah zu bleiben haben.

Unbestritten haben die hier in Betracht kommenden Beträge ihre Rechtsgrundlage nicht in dem Gesellschaftsverhält= nis. Sie gehen vielmehr zurück auf den Forderungsnachlaß der Beschw. und die von ihren Tochtergesellschaften aus gestellten Besserungsscheine. Was die Beschw. erhalten hat, ist ihr nicht auf Grund ihrer Beteiligung, sondern als Gläubigerin zugefloffen. Die Beträge können daher ichon nach den oben niedergelegten Grundfagen feine Bewinnanteile fein, die auf die Beteiligung entfallen sind. Die Beschwff. kann sich auch nicht mit Erfolg auf die Rspr. des RFH, insbes. auf das Urt. VI A 558/31 (KStBl. 1933, 734), beziehen. Diese Entsch. hat zum Gegenstand die steuerliche Behandlung von im Rahmen einer Sanierung erlassenen Forderungen und der bon dem Schuldner ausgestellten Besserungsscheine bei dem Schuldner. Wenn das Urt. ausführt, daß die auf Grund der Besserungsscheine nur aus zukünftigem Gewinn zu zahlenden Schulden nicht mehr zu passivieren, anderseits die späteren, aus dem Gewinn entnommenen Zahlungen an die Besserungs= scheininhaber keine gewinnmindernden Betriebsausgaben mehr sind, so rechtfertigt bas nicht den Schluß, daß die ursprüng= liche Schuld durch eine ihrem Wesen nach anders geartete Ge= winnbeteiligungslaft erfett worden sei. Die Zahlungen auf Grund der Besserungsscheine bleiben schuldrechtliche Ber-Pflichtungen, fie find keine Gewinnanteile i. S. des § 9 Abf. 1 KörpStG. 1934.

Die BeschwF. macht noch geltend, daß die Besserungs-Scheine für fie gar teine Bedeutung hatten, da das Grund= tapital der einen Tochtergesellschaft ganz in ihrem Besitz seie könne daher auf Grund ihrer Beteiligung ohne weiteres über jeglichen überschuß versügen. Das mag zutressen, rechtfertigt aber keine andere rechtliche Beurteilung. Der RFH. hat wiederholt den Grundsat betont, daß bei der Besteuerung von Kapitalgesellschaften in der Regel von der Rechtsform auszugehen ist, die von den Beteiligten gewählt worden ist. Diese haben es grundsäglich in der Hand, wie sie die Rechts-berhältnisse der Gesellschaft und ihre Rechtsbeziehungen untereinander gestalten wollen (vgl. 3. B. I A 272/31: AFH. 34, 194 [197]; KStBl. 1933, 1220; StW. 1934 Ar. 65). Dieser Grundsat kann nicht nur gelten zugunsten der Pflichtigen, er muß auch Anwendung finden, wenn die von den Beteiligten getroffenen Regelungen etwa ungünstige steuerliche Auswirtungen haben sollten. Die Beschwf. hat auf ihre Forderungen nicht bedingungssos verzichtet, sondern auf deren Befriedi= gung bestanden, wenn diese auch nur aus dem Gewinn der Schuldner erfolgen follte. Die Beschwif. hat fich trot ihrer 100% igen Beteiligung, die ihr allein schon den überschuß gelichert hätte, Besserungsscheine ausstellen lassen. Es ist mög= lich, daß sie hiermit besondere Zwecke versolgte, z. B. daß sie sie sich der Merschiffe auch für den Fall einer Aufgabe ihrer Beteiligung sichern wollte. Im Falle der anderen Tochtersgesellschaft besitzt zudem die Beschw. nicht einmal die Hälfte der Anteile. Den überschuß konnte sie sich hier nur auf Brund ber Befferungsicheine, nicht auf Grund ihrer Beteili= gung sichern.

(MFH., 1. Sen., Urt. v. 25. Febr. 1936, IA 27/36.)

85. § 10 Rörp Sty. 1925. Geldmittel, die eine Gmbh. zu dem Zweck aufwendet, um sich die Unteilsmehrheit an ihrem Unternehmen du berschaffen, sind keine Betriebsausgaben.

(AFH., 1. Sen., Urt. v. 7. April 1936, IA 25/36.)

86. §§ 13, 10 Körp St. 1925; § 6 Sat 2 Körp = St. 1934. Betriebsverluste, die eine Gesell=schaft auß der Bewirtschaftung eines von einem Gesellschafter gepachteten Gutes ereleidet, stellen verdeckte Gewinnausschüttungen dar, wenn die Gesellschaft an der Bewirtschaftung des Gutes selbst tein besonderes Interesse hat und sie von vornherein damit rechnen muß, daß die Bewirtschaftung ihr Berluste bringen werde.

(MFH., 1. Sen., Urt. b. 7. April 1936, I A 61/36.)

87. § 13 Körpsty. 1925; §§ 13, 19 Eintsty. 1925 (§ 6 Sat 1 Körpsty. 1934; § 5 Abi. 1, § 6 Biff. 2 Eintsty. 1934). Ein Bechsel in der Art der Bilanzierung von zweiselhaften und une eindringlichen Forderungen kann steuerlich nur dann als zulässig angesehen werden, wenn sich in dem in Betracht kommenden Birtschaftsjahr die für die Bewertung maßgebelichen Berhältnisse wesentlich geändert haben. Der Umstand, daß sich daß Bild der Haben. Der Umstand, daß sich daß Bild der Haben. Berichtigung einzelner Bilanzansätze verschoben hat, vermag einen Bechsel der bezeichsneten Art nicht zu rechtsertigen.

(RFH., 1. Sen., Urt. v. 7. April 1936, IA 291/34.)

88. § 13 Körp Sto. 1925; §§ 13, 19, 20 Abf. 1 Eink Sto. 1925 (§ 6 Sakl Rörp Sto. 1934; §§ 5 Abf. 1, 6 Ziff. 1 Eink Sto. 1934). Ein Gebäudeerneue rungsfonds, der von einer buch führenden Gefellschaft als "Spezialreserve für künftige Abschreibungen" geschaffen worden ist, stellt keinen Wertberichtigungsposten, sondern eine echte Rücklage dar. Nicht die Bildung oder Erhöhung dieser Kücklage, sondern erst ihre Verwendung zu tatsächlichen (sachlich gerechtsertigten) Abschreibungen darf daher den steuerpflichtigen Gewinn mindern.

(RFH., 1. Sen., Urt. v. 4. Febr. 1936, IA 195/34.)

×89. § 19 Abs. 2 Ziff. 2 KörpStG. 1934; § 31 Abs. 2 der 1. KörpStDurchfBD. Unter den nach § 19 Abs. 2 Ziff. 2 KörpStG. 1934 im Steuerstarif begünstigten reinen Hypothekenbanken find nur Hypothekenbanken i. S. des Hyps BankG. v. 13. Juli 1899 (RGB1. 375) zu verstehen. Ein rechtsfähiger Berein des bürgerlichen Rechtskann als Hypothekenbank auch dann nicht angesehen werden, wenn er seine Tätigskeit ausschließlich auf die für Hypothekens banken nach § 5 HypBankG. Zulässigen Gesichäfte beschränkt.

(NFH., 1. Sen., Urt. v. 21. April 1936, IA 104/36.)

× 90. § 25 KörpStG. 1934 Die Anwendung des § 25 KörpStG. 1934 sett nicht voraus, daß für den Zeitraum vom Schluß des Steuersabschnitts 1932/33 bis zum Beginn des Kalensberjahres 1934 Borauszahlungen entrichtet worden sind. Es genügt hierfür, daß für den Steuerabschnitt 1932/33 eine Beranlagung stattgefunden hat, auch wenn hierbei ein Freistellungsbescheid ergangen ist.

Rach den §§ 12, 13 KörpStG. 1925, § 25 EinkStG. 1925 war die Körperschaftsteuer für den Steuerabschnitt zu erheben, den bei Körperschaftsteuerpslichtigen mit einem dom Kalenderzahr abweichenden Wirtschaftszahr dieses Wirtschaftsziahr bildete. Demgegenüber hat das KörpStG. 1934 als einsheitlichen Steuererhebungszeitraum für alle Körperschaftsteuerspslichtigen das Kalenderzich hr eingeführt (§§ 5, 20 KörpsCG. 1934; § 25 EinkStG. 1934). Das bringt mit sich, daß

bei Körperschaftsteuerpflichtigen mit einem vom Ralenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr der erste Steuererhebungszeit= raum nach bem neuen KörpStB. sich nicht unmittelbar an den letten Steuererhebungszeitraum nach dem bisberigen Rorp StB. anschließt. Solche Körperschaftsteuerpflichtige waren nach dem KörpStG. 1925 letimals für das Wirtschaftsjahr 1932/33 zu beranlagen, ihre erfte Beranlagung nach dem KörpStB. 1934 hat für das Kalenderjahr 1934 stattzufinden (§ 24 Abs. 1 KörpStG. 1934). Für den Zeitraum vom Schluß des Wirt-schaftsjahres 1933 bis zum 31. Dez. 1933 wäre daher an sich eine Steuer nicht zu erheben. Dies hatte vor allem die für ben Steuerfistus unerwünschte Folge, daß Vorauszahlungen, die nach dem bisherigen KörpStB. für den letigenannten Beit= raum zu entrichten waren, in der Regel erstattet werden ning= ten. Um dies zu vermeiden, ist in § 25 KörpStG. 1934 eine überleitungsvorschrift getroffen, wonach sich in Fällen der beszeichneten Art die Körperschaftstenerschuld für das Kalenders jahr 1934 für jeden Monat des Zeitraums zwischen dem Schluß des Wirtschaftsjahres 1932/33 und dem Beginn des Ralender= jahres 1934 um ein Zwölftel erhöht (vgl. Begr. z. KörpStG. 1934 [§ 25]: RStBl. 1935, 86; Begr. z. EinkStG. 1934 [§ 53]: RStBl. 1935, 60). Als Voraussetzung für diese Steuererhöhung ist im Gesetz nicht verlangt, daß für den Zeitraum, bessen Steuer durch die Erhöhung abgeglichen werden soll, Borauszahlungen tatfächlich entrichtet worden find. Die Anwendung der Gesetzesvorschrift ist vielmehr lediglich daran geknüpft, daß die Körperschaftsteuer des StBfl. "für einen vom Kalenderjahr 1933 abweichenden Steuerabschnitt festgesett worden ift". Damit sollte offenbar verhindert werden, daß auch Körperschaftsteuerpflichtige, die erst nach Ablauf der Geltungsdauer des KörpStG. 1925 in die Steuerpflicht neu eingetreten sind, in ungerechtfertigter Beise von der Aberleitungsvorschrift betroffen werden. Der § 25 RörpStB. 1934 ift hiernach auf alle Körperschaftsteuerpflichtigen anzuwenden, bei denen eine Körperschaftsteuerveranlagung für einen vom Kalenderjahr 1933 abweichenden Steuerabschnitt 1932/33 stattgefunden hat. Darauf, daß auf Grund dieser Beranlagung eine Steuer tatfächlich zu entrichten war, kommt es nicht an. Der Auffassung des FinGer., daß auch ein Freiftellungsbescheid für ben Steuersabschnitt 1932/33 eine Steuerfestjetzung i. S. des § 25 Körps StB. 1934 enthält, muß daher beigepflichtet werden. Durch einen solchen Bescheid wird eben die Körperschaftsteuer auf 0 AM "festgesett", wie ja auch in dem der Beschwf. zugestellten Bescheid unter Biff. VII ausgesprochen ist: "Die nach § 21 RörpStG. fe ft zu fe ten de Stenerschuld beträgt 0 RM. (MFS., 1. Sen., Urt. v. 4. Febr. 1936, I A 20/36.)

×91. § 25 Abs. 1 Körpstw. 1934; § 1 Wes. über Steuererleichterungen v. 15. Juli 1933 u. vom 20. April 1934. In Fällen des § 25 Abs. 1 Körpstw. 1934 ift als Körperschaftkenerschuld, die nach § 1 des Wes. über Steuererleichterungen zu ermäßigen ist, die um die Zuschläge ershöhte anzusehen.

(KFH., 1. Sen., Urt. v. 28. April 1936, I A 80/36.)

×92. § 10 ber 1. DurchfBD. 3. RörpStG. 1934. Die Borschriften des § 10 der 1. DurchfBD. 3. RörpStG. 1934 gelten nicht nur für Körperschaften und Personenvereinigungen, sons dern auch für Bermögensmassen. In sinngesmäßer Anwendung des Abs. 1 Ziff. 3 Buchft. ba. a. D. muß als Borausseyung für die Ansertennung der Ausschließlichteit der Bersfolgung der in § 4 Abs. 1 Ziff. 6 KörpStG. 1934 begünftigten Zwede verlangt werden, daß saungsmäßig vorgeschrieben und tatsächlich sichergestellt ist, daß bei Ausschnig der Berwögensmasse ober bei Begsall der bischerigen Zwede das gesamte in diesem Zeitspunkt vorhandene Bermögen für kirchliche, gemeinnützige ober mildtätige Zwede verswendet wirb.

(RFS., 1. Sen., Urt. v. 12. Mai 1936, I A 78/36.)

93. § 18 ber 1. Durch f & D. 3. Körp & t & 1934; § 35 ber 1. Durch f & D. 3. Einf & t & 1934. Ein im Birt = f chaft s iahr 1932 (1931/32) ent ft an bener Ler Luft f ann bei ber Leranlagung f ür bas Ralenber = jahr 1934 bis zu ber im § 35 Ubf. 2 ber 1. Durch f = & D. 3. Einf & t & 1934 bestimmten Grenze auch in soweit abgeseht werden, als er bei ber Leranlagung f ür ben Steuerabschnitt 1933 (1932/33) hätte abgezogen werden fönnen, tat sächlich aber nicht abgezogen worden ist.

Bei der Berankagung für den Steuerabschnitt 1931/32 ist für diesen Steuerabschnitt ein steuerlich anzuerkennender Berluft von 9612 RM festgestellt worden. Für den Steuerabschnitt 1932/33 ist die Gesellschaft nach einem steuerpflichtis gen Einkommen von 4260 RM veranlagt worden. Der Abzug bes aus dem Wirtschaftsjahr 1931/32 stammenden Berlustes ist hierbei weder von der Gesellschaft geltend gemacht noch vom FinA. bei der Veranlagung berücksichtigt worden. Bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1934 ift das Fin A. von dem angemeldeten Einkommen von 24'747 KM aus-gegangen und hat den aus dem Wirtschaftsjahr 1931/32 stammenden Verlust, soweit dieser das für 1932/33 festgestellte Einkommen überstiegen hat, also in Johe von 9610 RM — 4260 RM = 5350 RM zum Abzug zugelassen. Die Gesellschaft hat demgegenüber den Abzug eines Berlustvortrags von 12373 RM, d. i. in Höhe der Hälfte des von ihr im Wirtschaftsjahr 1933/34 erzielten Gewinnes verlangt. Ihr Einspruch und ihre Berufung sind jedoch erfolglos geblieben.

Das FinGer. hat seine Entsch. im wesentlichen wie solgt begründet: Das KörpStG. 1934 kenne den Verlustvortrag nicht. Durch § 18 der 1. Durch SD. 3. KörpStG. 1934 i. Verb. mit § 35 der 1. Durch SD. 3. EinkStG. 1934 sei aber für 1934 die nach dem früheren KörpStG. zulässige Wzugssähigskeit des Verlustvortrags in beschränktem Umsang ausrechtserhalten. Für die Aussegung dieser übergangsvorschriften seien daher die nach dem früheren Recht in Vertracht kommenden Vorschriften, also § 15 Abs. 1 Kr. 4 EinkStG. 1925, § 15 Abs. 2 KörpStG. 1925 verwendbar. Nach der Kspr. des Krb. zu diesen Vorschriften müsse aber die Abbeckung eines Versustes im ersten auf ein Versustjahr folgenden Steuerabschnitt, soweit dies möglich sei, vorgenommen werden (KFS. 27, 107).

Die RBeschw. ist begründet.

In der Entsch. des RFH. 27, 107 (117) ist ausgesprochen, daß die nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 EinkSte. 1925 zulässige Abdeckung eines Verlustvortrags bereits in dem ersten auf ein Verluftjahr folgenden Steuerabschnitt vorgenommen werden muß, soweit dies möglich ist. Der Abzug des vortragsfähigen Berlustes nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 Eint StG. 1925 war nicht an einen Antrag des Steuerpflichtigen geknüpft. Dem Fin 4 ist nach dem Afteninhalt bei der Beranlagung für 1932/33 befannt gewesen, daß bie Gesellichaft im Birtschaftsjahr 1931/32 einen steuerlich anzuerkennenven Verlust erlitten hatte. Denn dieser Berlust war bei der Beranlagung für 1931/32 akten mäßig festgestellt worden, er war auch in der der Steuerertlärung für 1932/33 beigefügten Bilanz ausgewiesen. Das Find hätte baher, gerade in Beachtung bes von ihm angezogenen in der Entsch. des AFH. 27, 117 aufgestellten Grundsages, den Abzug des Verlustes auch ohne ausdrückliches Verlangen der Gesellschaft bei der Veranlagung 1932/33 berücksichtigen muffen. Denn es hatte nach § 204 Abf. 1 RAbgo. 1931 von Umts wegen die tatfächlichen und rechtlichen Berhältniffe zu ermitteln, die für die Steuerpflicht und die Bemeffung Der Steuer wesentlich waren. Es fann bahingestellt bleiben, ob bei diesem Tatbestand auch nach den Borschriften des Rörp Sto. 1925 und des GintSto. 1925 der unterlaffene Ber luftabzug nicht noch hätte nachgeholt werden können. In bet auch für das Gebiet der Körperschaftstener geltenden Vorschrift des § 35 der 1. Durchst D. 3. Eink Sto. 1934, in der die Ab zugsfähigkeit des Berluftvortrags in beschränktem Umfang auch noch bei der Beranlagung für 1934 zugelaffen ift, nicht, wie in anderen ähnlichen übergangsvorschriften (vgl. §§ 8, 17, 29, 36 der 1. DurchfBD. 3. KörpStG. 1934) einfach

die Weitergeltung bestimmter Borichriften bes bisherigen Rechts für eine gewisse übergangszeit angeordnet. Die Abdugsvorschrift des § 35 a. a. D. ist vielmehr völlig neu gefaßt. Dies hindert zwar nicht, soweit in ihr die gleichen Begrifse verwendet sind, wie in den entsprechenden Borfchriften des bisherigen Rechts, die zu letteren vom AFH. aufgestellten Grundsätze auch bei der Auslegung der neuen Vorschrift anzuwenden. Soweit in dieser Vorschrift aber, abweichend vom bisherigen Recht, die Voranssehungen für den Abzug neu aufgestellt sind, bedürfen sie einer selbständigen, von der Ripr. des KKH. zum bisherigen Recht nicht abhängigen Auslegung. In § 35 der 1. DurchfBD. 3. EinkStG. 1934 ift nun ausdrücklich vorgeschrieben, daß bei der Ermittlung des Ginkommens für 1934 die in den beiden vorangegangenen Wirtschafts= jahren entstandenen Verluste abgesetzt werden dürsen, soweit sie nicht bei ber Beranlagung für die Steuer = abschnitte 1932 ober 1933 (1931/32 ober 1932/33) ausgeglichen ober abgezogen worden find. Die Boraussehungen für die Zuläffigkeit des Abzugs find hiernach lediglich auf das tatfächliche Unterbleiben des Ausgleichs oder des Abzugs des Verlustes bei der Veranlagung für die beiden genannten Steuerabschnitte abgestellt. Es ist tein Unterichied gemacht je nach dem Grund, aus dem der Ausgleich ober Abzug in den früheren Steuerabschnitten unterblieben ift. Hiernach muß angenommen werden, daß ein Berlustvortrag nach § 35 a. a. D. auch dann abzugsfähig ist, wenn und soweit er bei der Veranlagung für einen der beiden vorangegangenen Steuerabschnitte hätte ausgeglichen oder abgezogen werden tonnen, aber tatsächlich nicht ausgeglichen oder abgezogen

(RFH., 1. Sen., Urt. v. 25. Febr. 1936, I A 41/36.)

Grunderwerbsteuergeset

94. § 3 Abt. I, § 19a Grerwsty. Werben alle Anteile einer Personenvereinigung i. S. § 3 in ber Hand einer Rapitalgesellschaft vereinigt, so ist, wenn einzelne Anteile in die Rapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten eingebracht werden, nach § 19a Ar. 1 Sahl ein diesen Anteilen entelprechender Teil des Grundstücks nach dem eremäßigten Steuersay von 2% zu versteuern.

Die RBeschw. muß zur Aussebung der Borentscheidungen sühren, da diese auf Nichtanwendung des bestehenden Kechts besuchen, indem sie rechtsirrtümlich der Steuerermäßigungsvorschrift des § 19 a Nr. 1 Say 1 GrErwStG. keinen Kaum geben.

Unstreitig ist im vorl. Falle Steuerpflicht nach § 3 GrErwsts. gegeben, da sämtliche Anteise einer GmbH., zu beren Bermögen Grundstücke gehören, in der Hand eines Teilsbabers, nämlich der BeschwF., vereinigt worden sind. Streitig ist allein, ob und inwieweit im Falle einer solchen an sich nach § 3 steuerpssichtigen Anteissvereinigung Steuerermäßigung nach § 19 a Nr. 1 Sah 1 zu gewähren ist. Festzuhalten ist allerdings an dem allgemein anerkannten Grundsah, daß die Bereinigung aller Anteise in einer Person so zu versteuern ist, als wäre im Zeitpunkt der Bereinigung das Eigentum an den zum Bermögen der Gesellschaft gehörenden Frundskäden auf den nunmehrigen Alleininhaber aller Gesellschaftsanteile übergegangen, daß er also in einem solchen False die Steuer nach dem ganzen Werte des Grundstäds und nicht etwa nur nach einem dem Berhältnis des zuleht erworbenen Unteils zu den übrigen Anteilen entsprechenden Teilwerte zu entrichten hat.

Hiermit ist aber noch nicht die Frage entschieden, ob und inwieweit im Falle der Anteilsvereinigung die Steuerberechening durch die Ermäßigungsvorschrift des § 19 a Nr. 1 Sat 1 beeinflußt werden kann. Das FinGer. will die Answendung dieser Ermäßigungsvorschrift für Fälle des § 3 ganz ausschalten. Allerdings spricht § 19 a Nr. 1 Sat 1 nur dom Einbringen von Grundstücken, nicht aber von Anteilen einer Personenvereinigung i. S. des § 3, zu deren Bermögen

Grundstücke gehören. Das kann jedoch nicht von ausschlaggebender Bedeutung fein. Das Berhaltnis von fteuerlichen Erfattatbeständen zu Steuerbefreiungstatbeständen auf dem Gebiete der Grunderwerbsteuer hat der Senat schon verschie= dentlich, unter anderem in der Entsch. v. 12. Nov. 1929, II A 435/29 (KFH. 26, 107) erörtert. Der Senat hat in diesem Urteil ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der § 3 einen Ersattatbestand des § 4 besteuert. Das ergibt fich daraus, daß nach § 3 die Vereinigung oder die Übertragung der Anteile bem übergang des Eigentums an bem Grundstück gleichgeach= tet werden. Er folgert hieraus, daß wie bei der Besteuerung des Haupttatbestandes daher auch bei der des Ersattatbestandes alle Steuervergunftigungsgrunde berücksichtigt werden muffen, die eine Steuererhebung für den Haupttatbeftand ausschließen oder beschränken. Es wurde auch dem Sinn und Amed des § 3 widersprechen, wenn deffen steuerlicher Ersat= tatbestand eine weitergehende Steuerpflicht begründen murde als der Haupttatbestand der §§ 1, 4 (Entsch. des MFH. 29, 33 = Mrozeks Kartei, Rechtsspr. 51 zu § 3 Abt. I). Wie das her nach der Ripr. des Senats auf Falle bes § 3 die Steuer= vergünstigungsvorschrift des § 8 grundsählich anwendbar ist (NFS. 29, 33), so muß in solchen Fällen auch für die sonstigen Steuervergünstigungsvorschriften, mithin auch für die Ermäßigungsvorschrift des § 19a Rr. 1 Sat 1, Raum

Die Anwendung dieser Bergünstigungsvorschrift in Fäl-Ien des § 3 ift auch nicht, wie das FinGer. annimmt, des= wegen ausgeschlossen, weil im vorl. Falle Gegenstand der Übertragung seitens der A.=Gesellschaft und B.=Gesell= schaft an die Beschwff. nur ein Teil der Embh. Anteile (insgesamt 1100000 RM) und nicht fämtliche Gmbh.= Anteile (von 1800000 RM) gewesen seien. Es darf hierbei nicht verwechselt werden, was grundsählich Gegenstand der Steuerpflicht i. S. des § 3, und was Gegenstand der Steuersermäßigung i. S. des § 19a Kr. 1 Sat 1 ist. Grundsählich steuerpflichtig ist nach § 3 aber auch — wie hier — die Vers einigung der vorher in verfchiedenen Sanden befindlichen Anteile in der hand eines Teilhabers (hier der Beschwif.). Steuerpflichtig und damit dem übergang des Grundftudseigentums gleichgeachtet ift baber hier nicht ber Erwerb der letten Anteile schlechthin, sondern, wie die Entsch. NFH. 29, 33 hervorhebt, die Anteils vereinigung selbst, die allerdings durch den Erwerb der letzten Anteile vollendet wird. Der steuerpflichtige Tatbestand besteht also hier in dem Ergebnis einer Mehrheit von Erwerbsvorgangen.

Dies gibt auch den Schlüssel für die Entscheidung über den Umfang der Anwendbarkeit von Steuervergünstigungsvorschriften in Fällen des § 3. In diesen Fällen bleibt, wie die mehrerwähnte Entsch. NFH. 29, 33 richtig solgert, nur übrig, die Anwendbarkeit einer Steuervergünstigungsvorschrift sir jeden einzelnen Anteilsübergang zu prüfen und demsgemäß Steuervergünstigung insoweit zu gewähren, als bei den einzelnen Anteilsübergängen die Boraussehungen einer Steuervergünstigung gegeben sind. Ein diesen Anteilen entssprechender Grundstüdsbruchteil ist als steuerbegünstigt zu behandeln. Dies gilt nach den obigen Ausführungen in gleicher Weise für eine Steuervergünstigung aus § 8 wie aus § 19 a Nr. 1 Sah 1.

Im übrigen bestimmt diese Vorschrift die Voraussetzungen für die Gewährung einer Steuervergünstigung durchaus selbständig und unabhängig von den früheren Vorschriften des StMild. Nach § 19 a Nr. 1 Sat 1 GrErwStV. ist die Steuervergünstigung jedenfalls nicht, wie in § 9 StMild., von einer Zusammensassung gleichartiger oder wirtschaftlich zusammengehöriger Betriebe mehrerer Unternehmungen abhängig gemacht, sondern nur von einem Einbringen in eine Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten. Ischenfalls ist die Steuerermäßigung nach § 19 a Nr. 1 Sat 1 nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Embh., deren Gesellschaftsanteile vorliegend an die beschwerdessihrende Arts. gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten der letzteren eingebracht werden, noch weiter sortbesteht. § 19 a Nr. 1 Sat 1 seht auch nicht in Widerspruch mit § 1 StUnp.

Die Vorentscheidungen haben nach alledem rechtstrutumlich § 19 a Nr. 1 Sat 1 unberücksichtigt gelassen. Sie sind daher aufzuheben. Bei freier Beurteilung ist die Sache spruchreif.

Die BeschwF. hat nunmehr sämtliche Embh. Anteile im Gesamtbetrage von 1800 000 RM in ihrer Hand vereinigt. Hiervon sind i. S. des § 19 a Nr. 1 Sap 1 als in die beschwerdes sührende AttG. eingebracht anzusehen 400 000 + 700 000 = 1100 000 RM Embh. Anteile, also 11/18 des gesamten Stammkapitals der Embh. Hiervach ist auch ein den 11/18 des gesamten Stammkapitals der Embh. diernach ist auch ein den 11/18 des gesamten Stammkapitals der Embh. entsprechender Erundstücksbruchteil als steuerbegünstigt zu behandeln. Der um 20% gekürzte Einheitswert des Erundstücks beträgt 575 680 RM. Hiervach ergibt sich sie Reichzgrunderwerdssteuer solgende Steuerberechnung: a) 20% von (11/18 von 575 680 =) 351 804,44 RM, nach § 19 a Nr. 1 Sap 1 = 7036,08 RM; d) 3% von (7/18 von 575 680 =) 223 875,55 Reichsmark, nach § 17 = 6716,27 RM; ingesamt 13 752,35 Reichsmark.

Unter Aufhebung der Vorentscheidungen wird daher die Reichsgrunderwerbsteuer anderweit auf 13752,35 KM sestschutz. Von den Kosten des gesamten Rechtsmittelberfahrens hat die Beschwf. 2/5, das Reich 3/5 zu tragen.

(MFH., 2. Sen., Urt. v. 7. Febr. 1936, II A 210/35.)

95. § 8 Mr. 1 Grerwsty. Die mit der Schenkung eines Grundstücks an eine katholische Kirchengemeinde berknüpfte Berpflichtung zur Abhaltung von Messen kann eine die Bereicherung der Gemeinde mindernde Auflage
i. S. des § 8 Mr. 1 Grerwsty. darstellen.

Durch notarischen Vertrag vom 31. Mai 1933 übertrug der Landwirt B. und seine Schwester, die Chefrau des Landwirts B., ber beschwerdeführenden fatholischen Kirchengemeinschaft "schenkungsweise" mehrere Grundstücke, "unter der Auflage", daß die Schenkungsnehmerin verpflichtet sei, beginnend mit dem Jahre 1934 für die beiden Schenkgeber und andere teils benannte Einzelpersonen, teils nicht näher bezeichnete Personenmehrheiten, insbes. beiderseitige Verwandte, 11 Sochämter und 2 Lesemessen zu halten. In derselben Urlunde wurden zugleich die Auflassungserklärungen abgegeben und der Wert der Schenkung auf 2800 RM angegeben. Nachdem die erzbischöfliche Behörde die vorbehaltene Genehmigung zu dem Vertrag am 16. Aug. 1933 erteilt hatte, veranlagte die Steuerstelle durch Steuerbescheid vom 13. Mai 1935 die Beschw. auf Grund des § 5 Abf. 1 GrErwStG. zu einer Hauptsteuer nebst Zuschlag im Betrage von 104,44 RM. Dem Steueransatz ist der auf 2088,20 AM festgesetzte gekürzte Einheitswert zugrunde gelegt. Vorher war der Steuerstelle auf Anfrage die Auskunft erteilt worden, daß nach einem Erlaß des erzbischöflichen Generalvikariats von R. v. 11. Nov. 1934 das Stiftungskapital für eine Lesemesse mindestens 100 RM und für ein Hochamt mindestens 250 RM betrage. Hiernach nahm die Steuerstelle an, dag der Wert der Auflage $11 \times 250 + 2 \times 100 = 2920$ AN betrage und somit den gefürzten Einheitswert übersteige.

Die Beschwf. vertritt die Auffassung, daß das von den Schenkgebern ihr auferlegte Abhalten von Hochämtern und Lesemessen nicht als eine die Grunderwerbsteuersreiheit der Schenkung einschränkende Auflage i. S. des § 8 Nr. 1 GrErwStG.
angesehen werden könne. Ihr Einspruch und ihre Ber. sind jedoch als unbegründet zurückgewiesen. Die vom FinGer. wegen
grundsählicher Bedeutung der Sache zugelassene ABeschw. muß
zur Aushebung der angesochtenen Entsch. führen, obgleich den
rechtlichen Aussührungen der ABeschwBegr. nicht beigetreten
werden kann.

Entgegen der Auffassung der Beschwf. ist zunächft festzusstellen, daß die ihr zugewendeten Grundstücke keineswegs den Gegenstand einer unter § 1 Abs. 1 Ar. 3 und § 4 ErbschStG. 1925 fallenden Zweckzumendung bilden. Das wäre nur der Fall, wenn bei der Zuwendung der Grundstücke der Beschwf. als Mittelsperson die Verpflichtung auferlegt worden wäre, eben diese Grundstücke selbst einem bestimmten Zweck

zuzuführen, und zwar einem solchen Zwecke, durch den nicht eine oder mehrere bestimmte Personen, sondern ein unbestimmter Personenkreis begünstigt werden sollte (RFS. 1, 11 u. 57; 7, 324; 10, 240). Davon fann im vorl. Falle keine Reve sein. Die Beschwf. war durch den Vertrag vom 31. März 1933 nach seinem klaren Inhalt in keiner Weise gehindert, über die ihr zugewendeten Grundstücke, ihre Erträgnisse und über den Erlös aus einem etwaigen Verkauf der Grundstücke nach freiem Belieben zu verfügen. Andererseits blieb ihre Verpflichtung, die im Vertrag bezeichneten Hochämter und Messen abhalten zu lassen und die etwa dazu erforderlichen Auswendungen aus ihrem Vermögen zu bestreiten, in vollem Umfange auch bann bestehen, wenn die Erträgnisse oder der Erlos der zugewendeten Grundstücke zur Dedung solcher Aufwendungen nicht mehr aus reichten. Um eine in Grundstücken fundierte Meffestiftung han delt es sich also nicht. Ob die Beschwif. die erforderlichen Auf wendungen bisher tatsächlich aus den Erträgnissen der Grund stücke bestritten hat, ift in dieser Beziehung ohne Belang.

Siernach würde die Vorschr. des § 1 Abs. 1 Nr. 3 ErbschStG. im vorl. Falle die Freiheit der Grundstücksübertragung von der Grunderwerbsteuer nach § 8 Nr. 1 GrErwStG. selbst dann nicht zur Folge haben, wenn die Zuwendung der Grundstücke an die beschwerdeführende Kirchengemeinde nicht nach § 18 Ziff. 18 ErbschStG. von der Erbschafts- und Schenkungssteuer frei wäre. Auf der anderen Seite schließt diese tatsächlich bestehende Freiheit von der Schenkungssteuer die Anwendung des § 8 Nr. 1 zugunsten der BeschwF. nicht ohne weiteres aus (vgl. KFG. II A 50/34 v. 6. Juli 1934: JW. 1934, 2807 s. m. Anm. = Mrozeks Steuerkartei, Rechtsspr. 1, 38 zu § 8 Nr. 1)-

Die Entsch. hängt vielmehr davon ab, ob die der Beschwofobliegende Verpflichtung, die im Vertrage bestimmten Messen abzuhalten, eine Auflage i. S. des § 8 Nr. 1 Sat 2 GrErw StB. darstellt, und ob durch diese Auflage die in dem Werte der zugewendeten Grundstücke bestehende Bereicherung der Beschwf. gemindert wird. Das entspricht den vom AFH. in sei nem Urt. v. 13. Febr. 1923 (RFH. 11, 286) aufgestellten und seitdem in ständiger Ripr. vertretenen Grundjäten, nach denen es auch keinem Zweifel unterliegen kann, daß es sich im bort. Falle bei der oben bezeichneten Verpflichtung der Beschwir. um eine ihre Schenkungsbereicherung mindernde Auflage i. S. des § 8 Nr. 1 Sat 2 GrErwStG. handelt. An diesem steuerrecht lichen Ergebnisse können auch die in der ABeschwBegr. bargelegten Grundsätze des kirchlichen Rechts über die Bedeutung der Meffestiftungen und Meffestipendien nichts ändern. Das vom FinGer. angeführte Urt. des RFH. VI A 1081/35 pom 15. Mai 1935 (RStBl. 1241) hat allerdings für den vorl. Stenerstreit keine Bedeutung. Rechtsirrig ist jedoch die Anjicht der Beschw. unter Auflage i. S. bes ErbichSt. und des GrErwStG. könne nur eine folche materiellrechtliche Ber pflichtung verstanden werden, die einen Verkehrswert habe. Das Gegenteil ergibt sich schon aus § 23 Abs. 8 ErbschStG. 1925 1934. Chenfo ungutreffend ift es, wenn die Beichmif. geltend macht, eine Grunderwerbsteuer tonne überhaupt nicht erhoben werden, wenn ein Grundstücksumsat im wirtschaftlichen Sinne nicht vorliege und eine Gewinnabsicht nicht zu vermuten sei. In der Beurteilung der Frage, ob es sich im vorl. Falle um eine Auflage handelt, ist hiernach dem FinGer. beizutreten.

Rechtlich zu beauftanden ift es aber, wenn das FinGer. ohne weiteres annimmt, daß die Auflage nach der von ber Steuerstelle eingeholten Auskunft auf 2920 RM zu bewerten fei, daß ferner durch diefen den Wert der geschenkten Grund ftude übersteigenden Betrag die auf der Schenfung beruhende Bereicherung ber Beschwf. vollständig wieder aufgehoben sei, und daß infolgedessen der ganze Grundstückswert dem Anfat der Grunderwerbsteuer zugrunde gelegt werden muffe. Das Gin Ber. geht hierbei offenbar bavon aus, daß die Schenkgeber, um das Abhalten der im Bertrag bezeichneten Hochamter und Meffen zu erreichen, der Beschwff. einen Geldbetrag in Bobe bon 2920 AM hätten zuwenden muffen, wenn fie der Beschwifftatt der Grundftude eine Gelbzuwendung gemacht hatten. Diefe Unnahme wird allerdings richtig sein, da im Sinblid auf ben Wert der geschenkten Grundstüde die Auflage dahin zu verstehen fein wird, daß die in der Urfunde bezeichneten Deffen und

65. Jahrg. 1936 Seft 321

Bochämter in bestimmter Intention während eines längeren Beitraums wiederfehrend abgehalten werden sollen. Für die Frage, inwielveit die Bereicherung der Beschwf. durch die Auflage gemindert ist, kommt es jedoch überhaupt nicht auf die sonst erforderlich gewesenen Geldleiftungen der Schent geber, sondern lediglich darauf an, welche besonderen Aufwendungen die Beschw &. zur Erfüllung der Auflage zu machen hat. Zu diesen Auswendungen gehören namentlich auch etwaige besondere Gebührnisse, die von ihr den an dem Lesen der Messen und Sochamter beteiligten Geiftlichen für diese Leiltungen zu gewähren find. Andererseits wurde die Bereicherung der Beschwif. durch die Auflage in soweit nicht gemindert lein, als ihr durch deren Vollziehung andere Ausgaben erspart werden, die ihr durch die Erfüllung ihrer allgemeinen kirch= lichen Zwecke erwachsen.

(MFS., 2. Sen., Urt. v. 13. März 1936, II A 20/36.)

96. § 14 Grerwet . Der in § 14 Grerwet . bezeichnete Gesamtbetrag umfaßt auch die bei der Verteilung des Bersteigerungserlöses ausgefallenen Teile der vorgehenden Realredite. †).

Die beschwerdeführende Sparkasse hat im Zwangsversteige= rungsverfahren durch Zuschlagsbeschluß v. 20. Nov. 1933 ein Brundstück erworben. Bei Festschung der Grunderwerbsteuer ift ihr die erbetene Steuervergünftigung aus § 14 GrErwSt. in den Vorentscheidungen mit der Begr. versagt worden, daß weder das Meistgebot von 33 000 AM noch der auf 46 924,88 AM du berechnende Gesamtbetrag i. S. des § 14 Abs. 1 GrErwStB. mindestens 80/100 des gefürzten Einheitswerts des Grundstücks 49 088 RM (= 80/100 bon 61 360 RM) betrage. Daß die Beschwif, ihr Meistgebot zur Rettung der bereits am 8. April 1927 für sie eingetragenen Auswhyp. von 23 410 RM (Abt. 3 Rr. 11 des Grundbuchs) abgegeben hat, ist in den Vorentscheidungen nicht in Zweifel gezogen worden.

Der RBeschw. war stattzugeben.

Unbegründet find allerdings die Einwendungen der Beschwf. gegen die Richtigkeit des vom Versteigerungsrichter aufgestellten Teilungsplans. Die Spotheken Abt. III Rr. 9 a 1 N. und 9 a, 9 b, 9 (S. und F. abgetreten an Beschwf.) waren nur insoweit vor der Sypothek der Beschwif. Abt. III Nr. 11 aus dem Versteigerungserlöß zu befriedigen, als diese Hypothet nicht wegen ihres Vorrangs vor den Hypotheken Abt. III Ar. 3 bis 7 a im Gesamtbetrage von 11 500 RM bereits an deren Stelle vor den Sypotheten Abt. III Rr. 9a, 9b, 9 und 9a1 Dedung erhielten. Dementsprechend ist unter Berüdsichtigung des fog, relativen Ranges der Teilungsplan bom Berfteigerungsrichter richtig aufgestellt und ausgeführt worden. Auf die Frage, ob ein solcher Teilungsplan des Versteigerungsrichters für die Steuerbehörde bei der Berechnung des nach § 14 GrErwStB. für den Steueranfat maßgebenden "Befamtbetrags" bindend ist, braucht deshalb nicht eingegangen zu werden. Jedenfalls ist im vorl. Falle die Berechnung dieses Gesamtbetrags aus anderen Gründen rechtlich zu beanstanden.

FinGer. vertritt zunächst in Abereinstimmung mit bem FinAl. unter Hinweis auf das Urteil des RFH. II A 560/31 b. 12. April 1932 (NHH. 31, 243 = J.W. 1933, 652 2) sowie auf Dtt: BerkStRosch. 1933, 178 und StW. 1933, 516 die Auffaslung, daß fremde Vorhypotheken (d. h. Hypotheken, die vor der Bu rettenden Hypothet des Erstehers aus dem Berfteigerungs= erlös zu befriedigen wären), soweit sie ausfallen, bei der Be= rechnung des Gesamtbetrags i. S. des § 14 GrErwSt. nicht einbezogen werden dürfen, weil der Ersteher insoweit feine Unfwendungen zum Erwerbe des Grundstücks gemacht Jabe. Ebenso wie ausgefallene frem de Borhppotheken glaubt das FinGer. ferner nach Wortlant und Sinn des § 14 Abs. 1 GrErwsto. auch ausgefallene eigene Borhpotheken des Erstehers, obgleich durch deren Ausfall der Ersteher einen einer Aufwendung gleichzustellenden Schaden erleiden fann, bei ber Berechnung bes Gesamtbetrags bann ausscheiben gu muffen, wenn der Ersteher, wie im vorl. Falle, diese Hypotheten erst innerhalb der in § 14 Abs. 1 Rr. 2 vorgesehenen Jahresfrist erworben hat. Nach diesen beiden Grundsätzen hat das FinGer.

im borl. Falle die Sypothefen Abt. III Rr. 9a, 9b, gleichviel, ob sie bereits auf die Beschwf. übergegangen waren, oder noch dem ursprünglichen Glaubiger N. zustanden, soweit sie nicht durch das Meistgebot gedeckt waren, bei der Berechnung des Befamtbetrags außer Betracht gelaffen.

Die Beschwif. erkennt in ihrer Rechtsbeschwerdebegrundung den ersten Grundsatz ausdrücklich als richtig an, während fie dem zweiten Grundfat widerspricht. Gie stellt dementsprechend in der Rechtsbeschwerdebegründung Berechnungen auf, nach denen die von ihr für den Erwerb des Grundstücks gemachten "Aufwendungen" auf jeden Fall mehr als 80/100 des

gefürzten Ginheitswerts betragen.

Der RFH. hat bisher zu der Frage, ob ausgefallene Vorhppotheken anderer Glaubiger bei Berechnung des Gesamtbetrags auszuscheiden haben, noch nicht befonders Stellung genommen; er kann jedoch in dieser Sinsicht der bom FinGer. bertretenen Auffassung nicht beitreten. Entsprechend der Wortfassung des Gesetzes ist vielmehr, wie der Senat in seinem Urt. v. 12. April 1932 (RFH. 31, 243) ausgeführt hat, als "Gesamtbetrag" berjenige Betrag anzusehen ift, bis zu dem ein Realberechtigter andere Bieter überbieten muß, um zu verhindern, daß das Grundstud unter Ausfall bes bon ihm zu rettenden Realrechts einem anderen Bieter gugeschlagen wird. Dieser "Gesamtbetrag" ist also schon bor dem Beginn der Bersteigerung annähernd feststellbar und jedenfalls nicht von der Sohe des später tatsächlich erzielten Meistgebots abhängig. Der abweichende Standpunkt des FinGer. ift mit der Wortfassung des Gesetzes schlechthin unvereinbar. Das Gesetz hat ausgefallene Realvechte, die bem zu rettenden Realrecht bes Erstehers im Range vorgingen, nicht aus dem "Gesamtbetrage" ausgeschieden; es hat hierbei auch keinen Unterschied gemacht zwischen ausgefallenen Rechten anderer Bersonen und ausgefallenen eigenen Rechten bes Erftehers, und es hat schließlich die Einbeziehung eigener Rechte des Erstehers auch nicht davon abhängig gemacht, daß sie dem Ersteher schon seit mindestens einem Jahr bor der ersten Beschlagnahme des Grundstücks zustanden. Die Wahrung diefer Jahresfrift wird nur vorausgesetzt für dasjenige Realrecht des Erftebers, zu def= fen "Rettung" er auf das Grundstück geboten hat. Wären die diesem Rechte vorgehenden (oder gleichstehenden [vgl. AFH. 31, 243]) Realrechte, soweit fie ausgefallen sind, in den vom Geschgeber gedachten "Gesamtbetrag" sämtlich nicht einzubeziehen, so könnte dieser Gesamtbetrag nie größer sein als das Meist= gebot, und der Gesetzgeber hatte in § 14 Abs. 1 Mr. 3 Gr= ErwSty. die Steuerbergünstigung nur an die Voraussetzung zu knüpfen brauchen, daß das Meiftgebot mindestens 80 % bes Einheitswerts des Grundstucks betrage. Die besondere Erwähnung des Gesamtbetrags in der vorbezeichneten Borschr. ergibt also ebenfalls, daß nach der Ansicht des Gesetzebers der Besamtbetrag bober sein kann als das Meiftgebot, daß also auch ausgefallene Rechte nicht schlechthin außer Betracht gelassen werden dürfen. Dementsprechend hat denn auch im vorl. Falle das FinGer. nicht in Zweifel gezogen, daß aus-gefallene eigene Realrechte des Erstehers jedenfalls grundsählich — bei Wahrung der Jahresfrist — in den Gesamtbetrag einzubeziehen sind. Der Gesamtbetrag wäre in solchem Falle gleichbedeutend mit dem Meistgebot zuzüglich des ausgefallenen Betrags eigener Realrechte bes Erstehers. Der Senat hält es aber angesichts der Fassung des Gesetzes auch nicht für angängig, fremde ausgefallene Realrechte anders zu behandeln mit der Begr., daß unter dem in § 14 bezeichneten Gesamtbetrag die Gesamtheit der "Aufwendungen" zu verstehen sei, die der Erfteber jum Erwerb des erfteigerten Grundftud's gemacht habe, und daß in Sohe der ausgefallenen fremden Realrechte bon fol= chen Aufwendungen feine Rede fein tonne. Denn einerseits bebeutet 3. B. ber Ausfall einer eigenen vorgehenden Sypothet des Erstehers für ihn keine "Aufwendung", wenn und soweit die ihr zugrunde liegende perfonliche Forderung noch anderweit genügend gesichert ift oder wenn er, wie im vorl. Falle, die Spothet aus Anlag der Zwangsversteigerung für ein hinter ihrem Rennbetrag zurückbleibendes Entgelt erworben hat, und andererseits kann auch der Ausfall des vorgehenden fremden Realrechts darauf beruhen, daß der Ersteher den Inhaber

außerhalb der Zwangsversteigerung abgefunden und insofern also eine Aufwendung gemacht hatte, ohne selbst dieses Recht erworben zu haben. Jedenfalls aber würde der Gesetgeber, wenn er unter dem in § 14 GrErwStG. bezeichneten Gesamt= betrag einen bon dem gerichtlichen Meistgebot möglicherweise verschiedenen Gesamtbetrag der "Aufwendungen" des Erstehers für den Erwerb des Grundstücks hätte verstanden wissen wollen, sich anders ausgedrückt haben, und er würde Veranlassung genommen haben, den Begriff dieser "Aufwendungen" näher zu umschreiben. Wie notwendig eine solche nähere Umschreibung gewesen ware, zeigt gerade ber borl. Fall in besonderem Maße; die BeschwF. will in den Gesamtbetrag sogar die Summe einbezogen haben, die sie erst nach der Versteigerung und nach dem Verteilungstermin an einen anderen nach dem Verteilungsplan teilweise ausgefallenen Glaubiger einer bor= hergehenden Hppothek bezahlt hat, um ihn zur Rudnahme seines Widerspruchs gegen den gerichtlichen Teilungsplan zu veranlassen. Hiernach muß der Senat es ablehnen, bem § 14 in der Streitfrage eine bon seiner Wortfassung abweichende Muslegung zu geben, bei der der für den Steueransat maß= gebende Gesamtbetrag aus dem Berfteigerungsverfahren, an das die Beranlagungsbehörde in erster Linie sich zu halten hat, in der Regel gar nicht festgestellt werden konnte.

Bu Unrecht glaubt das FinGer. sich für seinen Standpunkt auf die Begr. des bereits erwähnten Urteils des RFH. vom 12. April 1932 berufen zu können. In diesem Urteil hat der Senat nur entschieden, daß z. B. auch Ansprüche auf öffent= liche Abgaben und Grunddienstbarkeiten oder die an deren Stelle tretenden Ersatansprüche als gleichartige Unsprüche i. S. des § 14 in den Gesamtbetrag einzubeziehen seien, wenn fie bor dem Realrecht des Erstehers aus dem Berfteige= rungserlöse zu befriedigen sind und deshalb von ihm zur Rettung dieses Realrechts "berausgeboten" werden muffen. Der Senat hat aber keineswegs ausgesprochen, daß der Gesant-betrag i. S. des § 14 alle "Auswendungen" umfasse, die der Ersteher für den Erwerb des Grundstücks habe machen müssen. Demnach läßt sich aus dem Urteil auch nicht die Folgerung ziehen, daß ausgefallene fremde Realrechte bei Best. des "Gesamtbetrags" um deswillen auszuscheiden hätten, weil der Ersteher insoweit keine "Auswendungen" für den Erwerb des Grundstüds gemacht habe.

Es ist zuzugeben, daß die Einbeziehung ausgefallener Realzechte in den Gesamtbetrag u. U. zu einer Steuerdergünstigung nach § 14 GrErwStG. führen kann, die wirtschaftlich nicht gerechtsertigt erscheint. Das muß jedoch in Kauf genommen werden, wie sich andererseits dei der in § 14 getroffenen Regelung häufig auch Härten für den StPfl. nicht vermeiden lassen. Auch darauf hat der RFH. schon mehrsach hingewiesen.

(RFH., 2. Sen., Urt. v. 27. März 1936, II A 264/35.)

Anmerkung: Das Urteil, das sich mit der Auslegung der Steuervergünstigungsvorschrift des § 14 GrErwStG. befaßt, regt nicht nur zu speziell grunderwerbsteuerrechtlichen Betrachtungen (1), sondern darüber hinaus zu wertzuwachssteuerrechtlichen Erwägungen (2) und zur grundsählichen Brüfung der Frage der Bindung des Steuerrichters an den Verteilungsplan im Zwangsversteigerungsversahren (3) an.

1. Die Steuerermäßigung des § 14 GrErwStG. wird nur insoweit gewährt, als der "Gesantbetrag der Hypotheken-, Grundschuld-, Kentenschuld- oder Reallastforderung des Erwerbers und der dieser vorgehenden gleichartigen Forderungen" das Meistgebot übersteigt, und wird versagt in Fällen, wo weder dieser Sesantbetrag noch das Meistgebot 80 % des Einheitswertes des Grundstücks erreichen.

Der Gesamtbetrag umfaßt alle vorgehenden Rechte, insbes. auch ausgebotene Steuerforderungen, Kostenforderungen und Zinsforderungen (KH.: StW. 1932 Nr. 1063; JW. 1933, 6522) sowie vorgehende Nießbrauchs- und Wohnrechte oder Leibgedinge (vgl. Ott: StW. 1933, 514). Die Belastungen, die nach der Verkehrsauffassung den Grundstückswert selbst mindern, wie z. B. Grundgerechtigkeiten von unbegrenzter Dauer, dürsen nicht mit einbezogen werden (KH.: StW. 1932 Nr. 287 und 1063).

Der Gesantbetrag umfaßt sämtliche vorhergehenden Rechte, gleichgültig ob sie im Meistgebot liesgen oder nicht. Hat ein Gläubiger eine Sopothet von 25 000 RN nach 60 000 RN vorgehenden Lasten und erwirbt er das Grundstück für 40 000 RN, so beträgt der "Gesantbetrag" 85 000 RN (60 000 RN vorgehende Lasten und 25 000 RN eigene Post des Erstehers), und nicht 65 000 RN (40 000 RN vorgehende und unausgebotene Posten und 25 000 RN eigene Post des Erstehers). Diesen Rechtsgrundsah hat das vorstehende Urteil mit vortrefslichen Gründen herausgearbeitet.

Der Befamtbetrag enthält ferner die gleichstehenden Rechte, die der Erwerber zur Rettung seiner Sypothet herausbieten muß (RFH.: StW. 1932 Nr. 1063). Der Gesamtbetrag ist nicht identisch mit den Aufwendungen, die der Ersteher zum Erwerb des Grundstücks machen muß. Diese Auswendungen konnen gang erheblich geringer sein, z. B. kann der Ersteher mit vorgehenden Spothekaren vereinbart haben, daß er ihre Spothet zu einem unter dem Nennwert liegenden Breise erwirbt; fie konnen aber auch erheblich höher sein, wenn der Erwerber sich verpflichtet hat, ihm nachstehende Spothekare nach Erwerb des Grundstücks - sei es durch Wiedereintragung ihrer Hhpothek, sei es in anderer Form — zu entschädigen. Darin unterscheiden sich die Vergünstigungen für das Grunderwerbs steuerrecht von den bei Weiterveräußerung des ersteigerten Grundstücks gewährten wertzuwachsfteuerrechtlichen Bergunftigungen.

2. Im Wertzuwsto., § 13 ziff. 2 BerlWzuwsto.) bei ber Berechnung des Erwerbspreises, wenn das Grundstück in der Zwangsversteigerung erworden wurde und später wieder veräußert wird, dem Meistgebot die ausgefallenen Forderungen des Erstehers hinzugerechnet, jedoch nur in höhe des für ihren Erwerd gezahlten Entgeltes. Dier werden also die eigenen Forderungen des Erstehers nicht in voller höhe, sondern nur in höhe des für sie gezahlten Entgelts, also in höhe der tatsächslichen Auswendungen berücksichtigt. Undererseits werden Hydothefen Dritter, die ausgefallen sind und nicht in das Meistgebot fallen, im Wertzuwachssteuerrecht, im Gegensatzu den im obigen Urteil aufgestellten grunderwerdssenert.

Da es das Wertzuwachsstenerrecht mehr auf die tatsächlichen Auswendungen abstellt, so werden über das Grunderwerbstenerrecht hinaus nach einzelnen WzuwstD., z. B. nach der BerlWzuwstD., Zahlungen an dinglich Berechtigte zur Erzielung eines geringeren Meistgebotes, insbes. also an Nachhpothesare, dem Erwerbspreis hinzugeschlagen. Sier ist das Wertzuwachssteuerrecht günstiger als das Grunderwerbsteuerrecht. Doch ist eine besondere Vorschr. erforderlich. Fehlt es hieran, so dürsen solche Auswendungen auch im Wertzuwachssteuerrecht nicht berücksichtigt werden (Stord=Will, Anm. 14 zu § 6 PrWzuwstD. S. 203).

3. Sowohl im Grunderwerbstenerrecht wie im Wertzu' wachsstenerrecht spielt der Verteilungsplan eine Rolle, um den "Gesamtbetrag" i. S. des § 14 GrErwStG. oder den für die Wertzuwachsstenerberechnung maßgebenden "Erwerbspreis" die berechnen. Ist nun die Steuerbehörde an die Feststellungen des Verteilungsplanes gebunden? Kann die Steuerbehörde im Steuerstreit geltend machen, daß im Verteilungsplan fassche Kangseststellungen getroffen worden sind oder kann der Pflicktige entgegen dem Verteilungsplan die Kangseststellungen des Verteilungsplanes im Steuerversahren bestreiten?

Das Urteil will eingangs die Frage dahin gestellt sein lassen, entscheibet aber später, daß Zahlungen, die zur Behebung eines Rangstreites vom Ersteber an einen dinglich Berechtigten geleistet sind, nicht in den "Gesamtbetrag" einbezogen werden dürfen, so daß also insoweit der Pflichtige an den Verteilungsplan gebunden bleibt.

Meines Erachtens wird man aus rechtspolitischen Erwäaungen eine Wiederaufrollung des Verteilungsversahrens im Steuerversahren nicht zulassen durfen, und grundsätlich werden sowohl die Steuerbehörde wie der Styfl. an den Verteilungs plan gebunden sein, sofern er tatsächlich zur Uns führung gekommen ist.

Dagegen vermag ich dem Urteil nicht zu folgen, daß Bahlungen in Abanderung des Berteilungsplanes, die zur Beseiti-Ming eines Widerspruchs (vgl. § 876 BBD.) geleistet werden, beine Berüdfichtigung finden durfen. Sat der Erfteber am Grundstück eine Sypothek von 25 000 RM nach 60 000 RM dorgehenden Hypotheken, wird das Grundstück für 70 000 AM ersteigert, behauptet alsdann im Berteilungstermin ein Nachhpothekar mit einer Hypothek von 10 000 AM, daß er vor der Ersteherhypothet rangiere, so daß also ihm die überschießenden 10 000 AM gebühren würden und wird alsdann zwischen dem Ersteher und dem Nachhypothekar ein Vergleich geschlossen, auf Grund dessen der Nachhppothekar 5000 AM erhält, so hat ben Ersteher das Grundstück 65 000 RM und seine Hypothek on 25 000 AM gekostet. Soll nun der Ersteher im Stenerverlahren nicht mehr geltend machen dürfen, daß in der Tat der Rachhppothekar im Range ihm vorging, und daß deshalb der Gesamtbetrag nach § 14 GrErwStG. 65 000 RM vorgehende rechte + 25 000 AM eigene Hppothet = 90 000 AM und nicht hur (wie im Verteilungsplan vorgesehen) 60 000 AM vor= Dehende Rechte + 25 000 eigene Hypothek = 85 000 RM aus-Macht? Soll bei einer späteren Grundstücksberäußerung nicht geltend gemacht werden dürfen, daß der nicht in das Meistgebot von 70 000 RM hineinragende Hypothekenteil, also der Missall, statt 15 000 KM, wie im Verteilungsplan angegeben, 20 000 AM ausmacht? Wenn nachgewiesen wird, daß in Abbeidung bom Berteilungsplan, sei es zur Vermeidung eines Biderspruchsrechtsstreits, sei es nach Rechtstraft des Verteilungsplanes zur Bermeidung einer Bereicherungsklage, mehr Sahlungen geleistet worden sind als in dem Verteilungsplan borgesehen und deshalb der "Gesamtbetrag" der vorgehenden Rechte ober der Hppothekenausfall größer ist, so muß dies m. E. entgegen dem obigen Urteil sowohl im Grunderwerbsteuer- wie Bertzuwachssteuerverfahren berücksichtigt werden. Wie eine doanderung des Verteilungsplanes im Wege der Widerspruchslage steuerlich anerkannt werden muß, so muß m. E. auch ein dur Abwendung eines solchen Rechtsftreits geschlossener Ber-Rieich steuerlich anerkannt werden.

RU. Dr. Being Meilide, Berlin.

*97. § 14 GrErwsty. § 14 Abs. 1 Rr. 2 lautete: Dabei ist die Zeit, in der die Hypo=thet, Grundschuld, Rentenschuld oder Realsteinem Erblasser des Erwerbers oder seinem Ehegatten zustand, dem Erwerber anzustechnen.

Die RBeschw. muß zur Aushebung der Borentsch. fühichrift des § 14 GrErwStG. keinen Raum geben.

Die Beschwf., die das Grundstück in der Zwangsverbeigerung am 17. Juli 1934 erstanden hat, war erst seit dem 11. Juli 1934 Realgläubigerin, da sie an diesem Tag die Grundschuld von 6000 RN von ihrem Ehemann durch Grundstücks ist am 28. März 1934 ersolgt. Somit hat die der Beschlagnahme des Grundschuld der Beschwf. nicht bereits seit einem Jahre vor Tathen Beschlagnahme des Grundstücks zugestanden. Der atbestand des § 14 Abs. 1 Kr. 2 Sat 1 ist somit nicht begeben.

Die Beschwf. weist jedoch darauf hin, daß die Ernnderstein die ihrem Chemann seit mehr als einem Jahre vor der im der Beschlagnahme zugestanden hat, und daß ihr die Zeit, in der die Erundschuld ihrem Chemann zugestanden hat, gem. § 14 Abs. 1 Ar. 2 Saß 2 angerechnet werden müsse. Rach dieser Borschrift "ist die Zeit, in der die Hypothek, Erundschuld, Kentenschuld oder Reallast einem Erblasser des durechnen". Das Schrifttum — n.a. Ott, Grenwets., genommen, daß es sich bei den Worten "seines Chegatten" zuglit, S. 368 Anm. 12 zu § 14 — hat überwiegend anzum einen Schreibsehler oder ein Versehen handle, und es hatte sich dann auch der Senat in dem Urt. v. 5. Aug. 1932,

II A 259/32 (AFH. 31, 249 = Mrozeks Kartei, Rechtsspruch 12 zu § 14 Abs. 1 Rr. 2) — damals allerdings nur in einer beiläufigen Bem. - angeschlossen. Un dieser Unsicht hält der Sen. auch jest fest, wo unmittelbar zur Entsch. steht, ob dem Ersteher des Grundstücks die Zeit, in der das Realrecht seinem Chegatten zustand, anzurechnen ist. Denn so, wie der Sen. § 14 Abs. 1 Nr. 2 Sat 2 angewendet wissen will, gibt diese Gesetzesbestimmung allein einen brauchs baren Sinn. Für diese Aufsassung spricht bereits die Fas fung der in Rede stehenden Borschrift im Entwurf eines Grundwechselfteuergesetes (NatBerf. 1919 Drudf. Nr. 374). Dort lautete die Vorschrift des damaligen § 12 Abs. 1 Mr. 2 Sat 2: ,... einem Erblaffer des Erwerbers ober feiner Ehefrau zustand". Es liegt die Annahme nahe, daß damit dem Ersteher die Zeit angerechnet werden sollte, in der das Realrecht seiner Chefrau zustand. Es liegt daher auch nahe, nach der jezigen Fassung, die auf den Beschlüssen des Steuerausschuffes beruht, anzunehmen, daß dem Erfteber die Beit angerechnet werden foll, in der das Realrecht seinem Chegatten zustand. Für diese Annahme spricht weiter solgende Erwägung: Hält man an dem Wortlaut des § 14 Abs. 1 Nr. 2 Sat 2 selbst sest, so soll hiernach dem Ersteher ans gerechnet werden die Zeit, in der das Realrecht einem Erbs lasser seines Ehegatten zustand. Eine Anrechnung ber Besitzeit des Erblassers des Chegatten aber würde nur dann einen Sinn geben, wenn man auch die Besitzeit des Chegatten selbst anrechnet, da andern-falls eine Luce entstände. Auf jeden Fall kommt man also nur dann zu einem brauchbaren Ergebnis, wenn man dem Ersteher die Besitzeit seines Ehegatten anrechnet, Voraus= fegung für die Anrechnung ift natürlich, daß die Befit zeiten der Chegatten sich unmittelbar aneinander anschließen.

Im vorl. Fall führt dies dazu, der Beschwff. die Zeit anzurechnen, in der die Grundschuld ihrem Chemann zustand. Dann ist aber hier die Boraussehung des § 14 Abs. 1

Nr. 2 erfüllt.

Rechtsirrtümlich ist die Ansicht des FinGer. insoweit, als es der Beschwf. die Bergünstigung des § 14 deswegen versagt, weil seiner Ansicht nach ein Anhalt besteht oder gar erwiesen ist, daß die Beschwf. sich die Grundschuld zur Ersparung von Abgaben bei dem beabsichtigten Erwerd des Grundstücks hat abtreten lassen. Das FinGer. übersieht hierbei, daß nach den obigen Aussührungen zu § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Ersteher des Grundstücks und sein Ehegatte im Sinne die ser Vorschrift als eine Einheit anzusehen sind. In Fällen dieser Art können für die Frage, ob ein Anhalt im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 1 besteht, nur die Verhältnissur Zeit des Erwerds des Realrechts durch den Ehes gatten des Erstehers maßgebend sein. Ein Anhalt dafür aber, daß der Ehemann der Veschwf. sich die Grundschuld im Fedruar 1933 deswegen hätte bestellen lassen, um dei einem beabsichtigten Erwerde des Grundstücks durch sich oder seinem beabsichtigten Erwerde des Grundstücks durch sich oder seine Ehefrau Abgaben zu sparen, ist jedoch nicht gegeben.

Da die Vorentsch. hiernach rechtsirrtümlich dem § 14 GrErwStG. nicht Raum gegeben haben, sind sie aufzuheben. Bei freier Beurteilung ist die Sache spruchreif. Da auch im übrigen die Voraussehungen des § 14 GrErwStG. gegeben sind, muß dessen Anwendung nach dem Sachverhalt des vorliegenden Streitfalls zu einer vollständigen Freistellung der Beschwf. sühren.

(MTH., 2. Sen., Urt. v. 14. Febr. 1936, II A 214/35. S.)

98. § 14 Abí. 1 Ar. 2 Grærm St. I stein Realerecht dem Ersteher ich on früher als ein Jahr vor der ersten Beschlagnahme form gültig abgetreten, die zur Wirtsamkeit der Abtretung nach § 185 BB. erforderliche Genehmigung eines Dritten aber erst innerhalb der Jahresfrist erteilt worden, so ist die bürgerlicherechtliche Rückwirkung dieser Genehmigung (§ 184 BB). auch steuerlich zu beachten.

Die Beschw. erwarb in der Zwangsversteigerung durch Zuschlagsbeschluß vom 5. Juni 1934 ein Grundstück und wurde

beshalb nach ihrem den gefürzten Einheitswert übersteigenden Meistgebot von 19 500 RM zur Grunderwerbsteuer (585 RM Hauptsteuer und 390 AM Zuschlag) veranlagt. Sie beausprucht Steuerfreiheit aus § 14 GrErwStG. Bur Zeit der Berfteigerung war sie nämlich Gläubigerin einer auf dem Grundstüd in Abt. III unter Rr. 6 eingetragenen Grundschuld von 8000 R.M. Diefe Grundschuld hatte ursprünglich dem Raufman B., bem Chemann der früheren Grundftudseigentumerin, zugestanden, und war von ihm der Firma C. verpfändet wor den. Diese Firma hatte zunächst in notarisch beglaubigter Ur funde bom 23. Juni 1931 erflart, daß fie die Grundschuld, die fie irrtumlich als für sie eingetragen bezeichnete (während in Birklichkeit nur die Verpfändung für sie eingetragen war), an die Beschwof. abtrete, und daß der Grundschuldbrief der Beschwf. bereits ausgehändigt worden sei. In notarisch beglaubigter Urkunde bom 26. Okt. 1932 hatte dann der Grundschuld= gläubiger B. zu der vorbezeichneten Abtretung seine "Einwilligung" erteilt, und die grundbuchliche Umschreibung der Grundschuld auf die Beschwif. bewilligt und beantragt, die bann am 31. Oft. 1932 auch als Grundichuldgläubigerin in bas Grundbuch eingetragen worden war.

Da die erste Beschlagnahme des Grundstücks in dem bis zur Zwangsversteigerung fortgesetzten Zwangsverwaltungsversschen bereits am 28. Juni 1933 stattgesunden hatte, ist der Beschwff. in beiden Vorentsch. die beantragte Steuervergünstisgung mit der Begr. versagt worden, daß die in § 14 Abs. 1 Nr. 2 vorgeschene Jahressrift bei der ersten Beschlagnahme des Grundstücks noch nicht verslossen gewesen sei.

Der RBeschiv. war stattzugeben.

Die am 23. Juni 1931 von der Firma C. erklärte Abtretung der Grundschuld ift als Berfügung eines Nichtberechtigten nach § 185 Sat 2 BBB. erft mit ber Genehmigung durch ben Grundichuldgläubiger B. am 26. Oft. 1932 wirkfam geworden. Nach § 184 BBB. wirkte diese Genehmigung auf den Zeit= punkt der Abtretung zurück. Bur Zeit der Beschlagnahme im Zwangsverwaltungsversahren am 28. Juni 1933, die bis zur Beschlagnahme im Zwangsversteigerungsverfahren (19. Jan. 1934) fortgedauert hat, war also die Beschw . jedenfalls nach bürgerlichem Recht seit mehr als einem Jahr Glaubigerin der Grundschuld. Die Entsch. über die streitige Anwendbarkeit des § 14 GrerwStG. hängt hiernach davon ab, ob die borbezeich= nete burgerlich-rechtliche Rudwirkung auch mit Bezug auf die für einen öffentlichen Steueranspruch bedeutsame Frift des § 14 Abs. 1 Nr. 2 anzuerkennen ist. Das hat das FinGer. unter hinweis auf das Urt. des AFH. II A 323/33 v. 27. Sept. 1933: JW. 1933, 2605 m. Anm. (AFH. 34, 169) verneint. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden.

Rach dem Sinn des § 14 Abf. 1 Rr. 2 foll bei demjenigen Realberechtigten, der sein Recht erst innerhalb der Jahresfrist erworben hat, ohne weiteres angenommen werden, es bestehe i. S. des § 14 Abj. 1 Nr. 1 ein Anhalt, daß er fich das Real= recht zur Ersparung von Abgaben bei dem beabsichtigten Erwerb des Grundstücks habe bestellen oder abtreten laffen. Bon diesem Gesichtspunkte aus ist im vorbezeichneten Urt, bom 27. Sept. 1933 die steuerliche Anerkennung einer bürgerlich rechtlichen Rudwirkung mit Recht für den Fall abgelehnt worden, daß der Grundstücksersteher erft innerhalb der Jahresfrift durch eine freiwillige Zahlung aus einer formungültigen Bürgschaftsübernahme seine Sypothet erworben hatte, während bor der Jahresfrist für ihn noch keinerlei Verpflichtung bestand. Im borl. Falle dagegen, wo die maßgebende Abtretung der Grundschuld schon bor der Jahresfrift formaültig und für die Beteiligten (die Firma C. und Beschwf.) schuldrechtlich verbindlich vereinbart worden war und zur Beseitigung ihrer etwaigen schwebenden Unwirksamkeit nur noch die nachträgliche Genehmigung eines Dritten hinzutreten mußte, liegt nach dem Sinn des § 14 Abf. 1 Rr. 2 GrErwSt. fein Anlag vor, der burgerlich-rechtlichen Rüchwirkung der innerhalb der Jahresfrift abgegebenen Genehmigungserklärung die steuerliche Anerkennung zu berfagen.

Im übrigen spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß B. mit der Abtretung seiner Grundschuld an die Beschw. von

vornherein sich wenigstens stillschweigend einverstanden er flärt hat. Eine solche "Einwilligung" i. S. des § 185 Sat ¹ BGB. bedurfte nach § 182 Abs. 2 BGB. keiner besonderen Form.

(RFH., 2. Sen., Urt. v. 20. März 1936, II A 265/35.)

Umfatfteuergeset

99. § 1 Nr. 1 Um set G. 1932 und 1934. Wer ein Geschäft erwirbt und alsbald weiterverängert, in der Zwischenzeit aber nur als Trenhänder des Erwerbers führt, wird nicht Unternehmer i. S. des Um set G. Die Weiterveräußerung ist dann nicht um satzteuerpflichtig.

(RFH., 5. Sen., Urt. v. 30. April 1936, V A 260/35 U.)

100. § 1 Nr. 1 Um set G. 1926 u. 1932. Der Gaft, ber in ben Räumen einer Gaftfätte von einem Angestellten bes Gaststättenunternehmers entgeltliche Leistungen entgegennimmt, tritt regelmäßig nur zum Gaststättenunternehmer in Rechtsbeziehungen.

(NFH., 5. Sen., Urt. v. 17. April 1936, VA 356/35 U.)

101. §§ 1 Nr. 1, 8 Abj. 1 Umj Et G. 1926 u. 1932. Eine Emb H. hat auch für die Lieferung entgelte Um sapiteuer zu entrichten, die bet vereinnahmende Geschäftsführer unterschlagen hat.

(MFH., 5. Sen., Urt. v. 17. April 1936, VA 261/35 U.)

102. §§ 1 Nr. 1, 2 Nr. 15, 3 Nr. 3 Um sto. 1926; §§ 1 Nr. 1, 2 Nr. 19, 3 Nr. 3 Um sto. 1932. Gin Sparkassenverband (eingetragener Berein), ber die ihm angeschlossenen Sparkassen in behördlichem Auftrage revidiert, sie berätzen wie Beamte und Angestellte von Sparkassen beruflich außbildet, ist nicht umsahsteuets frei.

(NFH., 5. Sen., Urt. v. 27. März 1936, VA 394/35 U.)

103. § 1 Nr. 1 Ums St. 1926 und 1932. Wer in fremdem Auftrag eine Sache ersteigert, in wenn er im eigenen Namen bietet und aufeinen Namen den Zuschlag erhält, nicht Agent, sondern Kommissionär.

(AFH., 5. Sen., Urt. v. 7. Febr. 1936, VA 409/35 U.)

× 104. § 3 Rr. 5 Um [St G. 1926/30 und 1932.

1. Die Umsatsteuerbefreiung ist einem Künstler auch dann zuzubilligen, wenn er als solcher an den steuerbaren Leistungen einer Gesellschaft freiberuflich mitwirkt.

2. Für jeden der beteiligten Rünftler ist die Freigrenze in der Weise zu berechnen, als ob nicht die Gesellschaft, sondern er selbst der Unternehmer wäre.

3. Die Anteile der begünstigten Künstleran den Roheinnahmen der Gesellschaft sind du sammenzuzählen; die Summe ist von steuerbaren Gesamtumsat der Gesellschaft abzuziehen.

4. Die Berteilung des Steuervorteils unt ter die begünstigten Künstler geschicht nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts.

(RFH., 5. Sen., Urt. v. 30. April 1936, V A 537/35 S.)

× 105. § 4 Mr. 13 Umj St G. 1934. Abgesehen bon ber Höhe ber Freigrenze stimmt die Neufassung des Künstlerprivilegs in § 4 Mr. 13 Umsst. 1934 in ihrem rechtlichen Inhalt mit der bisherigen Fassung in § 3 Mr. 5 Umsst. 1926 und 1932 überein.

(R&S., 5. Sen., Urt. v. 30. April 1936, V A 197/36 S.)

× 106. § 7 Mbf. 2 Umf St G. 1932; § 38 Durchf Beft.

1. Erwirbt ein Unternehmer Uhren, um sie an Männer der Gefolgschaft seines gewerbslichen Betriebs als Jubiläumsgaben zu berschenken, so geschieht dies "zur Bewirkung gewerblicher Leistungen", es liegt also ein umsah im Großhandel vor.

2. Lieferungen an eine Kapitalgesellsaft gelten als Lieferungen im Großhandel.

(RF., 5. Sen., Urt. v. 8. Mai 1936, V A 463/35 S.)

×107. § 54 Abs. 1 Sat 2 Durch Best. 3. Umsety. 1932; § 80 Abs. 1 Sat 2 Ums St Durch Best. 1934. Die in den Durch Best. 3. Ums St W. als terbar bezeichneten Tätigkeiten der Rostare werden nicht dadurch steuerfrei, daß die Gesetzgebung eines Landes sie als gebührenstlichtig behandelt und einen Anteil an diessen Webühren sür den Landes siekus beansprucht.

Die Beschwf. ist eine hessische Anwaltsgemeinschaft; sie Kesteht aus zwei Rechtsanwälten, deren einer zugleich zum Kotar bestellt ist. Hür das Jahr 1933 besteht über die Frage der Steuerbarkeit der Leistungen der Gemeinschaft insweit kein Streit, als es sich um die anwaltlichen Geschäfte und um die Beurkundungstätigkeit des Notars handelt. Streisig ist allein die Steuerbarkeit der Notariatsgebühren, die nach hessischem Landesrecht sür Erteilung von Kat und Auskunst, Absassischen von Gutachten, Entwürfe von Urkunden, Lestamentsvollstreckungen usw. auch dann erhoben werden, denn es bei solchen Tätigkeiten zu keiner Beurkundung kommt. Vie Vorgelichw. ist unbegründet.

Wie der Senat in seinem Urt. v. 20. Nov. 1931, V A 18/3/31 (NFH. 30, 5; JW. 1932, 686) dargelegt hat, sind welchäfte der genannten Art nach § 54 Abs. 1 San 2 Durchsest. J. Umset. 1932 (§ 80 Abs. 1 San 2 Durchsest. 3. Umset. 1932 (§ 80 Abs. 1 San 2 Durchsest. 1934) nur dann nicht steuerbar, wenn sie als Teil der Beurtundungstätigkeit anzusehen sind. Da diese Boraussehung der sireitigen Entgelte zur Steuer durch die Borinstanzen keinen nechtsirrtum. Insbes. kann der Beschwer. nicht darin der gerteten werden, daß es den Landesgeschzedungen freistehe, den Kreis der steuerfreien Tätigkeiten der Notare dadurch zu eineitern, daß sie steuerbaren Leistungen durch die Geb. disentlich-rechtsichen Charakter beilegten. Mangels eines reichsestelichen Vorbehaltz ist vielmehr für landesrechtliche Sinschränkungen der auf § 1 Kr. 1 Umset. dernichten Steuerbarteit der nicht als Teil der Beurkundungstätigkeit anzusprechenden Leistungen der Notare kein Kaum (vgl. auch § 1 des Land an den für solche Leistungen der Notare seingesten auch in diesem Falle seitens des Keichs eine doppelte Besaltung dieser Entgelte nicht ausgeübt.

(NIS, 5. Sen., Urt. v. 27. März 1936, VA 295/35 S.)

Reichsversicherungsamt

Berichtet von Senatspräsident Dr. Zielke und Landgerichtsbirektor Rersting, Berlin

[** Bird in ben Amtl. Nachrichten für Reichsversicherung (Neue Folge ber Amtl. Nachrichten bes RVersu.) abgebruckt]

[O Wirb in ben "Entscheibungen und Mitteilungen", herausgegeben von Mitgliedern bes RVersu. (EuM.), abgebruckt]

** 0 108. § 205 Abs. 1, Abs. 2 Biff. 4 u. 5 KBD. Der Anspruch auf Familienhilfe richtet fich bei unehelichen Kindern grundsählich gegen die Kasse des versicherten Baters, wenn seine Baterschaft sestgestellt ift, sonst gegen die

Raffe der versicherten Mutter.

Der in § 205 Abj. 1 RBD. verwendete Begriff "unterhaltsberechtigt" ift bem Familienrecht des BGB. entnommen und deshalb nach dessen Vorschriften zu bestimmen (vgl. Grieser=Sauerborn, Erläuterungen der NotVD. vom 26. Juli 1930 S. 219, Anm. zu § 205 RBD.). Demgemäß sind, wie das RVersu. in der grundsählichen Entsch. vom 10. Juni 1932 (ANachrfRBers. 1932, IV 419 = EuM. 32, 503 Nr. 216 = JW. 1933, 1981) ausgeführt hat, nur solche ehelichen Kinder unterhaltsberechtigt i. S. des § 205 MBD., die einen begründeten familienrechtlichen Anspruch gegen ben Berficherten haben. Nach § 1606 Abf. 2 Sat 2 BGB. haftet der Bater vor der Mutter für die Unterhaltsgewährung. Ist beshalb der Anspruch des ehelichen Kindes gegen den Bater auf Leiftungen des gefetzlichen Unterhalts in voller Sohe begründet, dann entfällt der Anspruch auf Unterhalt gegen bie Mutter. Es fragt sich, ob das gleiche auch für die unehelichen Kinder gilt. Der Senat hat das verneint. Abgesehen davon, daß der Unterhaltsanspruch der unehelichen Kinder ganz anderer rechtlicher und tatsächlicher Art ist, als der der ehelichen (vgl. RGRRomm. Bd. 4, 8. Aufl., S. 428, Anm. 2 zu § 1708 BGB.), kann die grundsätliche Entsch. 4450 auch um deswillen nicht auf die unehelichen Kinder entsprechend angewendet werden, weil § 205 RBD. für sie eine andere gesetzliche Regelung als für die ehelichen Kinder getroffen hat. Selbstverständlich gilt der Begriff der Unterhaltsberechtigung des § 205 Abs. 1 RBD. auch für sie. Denn auch die unehelichen Kinder gelten nach Abs. 2 als Kinder i. S. des Abs. 1. Jedoch hat das Gesetz die unehelichen Kinder, was nahegelegen hatte, nicht wie die ehelichen Kinder im § 205 Abs. 2 unter einer Nummer aufgeführt. Es hat vielmehr zwischen unehelichen Kindern eines männlichen Bersicherten, deffen Baterschaft festgestellt ift (Rr. 4) und zwischen unehelichen Rindern einer Berficherten (Rr. 5), unterschieden. Damit hat der Gefengeber flar zum Ausdruck gebracht, daß er, soweit es sich um die Anwendbarkeit des § 205 Abs. 1 RBD. handelt, zweierlei Urten von unehelichen Kindern unterscheidet, je nachdem die Begriffsmerkmale der Nr. 4 oder der Nr. 5 des Abs. 2 a. a. D. zutreffen. Liegen bei einem unehelichen Ninde die Boraussetzungen der Nr. 4 vor, so haftet wie bei den ehe-lichen Kindern nach § 1606 Abs. 2 Sat 2 BGB. der Bater nach § 1709 Abs. 1 BGB. vor der Mutter. Es gesten die gleichen Grundfage wie für eheliche Rinder, Gingutreten hat alfo in erfter Linie die Raffe, ber der Bater angehört. Gind bagegen nur die Borausschungen der Nr. 5 erfüllt, so hat die Trennung in Nr. 4 und Nr. 5 der RBD. zur Folge, daß die Unterhaltsberechtigung i. S. des § 205 RBD. nur im Berhältnis zur versicherten Mutter gegeben ist.

Dieses Ergebnis entspricht auch den praktischen Bedürfnissen und dem sozialen Empfinden. Die gegenteilige Ansicht würde zu dem unerwünschten Ergebnis führen, daß das uneheliche Kind mit seinen Ansprüchen auf Krankenhilse gegen den außerehelichen Bater gegebenenfalls auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen werden müßte, wobei der Ausgang dieses Rechtsstreites, der eine Erhöhung der Unterhaltsrente zum Gegenstand haben würde, wenig oder nicht erfolgversprechend ist. Denn der Unterhalt, den der Bater dem unehelichen Kinde nach § 1708 BBB. zu gewähren hat, umsaßt im Falle der

Krankheit regelmäßig auch ärztliche Hilfe und Arzneiversor= gung. Kommt der Bater seiner Unterhaltsverpflichtung durch Gewährung einer Unterhaltsrente nach, so kann er nach ber herrschenden Meinung daneben nicht noch zur Bestreitung etwaiger Rrantheitstoften verurteilt werden (vgl. Stanbin= ger IV, 2. Teil, 9. Aufl., S. 1228, Anm. 1 zu § 1710). Rur wenn sich infolge einer mit erheblichen Aufwendungen verbundenen Erfrankung bes Rindes ergibt, daß die Geldrente unzulänglich ift, fann im Wege einer Rlage nach § 323 3PD. eine Erhöhung der Unterhaltsrente erwirkt werden (vgl. Staudinger a. a. D., S. 1228, Anm. 1b zu § 1710). Auf diese Beise würde das uneheliche Kind in fast allen Fällen um die rechtzeitige arztliche Betreuung fommen. Diefes Ergebnis ist aber mit den Anschauungen des nationalsozialisti= schen Staates, dem die gesundheitliche Aufartung der Jugend am herzen liegt, unvereinbar und deshalb abzulehnen.

(RBerfa., 1. RevSen., Urt. v. 27. Nov. 1935, Ha K 39/351.)

** 0 109. § 1286 Abj. 1 Biff. 1, Abj. 3 RBD. Sft ber Rentenantrag nach Ablauf des Monats ge-stellt, in dem die Boraussezungen für die Gewährung ber Invalidenrente erfüllt find, so beginnt die Rente mit dem Ersten des auf den Antragsmonat folgenden Monats auch dann, wenn an diesem Tage Krankengeld bezogen wird.

Einen hinmeis auf die entsprechende Anwendung bes § 1286 Abs. 1 Rr. 1 enthält § 1286 Abs. 3 RBD. nicht. Man= gels eines folden kann die für den Regelfall (der rechtzeitigen Antragstellung) geltende Vorschrift nicht auf den Ausnahme= fall (ber verspäteten Antragstellung) angewendet werden. Auch von einem "subsidiären Charakter" des Abs. 3 gegenüber Abi. 1 kann nicht gesprochen werden (Romm. z. RBD., herausgegeben v. Reichsverband Deutscher Landesversicherungsanstalten, S. 107, Anm. 13 gu § 1286). Denn die beiden Abfähe regeln verschiedene Fälle. Daber ift die Auslegung, daß in Fällen, in benen ber Berficherte feinen Antrag auf Rente verspätet gestellt hat, der Beginn der Rente über den dem Untragsmonat folgenden Monat noch weiter hinausgeschoben wird, wenn er Rrankengeld erhalt, feineswegs zwingend. Da es sid bei § 1286 Abs. 3 zudem um eine Sondervorschrift handelt, ist diese eng und dem Wortlaut entsprechend auszulegen.

(RBerfa., 9. KevSen., Urt. v. 10. Jan. 1936, Ha 1816/35%)

** 0 110. §§ 1506 Abf. 1, 1507 Ziff. 1 RBD.; Rranken= kassenabkommen v. 31. Dez. 1926 (RBersunachr. 1927, 216). Auch Bewährung ber Beilanstalts= pflege durch die Berufsgenoffenschaft oder in deren Auftrag durch die Krankenkasse geht nicht über das hinaus, was die Krankenkasse auf Grund der Krankenversicherung zu leisten hat.

Diese Frage, die in der Entsch. 4835 (AnachriftBerf. 1935, IV 43 = EuM. 37, 99 Rr. 29 = JB. 1935, 3811) offen gelassen ist, hat der Senat bejaht. Nach seiner Auffaffung tann es teinen Unterschied machen, ob die Krankenkaffe aus eigenem Ermeffen Rrankenhauspflege gewährt ober ob berufsgenoffenschaftliche Heilanftaltspflege, fei es durch die Berufsgenoffenichaft felbit, fei es durch die Raffe im Auftrag ber Berufsgenoffenschaft durchgeführt wird. Die Berletungs= arten, für welche berufsgenossenschaftliche Krankenbehandlung in der Form von Heilanstaltspflege besonders in Betracht fommt, find im § 6 bes Rrantentaffenabkommens aufgegählt. Es handelt sich durchweg um schwere Berletzungen, die an sich der Krankenhausbehandlung bedürfen, um eine fachgemäße Heilung zu gewährleisten. Soweit die Raffen dem Abkommen beigetreten sind, wird man daraus ohne weiteres schließen durfen, daß fie durch ihren Beitritt zu erkennen gegeben haben, daß sie die Notwendigkeit der Beilbehandlung in solchen Fällen nicht in Zweifel ziehen wollen. Darüber hinaus

muß aber nach der Schwere der Verletungsarten angenom men werben, daß auch die nicht beigetretenen Raffen, wenn fie von ihrem Ermessen den richtigen Gebrauch machen, berei wären, die Krankenhauspflege in diesen Fällen auch all Grund der Krankenversicherung zu gewähren, also auch band wenn der Anstoß zur Heilanstaltspflege nicht von der Beruspgenossenschaft ausgegangen wäre. Wenn es auch richtig in daß in der Unfallversicherung die Heilanstaltspflege nach bei besonderen Zweden der berufsgenoffenschaftlichen Krantell behandlung gewährt wird und daß die hierfür in Betradt kommenden Grundfäte sich nicht durchweg mit denjenigen 31 decken brauchen, die bei den Krankenkaffen für die Gewährung der Krankenhauspflege maßgebend sind, jo erfordert doch of Kücksicht auf das Wohl der Versicherten bei solch schweren Berletungen Krankenhausbehandlung, und es wäre dane nicht zu verstehen, wenn hier nicht ein Versicherungsträge für den anderen eintreten würde und deffen Anordnunge nicht wie die eigenen gelten ließe. Der Senat ift baber be Auffassung, daß auch die Gewährung der Heilanstaltspflege die von der Berufsgenossenschaft selbst oder in deren Auftrag von der Krankenkasse durchgeführt wird, nicht über das hin ausgeht, was die Rrantenkasse auf Grund der Krankenversich rung zu leiften hat. Somit gehen die Aufwendungen für Den Unterhalt des Berletten im Krantenhaus in den erften ad Wochen nach dem Unfall zu Lasten der Krankenkasse (§ 1506 Abs. 1 i. Verb. m. § 1507 Nr. 1 RVD.)

(RVerfa., 1. RevSen., Urt. v. 16. Jan. 1936, IIa 89/351.)

** 0 111. § 25 Gef. zur Erhaltung der Leiftung fähigkeit der Invaliden=, Angestellten= uid Knappschaftsversicherung v. 7. Dez. 1933 (No. Bl. I, 1039) ift auch anzuwenden auf freiwil lige Beiträge, Die vor Erlag bes Gefege seit seinem Inkrafttreten (1. Jan. 1932) 3¹¹ Aufrechterhaltung einer gefährheten Aufrechterhaltung einer gefährbeten wartschaft entrichtet worden sind.

Die Borschrift bes § 25 a. a. D. hat zum Ziele, zunächt freiwilligen Bersicherten, die durch die Ruhensvorschriften bet 4. NotBO. v. 8. Dez. 1931 (RGBI. I, 699, 723) veranlatt worden sind, ihre Weiterversicherung aufzugeben, die Möglich feit zu eröffnen, ihre Anwartschaft aufrechtzuerhalten. foll aber auch allen anderen Berficherten, die aus irgend einem Grunde ihre freiwillige Weiterversicherung ober Gelbit versicherung unterbrochen haben, in die Lage setzen, die Jutrechterholtung von der Aufrechterhaltung ber Anwartschaft noch sehlenden Beitraginachzuholen (vgl. Wankelmuth, Dobbernach 1111). Edert, Komm. z. Ges. v. 7. Dez. 1933, Ann. 2 zu § 25). Wach § 34 Albs. 2 a. a. D. ist der § 25 mit Wirkung 1. Jan. 1932 in Kraft getreten. Da aber das Wesen. Rüdwirtung einer gefetlichen Borschrift darin liegt, daß vor Erlaß dieser Borichrift liegender äußerer Tatbestand nach bem neuen Recht zu beurteilen ist, so muß der § 25 a. a. auch auf die im Sept. 1933 entrichteten freiwilligen Beitrage angewendet werden. Sie sind also nicht an die einjährige Nachentrichtungsfrist des § 1443 RBD. gebunden und können sofern sie in der Absicht geleistet worden sind, eine gefährdete Unwartschaft aufrechtzuerhalten, auf frühere Zeiten, im auß ften Falle bis zum 31. Dez. 1930 zurud, angerechnet werden. Allerdings entschelbet bei Prüfung der Frage, für welche Beiten freimilliga Raiteit Beiten freiwillige Beiträge gelten sollen, der Wille des stenden. Jedoch ist dieser Wille, wie in den grundsätzlichenten. 1714 und 2115 (ABersanger. 1913, 514; 1915, 68) EuM. 1, 290 Rr. 180 u. 6, 302 Rr. 132) ausgesprochellerben ist recolmänia Schir ausgesprochen worden ift, regelmäßig dahin auszulegen, daß die Beitruge innerhalb der gesetzlichen Grenzen auch für abgelaufene wartschaftsfristen anzurechnen sind, soweit dies zur Wiedert berkellung ber Anwartschaft herstellung der Anwartschaft erforderlich ift. Dieser Grundsab muß auch bei Anwendung des § 25 a. a. D., der lediglich eine Berlängerung der in § 1443 ABD. für die Nachentrichtung freiwilliaer Beiträge parcesehren. freiwilliger Beiträge vorgesehenen Jahresfrist bedeutet, eite sprechend gelten.

(ABerfu., 10. RevSen., Urt. v. 8. Jan. 1936, Ha 5793/3410.)

[52.]

ollla. 1. § 271 Mr. 2 Ang Bersch.; § 1696 Mr. 1 RD. Die Rev. ist in Fälsen der Wanderversicherung, die nach der BD. v. 17. Mai 1934 (RGBl. I, 419) zu entscheiden sind, zulässig, benn Streit besteht über die Leistungsvorsußsehungen aus einem Bersicherungszweige, insbes. über die Frage der Juvalidität.

2. § 1544 l Abj. 6 RBD. In Banderversichestungsspruchsachen kann den Abgabeantrag leder an der Sache beteiligte, nicht nur der durch die streitige Leistung betroffene Bersicherungsträger stellen.

Es handelte sich um einen Anspruch auf Witwenrente dus der sog. Wanderversicherung (Grundbetrag aus der Angestellten=, Steigerungsbeträge aus der Invalidenversicherung, stellten-, Steigerungsvertage aus det Andalecteria, aus 38 1544 sf. ABD.). Streitig war in der RevInst. nur noch der Anspruch auf die Steigerungsbeträge, weshalb der Anseitelltensenat die Sache auf Antrag der mitbekl. KfA. an den Indeen. abgegeben hatte. Einen solchen Antrag hat der Senat den ungegeben gatte. Ettet Abs. 6 ABD. nur einen Antrag eines Beteiligten, nicht gerade des betroffenen Versiche= ungsträgers verlange. Die Rev. hat er für zuläffig gehalten, weil, nachdem sie auf die Leiftung des Steigerungsbetrages der JugBersch., wonach in Hinterbliebeneurentensachen der ingestelltenversicherung Rev. grundsätlich ausgeschlossen ist, jedenfalls nicht für anwendbar erachtet werden könne, da eine eistung aus der Angestelltenversicherung gar nicht niehr in Frage stehe. Aber auch aus dem Gesichtspunkte, daß es sich nur um die Höhe der Rente handle, da eine solche ja bereits bewilligt sei und der Steigerungsbetrag aus der Invalidenersicherung lediglich rentenerhöhend wirke, konnten Gründe Begen die Zulässigkeit der Rev. nicht hergeleitet werden.

Rach dem neuen Wanderversicherungsrecht (§ 1544 | Abs. 2 MBD.) werden nicht mehrere selbständige Kentenansprüche aus Den einzelnen Bersicherungszweigen gewährt, sondern die einzeinen Seistustungszweigen geltgestellt, wenn Leistungen aus mehreren Versicherungszweigen in Frage kommen. Indes deiben die verschiedenen Leistungen aus den einzelnen geriderungszweigen, wenn sie auch formell zu einer Gesamtleistung zu verbinden sind, doch insofern selbständig, als die drage, ob aus einem Versicherungszweig eine Leistung zu gebahren ift, nach den für diesen geltenden Borschr. zu prüfen In diesem Sinne bestimmt § 1544 e Abs. 1 ABD., daß beim Eintritt eines Berficherungsfalls eine Leiftung nur aus ben Versicherungszweigen gewährt wird, deren Leistungsvorsussegungen erfüllt sind. Damit stimmt auch das in § 1544e a. a. D. vorgeschriebene Feststellungsversahren überein. Dahach hat der für die Feststellung der Gesamtleistung zuständige Bersicherungsträger die beteiligten Bersicherungsträger, aus beren Bersicherungszweigen Leistungen zu gewähren sind, zu bören und ist an deren Außerung, ob und in welcher Höhe sie eine Leistung gewähren wollen, gebunden. Sofern im Spruchberfahren eine Leistung nur aus einem Bersicherungszweige freitig ist, ist bei den DBerst und dem KBerst. die Mögschleit der Abgabe an die für solche Leistungen zuständige Spruchstelle oder Spruchkammer vorgesehen. Eine Leistungsberaussehung für die Gewährung des Steigerungsbetrages aus Invalidenversicherung ist aber das Borliegen der Invalidität. Ist diese streitig, so handelt es sich daher nicht bloß um einen Streit über die Höhe der Rente i. S. des § 1696 nr. 1 RBD., für den die Rev. ausgeschlossen ist, sondern um ben Anspruch aus der Invalidenversicherung seinem Grunde nach. Daher ist in Fällen der Wanderversicherung die Rev. lebenfalls bann zulässig, wenn die Invalidität streitig ist.

6250/353). 3. RetSen., Urt. v. 11. Febr. 1936, II a

Preußisches Oberverwaltungsgericht

112. Einsicht in die Personalakten im förmslichen Dienststrafversahren. § 21 PrBDStrD. v. 27. Jan. 1932 (GS. 59) und 18. Aug. 1934 (GS. 353). Die grundsätliche Entsch. des PrDBG. vom 17. April 1935 (DBG. 95, 244ff. = JB. 1935, 2676), nach der im förmlichen Dienststrafversahren aus § 21 PrBDStrD. ein Anspruch des Angeschuldigsten oder seines Berteidigers auf Einsicht in die Personalakten nicht hergeleitet werden kann, wird aufrechterhalten. Db dem Angeschuldigten oder seinem Berteidiger im Einzelfall ausenahmsweise die Einsicht in die Personalakten zu gewähren ist, stellt eine Entscheidung richterslichen Ermessens dar, die mit der Beschwerde nicht angesochten werden kann.

In einem förmlichen Dienststrasversahren wurde dem von dem Verteidiger gestellten Antrage, ihm die Einsicht in die Aften einschließlich der Personalakten zu gestatten, nach Justellung der Anschuldigungsschrift von dem Vorsitzenden der Dienststraffammer nur durch Vorlegung der Versahrenssakten und eines Teiles der Personalakten des Angeschuldigten stattgegeben.

Auch einen erneuten Antrag des Verteidigers, ihm wenigstens eine beschränkte Einsichtnahme in den vorenthaltenen Teil der Personalakten, nämlich die Einsichtnahme in bestimmte, zum Gegenstand der Anschuldigungssichrift gemachte Unterlagen zu gewähren, lehnte der Vorstzende der Dienststrafkammer durch Verfügung vom 28./30. Jan. 1936 ab. Hiergegen legte der Verteidiger mit solgender Begründung Veschwerde ein:

Das Recht des Verteidigers auf Einsicht in die bei den Dienststrafakten befindlichen Personalakten des Angeschuldigten sei durch § 21 BDStrD. gesetlich gewährleistet. Die in der Entsch. des Gerichtshofs v. 17. April 1935 (DBG. 95, 244 33. 1935, 2676) vertretene gegenteilige Auffaffung tonne nicht als zutreffend anerkannt werden, wie Reuß: JW. 1935, 2676/77 sowie im Bölk. Beob. Berl. Ausg., Ausg. A, Beilage: Der Beamte im Dritten Reich, Folge 81, v. 15. Oft. 1935, bargelegt habe. § 21 BDStrD. sei dem § 147 StPD. nachgebilbet. Das durch § 21 BDStrD. gegebene Recht ber Atteneinsicht gebe, wie auch Bittland: BeamtJahrb. 1935, 712 betont habe, über das Ginfichtsrecht nach § 147 StBD. hinaus; schon nach § 147 StBD. erstrede sich aber bas Gin= sichtsrecht des Verteidigers auch auf die dem Gericht etwa vorliegenden Personalaften des Angeschuldigten. Da sich dieses Einsichtsrecht des Verteidigers unmittelbar aus dem Gefet ergebe, konne es auch nicht durch eine ablehnende Stellungnahme der Einleitungsbehörde verfürzt werden. Aus diefer grundfählichen Stellungnahme folge bie Unhaltbarkeit ber angefochtenen Berfügung. Zum mindesten sei aber die beantragte beschränkte Einsichtnahme in die Personalakten nach den Umständen des Falles erforderlich, da sonst die Verteidigung nicht sachgemäß geführt werden konne; in biesem beschränkten Umfange sei die Einsichtnahme in die Personalakten auch in der angegriffenen Entich. bes Gerichtshofs (DBG. 95, 244 = 33. 1935, 2676) als angängig bezeichnet worden.

Der Beschw. konnte nicht stattgegeben werden. Soweit der Verteidiger mit seiner Beschw. ein gesetzliches Recht auf Einsicht in die Personalakten in Anspruch nimmt, ist die Beschw. zulässig, jedoch nicht begründet. Soweit die Beschw. sich in zweiter Linie bagegen richtet, daß der Vorsitzende der Dienststraffammer hier auch die beschränkte Einsichtnahme in die Versonalakten verweigert hat, die nach der Entsch des Prouß. (DBG. 95, 244 = JW. 1935, 2676) ausnahmsweise gewährt werden kann, ist die Beschw. unzulässig.

Rad der ständigen Rspr. des Gerichtshofs ist im förmlichen Dienststrafversahren nach den §§ 304, 305 StPD. zu entscheiden, welche Beschlüsse und Verfügungen durch Beschw.

angesochten werben können. § 304 gewährt das Rechtsmittel der Beschw. gegen alle von dem Gericht erster Justanz erlaffenen Beschlüsse und gegen die Verfügungen des Vorsitzensben, soweit das Gesetz sie nicht ausdrücklich einer Ansechtung entzieht. § 305 bestimmt: "Entscheidungen der erkennenden Gerichte, welche der Urteilsfällung vorausgehen, unterliegen nicht der Beschw. Ausgenommen sind Entscheidungen über Verhaftungen, die einstweilige Unterbringung, Beschlagnahmen oder Straffestseigen, sowie alle Entscheidungen, durch welche dritte Personen betroffen werden." Diese Borschrift gilt in: Strafverfahren nicht nur für die während der hauptverhand= lung ergehenden Beschlüsse, sondern für alle Entscheidungen, die nach der Eröffnung des Hauptverfahrens und vor der Urteilsfällung erlassen werden, in einem inneren Zusammenhang mit der Urteilsfällung stehen und lediglich ihrer Vorbereitung dienen, ohne nach einer anderen Richtung eine Wirkung im Verfahren zu äußern. Daraus folgt, das die Best. des § 305 auch auf die Entscheidungen, welche der Vorsitzende in Vertretung des erkennenden Gerichts erläßt, bezogen werben muffen; dies ift unter Berücksichtigung ber Motive ber StPD. in ständiger Rfpr. der Strafgerichte angenommen wor= den. Wie im Strafprozeß kommt auch im förmlichen Dienststrafverfahren in Betracht, daß die Entscheidungen bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung nicht dem Gericht, son= dern dem Borfigenden übertragen find in der Erwägung, daß der Akteninhalt dem Borsitzenden genau bekannt und nach dem Eingang der Anschuldigungsschrift das erkennende Gericht vor der mündlichen Verhandlung noch gar nicht in der Zusammensetzung vorhanden ist, in der es das Richterant in der Verhandlung ausübt (vgl. §§ 31, 39 und 42 BDStrD.). Much im förmlichen Dienststrafverfahren find hiernach durch § 305 die Entscheidungen des Vorsitzenden, die nach dem Eingang der Anschuldigungsschrift getroffen werden und der Borbereitung der Verhandlung und Urteilsfällung dienen, der Ansechtung durch Beschw. entzogen. Hierzu gehören zwar auch die auf Grund von § 21 BDStrD. von dem Vorsigenden zu treffenden Verfügungen über Vorlegung von Aften zur Einsichtnahme. Dem § 305 StPD. kann jedoch nicht die Bedeutung beigemessen werden, daß der Beschwerdeweg auch bei einem Verstoß gegen gesetzliche Best. versagt sein soll. Aus dieser formellen Rechtslage folgt, daß im förmlichen Dienststrasversahren gegen die Ablehnung der von dem Verteidiger beantragten Borlegung der Personalakten der Beschwerde weg gegeben ist, soweit es sich um die grundsägliche Frage handelt, ob die Best. des § 21 BDtGrD .:

"Dem Angeschuldigten und seinem Verteidiger sind, sobald die Anschuldigungsschrift zugestellt ist, auf Verslangen jederzeit die Aften zur Einsicht vorzulegen. Vorher soll ihnen die Einsicht gewährt werden, wenn nicht hierburch der Untersuchungszweck gefährdet wird."

dem Angeschuldigten und seinem Berteidiger einen Anspruch auf Einsicht in die Personalakten gibt, ober dieser Anspruch aus anderen gesetzlichen Best. herzuleiten ist. Soweit es sich dagegen nicht darum handelt, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Best. vorliegt, sondern in Frage steht, ob der Vorsitzende der Dienststraftammer im Rahmen ber gesetlichen Beft. die den Umständen des Falles entsprechende Entscheidung getroffen hat, ist eine Anfechtung dieser auf Grund des richterlichen Ermessens getroffenen Verfügung des Vorsitzenden im Beschwerdewege durch § 305 StBD. ausgeschlossen. Die Ents scheidung des Borfigenden unterliegt dann der sachlichen Rach= prufung erst, wenn das im ersten Rechtszuge ergehende Urteil durch Berufung angesochten wird. Die Zuläffigkeit der Beschw. war hiernach in dem der Entsch. des BrDBG. v. 17. April 1935 (DBG. 95, 244 = FB. 1935, 2676) augrunde liegenden Falle zweifelsfrei, ba es fich bort nur um die Frage handelte, ob die betreffs der Ginsichtnahme in die Personalatten getroffene Verfügung des Vorsitzenden gegen eine gesetliche Best. verstieß. Auch im vorliegenden Falle ift die Beschw. zuläffig, soweit ber Verteidiger die Nachprüfung ber von dem Senat gefällten grundfählichen Entsch. (DBG. 95, 244 = JB. 1935, 2676) begehrt und geltend macht, daß die angefochtene Verfügung das gesetzlich gewährleistete Recht des Berteidigers auf Afteneinsicht, das sich auch auf die bem Gericht vorliegenden Personalakten erstrecke, verletzt.

Bur Begründung der Beschw. verweist der Verteidiger auf die von Reuß: JW. 1935, 2676/77 und im Löff. Beob. a. a. D. erschienene Stellungnahme zu dem vorgenannten Urteil Verlichten. teil. In diesen Auffaten geht Reuß von der irrigen Ansicht aus, daß im preuß. Dienstiftrafversahren bas Recht bes Ber teidigers auf Afteneinsicht zum mindesten das gleiche müsse wie im Strasprozeß nach § 147 StPD. Wie aber bas Dienststrasrecht kein Teil des Allgemeinen Strasrechts, son dern ein Teil des Beamtenrechts ist, so ist auch das sörmliche Dienststrasverfahren keine Unterart des Strasprozesses. Im förmlichen Dienststrasversahren ist daher die Anwendung Der Best. der StBD. nicht selbstverständlich; fie tommt ergangen nur insoweit in Betracht, als sie mit der geseglichen Regelund des Beamtenrechts und des Dienststrasversahrens im Ginflang fteht. § 147 StBD. fonnte erganzende Anwendung im form lichen Dienststrafversahren nur so lange finden, als die Breub-Disziplinargesetzgebung das Recht auf Atteneinsicht nicht sein ständig geregelt hatte. Nachdem dies durch § 21 Bosto v. 27. Jan. 1932 (GS. 59) geschehen war, kam § 147 Stylbei der Entscheidung der Frage, ob der Berteidiger einen In fpruch auf Ginsicht in die Personalatten des Angeschulbigten hat, überhaupt nicht mehr in Betracht. Reug übersieht a. a. D. aber serner, daß der Angeschuldigte und sein Verteivigt auch zur Zeit der entsprechenden Anwendung des § 147 StPD., das ist während der Geltung des Disziplinargesetst v. 21. Juli 1852 (GS. 465), einen Anspruch auf Einstein in die Personalakten aus § 147 StPD. nicht herleiten konnen, solgnge diese Akken und folange diese Aften nach dem preuß. Beamtenrecht Webein aften waren, und das Recht auf Cinsicht in die Personalaten erst durch Art. 129 BeimBerf, gegeben wurde. Nachdem diese reichsgesetliche Best. durch die Gesetgebung des national sozialistischen Staates überholt und außer Kraft gesest fehlt jest die gesetliche Grundlage für einen Anspruch Einsicht in die Personalakten, wie in der Entsch. des richtschofs v. 17. April 1935 (DBG. 95, 244 = FW. 1935, 2676) eingehond derrolest transport 2676) eingehend bargelegt worden ift. Reuß verkennt auch das Wesen des Disziplinarversahrens, indem er: JB. a. a. a. die Ansicht außert, daß der Beamte im Disziplinarversahren immer in erster Linie als Angefl. betrachtet werbe und burd den Verteidiger gegen Überraschungsstrategie des Gerichts und ber Staatsanwaltschaft geschützt werden musse. Schon die Disziplinargesetz von 1852 hatte nicht nur den Zwed, und Aufrechterhaltung einer pflichtbewußten Beamtenschaft und deren Reinhaltung von unwürdigen Persönlichkeiten 31 ge währleisten, sondern diente auch dem Schutze des Beanten gegen Willfür (vgl. von Dulpig, Dissiplinargesetze, in leitung S. 2). Letterer Zweck des Dissiplinarversahrens jett in der BOStrD. besonders zum Ausdruck gekommen, ba hier durch § 25 dem Beanten des Verft gesten in Sie Vin hier durch § 25 dem Beamten das Recht gegeben ift, die Griff leitung des förmlichen Dienststrasversahrens gegen sich jelbf zu beantragen, um sich von dem Verdacht einer Dienstretsellung zu reinigen. Wie früher nach § 17 Disz von 1852 sind jeht nach § 14 BDStrD. Art und Höhe der Dienststraßenach den Versehlungen, aber auch nach der gesamten Führung des Beamten zu hestimmen des Beamten zu bestimmen. Im förmlichen Dienststraper sahren ist daher stets alles berücksichtigt worden, was sam gunften des angeschuldigten Beamten sprechen konnte, und bent Angeschuldigten die Gelegenheit gegeben worden, 311 allen Gesichtspunkten Stellung zu nehmen, die für das erfennenbe Gericht in Betracht kamen, daher auch die in der Entsch. bes PrDVG. (DVG. 95, 244 ff. = JW. 1935, 2676) auf Ermähnte bei der Berichtenkerteiten. erwähnte, bei der Berichterstattung in der mündlichen handlung erfolgende Bekanntgabe des Personalakteninhaltes soweit er als Erkenntnisquelle gem. § 14 BDStrD. Bernd sichtigung zu finden hat.

Bezüglich der Frage der Zulässigkeit der Einsichtnahme in die Personalakten kann hier im übrigen nur auf die gubsührungen der mehrsach erwähnten grundsählichen Entschwerichtschofs (DBG. 95, 244 ff. = FW. 1935, 2676) ver wiesen werden, in der dargelegt ist, daß aus § 21 BDETO. ein Auspruch des Augeschuldigten und seines Verteidigers auf Einsicht in die Personalakten nicht hergeleitet werden

ann, und eine anderweitige gesetzliche Grundlage dieses Anpruchs seit Außerkraftsetzung des Art. 129 WeimBerf. nicht besteht. Die Beschw. des Verteidigers unterlag baher der Zutuckweisung, soweit sie einen gesetzlichen Anspruch auf

Einsicht in die Personalakten geltend macht. Im übrigen ist die Beschw. — soweit sie als im vorliegenden besonderen Fall zum mindesten gerechtfertigt den Unspruch auf Einsicht in Teile der Personalatten geltend macht — unzulässig. Bei ausreichender Gewähr für Geheim= haltung kann die Einsichtnahme in die Personalakten, wie in Der erwähnten Entsch. des PrDBG. (DBG. 95, 244 ff. 1935, 2676) erörtert, ausnahmsweise in beschränktem Umfange gestattet werden, wenn und soweit dies nach den umständen des Falles geboten erscheint. Hierbei handelt es la um eine auf Grund richterlichen Ermessens zu treffende utscheidung, die der Borbereitung der mündlichen Verhand= lung und Samit auch der Vorbereitung der Urteilsfällung dient. Solche Entscheidungen des Vorsitzenden der Dienststrassummer sind aber durch § 305 StPD., wie oben näher ersörtert, der Ansechtung im Beschwerdewege entzogen. Die Beschw. des Verteidigers konnte daher auch insoweit keinen Erfolg haben, als die beschränkte Akteneinsicht beantragt ist. (PrDBG., 6. [Dienststraf=] Sen., Beschl. v. 27. Mai 1936, VI ER 55/36.)

Unmertung: Wenn die abgedrudte Entich. richtig ware, wäre sie ein schlagender Beweis für die Notwendigkeit

einer gesetzlichen Reform.

Aus dem Wortlaut der Entich. ergibt fich, daß der Ber= lewiger zunächst beantragt hatte, ihm die Einsichtnahme in miliche dem Dienststrafgericht vorliegenden Aften ein-Gließtich der Personalakten des Angeschuldigten zu gewähren. Diesen Antrag hatte der Borsitzende der Dienststrafkammer Insichtlich eines Teiles der Personalakten abgelehnt. Gerade dieser Teil der Personalakten war aber von besonderer Wich= ligkeit. Er enthielt eine Reihe von Unterlagen, die ohne bortliche Wiedergabe zum Gegenstand der Anschuldigungs= Grift gemacht worden waren und somit die eigentliche Grundlage des Verfahrens bilbeten. Der Verteidiger beantragte baraushin, ihm wenigstens die erwähnten Unterlagen zuganglich zu machen, ba anderenfalls eine ordnungsmäßige Berteidigung unmöglich sei. 213 der Borsitzende der Dienst straffammer auch diesen Antrag ablehnte, legte der Berteidiger Hegen die Verfagung der Einsichtnahme in die genannten Unterlagen Beichw. ein. Hierüber hatte das PrDBG. im

abgedruckten Beschluß zu entscheiden.

Der Senat setz sich zunächst mit ber Rechtsansicht bes Berteidigers auseinander, daß sein Recht auf Einsichtnahme in die bei den Dienstftrafakten befindlichen Personalakten bes Angeschuldigten in § 21 PrBDStrD. geseslich gewährleistet sei. Insoweit erklärt der Senat die eingelegte Beschw. für zulässig, jedoch nicht für begründet. Der Senat beichw. für zulässig, jedoch nicht für begründet. Der Senat beharrt bei seiner grundsätlichen Entsch. v. 17. April 1935 (DNG. 95, 244 = JW. 1935, 2676), in der er ein Recht bes Verteidigers aus § 21 PrBDStrD. auf Einfichtnahme in die Personalakten des Angeschuldigten verneint hat. Der Berteidiger hatte sich gegenüber dieser Entsch. auf die Kritik berufen, die ich: JW. 1935, 2676/77 und Volk. Beob., Berl. Ausg., Ausg. A, Beil. "Der Beamte im Dritten keich", Folge 81 v. 15. Okt. 1935 am Rechtsstandpunkt bes Senates geubt habe. Der Senat hält meine Kritik für verichlt. Er erachtet meine Behauptung für irrig, daß das Recht des Berteidigers auf Afteneinsicht im Dienststrafversahren mindestens das gleiche sein müsse wie nach § 147 StBD. im Strasprozeß. Die Frrtümlichseit meiner Rechtschiftiglich darans ergeben, daß das Dienststrafrecht kein Teil des Beantendes allgemeinen Strafrechts, sondern ein Teil des Beamtenrechts und somit auch das förmliche Dienststrasverfahren keine Unterart des Strasprozesses sei. Daraus solge, daß die anwendung der Best. der StPD. im förmlichen Dienststrafbersahren nur insoweit in Betracht komme, als sie mit ber gesetlichen Regesung des Beamtenrechts und des Dienststrasbersahrens in Einklang stehe. Zudem komme gerade § 147 EtBO. im förmlichen Dienststrasversahren und zwar auch

ergänzungsweise schon deshalb nicht zur Anwendung, weil die selbständige Regelung des Rechtes auf Atteneinsicht in § 21 BrBDStrD. die Ergänzungsbedürftigkeit des preuß. Dienststrafrechts aus den Vorschriften des Strafprozegrechts in diesem Bunkt beseitigt habe. Dazu ist folgendes zu sagen: Ich habe nirgends behauptet, daß § 147 StBD. unmittelbar ober auch nur ergänzungsweise im preuß. Dienststrafrecht anwendbar sei. Vielmehr steht auch für mich außer Zweifel, daß allein § 21 BrBDStrD. sedes materiae ift. Es fann fich somit nur darum handeln, wie § 21 PrBDStrD. aus= Bulegen ift. Dieje Auslegung habe ich im Wege ber jog. "historischen Interpretation" vorgenommen, indem ich darauf hingewiesen habe, daß § 21 PrBDStrD. der Vorschrift des § 147 StPD. nach gebildet sei. Wenn aber § 21 Pr-BOStrD. lediglich die Rezeption des § 147 StPD. für den Bereich des Dienststrafrechts darstellt, so ist der Schluß unabweisbar, daß die beiden erwähnten Borichriften hinfichtlich der Reichweite ihres Inhalts kongruent sind. Man kann somit, um den Juhalt des § 21 BrBDStrD. zu bestimmen, auf die anerkannte inhaltliche Reichweite des § 147 StPD Burudgreifen, ohne hierdurch § 147 StBD. unmittelbar ober erganzungsweise anzuwenden. Es handelt sich also zunächst um eine einfache Frage des positiven Rechts. Diese sautet: Welchen Zwed verfolgte das Resormgesetz v. 27. Jan. 1932, als es den § 21 PrBDStrD. schuf? Die Beantwortung diefer Frage ift vorstehend bereits erfolgt: Es follte der Inhalt des § 147 StPD., auf den bisher nur erganzungsweise zurückgegriffen wurde, unmittelbar ber preuß. DStrD einverleibt werden. Daß sich somit die inhaltliche Reichweite des § 21 PrBDStrD. nach der des § 147 StPD. bestimmt, ist m. E. zweiselsfrei. Da § 147 StPD. die ältere Vorschrift ift und beshalb hinsichtlich ihres Inhalts in Ripr. und Schrifttum bereits schärfere Konturen erhalten hat als bas in § 21 PrBDStrD. geschaffene Abbild, stellt es nicht eine un= mittelbare oder erganzungsweise Anwendung bes § 147 StPD., sondern lediglich einen Aft ber Denkötonomie bar, wenn man zur Best. der inhaltlichen Reichweite des § 21 PrBDStrO. auf § 147 StPO. als eine bereits bekannte Größe zurücgreift. Dies geschieht lediglich unter der zutreffenden Voraussetzung der inhaltlichen Kongruenz der beiden Vorschriften.

Die im abgedruckten Beschluß weiter aufgeworfene Frage nach dem grundfätilichen Verhältnis des Dienststrafrechts jum allgemeinen Strafrecht könnte somit auf sich beruhen bleiben. Es ist nicht nötig, stets "grundsähliche" Erwägungen anzustellen, denn es kommt bei dem Vergleich zwischen zwei Gegenständen, also auch bei bem Bergleich zwischen zwei Rechtsgebieten, nicht darauf an, ob fie in ihrem ganzen Musman, fondern nur darauf, ob sie im Bergleichspunkt, im "tertium comparationis", vergleichbar sind. Das ist eine bekannte und elementare Denkregel! Das "tertium comparationis" des vorliegenden Falles ist allein das Afteneinsicht= recht des Verteidigers. Ob das Dienststrafrecht und das allgemeine Strafberfahrensrecht darüber hinaus miteinander vergleichbar sind, ist an sich unerheblich. Wichtig ift allein, ob dies für das hier erörterte Afteneinsichtrecht zutrifft. Das aber ergibt sich aus der engen geschichtlichen Beziehung bes § 21 PrBDStrD. zu § 147 StBD. Zubem erstreckt sich das Akteneinsichtrecht des Verteidigers nach dem Wortlaut des § 21 BrBDStrD. auf "die", b. h. auf famtliche Aften. Es ift daher ni. E. burchaus zutreffend, wenn Bittland fagt: "Sämtliche Aften unterliegen ber Ginsicht, mögen sie nun im Dienststrafverfahren selbst entstanden oder für feinen Zwed herbeigezogen sein, wie g. B. Berfonal= oder Straf= atten" (Die preuß. Dienststrafordnungen, Unm. III, 3 zu § 21 PrBDStrD.). In einem anderen Zusammenhang (Beamt-Jahrb. 1935, 712) bemerkt Bittland jogar: "Das Recht der Afteneinsicht des Angeschuldigten und des Berteidigers ist in § 21 PrBDStrD. ausdrücklich geregelt; es geht über das Einsichtsrecht nach § 147 StBD. erheblich hinaus." Ent= gegen ber oben abgedruckten Entsch. muß man somit nach wie vor zu dem Ergebnis kommen, daß der Inhalt des § 147 StPD. zugleich als Mindestinhalt des § 21 PrBDStrD. anzusehen ift. Im übrigen dürfte es auch selbstverständlich sein,

daß das Gesetz mit der Rechtseinrichtung der Verteidigung auch die unabdingbaren Boraussetzungen für eine wirksame Wahrung der Verteidigungsrechte zugebilligt hat. Es ist ja ein im Staatsrecht unter dem Stichwort der "implied powers" bekannter, für das gesamte Rechtsgediet gültiger Sat, daß mit der gesetlichen Zuweisung einer Kompetenz zusgleich auch alle Hilfskompetenzen gewährt sind, ohne die von der Hauptkompetenz tein wirksamer Gebrauch gemacht werden kann. Das Gesetz verleiht sinnvollerweise keinen Schwert= knauf ohne Klinge! Bon dieser Auffassung ist man auch mit Recht stets bei der Auslegung des § 147 StPD. ausgegangen. So heißt es z. B. in dem führenden Komm. z. StBD. von Gündel, Hartung, Lingemann und Niethammer: "Der Zweck der Vorschrift ist maßgebend dafür, was unter den ,dem Gericht vorliegenden Akten zu verstehen ist. Durch § 147 StPD. soll dem Verteidiger der Zugang zu allen Quellen erschlossen werden, aus denen sich das erkennende Gericht unterrichten kann. Hieraus folgt zunächst, das die Befugnis des Berteidigers zur Einsicht sich auch auf die von der Staatsanwaltschaft im Vorbereitungsverfahren geführten Aften insoweit erstreckt, als sie den gerichtlichen Atten einverleibt oder beigefügt find. Dasfelbe gilt ohne Unterschied für famtliche dem Gericht mitgeteilten Beiakten, also insbesondere für die Voratten, aus denen die Vorstrafen des Beschuldigten zu ersehen sind, sowie für die Personalakten, die von der vorgesetten Behörde über einen beschuldigten Beamten oder von der Polizeibehörde über irgendeinen Beschuldigten angelegt worden sind, und zwar selbst dann, wenn bie Behörde sie nur zum "vertraulichen Gebrauch" eingereicht hat" (a. a. D., 19. Aufl., Anm. 4b zu § 147 StBD.). Hier wird ein über das allgemeine Strafverfahrensrecht hinaus gültiger Grundsat sichtbar: Das Straf- und Disziplinarverfahren wird richtiger Ansicht nach von dem Grundsatz beherrscht, daß gegen einen Angeschuldigten oder Angekl. keinerlei Belastungsmaterial wirksam werden darf, zu dem er nicht rechtzeitig Stellung nehmen konnte. Dieser Grundsat ist ein Fundamentalsatz der Gerechtigkeit und daher nicht an das eigentliche Strafverfahren gebunden. Die nationalsozialistische Revolution hat ihn nicht beseitigt, sondern eher noch befestigt. Mit Recht hat der Reichsjuristenführer KMin. Dr. Frank seinerzeit vor den deutschen Richtern und Staatsanwälten in Bad Brudenau erklärt, die RSDUP. habe "niemals einen autoritären Staat in dem Sinne gewollt, daß das deutsche Bolk etwa rechtlos würde" ("Mitteilungsblatt" des BNSDJ. Nr. 2 v. 15. Juli 1935). Wie ich bereits früher (FW. 1935, 2676/77 und Bölk. Beob. a.a.D.) ausgeführt habe, beruhte das Afteneinsichtrecht des Verteidigers nicht auf Art. 129 III BeimBerf., sondern auf allgemeinen verfahrensrechtlichen Erwägungen und einer ihnen entsprechenden Auslegung des § 147 StPD. Ihr zufolge bestand das Recht des Verteidigers auf Ginsichtnahme in die ben Strafakten etwa beigefügten Personalakten bereits in der Zeit vor der BeimBerf. Die Weim Verf. hat dieses Recht des Verteidigers somit nicht geschaffen. Folglich hat der Wegfall ihrer einschlägigen Best. Art. 129 III) dieses Verteidigerrecht auch nicht beseitigt. Nur das allgemeine Atteneinsichtrecht des Beamten ist weggefallen. Das besondere Afteneinsichtrecht während eines Straf- oder Disziplinarversahrens blieb hiervon unberührt.

Db auch für den Bereich des Disziplinarrechts schon vor der WeimVerf. ein Recht des Verteidigers auf Einsichtnahme in die dem Gericht vorliegenden Personalakten des Ansgeschuldigten anerkannt war, ist unerheblich. Denn zweifellos traf dies für das allgemeine Strafversahrensrecht, also sür § 147 StPD., zu; dieser Vorschrift aber ist § 21 Prs VDStrD. nachgebildet.

Im übrigen beruhen auch die grundsätlichen Erwägungen der abgedruckten Entsch. auf recht schwachen Füßen. Ob man wirklich zwischen dem allgemeinen Strafrecht und dem Disziplinarrecht der Beamten weitgehende Wesensunterschiede behaupten kann, ist eine lebhaft umstrittene Frage. Wittland (BeamtJahrb. 1935, 623) spricht in vollem Gegensat hierzu sogar ausdrücklich von der "Wesensgleichheit der Aufgabe", die für das allgemeine Strafrecht und das Disziplinarrecht bestehe (vgl. zu der von Wittland behaupteten "Wesenss

gleichheit der Aufgabe" beider Rechtsgebiete auch dessen Aus führungen: DJ3. 1934, 1192 ff. und DJ. 1935, 497 ff. Allerdings wird im Schrifttum auch weitgehend eine vollige Wesensberschiedenheit zwischen allgemeinem Strafrecht und Dissiplinarrecht behauptet (vgl. z. B. Eberling: RVerwill. 1935, 665 ff.). Es ist nun sehr fraglich, ob sich die Behauptung einer angeblichen Wesensverschiedenheit auch nur bei Augungsessen Bugrundelegung der früheren Strafrechtsauffassung aufrecht erhalten läßt. Daß der Beamte gegen fich felbst die Einleitung Des formlichen Dienststrafverfahrens beantragen fann, un sich von dem Berdacht einer Dienstwersehlung zu reinigen rechtsertigt die erwähnte Behauptung m. G. nicht. Dieses in tragsrecht des Beamten ist nicht sehr wirtungsvoll. Die Gir leitungsbehörde ist nämlich durchaus nicht genötigt, bem un trage stattzugeben. "Die für die Einseitung zuständige Behörd behalt ihre Ermessensfreiheit, das Verfahren einzuleiten ober jede Disziplinarmagnahme zu unterlassen. Die Bedeutung De Antragsrechtes erschöpft sich infolgedessen darin, die Behorbe zu einer Stellungnahme zu dem im Antrag mitgeteilten Ber dacht zu veranlassen" (Behnke: BeamtJahrb. 1935, 638). Diese Möglichkeit besigt man aber auch im Kahmen allgemeinen Strafverfahrensrechts! Ber fich von bem Ber dacht einer strafbaren Handlung reinigen will, kann Straf anzeige gegen sich selbst erstatten. Kraft ber das allgemeine Strafrecht beherrichenden Offizialmagime muffen die Strafversolgungsbehörden auch einer solchen Selbstanzeige nach gehen (§ 152 Abs. 2 StBD.) und somit zu der Gelbstanzeig Stellung nehmen. Von einem bestimmten Zeitpunkt an belich fogar ein nur durch das Reinigungsintereffe des Angeschuldig ten erklärbares Recht auf Richterspruch: gem. § 156 fann die Anklagebehörde nach Eröffnung der Untersuchung nicht mehr einseitig die Klage fallen laifen. Auch daß in Difziplinarversahren stets alles berücksichtigt worden ist, was zugunsten des angeschuldigten Beamten sprechen konnte, feine Besonderheit des Dienststrafrechts. Gemäß § 160 166 StBD. hat sogar die Staatsanwaltschaft — um wieviel mehr bas Gericht! - "nicht bloß die gur Belastung, sondern auch Die gur Entlaftung dienenden Umftande zu ermitteln". Schlieb lich ist es auch von jeher, und zwar nicht nur bei den hängern bes "Täter"-Strafrechts, sondern auch bei ben Ber fechtern des "Tat"-Strafrechts üblich gewesen, nicht unt Tat, sondern auch die Person des Täters in Betracht

Besonders fraglich ist es aber, ob sich nach ber neuell Sinnbentung bes allgemeinen Strafrechts, die mit bem des Nationalsozialismus Plat gegriffen hat, noch bie hauptung aufstellen und aufrechterhalten läßt, daß amischen dem allgemeinen Strafrecht und dem Disziplinarrecht tiefgreifender Massender tiefgreifender Wesensunterschied bestehe. Ich verweise auf in Arbeiten von Höhn, Dahm, Larenz und Schafftein, "Der Strafprozeß soll als ein ehrengerichtliches Verfasselbem Angekl. die Möglichkeit geben, seine Ehre von Verdacht eines ehrenrührigen Verhaltens zu reinigen aegen einen bestimmten und gegen einen bestimmten und öffentlich erhobenen Borwiel zu verteidigen" (Dahm: Deutsches Recht 1936, 34). Diese neue Sinnbeutung des Strafrechts führt zu einer Betrad tung des Strafprozesses als eines Versahrens zur Reinig in der Gemeinschaft von ehrlosen und minderwertigen genossen und zur Ausscheidung Entarteter" (Dahm a. a. fitt vgl. dazu Larenz, Vom Wesen der Strase: 3tschr. Deutsche Kulturphilosophie [N. F. des Logos] 1935, 26 strate, Auch das neue Strassecht ist Täterstrassecht "Auch das neue Strafrecht ist Täterstrafrecht... Die Straft stellt eine Minderung der Stellung in der Gemeinschaft dat, die sich in schwerften Fällen bis zur Ausscheidung des Kent arteten steigern kann. Die Strafe ist also im neuen ihrem Wesen nach Ehrenstraße" (Schafftein: Deutsche Recht 1936, 65: pol. dazu auch die wieder angesterungen Recht 1936, 65; vgl. dazu auch die wichtigen Ausführungen von Barth: Deutsches Recht 1936, 109 jf.). Besonders deutsam sind in diesem Zusammenhang die Ausführungen von Söhn: "Das Strasversahren wird die Züge eines nein gungsversahrens annehmen muffen ... Es wird entweder bie Gemeinschaft von dem enterteten al. Gemeinschaft von dem entarteten Genoffen gereinigt, oder es wird dem Beschulbigten Gelegenheit gegeben, sich von bent ihm entgegengebrachten Rarmurt ihm entgegengebrachten Borwurf zu reinigen ...

geschuldigte ist Rechtsgenosse, der sich von bestimmten gegen ihn erhobenen Vorwürfen reinigen muß. Ob er Rechtsgenosse bleiben kann, darüber entscheidet das Bersahren" (Höhn: Deutsches Recht 1935, 266 ff., bes. 268/69). Zutreffend weist Höhn (a. a. D. S. 265) auch darauf hin, "wie eng das Strafercht mit dem Staatsrecht zusammenhängt". Dies zeigt, wie wenig es zu besagen hat, wenn im oben abgedruckten Beschluß darauf gesußt wird, daß das Disciplinarrecht ein Teil des Beamtenrechts, also nach üblicher Systematik: des Staatsrechts, sei. Damit sind die beiden Gebiete, das allgemeine Strafrecht und das Disziplinarrecht, gar nicht so weit ause einandergerückt! (vgl. noch hierzu Schafstein: Deutsches

Recht 1935, 520 ff.)

In Wahrheit ist in einem völkischen Staat sowohl das allgemeine Strafrecht wie auch das Diziplinarrecht am Gemeinschaftsbenken ausgerichtet. Mit dem allgemeinen Strafrecht wird die allgemeine völkische Gefolgschaftstreue gesichert, während das Diziplinarrecht die Treue einer engeren Gesolgschaftsgliederung sichern soll. Selbstverktändlich bedeutet dies eine Differenzierung. Jede engere Gemeinschaft kann aus einen verhältnismäßig elastischen Beurteilungsmaßstad zurückgreisen, ist also nicht im gleichen Maße wie die große Menge der allgemeinen Gesolgschaft auf tatbestandsmäßige Normierungen angewiesen. Daraus ergibt sich zwanglos der völlig verschiedene Ausban des strafrechtlichen und des diziplinarisch zu ahndenden Tatbestandes. Diese Verschiedenheit im Ausban des gemeinschaftswidrigen Tatbestandes ist aber lediglich eine Folge des verschiedenen Intensitätsgrades des Gesolgschafts und Gemeinschaftswerhältnisses; einen Wesenstunterschied kann man auch hierin nicht erblicken.

Wenn sich der abgedruckte Beschluß mit dieser neuen Sinndeutung des allgemeinen Strasvechts auseinandergesetzt hätte, wäre in ihm vielleicht weniger entschieden eine alternative Entgegensetzung von allgemeinem Strasvecht und Disziplinarrecht erfolgt. Auch hier zeigt sich die Einheit des Rechtes. Wenn man aber davon ausgeht, daß das allgemeine Strasvecht die allgemeinen Gesolgschaftsverhältnisse, das Disziplinarrecht aber ein besonderes Gesolgschaftsverhältnis ersaßt, dann muß der größecen Intensität der Gesolgschaftsbindung im besonderen Gesolgschaftsverhältnis auch eine größere Intensität der Treue und Fürsorge seitens des Dienstherrn entsprechen, und es kann somit der Beamte im Dienststrasversahren auch hinsichtlich des Akteneinsichtrechts nicht schlechter stehen als der sonstige Volksgenosse im allgemeinen Strass

prozeß.

RU. Reuß, Berlin.

113. § 21 Br Bol Berto S. b. 1. Juni 1931 (8 8.77). Polizeiliche Wohnungsbeschlagnahme. unmittelbarer Eingriff in die Rechte des Berpächters liegt nicht vor bei der polizei= lichen Beschlagnahme einer Wohnung, die zu einem dem Pächter zur uneingeschränkten Mutung überlassenen Bachtgrundstück ge= hört. Gegen die Beschlagnahmeberfügung fteht daher dem Berpächter ein Recht gur Behwerde nicht gu. Die Bultigfeitsdauer einer polizeilichen Rotstandsverfügung i. S. bes \$ 21 Sat 2 Pol Berw G. richtet fich nach bem Pflichtmäßigen, sachlichen polizeilichen Ber-mögen, das mit Rudsicht auf die Umstände des einzelnen Falles festzuftellen ift. Für die Bemessung der Frist, innerhalb derer die Polizei imstande zu halten ist, eine Untertunft für einen Obbachlosen aus eigener Kraft Derzustellen, ist u. a. mitbestimmend die Bahl der Obdachlosen, die allgemeine örtliche Woh= ungsnot, bevorstehende, auf Landesbertei= digungsrücksichten beruhende, verstärkte Bohnungsnachfrage, Mangel an geeigneten berftärfte Arbeitsfröften und die Sohe der zum Zwede der Beschaffung von Wohnungen bereits auf gewendeten und noch vorgeschenen Mittel.

Die polizeiliche Beschlagnahme einer Bohnung für einen Obdachlosen, der sich rechts= widrig in den Besit dieser Wohnung geset hat, ist unstatthaft.

Die Vergbrauerei in N. hatte das Erundstück K.straße 23 in N. mit der auf ihm betriebenen Gastwirtschaft erworben, die 3. 3. des Erwerds durch sie an den Gastwirt H. berpachtet war, der auch mit seiner Familie auf dem Grundstück wohnte. Rach Ausschlichung des Pachtvertrags erging Räumungsurteil gegen H. Bevor es zur zwangsweisen Räumung kam, gab H. seine discherige Wohnung auf, bezog aber eine andere, durch Aufgabe seitens des früheren Grundstückseigentümers freigewordene, auf demselben Grundstück K.straße 23 belegene Wohnung und bat die Polizei, da er keine andere Wohnung sinden und auch keine Miete zahlen könne und anderensalls obdachlos werden würde, um Beschaffung einer Wohnung.

Darauf beschlagnahmte die Ortspolizeibehörde in N. für H. die von ihm neuerdings besetzte Wohnung von zwei Stuben und Küche durch eine an die Brauerei gerichtete Bfg. v. 18. März

1935 bis vorläufig 1. Oft. 1935.

Gegen die Beschlagnahme wurde die Brauerei vorstellig und ersuchte unter Hervorhebung des Umstandes, daß H. sich eigenmächtig in den Besith der Wohnung geseht habe, um Aufshebung der Beschlagnahme, da die Wohnung für den neuen Bächter M. benötigt werde. Die Ortspolizeibehörde erwiderte, daß M. erklärt habe, sich durch die Beschlagnahme nicht beeinsträchtigt zu fühlen und schloß die Bitte an, der durch die Heeresverstärtung herbeigesührten großen Wohnungsnot in N. Versständnis entgegenbringen zu wollen.

Nach vergeblicher Beschw. erhob die Brauerei Kl. im Ber=

waltungsftreitverfahren.

Das BezBerwGer. entsprach dem Alageantrag, weil angenommen werden musse, daß für die Polizei die Möglichkeit bestanden habe, in einer Zeit von höchstens drei Monaten seit Eintritt der Obdachlosigkeit des H. diesen anderwärts, nötigenfalls in einer auf Polizeikosten hergerichteten Unterkunft unterzubringen.

Auf Rev. des bekl. Landrats wies das DBG. die Sache an

die Vorinft. zurud.

Nach dem übereinstimmenden Vortrage der Parteien hat der neue Bächter M. von der Al. ebenso wie früher H. nicht nur die Gaftwirtschaft, sondern das Gesamtgrundstüd, auf dem sich die Gaftwirtschaft befindet, in Pacht erhalten. Benn ber zwischen Rl. und M. abgeschlossene Vertrag dahin aufzufassen wäre, daß dem M. das Gesamtgrundstück zur Rutung mit der uneingeichränkten Berechtigung überlaffen worden ift, während ber Daner der überlaffung über die auf dem Grundftud errichteten Wohngebäude, insbes. die für S. beschlagnahmte Wohnung, nach seinem Gutdunten selbständig zu verfügen und die Wohnungen nach seiner Wahl und ohne daß es dazu eines Einverständnisses der Kl. bedürfte, anderen zuzuweisen, namentlich auch zu bermieten, fo wurde es an einem Anfechtungsrecht der Rl. hinfichtlich der streitigen polizeilichen Bfg. fehlen. Denn dann hätte sie fich ihrer Berfügungsgewalt als Grundftudseigentumerin über die jest von S. besetzte Wohnung zugunften des M. in vollem Umfange begeben und sie würde, obgleich die Bfg. — der wirtlichen Rechtslage dann eben nicht entsprechend — an sie gerichtet war, ein Beschwerderecht nicht erworben haben, weil dieses nach § 45 Abf. 1 BolBerwG. nur demjenigen zusteht, in beffen Rechte die polizeiliche Bfg. unmittelbar eingreift. Ein unmittelbarer Gingriff wurde durch eine polizeiliche Wohnungsbeichlagnahme während ber Pachtzeit unter folchen Umftanden aber nur in die Rechte des Bachters M. erfolgt fein, fo daß folglich M. zur Beschw. gegen die polizeiliche Big. berechtigt und berufen gewesen sein wurde, nicht aber RI., deren Rlage vielmehr mangels eigener Beschwerdeberechtigung abgewiesen werden mufte. Merdings wurde diefe Rechtsfolge nur bann eingetreten fein, wenn auch die übergabe des Bachtgrundftuds einschlieflich ber jetigen S.fchen Wohnung seitens ber Rt. an M. 3. 3. der Beschagnahme bereits stattgefunden hatte, was bisher nicht festgestellt ift, wie auch über den Inhalt bes Bertrages zwischen M. und M. feine Feststellungen getroffen worden find.

Unter den vorstehend erörterten rechtlichen Gesichtspunkten betrachtet, gewinnt auch die Behauptung der Polizeibehörde, daß M. sein Einverständnis mit der Beschlagnahme erklärt habe. rechtserhebliche Bedeutung. Denn wenn er 3. 3. diefer Erklärung als allein verfügungsberechtigt über die beschlagnahmte Wohnung anzusehen war und er aus freien Stücken sich bereit gefunden hat, die Wohnung der Polizei für ihre Zwecke zu überlaffen, jo stand von diefem Augenblid ab und für die Bultigteitsdauer diefer Erklärung die Wohnung zur Berfügung der Polizei auf Grund freiwilliger überlaffung, fo daß damit die zwangsweise Juanspruchnahme der Wohnung durch die Bolizei ihr Ende erreicht hatte, und es sich im vorl. Verwaltungsrechts= streit nur noch darum handeln konnte, ob sie bis zu diesem Zeitpunkt rechtswirksam war oder nicht. Die tatfächlichen Unterlagen für diese für die Entsch. erheblichen und im angesochtenen Urteil nicht erörterten Rechtsfragen sind vom Borderrichter nicht geklärt worden und auch aus dem Akteninhalt nicht zu entnehmen, so daß das Vorderurteil mangels erschöpfender Aufklärung des wesentlichen Sachverhalts aufgehoben und die Sache. da sie notwendig weiteren tatsächlichen Aufschlusses bedarf und infolgedessen nicht spruchreif ist, zurückverwiesen werden mußte.

Bei der erneuten Verhandlung wird auch, falls nicht die auf Grund der borftebenden Erörterungen nötigen Erhebungen und anzuschließenden Erwägungen zur Abweisung der Klage führen sollten, der erst verspätet in der Revanst. näher begründeten Behauptung des Bekl. über die ungewöhnliche Wohnungs= notlage in N. nachzugehen und diese Notlage nach Maßgabe ihres genau festzustellenden Ausmaßes zu würdigen sein. Wie das DBG. wiederholt ausgesprochen hat, ist das der Polizei im § 21 Pol Verw. eingeräumte Notstandsrecht, in dessen Ausübung die streitige polizeiliche Bfg. ergangen ift, zeitlich begrenzt, weil nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 21 Sat 2 PolBerwy. Magnahmen gegen unbeteiligte Dritte gur Berhütung eines polizeilichen Rotstandes nur fo lange getroffen und aufrechterhalten werden dürfen, als die Polizei nicht andere zur Beseitigung der Gefahr führende Magnahmen treffen kann. Daraus folgt zwingend, daß das der Polizei lediglich beim Vorliegen eines Notstandes gewährte Recht zur Inanspruchnahme unbeteiligter Dritter nur für den Zeitraum besteht, der unbedingt erforderlich ift, um die Polizei in die Lage zu versetzen, bem Notstand aus eigener Kraft abzuhelfen. Um Erreichung dieses Zieles unter Anspannung aller ihrer Aräfte sich tatkräftig zu bemühen, ist unabweisbare Pflicht der Polizei, die nicht nur im § 21 Pol Verw. festgelegt, sondern auch im hinblick auf den im § 70 PolVerw. dem Betroffenen eingeräumten Entschädigungsanspruch unumgänglich ist. Im Falle von Obdachlosig-teit ist daher die Polizei nach fesissender Rspr. des Senats in erster Linie verpflichtet, für die notdürftige Unterbringung des Obdachlosen auf ihre eigenen Rosten zu forgen. Sie muß, wenn andere Möglichkeiten nicht gegeben find, zur Schaffung neuer Räumlichkeiten sich entschließen und wird von dieser Verpflichtung auch nicht durch die Sohe der aufzuwendenden Roften entbunden (DBG. 75, 343; 83, 221; JB. 1926, 1067; BrVerwBl. 48, 232, 356, 441, 517; 49, 215, 245; R.= u. BrVerwBl. 50, 268; 55, 739; Brauchitsch, BerwG. für Breugen, 22. Aufl., Bb. 2, 1. Halbband, Anm. zu § 21 Bol-BerwG.). An diesen Rechtsgrundsätzen, auf denen das angefochtene Urteil beruht, ift festzuhalten. Denn sie fußen auf dem geltenden Recht und führen bei finngemäßer Anwendung durch= aus nicht, wie der Befl. vermeint, zu einer Sandhabung, die den aus besonderen Notverhältnissen heraus erwachsenen polizeilichen Belangen nicht gerecht werden fann. Die Grenze für die erwähnte polizeiliche Verpflichtung liegt in dem pflichtmäßigen sachlichen polizeilichen Bermögen. Bunachst ift selbstverftandlich. wenn es auch im Sinblick auf die bom Bekl. darüber gemachten Ausführungen ausgesprochen werden muß, daß die Polizei hinsichtlich der Urt, wie sie den Obdachlosen auf eigene Rosten notdürftig unterbringt, völlig frei ift. Db fie im Wege des Baradenbaues oder durch kurzfriftige Errichtung anderer Bauten Abhilfe schafft, ist ihre Sache. Nur unnötig verzögern darf fie die selbständige Unterkunftsbeschaffung für den Obdach lofen nicht. Ferner ift der Zeitraum, innerhalb deffen die Polizei für imftande gu halten ift, die Dbdachlosigkeit aus eigener Rraft

zu beseitigen, nicht ein für allemal fest bestimmt. Wenn in den Entsch. des DBB. eine Frist genannt ist, so ist sie als auf normale Berhältniffe zugeschnitten zu verstehen. Es kann fei nem Zweifel unterliegen, daß sich die Frist nach den Um ständen des einzelnen Falles zu richten hat und zu bemeffen ist. Die Zahl der Obdachlosen, die allgemein örtliche Wohnungs not, bevorstehende auf Landesberteidigungsrücksichtigen be ruhende verstärkte Wohnungsnachfrage, Mangel an geeigneten Arbeitskräften bilden einzeln und zusammen wesentliche Tatsachen, die unter Berücksichtigung der zur Uberwindung Dieser Schwierigkeiten bereits eingesetzten und noch vorgeschenen Mit tel für die Bemeffung der der Polizei nach § 21 Sat 1 zuzuge stehenden Frist bestimmend sind. Freilich kann der Berwaltungs richter zu einer gewissenhaften und beiden Streitteilen gerecht werdenden Beurteilung nur gelangen, wenn ihm, was unbedingt erforderlich ist, genaue Unterlagen für die in dieser Rich tung aufgestellten Behauptungen unterbreitet werden. Er bart fein Urteil nur auf einen einwandfrei festgestellten Tatbestand gründen. So ist vorliegend z. B. fraglich, wie die angegebene Bahl von 229 obdachlosen Familien errechnet ist. Beachtlich 11 im Rahmen der hier anzustellenden Erwägungen nur die Bayl der überhaupt noch nicht und der im Wege der Wohnungsbeschlagnahme untergebrachten Obdachlosen; nicht einzubeziehen sind die durch Anmietung oder Herstellung von Unterkunfts räumen untergebrachten Obdachlosen. Denn hier handelt es sich nur darum, zu ermeffen, wie boch die finanzielle Belaftung ber Polizei und die Inanspruchnahme ihrer Kräfte durch die Notwendigkeit der Freimachung noch anderer beschlagnahmter Woh nungen als der der Kl. sich stellt. Unter Abwägung aller Um stände, die auf die Erfüllung der gekennzeichneten polizeilichen Pflicht von Ginfluß find, ift dann zu ermitteln, welcher Beit raum ausreichend war, um die Polizei in die Lage zu versetzen, die Obdachlosigkeit in dem betreffenden Falle aus eigener Araft zu beheben. Bon der grundfählichen Pflicht zur Beschränkung ihrer Notstandsmaßnahmen gegenüber unbeteiligten Dritten auf das geringstmögliche Maß in sachlicher und zeitlicher Be ziehung kann die Polizei indessen nicht entbunden werden. 31 diesem Zusammenhang muß auch darauf hingewiesen werden, daß der Grundsatz, nach dem die Interessen des einzelnen hinter denen des Gemeinwohls zurudzutreten haben, nicht bedeutet, daß von der Allgemeinheit zu tragende Lasten willfürlich einem einzelnen aufgebürdet werden können.

Bei der Abschätzung der von der Polizei im vorl. Falle billigerweise zu fordernden Anstrengungen zwecks anderweiter Unterbringung des H. würde anderseits noch wesentlich ins Gewicht fallen, wenn durch die Beschlagnahme ein rechtsträftiges, gerichtliches Räumungsurteil außer Kraft gesett worden ware. Das würde zutreffen, wenn sich das gegen D. erlassene Ran mungsurteil auf das Gesamtgrundstück, die für S. beschlag nahmte Wohnung inbegriffen, bezog, was noch zu prufen ift. Es ist zwar anerkannt, daß die Polizei im Falle eines durch Dbdachlosigkeit hervorgerufenen Notstandes auch nicht gehinder ift, der Vollstredung eines auf Räumung lautenden gerichtlichen Arteils entgegenzutreten und die auf Grund solchen Arteils aus einer Wohnung zwangsweise entfernten Bersonen in diese Bob nung wieder einzuweisen (vgl. DBG. 75, 339). Zu betonen if aber, daß die Polizei im Interesse des Ansehens der Staats gewalt, das schwer darunter leidet, wenn rechtsträftige Urteile der einen staatlichen Behorde, der staatlichen Gerichte, von einer anderen ftaatlichen Behorde, ber Polizei, zeitweise wirkungslos gemacht werden, es fich gerade in diesen Gallen gang besonders wird angelegen fein laffen muffen, ein anderes Obdach als eine vom Räumungsurteil betroffene Wohnung zu beschaffen. Denn das öffentliche Interesse und das Ansehen der Staatsgewalt berlangen dringend, daß rechtsträftige Gerichtsurteile auch voll ftredt werden und der Richterspruch die ihm gebührende Achtung auch seitens der Verwaltungsbehörden erfahrt. Für die Be schaffung eines Obdachs für die Familie B. an anderer Stelle als auf bem flägerischen Grundstüd, mußte bann in erfter Linie Sorge getragen werden (j. RoErl. des PrMbJ. v. 22. Sept. 1925 [MBliv. 985]). Das hätte noch um fo mehr zu geschehen, wenn b., was gleichfalls mit Rudficht auf bas Schreiben bei Ortspolizeibehörde v. 29. März 1935 nachzuprufen ift fich im

Wege verbotener Eigenmacht in den Besitz der Wohnung gesetzt hätte. Denn mit der allgemeinen Aufgabe der Polizei als Wächter der Rechtsordnung ift es unverträglich, den durch einen offenbaren Rechtsbruch herbeigeführten gesetwidrigen Zustand durch ihre eigenen Magnahmen Bestand zu geben. Auch unter diesem Gesichtspunkt wird der Vorderrichter zu befinden haben, ob die Ortspolizeibehorde in A. in richtiger Erkenntnis ihrer Bflichtmäßigkeit verfahren ift. Der Standpunkt, daß für die Polizei belanglos war, ob S. sich die Wohnung widerrechtlich angeeignet hat, kann nicht gebilligt werden.

Schlieflich hat auch die Polizei, wenn fie zu einer Bohnungsbeschlagnahme geschritten ist, mit besonderem Nachdruck darauf zu achten, daß der in die Wohnung Eingewiesene seiner Besetzlichen Verpflichtung, sich selbst um die Beschaffung eines anderen Unterkommens zu bemühen, nachkommt. Der in der Beschlagnahmeverfügung an H. gerichteten entsprechenden Aufforderung muß nach Maßgabe seiner Kräfte zur Erfüllung dieser Forderung polizeilicherseits auch Geltung verschafft werden.

(PrDBG., 3. Sen., Urt. v. 13. Febr. 1936, III C 243/35.)

114. §§ 32c, 14 PrpolBerm G. v. 1. Juni 1931 (BS. 77); § 7 BD. zum Schute des deutichen Bol= tes v. 4. Febr. 1933 (RGBI. I, 35). Bolufg. Ein durch BolBD. ausgesprochenes Verbot des Handels mit Druckschriften, die sich mit Bahrsagen befassen, ist rechtsgültig. Son= dergesete, auf die nach § 320 Bol Berw G. b. Juni 1931 gur Rechtswirtsamteit einer Bol= VD. in deren Eingang Bezug genommen werden muß, sind solche Gesetze, durch die der Bolizei außerhalb des ihr durch § 14 der Polizei außerhalb des ihr Abj. 1 a. a. D. gezogenen Aufgabentreises lie= Bende Aufgabe gem. § 14 Abj. 2 a. a. D. über= wiesen werden. Für Beschlagnahme und Ein= diehung von Drudschriften unpolitischen Charafters auf Grund § 7 BD. gum Schute des deutschen Volkes v. 4. Febr. 1933 sind bie Ortspolizeibehörden zuständig geblieben.

Bei der Schreibwarenhändlerin D., der Rl., in B. wurden am 8. Dez. 1934 6 Traumbücher, 2 Spiele Bahrfagekarten und 2 Stüde der Zeitschrift "Kosmisches Tagebuch der Gesellschaft für astrologische Propaganda" polizeilich beschlagnahmt. Außerstem tourde gegen sie durch Bfg. des PolPräf. v. 15. Jan. 1935 ein Zwangsgeld von 20 RM wegen Nichtbefolgung ber BolBD. des BolBräf. in B. betr. Wahrsagen v. 13. Aug. 1934 (ABI. 243) festgesetzt, die Einziehung der beschlagnahmten Drudichriften angeordnet und für den Wiederholungsfall ein weiteres Zwangsgeld von 30 RM angedroht. Die fragliche Pol= BD. enthält u.a. folgende Best.:

§ 1. Das entgeltliche Wahrsagen, die öffentliche Ankundigung entgeltlichen oder nicht entgeltlichen Wahrsagens sowie der Handel mit Drudschriften, die sich mit

Bahrsagen befassen, ift berboten.

§ 2. Wahrsagen i. S. dieser PolBD. ist das Boraussagen fünftiger Ereignisse, das Wahrsagen der Gegenwart und ber Bergangenheit und jebe sonstige Offenbarung von Dingen, die dem natürlichen Erkenntnisvermögen entzogen find.

hierzu gehört insbef. bas fog. Kartenlegen, die Stellung des Horostops, die Sterndeuterei und die Zeichen- und Traum-

Die Zwangsgelbiestfetzung wurde mit Rlage angefochten, in der die Rl. behanptete, daß sich die beschlagnahmten Gegen= lände bei der vorgenommenen Nachsuche zwar bei ihr vorgefun= den, indessen zu dem von ihr beim Geschäftserwerb am 16. Nov. 1933 übernommenen Lagerbestand gehört hätten und sie felbst Gegenstände dieser Art weder angeschafft noch verkauft habe.

Der Polpräs. hat auf die Klage erwidert:

Die beschlagnahmten Sachen seien in dem Berkaufsraum der Al. aufbewahrt, von ihr also zu Verkaufszwecken vorrätig und somit feilgehalten worden. Als alleinige Geschäftsinhaberin trage sie die polizeiliche Verantwortung.

Durch Urteil des BezBerwGer. wurde dahin erkannt:

Die Bfg. des Bekl. v. 15. Jan. 1935 wird, soweit es sich um die Festjetung und Androhung von Zwangsgeld handelt, aufgehoben. Sinsichtlich der Einziehung der Wahrsageschriften und farten wird die Klage abgewiesen.

Bur Begr. des Urteils ist ausgeführt worden:

Die in Frage kommende PolBD. ftütze fich als Rechtsgrundlage nur auf das BrBolBerwy. und den im § 14 dafelbft der Polizei erteilten allgemeinen Auftrag. Bei Prüfung ihrer Rechtsgültigfeit mußten daber die unter biefen Umftanden bindenden Boricht, des RBrefill. in Betracht gezogen werben, die, wie auch aus Art. IV § 2 RGef. v. 24. April 1934 (RG= Bl. I, 341) erhelle, außerhalb des Anwendungsgebiets ber BD. jum Schutze von Bolf und Staat v. 28. Febr. 1933 noch in Kraft bestünden. Danach seien aber borbeugende Berbote der in Rede stehenden Presseerzeugnisse nicht zulässig, so daß sich die BolBD. v. 13. Aug. 1934 als rechtsunwirksam erweise.

Aberdies habe die PolBD. auch in den BD. b. 4. Febr. und 28. Febr. 1933 keine Stute finden können; denn abgesehen bon der dann bestehenden Zweifelhaftigkeit der Zuständigkeit des Polpraf. in B. regele die erste nur Beschlagnahme und Einziehung von Druckfdriften und erfordere die andere eine

Gefährdung der Staatsficherheit (DBG. 94, 138).

Die Zwangsgeldfestsetzung und auch die weitere Zwangs= geldandrohung, die sich zu ihrer Rechtfertigung auf die BolBD. beriefen, müßten daher selbst als nicht rechtsgültig erachtet werden. Unter diefen Umftanden bedurfe feiner Erörterung, ob die beschlagnahmten Karten als Presseerzengnisse hätten angesehen werden können, was im Falle der Bultigkeit der Pol-BD. erheblich gewesen ware, da diese nur den handel mit Bahrsage druckschriften untersage.

Dagegen fände die Anordnung der Einziehung der beschlagnahmten Bahrjageschriften und farten, deren Berbreitung groben Unfug bedeute und die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährde, als eine Repressibmagnahme im § 7 BD.

b. 4. Febr. 1933 ausreichende Begr.

Das DBG, verfagte der nun vom Bekl. eingelegten Rev.

im Ergebnis den Erfolg.

Unter Wahrsagen im herkömmlichen Sinne ist das Boraussagen zukunftiger Ereignisse gu verstehen, ohne daß für diese Brophezeiungen Grundlagen borhanden find, die nach wiffenschaftlichen Forschungsergebniffen oder doch nach den anerkannten Erfahrungen des täglichen Lebens den Gintritt des Ereigniffes begründen. Die genannte BolBD. verfteht unter Bahrsagen auch das Wahrsagen der Begenwart und der Bergangenheit. Daß das Wahrsagen in dem erörterten Sinne gegen die guten Sitten verstößt und sogar den strafbaren Tatbeftand des groben Unfugs darstellen kann, ift bereits in den Entsch. des Gerichtshofs v. 8. Oft. 1914 und 8. Juli 1926 (BrBerwBl. 36, 578; 48, 68; DBG. 81, 410) ausgesprochen worden. In diesen Entich. ift außerdem ausgeführt worden, daß die Polizei durch die Best. des § 1 und § 143 RGew D. nicht gehindert sei, der Ansübung einer unerlaubten gewerblichen Tätigkeit und somit auch dem entgeltlichen Wahrsagen mit ihren Machtmitteln bon bornherein entgegenzutreten (bgl. Landmann, MCewD., 8. Aufl., Bd. 1 Teil I S. 43 Anm. 3). Dem polizeilichen Einschreiten gegen den Handel mit Wahrsage druckfcriften standen allerdings bisher nach der insoweit zutreffenden Anficht des Bez Berm Ger. Die Boricht. Des Rurefic. v. 7. Mai 1874 entgegen (vgl. DBG. 83, 211; R.= u. Pr= BerwBl. 49, 379). Die burch diefe ber Bolizei bei ber Befampfung von Drudidriften polizeiwidrigen Inhalts auferlegten Schranken sind jedoch durch § 7 Abs. 1 BD. zum Schute bes beutschen Bolkes v. 4. Febr. 1933 beseitigt worden. Auf Grund diefer Beft. fonnen Drudichriften, beren Inhalt geeignet ift, bie öffentliche Sicherheit ober Ordnung gu gefährben, polizeilich beschlagnahmt und eingezogen werden. Daß zu berartigen der polizeilichen Beschlagnahme und Ginziehung unterliegenden Drudichriften auch folde gehören, die fich mit Bahrfagen befassen, ist nach den eingangs erfolgten Darlegungen nicht zweifelhaft. Ein polizeiliches Berbot des gewerblichen Inverkehr= bringens von Drudschriften, die der Wahrsagerei im gewöhn= lichen Sinne dienen, ift daher weder presse noch gewerberecht= lich zu beanstanden und kann wegen der solchen Druckschriften regelmäßig innewohnenden polizeilichen Gefahr auch durch all=

gemeine BolBD. ausgesprochen werden.

Benn der Borderrichter zur Bültigkeit einer entsprechenden PolBD. verlangt, daß fie in ihrem Eingang auf die BD. b. 4. Febr. 1933 Bezug nimmt, fo kann dem nicht beigepflichtet werden. Nach § 32 c PolBerwy. i. d. Fass. der BD. v. 17. Marz 1933 (Art. X Ziff. 1 [GS. 43]) muffen PolBD. im Eingang auf das PolBermo. Bezug nehmen, was vorliegend geschehen ist. Außerdem ist, wenn es sich um eine solche PolBD. handelt, die nur auf Grund eines Sondergesetes erlaffen werden fann, auch auf die Gesethesbestimmung Bezug zu nehmen, die die Sonderermächtigung zum Erlaß der PolBD. enthält. Ein polizeiliches Sondergeset in diesem gem. § 14 Abs. 2 Pol-Berw. 3u erläuternden Sinne ift die BD. b. 4. Febr. 1933 indessen nicht. Denn sie hat, wie der Rev. zuzugeben ist, nur den der Polizei durch § 14 Abs. 1 erteilten allgemeinen Auftrag von Schranken befreit, die ihm durch das RPrefic. gezogen waren. Durch § 7 VD. v. 4. Febr. 1933 ist nicht eine Erweis terung oder Ausdehnung des polizeilichen Wirkungsgebiets über die ihm grundfählich geftedten Grenzen hinaus herbeigeführt, fondern lediglich eine gesetliche Beschränkung des der Bolizei an sich zugewiesenen Aufgabenkreises beseitigt worden. Die in der BolBD, erfolgte Ber. auf das PolBerw. genügte alfo zur Erfüllung der Borschr. des § 32 c daselbst.

Much die Zuständigkeit des PolBraf. in B. jum Erlaß ber fraglichen BolBD. war zu bejahen. Zugewiesen ift bem PolBraf. in B. als Landespolizeibehörde die Beschlagnahme und Einziehung von Drudschriften gem. § 7 Abs. 2 BD. v. 4. Febr. 1933 nur, soweit durch Berletjung von Sitte oder Anstand die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird (3. AusfVD. z. VD. v. 4. Febr. 1933 und v 15. Mai 1933 [GS. 191]). Im übrigen ift die Zustandigfeit des PolPraf, in B. auf diesem Gebiete auf das Geheime Staatspolizeiamt übergegangen (§ 1 der 2. AusfBD. zur BD. v. 4. Febr. 1933 und v. 26. April 1933 [GS. 126]; vgl. auch Erlaß des MdJ. v. 16. Mai 1935 [MBliv. 684]). Da indessen nach § 2 des Ges. über die Geh. Staatspolizei v. 30. Nov. 1933 (GS. 413) deren Aufgabenbereich in der Wahrnehmung der den Behörden der allgemeinen und der inneren Berwaltung übertragenen Geschäften der politischen Polizei besteht, muß angenommen werden, daß sich für polizeiliche Anordnungen nichtpolitischen Charafters und bemgemäß für ein Berbot des Handels mit Wahrsagedruckschriften an der im allgemeinen verordneten Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden (§ 7 Abs. 2 VO. v. 4. Febr. 1933 und § 2 Ziff. 2 AusfBO. dazu v. 6. Febr. 1933 [GS. 23]) nichts geändert hat. Daraus folgt im Zusammenhang mit ben vorangegangenen Ausführungen, daß die BolBD. des Bol-Bräf. in Berlin v. 13. Aug. 1934, soweit sie hier in Frage steht, gegenständlich und ihren formellen Boraussehungen nach rechtsgültig erlaffen worden ift.

Das angefochtene Urteil beruht demnach auf einer Ber= kennung der Rechtslage und unterlag der Aufhebung. Diese hätte auch ausgesprochen werden müffen, wenn nicht bei der nunmehr eintretenden freien Beurteilung die Klage deffen= ungeachtet als gerechtfertigt und die Rev. infolgedessen als un= begründet sich erwiesen hätte. Die in der Vorinstanz unwider= sprochen gebliebenen Ausführungen der Kl. sind nämlich nach den bon ihr in der RebInst. gemachten und vom RebB, nach dem perfonlichen Gindrud der Rl. für völlig glaubwürdig ge= haltenen Erläuterungen dahin zu verstehen, daß sie von dem Vorhandensein der beschlagnahmten Gegenstände unter ihren Verkaufsbeständen nichts gewußt habe und der Verkauf von ihr auf solche Waren gar nicht erstreckt werden sollte. Unter die= sen Umständen fehlte es aber für eine Zwangsgeldfeststung an der Boraussehung des § 33 Abf. 2 PolBerme und für ein polizeiliches Einschreiten gegen die Rl. auf Grund der PolBD. on einer Verwirklichung des Tatbestandes diefer PolBD. durch die Al. überhaupt.

Die Aufhebung der angegriffenen Zwangsgeldfeststehung und Androhung durch das angesochtene Arteil war daher begründet und die Rev. mußte deswegen zurückgewiesen werden. (PrDBG., 3. Sen., Art. v. 6. Febr. 1936, III C 201/35.)

115. § 7 216f. 1 BD. des RBraf. jum Schute des deutschen Volkes v. 4. Febr. 1933 (R&BI. 1, 35); R Pref G. v. 7. Mai 1874 (R & B I. 65). Befchlag nahme ungüchtiger Bilder. Unter Drudichrif" ten i. S. des § 7 Abj. 1 BD. v. 4. Febr. 1933 ift das selbe zu berstehen, was damit im Rurch. G. gemeint ist. Danach gilt, was von "Drud" schriften" berordnet ift, für alle Erzeugnisse Buchdruderpresse sowie für alle an deren durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, gur Berbreitung bestimmten Bervielfältigungen von Schriften und bild lichen Darftellungen mit oder ohne Schrift und bon Musikalien mit Text ober Erlänte rungen. Daraus ergibt fich, daß Lichtbilder, wenn sie einen gebanklichen Inhalt haben, ber geeignet ist, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden, polizeilich be schlagnahmt oder eingezogen werden können.

Der PolPräs. in R. ordnete durch Bsg. v. 11. April 1985 die Einziehung einer größeren Anzahl bei S. borgefundeuer unzüchtiger Bilder gem. § 14 PolVerw. und § 7 VD. v. 4. Febr. 1933 an, weil die Photographien geeignet seine, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in gröblicher Beise zu verlegen, und die Bilder im Besit des S. eine Gesahr für die öffente liche Ordnung bilde. Die nach vergeblicher Beschw. von Serhobene Klage wies das Beschw. mit folgender Begr. ab.

Die Bildersammlung sei in ihrer Gesantheit im höchsten Maße unzüchtig. Da sie eine kulturmarzistische Tendenz zeige und damit einer volksschädlichen Haltung Ausdruck gebe, sei ihre Einziehung auf Grund V. v. 28. Febr. 1933 gerechtsertigt. Auf § 7 V. v. 4. Febr. 1933 habe die Polizei die Einziehung nicht stühen können, da diese Vorschr. nur die Einziehung von Druck schnen, da diese Vorschr. nur die Einziehung von Druck schnen, da diese Vorschr. nur die Einziehung von Druck schnen, da diese Vorschr. nur die Anvordung der angesochtenen polizeilichen Maßnahme sei allerdings nicht der Polivas, sondern der Regkräf, gewesen. Doch stelle dessen Beschwerdebescheid sich auch als polizeiliche Anvordung dar, so daß die von einer dafür unzuständigen Stelle erlassen angesochtene polizeiliche Maßnahme durch den Beschwerdebescheid Rechtsbeständigkeit erhalten habe.

Das DBG. wies die Rev. des Rl. zurück.

Die Auffassung, daß die Rechtmäßigkeit der angesochtenen polizeilichen Bfg. aus der BD. zum Schut von Bolk und Staat v. 28. Febr. 1933 (KGBl. I, 83) herzuleiten ist, kann nicht geteilt werden. Die Anwendung dieser BD. ist, wie das DBG. in seinem Arteil v. 25. Okt. 1934 (DBG. 94, 134, 138) ausgesührt hat, auf das Gebiet der politischen Polizei beschränkt. Es kann nun aber nicht gesagt werden, daß durch den vom BezBerwger. beanstandeten Besitz einer Sammlung unzüchtiger Bilder die Staatssicherheit gesährdet werde.

Auch die Ansicht war nicht richtig, daß die Unzuständig feit des PolPraf. zu dem Erlaß der angefochtenen Magnahme auf Grund der BD. v. 28. Febr. 1933 durch den abweisenden Beschwerdebescheid des RegBräs. geheilt worden ware, weil der Beschwerdebescheid als eine selbständige PolBfg, des fit berartige Bfg. zuständigen RegBraf. anzusehen fei. Dem sieht einmal icon entgegen, daß der RegBraf. ertennbar gar nicht den Willen gehabt hat, eine eigene, an die Stelle derjenigen des PolBräf. tretende Anordnung der Beschlagnahme der Bil der zu erlaffen. Befensbedingung einer BolBfg. i. . der Vorschr. des VolVerwe. (§ 40 das.) ist ferner, daß sie einen Bolizeibefehl enthält. Gin Beschwerdebescheib nach § 47 Bol Berwy. dagegen schlieft aber seinem Charafter nach gar fein polizeiliches Gebot oder Berbot in sich, sondern gibt eine Entsch in dem Streit einer nachgeordneten Bolizeibehörbe und bem bon einer BolBfg. Betroffenen über die Recht- und 3medmafig feit dieser Bfg. Auch würde, wollte man den Beschwerbebescheid allgemein als BolBfg. betrachten und demgemäß selbständiger Anfechtung zu unterwerfen haben, das ganze Anfechtungsver fahren in Unordnung gebracht werden (bgl. DBG.: R. n. Romm R. 10, 755) BerwBl. 49, 755). Dazu tommt, daß die von einer fagiich

unzuftändigen Polizeibehörde erlassene PolBfg. unrechtmäßig ift und auf rechtzeitige Beschw. außer Kraft gesetzt werden muß, und daß ein Beschwerdebescheid, der diese gesetzlich gebotene Golge nicht zieht, gleichfalls gegen das Recht verstößt, so daß er auf die Klage, als mit einem rechtlichen Mangel behaftet, aufduheben ift. Durch einen im förmlichen Rechtsmittelverfahren ergangenen abweisenden Beschwerdebescheid wird die Unzustandigkeit der Erlagbehörde, auch wenn die Beschwerdebehörde in ihrer sonstigen Eigenschaft als Polizeiorgan die der Erlaßbehörde fehlende Zuständigkeit besitzt, nicht behoben und die Beschwerdebehörde ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Außertraftsetzung der angesochtenen BolBfg. nicht enthoben. Etwas anderes ist es, ob die Beschwerdebehörde auf Grund ihrer jonltigen polizeilichen Obliegenheiten sich dazu entschließt, von sich aus eine neue Bfg. gleichen Inhalts wie die angefochtene zu erlaffen, wobon hier jedoch nicht die Rede ift.

Juzustimmen ist dem Vorderrichter auch darin nicht, daß die Beschlagnahme und Einziehung von Abbildungen auf Erund § 7 BD. zum Schutze des Deutschen Volkes v. 4. Febr. 1933 schon deshalb nicht angängig sei, weil diese Best. sich nur auf Druckschriften beziehe. Denn unter "Truckschriften" i. S. des § 7 der genannten BD. ist zu verstehen, was darunter im Vreß. v. 7. Mai 1874 gemeint ist, und danach gilt, was von "Druckschriften" verordnet ist, für alle Erzeugnisse der Buch druckerpresse sowie für alle anderen durch mechanische oder hemische Mittel bewirfte, zur Verbreitung bestimmten Bersvielsättigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen (§ 2 RPreß.). Sin Anlaß zu der Annahme, daß das Anwendungsgebiet des § 7 BD. v. 4. Febr. 1933 einen beschränkteren Umfang als den auß der naheliegenden Geseußsanlogie zu ziehenden haben sollte, besteht nicht.

Das angesochtene Urteil beruht dennach auf rechtsirrtümslichen Erwägungen und mußte aufgehoben werden. Die Aufsbebung hätte auch ausgesprochen werden müssen, wenn nicht bei freier Beurteilung die Abweisung der KL aus anderen Grünsben sich als gerechtfertigt erwiesen hätte.

Daß Lichtbilder, wenn sie einen gedanklichen Inhalt haben, den bildichen Darstellungen i. S. des § 2 RPrehs.
duzuzählen und daher den Borschr. über Druckschriften unterwors
fen sind, hat das DBG. schon früher ausgesprochen und ist auch
im Schriftum nicht bestritten (rgl. DBG. 40, 296; Stengs
lein, Komm. zu den strafrechtlichen Rebengesetzen des Deuts
ichen Reichs, 5. Aust., Bd. I, Ann. 6 zu § 2 RPreßG.). Die hier
in Betracht kommenden Bilder entbehren nun nach dem Inhalt
dessen, nicht einer deutlichen erkennbaren Außerung höchst uns
üchtiger Gedanken. Und zwar tun sie das in ihrer Gesantheit.
Eie bilden — darin ist dem Borderrichter recht zu geben — ein
dusammengehöriges Ganzes. Ihre Beschlagnahme und Eindiehung nach § 7 BD. v. 4. Febr. 1933 durch die hiersur zultändig erklärte Ortspolizeibehörde rechtsertigte sich also, wenn
die Bilder in der Hand des Kl. eine Gesährdung der öffent=
lich en Ordnung besürchten ließen.

Das war die entscheidende, vom Kl. und Bekl. als solche erkannte Frage. Sie war zu bejahen. Der Kl. leugnet, daß eine solche Gesahr bestanden hätte, weil er die Bilder unter Berschluß gehalten habe. Er vertritt die Ansicht, daß die Polizei nicht nur auf die bloße Vermutung hin, daß er die Bilder ansberen zugänglich machen werde, einschreiten dürfe.

Es ift an sich richtig, da bloke Vermutungen und die entsternte Möglichkeit des Eintritts eines die öffentliche Ordnung schäligenden Ereignisses keine genügende Borausschung für ein polizeisiches Vorgehen sind (OBG. 45, 340; 54, 276; 77, 345; FrVerwBl. 29, 709 rechts; 31, 616/618; 33, 484; 38, 361; 43, 370 rechts). Notwendig zur Rechtsertigung polizeisichen Einsteisens ist nach § 14 PolVerwG., daß eine aus Tatsachen sich ergebende Wahrsche eines ich ein beite der Gefährdung, die bestünderte Besorgnis einer solchen besteht (OBG. 39, 292, 295; 61, 335; 77, 345; PrVerwBl. 6, 380; 16, 126; 25, 162; 29, 110 rechts, 112; 32, 119; 37, 104 rechts). Nicht erforderlich ist, daß der Eintritt der Gesahr gewiß oder mit Sicherheit zu erwarten

ist (PrBerwBl. 32, 120), und daß die Gesahr unmittelbar bevorstehe (R.= u. PrBerwBl. 51, 744). Vielmehr genügt die hinreichende Bahricheinlichteit einer Gefährdung der dem polizeilichen Schutz anvertrauten Intereffen, und es entspricht den Aufgaben der Polizei, ichon dem voraussehbaren fünftigen Eintritt einer folden Gefährdung borbengend entgegen= zutreten (Pr VerwBl. 35, 860 rechts). Unter diefen rechtlichen Bejichtspuntten betrachtet, war aber gegen die BolBfg., über die Kl. Beschw. führt, nichts einzuwenden. Uber den Erwerb der Bilder befragt, hat der Rl. angegeben — und diese Angabe muß er auch gegen sich gelten lassen —, daß er die Bilder zur Sicherheit für eine Gelbforderung erhalten habe. Da das ichon einige Beit her ift, ber Schuldner dem Rl. nicht bekannt und er selbst erwerbslos ift, also in bedrängten wirtschaftlichen Berhältnissen lebt, liegt nichts näher, als damit zu rechnen, daß Il. damit umgebe, die Bilber bei erstbester Gelegenheit zu berkaufen, um zu seinem Gelbe zu kommen. Das konnte bie Polizei nach den eigenen Erklärungen des Kl. nicht nur als möglich, sondern als höchft wahrscheinlich annehmen. Durch den Berfauf der Bilber wurde dann der Straftatbestand bes § 184 Abs. 1 RStBB, verwirklicht worden sein. Da die Berhütung strafbarer Sandlungen ureigenste Angelegenheit der Bolizei ist, bedarf es keiner weiteren Erörterung, daß fie zu diejem Zweck gegen Al. mit den ihr durch § 7 BD. v. 4. Febr. 1933 zur Bekämpfung unzüchtiger bildlicher Darftellungen gesetlich eingeräumten Mitteln vorgeben durfte.

(PrDBG., 3. Sen., Urt. v. 26. März 1936, III C 261/35.)

116. § 180 Ubj. 3 StoB. Verbot ber Zimmer abgabe an Dirnen. Zum Begriff des "Borsells" und des "bordellartigen Betriebes". § 16 Ubj. 1 Gefchlard. v. 18. Febr. 1927 (RGBI. I, 61) trifft eine noch heute gültige abschließende Regelung, so daß darüber hinausgehende ordnungspolizeiliche Anforderungen unzuslässig sind. Ein polizeiliches Berbot der Absgabe von Zimmern an Dirnen zu Wohnzwefsten ist jedoch statthaft, wenn die Wohnungssgewährung die Quelle für gesehwidrige Zusstände und Handlungen bildet.

Der Polpräs. in A. stellte der Frau P. als Eigentümerin des Hauses A. Gasse 19 nachstehende PolBfg. zu:

"Hierdurch gebe ich Ihnen auf, dafür zu sorgen, daß das Wohnen und der Verkehr von Dirnen in dem Hause K.-Gasse 19 unterbleibt. Insbesondere ist die der Mieterin des Hauses erteilte Erlaubnis zum Untervermieten dahin zu beschränken, daß an Dirnen nicht vermietet werden darf. Auch haben Sie alle Ihnen nach dem Mietrecht zustehenden Schritte zu ergreisen, um das Haus von Dirnen frei zu machen. Es dürsen dort weder Dirnen wohnen noch sich vorübergehend aushalten. Auch auf irgendwelche andere Weise darf in den Käumen des Hause niemand Gesegenheit zur Unzucht gegeben werden. Die Räumung von Dirnen ist bis zum 15. Juni 1935 durchzussühren. (Folgt Zwangsandrohung.)

Die nach vergeblicher Beschw. von Fran B. erhobene Klage wies das BezVerwGer. ab, weil ein Bordellbetrieb das allsgemeine Sittlichkeitsgefühl verletze und daher von der Polizei geschlossen werden dürfe, zumal wenn er, wie vorliegend, einem unbestimmten Kreis von Personen äußerlich als solcher erstennbar sei und sich in einer verkehrsreichen und oft auch von Frentden besuchten Gegend befände.

Die Rev. der Al. bei dem DBG. hatte im Ergebnis keinen Erfolg.

Nach § 180 Abs. 2 StGB. i. d. Fass. des § 16 Geschlard. v. 18. Febr. 1927 ist die Unterhaltung eines Bordells oder eines bordellartigen Betriebs als Auppelei unter Strase gestellt. Es bedarf keines Wortes darüber, daß die Polizei berechtigt ist, gegen Bordelle oder bordellartige Betriebe einzuschreiten. Nach der auf straspedlichem Gebiet maßgeblichen Kfpr. des KG, ist

ein Bordell ein auf Gewinnerzielung gerichtetes Unternehmen, bet dem der Inhaber, der Bordellwirt, Dirnen, die in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zu ihm stehen, in dem Bordellbetrieb Räume zur Ausübung der Unzucht zur Versügung stellt (RGUrt. v. 14. Dez. 1928 [RGSt. 62, 341 ff.]).

Das Vorliegen eines bordellartigen Betriebs, der fehr wohl auch ohne ein zwischen den Dirnen und ihrem 3immerbermieter bestehendes Abhängigkeitsberhältnis denkbar ift, set nach der reichsgerichtlichen Begriffsbestimmung wesentlich nur voraus, daß der Haus- oder Wohnungsinhaber in nach außen erkennbarer Beise mehreren sich bei ihm zum Zwecke des gewerbsmäßigen Unzuchtsbetriebs an Ort und Stelle bereithaltenden Versonen nicht nur vorübergehend und gelegentlich, sondern für eine gewisse Zeitdauer regelmäßig in irgendeiner Form behilflich und entweder felbst an den aus dem Unzucht treiben erzielten Erträgnissen irgendwie beteiligt ist ober auch ohne ein solche Beteiligung gewohnheitsmäßig handelt (MGSt. 62, 339, 340 und 341, 343, 344; 64, 112, 174). Jedoch ist, wie aus dem Gebrauch des Wortes "unterhalten" im § 180 2161, 2 StBB, hervorgeht, die Bejahung des Borhandenseins eines bordellartigen Betriebs dadurch bedingt, daß nicht lediglich ein Dulden der Ungucht in den vermieteten Räumen, sondern ein tätiges Sandeln, eine über die bloge Wohnungsgewährung einschließlich der bei einer Zimmervermietung üblichen Nebenleistungen hinausgehende Förderung der Unzucht durch irgendeine positive Tätigkeit des Zimmervermieters erfolgt. Dadurch allein, daß gleichzeitig mehreren Lohndirnen in derfelben Wohnung oder in demfelben Saufe zum Zwede der Ausübung ihres unzüchtigen Gewerbes Wohnung gewährt wird, wird ber Begriff der Unterhaltung eines bordellartigen Betriebs gemeinhin noch nicht erfüllt. Auch das planmäßige Vermieten fämtlicher Räume eines Hauses ausschlieflich an Dirnen reicht ebenso wie der Umstand, daß die an Dirnen vermieteten Zimmer in einem früheren Bordellhause liegen, nur für sich zur Annahme eines bordellartigen Betriebs nicht aus (vgl. RG.: J.B. 1936, 262). Das bloße Wohnunggewähren an Lohndirnen, die in der Wohnung mit Wiffen des Wohnungsinhabers der Unzucht nachgehen, stellt sich noch nicht als ein bordellartiger Betrieb dar. Dazu ift vielmehr erforderlich, daß das Wohnunggewähren u. U. geschieht, die irgendwie die für ein Bordell wesentliche Leitung eines Gesamtbetriebs enthalten (RG.: J.B. 1936, 262). Eine Feststellung aber, doß in dem Hause der Al. irgend etwas stattgefunden hat, was über die Wohnunggewährung an Lohn= dirnen und das Dulden der Ansübung ihres Gewerbes hinausgegangen wäre, hat das Bez Berw Ger. nicht getroffen. Es ist auch bom Bekl. nicht behauptet und von Al. in Abrede gestellt worden. Dann verbot es sich aber für den Borderrichter, von Bordellbetrieben in dem Hause der Al. zu reden. Denn es ist irreführend und verwirrend, eine von der Aspr. mit einem bestimmten Inhalt bersehene Begriffsbezeichnung für einen nicht entsprechenden Zustand zu verwenden, ohne dies aus drücklich hervorzuheben und ohne die betr. Afpr. überhaupt zu erwähnen und sich mit ihr auseinanderzuseten. Ein nicht näher erlänterter Begriffswechsel führt zu einer ungemeinen Erschwerung der richtigen Erfassung eines auf ihm beruhenden Urteilstatbestandes. Daß der Vorderrichter das Vorhandensein von Bordellen oder bordellartigen Betrieben i. S. des § 180 Abs. 2 StBB. nicht angenommen hat, sondern sich unter Bordellbetrieben, wenn er davon spricht, etwas anderes gedacht hat, wird auch deutlich durch seine längeren und offenbar das entscheidende Gewicht tragenden Ausführungen zur Tragweite des Begriffs der öffentlichen Ordnung. Denn diese Ausführungen würden sich vollständig erübrigt haben, wenn er einen nach § 180 Abi. 2 StGB, ftrafbaren Tatbestand als verwirklicht angesehen hätte, weil dann, wie gesagt, über die Rechtmäßigkeit des polizeilichen Eingriffs kein Zweisel bestehen könnte. Datsächlicher Ausgangspunkt der rechtlichen Erwägungen des Vorderrichters und darum auch der revisionsgerichtlichen Nachprüfung ist also, daß in dem Hause der Al. wissentlich an Lohndirnen, die in ihren Zimmern der Unzucht nachgingen, Wohnung gewährt wurde. Es fragt sich daher, ob dieser straf= rechtlich nicht verfolgbare Zustand ein Recht zum polizeilichen Einschreiten gibt. Das ist jedoch zu verneinen.

Die gegenteilige Auffassung des Vorderrichters befindet fich nicht im Einklang mit der geltenden Rechtslage. Nach bem durch § 16 Geschlars. v. 18. Febr. 1927 dem § 180 St&B. 311 gefügten dritten Absat ist das Wohnunggewähren an der gewerbsmäßigen Unzucht nachgehende weibliche Bersonen von der Bestrafung wegen Ruppelei ausgenommen, es sei denn, daß besondere, hier nicht erwiesene Voraussenungen erfüllt sind. Auch die Lage der Wohnung in einer verkehrsreichen Gegend oder in der Nähe einer Kirche, in welcher Beziehung es übri gens das Borderurteil an genauen Feststellungen ermangeln läßt, begründet keine Ausnahme von der grundlegenden geset lichen Regelung. Aus § 361 Ziff. 6a StGB. insbes. eine solche auf die vorl. Berhältnisse bzgl. Ausnahme nicht ent nommen werden. Denn diese Borschr. bedroht nur den mit Strafe, der gewohnheitsmäßig zum Erwerb Unzucht treibt und diesem Erwerb in der Nahe von Kirchen ober in einer Wohnung nachgeht, in der Kinder oder jugendliche Personen zwischen 3 und 18 Jahren wohnen. Ferner sind durch § 17 Geschlard. Wohnungsbeschränkungen auf bestimmte Straßen und Säuferblocks zum Zwede der Ausübung der gewerbsmäß! gen Ungucht verboten.

In Schrifttum und Ripr. besteht nun Abereinstimmung darüber, daß mit den in dem Geschlars. getroffenen strafrecht lichen Abwehrmaßnahmen gegen die Prostitution eine erschöp fende Regelung vorgenommen worden ist und ordnungspolizei liche Magnahmen zur Erweiterung oder Ergänzung des der Allgemeinheit auf diesem Gebiete eingeräumten gesetzlichen Schutzes ausgeschlossen sind (vgl. SächsDBB., Entsch. v. 1. Deb 1927: R. u. PrBerwBl. 49, 918; Urt. des AG. v. 20. Jan. 1928: Goltdarch. 72, 266, 267; Urt. des DLG. Braunschweiß v. 21. Juni 1928: Goltdard. 73, 233; ebenso mit gewissell hier nicht in Betracht tommenden Ginschränkungen Urt. De-BayObles. v. 6. Dez. 1928: J.B. 1929, 2284; ferner "Prostitution und Rspr.", Systematische Zusammenstellung von Dr. Leopold Schäfer, Gelbstverlag der Deutsch. Gesellsch. 311 Befämpfung der Geschlechtstrantheiten, G. 19; Sellwig gum Mommi, zum Geschlard. S. 349). Das ift auch der bom Br MbJ. (vgl. Erl. v. 23. Juni 1927: MBliB. 655 zu Abs. 2 und unter VIII; Erl. v. 29. Sept. 1927; MBliB. 957 unter 18 Abj. 1 und Erl. v. 6. Juni 1929: MBliB., 487) bei Erlaß bes Gesetzes eingenommene und auch nach dem nationalen Um schwung aufrechterhaltene Standpunkt (I 4 Erl. v. 22, Febr. 1933: MBliB. II, 67). Eine Bestätigung der in vorstehenden Sinne aufgeführten Rechtslage durch die Reichsregierung ist ba durch zum Ausdruck gekommen, daß durch die hier einschlägige Nov. v. 26. Mai 1933 (RGBl. I, 295) wohl der § 361 Ar. 6 StGB. (§ 16 Ziff. III und IV Geschlärg.) eine neue aus gedehnte Faffung erhalten, der § 180 St&B. aber feine Unde rung erfahren hat. Die Rechtsanschauung, nach der die Vorschi des § 180 Abs. 3 StBB. nicht nur eine strafrechtliche, sondern auch eine polizeiliche Schranke aufrichtet, fußt auf den gefet geberifchen Erwägungen zum Geichlard., die dabin geben, bak wenn nun einmal die Prostitution wenigstens in den Groß städten nicht beseitigt werden kann, den Dirnen auch die Dog lichfeit gegeben werden muffe, eine Wohnung zu haben und in ihr ihr Gewerbe auszunben. Diefer Zuftand muß in Bollen dung des gesetzlichen Willens auch durch die Polizei hingenom men und geduldet werden, wenn auch in der Bermietung von Wohnungen mit derartiger Zweckbestimmung eine Förderung der Unzucht und darin ungweifelhaft eine Berletung des in polizeilichen Schutz zu nehmenden allgemeinen Sittlichkeits gefühles zu erblicken ist. Die vom Vorderrichter gewollte, davon abweichende Rechtsanwendung kann auch nicht mit einem Ban del der auf dem Gebiete der öffentlichen Sittlichkeit berrichen den Anschauungen begründet werden. Denn die Löfung ber mit der Prostitution berknüpften Fragen, wie sie in bem Geschlars. ihren Niederschlag gefunden hat, beruht auf 3meu mäßigleitsüberlegungen, benen nicht von Gerichts wegen mit dem hinweis auf die veränderten Moralbegriffe entgegen getreten werden kann. Wenn auch die Rechtsfindung im Rab men zuläffiger Gesehesauslegung (bgl. DBG. 91, 219) bem Boltsbewußtsein onzupaffen ift, so fann doch das allgemeine Sittlichkeitsempfinden hier beswegen teine ausschlaggebende

Berücksichtigung finden, weil nicht nur dieses, sondern minsbestens im gleichen Maße der Bolksgesundheit dienende praktische Bedürsnisse die Richtschnur für das Geschlürs. abgegeben haben, ihrer die Zweckbienlichkeit gesetlicher Regelung zu entscheiden, ist aber nicht Ausgabe der Gerücke und kann es auch nicht sein. Das erkennbar vom Geset versolgte Ziel kann vom Richter nicht umgangen werden. Deswegen ist daran sestzuhalsten, daß lediglich das Gewähren einer Wohnung an eine Lohnsdirne auch in Kenntnis des Umstandes, daß die Wohnung von der Dirne zur Ausübung der Unzucht benutzt wird, die Bolisci zum Einschreiten gegen den Wohnungsvermieter nicht besugt.

Das angefochtene Urteil, das auf einer entgegengesetzten Unsicht über die Rechtslage beruht, nußte daher wegen Rechtsirrtums aufgehoben werden. Die Aufhebung hätte auch aus = Besprochen werden muffen, wenn sich nicht die Sache bei der nunmehr eintretenden freien Beurteilung als spruchreif . S. einer Abweisung der Al. erwiesen hätte. Wie die polizeilichen Aften ergeben, und wozu sich die Al. auch in der Borinstanz bereits geäußert hat, hat die Polizei gegen die Mieterin des der Kl. gehörigen Hauses wiederholt vorgeben müssen, weil sie geduldet haben, daß sich Dirnen an den geöffneten Saustüren und Fenstern gezeigt haben, um Männer zu Un-duchtszwecken anzulocken. Die Berechtigung zum polizeilichen Eingreifen in diesem Umfange ergibt sich aus dem Gesichts-Punkt der polizeilichen Aufgabe zur Verhütung strafbarer Sandlungen auf Grund § 361 Nr. 6 StBB., wonach bestraft wird, wer öffentlich in auffälliger Weise oder in einer Weise, die geeignet ift, einzelne oder die Allgemeinheit zu beläftigen, zur Unzucht auffordert oder sich dazu anbietet. Die Aufnahme von Dirnen zu Wohnzwecken und die diesen damit eingeräumte Aufenthaltsbefugnis hat demnach in dem Sause der Kl. zu einer gesetwidrigen Bedrohung der öffentlichen Ordnung geführt, die, wie die Notwendigkeit mehrsacher Wiederholung des Polizeilichen Einschreitens erweift, dem Hause eben infolge der Urt seiner Berwendung als Dirnenquartier zustandsmäßig anhaftete.

Bur Widerherstellung des polizeimäßigen Zustandes eines Saufes tann sich die Polizei auch an den Grundstückseigen= tumer wenden (vgl. PrBerwBl. 37, 344, 345). Denn diefer trägt dafür nach § 20 Abs. 1 PolVerw. die Verantwortung. Diese Verantwortung besteht unabhängig davon, ob der polizeiwidrige Zustand des Hauses von ihm oder von einem anderen verschuldet ist oder ob er überhaupt auf einem Verschulden beruht. Deswegen kommt es für die polizeirechtliche Haftung der M. als hauseigentumerin nicht darauf an, daß sie von der Polizei auf die in ihrem Sause herrschenden Abelstände auf-merksam gemacht worden ist, und daß sie davon gewußt hat. Thne Rudsicht darauf war vielmehr die Polizei berechtigt, von Ml. alle Schritte zur endgültigen Beseitigung ber die Quelle der polizeilichen Ordnungswidrigkeiten bildenden Berhältnisse in fordern (DBG. 94, 124, 126). Bur Erreichung dieses Zieles tonnte die Bolizei der Kl. auch aufgeben, das Haus von Dirnen reizumachen und eine Erlaubnis zum Untervermieten an Dir= nen nicht mehr zu erteilen, da diese Auflage nicht um ihrer lesbst willen und im Widerspruch zu der Vorschr. des § 180 Tof. 3 StBB., sondern als ein unter den geschilderten Umtanden geeignetes und zuläffiges Mittel gur Befampfung des in bem Sause herrschenden polizeiwidrigen Zustandes erfolgte. (BrDBG., 3. Sen., Urt. v. 12. März 1936, III C 255/35.)

Sächfisches Oberverwaltungsgericht

117. Polizeiliches "Zwangsgeld" ("Zwangshaft") ist auch zuläfsig, wenn ein durch allgemeines Gesetz mit (Kriminal-) Strafe bedrohtes Verhalten verhindert werden soll.

Der Umstand, daß wegen einer Handlung, die den Anstag du posizeisichem Einschreiten bildet, der Täter bestraft werden kann oder bereits bestraft worden ist, bedeutet grundsählich keine Schranke für die Ausübung posizeisicher Gewalt und die Anwendung posizeisicher Mittel. Die Posizeibehörden

find daher, um eine burch ein allgemeines Gesetz mit Strase bedrohtes Verhalten zu verhindern, grundsählich als befugt anzusehen, ebenso Zwangsgeld oder Zwangshaft anzudrohen, wie zu dem Zwecke, die Folgen einer strasbaren Handlung zu

eseitigen

Dics ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Die echte (friminelle ober polizeiliche) "Strafe", die durch Strafver-fügung, Strafbefehl ober gerichtliches Urteil für eine begangene Tat ausgesprochen wird, ist nach ihrem Inhalt, ihren Boraus= sekungen sowie ihrem Zweck etwas grundsählich anderes, als das polizeiliche Mittel des Zwangsgeldes (oder der Zwangs= haft). Die erstere stellt, ungeachtet der verschiedenen Zwede, die mit der Strafe verbunden werden, im wesentlichen boch die Guhne für eine verübte ftrafbare Sandlung bar, fie findet ihre rechtliche Begründung vorwiegend in ber Bergangenheit. Das Zwangsgeld (Zwangshaft) wird dagegen von der Polizeibehörde angewendet, um einen gang bestimmten polizeilichen Erfolg zu erreichen, nämlich ein gemeinschaftswidriges Berhalten zu verhindern oder zu beenden, einen unzulässigen Buftand zu beseitigen oder nicht entstehen zu laffen. Geine Voraussetzung ist lediglich eine der Gemeinschaft drohende oder bereits eingetretene Gefahr. Die Vollstreckung des Zwangs= gelbes entfällt im Gegenfabe zur Strafe, fobald biefe Wefahr vor der Verwirkungserklärung auf irgendeine andere Beise beseitigt worden ist. Die Anwendung des Zwangsgeldes ist in die Butunft gerichtet und foll den Billen bes Betroffenen gu einem bestimmten Berhalten beeinfluffen. Die Bohe der echten Strafe richtet sich im wesentlichen nach der Schwere der Tat und der Große der Schuld; für die Bemeffung eines polizeilichen Zwangsgeldes kommt es in erster Linie auf ben erftrebten Erfolg an, der von der Berhängung mit Bahrichein= lichteit erwartet werden kann. Das Zwangsgeld kann beshalb, je nach dem Widerstande, den der Betroffene dem Willen der Behörde entgegensett, auch beliebig wiederholt und gesteigert werden, bis fein Zwed erreicht ift, mahrend durch die echte Strafe die begangene Tat für immer gefühnt und die weitere Strafmöglichkeit im allgemeinen endgültig beseitigt wird. Wenn fich bas Zwangsgeld auch für ben Betroffenen, ber bem Gebote der Behörde nicht Folge leistet, schließlich in ähnlicher Weise wie die echte Strafe auswirkt und wohl aus diesem Grunde in einer ihren wahren Charafter verbedenden Beise oft als Ordnungs-, Zwangs- oder Benge "ftrafe" bezeichnet wird, so kann es wegen dieses äußeren Umstandes rechtlich nicht auf die gleiche Stuse mit ihr gestellt werden.

Daß die Polizeibehörden allgemein ihre Magnahmen im Wege des Zwanges durchsehen und zu diesem Zwecke "Zwangs= geld" androhen und einziehen dürfen, ift feit alters her un= bestrittenen Rechtes und für die sächsische Berwaltung in dem § 2 bes fog. A-Gefetes ausbrudlich bestätigt. Gin Berbot, von diesem allgemein zulässigen polizeilichen Zwangsgeld gegenüber einem Kriminalftraftatbeftande Gebrauch ju machen, ist gesetlich nirgends ausgesprochen; es läßt sich auch nicht aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen herleiten. Abzulehnen ist zunächst die der früheren Anschauung zugrunde liegende Borstellung, der Gesetgeber habe damit, daß er einen Tatbestand rechtsfahmäßig unter Strafe ftellt, das wegen einer folchen Tat zuläffige staatliche Ginschreiten abschließend regeln und den Polizeibehörden damit die Befugnis nehmen wollen, den Betroffenen daneben irgendein weiteres übel zuzufügen, insbef. ein Zwangsgeld aufzuerlegen. Daß eine begangene Straftat mit der Bestragung auch rechtlich in jeder Beziehung ihre Er= ledigung finde, ist nur rein strafrechtlich betrachtet richtig, nicht aber polizeirechtlich. Jedenfalls trifft es bann nicht zu, wenn zu beforgen ift, daß eine zu erwartende ftrafbare Sandlung für die Gemeinschaft Gefahren mit fich bringen werbe, die die Polizeibehörde abzuwenden berufen ist. Wollte man in solchen Fällen der Polizeibehörde ein weiteres Eingreifen vor, neben oder nach dem Eingreifen der Strafverfolgungsbehörde verwehren, fo würde das bei Borliegen besonderer Um= ftanbe fogar auf einen ungerechtfertigten, nicht im Ginne ber Gefete und der Bolfsgemeinschaft liegenden Schut bes Rechtsbrechers hinauslaufen. Es würde nämlich dazu führen, daß derjenige, der dem Gesetze zuwider eine strafbare handlung ober Unterlassung begeht, wenn die Berichte auf Grund be-

jonderer Gesetzesbestimmung eine Bestrafung wegen einer Unterlaffung nicht mehr als einmal im Kalenderjahre zulaffen, sein verbotswidriges Berhalten zum mindesten während eines Ralenderjahres unbehelligt von den Behörden fortseben dürfte. Eine folche Gesetzauslegung würde allen Belangen der Lolfs= gemeinschaft widerstreiten. Der Zweck eines Strafgesetzes kann insowcit immer nur darin gefunden werden, das straswürdige Berhalten zu fühnen und die Gemeinschaft vor der Verletzung des Rechts zu schützen. Es kann aber niemals zugunsten des Rl. dahin ausgelegt werden, daß es für diesen felbst eine wie immer geartete Sicherung enthalte, die ihm die Fortsetzung seines den Gemeinschaftsbelangen widerstreitenden Verhaltens rechtlich ermöglichen oder erleichtern könnte. Eine folche Auffassung würde die Schutbedürftigkeit deffen, der das Recht verlett, über den Schut der Allgemeinheit stellen und müßte schon deshalb nach den Grundfäßen des nationalsozialistischen Rechtsstaates nachdrücklich abgelehnt werden.

Daß in folchen Fällen die Polizei überhaupt, und zwar auch vorbeugend eingreifen kann, ift denn auch nie in Abrede gestellt worden und fann feinem begründeten Zweifel unterliegen. Es ware aber nicht einzusehen, daß die Polizei in foldjen Fällen zwar ihre sonstigen Zwangsmittel anwenden, dabei aber lediglich von der Anwendung des Zwangsgeldes, das sich in vielen Fällen gerade als das mildere und deshalb für den Betroffenen oft das schonendste Mittel darstellt, wegen ber einer echten "Strafe" ähnlichen Wirkung ausgeschloffen

fein follte.

Der hierfür besonders in den Bordergrund gerückte Bedanke, die Androhung und Vollstreckung eines polizeilichen Zwangsgeldes verlete in einem solchen Falle den Grundsat ber Rechtskraft, nach dem nicht zweimal bestraft werden darf (ne bis in idem), erweist sich gleichfalls bei näherer Betrach= tung nicht als stichhaltig. Aus dieser Erwägung könnte nämlich mit einer gewissen Berechtigung ein Bedenken nur bagegen erhoben werden, daß jemand, nachdem ein Zwangsgeld gegen ihn festgesett und eingezogen worden ist, wegen der dieser Fest settung zugrunde liegenden Handlung nun nachträglich noch mit echter Strafe belegt wird, nicht aber im umgekehrten Falle, wenn die Polizei den, der das Recht verlet hat und bestraft worden ist, nunmehr durch Androhung von Zwangsmitteln dazu anhält, die Folgen seiner Rechtsverletzung zu beseitigen und sein Berhalten in Abereinstimmung mit der Rechtsordnung zu bringen, und ebensowenig in dem Falle, wenn die Polizei in gleicher Beise gegen ihn vorgeht, um überhaupt einer strafbaren Handlung vorzubeugen und das Eintreten eines rechts= widrigen Sachverhalts zu verhindern. Denn in diesen beiden letten Fällen ist ja noch keinerlei "Bestrafung" eingetreten, und der Betroffene hat es felbst in der hand, dem angedrohten Abel dadurch zu entgehen, da er sich so verhält, wie es die Polizei von ihm verlangt. Dem im ersterwähnten Falle auftommenden Bedenken läßt sich aber in anderer Beise abhelfen. Um in diesem Falle eine "Doppelbestrafung" zu vermeiden, hat beispielsweise auf dem Gebiete des Steuerrechts die MAbgD. in ihrem § 413 (früher 377) Abs. 2 i. Berb. m. § 202 festgejett, daß dann, wenn für den Fall der Nichtbesolgung einer Anordnung des FinA. ein Zwangsmittel angedroht worden ist, wegen der Nichtbesolgung dieser Anordnung die echte Strafe nicht verhängt werden darf. In diefem Gefet ift damit der Vorrang des behördlichen Beugemittels festgelegt worden, und zwar aus der durchaus richtigen Erwägung, daß es zweckmäßiger ift, eine strafbare Tat nach Möglichkeit zu verhindern, als fie erft geschehen zu laffen und dann erst zu bestrafen. Ferner erscheint es auch notwendig, die im Bolfsbewußtsein als entehrend betrachtete Kriminalstrafe auf die Ahndung folder handlungen (Unterlassungen) zu beschränken, die diese Folge aus sittlichen Erwägungen wirklich rechtsfertigen. Auch auf anderen Berwaltungsgebieten wird den oben erwähnten Bedenken gegen eine Doppelbestrafung in ein= facher Beise badurch Rechnung getragen werden können, daß

die Polizei= oder Strafverfolgungsbehörde, falls eine Zwangs geldfestfehung bereits erfolgt ist, von weiterer Strafverfolgung absieht (§ 153 StPD.). Sclbstverständlich müssen, wenn bie Polizeibehörde, um ein durch ein allgemeines Befet mit Strafe bedrohtes Verhalten zu verhindern, Zwangsgeld oder Zwangs-haft anwenden will, die gleichen Voraussetzungen vorliegen und dieselben Grundsäte angewendet werden, wie fie fonst für das Borgehen der Polizei rechtlich gegeben find. Insbes. muß die polizeiliche Notwendigkeit zur Anwendung dieses Mittels vorliegen.

(SächfDVG., Entsch. v. 30. April 1936, 34 I 36.)

118. Zugriff des Fürsorgeverbandes auf Berficherungsleistungen aus ber Angestellten versicherung.

Nachdem an die Stelle des § 80 AngVersch. § 1531 RDD. getreten ist, trifft die auf die alte Fassung von § 80 Ang Verid. geftütte Anficht, der Zugriff des Bezirksfürsorge verbandes auf die Berficherungsleiftung fei auf den Fall beschränkt, daß der Berband dem Bersicherungsberechtigten Leistungen der Armen fürsorge, nicht der gehobenen In-

sorge gewährt habe, nicht mehr zu. § 3 Abf. 1 Ges. über die Kleinrentnerhilfe schließt nicht aus, daß ein Fürsorgeverband für gewährte Rleinrentner unterstützung aus der Angestelltenversicherung nach § 46 AngBerid. Erfat nimmt. Denn bas Gej über die Alein rentnerhilfe hat es nur mit der RFürfkflBD. zu tun, auf deren Borschriften es aufgebaut ift, während die außerhaib der MFürfPfl&D. getroffenen Sonderregelungen unberührt bleiben.

(SächiDBG., Entich. v. 7. Mai 1936, 138 II 35.)

119. Abweifung neu Anziehender; Zuständis teit der bezirksangehörigen Gemeinden dagu.

§ 4 Freizüg. v. 1. Nov. 1867 gibt den Gemeinden bie Befugnis, einen neu Anziehenden abzuweisen, wenn bieser nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen. Diese Bestimmung ist durch die RFürspilBD. v. 13. Febr.

1934 nicht gegenstandslos geworden.

In bezirksangehörigen Gemeinden ist für diese Abweisung neu Anziehender an fich nicht die Gemeinde, sondern der Bezirksfürsorgeverband zuständig. Da die bezirksangehörigen Gemeinden aber nach § 7 sächs. Wohlfpssich, an der Ausführung der Wohlfahrtspflege beteiligt sind und kraft dieser Mit wirkung die Fürsorgegeschäfte zu erledigen haben, die keinen Aufschub dulden, so können sie die Abweisung von sich aus aussprechen.

(SächiDVG., Entich. v. 14. Mai 1936, 13 II 35.)

120. Eine Gemeinde fann einen aus einet anderen Gemeinde besfelben Begirtsfürforge verbandes neu Unziehenden nicht abweisen.

Die Befugnis der bezirksangehörigen Gemeinden in Sachsen bei Borliegen der Boraussegungen bon § 4 Freiging. neu Ausiehende abzuweisen (vgl. Urt. v. 14. Mai 1936, 13 II 35) ist insofern beschränkt, als eine Bezirksgemeinde den Buzichen den nicht nach einer anderen Bezirksgemeinde desselben gertsverbandes ausweisen darf. Für die rechtliche Beurteilung gegenüber einem aus einer folden Gemeinde neu Zuziehenden ift es dabei ohne Bedeutung, ob der Ausweifungsbescheib Die ausdrückliche Aufforderung enthält, den Aufenthalt wieber in der anderen Bezirtsgemeinde zu nehmen. Denn wenn erfiat wird, daß der Zuzug verweigert wird, so kann das in der Regel nur bedeuten, daß der Betroffene wieder nach seinem bisherigen Wohnort zurückkehren foll.

(SächfOBG., Entsch. v. 14. Mai 1936, 120 II 35.)